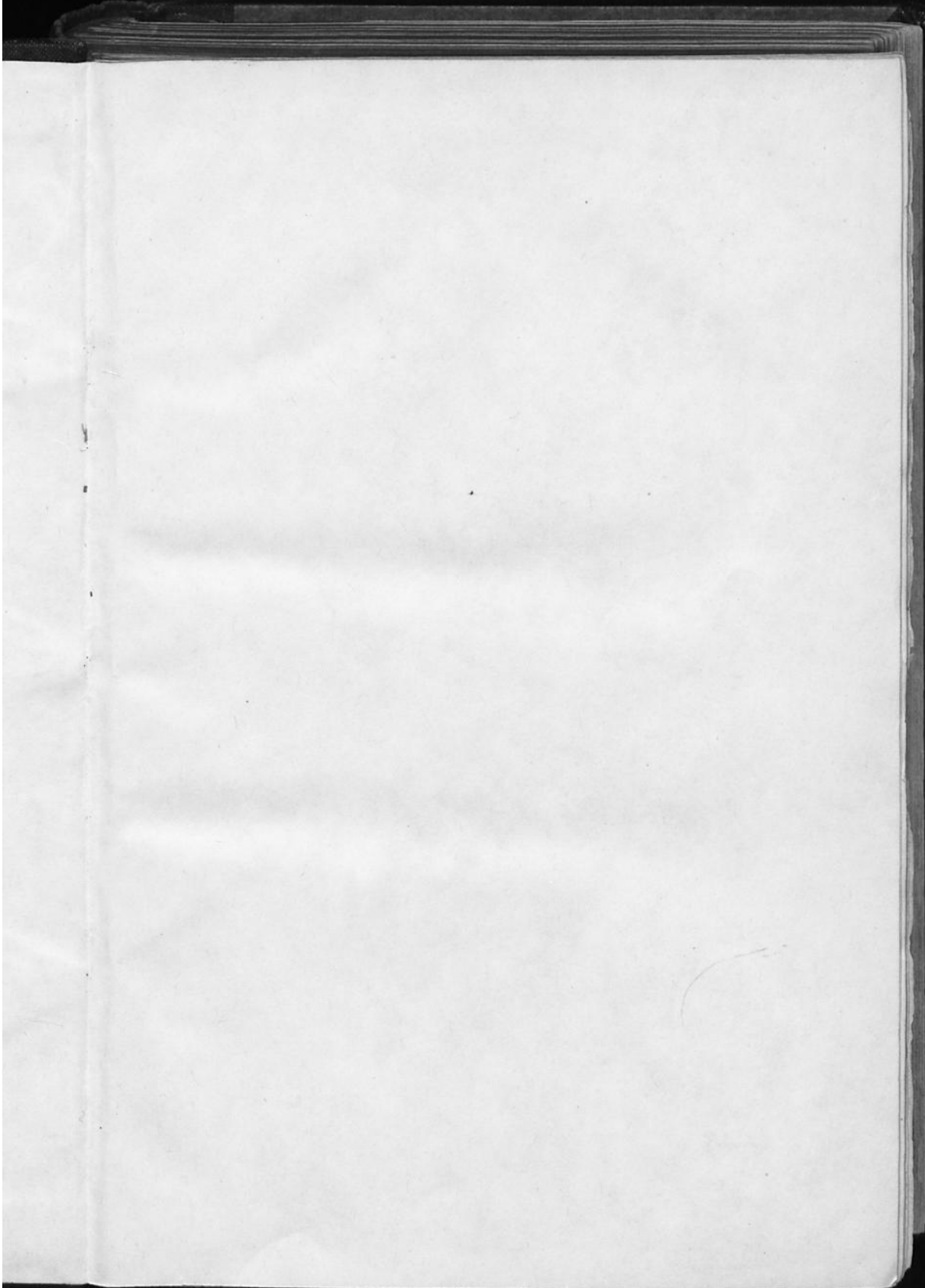


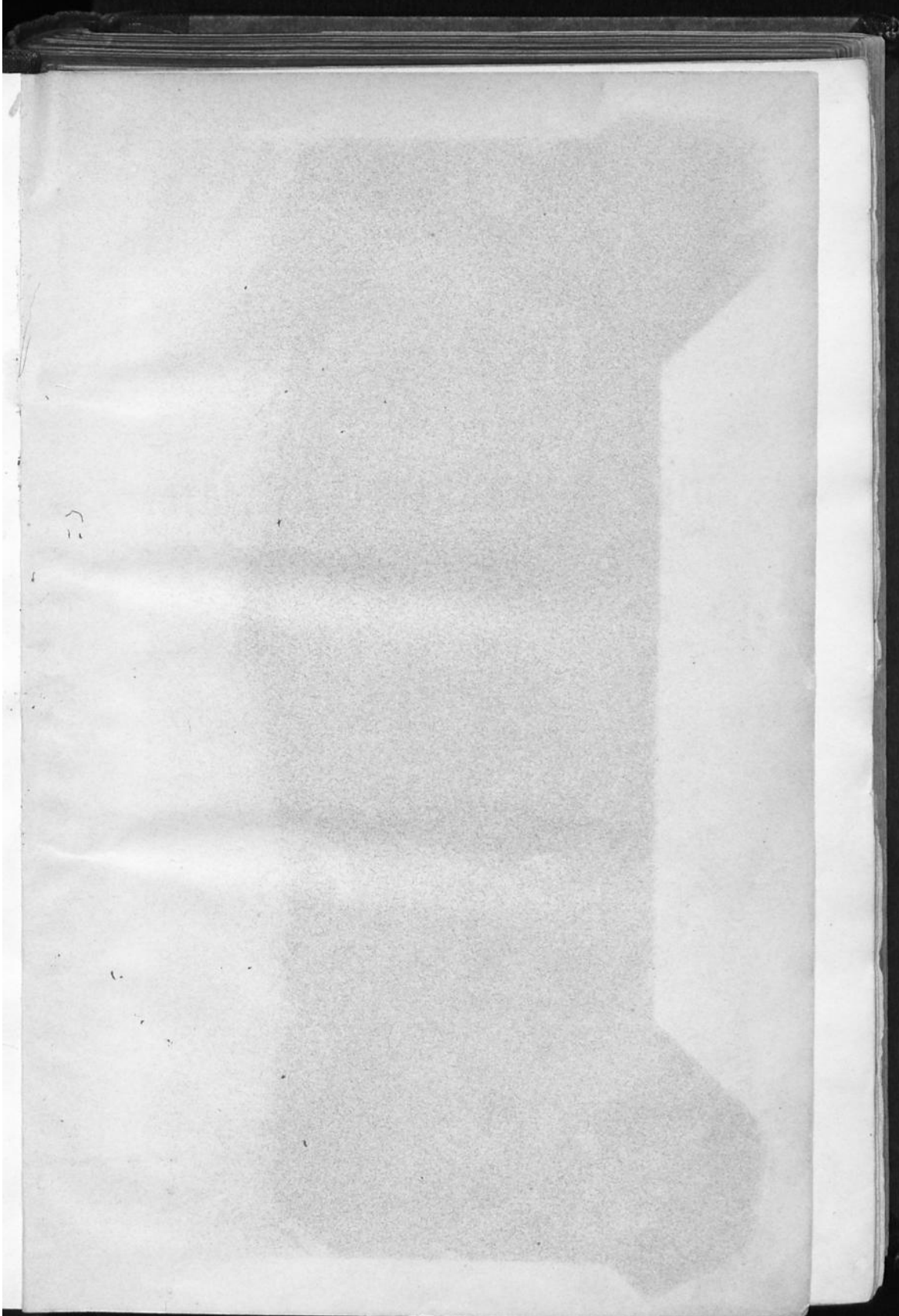
ULB Düsseldorf



+4030 962 01



[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



Inhalt zu Fl. 1
verbinden! hinter Buch zu 2!

Geschichte
der
Stadt Jülich
insbesondere des
früheren Gymnasiums zu Jülich.

In vier Teilen.



Von
Prof. Dr. Jos. Ruhl,
Progymnasial-Direktor a. D.

Jülich, 1897.

Druck und Verlag von Jos. Fischer.

Geschichte

der

Stadt Züllich

inzwischen bei

D. Sp. G. 903 + P. u. L.

z. P. u.

In vier Teilen.



Zulich 1807

Verlag von Joh. Neuman

Die „Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich“, die jetzt mit dem IV. Teile vollendet vorliegt, ist 1890 mit dem bescheidenen Vorsatz begonnen worden, nur die Geschichte der Schule in 100 bis 120 Seiten zu schreiben. Die Arbeit in den Archiven, namentlich in dem bis dahin fast völlig unberührten Stadtarchiv zu Jülich, hat von selbst zur Erweiterung des Planes geführt, aus der Geschichte der Schule wurde die Geschichte der Stadt. Während im I. Teile die Geschichte der Stadt und Stadtverfassung nur in eingeschalteten Stücken und dann besonders in dem umfangreichen Anhang behandelt ist, bringen der II. und III. Teil die zusammenhängende Geschichte der Stadt, als Grundlage zugleich für die Geschichte der Schule.

Diese Entstehungsweise des Buches hat den Nachteil mit sich gebracht, daß die älteste Geschichte der Stadt nur gelegentlich, nicht im Zusammenhang behandelt ist. Die zusammenhängende Darstellung beginnt erst da, wo die Akten des Stadtarchivs beginnen, um die Mitte des 16. Jhdts., wo der glorreiche Herzog Wilhelm V. die Festung und das Schloß zu bauen begann und wo zugleich nach dem großen Brande vom 26. Mai 1547 die Stadt von dem herzoglichen Baumeister Pasqualini neu „gemessen“ wurde. Es folgte 1569 die Übersiedelung des Stiftes von Ribegggen

nach Jülich und 1571 die Gründung der „Particularschule“ d. i. des ersten Gymnasiums.

Bei dieser Zeit, mit welcher der Aufschwung und die eigentliche Bedeutung der Stadt beginnt, mußte die Darstellung, die hier überall auf dem sicheren Boden der Akten und Urkunden steht, länger verweilen. Was darüber hinaus aus der älteren Zeit zu erkennen war, ist bei passender Gelegenheit gesagt; nichts ist unberührt geblieben, es ist namentlich überall auf die Quellen hingewiesen, aus denen jeder, dem daran gelegen ist, die Mitteilungen ergänzen kann. So ist auch auf den Erbfolgestreit 1609 und die Belagerungen 1610 und 1622, die in zahlreichen gleichzeitigen und neueren Schriften behandelt sind, nur so weit eingegangen, als sich in dem Jülicher Archiv Neues fand. Größerer Raum ist gestattet der Geschichte der spanischen Herrschaft in der Stadt 1622—1660, sowie der Drangsale, die der 30jährige Krieg dem Jülicher Lande brachte. Mit diesen Drangsalen hängt das allmähliche Hinsiechen der Particularschule zusammen, der 1664, vier Jahre nach dem Abzug der Spanier, das Jesuitengymnasium folgte.

Von da an ist im II. und III. Teil, stets umrahmt von der Landesgeschichte, die Geschichte der Stadt und zugleich des Gymnasiums im Zusammenhang durchgeführt durch die Kriege Ludwigs XIV. und die schlesischen Kriege hindurch bis zur Einnahme der Stadt und Besitzergreifung des Landes durch die französische Revolutionsarmee 1794. Der 20jährigen Herrschaft der Franzosen, deren Stürmen auch der Rest der Jesuitenschule erlag, machte die Be-

lagerung und Einnahme der Stadt durch die Verbündeten 1814 ein Ende, worauf 1815 das jülich-bergische Land, zugleich mit dem Schwesterlande Cleve, Preußen einverleibt wurde. Damit schließt die Geschichte der jetzt zur stillen Kreisstadt herabgesunkenen, einst vielgenannten Stadt Jülich (vgl. die Schlußbemerkungen III S. 146 und 251).

Der jetzt eben die Presse verlassende IV. Teil, der unter schwierigen Umständen zu stande gekommen ist (s. das Vorwort), enthält die Geschichte der Klöster und der Wohlthätigkeitsanstalten, sodann der Bruderschaften, insbesondere der Schützenbruderschaft, endlich der evangelischen Gemeinde; im Anhang ist die Geschichte der Jülicher Kirche und der benachbarten Kirchen des Dekanates beigegeben. Damit ist alles Vorgenommene glücklich zu Ende geführt. Und dieser Abschluß — das füge ich noch zu, da ja die Schule stets im Mittelpunkt der Darstellung gestanden hat — fällt in eine Zeit, wo das 34 Jahre von mir geleitete Progymnasium in ein neues Stadium seiner Entwicklung tritt: die Verstaatlichung des Progymnasiums, an deren Vorbereitung ich nach Kräften geholfen habe, wird zur Thatsache, das „herzogliche“ Gymnasium, wie es einst hieß, wird als Königlich-es Progymnasium seinen Weg fortsetzen, sein Bestand ist gesichert für alle Zeiten. Hoffen wir, daß eine reiche Entwicklung der Stadt Ersatz bringen wird für das Viele, was sie im Lauf der Zeiten eingebüßt, und daß dann auch der Ausbau der Schule zum vollen Gymnasium der Stadt das wiederbringen wird, was sie bereits vor mehr als 300 Jahren besessen.

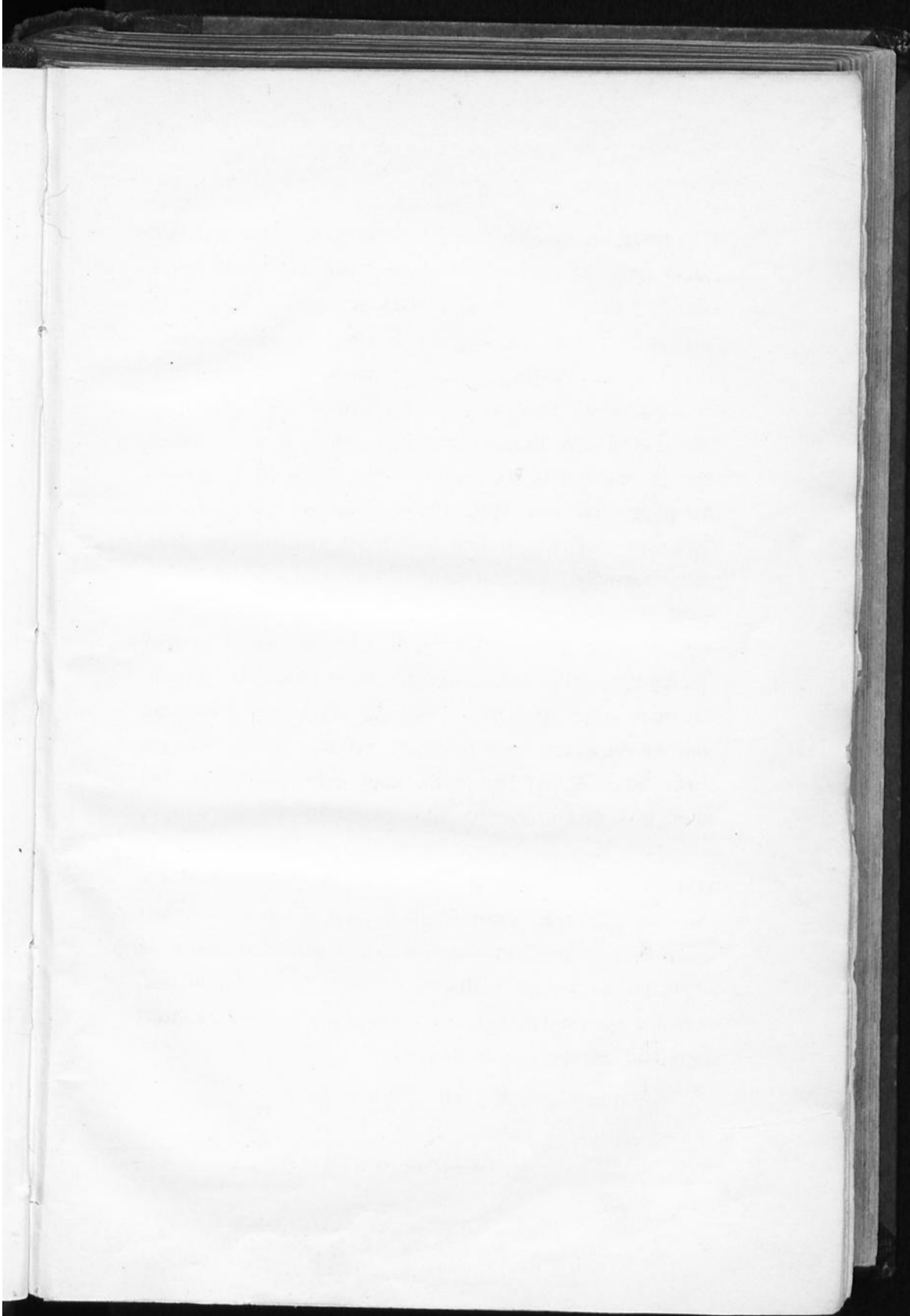
Nicht um meinen Ruhm zu verkünden, sondern nur, damit auch das nicht vergessen werde, wie die Stadt Jülich die ihr freiwillig geleisteten Dienste zu ehren weiß, teile ich zum Schluß noch mit, daß die Stadtverordneten-Versammlung am 27. September mir einstimmig das Ehrenbürgerrecht der Stadt Jülich verliehen hat, sowie die St. Antonius- und Sebastianus-Schützenbruderschaft schon am 17. Januar djs. J. mich zum Ehrenmitglied der Bruderschaft gemacht hatte, und wie auch früher schon, nach dem Erscheinen des I. Teiles, das Kuratorium des Progymnasiums die Stiftung begründet hat, die meinen Namen tragen soll (Vorwort zum III. Teil). Je weniger ich die Aussicht habe, mich in diesem Leben noch lange für solche Ehrungen dankbar zu erzeigen, desto vertrauensvoller blicke ich in die Zukunft, wo mein Buch allen denen, die ihr Verlangen treibt sich mit der Geschichte unserer Stadt bekannt zu machen, ein freundlicher Führer sein wird, auch wenn die Person des Verfassers längst vergessen ist.

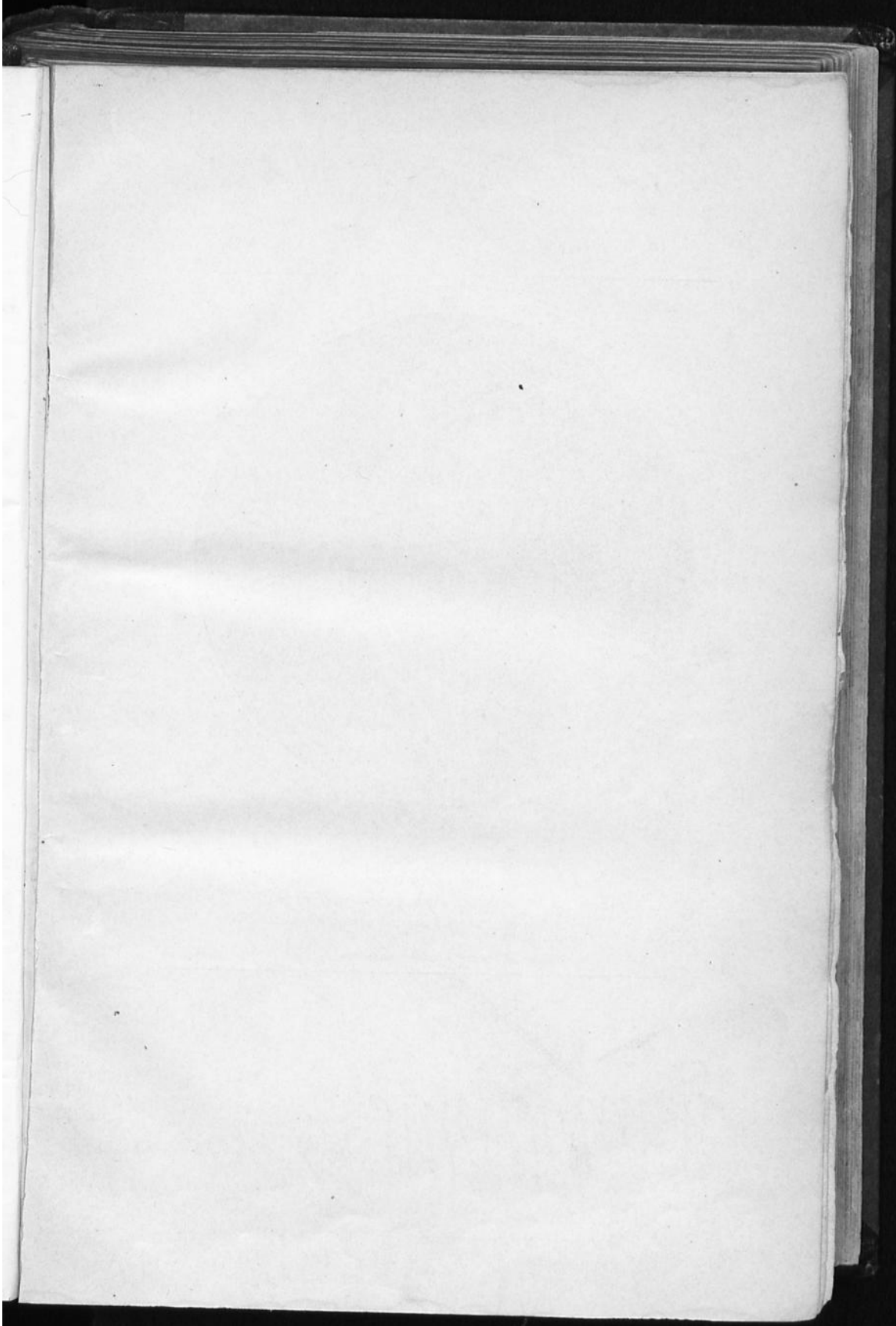
Mit herzlichem Danke für die mir gewordenen Ehrungen übergebe ich die Geschichte der Stadt Jülich, das Werk, an dem ich seit dem Jahre 1890 in den Stunden, die mir mein Amt freiließe, mit steigender Liebe gearbeitet, als mein Vermächtnis meinen Mitbürgern, damit sie es treu pflegen, zu allen Zeiten sich daran erfreuen und es stets vermehrt der Nachwelt weitergeben mögen.

Freiburg i. B., 16. Oktober 1897.

Ruhl.









Sic vultum atq; oculos iuuenis, GVILELME, ferebas.
 Juliaci quondam gloria magna soli.
 Multam in te potuit Fortuna nouerca recessit
 Victa tamen, Virtus omnia nempe domat.

GAILLARD, PA

Henr. Allegreuf. ad vitam delineauit

Ca. em. Ludb.

GVILHELMVS Dux Juliaci

(Unterschrift unter den Statuten des Kapitels von 1575.)

Geschichte
des
früheren Gymnasiums zu Jülich.

Bugleich ein Beitrag zur Ortsgeschichte.

I. Die Particularschule.
1571 – 1664.



Von
Prof. Dr. Ruhl,
Progymnasial-Rektor.

Jülich, 1891.

Druck und Verlag von Jos. Fischer.

5787.

Geschichte

Erster Band

Erster Band

D. Sp. 4. 903

2
171



Prof. Dr. Müller

Prof. Dr. Müller

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vorwort.

Längst empfand ich es als eine Pflicht, die Geschichte der seit nahezu 28 Jahren unter meiner Leitung stehenden Anstalt zu schreiben. Aber es schreckte mich die Versicherung Kundiger, daß bei dem Mangel an urkundlichem Stoffe jeder Versuch vergebens sein werde. Ich unternahm den Versuch gleichwohl in den Weihnachtsferien und fand in hiesigem Stadtarchiv zwar nicht viel, aber soviel, daß sich daraus das Bild des ersten, 1572 unter dem damals üblichen Namen Particularschule gegründeten Gymnasiums ziemlich deutlich wiederherstellen ließ. Dieser Erfolg war um so erfreulicher, je mehr die Kunde von einem dem Jesuiten-Gymnasium, mit welchem unser Wissen von den früheren Schulverhältnissen anhub, fast um ein Jahrhundert vorausliegenden Gymnasium verschollen war. Indem ich das Bild der Particularschule aufrolle, entrollt sich vor unseren Augen zugleich ein Bild des Glanzes unserer Stadt, bei dem, so hoffe ich, jeder, welcher Anteil nimmt an den Geschicken der Stadt und des Landes, mit Freude und Stolz zugleich verweilen wird. So hat sich die Arbeit zu einem Beitrage zur Geschichte der mir zur

zweiten Heimat gewordenen Stadt erweitert, dem ich den Wunsch mit auf den Weg gebe, daß er das seinige thun möge, den Gemeinfinn bei meinen Mitbürgern zu wecken und zu pflegen.

Schließlich sage ich allen, die mir bei meiner Arbeit in irgendwelcher Weise behülflich gewesen sind, insbesondere dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Harleß zu Düsseldorf, auch an dieser Stelle meinen besten Dank.

Jülich, den 2. März 1890.

Kuhl.



I.

Die Particularschule.

Am 20. Oktober des Jahres 1572 wurde vom Rat der Stadt und dem Kapitel des Kanonikatsstiftes der Vertrag unterzeichnet, in welchem die Gründung einer sog. Particularschule, des ersten Gymnasiums zu Jülich, auf welches 1664 das Jesuiten-Gymnasium folgte, vereinbart wurde. Nur vier Aktenstücke hat das Stadtarchiv bewahrt, die von der Particularschule handeln; wir wollen sehen, was sich aus diesen ermitteln läßt. Wollen wir aber den Entschluß, der für jene Zeit wahrhaft groß war, vollkommen begreifen, so müssen wir einen Blick werfen auf die gleichzeitigen geschichtlichen Ereignisse und auf das Wirken des Landesfürsten, der bei der Gründung wesentlich beteiligt war.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich und Berg hinterließ nur eine Tochter, Maria mit Namen; diese heiratete der Herzog Johann von Cleve und vereinigte nach dem Tode seines Schwiegervaters 1511 die drei Lande Jülich, Cleve und Berg. Sein Sohn und Nachfolger war Wilhelm (1539—1592), der fünfte des Namens in der Reihe der Herzöge; er ist es, von dem wir zu erzählen haben. Der letzte Herzog von Geldern war 1538 gestorben; Herzog Wilhelm erbt beim Tode seines Vaters die schwere Aufgabe, sein Anrecht auf Geldern dem mächtigen Kaiser Karl V. gegenüber, der den Besitz dieses Landes beanspruchte, geltend zu machen. Der Herzog (vgl. die lichtvolle Darstellung Lacombet's in dem Archiv für die Geschichte des Niederrheins V) hielt sich für stark genug, gegen den Kaiser das Schwert zu ziehen. Er unterlag in dem ungleichen Kampfe; aber als er durch demütige Unterwerfung seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht und gar des Kaisers Richte

(Tochter Ferdinands I.) geheiratet hatte, da begann für ihn eine ruhige Zeit, in welcher er, gestützt durch das Wohlwollen des Kaisers, eine gesegnete Wirksamkeit für das Land entfaltete, die namentlich unserer Stadt, der alten Hauptstadt der Grafen, hernach Herzöge von Jülich zu statten kam.

Als Kaiser Karl, um seine Ansprüche auf Geldern mit dem Schwerte in der Hand gegen den Herzog Wilhelm aufrecht zu erhalten, 1543 mit gewaltiger Heeresmacht herangezogen war, brach er zuerst den Widerstand Dürens, das in jämmerlicher Weise verwüstet wurde, und zerstörte Nideggen, die herrliche, an Pracht kaum einer andern nachstehende Burg, in welcher die Grafen und Herzöge von Jülich Jahrhunderte lang Hof gehalten hatten. Danach ergaben sich Jülich und die übrigen Städte des Herzogtums ohne Schwertstreich. Die Ausöhnung des Herzogs mit dem Kaiser, in welcher die Jülich'schen Ansprüche auf Geldern aufgegeben wurden, fand noch in demselben Jahre zu Benlo statt. Der Krieg, so schwere Wunden er dem Lande geschlagen hatte, wurde für Jülich der Ausgangspunkt zu einem ungeahnten Aufschwung. Die Burg Nideggen, die alte Residenz, lag in Trümmern; sie war so gründlich zerstört, daß an einen Aufbau nicht mehr zu denken war. Sie wurde verlassen vom Hofe, und die Stadt verlor ihre Bedeutung und ihren Glanz, der nun auf Jülich überging. Man kann den Herzog Wilhelm den zweiten Gründer von Jülich nennen, die Stadt erhielt durch ihn, wie wir sehen werden, eine neue Gestalt und einen ungeahnten Glanz.

Es trat eine äußere Veranlassung dazu, die außer aller Berechnung lag: am 3. Mai des Jahres 1547 wurde um Mitternacht fast die ganze Stadt Jülich durch Mordbrenner in Asche gelegt. Die Nachricht ist uns erhalten von dem Jülich-Bergischen Rat und Geheim-Sekretär Gabriel Mattenclot (gest. 1593): „Rerum in Germania praecipue inferiore gestarum brevis commemoratio, autore Gabriele Mattenclot, qui ipsas partim vidit, partim a fide dignissimis audivit.“ (Handschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf, abgedruckt in Lacomblet, Archiv V S. 222 f.) Er berichtet: Anno 1547, 3. huius mensis [Mai] circa primam horam noctis redactum est fere totum oppidum Juliae in cinerem per devastatores quosdam urbium, vulgo Mordbrenner,

una excepta platea, quae ducit ad portam Ruræ. Deinde illustrissimi principis Juliænsis auxilio rursus instauratum opera Alexandri Itali cuiusdam hominis ingeniosissimi, qui primus architectus quoque arcis Juliænsis alias regiones et vicus oppidi Juliænsis post incendium ordinavit, urbem in quadrum redegit et prioribus munimentis destructis aliter munivit, ut aliam diceres urbem prout prior fuit.“

Die kurze, aber ebenso wichtige Nachricht sagt uns also, daß in jener Nacht Jülich von Mordbrennern in Brand gesteckt worden ist und daß die ganze Stadt mit Ausnahme der zum Koerthor führenden Straße abgebrannt ist. Die Nachricht von dem großen Brande hat sich auch hier am Orte, wie es scheint, durch mündliche Überlieferung fortgepflanzt: ich finde mehrfach aufgezeichnet, daß damals — das Jahr ist allerdings verkehrt angegeben — 120 Häuser abgebrannt seien. Wie es sich aber mit den Mordbrennern in jenen Zeiten verhielt, darüber kann uns Ennen, Geschichte der Stadt Köln III S. 664 Aufschluß geben: 1505 legte ein Verbrecher zu Köln das Geständnis ab, daß er mit drei anderen Mordgesellen übereingekommen sei, „einige von den Obersten und Regenten der Stadt, insbesondere den Bürgermeister und Rentmeister, zu ermorden und die Stadt und Einwohnerschaft durch Mordbrand elendiglich zu verderben.“ Die Mordbrenner gestanden auch, daß sie von den Feinden des Bürgermeisters und der Ratsherren gedungen worden seien. Der Bürgermeister, der von den vier Mordgesellen angefallen wurde, setzte sich mit seinem Degen mannhaft zur Wehre und trieb die Angreifer in die Flucht; aber es gelang den Gesellen, eine große Anzahl von Häusern in Asche zu legen (vgl. Ennen, Miscellen, in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XXXI S. 159, wo die Mordgeschichten teilweise in unserer Gegend spielen). Ähnlich, wie in Köln, wird es auch in Jülich gewesen sein: es war entweder ein Mordanschlag, oder es war einfach auf Raub und Plünderung abgesehen, wobei dann der Brand die nötige Verwirrung hervorzurufen bestimmt war. Das schweifende Gesindel mehrte sich bei den beständigen Kriegen so sehr, daß die schärfsten Maßregeln ergriffen werden mußten. Man braucht sich übrigens nicht zu verwundern, daß ein Brand gleich so verheerend werden konnte, wenn

man bedenkt, daß damals die meisten Häuser in den Städten aus Holz oder Lehmfachwerk gebaut waren und Strohdächer hatten. Für den Neubau der Häuser hatte der Herzog, wie wir aus einer Eingabe des Rates erfahren, eine „Bawordnung aufgerichtet“: jeder mußte „mit steinen gybelen, hardtem tagtwerkh [also nicht Stroh] und mit brandtmauren bauen“, — „da doch sunst, wird hinzugefügt, ein jeder nach seiner gelegenheit sich richten und geringsezig behelffen mögen“.

Wir erfahren ferner aus der Nachricht Mattenclots, daß die Stadt wieder aufgebaut worden ist mit Beihülfe des Herzogs, der dazu, namentlich zum Aufbau der Festung, einen Baumeister aus Italien, namens Alexander, berief. Dieser, ein talentvoller Architekt, legte dem Neubau der Stadtviertel und Straßen eine neue Baulinie zu grunde („ordinavit“), er baute die neue Festung und begann auch den Bau des Schlosses — kurz, man kannte die Stadt nicht wieder („ut aliam diceres urbem“), es wurde eine neue Stadt. Jülich erhielt die breiten, geraden Straßen, durch welche es sich heute vor den meisten Städten von so geringer Ausdehnung so vorteilhaft auszeichnet. Die eine Straße, die vom Brande verschont geblieben ist — die „zum Roerthor führende Straße“ — ist offenbar nicht die heutige „Große Roerstraße“, die auf den ersten Blick die neue Baulinie verrät, sondern die „Kleine Roerstraße“, mit der sich die Grünstraße vereinigt, um zum Roerthor („porta Ruræ“) zu führen; das sind also jetzt die ältesten Teile der Stadt. Dabei bleibt es freilich fraglich, ob dort von den Häusern noch eines über die Zeit des Brandes hinausreicht; aber die Straßenlinie ist dieselbe geblieben, die beiden Straßen sind um den Vorzug der neuen Baulinie gekommen.

Den Zunamen des Meister Alexander erfahren wir von Mattenclot nicht; die Familiennamen waren überhaupt in damaliger Zeit noch nicht vollständig fest geworden, man begnügt sich noch sehr häufig mit dem Vornamen, dem man den Stand hinzufügt z. B. Johann der Schmidt, woraus später Johann Schmidt, oder Schmitz d. h. des Schmidts Sohn, geworden ist; oder man setzte die Heimat, den Wohnort zu, z. B. Johann von Jülich oder der Jülicher, daraus später Johann Jülich oder Jülicher. Hier kommt uns für den Baumeister Alexander eine gleichzeitige Nachricht zu Hülfe, die uns

der Geheimschreiber des Herzogs Wilhelm, Gerhard von Jülich (Gerardus Juliacensis) in seiner (bis jetzt noch nicht gedruckten) Chronik: „Chronicoa und Genealogy der Hertzoge zu Gulich, Cleve, Berg 1572“ erhalten hat. (Ich habe die im Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhende Abschrift aus späterer Zeit benutzt). Dort heißt es: „Als die Stadt Jülich am 26. Mai [Mattenclot 3. Mai] anno 1547 mehrentheils verbrandt, haben ihre fürstl. Gnaden durch dero Baumeister Alexander Pasquelin [Pasquilini], ein Italiener von Bononia [Bologna] bürtig, nicht allein eine andere richtiger und besser ordnung der strassen geben, sondern auch ein neu schloß vor derselben Stadt abzeichnen und mit einer starken festung bauen lassen. Anno 1548 haben ihre fürstl. Gnaden das verbrante schloß Hambach wieder angefangen zu repariren und viel herlicher und prächtiger als es vor dem Brandt gewesen, bauen lassen, wie auch ein großer, schöner, verschlossener Garten dabey gemacht und ein springender Brunnen auf das schloß geleitet.“ Also Alexander Pasquilini aus Bologna war der Baumeister. Zugleich erfahren wir, daß zur selben Zeit auch das Hambacher Schloß, über welches die Nachrichten so spärlich fließen, wieder aufgebaut worden ist. Mit dem „Brandt“, in welchem dasselbe zu grunde gerichtet wurde, ist natürlich nicht der Jülicher Brand von 1547 gemeint, sondern der Krieg mit Karl V., in welchem die Hambacher Burg, wie so manche andere, eingeäschert wurde.

Über die „porta Ruræ“ Mattenclots haben wir uns noch zu verständigen: sie ist nichts anderes, als der „Herenturm“. Dieser war, sowie er selbst ein Rest der mittelalterlichen Befestigung ist, vor dem Neubau der Festung das Thor, welches nach der Hoer führte. Daneben gab es die „Collener porz“ (Urkunden im Pfarrarchiv von 1382 und 1464) ohne Zweifel in der Richtung der heutigen Kölnstraße, und die „Durener porz“ (Urkunde von 1464, bußfen der „Duyrre porzen“ 1488) in der Richtung der heutigen Bongartstraße, in deren Mitte in dem früheren Rocholl' Hause (neben de Groot) noch die Reste des alten Thorturmes sichtbar sind. Ein Düsseldorf'scher Thor, „Düsterthor“, wie es später heißt, läßt sich aus den Urkunden vor dem Neubau der Stadt nicht nachweisen und war auch wohl nicht vorhanden; in dem Auszug aus der Bürgermeister-Rechnung von 1545/46 — also vor dem Brand — sind

„dry porzener“ [Pfortner] aufgeführt. Zu dem Koerthor d. h. dem Hergenturm führte, wie heute noch, die jetzige Kleine Koerstraße als eigentliche „Koerstraße“ vom Markt und der Kirche zum Thor und zur Koerbrücke. Die jetzige Große Koerstraße kam vermutlich von der anderen Seite (vom Dürener Thor) her und hatte ihren Ausgang ebenfalls durch den heutigen Hergenturm. Als jetzt die alte Stadtmauer fiel, legte der Baumeister Alexander die Straße gerade und gab ihr den Ausgang gerade auf die Brücke und den Fluß zu. Es ist mir nicht gelungen, den Namen „Hergenturm“ in den älteren Urkunden und Aktenstücken nachzuweisen — was freilich an sich noch kein Beweis wäre, daß der Name damals noch nicht bestanden hat. Wohl aber ist die „Koer(Kur)straiß“ und „Koer(Kur)pfort“ mehrfach vorhanden, sowohl aus der Zeit vor dem Brande als nach dem Brande. In einem Bericht vom 29. Mai 1581 werden die „Gebrechen“ [Mißstände] der Stadt aufgezählt, die der Schultheiß Caspar Sengell auf seinem Rundgang gefunden hat: „Item das der steinwegh in alle der ganzer Kurstraißen, wie auch gleichfalls zwischen der Kurpforten anstundt [sofort] reparirt und gebessert [werde]“. Hier ist offenbar die Kleine Koerstraße und der Hergenturm gemeint; denn war die Große Koerstraße — die man besser die Neue Koerstraße genannt hätte, da sie ja kaum „größer“ ist als die andere — damals wirklich schon ausgebaut, so bedurfte sie keiner Ausbesserung des Pflasters, das ja noch neu war; vollends konnte von dem neuen Koerthor damals noch nicht die Rede sein, am wenigsten, daß die Stadt in demselben das Pflaster zu erneuern habe. Dagegen ging damals noch der ganze Verkehr zwischen der Kölner und Nachener Seite über die Kölnstraße („Koller strayßen“ 1531, „Kollener strayßen“ 1542), den Markt und die Kleine Koerstraße („Koer —, Kurstrayßen“) zum Hergenturm („Koerpforten“) hinaus; da mag sich wohl das Bedürfnis, das Pflaster zu erneuern, recht oft eingestellt haben. Zu dem angeführten „Gebrechen“ will ich nebenbei bemerken, daß der „Steinweg“ nichts anderes ist, als der Steig (Trottoir), den wir uns heute bemühen zu verbessern; jeder war verpflichtet, vor seinem Hause „ein robe widt [eine Rute weit] steinwegh verferbigen zu laissen“. Dabei bleibt freilich die Frage offen, wie es mit dem Fahrdamm in der Mitte gehalten wurde; eine Verordnung, die

Stadtstraßen zu „pavehen“, finde ich erst in viel späterer Zeit (Stadtrats-Protokoll vom 9. Mai 1730; „das mitte der strasse von Stadt wegen zu repariren“ 18. Sept. 1731).

So ist es mir zur Gewißheit geworden, daß erst nach dem Bau des neuen Koerthores der Name Hergenturm für das alte Koerthor in Gang gekommen ist. Es war ja eigentlich ein Thor und kein Turm; erst als man die alten Stadtmauern, die von ihm nach beiden Seiten ausliefen, abgebrochen hatte, stand es innerhalb der Stadt und verlor damit die Bedeutung eines Thores; es konnte also auch aufhören Thor zu heißen, um so mehr, da man das neue Thor, welches nun das eigentliche Koerthor war, füglich auch nicht anders nennen konnte. Man hätte es Neuthor nennen können; aber dieser Name war bereits verbraucht: das an die Stelle des alten Kölner Thores getretene neue Thor hieß lange Zeit (noch im 18. Jhd.) das Neuthor, bis man sich endlich daran gewöhnte, auch dieses neue Thor mit dem alten Namen zu nennen. Dies konnte dort leicht geschehen, da das alte verschwand; hier aber blieb das alte Koerthor stehen, und nun bedurfte man eines unterscheidenden Namens. Danach suchte man lange und machte verschiedene Versuche, ehe man den rechten Namen fand. In der Bürgermeister-Rechnung von 1647/48 erscheint neben der „newen pfort“ und der „ruhspfort“ die „stattpfort“ d. i. der Hergenturm; die Übertragung des alten Namens auf das neue Koerthor ist bereits vollzogen, aber die für die alte Ruhspforte gewählte Bezeichnung hatte zu wenig Unterscheidendes, um sich behaupten zu können. In der Ratsversammlung vom 18. Januar 1684 steht zur Verhandlung u. a. „reparation des alten ruhspforten Baws“. Es wird folgendes zu Protokoll gegeben: Wegen des alten rhuerspforten thures, worin die gefangene vom landt nomine ser^m verwahrt werden, vermeinen Burgermeister und Rhat, daß solche thur und deßen baw die Statt nicht angehe, . . . daß aber neben dem thur einen stall zu bawen a praedecessoribus erlaubt, [leider hat man später noch viel mehr erlaubt!] desjals ist Burgermeister und Rhat biß dahin keine Contradictio geschehen, wollen auch nit hoffen, daß von Ihr. Durchl. Ihnen darüber einige quaestio movirt werden solle.“ Hier steht der alte Name „Ruhspforte“ noch fest, und der „Baw“ heißt zum ersten mal „Thurm“, sowie wir auch erfahren, daß er damals schon als Gefängnis für

die „Landgefangenen“ gedient hat; ursprünglich war der Mittelbau wohl zur Wachtstube bestimmt. Die Stadt weigert sich, die Wiederherstellung auf ihre Rechnung zu übernehmen, da der Herzog dazu verpflichtet sei, d. h. sie begiebt sich des Eigentumsrechtes. Das war ein schlechter Dank für treue Dienste.

In der folgenden Sitzung, am 22. Januar, wird über den Gegenstand noch einmal verhandelt: „Wegen des stattthures [— so heißt er jetzt —] verlangt schein, daß Burgermeister und Rath sich des thures begieben“, d. h. die herzogliche Behörde verlangt schriftlichen Verzicht, den wird die Stadt geleistet haben, worauf dann die Wiederherstellung auf Kosten des Fiskus erfolgte. Die kostspielige „reparation“, wegen deren die Stadt sich den Turm vom Hals schaffte, wird in der Erneuerung des Daches bestanden haben, welches damals die Zwiebelform — die neue Tracht kleidet ihn nicht übel — erhalten haben mag. Danach erscheint 1691 in einem Protokoll der alte Name „Rhurpforte“ ohne jeden Zusatz für das neue Koerthor: „zu behueff der fallbrucken an der Rhurpforte“ werden zwei Eichenstämme angefahren. Am 10. Januar 1741 wird „das pavimentum [„Pavey“] der newer straßen von denen drey Königen ahn biß zum ruhrthor, und ahn die Gefängnißthurne“ an einen Unternehmer verbunden, d. i. Hegerthurm und Große Koerstraße, die noch einfach die neue Straße heißt, während um dieselbe Zeit gesagt ist: das Haus zum Wolf „in der Ruhrstraße“. In der Stadtrrentmeisterei-Rechnung von 1753/54 hat der Hegerthurm wieder einen anderen Namen: „under dem ruhr-thur gesteinwegt“. 1788 heißt er wieder Ruhrthor: es wird geklagt, daß das „pavey unter dem ruhrthor sowohl, als auff der hauptstraßen langs dem Prince Eugenie [das jetzige Kommelerische Haus] herunter einer reparation bedürffe“. Die „hauptstraße“ (Marktstraße) ist noch nicht benannt; man bestimmte damals die Stelle nach den Häusern, die ihre besonderen Namen trugen. Die „vom markt langs dem Prince Eugenie und ferner zum ruhrthor ableitende gemeine straß“ wird danach „beaugenscheinigt“, und der Rat beschließt am 23. August 1788 sie auszubessern und „darzu nichts als tüchtige gute stein zu gebrauchen“; die „anschließenden Bürger“ sollen „ihrer obliegenheit gemäß die halbscheidt der erforderlichen kösten beytragen“.

Weiterhin habe ich noch einen Versuch unterscheidender Benennung gefunden auf einer Abbildung von Jülich, welche von Johann Christian Leopold zu Augsburg (2. Hälfte des vorigen Jhrhds.) gestochen ist. Sie stellt den Zustand dar, wie er bis zu dem Einzug der Franzosen war: das Schloß hat noch seine beiden Türme, die Jesuitenkirche ist bereits vorhanden, die Sepulchrinerkirche ist noch da, Rathaus, Pfarrkirche zc. sind deutlich zu erkennen; der Brückenkopf ist noch nicht vorhanden, über die Roer führt noch die hölzerne Brücke, welche Clairfayt in der Christnacht 1792 abbrechen ließ, um den Franzosen den Übergang über den Fluß abzuschneiden. Da ist der Hezenturm völlig erkennbar in seiner heutigen Gestalt, mit dem Zwiebeldach; er ist bezeichnet „Innere Koerpfort“, während das Roerthor „äußere Koerpfort“ heißt. Also auch damals ist der Turm, in der Schrift wenigstens, immer noch die Koerpforte, von dem Hezenturm ist noch keine Rede. Die Unterscheidung „innere“ und „äußere“ Koerpforte ist durchaus sachlich; aber sie verrät den ordnenden Gedanken des Zeichners; im Munde des Volkes können diese nüchternen und umständlichen Benennungen niemals gelebt haben, sie stehen nur auf dem Papier. Das Volk brauchte einen fließenderen und bezeichnenderen Namen. Und der bot sich von selbst dar. Es läßt sich nämlich schon aus dem Namen schließen, daß das Thorgebäude, ehe es, wie dies später (1684) bezeugt ist, Gefängnis für die Landgefangenen wurde, zur Einsperrung der unglücklichen Geschöpfe gedient hat. Bekannt ist, daß gerade zu jener Zeit, von der wir reden (im 16. Jhdt.) der Hezenwahn mit neuer Wut aufloderte, wie denn auch zur selben Zeit gerade in unseren Landen der Leibarzt unseres Herzogs Wilhelm, Johann Beyer (Wierus) als tapferer Bekämpfer dieses Wahnsinns aufgetreten ist. Lange ehe der „Turm“ in den Akten erscheint, mag er beim Volke schon der „Hezenturm“ gewesen sein; aber der Name war nicht schriftfähig. Dazu hat ihn erst die französische Revolution gemacht, durch welche so manches und mancher aus dem Volke „salonsfähig“ wurde: 1796, in der französischen Zeit, erscheint der „Hezenturm“ zum ersten mal in den Akten. Das Stadtrats- oder wie es nun heißt, Municipalitäts-Protokoll vom 14. November 1796 enthält folgendes: „die vom Stadtcommandanten Barrere erlassene Ordre, worin der stadtbott Meyer aufgefordert

worden, die Gehechter [Kammern] im Hezenturm allsofort zu reinigen, hat man demselben auf der stelle zugestellet". Pünktlicher Gehorsam! Zu welchem Zwecke die „Gehechter“ jetzt benutzt wurden, wird nicht ersichtlich. In demselben Jahre (22. Juli) finde ich auch zum ersten mal die Benennung „Nachener Thor“; sie ist ohne Frage zweckmäßiger, als „Roerthor“, und entspricht dem „Kölner“ und „Düsseldorfer“ Thor. (Kölner Thor, Kölner Straße, wie es ursprünglich hieß, ist richtiger, als Kölnthor, Kölnstraße). Nun ist der alte Streit geschlichtet: für den ursprünglichen Namen, der sich in zwei zu teilen hatte, sind zwei neue eingesetzt. Wird man sich nicht auch entschließen, „Nachener Straße“ zu sagen und der „Roerstraße“ ihren uralten Namen ohne Zusatz zu lassen?

Nun noch eine Bemerkung in Bezug auf die Aussprache und Schreibung des Wortes. Die „Hessen“ hier in irgend einer Verbindung herbeizuziehen, ist völlig aussichtslos; der Name darf nur „Herzenturm“ geschrieben werden. Die Jülicher Mundart macht daraus freilich einen Hestenturm (vgl. Os = Ochs, Effer = Achsenmacher). Die Aussprache r , ch = ff ist alt, und die Vertauschung ist auch in die Schrift eingedrungen: in Schriftstücken aus jener Zeit findet man z. B. erwassen für erwachsen. Herzentürme giebt es auch anderwärts, z. B. in Münster und Marburg. Weil wir einmal bei der Sprache und Schrift sind, stelle ich die Schreibweisen, die ich für den Namen unseres Flusses in den Schriftstücken des 16. Jahrhunderts gefunden habe, zusammen: Rur, Roir, Roer; i und daneben e deuten die Dehnung des Vokals an z. B. schoil = Schule, jair = Jahr, guet = gut. (Der Name Effer ist in den Urkunden des 16. Jahrhunderts Eisser oder Gysser geschrieben). Später, nachdem h als Dehnungszeichen eingetreten war, erscheint Rhor (1639) und Ruhr. Zu verwerfen ist also die Aussprache Rör; das o wurde jedenfalls tief, dem u nahe, gesprochen (holl. oe = u); Rur, wie das Volk spricht, ist also die richtige Aussprache, und Ruhr die richtige Schreibung, solange sich das Dehnungszeichen behauptet; wird dies einmal wieder aufgegeben, so kommen wir auf die ursprüngliche Schreibung Rur (Rura) zurück.

Daß das erste Roerthor (der Herzenturm), und auch das spätere Roerthor noch, soweit von der Roer liegt, zeigt, daß die ursprüngliche Anlage der Stadt nicht an dem Hauptflusse, sondern an der

hier einmündenden Ell — so heißt es in den alten Schriftstücken, nicht Ellbach — erfolgt ist, die heute noch die Stadt durchfließt. Die mehrfach gespaltene, immer neue Wege suchende Roer mit ihrem oft reißenden Wasser konnte die ersten Ankömmlinge zu einer Zeit, wo man solche Schwierigkeiten zu überwinden nicht die Mittel hatte, keineswegs zur Ansiedlung reizen; die stets der Überschwemmung ausgesetzte Niederung am Flusse mußte im Gegenteil abschrecken. Das römische castellum lag ohne Zweifel auf dem höchsten Teile der Stadt, da wo jetzt die Pfarrkirche steht; es war von der Ell umflossen und der Boden so von Wasser durchseht, daß die ursprüngliche Anlage ein Pfahlbau war, dessen Spuren sich beim Neubau der Kirche 1877 noch in der Erde gezeigt haben. Noch auf dem oben angeführten Bilde von Leopold sieht es aus, als ob die Stadt der einsam vorbeischießenden Roer den Rücken kehrte. (Ähnlich ist es auch anderswo, z. B. in Koblenz, wo die alte Stadt in einem Halbkreis an der Mosel lag, ohne Verbindung mit dem Rhein). Von der Ell, die ursprünglich wohl Ill hieß, hat Jülich den Namen erhalten Juliaeum d. h. Niederlassung an der Ell, Elldorf, so sicher wie Düsseldorf von der Düffel, Wien von der Wien u. In dieser Ansicht, die ich, seit ich hier bin, vertrete, treffe ich zusammen mit dem verdienstvollen Forscher in der alten Jülicher Geschichte, Dr. Kessel zu Nachen, dessen vortreffliche Abhandlung „Zur älteren Geschichte von Jülich“ in der Zeitschrift des Nacherer Geschichtsvereins I S. 53 f. ich zu lesen bitte. Das römische Ohr hörte in der vorgeschundenen Benennung den ihm vertrauten Namen Julius, und die römische Aussprache hat auch jedenfalls die Quantität verschoben (nach Peloponnesiacus u., sowie die Römer auch den Namen unserer Altvorderen Ger-manni ihrem Worte germanus angeglichen haben). Die Geschichtsklitterung, die sich an den Namen des angeblichen Gründers Julius Cäsar oder auch sonst eines Julius oder einer Julia angeklammert hat, bricht haltlos zusammen, wie alt sie auch ist: Widukind von Korvei (im 10. Jhdt.) sagt in seinen Res gestae Saxonicae II, 1, wo von der Krönung Ottos I in der Pfalz zu Nachen die Rede ist: „Est autem locus ille (Aquasgranum) proximus Julio, a conditore Julio Caesare cognominato.“ (Damals lag also Nachen noch bei Jülich!) Gerade durch seinen Namen ist Jülich als keltische Niederlassung

worden, die Geheuchter [Kammern] im Hefenturm allsofort zu reinigen, hat man demselben auf der stelle zugestellet". Pünktlicher Gehorsam! Zu welchem Zwecke die „Geheuchter“ jetzt benutzt wurden, wird nicht ersichtlich. In demselben Jahre (22. Juli) finde ich auch zum ersten mal die Benennung „Nachener Thor“; sie ist ohne Frage zweckmäßiger, als „Roerthor“, und entspricht dem „Kölner“ und „Düsseldorfer“ Thor. (Kölner Thor, Kölner Straße, wie es ursprünglich hieß, ist richtiger, als Kölnthor, Kölnstraße). Nun ist der alte Streit geschlichtet: für den ursprünglichen Namen, der sich in zwei zu teilen hatte, sind zwei neue eingesetzt. Wird man sich nicht auch entschließen, „Nachener Straße“ zu sagen und der „Roerstraße“ ihren uralten Namen ohne Zusatz zu lassen?

Nun noch eine Bemerkung in Bezug auf die Aussprache und Schreibung des Wortes. Die „Hessen“ hier in irgend einer Verbindung herbeizuziehen, ist völlig aussichtslos; der Name darf nur „Hegenturm“ geschrieben werden. Die Jülicher Mundart macht daraus freilich einen Heggenturm (vgl. *Os* = *Ochs*, *Effer* = *Achsenmacher*). Die Aussprache *r*, *ch* = *ff* ist alt, und die Vertauschung ist auch in die Schrift eingedrungen: in Schriftstücken aus jener Zeit findet man z. B. erwaffen für erwachsen. Hegentürme giebt es auch anderwärts, z. B. in Münster und Marburg. Weil wir einmal bei der Sprache und Schrift sind, stelle ich die Schreibweisen, die ich für den Namen unseres Flusses in den Schriftstücken des 16. Jahrhunderts gefunden habe, zusammen: Rur, Roir, Roer; *i* und daneben *e* deuten die Dehnung des Vokals an z. B. schoil = Schule, jair = Jahr, guet = gut. (Der Name Effer ist in den Urkunden des 16. Jahrhunderts Effer oder Cyffer geschrieben). Später, nachdem *h* als Dehnungszeichen eingetreten war, erscheint Rhor (1639) und Ruhr. Zu verwerfen ist also die Aussprache Rör; das *o* wurde jedenfalls tief, dem *u* nahe, gesprochen (holl. *oe* = *u*); Rur, wie das Volk spricht, ist also die richtige Aussprache, und Ruhr die richtige Schreibung, solange sich das Dehnungszeichen behauptet; wird dies einmal wieder aufgegeben, so kommen wir auf die ursprüngliche Schreibung Rur (Rura) zurück.

Daß das erste Roerthor (der Hegenturm), und auch das spätere Roerthor noch, soweit von der Roer liegt, zeigt, daß die ursprüngliche Anlage der Stadt nicht an dem Hauptflusse, sondern an der

hier einmündenden Ell — so heißt es in den alten Schriftstücken, nicht Ellbach — erfolgt ist, die heute noch die Stadt durchfließt. Die mehrfach gespaltene, immer neue Wege suchende Roer mit ihrem oft reißenden Wasser konnte die ersten Ankömmlinge zu einer Zeit, wo man solche Schwierigkeiten zu überwinden nicht die Mittel hatte, keineswegs zur Ansiedlung reizen; die stets der Überschwemmung ausgesetzte Niederung am Flusse mußte im Gegenteil abschrecken. Das römische castellum lag ohne Zweifel auf dem höchsten Teile der Stadt, da wo jetzt die Pfarrkirche steht; es war von der Ell umflossen und der Boden so von Wasser durchseht, daß die ursprüngliche Anlage ein Pfahlbau war, dessen Spuren sich beim Neubau der Kirche 1877 noch in der Erde gezeigt haben. Noch auf dem oben angeführten Bilde von Leopold sieht es aus, als ob die Stadt der einsam vorbeischießenden Roer den Rücken kehrte. (Ähnlich ist es auch anderswo, z. B. in Koblenz, wo die alte Stadt in einem Halbkreis an der Mosel lag, ohne Verbindung mit dem Rhein). Von der Ell, die ursprünglich wohl Ill hieß, hat Jülich den Namen erhalten Juliacum d. h. Niederlassung an der Ell, Elldorf, so sicher wie Düsseldorf von der Düffel, Wien von der Wien zc. In dieser Ansicht, die ich, seit ich hier bin, vertrete, treffe ich zusammen mit dem verdienstvollen Forscher in der alten Jülicher Geschichte, Dr. Kessel zu Aachen, dessen vortreffliche Abhandlung „Zur älteren Geschichte von Jülich“ in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins I S. 53 f. ich zu lesen bitte. Das römische Ohr hörte in der vorgefundenen Benennung den ihm vertrauten Namen Julius, und die römische Aussprache hat auch jedenfalls die Quantität verschoben (nach Peloponnesiäcus zc., sowie die Römer auch den Namen unserer Altvorderen Ger-manni ihrem Worte germanus angeglichen haben). Die Geschichtsklitterung, die sich an den Namen des angeblichen Gründers Julius Cäsar oder auch sonst eines Julius oder einer Julia angeklammert hat, bricht haltlos zusammen, wie alt sie auch ist: Widukind von Korbei (im 10. Jhdt.) sagt in seinen Res gestae Saxonicae II, 1, wo von der Krönung Ottos I in der Pfalz zu Aachen die Rede ist: „Est autem locus ille (Aquasgranum) proximus Julo, a conditore Julio Caesare cognominato.“ (Damals lag also Aachen noch bei Jülich!) Gerade durch seinen Namen ist Jülich als keltische Niederlassung

gekennzeichnet, die älter war als Julius Cäsar in unseren Gegenden; das römische Militairkastell aber ist, wie Kessel sehr wahrscheinlich gemacht hat, etwa 70 n. Chr., bei Gelegenheit des Aufstandes der Bataver entstanden.

Der Krieg gegen Karl V., in welchem eine Reihe von Burgen und befestigten kleinen Plätzen dem schweren Geschütz des Kaisers so rasch und leicht erlegen waren, hatte zu der Überzeugung geführt, daß der Wiederaufbau der Befestigungen nach dem alten System (Ringmauern mit Thürmen) angesichts der Fortschritte des Kriegswesens zwecklos sein und dem ohnedies durch die Bedrängnisse des Krieges erschöpften Lande unnötige Kosten auferlegen würde. Man nahm also von der Wiederherstellung der zerstörten Festungen Abstand und beschloß, statt dessen Jülich, die „Hauptfestung“, wie sie danach heißt, nach dem neuen (bastionierten) System zu bauen, welches erst kurze Zeit vorher, angeblich zuerst in Italien, aufgefunden war; so erklärt sich der italienische Baumeister. Der Bau muß gleich in dem Jahre nach dem großen Brande begonnen worden sein; denn die steinernen Wappen über dem Rönthor und Roerthor, welche 1798 durch die Franzosen entfernt wurden, trugen folgende Inschrift: *Guilelmus dux Juliae, Cliviae et Montium hoc propugnaculum in salutem patriae extruxit anno a partu virginis MDXXXVIII* — was selbstverständlich nicht bedeuten soll, daß 1548 schon alles mit Einschluß der Thore fertig gewesen sei. Vielmehr erfahren wir von anderer Seite, was an sich schon selbstverständlich war, daß an den Festungswerken ein ganzes Menschenalter gebaut worden ist. Merian (um 1630) sagt in seiner *Topographia Westphaliae* S. 28 von Jülich: „Hat ein sehr vestes, weites und starkes Schloß oder Castell, mit sehr dicken Mauern und gewaltigen Gräben, daß solches zu beschießen fast unmöglich scheint, daran nicht minder als dreyßig Jahr gebawet worden ist. Soll auf Pfälen ruhen und mit Miniren auch da wenig aufzurichten seyn. Ward gleichwol Anno 1610 von Prinz Morizen von Uranien, und Anno 1622 durch die Spanier erobert. Darauf zu sehen, daß kein Ort so vest, der nicht endlich zu überwältigen wäre.“ Also auch der Pfahlbau ist nicht vergessen; freilich ist von

den Pfählen bei der Belagerung von 1610, wo auch miniert worden ist, nicht die Rede.

Über den Bau der Citadelle und des Schlosses giebt Mattencloet ebenfalls Auskunft: „Anno 1549 ultimo huius mensis [April] primum fundamentum, hoc est primus lapis arcis Juliacensis positus est ab illustrissimo principe Guilielmo duce Juliacensi; anno autem 1561 eodem hoc die posita est prima trabs eius lateris, quod spectat ad meridiem, spectante eodem principe — also der Herzog legte 30. April 1549 selbst den Grundstein, und 1561 war der Bau soweit gediehen, daß an der südlichen Stirnseite der erste Balken im Beisein des Herzogs gelegt werden konnte; das Mauerwerk war also fertig. Der Baustil des Schlosses, italienische Renaissance, zeigt auch hier den italienischen Baumeister, Mattencloet nennt den Alexander, der den Wiederaufbau der Stadt leitete, ausdrücklich „auch den ersten Baumeister des Schlosses“, womit zugleich gesagt ist, daß derselbe den Bau nicht bis zum Ende geleitet, sondern von einem anderen oder von anderen abgelöst worden ist. 1552 war er noch am Leben; denn in diesem Jahre berief ihn die Stadt Köln, die bei der von Frankreich drohenden Kriegsgefahr — Heinrich II. entriß damals Metz, Toul und Verdun auf verräterische Weise dem deutschen Reiche — an die Ausbesserung ihrer Festungswerke dachte. Für die vorzunehmenden Festungsbauten, erzählt Ennen (Geschichte der Stadt Köln IV S. 657), berief der Rat den Baumeister Alexander von Jülich, um dessen Gutachten zu hören. Die Pläne, welche dieser zur Befestigung der Stadt anfertigte, und dem Rat vorlegte, gefielen recht wohl, und es wurde beschlossen, daß mit der Ausführung sofort begonnen werden solle. Meister Alexander erhielt eine Verehrung von 50 und sein Gehülfe, der Meister von Bedburg, eine von 10 Thalern. Im Jahre 1554 finden wir einen andern Baumeister des Herzogs angeführt von Teschenmacher (Annales Cliviae, Juliae, Montium S. 465): „In montis cacumine Sporenbergia, arx munitissima, a Johanne Edlerio, architecto Italo, iussu Wilhelmi, Juliae Cliviae Montium Ducis, anno 1554 constructa est.“ Also ein Johann Edler baut die alte Sparenburg bei Bielefeld, der Hauptstadt der Grafschaft Ravensberg, 1554 wieder auf. Ob dieser angebliche Italiener „Edler“ auch bei den Jülicher Bauten beteiligt war, erfahren wir von Teschenmacher nicht.

Wir haben noch ein gleichzeitiges Zeugnis über den Bau der Citadelle. Der damalige Straßburger Stadtbaumeister Speckle berichtet in seinem Werke „Architectur von Bestungen“ 1589 Blatt 16 folgendes: „Es sind hernach kurzen Jaren auch viereckige Castell gebawen worden an stätten, die etwas namhafter und besser sind, als [z. B.] das Castell zu Metz, so König Heinrich der 2. auß Frankreich hat bawen lassen. Dergleichen hat Herzog Wilhelm von Gölch sehr vil Bestungen in seinem Fürstenthum, als ein Fürst in Teutschland haben mag. In besonders Göllich, Statt und Schloß, dieweil aber solches Castell auch inn die vierung gebawen ist, will ich solches zu einem Exempel für mich nemen, bevorab weil es der aller besten Castell eins ist, so in die vier Randten gebawet worden und ichs auch nach dem Autorffischen [Antwerpischen] für das aller beste acht, so in ganzem Niederland ist. Das Prinzipal an der ganzen grundlegung ist im ganzen Circelriß beschloffen vnd begriffen, nämlich die vier Hauptkanten oder eck, dadurch ein doppelte Creuzlinien gezogen ist, welches allbereit das ganz Fundament legt, vnd sein abtheilung selbs mit bringt, denn es begreiffet hiemit die 8. eck der vier Bollwerck und der innern Gewölbern, und außwendig den bogen an den 4. außern spitzen der fütterung, dardurch die rech't weite des Grabens nach der Linien der Bollwerck gezogen wird, ganz just. Die geviert Linien (ohn die Bollwerck) sind von eck zu eck jede 760. Schuch lang, wañ nun 145. zurnck genomen wird, gibt es biß auff den Circelriß, der Streichen und Flügel dicke, just 100. Schuch, wann nun von der Streichen eck gezogen wird biß auff des andern Flügels dicke, so fällt die lenge des Bollwercks, biß zum spitß just 300. Schuch lang, und von der Streichen biß zum spitß 800. Schuch und von einem Flügel biß zum andern just 480. Schuch. Und solches hierinn muß ich loben, dann es just sein gewisse Mensur auff jm tregt und bekomt, und hat M. Johann des Herzogen von Gölch Bawmeister, wie auch sein Sohn, als ich ihnen im Jar [15] 67. besuchet, und er noch an Düßelborff bawte, in allem solche Mensur gehalten, derhalben ich ihm disen rhum gibe, nit darumb dieweil er ein Teutscher alter Mann ist, sonder weil die Italianer ihnen in vilen dingen verlachen, wie jhr brauch ist, sie aber darvor weder inn Italia noch an keinem end ein solchen justen Baw, vor dieser zeit (dann jetzt sein sie besser) gethon haben.“

Hier erfahren wir also, daß ein Deutscher, Meister Johann mit seinem Sohne — der Zuname wird auch hier nicht genannt — die Citabelle gebaut habe. Speckle, welcher nach der ins Einzelne gehenden Beschreibung zu urtheilen das Werk, wahrscheinlich während des Baues, selbst gesehen hat, ist stolz darauf, daß es ein Deutscher ist, der die Citabelle, welche er nach der von Antwerpen für die beste im ganzen Niederland erklärt, gebaut hat. Das ist der Zweck seines ganzen Werkes, zu zeigen, daß die Deutschen auch etwas verstehen und bei den Italienern nicht in die Schule zu gehen brauchen. „Die andere und fürnehmste ursach, sagt er in der Vorrede, so mich zur publication dieses wercks treibt ist, daß ich einem Italianer so unß Teutschen nit allein verlacht, sonder auch bei Fürsten und Herren in verachtung und verdacht zu bringen understah, als ob wir Teutschen gänzlich on sinn und Hirn, und ohne vernunft und vor Kinder gegen den Italianern zu achten weren, daß er sich bei etlichen, ohn schew hören laßt, wo er in Teutschland noch jemalen gewesen, er nie nichts in unserm thun gesehen noch gehört hab, daß wir und andere jnen solchs nit abgestolen hetten, und ob schon etliche Meister etwas news herfür bringen, könne er doch solchs nit passieren lassen, dieweil er solchs zu voran in Italia nit mehr gesehen hab, zu dem hab er sein lebenslang niemalen gehört oder gesehen, daß die vollen [dem Trunk ergebenen] Teutschen etwas news erfunden hetten.“ Aber Speckle geht in seinem Eifer zu weit; der „Alexander (Pasquilini) Italus“ ist als der erste Baumeister der Citabelle nicht nur durch das Zeugnis Mattenclots und Gerhards von Jülich, sondern auch durch das Kölner Ratsprotokoll und manchfache Zeugnisse in den Akten des hiesigen Stadtarchivs, von denen die Rede sein wird, vollkommen beglaubigt und überdies durch den Baustil des Schlosses ausgewiesen.

Da aber Speckle den Meister Johann 1567 zu Düsseldorf selbst gesehen und gesprochen hat, so müssen wir ihm glauben, daß dieser damals auch ein Baumeister des Herzogs war. Warum soll der Herzog, der von seinen zahlreichen und glanzvollen Bauten den Beinamen „der Reiche“ erhalten hat, nicht mehrere Baumeister gehabt haben, zumal da außer Jülich verschiedene andere Bauten zu gleicher Zeit im Werke waren? Warum soll er nicht auch einen

deutschen Baumeister für seine Burgen gehabt haben, da er doch den Italiener Pasquilini wesentlich der Festung wegen berufen hatte? Und weiterhin steigt der Gedanke auf, ob nicht der Johannes Edelerius, den Teschenmacher in einer anderen, ebenso verzeihlichen Verwechslung mit Alexander Pasquilini für einen Italiener ausgiebt, derselbe ist, wie der Meister Johann des Speckle. Es steht nichts der Annahme im Wege, daß der „teutsche Mann“ sich neben seinem italienischen Berufsgenossen oder auch unter der Leitung desselben beim Bau des Schlosses und der Festung zu Jülich beteiligt hat; denn nur bei dieser Unterstellung wird es erklärlich, wie Speckle ihn für den eigentlichen Erbauer halten konnte. Möglich sogar, daß er der nicht näher bezeichnete „Meister von Bedburg“ ist, welcher 1552 als Gehülfe des Alexander Pasquilini mit diesem in Köln war. Dann hätten wir seinen vollen Namen und seine Herkunft: Johann Edeler aus Bedburg. Daß übrigens auch die Citabelle von Antwerpen, die einzige, der Speckle den Vorzug vor der Jülicher einräumt, von einem Italiener gebaut worden ist, berichtet Speckle selbst (Blatt 17): „Im Jahr 1567 wardt Ferdinandus Duca de Alba, ein strenger mann, dahin [in die abtrünnigen Niederlande] geordnet, die newe Religion außzurotten, und als er herauß zoge, kame er gehn Turin, zu Emanuel dem Herzog von Saphoy, der hat zu Turin an einem Eck der Statt ein gewaltiges Castell bauen lassen, welches eben damalen fast fertig was, durch einen Bawmeister genant Paccioto von Urbin hürtig, den hat Duca de Alba mit in die Niderlandt genommen. Diemeil aber der ganze Rahtschlag darauff beruhete, daß man die Hauptstatt Antorff mit einem gewaltigen Castell besetzten möchte, wardt dasselb oben an die Statt, an das Wasser, die Schelde genant, gelegt zc.“ Auch die Citabelle von Spandau ist 1578 von einem Italiener Chiaromella gebaut.

Im Jahre 1604 treffen wir als den Baumeister des Herzogs (es war jetzt also Herzog Johann Wilhelm, Sohn und Nachfolger des Herzogs Wilhelm) einen Johann Pasquilini: es ist ohne Zweifel der Sohn des Alexander (vielleicht das Pathenkind des Johann Edeler?). In Köln waren 1604 wieder Verbesserungen an der Befestigung geplant, und wieder berief man den Jülicher Baumeister. „Diemeil, sagt das Ratsprotokoll vom 12. Mai 1604, der fürstlich

Güllich'sche Baumeister Pasquelinus einen kostbaren Bau abgezeichnet, wie diese Stadt [Köln] zu besetzen, jezo vom Kurfürsten von Trier nach Ehrenbreitstein gefordert, soll ihm angezeigt werden, wann er mit dem wird gerechnet und die Rechnung unterschrieben, daß der Rat willig, was verzehrt, zu bezahlen, und daß, während er verreist, die Herren von der Obrigkeit seinen Patron in Bedenken ziehen, wann er zurückkömmt, sich darüber resolviren und verschaffen wollen, daß ihm vor gehabte Mühe soll verehrt werden". Weil die Ausführung des Projektes des Jülicher Baumeisters dem Räte zu kostspielig zu sein schien, wollte dieser sich nicht entschließen, den ihm unterbreiteten Plan zur Ausführung zu bringen. Er begnügte sich, kleinere Bauten an verschiedenen Thoren, Thürmen, Schlagbrücken und Bollwerken anzuordnen. (Ennen, Annalen des hist. Vereins XXXIII S. 15.) Man sieht, wie begehrt damals die Baumeister des Herzogs waren.

Ob an der Stelle des Jülicher Schlosses schon früher eine Hofburg stand, oder ob es völliger Neubau an neuer Stelle ist, das müßte zunächst der Architekt untersuchen. Die Geschichte kann keine bestimmte Antwort auf die Frage geben. Daß aber seit den ältesten Zeiten eine Hofburg in der Stadt war, steht außer Zweifel und läßt sich durch geschichtliche Zeugnisse hinreichend nachweisen. Die römische Herrschaft in unseren Gegenden wurde abgelöst durch die fränkische: es bestand zur Frankenzzeit hier eine königliche Villa (Meierei); diese wurde samt der hiesigen Kirche danach vom König der kölnischen Kirche geschenkt (wahrscheinlich vom König Dagobert dem hl. Kunibert, damaligem Erzbischof, um 630 s. Kessel S. 79). Drei Jahrhunderte später schenkte Erzbischof Wichfried die Kirche — zuerst 927 einen Teil ihrer Ländereien, dann 945 die Kirche mit allem Zubehör an Ländereien und Zehnten — dem Ursulastift in Köln: *dedimus eis in pago Juliacense in castello, quod cognominatur Julicha, ecclesiam etc.* (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV Nr. 604). Wieder drei Jahrhunderte später begannen die erbitterten Kämpfe zwischen den Erzbischöfen von Köln und dem Grafen Wilhelm IV. von Jülich (1219—1278), welcher nach dem unbestrittenen Besitz der Stadt verlangte, in der er das Burggrafenamt zu verwalten hatte. Der Graf besiegte den Erzbischof Konrad von Hochstaden 1242 und

einzigste Bau in der Stadt, der nachweislich aus jener Zeit noch erhalten ist. Wenn man das Alter ehren soll, dann gebührt ihm gewiß mehr Ehre, als ihm heute zu teil wird. Vielleicht nicht lange nach jener Zeit mag auch das Hambacher Schloß entstanden sein. Es schwebt ein eigentümliches Dunkel über den Anfängen des Schloßes, das in der späteren Geschichte unserer Lande eine so glänzende Rolle spielte. Die Burg im Walde mag anfänglich ein befestigtes Jagdschloß der Grafen gewesen sein, was sie ja auch unter den Herzögen und hernach Kurfürsten geblieben ist. Die Zeit des Glanzes beginnt für Hambach, wie für Jülich, mit dem Herzog Wilhelm, der sich dort mit Vorliebe aufhielt. 1541 trat er von dort die Reise zum Könige Franz von Frankreich an, dessen Bundesgenossenschaft er zu dem bevorstehenden Kriege mit Karl V. zu erwerben suchte; wir haben (S. 9) gehört, wie er die in diesem Kriege zerstörte Burg zu einem prächtigen Schloße wiederherstellte. Zahlreiche von dort erlassene Verordnungen trugen den Namen Hambach in alle Welt hinaus; es wurden Landtage dort abgehalten, unter anderen 1554 derjenige, auf welchem die Steuern für den Bau der Festung Jülich bewilligt wurden; 1581 starb die Herzogin auf dem Hambacher Schloße. 1610 während der Belagerung (s. u.) nahmen der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und der Markgraf Ernst von Brandenburg, der die Rechte seines Bruders, des Kurfürsten Johann Sigismund, vertrat, ihre Wohnung im Schloße zu Hambach. Nach 1700 war der Kurfürst Johann Wilhelm wiederholt mit glänzendem Gefolge in Hambach; der kurfürstliche Kellner (Verwalter) zu Hambach war verpflichtet, der Stadt Jülich jährlich 600 Schanzen Brennholz zu liefern (Stadtratsprotokoll vom 20. Mai 1718). Heute ist das Schloß verfallen, Hambach teilt mit Jülich das Geschick, den verlorenen Glanz zu beklagen.

Die Festungswerke, wie sie 1548 begonnen wurden, stellen jedenfalls einen vollständigen Neubau dar, der von der alten Befestigung schwerlich mehr nehmen konnte, als die Steine. Es läßt sich nachweisen, wie an manchen Stellen die Mauern weiter hinausgeschoben wurden. Vom Herzenturm liefen die alten Mauerlinien nach beiden Seiten aus; nach der einen Seite können wir ihren Zug aus den Resten noch einigermaßen verfolgen: sie durchschneiden die jetzige

Bongartstraße ungefähr in der Mitte, da wo das Dürener Thor stand, und gelangen dann durch den Garten des jetzigen Militär-Casinos zu dem alten Kölnthor. Nach der anderen Seite scheint ein Turm, welcher in dem Plane Merians an der Stelle verzeichnet ist, wo jetzt das sog. Klösterchen steht, die Richtung anzugeben: vom Roerthor (Herzenthurm) aus die Grünstraße durchschneidend, sodaß die Gerbereien außerhalb der Stadt lagen, die Raderstraße hinauf bis zur heutigen Düsseldorfstraße, deren größerer Teil wohl außerhalb der Mauern lag, und dann weiter zum Kölnthore. Die neue Festung hatte außer der „Coluijchport“ und der „Ruhrport“ auch eine „Düsterport“, wie es auf dem Plane Merians heißt, vorgesehen, d. i. Düsseldorf, Düsseldorf, Düsterthor, was denn später mißverständlich in „Deusterthor“ umgesetzt wurde. Die „Düsseldorfport“, für welche laut des Stadtrats-Protokolls vom 27. Oktober 1702 noch Kerzen für die Nachtwache von der Stadt geliefert worden, ist vor 1720 geschlossen worden; denn in diesem Jahre beginnen (Protokoll vom 28. Mai 1720) die Anträge um Wiederöffnung, die aber erfolglos blieben. Später wurde das Thor vermauert. Das Häuserdreieck zwischen der Bayerstraße und dem Schloßplatz ist auf dem Merianschen Plane noch leer. Ein freier Raum mag von jeher zwischen der Burg und der Stadt gelegen haben, sodaß die Burg mehr bei, als in der Stadt stand. Darum konnte es 1254 heißen „castrum apud Juliacum“ (S. 20), und auch in dem Bericht des *Chronicum Belg.* (S. 21) ist deutlich geschieden zwischen der „munitio“ und dem „infra septa oppidi positum castrum“. Es wäre eine lohnende, aber wohl kaum mehr vollständig zu lösende Aufgabe, den Zug der mittelalterlichen Umfassungsmauern in der ganzen Runde zu bestimmen und wiederum weiter innerhalb derselben die Grenzen des alten Römerkastells festzustellen, welches sich wohl ganz auf dem rechten Ufer der Ell hielt, die einst die Stadt durchfloß, wie jetzt der Stadtteich.

Bemerkenswert — wenn auch nur ein Spiel des Zufalls — ist der Umstand, daß sich unsere Stadt in ziemlich regelmäßig wiederkehrender Frist dreimal erneuert hat: im 13. Jahrhundert erhält sie die neue Ringbefestigung und zur selben Zeit entsteht der Chor der Pfarrkirche (Schmiz, Baugeschichtliche Beschreibung der Pfarrkirche von Jülich, in der Zeitschrift des Racherer Geschichtsvereins

I S. 89); im 16. Jahrhundert wird die Stadt, die Festung und das Schloß neu gebaut; und wieder ein Sprung von drei Jahrhunderten versetzt uns in unsere Zeit, wo die für unüberwindlich gehaltene Festung (1860) geschleift wird, weil sie den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr genügte. Was hätten der alte Merian und Speckle gesagt, wenn sie dieses Ende gesehen hätten!

Herzog Wilhelm war jetzt im Besitz einer für jene Zeiten gewiß achtungswerten Hauptstadt seines alten Herzogtums Jülich, und einer Festung, der „Hauptfestung“, die für eine der stärksten in Europa galt. Er hatte Jülich geschmückt mit einem fürstlichen Residenzschlosse, in dem er oft, wenn auch nicht so oft, wie in der bergischen Hauptstadt Düsseldorf, sein Lager aufschlug. Es geschah vornehmlich, um den Glanz der neuen Hauptstadt zu erhöhen, daß er das Kanonikatstift, welches zu Ehren der in hiesiger Gegend vielverehrten sel. Christina von Stommeln zuerst an deren Geburtsort Stommeln 1339 errichtet und danach über 200 Jahre in Nideggen, der alten Residenz der Grafen von Jülich, gewesen war, 1569 nach Jülich verlegte. „Als der Durchlauchtig Hochgeborener Fürst und Her, Her Wilhelm Herzogh zu Guilich, Cleue und Bergh, Graue zu der Mark und Rauensperg, Her zu Rauenstein &c. &c., unser gnedige Landfürst und Her, in dem negst verwichenen neunundsechzigsten jarr, auß allerhandt bewegende ursachen, und sonderlich dieser ihrer F: G: [Fürstlichen Gnaden] Hauptstatt zu ehren, woljahrt und meher aufkompt die Kollegiat-Kirch zu Nideggen hieher gnediglich transferiren lassen“ — heißt es in dem Vergleich vom 20. Oktober 1572. Am 1. Oktober 1569 wurde der erste Stiftsgottesdienst in der hiesigen Kirche abgehalten; ein über dem (neuerdings wieder geöffneten) Eingang dem Pfarrhaus gegenüber eingemauerter Stein besagt das Jahr und den Tag: „Anno 1569 I. oct. gratia serenissimi ducis Guilelmi insigne hoc capitulum ex Nideggen Juliacum translatum est.“ Das Kapitel bestand nach dem in das neue (gedruckte) Statut für die sämtlichen Kollegiatstifte vom 15. August 1575 eingetragenen (handschriftlichen) Vermerk aus 13 Personen: 6 Priester einschließlich des Decans (Dechanten), 4 Diakone und 3 Subdiakone (Urkunde im hiesigen

Pfarrarchiv); für sie wurden sechs Häuser in einer Reihe — das jetzige Pfarrhaus ist eines davon, ebenso das Militär-Casino — angekauft, die Straße heißt noch jetzt die „Stiftsherrenstraße“. Die Reliquien der sel. Christina weigerte sich der Magistrat von Nideggen herauszugeben, wie er sich aus begreiflichen Gründen auch der Verlegung des Stiftes mit aller Kraft widersetzt hatte; sie kamen erst später an ihre jetzige Stätte (Aschenbroich, Geschichte des Schlosses und der Stadt Nideggen S. 132). Die Stiftskirche zu Nideggen war dem hl. Johannes dem Evangelisten geweiht; jetzt nach der Verlegung nahm das Stift den Titel Unserer Lieben Frauen Stift an nach dem Titel unserer Kirche, die, eine ursprüngliche Martinskirche, wie die meisten der von den Franken gegründeten Kirchen, später — wann und bei welcher Gelegenheit, wird sich wohl nicht mehr ermitteln lassen — als Titel die *assumptio beatae Mariae virginis* angenommen hatte. Den hl. Johannes hatte die hiesige Kirche niemals zum Patron (wie Kessel S. 73 annimmt); ein Altar dieses Heiligen bestand allerdings seit uralter Zeit (Urkunde von 1329 im Pfarrarchiv).

Drei Jahre nach dem Einzug in Jülich sehen wir das Kapitel im Verein mit der Stadtbehörde bei der Arbeit, eine höhere Lehranstalt, welche die Schule bis zur Reise für die Universität führen sollte, also nach heutiger Bezeichnung ein Gymnasium in hiesiger Stadt zu gründen — „übermiz [mit] gnedigen zustant [Beistand], hilfz und befurderungh hoichberumtes unsers gnedigen fursten und herrn“, wie es in der Urkunde heißt. Daß es des Herzogs angelegentlicher Wunsch war, seine neuerstandene Hauptstadt auch mit einer würdig ausgestatteten höheren Lehranstalt zu schmücken, würden wir auch ohne dieses Zeugnis annehmen dürfen; ist doch seine unermüdliche Thätigkeit für die Hebung des Unterrichts in seinen Länden genugsam bezeugt (Lacomblet, Archiv V S. 68). Dem Beispiel seines Vaters, des Herzogs Johann folgend, der 1533 eine Kirchen-Visitation in seinen Ländern hatte vornehmen lassen, welche sich auch auf den Zustand der Schulen erstreckte, nahm auch Herzog Wilhelm sich der Schulen an; er ließ die Visitation 1559 wiederholen und war allerwärts bedacht, die Volksschulen zu verbessern und Gelegenheit zur Ausbildung in den höheren Studien zu schaffen.

„Dieweil — so heißt es in der Landes- und Polizei-Ordnung von 1554 — zu Auffrichtung und Erhaltung einer erbahren guten Polizei, davon dann Landt und Leuthen Ehr und Wohlfahrt entstehet, der fürnehmste Weg und Mittel eins ist, daß die Jugendt zu der Ehr und fürcht Gottes, auch Tugendt, nützlichen und ehrlichen Künsten auferzogen werde, darzu dann die lateinische Schulen ein fürnehmst Anfang seyn solle, so haben wir für eine sondere hohe Nohturfft und Forderung des gemeinen Nutz bedacht, wie wir auch hiemit in ganzem Ernst gebieten, daß eine jede Obrigkeit in den Städten, Flecken und Dörffern, da von alter lateinische Schulen gehalten, fleißig daran sey, damit solche Schulen da sie abkommen, wieder aufgericht und in ein ordentlich beständig gut Wesen gebracht werden“.

Die Worte fielen auf fruchtbaren Boden. Die Städte wetteiferten in der Errichtung höherer Schulen, und der Herzog unterstützte ihre Bestrebungen überall. Die Gemeinbürger zeigten ihre Teilnahme durch reichliche Schenkungen, angeregt durch den Herzog, dessen oben angeführte Worte in den Vermächtnissen, wie wir hören werden, genau wiederklangen. Ein mächtiger Zug ging damals durch alle gebildeten Staaten Europas; es war die Zeit des sog. Humanismus, der Wiedergeburt der klassischen Studien, welche von den vor den Türken flüchtenden griechischen Gelehrten in den Westen getragen wurden. Das Griechische kam nun zu dem Lateinischen, man gab der Jugend die Klassiker in die Hand; man sprach Latein in den Schulen von unten auf, auch außerhalb des Unterrichts, auf den Straßen und Spaziergängen; und von den Schulen aus verbreitete sich die lateinische Sprache in alle Kreise bis zum Handwerker und den Dienstleuten hinab. Jeder, der eintrat in die höhere Bildung, gab seinem Namen eine lateinische oder griechische Gestalt, den Schülern wurden sofort beim Eintritt in die höhere Schule ihre Namen übersezt. Der „Cremer“ hieß nun „Mercator“, wie der berühmte Sprößling unseres Landes (s. u.), ein „Kaiser“ aus Jülich, ein hervorragender Schulmann aus jener Zeit, nannte sich „Caesarius“; wer nichts weiter thun wollte, hängte wenigstens ein — us oder — ius an seinen Namen, z. B. Wierus für Weyer (S. 13). Daher noch heute die vielen lateinisch oder griechisch aussehenden Familiennamen.

Allen voran waren in unseren Gegenden die Niederländer, und besonders fruchtbar wurde für uns die Schule zu Deventer in der holländischen Provinz Oberyssel. An ihrer Spitze stand lange Jahre (bis zu seinem Tode 1498) Hegius, genannt nach seinem Geburtsort Heet im Münsterlande; aus seiner Schule ging hervor der berühmte Erasmus (Gerhards oder Geerts) aus Rotterdam; auch der genannte 1468 in Jülich geborene Caesarius, der in Köln den Humanismus begründete, war ein Schüler des Hegius (Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV S. 77). Die *Leges scholae Daven- triensis* sind uns aus späterer Zeit (1564) erhalten (van Door- ninck, *Bijdragen tot de geschiedenis van Overysse* VI S. 197); sie geben Aufschluß über Einrichtung, Lehrplan, Einteilung und Be- nennung der Klassen und über die Ziele der Anstalt — was denn alles in den Schulen unseres Landes und auch in unserer zu Jülich nachgeahmt wurde. Diese Schulen bestanden aus sieben Klassen: *Septima*, *Sexta*, *Quinta*, *Quarta*, *Tertia*, *Secunda*; dazu trat als Vorbereitungsstufe die *Infima*, deren Schüler *Nullani* hießen. Den Namen *Prima* ließ man offen, indem man dabei an die den Ab- schluß der gesamten Bildung gebende Universität dachte. (Vgl. Kettesheim, Geschichte der Schulen im Herzogtum Geldern S. 460). Der Vorsteher der Schule hieß *Rector*, der erste Lehrer *Conrector*, die übrigen Lehrer *Praeceptores* oder *Lectores*, im Gegensatz zu den Lehrern der Volksschulen („deutsche Schulen“), die „Schulmeister“ (*ludimagistri*) hießen. Das Ziel dieser Schulen war die Ausbildung für die Universität, manche aber gingen über dieses Ziel hinaus und zogen schon die vorbereitenden theologischen, juristischen und selbst medizinischen Studien in ihren Bereich. So wurden in der Sekunda der Schule zu Deventer gelehrt „*institutiones iuris civilis, apho- rismi Hippocratis aut aliud aliquod ex arte medica Graecorum opusculum*“; „*sic enim, heißt es weiter in den Leges, adolescentes nullius artis rudes ex hac schola progressi facilius poterunt suorum studiorum cursum in Academiis moderari*“. Auch Rede- übungen wurden abgehalten „*de certis quibusdam thematis publice propositis*“ in Gegenwart des Rektors und der Lehrer der oberen Klassen; und zwar sollten dieselben Samstags sein, damit die ge- wöhnlichen Lektionen dadurch nicht gestört würden. Die Schüler waren eingeteilt in Abteilungen von je acht, denen ein besonders

tüchtiger Schüler als „Präsekt“ vorgefekt war; dieser hatte insbesondere die Zwischenpausen vor dem Eintritt des Lehrers mit Wiederholungen oder Vorbereitung auf die folgende Stunde angemessen auszufüllen („Singulis octuriis aliquis censor a magistro classis praeficietur ex iis, qui videbuntur omnium eius ordinis esse studiosissimi, ut a sodalibus ante praeceptoris adventum alicuius latini aut graeci vocabuli inflexionem lectione praecedenti ipsis indicatam, una cum rebus ediscendis studiose requirat et exigat“).

Der Musterfchule zu Deventer folgte bald die Schule zu Emmerich (Gegründet vor 1483). Auch dort ging der Unterricht über die Ziele des Gymnafiums hinaus, wir erfahren aus den erwähnten Visitationen der Jahre 1533 und 1559, daß ein großer Teil der Geiftlichkeit im Jülicher Lande zu Emmerich feine vollftändige Ausbildung genoffen hatte. Die Emmericher Schule erlangte bald einen folchen Ruf und Zulauf, daß fie um 1550 gegen 2000 Schüler zählte; man erzählt, daß die Eltern, wenn die Schule ausging, ihre Kinder von der Straße gerufen hätten, damit fie nicht überannt würden (Dillenburger, Gefchichte des Gymnafiums zu Emmerich, Programm 1846 und 1848).

Für diese der Vorbereitung zu den Univerfitätsftudien dienenden Anftalten kam damals der Name „Particularfchule“ auf, ohne daß man beftimmt anzugeben weiß, wo er erfunden ift und was er zu bedeuten hat. Particularis heißt „befonder“ im Gegenfatz zu „allgemein“; in diefem Sinne erfeheint das Wort vielfach in den Schriftftücken aus jener Zeit, z. B. in *particulari* „insbefondere“, *particular gravamina* „befondere Befchwerden“ zc. Also wird der Sinn des Wortes fein eine „Sonderfchule“, im Gegenfatz zu der „Gemeinfchule“, eine höhere Schule für die Jugend aus besseren Ständen, die zu den höheren Studien berufen war — in *usum principum iuvenum*“, wie es von der hiefigen Particularfchule heißt (f. u.). Die Gemeinfchule, die für den gewöhnlichen Bedarf der allgemeinen Bildung ausreichte und darüber nicht hinausging, hieß Trivialfchule; fie lehrte zwar auch Latein, kam aber ihrem Ursprung nach nicht über die Vorbereitung, des fog. Trivium (f. u.) hinaus und vermengt fich in späterer Zeit geradezu mit dem Begriff der Volkfchule. Jedenfalls aber hatten die Particularfchulen den ausgesprochenen Zweck, die Jugend für den Besuch der Uni-

versität reif zu machen, wie dies bei der hiesigen Anstalt deutlich ausgesprochen ist in der Gründungsurkunde, d. h. sie waren Gymnasien in unserem heutigen Sinne. Die Bezeichnung Gymnasium für die an die Schwelle der Universität führenden Schulen kommt erst später in Gang; sie erscheint in unserer Gegend am ersten in Köln. Dort war 1388 die Universität gegründet worden, an welche sich im Laufe der nächsten Jahrzehnte mehrere für die höheren Studien vorbereitende, mit der Universität in Verbindung stehende Anstalten angeschlossen. Diese hießen *Bursae*, weil die Studierenden im Hause auf gemeinschaftliche Kosten (*bursa* der lederne Geldbeutel) verpflegt wurden; neben dieser Bezeichnung taucht schon um 1450 der Name Gymnasium auf. Es waren hauptsächlich drei: das *Montanum*, *Laurentianum* und *Cucanum*, nach ihren Gründern oder ersten „Regenten“ (Rektoren) benannt. Das letztere hieß auch *Tricoronatum* nach dem am Hause angebrachten Stadtwappen mit den drei Kronen; es ging hernach in den Besitz der Jesuiten über und lebt in dem heutigen „Gymnasium an Marzellen“ noch fort (vgl. Bianco, die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln; Ennen, Geschichte der Stadt Köln III S. 861; Milz, Geschichte des Gymnasiums an Marzellen zu Köln, Programme 1886, 1888, 1889). Die Jesuiten nennen ihre Anstalten Gymnasien; in späteren Schriftstücken des hiesigen Jesuiten-Gymnasiums finde ich von ihnen auch die 1572 gegründete *Particularschule* ausdrücklich als Gymnasium bezeichnet: „*Postquam ad maiorem in urbem hanc inducendum florem anno 1571 [richtig 1572] accedente liberali manu serenissimi Wilhelmi exstruxisset Reverendum Capitulum et Amplissimus Magistratus gymnasium Juliaci —*“ beginnt eine Eingabe des Jesuiten-Präfectes aus dem Jahre 1732.

Raum hatte Herzog Wilhelm seinen Frieden mit Kaiser Karl V. gemacht, da wurde auch sofort der Anfang gemacht mit der Gründung von *Particularschulen*. Nach dem Muster der Schulen zu Deventer und Emmerich gründeten die Magistrate an den bedeutenderen Plätzen der herzoglichen Lande die neuen Anstalten, überall — so dürfen wir annehmen, wie es für die hiesige Anstalt bezeugt ist — mit Beihilfe des Fürsten, wo die Mittel nicht aus-

reichten. Die Stadt Düsseldorf, der vornehmste Sitz des Herzogs, war voraus: 1545 wurde dort die neue Schule eröffnet, die bald einen solchen Ruf erlangte, daß sie es auf 1800—2000 Schüler brachte. Mattenclot zählt in seiner Commemoratio die Personen des Lehrerkollegiums auf, an dessen Spitze der Rektor Johannes Monhemius (Monheim) stand (vgl. Kortum in dem Programm des Gymnasiums von 1819 und Krafft in dem Programm der Düsseldorfer Realschule von 1853). Der Nachfolger Monheims war Fabricius (Schmitz) aus Düren, der ebenso bedeutend als Philolog und Pädagog war (vgl. Schmitz, Franciscus Fabricius Marcoduranus). Unter dem weniger glücklich gewählten Nachfolger war die Schule bereits stark am sinken; da berief man 1589 den Rektor der hiesigen Schule, Vielhaber, der aber die Sache auch nicht mehr wenden konnte. Er starb nach einigen Jahren in hohem Alter. — Dann kamen Essen, Wesel, Duisburg, Neuß an die Reihe. Die Commemoratio Mattenclots reicht nur bis 1568 — nur ein Ereignis, was für ihn ausnehmende Wichtigkeit hatte, aus dem Jahre 1581, ist, wie es scheint, nachgetragen: in diesem Jahre starb in der Nacht vom 11. zum 12. Dezember die Gemahlin des Herzogs Wilhelm zu Hambach (Hambochii); hätte er seine Aufzeichnungen regelmäßig fortgeführt, so wäre auch wohl von der Gründung der Jülicher Anstalt und der Überführung des Kanonikatstiftes die Rede.

Ein besonderer Glanz war der Stadt Duisburg zugebracht: hier wollte der Herzog eine Landesuniversität gründen. Bereits war der Plan fertig und die damals noch außer der kaiserlichen Genehmigung nötige Zustimmung des Papstes war nach langen und schwierigen Verhandlungen endlich erlangt; da traten Ereignisse ein, welche die Sache nicht zur Ausführung gelangen ließen. Der Herzog litt 1564 an schwerer Krankheit, und zwei Jahre darauf rührte ihn auf dem Reichstag zu Augsburg der Schlag, der ihm die Zunge und rechte Hand lähmte; der Rest seines Lebens war von nun an ein langes Siechtum, das ihm nur zeitweilig ein frisches Arbeiten gestattete. Um dieselbe Zeit brachen die Unruhen in den Niederlanden aus, die auch dem Jülicher Land in der Folge viel Kriegselend brachten: die sieben nördlichen (protestantischen) Provinzen fielen von der spanischen Herrschaft ab. Die Eröffnung

der Universität zu Duisburg unterblieb, und es blieb dem späteren Beherrscher des Clevischen Landes, dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm vorbehalten, ein Jahrhundert später (1655) den Lieblingsplan des Herzogs Wilhelm zur Ausführung zu bringen. Für die Bewohner des Jülicher Landes hat die Duisburger Anstalt noch ein besonderes Interesse. Unter den Gelehrten, die der Herzog dorthin an die Schule berufen hatte, war der bedeutendste der berühmte Geograph Gerardus Mercator, Kosmograph des Herzogs, der Erfinder der weltbekannten und für die Seefahrt so wichtig gewordenen Projektionskarten. Es war ein Zufall, daß er in Rupelmonde in Flandern bei einem Onkel, bei welchem die Eltern gerade zu Besuch waren, geboren ist; er selbst sagt von sich: „In terra Juliacensi et parentibus Juliacensibus conceptus primisque annis educatus, licet in Flandria natus sum“, und bekennt sich damit als einen Sohn des Jülicher Landes, in welchem er seine Jugend verbracht hat. Der Umstand, daß jener Onkel „Ghysbrecht de cremere“ in einer dortigen Urkunde als „geboren van Gangelt“ bezeichnet wird (Breusing, Gerhard Kremer gen. Mercator), enthält nicht den zwingenden Beweis, daß auch Mercators Vater in Gangelt ansässig war; er konnte, selbst wenn er in Gangelt geboren war, seinen Wohnsitz, eben wie der Onkel Gisbert, anderswo haben. Manche Spuren weisen auf Jülich oder die nächste Umgebung. Der latinisirte Name Mercator kommt in Jülicher Urkunden wiederholt vor. Ein Guinanus (Winand) Mercator, „der Rechten Vicentiatt, Schessen des hauptgerichts“ zu Jülich nimmt mit dem Schultzeiß Seugell zusammen im Jahre 1581 die Stadtbefichtigung behufs Abstellung von „Gebrechen“ vor (S. 10); er ist 1581 bei den Verhandlungen wegen der Particularschule beteiligt (s. u.), 1581/82 und 1582/83 Bürgermeister und vertritt 1587 als Abgeordneter die Stadt Jülich auf dem Landtag zu Essen. Ein Bartholomaeus Mercator von Samersdorf mit seinem gleichnamigen Sohne ist in dem Memorienbuch des Klosters Benau aufgeführt (Zeitschrift des Nacher Geschichtsvereins IV S. 293); Bartholomäus heißt auch der eine Sohn unseres berühmten Mercator. Daß diese Spuren jemals Gewißheit über die engere Heimat des großen Sohnes der Jülicher Lande geben werden, ist kaum zu hoffen; die Schwierigkeit liegt eben darin, daß wir in dem latinisirten Namen Mercator nicht einen festen,

vererbten Familiennamen in dem heutigen Sinne, wie es deren damals noch kaum gab, zu erkennen haben, sondern lediglich den von dem Stande hergenommenen Zunamen Gremer, der hier landläufig ist und den sich nach damaliger Sitte jeder „Gremer“, der höhere Studien machte, in „Mercator“ umsetzen konnte.

Jülich, die Hauptstadt des Jülicher Landes, stand also noch aus. Die Stadt war in verjüngter Gestalt aus der Asche entstanden, die neuen Festungswerke verbreiteten ihren Ruf weit über die Grenzen Deutschlands hinaus; der Herzog hatte den Glanz der Stadt erhöht durch das Kollegiatstift. Nun wird das Verlangen nach einer höheren Lehranstalt, welche zur Universität vorbereitete, erklärlich, zumal wenn man bedenkt, daß durch die Übersiedelung des Hofes von Nideggen nach Jülich eine größere Anzahl von Beamten in die Stadt gekommen war, und daß aus der wohlhabenden Ackerbau treibenden Bevölkerung der Umgegend ohne Zweifel damals, wie heute, ein bedeutender Zuzug zu erwarten war: „— damit unsere und unser umbligende Nachbar Kinder und Jungen allhie in der Lehr so weidt gebracht [werden], das sie an anderen frembden orteren ad Universitates thomen mogen“, sagt die Gründungsurkunde. Unsere Stadt und Umgegend hat namentlich zu der Zahl der Theologie-Studierenden von jeher einen starken Beitrag gestellt. Es mußte als ein Gewinn für Stadt und Land erscheinen, den Schülern, die bis dahin mit großen Kosten ihre Ausbildung zu Düsseldorf oder Emmerich suchten und dort zu der oben erwähnten Überfüllung beitrugen, in der Heimat Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Diese Frage wird man damals so häufig besprochen haben, wie in unseren Tagen, als es sich darum handelte, die frühere höhere Stadtschule hier selbst zu einem vollberechtigten Progymnasium zu erheben, mit dem letzten Ziele, das alte Gymnasium wieder aufzurichten. Es braucht nicht bezweifelt zu werden, daß das Auftauchen der vielen neuen Schulen, darunter auch der Jülicher Schule, für die älteren Schulen zu Emmerich und Düsseldorf die unangenehme Folge hatte, daß deren Schülerzahl von der ungeheuren Höhe, die sie erreicht hatte, so rasch auf ein bescheidenes Maß zurückging.

Die Sache stand zunächst beim Magistrat; aber dieser mochte wohl erkennen, daß die mit großen Kosten verknüpfte Unternehmung seine Kräfte überstieg. Da trat als mächtiger Bundesgenosse das Kapitel ein, um in Gemeinschaft mit dem Magistrat, „mit dem Beistand des Fürsten und anderer Gutherzigen die Schule zu verbessern und zu erhöhen“. Wir sehen den gewaltigen Fortschritt an den drei Jahre vorher erfolgten Eintritt des Kapitels geknüpft, und darum haben wir, ohne ein ausdrückliches Zeugnis dafür aufweisen zu können, die Vermutung, daß hier das post hoc ein propter hoc ist, d. h. daß die Verlegung des Stiftes mit der Gründung einer Particularschule zu Jülich in ursächlicher Verbindung steht und daß der Herzog bei der Verlegung diese Gründung wohl schon im Sinne gehabt hat. Die ersten Spuren der beabsichtigten Verlegung reichen, soviel ich sehen kann, bis in das Jahr 1550 zurück, wo der herzogliche Rat Masius den Auftrag erhält, mit dem päpstlichen Nuntius Pighino zu Augsburg dieserhalb in Verhandlung zu treten (Loffen, Briefe von Andreas Masius, S. 68 f.). Damals stand der Plan, Riedeggen aufzugeben und Jülich als Hauptstadt und Residenz würdig auszustatten, längst fest, das neue Schloß und die Festungswerke waren bereits das dritte Jahr in der Arbeit; da konnte wohl dem Herzog der Gedanke kommen, daß die neuerstandene Hauptstadt, schon als Sitz zahlreicher Beamten, auch einer angemessenen Schule bedürfe. Wissen wir doch, daß er den Plan hegte, auch in Düren eine Particularschule zu errichten und derselben die Einkünfte des im Krieg zerstörten Klosters zum Paradies (bei Düren) zuzuwenden. In der Instruktion, die er seinem Rat Masius zur Unterlage für die Verhandlungen mit dem Papste 1555 nach Rom schickte, heißt es im 15. Punkt: „nachdem hochbenanter Herzog binnen der stat Duiren im furstentumb Gulich auch ein gute particularschul aufzurichten gemeint, das die uftumpften des closters zum Paradiß, so fur derselben stat gelegen, in der burgundischer veden [d. i. der Krieg mit Karl V; die Niederlande machten in der Kreiseinteilung Maximilians I den burgundischen Kreis aus] ganz verbrant und nit wider ufgebauet ist, zu solicher particularschul mochten gewendet werden“ (Loffen S. 219). Die Particularschule zu Düren kam nicht zu stande, es bestand dort nur eine Stadtschule mit drei Klassen und Vorbereitungs-klasse (die Schul-

ordnung von 1555 ist abgedruckt bei Bonn, Kumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte Dürens S. 401); erst 1618 kam der vierte Lehrer dazu. Die Einkünfte des zerstörten Klosters flossen nunmehr, wie dies ursprünglich geplant war, unserem Stift zu und ein Teil davon unserer Schule (s. u.). Wenn das der Herzog für Düren that oder wenigstens versuchte zu thun, wieviel eher mußte er es für Jülich thun! Leider schweigen über alle diese Dinge die aus dem ehemaligen Stift geretteten Urkunden im Pfarrarchiv; man muß sich den Hergang aus mühsam von ferne hergeholten Bausteinen zusammensetzen.

Nach altem Recht brachte das Stift den Beruf und die Pflicht mit, für die Schule zu sorgen. Den Stiften und Klöstern lag seit Anbeginn diese Pflicht ob; wo ein Stift ist, finden wir auch eine Stiftsschule. Diese hatte zunächst den Zweck, die späteren Geistlichen (clerici), die im Stift wohnten, zu erziehen, das war die *schola interna*; daneben erhielten auch die Schüler aus der Stadt Unterricht, *schola externa*. (Von clerici kommt der verbreitete Ausdruck „Klerken“, *pauperes clerici* = arme Studenten, die freien Unterhalt oder Unterstützungen aus Stiftungen genossen; ich finde ihn jedoch hier nicht.) Gelehrt wurden die sieben „freien Künste“, die dem freien (gebildeten) Manne zukommenden Künste, *artes liberales*, wie die Römer sie nannten: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Davon bildeten die drei ersten, das sog. *Trivium*, den Inhalt der allgemeinen Bildung; die vier anderen, das *Quadrivium*, schlossen die gelehrte Bildung in sich. Die Stiftsschulen und Klosterschulen sind bekanntlich die uralten Pflanzstätten der Wissenschaft. Unter den Stiftsherren war einer besonders mit der Pflege der Schule betraut, der *Scholasticus*, *Scholaster* hieß; er nahm einen bedeutenden Rang ein unter den Kanonikern, man nahm zu dem Amte nur tüchtig ausgebildete Kanoniker: *scholastici officium erudito ac pii iudicii viro committatur*, heißt es in dem Statut von 1575. Dem Scholaster wurden in der Folge die sämtlichen Schulen in der Stadt, in welcher das Stift seinen Sitz hatte, unterstellt. Aus dem Vergleich von 1572 schließen wir, daß das Kapitel nach der Verlegung dieses Recht auch hier in Anspruch nahm; aber es stieß auf Widerspruch bei dem Magistrat und Rat der Stadt. Denn als im Lauf des Mittelalters die Städte auf

blühten, gründete sich die Bürgerschaft namentlich da, wo eine Stifts- oder Klosterschule nicht am Orte vorhanden war, auf eigene Kosten eine höhere Stadtschule. Es fanden sich Wohlthäter unter der Bürgerschaft; namentlich trugen die Zünfte und Bruderschaften zu den Kosten bei. So war es auch in hiesiger Stadt; es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß hier vor 1572 eine höhere Schule, in welcher Latein gelehrt wurde (Lateinschule), bereits bestand, wenn dieselbe auch nichts weiter umfaßte, als die drei unteren Stufen, das Trivium (Trivialschule). Denn es ist in dem Vergleich von vorhandenen Schulrenten die Rede und von den Leistungen, welche die Bruderschaften „bis anhero“ gegeben; es wird ausgemacht, daß diese Leistungen auch „nachmals zu des Rectors, Conrectors und der anderen Schulmeister Belohnung verbleiben“ sollen. Da war es nicht mehr als billig, daß der Magistrat auch das Bestimmungsrecht (Patronat) über die selbstgeschaffene Schule hatte. Hier stießen nun die beiderseitigen Rechte hart wider einander; wir erfahren aus dem Vergleich, daß ein Zwiespalt zwischen Kapitel und Rat seit der Verlegung des Stiftes obwaltete, und daß der Herzog selbst für nötig fand, dazwischen zu treten und in einem Schreiben an den Rat ernstlich zur Beilegung des Zwistes zu mahnen. Aus der Art und Weise, wie in der Urkunde auf dieses Schreiben Bezug genommen wird, schließen wir, daß es in sehr bestimmtem Tone abgefaßt war. Eben dieser Zwist mag denn auch die Frage beantworten, warum nicht sofort nach der Übersiedelung des Stiftes Hand angelegt worden ist an die Gründung der Schule. Daß übrigens die Verhandlungen lange vor dem Abschluß des Vergleiches schwebten, beweist das Zeugnis des Gerhard von Jülich: „1571 im Majo haben Burgermeister, Scheyffen und Rath neben Dechant, Scholaster und Capitel der Collegiatskirchen binnen Gulich ein particular Schul aldar uffzurichten angefangen, darzu sie neben einem Rectoren fünf Praeceptores bestellt“. Also 1½ Jahr dauerte es, ehe die Verhandlungen zum Abschluß kamen. *Tantae molis erat!*

Derselbe „Zwiespalt“ erhob sich auch anderwärts; im Mittelpunkt stand gewöhnlich das Recht der Ernennung der Lehrer, und der Streit wurde in der Regel so geschlichtet, daß das Kapitel die Berufung der Lehrer dem Magistrat überließ, sich aber das Bestätigungsrecht vorbehielt — eben wie es heute noch geschieht, wo

in das Recht des Kapitels die Königliche Aufsichtsbehörde eingetreten ist. In unserem Falle wurde jedoch der umgekehrte Weg beliebt: — „so bekennen wir hiemit, daß zwischen uns und Dechant und Capittel der Collegiat Kirchen alhie dieser Artikul, die Vernehmung der Particulair Schoilen betreffend, dermaßen abgeredt, das der Rector jeder zeit durch den Scholaster oder Dechant präsentirt und mit Dechant und Capittels, dergleichen unser, Burgermeister Scheffen und Raets und unser Nachkommen fürwissen, consens und bewilligungh angenommen, und erheischender noitdurft nach abgesetzt werden soll, jedoch mit dem bescheidt, wan eines Präceptoren platz vacirt, das alsdan der Rector einen anderen bequemen [geeigneten] und catholischen in dessen platz, nach fleißiger erkundigungh, Dechanten, Scholastern oder Seniores [der senior vertrat den Dechanten in Fällen der Abwesenheit], wie ingleichen Burgermeister zur zeit [dem zeitigen B.] und dem ältesten Scheffen präsentiren und vorschlagen soll“ — also der Rector soll von dem Kapitel dem Magistrat, die Lehrer von dem Rector beiden Theilen zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Die Bestimmung, daß dem Rector zunächst die Wahl der neuen Lehrer übertragen ist, bestand wohl an den meisten Schulen; hier und da war er in der An- und Absetzung der Lehrer völlig unbeschränkt. Das waren also vernünftige Abmachungen, mehr konnte der Rat nicht verlangen. Er hatte sein Recht gewahrt, er konnte sich jetzt dem Willen des Herzogs demütig fügen: „Nachdem wir unseres gnedigen fürsten und herren gnedigs gemüt und sorgfaltigkeit zu verhuedungh [— hütung] uneinigkeit und zweispalt zwischen uns und Dechant und Capittel auß obangeregten irer F: G: schreiben genugsam gespurt, haben wir derselben zu undertheniger ehren und folgh nit zuwider sein sollen noch wollen, sondern solchen irer F: G: gnedigen vorschlag undertheniglich angenommen, bewilligt und eingereumbt.“

Daß der Magistrat und Rat der Stadt in dieser Weise als Mitbewerber und Gleichberechtigter bei der Gründung der neuen Anstalt auftreten konnte, würde, auch wenn der Vergleich nicht das Zeugnis enthielte, allein schon ausreichend darthun, daß eine von der Stadt gegründete Lateinschule vor jener Zeit hier am Orte bereits bestanden hat. Es ist eben die „Jungenschule“, wie sie in dem Vergleich heißt, deren Vernehmung jetzt nach altem Recht, „wie

das auch in anderen Collegiis dermaßen gehalten", in die Hände des Kapitels übergehl. Der Magistrat liefert alle Renten und Einkünfte der alten Stadtschule an das Kapitel ab, und das Kapitel übernimmt dagegen die Verpflichtung, für die bauliche Unterhaltung der Schule zu sorgen. Die alte Stadtschule geht nunmehr in die Particularschule auf, wobei die Rechte des Kapitels und des Magistrats auf die angegebene Weise gegen einander abgegrenzt worden.

Weiter heißt es in dem Vergleich: „Der Mägdten Scholl verfehngung haben wir Burgermeister, Scheffen und Rath uns und unseren Nachkommen vorbehalten.“ Wir erfahren hier, daß die Stadt auch eine Mädchenschule hatte, d. h. eine Schule, in welcher nur Mädchen unterrichtet wurden. Das war freilich, wie wir gleich sehen werden, keine höhere Töchterchule in dem heutigen Sinne, die Ziele gingen nicht über die Volksschule hinaus; aber auch so war es für die damalige Zeit noch eine ziemliche Seltenheit. Die im Stadtarchiv erhaltene Gründungsurkunde vom 31. August 1553 sagt folgendes. Die „Eirbare Suster“ [geistliche Schwester] Lucia Voepgens und Anna von Sevenich als ein „wertliche [weltliche] persone“ erscheinen vor Bürgermeister, Schöffen und Rat und tragen vor, daß „Suster Lucia bynnen Gnylich beneuen der jongen schoilen eyne plage mit eynem alden verfallene huyssgen an sich erfflich gegulden“, daß sie auf dem Platz ein neues Haus „von irem patrimonium und jairlicher inkumpst, mit groiffen sweren costen und mit hilff und bystant goider frunde gebouwet hait, wilcher bouw mit goidem furwissen und consent unsers gnedigen landfursten und herren zo der Eheren des almechtigen Gots uffgericht ist“, und daß sie das neue Haus gegeben „zo einem geistlichen huyß, also dat vier aider sunff frome einfeldige personen, die Got deme hern in jonfferlichem staide [Stand] dienen willen, und der Burgerkynnder bynnen Gnylich und fort [ferner, also auch auf auswärtige war gerechnet] anderer goider luyde kynder in zoicht und duechten [Tugend] zo der eheren Gots auch lesen, schrieuen und neen [nähen] geneigt synt zo leren“. Lucia stattet die neue Gründung mit Renten aus, wozu auch Anna beiträgt, und bittet Bürgermeister, Schöffen und Rat, das Amt als „prouisoren und upsehener“ für alle Zeiten

anzunehmen und dafür zu sorgen, daß das Haus immer mit frommen und ehrbaren Personen bewohnt werde. Sollte dies einmal unterlassen werden, so sollten die Verwandten der Lucia das Recht haben, das Haus mitsamt den Renten an sich zu nehmen.

Das Archiv enthält noch ein Aktenstück zu der Mädchenschule, ohne Zeitangabe, vermutlich aber aus dem Jahre 1564; es ist eine Eingabe der damaligen Inhaberinnen „Anna und Engell [Angelika] von Seuenich sampt Sophien Schoilmeisterßen“ — so lauten die Unterschriften; die eigentliche Gründerin, Schwester Lucia, war also inzwischen gestorben. „Ersame, Fursichtige Heren Schessen des Heustgerichts Guilich, als (ihr) mich Annen von Seuenich in kurzen vergangen tagen hieher fur euch bescheiden laissen und mir surgehalten, wie das uch [euch] von etlichen unsers gnedigen lieuen heren Rethen beuolhen sein solle, nachdem in dießer Statt Guilich gheine wonungh fur einen pastoir furchenden, off man darumb mit mir und myne beionerßen neit handelen kunthe, das wir umb andere verguedungh unß huiß verlaissen wulden, daemit ein pastoir ein wonungh hauen [haben] mochte“; es folgt, daß sie darum „bedencken begert“, um mit ihren Verwandten zu sprechen. Es handelt sich also um Abtretung des Hauses, daselbe soll die Wohnung des Pastors werden. Die Pfarrseelsorge war nämlich damals noch nicht mit dem Stift verbunden, das trat erst viel später ein. Im Auftrage der fürstlichen Räte verhandeln die Schöffen des Hauptgerichts mit den genannten Bewohnerinnen des Hauses. Was das für eine Bewandtnis mit der Wohnung für den Pastor hat, erfahren wir aus einem anderen, zeitlich bestimmten Aktenstück: Der Rat hatte 1564 beim Fürsten um „Erstattungh der plazen, darauff die pastory gestanden“, angehalten; die Pastorei hat „M. [Meister] Alexander in die straiß gemessen“. Da ist der Baumeister Alexander, der die neue Baulinie feststellt. Die zum Neubau der abzutragenden (wohl beim Brande beschädigten) Pastorei verpflichtete Stadt verlangt vom Fürsten Entschädigung für den aufzugebenden Platz; der Fürst will den Platz durch drei Prediger abschätzen lassen und dann Bescheid geben. Er wird also wohl den abgeschätzten Wert bezahlt haben, worauf dann der Versuch gemacht wird, das für eine Pastorei bequem gelegene Haus der Mädchenschule „an der kirchgassen“ zu kaufen.

„Zum irsten, heißt es dann weiter, zwhuelen [zweifete] ich neit, das uch heren den mehren theil waill [wohl] wißlich und kundich sein soll, das auch eine einfeldige persoen im leben gewest ist gnant Apollonia, dieselbige Apollonia und ich hatten furmals neben der kirchmueren ein huiß und garden fur unß gegolden, umb unß leben dair in zu endigen. So ist unß im lesten brandt daßselbige huiß gelich anderer Burger huißer leider zo unserm groiffen verberßlichen schaeden abgebrant, und ist der alynge [ganze] plaz also durch M. Alexander in den neuwen Mart verordent, das wir daruff neit haben bouwen muiffen“. Da ist wieder der Brandt und der Meister Alexander. Die „Kirchmauer“ ist die Mauer, welche den Kirchhof gegen die Straßen abschloß; sie wurde erst 1784, als der Kirchhof vor die Stadt an seine heutige Stelle verlegt wurde, abgebrochen, sodaß der frühere Kirchhof der freie Platz um die Kirche wurde, wie er jetzt ist. Das Haus, in welchem Anna von Sevenich — vor ihrer nach dem Brande begonnenen Gemeinschaft mit Lucia Voepgens — mit der Apollonia zusammen wohnte, stieß mit dem hinterliegenden Gärtchen an die Kirchmauer an; es wird also an der den Markt durchschneidenden Hauptstraße gestanden haben, wie die ganze Reihe der heute an dieser Seite den Markt abschließenden Häuser, welche durch die neue Messung des Marktes ihre Tiefe verloren. — „Zo dem andern ist uch heren wail bewußt, das demnach Lucia Voepgens seliger sich mit mir geselliget und vertragen, und haben widderumb an der kirchgassen ein alt huiß myt einem garden uß unserm eigen patrimonium samen gegolden und bezalt, und uff den plaz ein neues huiß mit sweren kosten, muhe und arbeit, auch mit diensten und beistant der frunde gebouwet, zo welchem Bouwe unjer Gnediger Her unß auch, wie anderen Burgeren, und weithers uß gnaden mit pannen [Dachpfannen] und steinen beistant gethain, das der almechtige got irer F. G. hernachmals wol beloenen fall.“ Das alte Haus an der Kirchgasse haben Lucia und Anna 1549 am 13. Juni von dem Augustinerkloster zu Machen, dem es gehörte, für 17½ Thlr. gekauft (Pergamenturkunde im Stadlarchiv). Der Neubau war 1553, wo die Mädchenschule eröffnet wird, fertig; wir erfahren, was uns vor allem wertvoll ist, daß der Fürst den Erbauerinnen, wie anderen Bürgern, Pfannen und Steine schenkt.

Nun berufen sich die Beschwerdeführerinnen auf den 1553 bei dem Hauptgericht gethätigten Akt und auf „Breiff und Siegell, so wir van der Stat hinder uns hauen“; sie sagen, daß sie das Haus in keiner anderen Meinung aufgebaut, „dan uß eigenem freien moitwillen [Willen], der stat Guilich zo ehren und den gemeinen Burgeren zo wolfsart, erfflich ein Maegtschoill zo verpleiben“, und daß „uß sulcher ursachen unser F. G. weitheren beistant gethain“. „Wir wollen uch dit, heißt es zum Schluß, fur guetlich antwort gegeben hauen mit demodiger Bit, umb gohwillen unß bey unserm queden furnemen und Breiff und Siegell zo halben, und weithers daemitt neit zu besweren“. Was darauf geschah, ist aus den Akten nicht zu ersehen; die „Schoilmeisteresse“, die ihr Wort so gut zu thun wußten, behielten ihr Haus, und der Pastor bekam anderswo ein Haus. Die Mädchenschule kam nicht in Gefahr, sie bestand noch lange und wir werden später noch von ihr zu reden haben. Der Magistrat kam der stiftungsmäßigen Bestimmung nach und nahm die Verwaltung in die Hand; er war also auch nicht in der Lage, die Schule an das Kapitel abzutreten; er behält sich in dem Vergleich die Versetzung der Mädchenschule vor und räumt dem Kapitel nur das Recht ein, den Religionsunterricht zu beaufsichtigen: „jedoch soll der Scholaster oder Dechant dessen einsehen haben mogen, das in derselben [der Mädchenschule] mit der Jungen Schoil gleichheit der Iher in catholischer Religions sachen gehalten werde“. —

Der Merkwürdigkeit halber teile ich aus einem der vorhin angezogenen Schriftstücke ein „Gebrechen“ mit, obwohl es zu unserem Gegenstand in gar keiner Beziehung steht — es sei denn die, daß es wieder ein Zeugnis ist für den Aufschwung, welchen in jener Zeit die Stadt nahm. Es betrifft die Schifffahrt auf der Roer: „Das wehr zu Floistorf ist durch die ganze Ruyr geschlagen, also das die schijmanne das schijf entladen muiffen und beide schijf und quit uber landt neben gemeltem wehr wid in die knye ziehen und widder laden muiffen“. Damit ist die Nachricht beglaubigt, daß in jener Zeit der Versuch einer Schifffahrt auf der Roer, von Roermonde bis Jülich, thatsächlich zur Ausführung gelangt ist. Die Bestätigung finden wir in den Bürgermeister-Rechnungen jener Zeit. Aus der Rechnung von 1547/48 erfahren wir zunächst, daß am Montag

nach Neujahr 1548 die (aus Roermonde gekommenen) Schiffleute hier anwesend sind und auf dem Rathhaus mit den Scheffen verhandeln. Es wird dabei, wie bei jeder Gelegenheit, getrunken, der Posten steht in der Rechnung und darum hören wir überhaupt von der Sache. „Item uff Mondach nach Jaerßdaech, als man mit den fremern die acciß [i. u.] rechnete, hauen [haben] die Scheffen und geschworen[en] vorth [ferner] die Schiffsluude uff dem Hüß verzerth 20 quarten weyns, die q. 4 Alb. facit 13 Mark 2 Alb.“ Am Mittwoch vor Lichtmeß 1548 kam das erste Schiff von Roermonde: „Item uff Gudeßtag [Mittwoch, i. u.] für purificationis, als dat erste schiff anquam, den Mittag die scheffen und geschworenen verzerth 15 Mark 1 Alb.“ Die Gelegenheit wird also festlich mit einem Schmause begangen. Die Schiffleute werden in verschiedenen Wirtshäusern, „zum Hanen“, „zur Rosenn“, „im kessell“, freigehalten. Auch der Meister Alexander bekümmert sich um die Sache: „Item habe ich bey Meister Hüllgern [in der Rose] des Montags nach pingstenn uffgesprochen, als die Schiffleuth bey Mr. Alexandern zertzen — 6 Mark 4 Alb.“

Man trug sich ernstlich mit dem Gedanken, die Roer schiffbar zu machen: aus einem von dem Jülicher Schultheiß Römer unter dem 4. Mai 1559 an die Rentmeister der Stadt Köln gerichteten Antwortschreiben (aus dem Kölner Stadtarchiv veröffentlicht von Korth, in der Zeitschrift des Rhenischer Geschichtsvereins VII S. 301) erfahren wir, daß ein Jülicher Korbmacher und Spielmann sich erboten hatte, die Roer bis Roermonde schiffbar zu machen: „Meinen gruß und dinst. Beste und frohme gude frunde. Euer liebden schreiben an mich gethan hab ich empfangen angaende [angehend] Winandt unser mitburger. Derselbige ist ein kurffmacher und ein spielman mit harpen und fluten, und hat sunst ein zeit langt uf der Roiren für und nach gearbeit, also das ime vor zeitten ist vergont uff die Roire widden zu setzen, da er kurff von macht; so weiß ich nit von seiner meisterschafft, dan er hat woll etliche wehr an der Roiren gemacht, die ein sein ime glückt, die andere nicht. Derselbige Winandt hat sich hiebevoren angenommen, er wolde die Roire von Rumundt machen, das die schiff zu Gulich thomen solten, so hat unser gnediger fuerst und her vast daran gelaecht [viel daran gelegt, also der Herzog hat den Plan aufgegriffen] und viel

mehr andern: ist alles verloren und umb nit . . . Der almighty wolle e. l. zu langen zeitten in gesuntheit gesparen. Datum Gulch uf unfers hern himelfart tag anno 2c. 59. E. l. gutwilliger Peter Romer, schoulteis zu Gulich." Der Jülicher Korbmacher hatte also wahrscheinlich den Kölner Rat zur Teilnahme aufgefordert, und dieser verlangt von dem Schultheiß zu Jülich Auskunft über den Mann. Trotzdem daß ihm seine Arbeiten nicht immer „gluckt“ sind, steht der „korfmacher Wynnant“ noch wiederholt in den Bürgermeister-Rechnungen der folgenden Jahre wegen dem „wehr, wilchs er in die Koir yhonder“ gelegt, mit Vergütungen verzeichnet.

Die Sache scheint danach ins Stocken gekommen zu sein und soll 1570 noch einmal aufgefrischt werden. Die Bürgermeister-Rechnung von 1569/70 enthält unter der Überschrift „Aufgaisf an schiffung der Rouren“ folgendes: „Item anno & 70 am 26. Januarij haben zwein sich bie einem Cirfamen Raidt angegeuen und erbodden, mit irem eigen schyff die Roure zu faren, und junen vur ire zering beuolhen zu geuen 1 Gld. Item am 6. Februarij die schyffluit van Neumundt [Roermonde] auff Gulich ankomen und die Roure besichtiget, ob auf einchen oerteren gebrechen, die an der schyffung hinderlich, domolen auß beuelh vur ire zering 1 Gld. Item am 24. Februarij anno 70 als die schyffluit von Rhemundt zu Gulich komen und zerkennen gegeben, das an der Rouren zu fahren gheinen mangell weir, sonder allein zu dieser zeit ghein fracht auff noch aff zu [be]komen, derhaluen die schyffluit erleubt und ire zering zu Rhemundt 2 thaler, dergelichen zu Gulich 2 Gld. 19 Alb. entrichtet, facit 7 Gld. 3 Alb.“ Mit der Roure wäre es zu thun, meinen also die Schiffleute; es ist nur der Fehler, daß keine Fracht zu bekommen ist. Der „porgener Heir“ wird „zu der wehe [Vangerwehe] gesant, umb zu vernemen, ob der kannenbecker daeselbst den schyffman mit peut und kannen geladen koendt“. Zu diesem einen Gebrechen, dem Mangel an Fracht, kam das Unglück, daß einem Schiffmann zwei Pferde ertrancken und ein Teil der Ladung von den Wellen verschlungen wurde: „Item am 23. Februarij Dionisius von Neumundt sich mit einem offenen Brieff beklacht, das jme 2 perdt mit etlichem godt erdruncken, demselben gegeben 1/2 Daler facit 1 Gld. 2 Alb.“ Der letzte Versuch des Jahres 1570 war mißglückt; danach finde ich keine Erwähnung

der Hoerschiffahrt mehr in den Rechnungen. Man wird sich wohl überzeugt haben, daß man die „Heringh, Stockfisch und Schöllenfisch“ auf dem Landwege billiger, rascher und sicherer bekam; es war alles „umb nit“.

Weil wir bei den Bürgermeister-Rechnungen sind, will ich bemerken, daß der Bürgermeister jedesmal für ein Jahr gewählt wurde und nach Ablauf des Jahres Rechnung ablegte. Er war also zugleich der Rentmeister. Die Rechnungen laufen, wie die Stadtrats-Protokolle, von St. Gallus (16. October) bis St. Gallus; in der ersten Sitzung des Stadtrats, am 16. October, ist stets die Tagesordnung *Electio Neoconsulis*, die Wahl des neuen Bürgermeisters. Mit dem Jahre 1640 tritt für die Führung der Rechnung ein Stadtrentmeister ein; der Neoquaestor wird ebenfalls in einer der ersten Sitzungen des Stadtrats gewählt. Die Bürgermeister-Rechnungen sind (in unvollständiger Reihe) erhalten von 1545/46 an; von 1640 treten an ihre Stelle die Stadtrentmeister-Rechnungen. Die Stadtrats-Protokolle (anfänglich ebenfalls in unvollständiger Reihe) sind vom Jahre 1648/49 an erhalten; möglich, daß man früher kein Protokoll geführt hat. Die Ämter waren selbstverständlich ursprünglich Ehrenämter; aber die Bürgermeister wußten sich, fogut wie ihre Vorfahren im Consulat bei den alten Römern, doch für ihre Bemühungen schadlos zu halten, wie der stehende Schlußvermerk in den Rechnungen zeigt: „Item noch habe ich der Statt diß jair nach meinem geringen vermugen gedienett, berechne dairfür wie von alters breuchlich, 50 Gld.“ 1582/83, wo der uns bereits bekannte Guinandus Mercator Bürgermeister war, erhöht derselbe sich die Vergütung auf 80 Gld.: „Item hab ich diß jahr dießer Stadt nach meinem vermugen, jouill an mir gewessen, gedienett, und dweil aber nun die muhe und arbeit mitt der dubbeler Acciffen und sonst jho viell grosser, als sie vorhin gewessen, So seken ich dairfür, jedoch mitt verwilligungh eines Erbaren Raths, nemblich 80 Gld.“ Diese Summe wird jetzt stehend und tritt in der Rechnung von 1597/98 zum ersten mal als „Burgermeisters gehalt“ auf. Mit der Einführung der Stadtrentmeister wird ein „Gehalt“ von 100 Thlr. = 216 Gld. 6 Alb. angelegt; der Rentmeister berechnet sich selbst von jedem hundert des Empfangs vier, was 1640 440 1/2 Gld. ausmachte. Die städtischen

Ausgaben werden von der „Accyß“ [Warensteuer] bestritten, Krämeraccise, Brot- und Fleischaccise, die St. Gallen „mit der kerzen außgedain“ werden, besonders Bier- und Weinaccise. Dazu kamen Einnahmen an Pacht von städtischer Länderei, Einkommen aus Stiftungen zc. Von einer städtischen Geldsteuer ist keine Rede. Der Bürgermeister ist der Cassirer; so kann es kommen, daß er bei der Abrechnung noch etwas zu gut behält, oder auch umgekehrt der Stadt etwas schuldig bleibt. Die „Summa Summarum alles Empfangts“ und die „Summa Summarum der gancker Außgab“ bewegt sich zwischen 2000 und 3000 (später auch wohl 4000) Gulden.

Es war gebräuchlich, daß der Bürgermeister beim Amtsantritt ein Essen gab. Wie ein solches Essen ausfiel, davon giebt uns die Rechnung des Bürgermeisters Tillmann Hüffelhoven 1586/87 einen Begriff: „Item als mein Burgermeisteressen uf St. Gallentagh, wie von alters hero bruchlich, halten solt, hab ich mich bei einem Erbaren rath wegen der großer geschwinder theuerung [es war in dem Jahre eine „schwerliche, theuere zeit“] angegeben, und mich beclagett, das solchs nit one geringe kosten und meinen schaden geschehen kundte, daruff die Herrn sich erclertt, ich solte die kuchen [Küche, d. i. das Essen] versorgen und soltt schadtfrei gehalten werden, So seh ich darfur 50 Gld. Item uff vurfß [vorgenannten = unserm „p. p.“] tagh seindt uffs Rathhausß gehollt worden 146 q. Weins, jeder 10 Alb. f. [facit] 60 Gld. 20 Alb. Item in die kuchen 6 q. wie bruchlich, 2½ Gld. Item des andern tags in meinem hauß die Herrn mitt jren Weibern und andern guteu freunden bey einander gewessen, gedruncken 47 q. Weins, jeder 10 Alb. f. 19 Gld. 14 Alb.“ Das bleibt jetzt „wie von alters bruchlich“, 1588 wurden bei der Gelegenheit 205 Quart getrunken. 1599 erreichte der bei dem Essen getrunckene Wein sogar die gewaltige Höhe von 225 Quart. Es wurde aus zinnernen Quartkannen, die zum Vorfund (Inventar) des Rathhauses gehörten, getrunken: „Item sechs newer zynnen quart Kannen uffs Herren hauß [Rathhaus] alhier zu Duren machen lassen“; zugleich wurden auch die „Rathsflößen“ vom Kannengießer reparirt (Bürg.-Rechn. 1588/89). Da mögen die Italiener (bei Speckle, S. 19) wohl Grund gehabt haben, von den „vollen Teutschen“ zu reden! Gehen wir gleichwohl nicht zu streng ins Gericht; denn wenn nichts ge-

trunken worden wäre, so wäre nichts in die Rechnung gesetzt, überhaupt nichts aufgeschrieben worden, und wir kämen um die Möglichkeit, die Geschichte der Stadt für jene denkwürdige Zeit zu schreiben. Auf das Bürgermeistereffen hielt man streng; noch 1721 wird in der Stadtratsitzung vom 17. Oktober — also am Tage nach der Wahl — die alte Verpflichtung aufgefrischt: „Ferner hat man sich vereinbart, daß, wie vor alters brauchlich gewesen, eine schußel Krametsvögel zum Trunk, oder sonst nach belieben etwas bey der Burgermeisterwahl der ankommender Hr. Burgermeister hergeben solle“. Es war im Laufe der Zeit sogar die Sitte dazu gekommen, daß jeder neugewählte Ratsherr beim Eintritt ein Essen gab; auch daran wird am 17. Oktober 1719 in einer eigens dazu berufenen Sitzung erinnert: „Weillen verschiedenen mahlen daruber Erinnerung gesehen, auch daruber *mandatum* ergangen, daß diejenige Herren *ex gremio*, welche das *ordinario* Rhats-Essen nicht gehalten, solches zu thun hetten, Alß hat man sich daruber verstanden und unanimiter *concludirt*, daß *gd^m* Herren *ex gremio* so wohl, alß auch so kunfftig zum Rhats erwählt werden mögten, frey zu stellen seye, ahn plaß deß Rhats-Essen jedem scheffen und Rhats-Berm. [Verwandten] zwey reichsthr. zahlen, so dan beim eintritt ein glaß wein praesentiren möge.“

So wurde es auch sonst bei den Körperschaften und Vereinen gehalten; das Schützen-Essen der Sebastianus-Bruderschaft ist der letzte Rest dieser uralten Gepflogenheit. Es war eine gemüthliche Zeit; bei jeder Gelegenheit wurde auf gemeinschaftliche Kosten getrunken. In den Bürgermeister-Rechnungen folgt auf die Ausgaben für die Armen und für die Angestellten (Stadtdiener (auch Herrendiener oder Herrentnecht genannt), Stadtbote, die Stadtpförtner, 2 Nachtwächter, 2 Marktmeister, 2 Feldschützen, Stadtbarbier), die „Ausgab an geschencktem Wein und Zehrungen“, d. h. eine lange Liste solcher Gelegenheiten, bei denen getrunken wurde. So oft die Herren sich zu einer besonderen Beratung „bei einander thun“, fehlt der Wein nicht. Jedes Geschäft, wenn die Accise versteigert wurde, wenn Rechnung abgelegt wurde, wenn städtisches Eigentum besichtigt wurde u., schloß mit einem gemeinsamen Trunke. Nach der Prozeßion bei der „Gottestracht“ folgte der Trunk bei den Schützen; auch „Vastelouent“ wurde gemeinsam gefeiert. Der

neue Aufkündigung, der in die Dienste der Stadt trat, wurde mit einem Trunk empfangen: „Item am 13. Nouembris in dero Burgermeister huiß, diß geheiß Schoultissen und etlicher Herren mheer, dem newwen Conrector, van weggen der Stadt zo Eheren gescheent [eingeschenkt, gespendet] in bysein der sementlicher Capittell Heeren, 3 fl. [Viertel] weiß, galt jeder q. ad 7 Mb. facit 3 Gld. 12 Mb.“ (Bürg.-Rech. 1572/73). „Item als die Herrn sich mit dem Capittell der Schoelen und Kirchenfabrick Rechnung [wegen] verglichen, do verzert 24 q. Weins, jeder ad 10 Mb. facit der Stat zo irem gedeil 5 Gld.“ (Bürg.-Rech. 1575/76). Der „Zwiepalt“ (S. 37) muß also doch nicht so lange nachgehalten haben.

Bei der Wichtigkeit des Beweisstückes vom 20. Oktober 1572, das als Stiftungsurkunde unseres ersten Gymnasiums betrachtet werden kann, lasse ich nunmehr den Wortlaut des Vergleiches „Accordata Eines Ehrwürdig hieffigen Capituls und Ehrbaren Raths wegen der Kirchen fabrica und Schullen“ folgen. Die zunächst nicht hierhin gehörenden Stücke, welche die Kirchenfabrick betreffen, teile ich nur soweit mit, als sie für jedermann erfahrungswert sind. Die Urkunde selbst ist zwar noch vorhanden, aber in einem gänzlich verwahrlosten und verstümmelten Zustande; zur Ergänzung dient der im Wortlaut festgestellte Entwurf (ohne Unterschriften) und im „Lagerbuch der Haupt-Stadt Gulich A: 1763“ eine damals gefertigte Abschrift. Soweit die Urkunde leserlich ist, folge ich dieser, da die Abschrift im Lagerbuch, abgesehen von der veränderten Orthographie, mehrere sinnentstellende Schreibfehler enthält. Jedes anlautende **u** wurde zu jener Zeit **v** geschrieben, dagegen das inlautende **v** ist **u**. In einzelnen Schriftstücken finden sich die beiden Punkte über dem Vokal, wie wir sie zur Bezeichnung des Umlautes setzen; aber sie bezeichnen nicht den Umlaut, sondern die Dehnung, und vertreten also lediglich das sonst geschriebene **e**, z. B. **Vëck** = von **Beck** (Name des Bürgermeisters 1583/84), **ön** = ohne. Gleichwohl finden sich auch schon die Spuren dieser Umlautsbezeichnung.

„Wir Burgermeister, Scheffen und Rhat der Stat Gulich thun kundt vnd bekennen hiemit offentlich fur Bus vnd unsere Nach-

komen, Nachdem der Durchlechtig Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Herzogh zu Gulich, Cleue vnd Bergh, Graue zu der Marck vnd Rauenßberg, Herr zu Rauenstein zc. vnser Gnediger Landtfurst vnd Herr in dem negtuerſchienen neun vnd ſechßigſten jair, auß allerhandt bewegenden vrsachen, vnd ſunderlich dieſer irer F: G: Haupt Stadt zu ehren, wollſartt vnd meherer aufkombſt die Collegiat Kirch zu Nideggen hieher gnediglich transferiren laiffen vnd aber zwischen den Wirdigen vnd Erbaren Dechant vnd Capittel an einem, vnd vns andertheils von wegen der Kirchen Fabrick vnd andere notturt biß anhero ettwas zweispaldts ſich erhalten, deßhalben ire F: G:, damitt zwischen Vns, auch gemeiner Burgerſchafft vnd obgenante Dechant vnd Capittel deſto mehr guter fridt vnd einigkeit erhalten, vns jezo thun ſchreiben vnd fur gutt angeſehen vns beiderſeit vorgeurtten zweispalt frundtlich vnd liefflich mitt einander zu vergleichen, darzu dan ire F: G: auch etliche mittell gnediglich furgeschlagen, als haben wir demnach vj dieſelbe vnd funft mitt Dechant vnd Capittel angezogene gebrechen nachfolgender geſtalt entſcheiden“.

„Dweill die kirch nicht vaſt [„vaſt“ in der urſprünglichen Bedeutung = „fehr“] woll berenth, das wir (jedoch den Armen dero Spinden, wie von alters vorbehaltlich,) alle berurtter Kirchen Cult, Renthen vnd Einkommens ſamdt allen derſelben Kirchen Zyrath vnd Kleinodien, auch vnderhalt des Oſſermans [Küſters], wie vnd woher diß biß anhero empfangen vnd gegeben, Dechant vnd Capittel in dem Stande, wie die jho befunden oder ſie hiñſuro durch rechtliche oder gutliche mittell erhalten, vermeheret vnd verbeßert werden mögten, zuſtellen vnd vberlaißen ſolten, wie wir daſſelbige alles jnen hie-mitten zuſtellen vnd vberlaißen (jedoch dem Oſſerman die vierzehn marck vnd zweier gulden Current, ſo er von wegen verſtellung des Uhrwercks vnd Luyden [Väuten] der Abendts oder Pforzklocken biß anhero von der Stadt bekommen, vorbehalten. Item Geleucht an Kerzen vnd Oly, Glaßfinſtern, Glocken, derſelben Seill vnd Schmehr, Kirchen Wein fur die Communicanten, item was zu wäſchung der Kirchen Tuecher vnd Ornamenten vonnötten, item Beßemen damit die Kirch zu kheren, Beynhaus, Uhrwerck, vnd funft alles vnd jedes, was zu der Kirchen, Kirchhoff, Kirchmauren vnd Jungen Scholen vnderhaltungh, in- vnd außwendigh jezo oder kunfftiglich

einiges wegs nottigh, nichts darvon ab- noch aufgescheiden“, von diesem allen soll die Stadt „ab, loß vnd frey sein vnd zu den ewigen Tagen verbleiben“; jedoch „wannehe die Kirch vnd Scholl durch Kriegh, Blitz, Donner Schlagh oder ander unuersehenlich Ungluch fallen oder abgebrandt wurd, dergleichen die grosse Glocken zerprungen, durch Kriegh oder raub verkomen wurden, alsdan vnd sunst nitt, soll die Stadt aller gebur und billigkeit nach dieselb widder umb auffbauwen vnd machen helfen“. Also die Kirche mit dem sämtlichen Inventar und den Renten wird dem Kapitel überlassen; es wird weiter bestimmt, daß das Kapitel die bauliche Unterhaltung der Kirche zu tragen habe, mit der einen Ausnahme eines unvorhergesehenen Unglücks. Das „Beynhaus“, im Volke „Bennes“ genannt, war das an die Nordseite des Turmes angebaute Leichenhaus; es wurde überflüssig, als der Kirchhof 1784 vor die Stadt verlegt wurde, und ist 1877 bei der Wiederherstellung der Kirche abgebrochen worden. Der „underhalt des Oßermans“ (14 Mark d. i. ein Goldgulden und zwei Gulden s. u.) wurde später noch von der Stadt gezahlt: „Und solle umb die Stund der Oßerman in ansehungh seines gehalten, das jm die Statt wegen der Pforcken glocken zu geben pflege, ein Zeichen mit der großen schellen geben“ (Herrengeding vom 17. Mai 1627). Das Thor mit der großen Schelle wird das Eingangsthor gewesen sein, welches durch die Kirchmauer (S. 41) zum Kirchhof und der Kirche führte (vermutlich in dem Durchgang vom Markte zur Kirche).

„Ferner als jre F: G: vns mitschreiben laissen, wie dieselbe den würdigen vnd wollgelehrten Herrn Nicolaum Fabrij, Landt Dechant jrer F: G: Landt Dechaneien Guilich vnd Pastoren alhie für einen Scholaster in obbestimten Collegio presentiert mit gnedigen gesinnen dweil vermuge berurktes Collegij Statuten einem Scholaster mitt vorwissen Dechants vnd Capittels, vnder anderen die Schöl mitt bequemen geschickten und frommen Scholmeistern zu versehen vnd zu versorgen obligt, wie das auch in anderen Collegijs dermaßen gehalten, das wir demnach, damitt ernante Statuta deßfals auch in wirkliche vollziehungh bracht, die verziehung der Jungen Scholl hinfurter bemeltem Scholaster uffdragen vnd vberlaissen, damitt angeregte Scholl alle zeit mit geschickten vnd gelehrten Meistern, die eines frommen, erbaren, christlichen

catholischen vnstrafflichen Lebens, Wesens vnd Wandels sein, versehen [werde], welche die jugent in guter disciplin vnd catholischer Rhomischer Kirchen Lehr usserziehen“.

„Vnd aber wir neben Dechant vnd Capittell jeko suchabens sein, vbermiz [mit] gnedigen zustandt, hilff vnd befurderungh Hochberumbtes vnserz Gnedigen Fursten vnd Herrn, vnd anderen guthertzigen die Scholl in dieser irer F: G: Haupt Stadt dermassen zu verbessern vnd zu hoechen, das etliche classes darinnen auffgericht vnd ein Rector sambt einen Conrector vnd anderen mehr notturtigen Scholmeistern angestellt, damitt vnser vnd vnser umbliggende Nachbaur Kindere vnd Jungen alhie in der Lehr so weitt gebracht [werden], das sie an anderen frembden ortheren ad Universitas kommen vnd daselbst weiters promouirt werden mugen: so bekennen wir hiemitt, das zwischen vnß vnd Dechant vnd Capittell der Collegiaten Kirchen alhie dieser articull, die versehenung der Particular Scholen betreffend, dermassen abgeredt, das ein Rector jeder zeitt durch den Scholaster oder Dechanten presentirt vnd mit Dechants vnd Capittels, der gleichen vnser Burgermeister, Scheffen vnd Raths vnd vnser Nachkommen vorwissen, consent vnd bewilligungh angenommen vnd erheischender notturt nach abgesetzt werden sollen, jedoch mit dem bescheidt, wan eines Praeceptoron Platz vacirt, das alsdann der Rector einen anderen bequemen vnd catholischen in dessen abgestandenen [abgegangenen] statt nach vleißiger erkundigungh Dechanten, Scholastern oder Seniores, wie ingleichen Burgermeistern zur zeitt vnd dem eltesten Scheffen presentiren vnd vorschlagen soll, darauff nach befinden derselbiger Presentirte entweder angenommen oder aber verlassen vnd auff einen anderen bedacht werden soll, vnter welchen Preceptoron zwen so darzu am bequembsten eracht werden mögten, wie von alters gewönlich, zur Kirchen zu gehen vnd die Burgers Kinder in dem cantum zu instituiren schuldig vnd gehalten sein sollen. Jedoch sollen keine Bucher in der Scholen, dann mitt vorwissen und willen Dechants vnd Capittels gelesen werden. Ez sollen aber vnserer Burger Kinder, so zu Scholen gehen, aufferhalb sondags, hohen festen vnd heiliges tags mitt vielem vngewonlichen Singen nit beschwerdt werden. Der Rector, Conrector vnd andere Scholmeister sollen auch die kentliche vnd beweißliche Arme Jungen, wie bißhero gebreuchlich, vergeblich [gratis, nicht

frustra] vnd vmb Gotteswill Iheren. — Was zu vnderhaltung der Scholmeister auß den Broderschafftten alhie biß anhero gegeben, soll nachmals zu des Rectors, Conrectors vnd der anderen Scholmeister belhonungh verbleiben, als nemlich auß vnser Lieben Frauen Broderschafft acht malder Roggen, auß Sanct Anthony Broderschafft gleichfals acht malder Roggen, vnd auß Sanct Catharinen Behendt zwey malder Roggen Gulicher massen, welches alles vnd darzu noch anderhalb malder Roggen, auß obgemelter vnser Lieben Frauen, vnd zwey malder auß des heiligen Cruz Broderschafft die Brodermeister jederzeit verrichten [entrichten], wie auch darzu noch zwey malder vnd drej Sumbern Roggen auß dem Selen Buch jarlichs herzu gegeben werden sollen, jedoch mitt dem bescheidt [Bedingung], das ermelte Dechant vnd Capittell so woll van dero alinger [ganzen] Scholl als auch Fabrick Renthen in vorwissen, consent vnd bewilligungh vnser Burgermeisters, Scheffen vnd Rath nichts zu veralieniren noch zu verbeuten [verbringen] macht haben sollen. — Der Mägdtgen Scholl versetzung haben wir Burgermeister, Scheffen vnd Rath vns vnd vnseren Nachkomen vorbehalten; jedoch soll der Scholaster zur zeit einsehens haben mugen, das in derselben mitt der Jungen Scholl gleichzeit der Lehr in catholischer Religion sachen gehalten werde". —

„Nachdem dann wir Hochernantes vnser Gnedigen Fursten und Herren gnedigs gemuet vnd sorgfeligkeit zu verhuettungh [— hütung] vneinigkeitt vnd zweyspaltt zwischen vns vnd Dechant vnd Capittell, so vill dero Kirchen Fabrick, dergleichen der Schollen Regierungh vnd vnderhaltungh belangen thuitt, auß obangeregten irer F: G: schreiben genugjamb gespurt, haben wir derselben zu vndertheniger ehren vnd solgh nitt zuwidder sein sollen noch wollen, sunder fur vns vnd vnser Nachkomen solchen irer F: G: gnedigen vorschlagh inmassen vorgemelt vndertheniglich angenommen, bewilligett vnd eingereumbtt, bewilligen vnd einreumen hiemitt vnd in krafft dieses, doch mitt dero bescheidenheit, das ein Scholaster oder von dem Capittell darzu deputirt, alle vnd jeder jahrs uff Gudestagh post Pentecostes fur Dechant vnd Capittell, auch in beisein Burgermeisters zur zeit vnd einen der Senioren auß dem Rath von wegen der Scholen einkomenden Renthen vnd Intress, sambt deroelben außgebens gepurliche Rechnung thun vnd vnß jeder zeit dauon

Copej folgen lassen soll. — Vnd geloben allen vorgesezten Puncten so vill vnß vnd vnßere Nachkommen belangt, jeder zeit getreulich vnd gehorsamblich nachzukommen, darwidder nitt zu thuen noch zu handeln in keine wege, vnder was schein solchs auch beschehen mögte, alles sunder gefehrde vnd argelist. Jedoch haben wir vnß vnd vnßeren nachhomen vorbehalten, im fall kunfftiger zeit die Scholl durch Dechant vnd Capittell vnd Scholaster vorgehender gestalt nitt vnderhalten, sonder ansehenliche argerliche nachleßigkeit vorfallen, oder das das Capittell an andere ortter transferirt, oder auch in andere wege (welchs doch Gott mitt gnaden jummer verhueten wolle) zerstöret wurde, das alsdann wir Burgermeister, Scheffen vnd Rath dieselb Scholl vnd Kirchen Fabric mit dero Renthen, versellen vnd Einkombsten, außershalb was von dem Capittell herkomen ist, widderumb an vns nehmen, vnd wie von alters nach der ganzer Gemeinden bester wolfsartt vnderhalten vnd vertreten lassen sollen vnd mugen, ön gemelter herrn Dechants vnd Capittells einredt vnd verhinderungh. — Demnach sein ober diesen Vertrag vnd Verhandlungh zwey Brief eines inhalts auffgericht, dero eins obgemel^{ter} Dechanten vnd Capittell vnd das andere vns Burgermeister, Scheffen vnd Rath zugestellt, welche beide wir Dechant vnd Capittell mitt vnßerem hirunten gemeinen Capittells Siegell in vnserem versamltem vnd geburlicher weisen berniffenen Capittell einhelliglich versiegelt. Dero gleichen haben wir Burgermeister, Scheffen vnd Rath dieselb beide Brief zu vnserem zusamen berniffenem Rath mit vnserem hierunten anhangenden Stadt Siegell wißentlich versiegelt. Geschehen vnd verhandlet am zwanzigsten Tage des Monats Octobris in dem Jahren vnßers Herrn vnd Seligmachers Geburt Thausent vnnffhundert zwey vnd siebentzig". —

Die Siegel der Urkunde sind abgefallen. Der „Gudestag post Pentecostes“, an welchem der Scholaster Rechnung legen soll, ist der Mittwoch nach Pfingsten; Gudestag ist Wodansstag (vgl. Godesberg aus Godanesberg = Wodansberg, und zu Gu = W Guilelmus = Wilhelm zc.), der wenig sagende Name Mittwoch ist erst später aus dem Oberdeutschen eingedrungen. Ich füge hier noch eine in dem Vergleich enthaltene Nachricht bei, welche für die Geschichte unserer Kirche nicht unwichtig ist. In dem Teile, welcher die Bestimmung enthält, daß die Stadt aller Verpflichtung zur

baulichen Unterhaltung der Kirche entlastet sein solle, findet sich der Zusatz: „so die abatissa zu St. Neulien [sic! in der Abschrift Kleinien] in Collen das Schiff derselben Kirchen von alters zu notturfftige Bawe zu halten schuldich“, d. h. die Abtiffin zu St. Ursula [„Ursulen“, wie für das mißverstande Wort einzusetzen ist] zu Köln hat von alters her die Verpflichtung, das Schiff der Kirche baulich zu unterhalten. Das führt uns in die alte Zeit zurück, wo Erzbischof Wichfried von Köln die Kirche dem dortigen Ursulastift schenkte (s. S. 21). Im 15. Jahrhundert wird Juliacum noch unter den Patronaten der Abtiffin aufgeführt (Winterim und Mooren, Erzdiocese Köln I S. 346). Und so wird in unserem Vergleich die Abtiffin genannt als diejenige, die für die bauliche Unterhaltung des Schiffes zu sorgen hat (warum nur für das Schiff? dies beruhte wohl auf einem beim Neubau des Chores im 13. Jahrhundert getroffenen Abkommen mit der Stadt, die für den Chor zu sorgen hatte: „des bawes, was uns dessen bis anhero angelegen“). In der *designatio pastoratuum* aus dem 16. Jahrhundert (Winterim und Mooren II S. 76) heißt es: „Jülich. Patrona B. V. M. Collator ser^{mus} Dux, ist der Dechaney incorporirt“, woraus wir entnehmen, daß das Verhältnis zum Ursulastift mit dem Eintritt des Kapitels vom Herzog gelöst worden ist.

Der Vergleich von 1572 ist die einzige Quelle unserer Nachrichten über die Gründung des ersten Gymnasiums zu Jülich; aber sie reicht aus, wie wir gesehen haben, um uns ein klares Bild von den Vorgängen zu geben. Die Absicht der Gründer, die Ziele der Anstalt, die Kompetenzfrage, das alles ist uns deutlich dargestellt. Gleichwohl bleiben manche Fragen unerledigt, über welche bei der Ausführung des Planes ohne Zweifel genaue Vereinbarung getroffen worden ist. Das ist zunächst die Ausstattung der neuen Anstalt mit den nötigen Mitteln (Dotation, Fundation), der schwierige Paragraph: wer bezahlt die Kosten? Was leistete das Kapitel? was die Stadt? Der Vergleich enthält in dieser Beziehung zunächst nur die Festsetzung, daß dasjenige, was bisher zur Unterhaltung der Schule von den Bruderschaften geleistet worden ist, auch fortan gegeben werden soll; es sind im ganzen 24 Malter Roggen, mit

diesem Zuschuß kann man und konnte man auch damals kein Gymnasium unterhalten, auch wenn man das Schulgeld noch so hoch annahm. Wie hoch stellten sich die Lehrergehälter? Die „Schulmeister“ der „deutschen Schulen hatten meist gar kein Gehalt, sondern waren, abgesehen von geringen Naturallieferungen, welche hier und da geleistet wurden, lediglich auf das Schulgeld der Kinder angewiesen. Wo der armen Kinder, die kein Schulgeld bezahlen können, zu viele sind, da tritt der Rat mit einer Vergütung ein (z. B. wiederholt bei der „Schulmeisterliche Sophie Fabri“, Bürg.-Rech. 1597/98 z.). Es wird streng darauf gehalten, daß sich kein Unbefugter mit Unterrichtgeben beschäftigt, lediglich aus dem Grunde, weil dies den angelegten Schulmeister in der Einnahme geschmälert hätte. Der Stadtrat hat oft über Beschwerden der Schulmeister in dieser Richtung zu verhandeln und über Anträge dritter Personen um Erlaubnis zum Erteilen von Unterricht, die stets abgelehnt werden. In den Visitationsverhandlungen von 1553 wird von Jülich gesagt, daß dort eine Schule bestehe, deren Lehrer geschickt sei und die Kinder ehrbarlich regiere, aber keine Kompetenzen habe. Anders ist es 1559. Da giebt der Schulmeister an, daß, nachdem ihm sein „underhalt durch kriegh [1543] und brandt geschwecht“, der Schultheiß zu Jülich ihn nach dem Brand daselbst verbessert habe; er zählt die Naturallieferungen auf: aus der St. Sebastianus Bruderschaft 8 Malter Roggen, aus dem St. Catharinen Zehnten 11 Malter zc. Summa von Stadt wegen 19 Malter Roggen; dazu jährlich 14 Gulden und „von dem Frauenloß zu Jungen 1 Gl., von der Friedagsmyssen zu Jungen 1 Gl., von der Saterdagmyssen zu Jungen 2 Gl., Summa an gelt 18 Gulden“. Da hier dieselben Beiträge erscheinen, die in dem Vergleich von 1572 als bisher von der Stadt geleistet aufgezählt worden, und da zudem von einem „undermeister“ die Rede ist, so müssen wir annehmen, daß hier die „Jungenschule“ des Vergleichs gemeint ist d. h. die Lateinschule, welche die Stadt vor dem Eintritt des Kapitels gegründet hatte. Es war also der erste Versuch, der zwischen 1533 und 1543 (vor dem „kriegh“ s. o.) gemacht wurde und dem dann 1572 die Gründung der Particularschule folgte. Neben dieser besteht die 1533 erwähnte Volksschule weiter; der Schulmeister, immer deutlich geschieden von den Praeceptores,

Lectores oder Magistri der Particularschule, erscheint in den Bürgermeister-Rechnungen stets mit kleinen Beträgen. Auch an den Particularschulen floß das Schulgeld den Lehrern zu, die es unter sich teilten; der Rektor bekam seinen Teil aus allen Klassen. Aber der Ertrag des Schulgelds wechselte mit der Höhe der Schülerzahl und war — abgesehen von den einzig dastehenden Ausnahmen zu Düsseldorf und Emmerich, die aber auch nur kurze Zeit vorhielten — gewiß im allgemeinen niemals so hoch, daß er ein anständiges, standesgemäßes Auskommen gewähren konnte. Zudem waren die Schulgelbsätze in der Regel gering, und arme Schüler mußten „vergeblich“, wie es in unserem Vergleich heißt, unterrichtet werden. In Düren zahlten 1590 die Quintaner und Sextaner jährlich 6 Mark (4 Mark = 1 Gulden, 8 Mark = 1 Thaler s. u.), die Septaner und Nullaner 3 Mark (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 392). An der hiesigen Anstalt wurden dem Rektor Clammer (s. u.) „wegen abgang seines gehalts, das er immer von den Studenten auß allen classibus als Rektor gehabt, nun aber durch verenderung der Schollenordnung, krafft ahm 30. octobris 1646 außkommen gnedigst beuelch, nit mehr genießt“, 20 Rthlr. als Entschädigung zugelegt — ein Beweis, wie gering damals die Einnahme aus dem Schulgelde angeschlagen wurde. (Aktenstück im Staatsarchiv zu Düsseldorf; den „gnädigsten Befehl“ habe ich nicht auffinden können, es ließ sich nicht ersehen, worin die den Rektor in seinem Einkommen schädigende „verenderung der Schollenordnung“ bestand). Vom Schulgeld konnte man also damals noch weniger als heute eine höhere Schule unterhalten; es mußte ein Gehalt, „Belohnung“, wie es ursprünglich hieß, dazu kommen. In Düren erhielt zu der eben angegebenen Zeit der Rektor (außer seinem Anteil am Schulgeld) 50 Thlr. Gehalt und eine Rente von 5 Malter Roggen — wobei daran erinnert werden muß, daß die Schule keine Particularschule war (S. 35). In Roermonde, bei der Particularschule, betrug 1579 das Gehalt des Rektors 100 Thlr. zu 30 Stüber, für die Hausmiete (Wohnungsgeldzuschuß, wie wir heute sagen) erhielt er 8 Rittersgulden zu 24 Stüber, außerdem 2 Fuder Steinkohlen. Der Konrektor bezog 75 Thlr., der „Quartaner“ (Klassenlehrer der Quarta) 40, der Quintaner 35, der Sextaner 30, der Septaner 25 Thlr.

(Nettesheim S. 464). Wer für 8 Rittergulden sich ein Haus mieten konnte, für den mußten 100 Thlr., wenn man den Anteil am Schulgeld hinzu rechnet, ein glänzendes Auskommen sein.

Über die Gehaltsverhältnisse an hiesiger Schule sind hier am Orte keine Nachrichten erhalten; aber das Staatsarchiv zu Düsseldorf bewahrt eine Anzahl der Schulrechnungen, die freilich erst mit 1581 beginnen und vollständig nur bis 1585 vorhanden sind. Da steht der Rektor verzeichnet mit 10 Malter Roggen, 5 Malter Gerste, eine halbe Gewalt Holz und 45 Thlr. Geld, der Konrektor mit 73 Thlr., der Lector *quartae classis* mit 60 (67) Thlr., *quintae classis* mit 52 Thlr., *sextae* mit 18 Malter Roggen und 6 Thlr., *septimae* mit 37 Thlr., der „*undermeister*“ (*Nullanorum*) mit 32 Thlr. Das Rektorgehalt erscheint für den ersten Blick gering gegen die anderwärts üblichen Sätze; wahrscheinlich floß ihm der größere Teil des Schulgelbes zu, was denn später durch den oben (S. 56) angeführten „gnädigsten Befehl“ vom 30. Oktober 1646 geändert worden sein mag. Er hatte aber auch freie Wohnung, es ist wiederholt von dem „*Rectorshaus*“, die Rede, welches auf Kosten der Stadt ausgebessert wird (*Bürg.-Rechn.* 1602/3). Zudem fallen die Naturallieferungen ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß das Malter Roggen damals $4\frac{1}{2}$ —6 Gulden, je nach dem Maße, Zülicher, Albenhovener, Rödinger Maß, galt. In der Bürgermeister-Rechnung 1545/46 finde ich: „Item deme frommiffen [der die Frühmesse hält] 1 malder Roggen 8 Marc gerechnet“ — also nur 2 Gulden oder 1 Thlr.! Für besondere Dienstleistung der Lehrer ist besondere Vergütung vorgesehen: „Item zweien Meistern von wegen zuchtigungh der Kinder in choro“ [instituiren im cantus, wie der Vergleich sagt] 10 Thlr. Auch sonst zeigte man sich aufmerksam und erkenntlich. Die Lehrer sind von der Accise befreit: „Henrich Nullanorum hat getonnt [d. h. gekauft] 12 thonen [Bier]; dweil die Praeceptores frei“, ist ihm nichts berechnet (*Bürg.-Rechn.* 1577/78). Zu „des Rectoris Caesarii Tochter Hochzeit“ am 8. August 1601 spendeten Kapitel und Rat $\frac{1}{2}$ Ohm Wein. Und wiederum: „Als der Hr. Rector sein jungst Tochter ahn Mr. Adamum Wilderath *quintanorum* verheiratt, der hochzeit ehrentaghs aus beuelch und wegen eines Erbaren Rats verrecknet mit 18 holländische Thaler, jeder ad 2 Glb. 12 Alb. f. 45 Gl.“ Solche

Aufmerksamkeit erwies man auch anderen: „Noch [das ist das gewöhnliche item] den 19. Novembris hat ein erbar Rhat uff des [gewesenen] Burgermeisters Adamen Beeden Tochter hochzeit 6 firdel weins verehrt, jede q. 17 Alb. f. 17 Gld.“ (Bürg.-Rech. 1598/99). Am 20. Juli 1600 werden dem neuen Dechant Nikolaus Weiler bei „seiner ankompft zum haupstieffell verehrt“ 20 Thlr. (Bürg.-Rech. 1599/1600). Der Hr. Schultheiß erhält zur „Kindthauß“ 9 Glden (Bürg.-Rech. 1604/5). Selbst dem Gubernator (Gouverneur) wird zur Kindtaufe der Wein verehrt (mit 1 Gld. 19 1/2 Alb. in der Rentm.-Rech. 1641/42 aufgeführt). Diesem werden auch zu Neujahr 100, später 125 Thlr. „präsentirt“. 1650 verehrt ihm die Stadt einen Ochsen, der mit 30 Rthlr. oder 97 Gld. 12 Alb. in die Rentmeister-Rechnung gesetzt ist. Die „Verehrungen“ — ein schönes, echtdeutsches Wort für „Gratification“ — waren damals im Schwange.

Wir haben eine aus der Ferne hergeholte Nachricht, welche uns die Verhältnisse der hiesigen Rektorstelle in einem sehr vorteilhaften Lichte darstellt. Im Jahre 1587 bot der Rat zu Deventer dem damaligen Rektor zu Emmerich, Rovenius, einem tüchtigen Schulmann, der früher an der Schule zu Deventer gewirkt hatte, die dortige Rektorstelle an. Rovenius ist bereit zu kommen, aber nicht für das frühere Gehalt, da inzwischen alles teurer geworden sei; er schreibt dann weiter: „Die Heeren des Raidts ende Capittels von Gulich laeten mij per Licentiatum Cornelium Steenwijck Gymnasii Laurentiani apud Colonienses moderatorem aenbieden Rectoratum suae Scholae wel met twe hondert daler iaerlichs praeter mercedes Scholasticas“. Er bittet also, wenn er die Stelle annehmen sollte, ihm soviel zuzulegen, daß er mit seinem „huijsgesin“ ein ehrlich Leben führen könne; „nam qui altari servit, debet etiam de altari honeste vivere“. (van Doorninck, Bijdragen tot de geschiedenis van Overysseel IV S. 211, auf den ich aufmerksam geworden bin durch Nettesheim S. 381). Es war also ein stattliches Gehalt, welches die Jülicher Anstalt bot, sie tritt damit gegen die Emmericher Schule in die Schranken. Man wird, um den ausgezeichneten Schulmann zu gewinnen, über den Anschlag (Stat) hinaus mehr geboten haben. Jedenfalls waren in den 200 Thalern außer dem baren Geld der Wohnungswert und die Natural-

lieferungen, sowie die Einnahme aus dem Schulgeld eingeschlossen. Unter den *mercedes scholasticae* ist die Vergütung zu verstehen, welche dem Scholaster für die Verwaltung des Schulvermögens zugeschrieben war, (nicht die „Einkünfte“ des Scholasters, wie Nettesheim meint, schon aus dem Grunde nicht, weil der Scholaster nicht über die Prébende zu verfügen hatte). Als danach im Jahre 1589 die hiesige Anstalt in Beziehung zu der Düsseldorfer tritt und der Rektor Vielhaber von hier dorthin berufen wird, erhielt er vom Herzog 50 Thlr. Gehalt, von der Stadt 25 Thlr., dazu von beiden Theilen eine gleich große Zulage, die jedoch fortfallen sollte, wenn die Schülerzahl sich wieder auf 500 gehoben haben würde (Kortum S. 42). Die Zulage war ihm also darum zugesichert, weil das Schulgeld bei der gesunkenen Schülerzahl nicht mehr den früheren Betrag erreichte.

Die Angaben über Gehaltsbeträge haben nur dann Wert, wenn man sie in den heutigen Geldeswert umsetzen kann. Das ist freilich sehr schwierig; denn es giebt kein bunteres und verwickelteres Bild, als eine Zusammenstellung der unzähligen, in beständigem Wechsel begriffenen Münzsorten in jener Zeit. In jedem Lande, ja fast in jeder Stadt von einiger Bedeutung hatte man andere Münzen, und zugleich liefen die Geldsorten der Nachbarländer um. Das Geld hatte damals einen ganz anderen Wert, wie heute; man staunt über die bescheidenen Preise der Lebensmittel und Lohnsätze, die wie aus einer paradiesischen Zeit zu uns herüberfliegen. Könnte doch die Schwester Lucia, wie wir gehört haben, 1549 ein wenn auch kleines und verfallenes Häuschen — es ist kaum glaublich — für 17½ Thlr. kaufen. Das Stadtarchiv hat eine Baurechnung aufbewahrt, welche uns hier gute Dienste leistet: 1567 begann der Bau des neuen Rathhauses d. h. des Vorgängers des jetzigen Rathhauses — es stand an der Stelle, wo jetzt die ehemalige Jesuitenkirche steht, und wurde, wie wir später hören werden, 1660 den Jesuiten überlassen. Warum 1567 der Bau eines Rathhauses nötig geworden war, erfahren wir aus einer Eingabe des Magistrats an den Herzog aus dem Jahre 1575: „Alß nach dem Gulichischen brand [1547!] wir das Raethauß, so rundtumb noch in seinen steinen gebelen, brandtmhauren und verwelßten kelleren gestanden, vor jrjt ins tagh zu stellen, und folgenß mit der zeit den jnbawe

[inneren Bau] machen zu laßen furgenommen, und aber darnach durch E. F. G. Bawmeistern M. Alexander Pasquale in der Statt Burgerhauß an ein ander orth verordnet, also das wir hier alle jair ein new hauß, darin wir das Gericht gehalten und dero Statt notturfft beraetschlagt, hauen [haben] und also auß einem in das andere ziehen mueßen, Alß wir unß nun beßen und daß unß gar kein erstattung vor das althe Raethhauß, so sichtlich zu repariren gewesen, beschehen, E. F. G. undertheniglich mit supplication zu erkennen geben [gegeben], haben E. F. G. mit unß gnediglich handeln laßen, daß unß jairlichs vor ein hauß, darin wir raeth halten, funfzehn Daler und einmaell zwei hondert Daler, wannhe wir ein new Statthauß zu bawen anfangen wurden, durch den Vogten Gulich zur zeit [den zeitigen Vogt zu Jülich] entrichtet werden sollen" zc. Nachdem das neue Rathhaus gebaut war, verlangt der Rat, der sich in schwere Unkosten gesetzt und „tausendt goltgulden auf Pension [Zinsen] aufgenommen“ hatte, daß der Herzog die 15 Thlr. weiter zahle. Für 15 Thlr. konnte man also damals noch ein Rathhaus mieten! Das Schriftstück ist das einzige des Stadtarchivs, in welchem der volle Name Alexander Pasquini erscheint.

Die sehr gewissenhaft geführte Baurechnung giebt uns zunächst Aufschluß über die „laußende Munk“: der Gulden hat 4 „Marken“, die Mark 6 Albus („Weißpfennig“, also etwa unser früherer Silbergroßchen, aber — wenigstens später — nicht einmal so hoch im Wert), der Albus 12 Heller; der Thaler hat 8 Mark 4 Albus = 52 Albus. Zur Ergänzung füge ich aus anderen Rechnungen bei: 1 Goldgulden = 9 Mark; er schwankt jedoch im Wert zwischen 8 Mark 1 Albus und 14 Mark. Der Reichsthaler (Rthlr.) stand bedeutend höher, als der gewöhnliche (holländische oder „Statische“) Thaler; er kam bis zu 12 Mark 3 Albus. Ich bemerke noch, daß die Zahlen gewöhnlich in der alten lateinischen Weise (ohne Stellenwert) geschrieben sind: *i* = 1, *v* = 5, *x* = 10, *l* = 50, *iʳ* = 100, *i^m* = 1000. Die Jahreszahlen werden geschrieben „Anno *xv*“ und *xlvi*“ (1546), dafür gewöhnlich abgekürzt „Anno *rc*. 81“ d. h. 1581. Unter dem „Empfand“ steht als erster Posten: „uff Maendaich am 30sten tagh Januarii ist die alde Pastorie und Johan von Collens hoiß mit zugehöriger plazen oueremiths Schoulthiß, Burgermeister, Scheffen und Raidt mit der kerzen dißgedain und

Meister Gerhardt Leyendecker verpleuen für 331 thaler". Von der Pastorei haben wir bereits gehört (S. 40); sie muß also auf den Abbruch verkauft worden sein. Es werden Gärten verkauft, die „Noidt für 2 thaler". Der Arbeiter (Tagelöhner) erhielt 6 Albus den Tag, der „Seichsnieder" (Segschneider = Holzschneider) 16 Albus. Den „tharren, die den hautwestein von Leuersbaich geschuirt" haben, wird „von jedem voiß 30 fracht gegeben 26 heller". Der „Murer meister", der „6 Cruths vinsteren gehawen", jedes Fenster 48 Fuß, erhält für jeden Fuß 3 Albus; jedoch muß er den Stein bezahlen, während die Stadt die Fracht thut. Der Meister Smidt hat „2360 pont gesmiden Iser geleuerdt, von jedem hondert 30 verarbeiden gerechnet 10 marck". Der „Sloßmecher" bekommt für die 100 Pfund 15 Mark; das „sloß an die porß von der Seeren hoiß" kostete 3 Mark 3 Albus. So kostete der ganze Bau mit dem Platz 2397 Gulden 12 Albus 6 Heller oder 1106 Thaler 28 Albus. Der Herzog gab 200 Thlr. dazu, wie er schon vorher versprochen hatte, „uff daß desto surderlicher ein stattlich Burger hauß moge erbauwet werden"; er hat auch die 15 Thlr. jährliche „haußheur" (Miete) weitergezahlt. Die Rechnung ist abgeschlossen am 5. Mai 1572.

Zur Vergleichung müßten wir jetzt auch die Preise der Lebensmittel aus jener Zeit anführen können; allein da lassen uns die Akten im Stich. Die im Stadtarchiv erhaltenen Ratsprotokollbücher beginnen erst mit dem Jahre 1648 (S. 45), d. h. fast ein Jahrhundert später; wir können also nur die Preise angeben, wie sie in dieser späteren Zeit waren. Wir entnehmen aus den Ratsprotokollen, daß es üblich war, die Preise für die Lebensmittel „durchgehents zu setzen und daß pretium ad valvas Ecclesiae zu affigiren". Das war die wirksamste Art etwas unter die Leute zu bringen, denn in der Kirche kam alles zusammen. Die Kanzel wird zu Veröffentlichungen aller Art benutzt; Gesetze und Polizeiverordnungen werden an Sonn- und Feiertagen von der Kanzel herab verkündigt und dann „uff die Kirchen-Thur und sonst gewöhnliche Ohrter affigirt", z. B. das Verbot des Raubens und Stehlens in den Gärten und Feldern, oder: „Weillen die gifttge Krankheithen in verschiedene Ländern einreißen", so sollen „frembde passanton, Bettler u. dgl. eingebracht" werden. Am 13. April

1661 — also zu einer Zeit, wo der Albus schon bedeutend minderwertig geworden war und der Thaler 78 Albus hatte — setzt der Rat die Fleisch- und Brotpreise fest: „Bey gehaltenener versammlung der Schlechteren, wie das fleisch zu verkauffen, angelegt: rindfleisch 3 Alb., hammersfleisch daß 5 Alb., kalbfleisch vom besten 2 Alb., schweinefleisch 1 Blaumeuser“ [1 Blaumeuser nahezu 5 Alb.]. So halten sich die Fleischpreise das folgende Jahrhundert, z. B. 1731: „guett offensfleisch [vgl. Hefenturm S. 14] es pfundt 4 Alb., guett rindfleisch 2 Alb. 8 Sl., hammersfleisch 4 Alb., lambsfleisch 5 Alb., guett kalbfleisch 2 Alb. 5 Sl., gemein kalbfleisch 2 Alb.“ Die Brotpreise sind in dem angezogenen Protokoll nicht ausgefüllt; wir entnehmen sie dem Protokoll vom 19. Oktober 1648: „Wegen uffschlag der fruchten [!] jedes funffpfundig brot gefeyt ad 4½ Alb. und ein wollgebakenes weißbrod von 8 Sellen; solle wiegen auß dem offen 9 loth“. Das Malter Roggen kostete 1636 (Bürg.-Rechn. 1635/36) „nach kauff und lauff“ 3 Rthlr. oder 11 Gulden. Ganz bedeutend geringer müssen sich die Preise der Lebensmittel ein Jahrhundert früher gestellt haben; da lag eben die schwere Kriegszeit (s. u.) dazwischen, die alles mit einem Schlage verteuerte. Wir haben (S. 57) gehört, wie 1546 das Malter Roggen kaum den dritten Teil kostete. Guinandus Mercator hat seiner Bürgermeister-Rechnung (1582/83) die Verrechnung (Liquidation) der Reisekosten bei Gelegenheit des Essener Landtags (1587, s. v. S. 33) angeheftet. „Das „Verzeichnis“ beginnt: „Und anfanglich, als ich mich auff die reiß in Aprili A. v. 87 nach Essen begeben sollen, hab ich zu den reisen ein Par Stiffelen machen laßen, geben darfur 6½ Gld.“ Das war viel; es werden wohl hohe Reiterstiefel gewesen sein. Für einen armen Studenten kostete ein paar Schuhe 18 Albus (Bürg.-Rechn. 1572/73). „Item bin ich funff tag auß gewesen, verzert mit dem Thorman und pferd uf der reisen in all 28 Gld. 9 Alb.“ Also ein vornehmer Herr, der sich bei dieser „Reise auf gemeinschaftliche Kosten“ gewiß nichts abgehen ließ, lebt mit dem Kutscher und Pferd 5 Tage im Gasthof für 28 Gulden = 9 Rthlr.! Und doch war auch dies für jene Zeiten noch viel; wie viel damals jemand ausgab auf der Reise, der sich billig einrichtete, davon werden wir weiter unten ein Beispiel hören: ein Bote geht nach Köln, bleibt 3 Tage auf der Reise, dazu der

Botenlohn — und das alles für 32 Albus! Da konnte freilich eine Stelle, die 200 Thlr. eintrug, wohl als auskömmlich erscheinen. Beneidenswert muß gleichwohl die Lage der Lehrer, namentlich in der älteren Zeit, nicht gewesen sein; denn wir erfahren, daß sie oft genötigt waren, einen Nebenerwerb als Schreiber, Notare, Vertreter vor Gericht u. zu suchen, und mancher hat sein Amt aufgegeben, um Notar oder Stadtschreiber zu werden.

Aus dem Vergleich von 1572 selbst erfahren wir nichts über die Ausführung des geplanten Unternehmens; wir könnten aus demselben nicht einmal mit unbedingter Gewißheit schließen, daß die neue Anstalt damals sofort eröffnet worden ist, und weitere Aktenstücke stehen uns für die nächsten Jahre nicht zu Gebot. Da kommt uns die gelegentliche Mitteilung von dem festlichen Empfang des „neunen Conrectors“ durch Rat und Kapitel (Bürg.-Rechn. 1572/73, f. v. S. 48) zu Hilfe, um zu beweisen, daß die Anstalt sofort schwunghaft ins Leben getreten ist. Von einem feierlichen Empfang des Rectors, dem doch als dem Vertreter der Anstalt die Ehre zuerst gebührt hätte, ist keine Rede. Der Rektor war eben schon da und ist aus dem vorhergehenden Jahre übernommen. Leider fehlt die Bürgermeister-Rechnung von 1570/71, sie würde uns von dem Empfang des neuen Rectors und der fünf Präceptoren erzählen, mit denen nach der Angabe des Gerhard von Jülich (S. 37) Ostern 1571 der Anfang gemacht worden ist. Jetzt tritt am 14. November 1572, also gleich nach Abschluß des Vergleiches, der Konrektor hinzu; das bedeutet, daß jetzt die siebenklassige Particularschule fertig ist und der Betrieb des Unterrichts mit voller Kraft beginnt. In der Bürgermeister-Rechnung von 1575/76 ist sodann der Rektor mit Namen genannt: Johannes Louerich, freilich ohne daß über ihn etwas weiteres ausgefagt ist, als daß auf seine Fürbitte einem armen Schüler eine Unterstützung gewährt wird. Er wird also wohl der erste Rektor der Anstalt gewesen sein. Die ersten Lehrer, namentlich den Rektor, wird man von den älteren Anstalten zu Düsseldorf oder Emmerich bezogen haben, weil sie die Bekanntschaft mit den Einrichtungen und Bedürfnissen der Particularschule nur von dort mitbringen konnten. Zwischen jenen Anstalten und der

unserigen bildeten sich bald Wechselbeziehungen, und die hiesige Anstalt trat den älteren Vorgängerinnen als ebenbürtige Schwester an die Seite. Aber reger noch waren die Beziehungen zu den alten Gymnasien in Köln, die auch räumlich näher lagen; wir werden hören, wie gewöhnlich nach Köln geschickt wurde, wenn es sich um die Gewinnung eines neuen Lehrers handelte.

In den nächsten 12 Jahren nach jenem Lovrich findet sich in den hiesigen Akten kein Name eines Rektors. Aber aus Wiese (das höhere Schulwesen in Preußen S. 396) entnehmen wir die Nachricht, daß einer der ersten Rektoren der „in usum principum invenum“ gegründeten Schule Matthias Paludanus (Bruchhuysen?) Venradensis (aus Venrath bei Erkelenz? oder aus Venraai in der holländischen Provinz Limburg, Bezirk Roermonde?) war, ein Mann, dessen Name damals einen bedeutenden Klang hatte, *vir ingenio, doctrina et memoria magnus*, wie der zum Lobe geneigte Teschenmacher (Annales S. 346) von ihm sagt. Er wirkte als Lehrer an der Emmericher Schule mit solchem Erfolg, daß Herzog Wilhelm ihn zum Erzieher seiner Söhne auswählte. Der ältere Sohn Karl Friedrich, ein zu den schönsten Hoffnungen berechtigender Prinz, ging 1571, bis zu welchem Jahre ihn Paludanus unterrichtet hatte, auf Reisen, um seine Ausbildung zu vollenden; er starb in Rom, wo ihn der Papst freundlich aufgenommen hatte, 1575 im Alter von 20 Jahren. Paludanus hatte die Reise nicht mitgemacht, weil er den jüngeren Sohn des Herzogs, Johann Wilhelm (geboren 1562) noch zu unterrichten hatte. Johann Wilhelm sollte sich dem geistlichen Stande widmen, wozu er sich in Xanten unter der Leitung des Paludanus vorbereitete. Er war bereits, ein zehnjähriger Jüngling, 1572 vom Bischof von Münster zum Coadjutor vorgeschlagen. Der Papst wollte, ehe er die Genehmigung erteilte, die Gewißheit haben, daß der junge Herr in der alten katholischen Religion erzogen werde; da melden die herzoglichen Räte im Dezember 1573 dem päpstlichen Nuntius, daß der Herzog seinem Sohn mit seinen Lehr- und Zuchtmeistern in dem Collegium zu Xanten seinen Wohnplatz verordnet habe, „dieselbst ihre Gnaden mit sonderlichem Fleiß catholice erzogen, wie dann der Präceptor Matthias [Paludanus] Venradensis, der jetziger Vorstände und Zuchtmeister“, sein Hofmeister und sein Kaplan alle „öffentliche

wahre Catholici" seien (Keller, die Gegenreformation in Westfalen S. 203). Paludanus ist also noch in seinem Dienst bei dem Prinzen; aber zu derselben Zeit ist davon die Rede, daß „der Präceptor, dazu der Hofmeister und der Kaplan des jungen Herrn ernannt werden solle“ (Keller S. 199), die Ablösung des Paludanus war also im Werke. Im folgenden Jahre 1574 schlug das Domkapitel zu Münster, nachdem der Bischof gestorben war, den bereits zum Coadjutor ausersehenen Prinzen zum Bischof vor; eine Abordnung des Kapitels reiste nach Xanten, um dort das Einverständnis des jungen Herrn einzuholen (Hüsing, der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster S. 65). Die Sache war noch nicht endgültig erledigt, da rief den Prinzen der unerwartete Tod seines Bruders (gest. 1575) in die Welt zurück, wo er sich vorzubereiten hatte, der Nachfolger seines Vaters in der Regierung zu werden. Spätestens zu dieser Zeit wird also Paludanus frei geworden sein für das Amt, das ihm von Jülich aus angetragen wurde. Möglich auch, daß der Herzog Wilhelm selbst den bewährten Schulmann für die junge Particularschule auserwählte; die leitenden Gewalten in Jülich werden von dieser Fürsorge des Herzogs gewiß gern Gebrauch gemacht haben. Wie Paludanus an der hiesigen Anstalt gewirkt und wie lange er dieselbe geleitet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Herzog hatte ihm zur Belohnung für die Dienste, die er demselben als „praeceptor domesticus“ geleistet hatte, 1573 ein Kanonikat zu Xanten verliehen („Mathias Paludanus can. ser. praesentante duce 24. Martii 1573 accepit possessionem“, im dortigen Domarchiv). Das schloß nicht aus, daß Paludanus dabei Rektor der Schule zu Jülich war; denn das Kanonikat legte ihm nur die Verpflichtung auf, eine kurze Zeit im Jahre zu Xanten zu sein. Er starb dort am 12. Januar 1615.

Die Bürgermeister-Rechnung von 1572/73 enthält noch eine für die neue Anstalt wichtige Angabe: dem Kellner (Cellarius, Vermögens-Verwalter) des Kapitels (es ist einer der Canonici) werden von Stadt wegen 12½ Thlr. Zinsen bezahlt, „dwelche dem Capittell nhu uff Assumptionis Marie anno x. 73 van weghe den neuwen Schoilbauwes eerst an erfallen sein“. Also es ist sofort bei der Gründung der Particularschule ein neues Schulhaus

gebaut worden. Der Rat baut es, von welchen Mitteln, ist aus der Rechnung nicht zu ersehen; nach einer auf einem späteren Aktenstück zugesetzten Bemerkung scheinen freiwillige Beiträge reichlich geflossen zu sein. Das Kapitel schießt auf Maria Himmelfahrt 1572 250 Thlr. dazu vor — dieses „Hauptgeld“ oder „Hauptsumme“, wie es für Kapital immer heißt, ist in späteren Aktenstücken genannt — die Zinsen werden mit 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. von der Stadt zum ersten mal Maria Himmelfahrt 1573 gezahlt. Da der Voranschuß seitens des Kapitels am 15. August 1572 erfolgte, so werden die Arbeiten damals im Gange gewesen sein, und es läßt sich vermuten, daß der Bau bereits 1571, in welchem Jahre nach dem Zeugnis des Gerhard von Jülich (S. 37) der Anfang zur Gründung der Schule gemacht worden ist, begonnen und so gefördert wurde, daß die durch die Berufung des Konrektors (S. 63) vollzählig gewordene Anstalt den Unterricht in dem neuen Gebäude beginnen konnte. Was für ein Gebäude es war, kann nicht zweifelhaft sein: es ist das heutige Welthy'sche Haus an der Kirche, oder dessen Vorgänger an derselben Stelle. Dort, am früheren Kirchhof, war der uralte Platz der Jülicher Schulen. Wenn man annehmen darf, daß die älteste christliche Kirche schon an derselben Stelle gestanden hat, wo die heutige Kirche steht, so wird in deren Nähe d. h. an der Grenze des Platzes, den man zur Bestattung der Toten um die Kirche frei ließ, sowohl das Pfarrhaus, die „Pastorei“, die Meister Alexander hernach „in die Strauß gemessen“ hat, als auch die erste Schule gestanden haben. Denn dem Pfarrer lag von Anbeginn nach der von den kirchlichen Oberen gegebenen Bestimmung die Unterweisung der Kinder, zuvörderst in der christlichen Lehre und den Gebeten ob; er schlug die Schule auf in der Nähe der Kirche und des Pfarrhauses (manchmal sogar in einem besonderen Verjchlage in der Kirche selbst). Dort standen also, der Kirche gegenüber, die Schulgebäude, vom heutigen Michamt, das vor nicht langer Zeit noch Schulhaus war, bis zum Welthy'schen Hause; an die „Jungenschule“ schloß sich in der Kirchgasse das Haus an, welches Schwester Lucia für die Mädchenschule baute. Auf der anderen Seite wird sich das „Rectorhaus“ angeschlossen haben, von dem in den Akten oft die Rede ist. An der Stelle der alten Jungenschule erhob sich nun das neue Gebäude. Der Zugang war über den

Kirchhof, wahrscheinlich durch das Eingangsthor vom Markte her (S. 50). Daß die Schule auch ihr „Schoellglockelgen“ hatte, ersehen wir aus der Bürgermeister-Rechnung von 1588/89, die einen Betrag für Wiederherstellung des „obersten Irens, damit man die glockh gezogen“, enthält.

Die Baurechnung — ohne Zeitbezeichnung und nicht vollständig abgeschlossen — liegt im Archiv zu Düsseldorf vor; ich entnehme daraus folgendes: „Item ist das Maurwerk ann der Schoelen gemessen, prengt inn sich aus 70 roeden, jeder Roedt ad 6 thaler f. [facit] 420 thaler. Item seindt ann die Schoell kömen 24 Creuzfünsteren, jeder ein ad 2 thlr. f. 48 thlr. Item noch 5 halber Creuzfünsteren, jeder ein ad 1 thlr. f. 5 thlr. Item noch 3 Duren gespann, jeder ein ad 2 1/2 thlr. f. 7 1/2 thlr. Item 8 balken, jeder ein ad 2 thlr. f. 16 thlr. Item am Dachwerk 92 thlr. Item ann Leydag 30 roeden 1/4, inn all gemessen, jeder roedt ad 7 thlr. f. 211 thlr. 39 Alb. Item ann bley 1324 pt [Pfund] geliebert, jede hondert ad 7 Gld. f. 92 Gld. 2 Alb. 3 hell. Item der Glasmacher an bley 196 1/2 pt, dat hondert ad 6 Gld. f. 11 Gld. 19 Alb. Item noch geliebert 893 pt bleys, jede hondert 7 Gld. f. [nicht ausgefüllt]. Item noch dem Glasmacher 4 pt loetzing gethonn, jeds pt ad 8 Alb. f. 1 Gld. 8 Alb. Item noch ich verthonn 10 1/2 pt Voedzing, jeds pt ad 4 Alb. f. 1 Gld. 18 Alb. (Folgen noch 8 \mathcal{R} Zinn = 2 Gld. 4 Alb.) Item noch dem Glasmacher gethonn 2250 Ley Regell, jeder tausend ad 9 Alb. f. 20 Alb. 3 hell. Item noch inn die Schuell geliebert ann Traeuen ann die zwei oberste gebun 115, jederein ad 11 Alb. [nicht ausgefüllt]. Item noch ann Traeuen, die zuwerß [zwerch, quer] durch die Maur ghaint, ann beidenn giffelen, 8, jederein [nicht ausgefüllt]. Item noch undenn inn die Schuel rechnen ich 30 Traeuen [nicht ausgefüllt]. Es folgt eine Reihe von Posten „Dillen“ und „Bundillen“, zusammen 6544 Fuß, „jeder tausend zu 12 Thlr. f. 78 Thlr. 29 Alb.“ „Item noch 3 trappen, was mir dauon eig, wie recht und billich, das mag man mir darfur entrichten, dan under 9 thlr. kan ich solche trappen nit machen“. Der ganze Bau kostete also rund 1020 Thlr. Zugleich wurde die „Alte Schuell“ (wohl das jetzige Aichamt) wiederhergestellt und neu eingedeckt.

In einigen Aktenstücken aus späterer Zeit (1663) ist noch ein am 27. August 1579 zwischen Kapitel und Rat geschlossener Vergleich, „wie es den Schulen wie auch ahnfetzung der schullmeistern halber zu halten“, erwähnt, ohne daß daraus über den Inhalt bestimmtes zu ersehen ist. Vielleicht wurden damals die *Provisores* eingesetzt, von denen in den späteren Verhandlungen die Rede ist — wenn sie nicht schon bestanden. Denn schon in den Visitationsverhandlungen von 1559 (S. 55) sagt der Schulmeister der Jungenschule aus, daß er eine Rente, welche ihm der Schultheiß zugesprochen, „nitt krogen“ kann, weil die *Provisores* sie ihm streitig machten. Auch bei der Mädchenschule haben wir gehört, wie die Schwester Lucia den Magistrat bittet, das Amt als „*provisoren* und *upsehener*“ anzunehmen. Die *Provisoren* waren ein Ausschuß aus dem Kapitel und Rat, im wesentlichen dem heutigen Kuratorium gleich; in einer Ratsverhandlung aus dem Jahre 1680 sind der älteste Kanonikus und der älteste Schöffe als „*Provisoren der Schulen*“ genannt. Ihnen zunächst hatte wohl der das Vermögen der Schule verwaltende und den Lehrern die Gehälter zahlende Scholaster Rechnung zu legen und bei Abgang von Lehrern neue Lehrer vorzuschlagen.

Während der Vergleich vom 27. August 1579 selbst spurlos verschollen ist, hat uns die Bürgermeister-Rechnung von 1579/80 die Kunde aufbewahrt, wo das „Schreibpergament“ dazu gekauft ist und was dies gekostet hat: „Item Schreibpergament von Colten brengen lassen, daruff der Verdrag zwischen Dechandt und Capittel ein, und einem Ersamen Rath andertheils uffgericht, soll geschrieben werden, darfur gegeben 1 Gld. 14 Alb.“

Das nächste Aktenstück, aus dem Jahre 1581, wirft ein eigen- tümliches Licht auf die innern Verhältnisse der Schule. Es ist eine Eingabe an den Rat, enthaltend Beschwerden gegen den Rektor und die Lehrer, die dem Kapitel vorgelegt werden soll oder vorgelegt worden ist: „Gebrechen, so einem Ehrwürdigen Capitull wegen ver- lauff [Rückgang] der Scholen durch einen Erbaren Rath der Stadt Gulich überanthwortt worden am 25. tag Octobris anno 1581“. Es wird da zunächst geklagt, daß der Rektor nicht die „*Hospitia*

[die Wohnungen der auswärtigen Schüler] und Spillplätzen visitire". „Das auch der Rector absque Tunica talari [ohne sein geistliches Gewand] auff der Gassen und über dem Markt spazieren gehett, gahr geringe Auctoritet unnd Gravitet repraesentirt, also das die Studiosi wenig ob jmo halten, welchs dan an jme, als dem vornehmsten Hauptt unnd Verwejeren der Scholen, darauff ein jeder Studiosus achtung hatt unnd billigh haben muß, vor allen Dingen zu beßeren". Die Lehrer, namentlich die Rectoren, waren vielfach Geistliche, was freilich die Gefahr mit sich brachte, daß sie den Pflichten ihres Schulamts nicht immer gerecht wurden und dadurch Grund zu Klagen gaben. An die Verpflichtung, in der geistlichen Tracht zu gehen, mußten in jener freieren Zeit auch anderwärts die Geistlichen öfter erinnert werden. — „Nun soll sich jhe [immer] geburen, damitt die jugendt desto bäß proficijren muge, das sie auch jre geschickte Praefectos hetten, welchs dan dem Rectori gleichfalls obliggen thutt, in gestalt, da jrer einer oder zwen in einem hospitio weren und under sich nicht kunten einen Praefectum underhalten, das der Rector in solchem fall die vorsehungh zu thuen, das dieselbe anderßwo Praefectum suchen theden und under demselben jre Silentia (wie mans nennett) hielten". Die „praefecti" sind bekanntlich die tüchtigen älteren Schüler, unter deren Aufsicht und Anleitung die jüngeren abends arbeiteten. — „Weill sich auch die Studiosi vast unzüchtigh [sehr ungezogen] uf den Markt und über die Gassen verhalten, so kan man leichtsamb abnehmen, das durch den Rectorem Notae malorum morum et germanici idiomatis (welche beide zu erhaltungh eines zuchtigen wesens hochnotwendigh) nicht dero gebur angestellt oder strenglich observirt werden, junder das die Studiosi anders nicht dan Vernaculam linguam usurpirn". Die Schüler sollten also auch auf dem Markt und der Gasse Latein und nicht Deutsch sprechen, wie dies in allen Particularschulen verlangt wurde. — „Zu dem soll der Rector alle morgens a sexta usque ad septimam dociern, und alsdan per omnes classes de absentibus cognoscirn". Der Rector soll morgens die erste Stunde geben; der Unterricht begann um 6 Uhr f. u. — „Eß soll auch der Rector und Praeceptores so woll als die Studiosi uf jre stundt vleißlich acht haben, und nicht etwa eine halbe stundt vor den Lectionibus spaziren gehen, junder dieselbe gestracks post horam

anfangen, damit die edle Zeit der nachlässiger Jugend ohne Frucht nicht verfliehe noch abgehe“.

„Weil nun die unläugbare Wahrheit, daß das Regimen der Scholen einen ganzen Menschen requirire und erfordere, also das unmöglich, daß die Praeceptores ihrem Amte getreulich (da sie sich nicht andern politisch sachen vermischen wölten) vorstehen könnten, und daß etliche Praeceptores sich des advocierens, procurierens und sollicitierens [vor Gericht auftreten als Sachwalter s. o.] anmaßen, welches doch ohne dem nicht ihre Profession ist, so wolle ein Erbar Rath daselbst hinfüran keinem gestatten. Da aber jemandt vernehmen wolte, daß ihm daselbig nachtheilich oder abbruchlich sein mögte, soll er alßdan von seinem Dienste abstehen und darnach dasjenigh, welches ihm mehr als der Scholendienst ersprießlich, vornehmen“. — „Es sollen auch Rector et Praeceptores intermissas declamationes, disputationes et alia exercitia reassumiren und continuiren“. Auf die Redeübungen wurde befanntlich viel gehalten. — „So befindet man auch, daß Lector quartae classis seinen Discipulis Hesiodum tradirt, weil nun imbecilli juventuti derselb Poëta viel zu schwer, und daher wenig nutz erschapffen kann, damit nun solches gleichfalls geändert, soll der Rector bedenken, was an dessen statt mogte genohmen werden, als nemlich Lucianus. Plutarchus de Educatione Liberosum aut alia eiusdem opuscula“, Hesiod wird für zu schwer für diese Klasse gehalten. — „Es soll auch der Rector gehalten sein, so wolle einem Erbaren Rath als auch dem Capitulo sechs Wochen vor anfang der Lectiōnen Catalogum Auctorum, die in der Scholen furzulesen, umb jederzeit wissens zu dragen, was der Jugend vorgehalten wirdt, zuzustellen“. Es soll dem Rath und Capitulo vor dem Anfang des Schuljahres ein Lehrplan vorgelegt werden. — „Es wirdt auch vor rathsam zu aufnehmung der Scholen angesehen, daß in Septima, Sexta et Quinta classe keine communes lectiones [Kombinationen] hinfürter gehalten werden“. — Endlich wird dem Rector und denjenigen, welchen „die Aufsicht darüber beuohlen“, ans Herz gelegt, auf regelmäßigen Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen zu halten und diejenigen, „so ohne erhebliche Ursachen in ihren hospitiiis desidiren, mit allem Ernst zu bestraffen“; auch „daran zu sein, daß übermüete Studiosi in zeit angehend Concion [Predigt] von dem Choro abgehen und fleißig

den Predicanten anhören sollen, damit sie volgentz in schola Praeceptoribus, vel domi Praefectis, partem Concionis recitijrn und also eruditionem cum pietate coriungirn mugen“. Also die Schüler sollen bei beginnender Predigt sich der Kanzel nähern und der Predigt so aufmerksam folgen, daß sie in der Schule den Lehrern oder zu Hause den Präseften wenigstens einen Teil hersagen können.

Die Klageschrift, zu der gewiß Veranlassung gegeben war, ist für uns insofern wichtig, als sie uns zeigt, wie ängstlich man darauf hielt, daß alle in den älteren Musterchulen geltenden Gesetze und Bräuche auch an hiesiger Anstalt beobachtet wurden. Die Schülerbesuche, die Einrichtung der Präseften, das Lateinsprechen auch außerhalb der Schule, die Redeübungen, die Einreichung des Lehrplanes — alles dies wird gefordert, wie es an den anderen Particularschulen gehalten wurde. In Düsseldorf waren jedem Lehrer die Straßen bezeichnet, in denen er die Wohnungen der Schüler zu besuchen hatte; das Verzeichnis der Straßen (bei Kortum) giebt einen Begriff, wie gering damals noch der Umfang der Stadt war. Ebenfalls wurde dort auch der Lehrplan in der hier geforderten Weise an den Magistrat eingereicht, und gerade diesem Umstande verdanken wir es, daß sich einige Lehrpläne erhalten haben. Zur Vergleichung setze ich den dortigen Lehrplan der Quarta hierher, für welche Klasse dem Beschwerdeführer Hesiod zu schwer erscheint: „Quartae classi tradentur: Hora sexta: Epistolae Ciceronis et dialectices [Logik!] rudimenta alternis diebus. Hora septima: constructiones Erasmi [ein Schulbuch von Erasmus] et tabulae Murmellii de componendis versibus [Murmellius war ebenfalls ein Schüler des Hegius]. Hora duodecima: Terentius. Hora prima: Graecae grammatices elementa. Hora quarta: Virgilius. (Lehrplan vom 21. Juli 1556, bei Krafft S. 25). Man sieht, der Beschwerdeführer behält in betreff des Hesiod Recht: zu Düsseldorf wurden in der Quarta nur erst die Anfangsgründe des Griechischen gelehrt. Ob aber die vorgeschlagenen Klassiker, namentlich Lucian, ein passender Ersatz gewesen wären, läßt sich stark bezweifeln. Im Lateinischen steht die Quarta unserer heutigen Obersekunda mindestens völlig gleich. Es fällt auf, daß Homer gar nicht vertreten ist. Die Lehrpläne geben zugleich Aufschluß darüber, wie die Lehrstunden auf die Tageszeiten verteilt waren. Der Beginn

des Unterrichts 6 Uhr morgens galt wohl bloß für den Sommer; im Winter wird derselbe bis zum ausreichenden Tageslicht hinausgeschoben worden sein. Freie Nachmittage gab es nach dem mitgetheilten Plane wohl nicht. Abends war sog. *Silentium* (unter den Präfecten).

Zu den gewöhnlichen Lehrstunden kamen die „*lectiones extraordinariae*“, in welchen Mathematik und Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte, auch Musik gelehrt wurden. In der Düsseldorfer Particularschule war auch Ferienunterricht Ostern und Herbst: morgens um 9 Uhr und abends um 5 Uhr wurde in der Schule durch die Lehrer eine Wiederholung abgehalten, dafür erhielten diese 6 Stüber (= 8 Albus) für die Stunde (Kniffler, in der Geschichte der Stadt Düsseldorf, S. 267). In dem Verlangen, daß keine „*communes lectiones*“ mehr sein sollten, geht der Beschwerdeführer über die anderen Anstalten hinaus, bei denen Kombinationen in allen Klassen unbeanstandet stattfanden. Es waren sieben Klassen, und für jede Klasse rechnete man einen Lehrer; so war es thatsächlich unmöglich, die volle Stundenzahl ohne Kombinationen aufrecht zu erhalten, wenn nicht die Lehrer über Gebühr belastet werden sollten. Unter den „*declamationes intermissae*“ können sehr wohl auch öffentliche Schaustellungen verstanden sein, wie sie in den Jesuitenschulen so stark betrieben wurden. Daß bei der Particularschule auch solche Aufführungen stattfanden, wird durch folgenden Posten der Bürgermeister-Rechnung von 1574/75 dargethan: „Item als der Conrector die Comedia hatt agirt, haben die Herren den Rector und Conrector mit den übrigen Praeceptoren den nachmittagh zu sich gefordert und den Wein geschenkt, seindt gedruncken 22 q. jede ad 12 Alb. f. 11 Gld.“ Danach finde ich keine Erwähnung solcher Aufführungen mehr in den Akten; sie scheinen also ausgesetzt worden zu sein. Denn hätten sie stattgefunden, so wären sie gewiß stets mit einem Trunke geschlossen worden, wie es später bei den Jesuiten geschehen ist (s. II. Teil). Bemerkenswert ist, daß der Rat zu Düsseldorf sich im Oktober 1600 mit ganz ähnlichen „Gebrechen“ der Düsseldorfer Schule zu befassen hat (Kniffler S. 268); ich hebe daraus noch folgendes hervor: „Hinfürder die *candidatos et altiozem classem petentes* nicht allein durch die *praeceptores*, sondern auch den Rector selbst in omnibus

praecipis cuiusque classis zu examiniren“ d. h. es sollen Ver-
 setzungsprüfungen unter der Aufsicht des Rektors abgehalten werden.
 Eine gerechte Behandlung der Schüler wird empfohlen: „Die straf-
 würdigen nicht aus Gunst zu übersehen, und die unschuldigen aus
 Mißgunst oder Haß nicht überfallen, sondern pro qualitate delicti
 et delinquentium malitia discretion zu halten“. Und nun gar:
 „Daß der Rector sich zu den Bürgern, so ihre Kinder auswendig
 ad triviales scholas zu schicken vornehmen, verfüge und dasselbe
 ihnen mit Zufage besserer Anordnung und Fleißes gütlich widerrathe“.

Die Beschwerdeschrift, welche, wie zum Schluß erkennbar wird,
 von herzoglichen Räten ausging, schließt mit der Drohung der Ab-
 setzung für den Fall, daß der Rector und die Lehrer sich weigerlich
 zeigen: „Wan dan ein Erbar Rath obgeschriebene Puncten in
 beserungh zu stellen vor hoch- und nothwendig zu wollfartt und
 gedeien des Vatterlands und erbawungh dero Jugendt erachtet,
 [und] beuorab Hochgedachtes unsers gnedigen Fursten und Heren
 Rheten, Ritterchafft und gemeine underthanen sich des verlauffs der
 Scholen hochlich annehmen, so ist ire ernste meynung, das sich ge-
 rurrter Rector zusambt den Praeceptoribus denselben ohn innige
 Tergirerjation [einiges d. h. ohne jedes Widerstreben] gemäß ver-
 halte; da aber solchs veracht und in den Windt geschlagen werden
 wölle, so ist ein Erbar Rath entschlossen und bedacht, an statt der
 jenigen, so sich weigerlich oder seumig erzeigen wurden, andere be-
 quemer und geschickte Personen, die sich mitt dem Scholendienst
 allein bekummeren, vorzuschlagen und anzustellen“. Die Lehrer
 wurden nicht fest angestellt, daher der häufige Wechsel. Gefiel der
 Rector der Aufsichtsbehörde nicht, so wurde er entlassen ohne weitere
 Förmlichkeit; gefiel die Aufsichtsbehörde ihm nicht, so ging er und
 suchte sich einen angenehmeren und lohnenderen Dienst. Der häufige
 Lehrerwechsel mußte selbstverständlich schneidend in das Leben der
 Schule eingreifen. Namentlich wenn in der Person des Rektors zu
 oft ein Wechsel eintrat, konnte sich keine Überlieferung, kein fester
 Brauch, also auch keine ruhige Entwicklung gestalten; jeder folgende
 Rector versuchte es nach seiner Weise, und so mußte die Anstalt
 immer am Versuchen bleiben, das Schlimmste, was es im Jugend-
 unterricht giebt. Dazu konnte sich eine wahrhafte Teilnahme für
 die Anstalt, der sie vielleicht gar nicht lange anzugehören die Aus-

sicht hatten, bei den Lehrern nicht bilden, ein innerliches Verwachsen mit dem Wohl und Wehe der Anstalt war nicht denkbar. Das hatte man in damaliger Zeit völlig übersehen; man glaubte eben die Lehrer mieten zu können, wie man heute die Lohnarbeiter mietet. Hierin mögen denn manche der in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Klagen ganz von selbst ihre Begründung finden. Die Schrift zeigt zudem noch, wie schlimm es ist, wenn so viele sich um die Schule zu bekümmern und ihr Geseze vorzuschreiben haben; die Schule läuft dadurch Gefahr, zum Nachteil der Lehrer und zum Ärgernis der Schüler fortwährend beunruhigt und zum Spielball wechselnder Meinungen gemacht zu werden, die keineswegs immer auf eine gründliche Kenntnis der wahren Bedürfnisse gebaut sind. Wie viel besser ist das zu unseren Zeiten, wo die Staatsbehörde allen Anstalten ruhig und gleichmäßig die Wege vorschreibt!

Was auf die Beschwerdeschrift erfolgt ist, erfahren wir nicht; aber daß Verhandlungen zwischen Rat und Kapitel stattgefunden haben, bekundet die Bürgermeister-Rechnung von 1581/82: „Item als ich [es ist Guinandus Mercator] den [früheren] Bürgermeister Weierstraiß zu dem Herren Dechandt und Capitularen der Scholen Regiments halber abgefertigt, geschenkt den Capitularen, umb dieselbe desto mehr zu gewinnen, bey Herrn Louenberg 1 fl. Weins, die q. 11 Alb. facit 1 Gld. 20 Alb.“ Der Rat nimmt sich also der Sache an und betreibt dieselbe bei dem Kapitel, welches wohl den Rektor, als geistlichen Mitbruder, nicht fallen lassen wollte und deshalb durch das Viertel Wein „gewonnen“ werden soll. Danach sind die Herren, Rat und Kapitel, am 10. Februar 1582 zusammen zur Beratung: „Item als der sementlich Rath mitt dem herren Dechandt und Capitularen von wegen allerley gebrechen, die Schoell alhier und derselben Rectoren und Preceptoren belangendt gehandelt und sich eines besseren Regiments vergleichen, domalen mitt den herren Capitularen gedruncken 24 q. weins, jeder 11 Alb. Und vor uncosten, so Henrich [der Stadtdiener Heinrich Fabri] mir berechnett 7 Mk. f. samten 12 Gld. 18 Alb.“ Wie es scheint, trat darauf wirklich ein Wechsel in der Person des Rektors ein. War Paludanus der „gerurte“ Rektor? Dann brauchen wir uns nicht zu verwundern, daß er der vielgeplagten und wenig dankbaren Rektor-Laufbahn, in welcher er Gefahr lief den wohlervorbenen

Ruhm einzubüßen, für immer den Rücken kehrte und sie mit dem friedlichen und beschaulichen Kanonikerleben zu Renten vertauschte.

Ein freundlicheres Bild zeigt sich uns in dem folgenden Aktenstück: „Anno 1582 den 18. Junij haben die herren Dechandt und Capitulare, wie ingleichen Scholttheiß, Burgermeister und Rath sich von wegen der Scholen zu Gulich vergleichen wie volgt“. Wir erfahren aus dem Vergleich, wie die Schule im Besitz reicher Renten ist, die durch einen „Innehmer“ (später heißt er Receptor) verwaltet werden, wie Kapitel und Rat, die Bruderschaften, die Pastöre und Vikare beitragen, und wie namentlich die „liberalis manus“ des Herzogs in der Ausführung begriffen ist und der Herzog es nicht bei einem bloßen Protektorat hat bewenden lassen. Es befinden sich unter den Einnahmen, wie sie in den (im Staatsarchiv zu Düsseldorf bewahrten) Rechnungen aufgewiesen sind, außer den bekannten Leistungen der Bruderschaften, Beiträge von den Pastören zu Coslar, Linnich, Prümern, Soller und Bergstein, aus den Vikarien zu Tiz und Bergheim (Koggen bis zu 11 Malter und Geldbeiträge von 8 Goldgulden, 15 Thlr. *rc.*), wozu dieselben vom Herzog verpflichtet waren; vom „Gotschuiß“ zu Düren (es ist das Kloster Paradies gemeint S. 35) 30 Malter. Aus der Landsteuer hatte der Herzog im Jahre 1580 der Stadt 300 Goldgulden zu gunsten der Schule überwiesen. Die Stadt behielt das Geld an sich, es ist als „Hauptgeld“ oder „Hauptsumme“ (Kapital) von da an in den Bürgermeister-Rechnungen geführt, und die Zinsen werden bis zuletzt mit 15 Goldgulden jährlich als Gehalt eines der Lehrer verrechnet. Ferner hatte der Herzog „ex bonis confiscatis haereticorum“ des Amtes Born d. h. aus den eingezogenen Gütern der dort vertriebenen Sektierer der Schule 30 Thlr. jährlich zugewandt. (Die „haeretici“ werden in einem späteren Aktenstück genauer als Wiedertäufer bezeichnet). Der Amtmann (Rentmeister) zu Millen hatte die 30 Thlr. jährlich auszuzahlen. Außerdem finden wir in den Rechnungen eine Reihe von Schenkungen Einzelner, von 5 bis zu 50 Thlr., verzeichnet. Die Rechnung läuft von „Paeschen bis zu Paeschen“, der Schuljahr-Anfang war also Ostern. In der ersten (1581/82) erfahren wir denn auch zum ersten mal die

Namen der Lehrer: M. [Magister] Henricus Wichemius, M. Godefridus Loewen, M. Johannes Horst, M. Henricus Hoeffacker, M. Henricus Hasselt. Leider ist der Rektor, auf dessen Namen es uns besonders ankäme, niemals mit Namen genannt, er heißt nur immer der Rector. Die Konrektorstelle war gerade unbelegt; aber man hat bereits „M. Cornelium Kempelmannum, Rectorem Berckenfem [den der Rektor vorgeschlagen hatte] vur einen Conrectorem“ angenommen.

Wir ersehen weiter aus der Rechnung, daß man sich die Lehrer aus Köln verschrieb: „Item als man zu Colten geschrieben umb einen quartanorum, also einer erschienen, und dweil er der Greichischen sprachen unerfahren, denselben nit angenommen, verehret mit einem Reichsthaler, darzu jme und seinem mitgesellen in der Herbergh frei gehalten, zusammen 3 thaler“. Der Präceptor quartae classis Wichemius war Anfang 1582, wie wir aus der Bürgermeister-Rechnung dieses Jahres ersehen, „abgestanden“ d. h. abgegangen. Er ist aber in Jülich geblieben; denn nach Ausweis der Bürgermeister-Rechnung von 1588/89 hat er sich sein Bier im städtischen Brauhaus brauen lassen, und in einer Pergamenturkunde von 1594 (Deckel der Bürgermeister-Rechnung von 1636/37) ist er als Procurator des Hauptgerichts genannt. Er ist also in das Rechtsfach gegangen (S. 63). „Item darnach M. Franconem [Frank] Gorumensem pro lectore quartae classis angenommen, pro arrha [Handgeld, wie noch heute bei den Knechten, vgl. S. 73] 1 Reichsthaler, und vier tagh alhie verblieben, jme quitiert an wein und sonst — 3 thal. 18 Alb.“ „Item wie nu M. Franco etliche zeit außblieben, also einen botten auff Colten geschickt, der drei tagh außblieben und jme mitbracht, gegeben 32 Alb.“ Also drei Tage auf der Reise und dabei der Botenlohn — für 32 Albus! „Item des Rentmeisters zu Millen [der die 30 Thlr. von Born zahlte,] Haußfrau, vur eine verehrungh, und der das gelbt geholt, gegeben 32 Alb.“ Man wendet sich also damals schon an die Hausfrauen mit „Verehrungen“. Der Elenchos [ὁ ἔλεγχος = argumentum, das Verzeichnis der Lektionen, etwa unserem Programm entsprechend] wird zu Köln gedruckt und dann in den Städten, von wo man Schüler erwartete, zur Veröffentlichung, da man keine Zeitungen hatte, aufgeschlagen: „Item elenchos aufs neuwes drucken lassen, daruon gegeben 3 Thl. 24 Alb.“

Item dem Botten zu die Clenchos von Colten auff Guilich bracht 8 Alb. Item dieselbe durch einen eigenen botten zu Munstereiffell, Gußkirchen, Zulpich, Riedeggen [schicken] und der ort [dort] lassen upschlagen, gegeben 1 Thlr. 2½ Alb. Item zu Nuiß, Greunwebroich, Caster und der ort upschlagen lassen, gegeben 12 Alb.“ Die näher liegenden Orte Düren, Linnich u. sind wohl darum nicht genannt, weil regelmäßige Verbindung mit diesen durch Boten bestand. Über die Schülerzahl, worüber wir gern unterrichtet wären, ließ sich weder aus der Rechnung, noch sonstwoher etwas ermitteln, eben weil die Einnahme an Schulgeld, da sie den Lehrern zuflöß, nicht verrechnet wurde; schwerlich wird aber die Particularschule jemals mehr Schüler gehabt haben, als jetzt das Progymnasium hat (120—130). Zum Schluß folgt die Bemerkung: „Item nu eiff jair alle onera mit diesen Rechnungen getragen, geburt mir ihe zum wenigsten darauß jeders jairs 10 Thlr., f. 110 Thlr.“ Der „Innehmer“ — es war, wie aus der Bürgermeister-Rechnung ersichtlich, der Dechant selbst — berechnet sich also, wie es die Bürgermeister thaten, seine „Belohnung“ („mercedes Scholasticae“ S. 59) selbst, mit 10 Thlr. für das Jahr. Daß er elf Jahre berechnet, ist wiederum eine Bestätigung der Angabe des Gerhard von Jülich (S. 37), wonach schon Ostern 1571 der Anfang mit sechs Lehrern gemacht wurde; aller Wahrscheinlichkeit nach hat auch in diesem Jahr der Bau des neuen Schulhauses bereits begonnen (S. 66). Die Rechnung schließt ab mit 727 Thlr. 50 Alb. 4 Heller oder rund 1580 Gulden.

Die Verhandlungen von 1582 enthalten noch folgenden Absatz, der besonders wichtig ist: „Item soll der Rector von Petern von Kirbergs Erben kein ander pfennongen [Zahlungen] dan vierzigh Reichsdaler oder die rechte werde [den richtigen Wert] empfangen, wie sulchs dergestalt auch in die jährliche rechnungh einpracht soll werden“. Hier werden die „Gutherzigen“ sichtbar, auf deren Beistand man bei der Gründung der Schule vertraut hatte: der Vogt des Amtes Jülich, Peter von Kirberich [Kirchberg] und seine Ehefrau Christina von Stommel vermachen durch Testament vom 28. April 1572 (Pergamenturkunde im Stadtarchiv) der Schule 800 Goldgulden (der Goldgulden galt damals etwa 2½ andere (Silber)

Gulden). Der Wortlaut ist wichtig, weil er auf die Gründung der neuen Schule Bezug nimmt: „Hinfürter dweill wir betracht, auch die tagliche erfahrung bezeugt, das zu aufrichtung und erhaltung einer bestendiger und gutter Pollicey (daraus Landt und leuthen Eher und wolfsart entsethet) der vornembste weg und mittell eins ist, das die jugendt in der furcht Gottes zu ehrlichen tugenden und Lehr, freihen kunsten und weißheit gehalten unnd ertzogen [das sind genau die Worte der herzoglichen Landes- und Polizeiordnung von 1554 s. v. S. 28], und dann Burgermeister, Scheffen und Rhat, sampt Dechandten und Capittel zu Gulich die Schul daselbst in beßerung zu bringen angefangen, derohalben legieren wir hiemit unwiderrueßlich zu behoiß angeregter Schoelen achthondert goltgulden einmah! zu geben; impfall auch künftiglich, welchs dero almechtig lange gnediglich verhueten will, mit dieser Schoelen ein zerrüttung sich begeben und zutragen wurde, das dieselb mit irem jhigen anfang nit continuert noch ausgefurt, sonder wie von alters ein Burger Kinder Schoel verpleiben wurde, alsdann ist unser will und meinung, daß die Pension [Zinsen] ermelter achthondert goltgulden zu behoiß funf oder sechs armer Studenten, so Bürgers Kinder dero Stat Gulich sein, welche auslendig studieren wurden, oder aber, das dieselb nit vorhanden, den bekandten criftlichen Hausarmen ermelter Stat Gulich ausgeheilt werden sollen“. Wir entnehmen aus der Urkunde, daß die „Besserung“ der Schule im April 1572 „angefangen“ hatte, also noch nicht vollendet war — was erst mit dem Abschluß des Vergleiches vom 20. Oktober 1572 und der darauf sofort erfolgten Berufung des Konrektors eintrat.

Auf das Vermächtnis Peters von Kirberich folgte 1592 eine Stiftung, die bezeichnend ist für den Anteil, welchen das Kapitel an der Schule nahm: Johannes Sartorius [Schneiders], „Canonicus undt Priister der Collegiat kirchen unser lieben frauen zu Gulich“, vermachet durch Testament der jungen Schule 400 Thlr. Er wiederholt fast wörtlich die Begründung seines Vorhabens (mit der Formel der herzoglichen Landes- und Polizeiordnung) und die Bedingungen, wie wir sie in dem Testamente des Peter von Kirberich gefunden haben; sollte eine „Zerrüttung mit der Schule sich begeben“, so sollen die Zinsen zwei armen Studenten, Verwandten des Stifters oder in Ermangelung derselben „ehelichs Bürgers

Kindern dehero statt Gulich, welche außländisch studiren“, und wenn solche nicht vorhanden sind, „denen bekanten bewißelichen Hauß-armen ermelter statt Gulich“ ausgeteilt werden. Weiter war ein Kapital von 500 Thlr. zugesügt, dessen Zinsen zwei armen Studenten der Pfarre Lohn zuschießen sollten, in welcher der Stifter lange Jahre Pastor gewesen war. Die 400 Thlr. sind der Stadt erhalten geblieben, die Zinsen fließen dem Progymnasium zu. Die 500 Thlr. sind verschollen; soviel ich zu erkennen vermag, hat das Kapitel sie in Händen behalten, als es 1667 die Schulstiftungen den Jesuiten auslieferte (s. II. Teil), und sie sind dann bei der Aufhebung der Klöster 1802 mit dem übrigen Vermögen des Kapitels dem Fiskus anheimgefallen. Das waren die Anfänge einer langen Reihe von Zuwendungen für die Schule, die, wie geringfügig auch manche waren, immerhin den guten Willen und die Begeisterung für die Schule und die Vaterstadt zeigen. Wäre doch nur ein Funke von dieser Begeisterung übrig geblieben in unserer kalten und nüchternen Zeit, die nur dem Eigennutz dient! Selbst bis in die schlimmen Zeiten des 30 jährigen Kriegs hinein finden wir noch immer Vermächtnisse für die „armen Studenten“.

Das war überhaupt die Zeit der Stiftungen für die studierende Jugend; weitaus die meisten der jetzt in Köln verwalteten Stiftungen stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (v. Bianco, II S. xv). Die Absicht der Stifter war vornehmlich darauf gerichtet, in jenen Zeiten der Religionskämpfe tüchtigen Jünglingen das Studium der katholischen Theologie zu erleichtern. Der zwischen Wolfgang Wilhelm und dem Erzbischof von Köln 1621 abgeschlossene Provisional-Vergleich legt den Geistlichen die Pflicht auf, die Ersparnisse aus den Einkünften ihrer Pfründen frommen Stiftungen zu hinterlassen. Der aus unserer Gegend stammende Domkapitular Heinrich Franken aus Siersdorf, welcher seit 1611 43 Jahre lang dem Gymnasium Laurentianum zu Köln als Regent vorstand, konnte sich rühmen, daß unter seiner Verwaltung mehr als 40 Studienstiftungen bei seiner Anstalt errichtet worden waren. Die Verwaltung der Stiftungen führte ursprünglich hier wie anderwärts ein „Provisor der armen Studenten“ (nicht zu verwechseln mit den Schulprovisoren s. v. S. 68). Durch die Verfügung vom 5. Oktober 1546, wiederholt Jülich, den 10. Oktober

1554 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen Jülich, Cleve, Berg I S. 34 und Cleve, Mark I S. 126) hatte Herzog Wilhelm angeordnet, daß in jeder Stadt und Kirchspiel [Pfarrei] aus der „Priesterschaft, Scheffen, Kirchmeistern oder anderen erbaren Personen zween oder drey Fürstendere oder Provisoren der Armen“ gewählt werden sollten, denen die Fürsorge für die Armen in einer auch heute noch beachtenswerten Weise anbefohlen wird. Dabei ist auch der armen Schüler gedacht: „Wa auch Scholen gehalten werden, darunder arme schoeler befunden, soll man denselbigen zulassen, das sey vor den doeren by dage bidden mogen, aber niemandt uff der strassen oder an andern orten nachlauffen“. Das erinnert an die in anderen Gegenden noch heute bestehende „Currende“: die armen Schüler sammeln die Almosen, indem sie vor den Häusern geistliche Lieder singen. Die reichen Stiftungen sorgten wohl dafür, daß die „Studenten“ nicht zu diesem Mittel zu greifen brauchten. Rechnungsaufstellungen der Provisoren der armen Studenten sind in den Akten vorhanden; es verdient noch bemerkt zu werden, daß unter den Provisoren mehrfach der Name Mattenelot (auch -cloit, -cloet, auch mit dem Vornamen Gabriel) vertreten ist. (S. v. S. 6. Auch ein Pachtvertrag ist vorhanden, in welchem die Mattenelot ihre Ländereien zu Fronhoven verpachten; ein Zweig der Familie war jedenfalls in Jülich ansäßig, s. v. Fürth, Beiträge zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien II, S. 30).

Zeigte uns das Aktenstück vom 12. Juni 1582 die Schule in einem erfreulichen Aufschwung, so beginnen drei Jahre später an demselben Tage die Verhandlungen, die uns wieder ein weniger erfreuliches Bild entrollen: die Schule hat Schulden, die Zahl der Schüler ist zusammengeschmolzen, die Renten werden bei den schlechtesten Zeiten nicht bezahlt; man geht mit dem Gedanken um, die Zahl der Präceptoren auf sechs herabzusetzen. Das Schriftstück enthält das (nicht zu Ende geführte) Protokoll zu mehreren Verhandlungen zwischen Kapitel und Rat. „Anno 1585 am 12. Junij ist durch M. Heinrichen Hoffacker, in namen des herren Dechants, der Scholen Empfangh und außgab dem capittel fürbracht, darzu

dan wegen der Statt Guilich die Erentfeste Hochgelerthe und Erent-
 hauffte Guinandus Mercator der Rechten Vicentiatt, Scheffen des
 Heubtgerichts und Adam van Beeckh Bürgermeister der Stat Guilich
 erscheinen sein. Und dweill in dem beschluß der Rechnung sich
 befunden, das die Scholl schuldich verblieben 197 Rthlr., als [so]
 begert der herr Dechant, es wolt ein Ehrw. Capittel, sambt einem
 Erbaren Rhaet der Schollen nur hondert Rthlr. uff den hindstant
 [Rückstand] vurstrecken, damitt die Präceptoren jres verdienten lohns
 lenger niet uffgehalten, oder in verzugh dieses Dechant und
 Capittel, auch ein Erbaer Rath geine nachredt entsunden. Mitt
 dem uberichen schuldigen pfennungen [Zahlungen] wolt sich der herr
 Dechant biß uff kunfftigen Remigium gedulden, dero hoffnung wan
 innmittelst moeglicher fleiß angewendt wurd, soll man den Rest
 lichtlich außer der Scholle hinderstandt bezahlen khonnen. — Zum
 anderen hat der herr Dechant surgeben laiß, daweill der gehalt
 der Präceptoru noch niet beybracht kundt werden, und die jugent
 in kleiner anzall wegen jziger gefערlichen zeiden und kriegs em-
 porungh vorhanden, daß durch dern Präceptoren Sechs die gegen-
 wurdige jugendt wall instituirrt khunnhen werden, derowegen zu
 guther zeit einen zu erlauben für Raethsam eracht.“ Das Kapitel
 verlangt also vom Rat 100 Thlr. zur Deckung des Fehlbetrags;
 da die Gehälter nicht beigebracht werden können und die Schüler-
 zahl sich vermindert hat, so schlägt es vor, eine Lehrkraft zu ersparen.
 Daß die „jzigen gefערlichen zeiden und kriegsemporungh“ — es ist
 der Krieg der Niederlande gegen die Spanier gemeint — nicht ohne
 einen verderblichen Rückschlag auf die Schule bleiben konnten, ist
 selbstverständlich; da das Kriegsvolk beständig im Lande lag und
 brandschakte, mußten die Zahlungen ausbleiben und der Wohlstand
 so zurückgehen, daß der Eltern, die ihre Kinder studieren lassen
 konnten, immer weniger wurden. (Der oben angeführte Remigiustag,
 1. Oktober, ist der uralte Zahltag: Remeis miss schon 1382 in
 einer Urkunde des Pfarrarchivs, 1394 Romeys dach, 1451 zo sent
 Remeis missen.)

Am 17. Juli wurde wiederum beratschlagt und am 20. „uff
 die am 12. fürbrachte und am 17. riepeteritte gebrechen in effectu
 resolviert“: „Erstlich wolt ein Erbar Rath Guilich, glich der herr
 Dechant begert, 50 Rthlr. bey dem Burgermeister zu empfangen

erweisen haben". Also der Rat gab die Hälfte der geforderten Summe; die andere Hälfte legte das Kapitel zu, wie wir aus einer zugefügten Bemerkung erfahren. „Zum zweiten leßt sich ein Erbar Rath gefallen, daß man den Conrector und zugleich den Rectorn der Schollen abschaffen und in Platz dern einen geschickten und qualifizierten Rectorn anstellt". Also die Conrectorstelle, die kostspieligste der Lehrerstellen, sollte ausfallen, womit alsdann die Anstalt auf den Stand des Jahres 1571 — Rector und fünf Lehrer, S. 37 — zurückgeführt worden wäre. „Zum tritthen beweilt weigerliche Reuthen und Restanten der Schollen sich hoch erdragen und und daß dieselb ganz beschwerlich durch den Receptoren bezubringen sein", so soll dem (der Beratung bewohnenden) Schöffen des Hauptgerichts Goddardt von Cruchten „vollkommentliche maght und gewalt gegeben werden, (dem Receptor) allen moeglichen behilff zu leisten, damith der Schollen undergangt verhüttet, auch aller hinderstant beybracht mogtt werden". Die anwesenden Mitglieder des Kapitels bedanken sich für die überwiesenen 50 Rthlr., über die anderen Punkte erfolgt die Antwort des Kapitels in einer neuen Zusammenkunft am 27. Juli: „Alßuill [soviel] der Punct den Rector und Conrector zu glich abzuschaffen belangen thuet, haben die wurdige Herrn Nicolauß Fabri Dechant, Johan Lauenberg Senior und Canonich, Conon Blatten, Wilhelm Mopartt Canonichen der Collegiatskirchen zu Guilich am 27. Julij ire wall meinungh in nhamen des Capittells zu verhuettungh weiters verlauff einem Erbaren Rath vermelt, beweill zu solicher function des Rectorats ganz beswerlich durchauß qualifizierte Personen jehzig Zeitt ahn zutreffen, daß man uff demfall den Rectorn noch ahn der Schollen verbleiben ließe, und dan ichtwes [etwas] bey seiner Personen versümet, als daß er sich niet wie einem Rectorn zustehet nicht verhalte, zu guter Correction und beßerungh deselben ernstlich vermanen thebe". Der Rector soll also vorläufig belassen werden in seinem Amte und nötigenfalls ein „Besserungs"versuch mit ihm gemacht werden. Von der Conrectorstelle, die eingehen sollte, ist nicht mehr die Rede. Sie ist, wie wir hören werden, in der That nicht eingegangen.

Überhaupt nimmt die Schule trotz der Bedrängnisse, in die sie geraten war, noch einmal einen gewaltigen Anlauf, indem sie den Versuch macht, den Emmericher Rector Rovenius gegen ein hohes

Gehalt zu gewinnen (s. o. S. 58). Der „unbequeme“ Rektor des Jahres 1585 — es kann nicht wohl ein anderer gewesen sein, als der bereits (S. 32) genannte Vielhaber — hat zwei Jahre danach die Ehre, an die erste Anstalt des Landes, nach Düsseldorf, als Rektor berufen zu werden (s. u.); das Rektorat wurde 1587 frei. Da wenden sich Rat und Kapitel nach Köln an den Regens des Gymnasii Laurentiani Cornelius Schulting von Steinwisch (Rovenius nennt ihn in seinem Schreiben Cornelius Steenwijck), der ihnen einen Rektor vorschlagen sollte. Dieser bietet in ihrem Namen dem Emmericher Rektor die Stelle an, und auf diesen Antrag beruft sich Rovenius in dem Brief nach Deventer, der in demselben Jahre 1587 geschrieben ist. Das Anerbieten war glänzend und steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu den Schwierigkeiten, in welche die Schule geraten war: 200 Thlr. nebst den „mercedes Scholasticae“ d. h. den 10 Thlrn., die sich der Einnehmer der Schule zugelegt hatte (S. 76); der Einnehmer war damals der Dechant selbst, er konnte also umso eher auf diese Vergütung verzichten. Warum nahm Rovenius die Stelle nicht an, da doch in Emmerich seine Rolle ausgespielt war? Er war der letzte Rektor der gänzlich zerrütteten Emmericher Schule, er hatte also alle Veranlassung ein anderes Unterkommen zu suchen. Er zog es vor, nach Deventer zu gehen, an die Anstalt, die ihm von früher her lieb geworden war, und die ihm vielleicht auch bessere Zusicherungen für die Zukunft machen konnte. Aber das Anerbieten von Jülich benutzte er klug dazu, um die Herren zu Deventer zur Erhöhung seines Gehaltes zu bewegen und wohl auch dazu zu bringen, daß sie die Jülicher Anstalt überboten. 1588 ging er nach Deventer, wo er schon 1589 nach halbjähriger Thätigkeit starb; die Emmericher Schule ging nach ihm (1592) an die Jesuiten über.

Gerade für jene Zeit fließen in unseren Akten die Nachrichten reichlicher. Wir entnehmen aus der Bürgermeister-Rechnung von 1587/88 zunächst, daß der Rektor Hermannus Polyglopsius 1587 „abgestanden“ [abgegangen] ist. Es ist der mehrfach genannte Vielhaber (auch Vielhauer geschrieben, *αἰγίλωψ*, der Hafer). Derselbe ist wohl damals als Rektor nach Düsseldorf berufen worden, und nicht erst 1589, wie dort angegeben wird — er mußte denn von 1587 bis 1589 noch in einer andern Stellung gewesen sein,

was nicht glaublich erscheint. Er übernahm in Düsseldorf die schwierige Aufgabe, die sinkende Anstalt, die er mit kaum noch 100 Schülern antrat, wieder in die Höhe zu bringen; aber dies gelang ihm nicht: unter seinem Nachfolger brach die Schule zusammen, 1620 traten dort ebenfalls die Jesuiten ein. Für den nach Düsseldorf abgegebenen Rektor Vielhaber tauschte die hiesige Anstalt den fähigsten Lehrer von dort ein: Johannes Caesarius („Kaiser“, ein Nachkomme des bekannten Humanisten gleichen Namens aus Jülich? S. 29). Er hatte bereits nach dem Abgang des ungeschickten Rektors zu Düsseldorf, des Vorgängers von Vielhaber, eine Zeitlang das Rektorat verwaltet, als er 1587 an die hiesige Anstalt als Rektor berufen wurde. Am 24. Oktober wird er vom Rat in der bekannten feierlichen Weise empfangen: „Item den 24. Octob. hatt ein Erbar Rath den Rectorem Joannem Caesarium usm Rathhaus gehabt, und domals gedroncken 12 q. weins, f. 5 Gld.“ „Item als ein Erbar Rath mitt iren Weibern in des Rectors hauß gewessen und dem Rectoren salutirten, einen Hammell gefandt ad 4 thaller, und geschendtt 8 fl. [Biertel] weins, die q. 12 Alb. f. 24 Gld. 16 Alb.“ „Item des anderen tags hatt der Rector seine Praeceptores 30 gast gehabt, domals den Praeceptoribus verehret 3 fl. weins, f. 6 Gld.“ Seine Möbel wurden auf Kosten des Rats von Düsseldorf nach Jülich geschafft: „Item als der abgestandener Rector Hermannus Polyglopsius seines Rectorats dienst erlassen und Joannes Caesarius in seine platz angenommen worden, hab ich [der Bürgermeister] auß befehl allerhandt kostenn, umb seine gutter von Duffelborff hiehin zu brengen und sunst angewendt, darneben die Scholl repariren laissen, und hatt sich in alles belausen, wie beyliggende Rechnung außsurtt, nemlich 643 Gld. 8 Alb. 10 hell.“ (Den „halben theill“ davon muß hernach das Kapitel bezahlen.) Caesarius muß ein außerordentlich „bequemer“ und beliebter Rektor gewesen sein, wie aus den Aufmerksamkeiten, die man ihm zu allen Zeiten erweist (v. S. 57), und namentlich daraus hervorgeht, daß er sich bis zu seinem Tode 1611 gehalten hat. Er war kaum hier, da verheiratete sich seine erste Tochter: es werden 2 Viertel Wein „in des Rectors hauß verehrt“. 1601 heirateten seine beiden anderen Töchter; man feiert den „Chrentag“, wie bereits mitgeteilt. Sein Gehalt finde ich (in der Schulrechnung von 1592/93, Staats-

archiv zu Düsseldorf) auf 70 Thlr., statt der früher für den Rektor angelegten 45 Thlr., erhöht; dazu kommen die Naturallieferungen wie früher, und eine ganze Gewalt Holz statt der früheren halben. Damit finden die dem Rovenius gemachten Anerbietungen ihre Erklärung: man wird wirklich 1587 das Rektorgehalt in dieser Weise aufgebeffert haben. Als 1602 die 30 Thaler von Milten ausblieben, vergütet ihm 1603 der Rat „daß halbscheit“ mit 45 Gld. 12 Alb. Die andere Hälfte wird das Kapitel zugelegt haben.

Das war der Höhepunkt der Particularschule; von nun an geht es ebenso rasch abwärts, wie es vorher aufwärts gegangen war. Es waltete ein Unstern über unseren Particularschulen; wie ein Meteor erhebt sich die Düsseldorfer Schule, sie schwillt auf bis zu 2000 Schülern und ringt nach kaum vier Jahrzehnten mit dem Tode. Dasselbe Bild zeigt die ältere Vorgängerin, die Emmericher Schule: um die Mitte des 16. Jahrhunderts laufen die Kinder auf den Straßen Gefahr von der Masse der Schüler überannt zu werden, und gegen Schluß des Jahrhunderts sind statt der 2000 nur mehr 50 da, die Jesuiten müssen kommen als die Helfer in der Not und die untergehende Schule über dem Wasser halten. Sowie es absonderliche Gründe waren, welche diese Schulen so rasch, man möchte sagen zu einer unnatürlichen Höhe auftrieben, so müssen es auch absonderliche Gründe gewesen sein, welche den eben so raschen Rückschlag herbei führten. Der jugendlich aufspringende Humanismus hatte seine Kraft in überstürzter Eile an den neuen Schulen erprobt; der jähe Bruch mit der althergebrachten Unterrichtsweise, der plötzliche Wandel in allen Schulverhältnissen ließ den Gemütern keine Zeit, sich ruhig und allmählich in die neue Weise einzuleben. Es kam dazu, daß sich die Reformbewegungen im Unterrichtsweisen mit den die damalige Zeit beherrschenden Reformen auf dem Gebiete der Kirche verquickten: die neuen Schulen kamen in den Geruch, als arbeiteten sie für die Reformation und erzögen die Jugend für die neue Lehre. Das katholische Volk gewöhnte sich allmählich daran, Humanismus und Abfall von der alten Lehre für verschwiferte Begriffe zu halten. Daraus erwuchsen der Particularschule, die man — wie sie es ja auch war — für ein

Kind des Humanismus hielt, in den Gegenden, die der alten Lehre treu blieben, die Verlegenheiten, die damit endeten, daß man ihr nun ebenso rasch den Rücken wandte, wie man sie vorher begeistert aufgenommen hatte. Der gefeierte Rektor Monheim in Düsseldorf sah sich gezwungen seine Stelle aufzugeben; da er verdächtig wurde, ein Anhänger der neuen Lehre zu sein, wurde von Köln aus den Schülern der Besuch der Düsseldorfer Anstalt verboten, und von da ab ging es mit dieser rasch abwärts. Das Mißtrauen, in welches die Particularschulen bei der katholischen Bevölkerung geraten waren, bahnte den Jesuiten, von denen es von vornherein feststand, daß sie als die Verfechter der reinen Lehre kamen, den Weg; sie schritten mit Festigkeit und Zähigkeit ihrem Ziele zu und ließen sich von keinen Schwierigkeiten zurückschrecken. In Köln setzten sie zuerst festen Fuß; 1557 eröffneten sie dort ihr Gymnasium, das erste in unsern Landen, das sich, wie ihr Geschichtschreiber Reiffenberg sagt, aus dem Zusammenbruch der Düsseldorfer Schule aufbaute („ut ex illius quasi ruinis tricoronatum consurrexisse gymnadem dici possit“). Von da drangen sie sichern Schrittes vor und eroberten eine Stellung der Particularschule nach der andern: 1592 Emmerich, 1620 Düsseldorf, zuletzt 1664 auch Jülich.

Zwar das Jülicher Land war und blieb in jenen Zeiten, wo alles schwankte, und zwei Erzbischöfe zu Köln nach einander vom Papste ihres Amtes entsetzt werden mußten, im ganzen und großen die feste Burg des Katholizismus, und um diesen zu befestigen, bedurfte es hier nicht der Jesuiten — wie wir denn auch hören werden, daß man hier, und namentlich das Kapitel, gar nicht damit einverstanden war, daß die Schule den Jesuiten übertragen würde. Wie ängstlich man bei der Particularschule auf die Reinhaltung des alten Glaubens bedacht war, davon haben uns die mitgetheilten Verhandlungen überzeugt. Schon in der Gründungsurkunde, dem Vergleich von 1572, ist es deutlich ausgesprochen, daß man Lehrer eines frommen katholischen Lebens haben wollte, welche die Jugend „in catholischer Römischer Kirchen lehr“ auferzögen; und dem geistlichen Rektor von 1581 wird es vorgehalten, daß er nicht im geistlichen Gewande gehe und dem Kirchenbesuch der Schüler nicht genug Aufmerksamkeit zuwende. Der Rat hat seine Stellung deutlich zu erkennen gegeben in der Instruktion, die

er dem Guinandus Mercator zu dem Landtag nach Effen (S. 33) mitgab: „Nachdem dan auch auff vercheidenen gehaltenen landtagen allerhandt disputa der Religion halber vorgelauffen und aber sich ein Erbar Mhat alhie jedes malen darzu nicht einlassen wollen, sonder bei der dero alhie von alters herprachte Religion zu verharren vorbehalten, demnach soll es auch der Abgeordnete, da angeregte disputa widerumb auff die ban bracht werden wolle, bei jetztangezogener erclerung und vorbehaltuus ohn einiche [jede] verenderung bewenden lassen“. (Landtags-Verhandlungen im Staatsarchiv zu Düsseldorf.) Daß es freilich in jener Zeit der allgemeinen Gewissensbedrängnis auch an hiesigem Orte nicht ganz ohne Beunruhigung im Schoße der katholischen Bevölkerung abging, dafür können wir ein Zeugnis aus den Visitationsverhandlungen von 1559 entnehmen, welches ich auch darum anführe, weil es zugleich das Dasein der Mädchenschule bekundet. Die Vorsteherin hat sich über einen Vikar Moeßheufft, dessen kirchliche Stellung verdächtig geworden war, zu äußern, und da lesen wir folgendes: „Darnach die Begin oder Scholmeisterse der jongen Meidger [Sophia, S. 40] gefragt: Ist gleichjals verhört und sagt, sie siz ferner vom Predigstul, hab also seine worter ettklichen nit gehören können, aber hab woll von anderen hin und widder gehört, das er gesagt haben soll, die miß sey ein greuwel zc. und weiß sie weiters nichts von den gefragten sachen“. Wie die Dinge lagen, wird man annehmen müssen, daß der angeschuldigte Vikar sich in Jülich nicht hat halten können; die Bildung einer protestantischen Gemeinde wurde hier erst möglich, als die Stadt 1610 durch die Belagerung den Kaiserlichen entrisen und in die Herrschaft der protestantischen Verbündeten gekommen war (s. u.), und auch da vorläufig nur solange, als diese Herrschaft dauerte. Das Verzeichnis der Protestanten in der Stadt vom 17. April 1624 (im Stadtarchiv) weist 47 Calvinisten und 10 Lutheraner auf, und bei den meisten heißt es, daß sie „under den Stattischen [Niederländern] im Dienst gewesen“ oder „in der Statten Zeit hier kommen“ sind. Erst nach dem Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1672 erhielten die Protestanten die Erlaubnis in Jülich eine Gemeinde zu gründen. (Vgl. Recklinghausen, Reformationgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve S. 159). Nur muß man die dort gerügte Unduld-

samkeit nicht der Jülicher Bürgerschaft zur Last legen; sie fällt wesentlich auf den damaligen Herrscher, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zurück (s. u.).

Die religiösen Wirrnisse waren es also nicht, die der Jülicher Particularschule den Untergang bereitet hätten, wie sie es der Düsseldorfer gethan haben. Gleichwohl blieben sie für die Particularschulen überhaupt nicht ohne Einfluß, insofern sie den Herzog Wilhelm, aus dessen eigenstem Antrieb jene Schulen hervorgegangen waren, selbst ergriffen und ihm eine Zeit lang die Bestimmtheit des Auftretens raubten. Vergebens hatte der Herzog in dem Streit der Geister die undankbare Rolle des Vermittlers übernommen: in der Instruktion, die er seinem Rat Masius nach Rom schickte (S. 35), ist eine Reihe von Vorschlägen enthalten, mit denen man nach seiner Meinung den Reformbestrebungen entgegenkommen könne, z. B. die Spendung des Abendmahls in beiden Gestalten. Den Pastören seiner Lande hatte er (durch Verfügung vom 23. Juni 1565, Scotti I S. 41) aufgetragen, denen, die es verlangten, die Communion unter beiden Gestalten zu reichen, die mit einer Gestalt zufrieden seien, sollten dabei ungehindert bleiben, keiner sollte den anderen der Communion halber schelten. Mit der Beichte dagegen sollte es gehalten werden, wie von alters her, daß jeder besonders beichte und die Absolution empfangen und nicht ihrer viele zugleich und mit einander absolviert würden. Aber was man anfangs für erlaubte Meinungsverschiedenheit ansah, bildete sich nach und nach zum schneidendsten Gegensatz aus; nun stand der Herzog vor der Frage, welcher Seite er sich zuwenden wollte. Offen überzutreten zu dem neuen Bekenntnis und es zu einem Bruch mit dem Papste, der zugleich einen Bruch mit seinen kaiserlichen Verwandten bedeutete hätte, kommen zu lassen war nie seine Meinung, wie er sich denn auch hernach offen und rückhaltlos zum Katholizismus bekannt hat. Die zahlreichen Verfügungen gegen die Sectierer und Häretiker, die sogar, wie wir dies von dem Amte Born (S. 75) gehört haben, zu harten Maßregeln führten, beweisen dies deutlich genug. Aber er war und blieb beim Papste scheinbar angesehen; der beabsichtigten Gründung der Duisburger Universität wurden gerade darum in Rom so große Schwierigkeiten entgegengesetzt, und als später noch Johann Wilhelm zum Bischof von Münster bestimmt werden sollte

(S. 65), mußte der Herzog dem Papste die bündigsten Versicherungen geben. (Vgl. besonders bei Keller S. 206 die Antwort des Herzogs auf die Forderungen des päpstlichen Nuntius, worin er u. a. auch den Düsselborfer Rektor Monheim vollständig aufgibt: „daß der Schulen in unser Stadt Dusseldorf etliche unbewerte Regenten und Schulmeister ein Zeit lang vorgestanden, die sich in ihrer Lehr und Schreiben anders als sich geburt, verhalten, solches ist unser Will und Gefallen mit gewesen, so seind die auch eintheils vor etlichen Jahren verstorben, die andern abgeschafft.)

Aber es kam zu spät, daß der Herzog für seine Person die Bestimmtheit der Haltung wieder fand; der Zwiespalt war, um sein Leid zu mehren, in seine Familie eingedrungen: die Söhne wurden streng katholisch erzogen, während die Töchter sich der neuen Lehre zuwandten. Die beiden älteren verheirateten sich mit protestantischen Fürsten, Marie Eleonore 1573 mit dem letzten Herzog in Preußen Albrecht Friedrich, einem Sprossen des hohenzollernschen Hauses, Anna 1574 mit dem Pfalzgrafen von Neuburg, dessen Sohn Wolfgang Wilhelm hernach Jülich und Berg erbt. Die beiden jüngeren, Magdalena und Sibylla, die nun noch im elterlichen Hause waren, zeigten sich gegen den Vater, der sie der katholischen Lehre wieder zuführen wollte, widerspenstig, sodaß dieser den Kaiser zu Hilfe rufen mußte, der aber den Familienzwist auch nicht zu schlichten vermochte. Sibylla reichte gleichwohl spät, nach dem Tode ihres Vaters, einem katholischen Fürsten, dem Markgrafen Karl von Burgau, dem Sohne der schönen Philippine Welser, die Hand. Nur Maria Eleonore war zu Höherem bestimmt: ihr Blut fließt in den Adern der Hohenzollern, die berufen waren, das ganze Erbe des Herzogs Wilhelm dereinst unter ihrem Scepter zu vereinigen. Hält man zu all diesen Widerwärtigkeiten, die sich um den alternenden Herzog häuften, die schwere, unheilbare Krankheit, die mit dem steigenden Alter sich immer verschlimmerte, so wird das Bild des Elendes vollständig; wir empfinden das tiefste Mitleid, wenn wir erfahren, wie der früher so thatkräftige und seiner Ziele sich so klar bewußte Herrscher Augenblicke hatte, wo er von Sinnen kam und anfang zu toben, oder unverständliche Laute dumpf in sich hinein sprach. Zu dem allen kam der Zerfall seines Geschlechts, den er unvermeidlich herannahen sah. Sein reichbegabter Sohn

Karl Friedrich war in der Blüte des Alters gestorben; der jüngere Sohn Johann Wilhelm, auf den die Herrschaft übergehen sollte, war blödsinnig. Es blieb dem Herzog nicht erspart, den Untergang der Herrschaft vor Augen zu sehen, die er so glorreich aufgerichtet hatte; gebrochen an Körper und Geist starb er 1592 zu Düsseldorf, nachdem ihm seine Gemahlin 1581 zu Hambach im Tode vorangegangen war. Das Verhängnis, welches über dem Geschlechte schwebte, vollzog sich in rascher Folge. Im Schlosse zu Düsseldorf spielte sich das düstere Drama ab, das sein schreckliches Ende nahm mit dem Morde der schönen und lebensfrohen, freilich nicht schuldlosen Gemahlin Johann Wilhelms, Jakobe von Baden — eine deutsche Maria Stuart, wenn sie nur ihren Schiller fände. 1609 erlöste Johann der Tod den unglücklichen Johann Wilhelm, und alles fiel auseinander.

Nun kam, was allein noch fehlte, um alles, nicht die Schule allein, zu verheeren: der Krieg. Freilich hatte unser Land bereits bei Lebzeiten des Herzogs Wilhelm den Krieg — ohne einen Feind zu haben. Haben wir doch bei den Verhandlungen von 1585 bereits gesehen, wie die Schule unter den Kriegsnöten in Rückgang geraten und „die Jugend wegen jüngerer gesetlicher Zeiten und Kriegsempörung in kleiner Anzahl vorhanden“ war. Die Spanier, denen aus Gefälligkeit der Durchzug durch unser Land gestattet war, hausten in dem Lande, wie in Feindesland, plünderten, brandschakten und verübten alle Schandthaten, wie sie der schlimmste Feind nur verüben kann. Der Herzog Alba hatte sich, als er 1567 den Oberbefehl in den Niederlanden übernahm, vom Kaiser die Erlaubniß erwirkt, die Feinde auch über die Grenzen der Niederlande hinaus in den benachbarten Reichsgebieten zu verfolgen; damit war unser Land gegen seinen Willen und ohne seine Verschuldung in die Leiden des Krieges hineingezogen. Oft werden solchen Personen, die auf den Landstraßen von dem Kriegsvolk ausgeplündert worden waren und sich hilflos in die Stadt geflüchtet hatten, von Rats wegen Almosen gegeben; die Bürgermeister-Rechnung von 1598/99 z. B. enthält eine ganze Reihe solcher Posten. Vergebens erhob Herzog Wilhelm Einspruch; in einer zu Hambach

am 14. November 1582 erlassenen Verordnung trägt er auf, die verursachten Kriegsschäden aufzustellen: „Nachdem so woll das Hispanisch, als Statisch Kriegsuolk [der niederländischen „Generalstaaten“ d. h. -stände der abgefallenen Provinzen] unser land und leuth nun in die sechzehen jar hero durch ire ahn- und abtzuge, auch mitnahm, raub, plündern, fahen, spannen, ranzionieren, frauwen und jungfrauwen schenden, brennen und morden, jemerlich verwustet und verderbt“ (wird verordnet), „die erlittene und verursachte scheden, zugefugte beschwernussen und angethane schmach specificirt auffzunemen und vertzeichnen zu laßen, volgentz an unsere Gulichsche Cansley zu schicken.“ Es ist geschehen (s. Graf v. Mirbach, Aufstellung der Kriegsschäden des Herzogtums Jülich während der Jahre 1568 bis 1589, in der Zeitschr. des Nach. Geschichtsvereins III S. 279). Aber was half es? Der Herzog hatte nicht die Macht, sich in den Krieg zu begeben und seinen Worten durch das Schwert Nachdruck zu verleihen; es wäre nur um so schlimmer für das Land geworden.

Aber das eigentliche Glend kam erst, als der unglückliche Herzog Johann Wilhelm 1609 gestorben war. Nun stand in dem Streit der „präntendierenden“ (den Besitz beanspruchenden) und „possidierenden“ (Besitz ergreifenden) Fürsten Jülich mit einem Schlage im Mittelpunkt des Kampfgewühls. Die Festung, die nach der wohlmeinenden Absicht des Herzogs Wilhelm eine unüberwindliche Schutzwehr für Stadt und Land sein sollte, schlug für unsere Stadt in das Gegenteil um: sie zog die kämpfenden Parteien herbei, die sich um ihren Besitz stritten. Und das war noch ein Glück bei dem großen Unglück: es wäre ein leichtes gewesen, die Stadt rasch zu bezwingen, indem man sie in Brand schloß; aber das lag nicht in dem Vorteil der Angreifenden, die vielmehr die Festung möglichst unverseht in die Hand zu bekommen suchten, um sich derselben bei den weiteren Vornahmen bedienen zu können. Dem Kaiser, der sie hatte besetzen lassen, weil ihm das Recht gebühre, die Streitfrage zu entscheiden, rang sie in schwerer Belagerung (28. Juli bis 1. September 1610) Moriz von Oranien an der Spitze der Verbündeten ab (v. Schaumburg, der Jülich-Clevische Erbfolgestreit und die Belagerung von Jülich 1610, in der Zeitschrift des Nach. Geschichtsvereins I S. 286). Kein Name wurde damals in ganz

Deutschland, ja in ganz Europa häufiger genannt, als der unserer unglücklichen Stadt. Zum Kaiser standen die katholischen Fürsten Deutschlands und die Spanier; auf der Seite der Possidierenden (Brandenburg und Pfalz-Neuburg) die protestantischen Fürsten, die im Kampf gegen Spanien begriffenen Niederländer und die Franzosen, die niemals fehlten, wenn es in Deutschland Händel gab, und die jede Gelegenheit das Haus Habsburg zu schwächen begierig ergriffen. Das war das Vorspiel zu dem greuelvollen 30jährigen Krieg, vor unseren Mauern kreuzten die beiden Religionsparteien zum ersten mal die Waffen. Die niederländische Besatzung blieb in der Stadt, obwohl Spanien und die Niederlande eben einen zwölfjährigen Waffenstillstand abgeschlossen hatten; als die zwölf Jahre um waren, da war das erste was geschah, daß die Spanier Jülich wieder eroberten; die Stadt hatte zum zweiten mal (5. September 1621 bis 3. Februar 1622) eine harte Belagerung durchzumachen. Und nun blieb die spanische Besatzung in der Stadt und schaltete in dem herrenlosen Lande, als wenn es ihr Eigentum wäre. Der Rat hat sich fast in allen seinen Sitzungen damit zu befassen die Kriegssteuern beizubringen, die „alspalt völlig eingetrieben und executirt werden“ sollen, oder die einzuquartierenden Soldaten zu „billettiren“ und die Ansprüche des Gubernators und seiner Adjutanten und Capitäne zu befriedigen bis zum Trommelschläger herab, den sich die Abgesandten des Rates zu ihrer Sicherheit mitnehmen müssen, wenn sie einen Weg außerhalb der Stadt zu machen haben.

Schon in der Bürgermeister-Rechnung von 1608/9 wird über den Ausfall an Accise-Einnahmen geklagt: die Anpächter können nicht zahlen, „weillen bei solcher Kriegsbeschwerne so viell Comiß Broeddt und frembde Schlechter hereinkommen, welche nach Soldaten recht und brauch der Statt nichts zahlen wolten“. „Am 10. August als Einem Erbar Rhatt zugemuttet, auch vor Reutter in dieser Statt billetter zu machen, und das die Soldaten gemustert, darnacher accommodirt werden soltten, ist der Herr Dechant gepetten worden, des Rhatts supplication bei Srer K. Durchl. Erzherzogen Leopoldo zu übergeben und zugleich darbei zu pitten, das doch diese arme Burgerschafft dergestalt nitt überfallen und uffs außerst in verderben gesteckt werden mogtte“. Der Erzherzog Leopold, Better des Kaisers Rudolf II, war vom Kaiser nach Jülich gesandt wor-

den, um die Stadt, welche der Amtmann von Reuschenberg gleich von vornherein für den Kaiser besetzt hatte, gegen die Präventierenden zu verteidigen; aber als die Lage bedenklich wurde und der erwartete Entsatz ausblieb, verließ er heimlich die Stadt und überließ Reuschenberg die Verteidigung. 1610, in dem Jahre der ersten Belagerung, werden die Klagen stärker: „wegen des grossen verderblichen Kriegswessens und Schadens ist von der Burgerschaft nichts zu erbringen“. Auf dem Rathhaus wird der Keller vom „Meuhrer zugelacht gegen Ensteigungh der Soldatten“. Die Bürger müssen „Nachtswacht“ thun, es ist von „Spieffen“ die Rede, welche der „Spießmecher“ liefert, der Bürgermeister reist „uff Ach“, um „etliche Pech und Tahr Krenz impfall der Nott des Nachts zu geprauchen, inzugelben“; auf dem „Kirch Thorn“ ist eine Wache. Auch der Notmünzen, die der Kommandant von Reuschenberg während der Belagerung aus dem vom Erzherzog Leopold zurückgelassenen Silbergeschirr, Tellern zc. hatte schlagen oder vielmehr schneiden lassen lassen (s. v. Schaumburg S. 368), ist Erwähnung gethan: „Item den Maiorn uff sein vilfeltigh angeben [!] wegen der Statt verehrt mit zwei Leopoldischen stücken gelts, jeder $\frac{1}{2}$ Konnigs Daller f. 3 Gld. 12 Alb.“ Die „Verehrungen“ steigen nach der Einnahme der Stadt, wo es sich darum handelt, den Gouverneur und die fremden Offiziere für die Stadt günstig zu stimmen, zu einer beträchtlichen Höhe: „Item dem herrn gubernatoren ein Ahm weins und zwei Hemmel verehret, vor die Ahm weins 24 Thlr., vor jeden hammel 8 Gld. f. 68 Gld.“ „Item ahm 20. Septembris dem Obersten Leuthenandt Pithan in Behren hauß verehret 5 fdl. weins f. 11 Gld. 16 Alb.“ Der Oberstlieutenant Pithan von dem nassauischen Regiment, welches an der Belagerung teilgenommen hatte, war der von den Verbündeten eingesetzte Kommandant; in den folgenden Jahren ist er Gouverneur (Gouverneur) genannt. „Item am 10. Junij dem Maioren Johan Dick verehrt 3 fdl. weins f. 7 Gld.“ zc. Und gleichwohl wird, vermutlich mit den Herren Offizieren, „Fastabendt“ gefeiert im „Helm“ (Gasthaus zum gulden Helm) mit „ein Ahm weins ad 24 Thlr. f. 52 Gld.“ Damals wurde auch das abendliche Läuten eingeführt: „Item als wegen gefahr verordnet, das der offerman des abendts zu 9 uhren lauden solle, uff das

nach der zeit kein Bier oder Wein verzapt werden solle, geben 15 Gld." (Bürg.-Rech. 1610/11). Übrigens unterhält Prinz Moriz ein gutes Verhältnis mit der Stadtbehörde: „Item an S. Excel. Princen Mauritz botten mir [dem Bürgermeister] einen almenach zum newen Jahr presentirt, dem verehrt $\frac{1}{2}$ Rthlr. f. 1 Gld. 18 Alb." (Bürg.-Rech. 1620/21).

Wahrhaft rührend, wie die Achtung vor der Religion, ist die Treue, mit welcher das gutherzige Volk an dem angestammten Herrscherhause hängt; alle angeführten Schriftstücke, gleich zuerst der Ausgangspunkt unserer Verhandlungen, der Vergleich vom 20. Oktober 1572, zeigen, wie man stets mit einer Hochachtung vom Fürsten spricht, die sich heutzutage mancher zum Muster nehmen könnte. Als der Herzog Johann Wilhelm, der doch für das Land nichts geleistet hatte, der, seit er Herrscher war, schwerlich jemals sein Land überhaupt gesehen hatte, 1609 gestorben war, da ertönt die Klage um den „gnedigen Landt Fursten und Herrn“; die Bürgermeister-Rechnung hat auf dem Titel die Anzeige, mit untergesetztem „Requiescat in s. pace, Amen“, und im Inneren enthält sie unter einer besonderen Überschrift das Verzeichnis der Kosten, „so wegen absterben unsers gnedigen Landt Fursten und Herrn, welches am 25. Martij a. 1609 mit höchsten bedrubnuß des ganzen landts beschehen, verurjacht“, für Wehrhaftmachung der Festung (s. o.), für Boten, die nach Düsseldorf abgefertigt worden, für die Abgeordneten zum Landtag in Düsseldorf und Hambach, wo „des Kaiserlichen Gesantten, des von Hohenzoller propositionen“ angehört werden zc. Das Verzeichnis beginnt: „Als im Jahr 1609 den 25. Martij der Allmechtiger Gott den Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Johanß Wilhelmen, Herzogen zu Gulich, Cleue und Berge, Grauen zu der Mark, Rauenßberg und Morß, Herrn zu Rauenstein zc., unsern gnedigen Landt Fursten und Herrn von diesem zeitlichen leben mit wiehemutt und höchsten betrubnus aller selbiger lande getrewer underthanen, gnedig abgefördert und zum ewigen leben, darfur wir arme underthanen Seine Gottlich Allmacht demuttigst und pfehulich gepetten haben wollen, ohne hinderlaßungh einiger [irgend welcher, ullorum] leibs Erben beruffen“ zc. Wegen der erhöhten Arbeiten und Schwierigkeiten des Jahres erhöht sich der Bürgermeister auch sein Gehalt: „Item hab

ich dieß Jahr von Galli a. 1608 biß Galli 1609 nach meinem vermögen gebienet, und weill bei dieser meiner bedienung unser gnediger Landtffurst und herr in Gott entschlaffen und daher alle beschwernuß extraordinari sich woll vierfachig gedubbelt, auch mit Reuter und Knecht zu bilettiren, hin und widder zu lauffen, sonsten so verschiedene muhsehlige Reisen übermehzig beschwert und überfallen worden, diewegen so brenge an statt der ordinari 80 Gld. so viell thlr.; jeder ad 52 Alb. vor gehalten dieß Jahr ein, f. 173 Gld. 8 Alb.“

Die Bürgermeister-Rechnungen 1611—1620 fehlen; es folgt die von 1621/22, welche uns von den Leiden der zweiten Belagerung erzählen kann. Die Accise leidet wieder Abbruch; es wird „Beir mit Thonnen auß wendig einbracht“, und „wegen widdersehung der Soldaten und der Capitein“ kann der Bürgermeister nur einen Teil der Accise bekommen, so von einem „marquetenter“, der „ihn Behrs hauß [wo auch Pithan gewohnt hat s. o.] losirt war“ von Februar an d. h. von der Übergabe der Stadt an die Spanier. Die vor den Thoren gelegenen städtischen Gründe bringen „wegen kriegs verwüstung“ nichts ein. „Am 24. Octob. 1621 als bei werender belegerung der Statistische Guarnisons Kriegsrath 15 000 brabantische Gld. von dieser Stat burgerschafft gefordret und deßhalb die sementliche burgerschafft uffs Rathauß vorseiden“ [beschieden war], kamen die „Ratspersohnen und ettliche Burger auß jeder straffen uffs Rathauß“ und willigten in 5000 Gld. ein, und dem „Comis von der Meilen“ wurde das Geld ausgezahlt. Am 13. Januar 1622, als die Lebensmittel anfangen auszugehen, mußten die Bürger „ihren vorrath ahn korn uffs Casteel [Schloß] lieberen“ und für geringen Preis hergeben. Pithan wehrte sich tapfer; es soll soweit gekommen sein, daß die Besatzung Ratten und Mäuse verzehren mußte. Der Bürgermeister Caspar Sengel geht (mit Codonaeus, der im folgenden Jahre Bürgermeister wurde) zweimal hinaus „zu ihrer Exc. Graff Henrichen von den Bergh ins leger nacher broich“, um die „relations“ zu thun. Gräff Heinrich von den Bergh war der Befehlshaber der spanischen Belagerungstruppen; der Oberbefehlshaber aller spanischen Truppen in den Niederlanden war der in der Rechnung auch genannte Marquis

Ambrosio Spinola. (Über Spinola und die zweite Belagerung überhaupt vgl. v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius II, 7 S. 767.) Als danach (3. Februar) die Übergabe der Stadt erfolgt war, beginnen sofort wieder die Bewirtungen und „Berehrungen“: „Item als ihm Febr. 1622 H. Statthalder Woußheim neben etlichen dieneren und pferden etliche tag ihm Helm gewesen, darzu ihro Exc. Graff Henrich von den Bergh am 8. Febr. mit grosser anzal volck im Helm die malzeit gehalten hat“, da findet der „Erbar Rhat“ für gut, die Zechen zu bezahlen mit 216 Gld. „Noch der Gouvernant Rode [der spanische Kommandant] ihm Helm vor und nach hollen laessen 52 q. weins, jede ad 15 Alb., die ein Rhat ahn sich genommen, f. 32 Gld. 12 Alb.“ „Item des Subernanten Rode zehrung ihm Helm bei der ankompft, ehe uff dem Casteel verpfflegt worden, ein Rath angenommen 9 Gld.“ Als nun der eigentliche Subernator (Rode wird stets als „Gubernant“ bezeichnet) anlangt, geht es von neuem los: „Item am 16. Apr. als der Spanische Subernator Don Diego de Salcedo ankommen und etliche tagh neben etlichen persohnen ihm Helm verplieben, die zehrungh ein Rhat angenommen ad 88 Gld. 21 Alb.“ „Item der Spanische Maior ihm Sept. weggereist, dessen geholten wein ihm Helm die Stadt angenommen, wegen seines wolverhaltens, ad 74 q., jede 15 Alb. f. 46 Gld. 6 Alb.“ „Item am 11. Junij ein Rhat dem Subernator Don Diego de Salcedo 3 amen und 15 q. weins verzehrt, die ame 25 thlr. f. 170 Gld. 7 1/2 Alb.“ „Item als der newer Hispanische Sergeant Maior ankommen, hab dem auß verordnungh eines Raths monatlich glosen [versprechen] müssen ein ton biers“. (Unter dem „Maior“ ist immer der Sergeant-Major zu verstehen.) Unter solchen Umständen wird die an den Grafen von den Bergh gerichtete Bitte verständlich, „das die Stat inßkunfftig nit zu hoch mit garnison beschwert“ werde.

Nun folgt wieder ein Sprung in der Reihe der Rechnungen, von 1622 bis 1632. Man weiß kaum, ob man den Verlust beklagen soll; denn in allen wiederholt sich dasselbe Elend: unerschwingliche Forderungen einer frechen Soldatesca, in deren Übermut sich die Bürgerschaft mit bewunderungswürdiger Geduld schießt. Die Rechnung von 1632/33 beginnt damit, daß der gewaltige Aufschlag

der „Beiracchjen“ von 4 Albus für jede Tonne auf einen Thaler (für Wirte 2 Reichsthlr.) „von jederem Gebräu“ begründet wird: „Als ihm Aprili ihm Jair 1629 der Hispanische zweiter Gubernator Emanuell Franco uff die West Gulich kommen, und von der Statt monatlich Einhundert funffzigh brabantse gulden vor sein seruis durch militar Execution gefordert, auch dem Sergeanten Maior monatlich drittenhalben Reichsthaler vorige Jairen gegeben worden, welches alles auß den geringen mittelen dieser Statt nit beizubringen gewesen“ zc. Es waren als Seruis für den Gubernator 40 Rthlr. (100 brabantische Gulden) monatlich festgesetzt, und soviel hat der erste Gubernator Diego de Salcedo jedenfalls bekommen; Franco erhöht den Betrag willkürlich auf das Underthalfache. Das Geld wird richtig bezahlt, der Posten steht mit 750 Rthlr. jeder ad 3 Gld. 4 Alb. f. 2375 Gld. in der Rechnung. Ebenso erhält der Sergeant-Major die 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr., was auf das Jahr 95 Gld. ausmachte. Die „aufwendige“ Bieraccise bringt nichts ein, „obwol aller mögliche fleiß angewandt“ wird; denn „das aufwendig hier“ wird „mehrentheils durch Soldaten und Marquetenter gegolben“. Der „Principal markttag nach Sontag Trinitatis“ trägt nichts ein, weil gerade an dem Tage ein neues Regiment in die Stadt einrückte; die übrigen Markttag werden „wegen des wandelmahns gefahr“ wenig besucht. Das „weghgelt“ hat niemand pachten wollen, „weilen wegen gefahr der wegh wienig gefahrs diß Jair gewesen“. Der „Verehrungen“ für die Garnison und der Gelegenheiten, wo Wein beim „billetiren“, visitiren der Quartiere zc. „geschenkt“ wird, sind in der Rechnung von 1632/33 nicht weniger als 53 aufgeführt. Am stärksten ist dabei beteiligt der Sergeant-Major, der den Trunk geradezu fordert: „Am 22. Martij als der Maior vielen billetters wegen der Hispanischen beigewont und sonderlich einen druck sollicitirt“ zc. Aber auch die Adjutanten, „Fourierer“, Sergeanten und Trommelschläger werden bedacht: „Item einem Sergeanten Diego genant, damitt bei dem Gubernatoren alle sachen zum besten dirigieren wolle, verehrt 1 thon birs“. Das war ein Sergeant „vom Castiel, welchen der Gubernator vielfaltig gebrauchte“.

Es lagen spanische, welsche (italienische) und deutsche Truppen in der Stadt: „Item am 1. Janu. vor ein new Jair geben dem

welschen Trommelschleger $\frac{1}{2}$ Rthlr., den teutschen 3 Reichsort [1 Reichsort = 19 bis 20 Albus], den Hispanischen ihrem bruch nach $\frac{1}{2}$ Rthlr.“ Die Trommelschläger nehmen die Gelegenheiten vortrefflich wahr: „Am 1. Maij den Trommenschlagern vom garnison, die mir [Bürgermeister] ein Köfemarins Mey presentirt, geben 4 Gld. 21 Alb.“ Das früher so üppige Bürgermeister-Essen fällt unter solchen Umständen recht mager aus: „Item als Crato Krafft uff Montag nach Galli a. 1633 zum Burgermeister angetreten, bei Ruidolff Apoteker dem alten bruch nach holen laessen 1 q. Hispanischen weins 36 Alb. und $\frac{1}{2}$ pf. biscuit 16 Alb. f. 2 Gld. 4 Alb.“ Die Spanier hatten den spanischen Wein in Gang gebracht, der beim Apotheker gekauft wird. Bis dahin hatte man nur weißen Wein und Bleichart gekannt. Schon früh, 1547 als um die Zeit des Brandes der Landdrost und die fürstlichen Räte aus Düsseldorf in der Stadt waren, kommt der im Mittelalter beliebte „Romaney“ vor; es ist griechischer Wein, genannt nach dem Namen Rhomaia, welchen der Peloponnes zur byzantinischen Zeit führte (Nordhoff in Picq, Monatschrift III S. 610). Später wird der Malvasier genannt. An einer Stelle ist von „Zuckerwein“ die Rede. Der Zuckerwein wurde mit Zucker und „Canell“ bereitet und morgens „zum anbiß“ genommen, es war also wohl der von Oppenhoff, Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. V S. 63, beschriebene „Ipoeras“, als Heiltrank benannt nach dem Vater der Arzneikunde Hippocrates. Auch „bitterer wein“ wird vom Apotheker zum Morgentruink bereitet (wohl ein Magenbitter aus Wein bereitet). Etwas später tritt der „Frankenwein“ (französische Wein) auf: 1641 bekommt der Graf Salm ein Faß von Stolberg her. Es ist mit dem „Frankenwein“ wohl Burgunder gemeint; an Champagner (d. h. an den künstlichen Schaumwein, dessen Bereitung erst ein Jahrhundert später beglaubigt ist) ist selbstverständlich schon darum nicht zu denken, weil der Frankenwein im Faß verschickt wird. Die Rechnungen werden jetzt immer nüchterner, der Weinverbrauch immer mäßiger. Die Herren waren auf einen anderen Weg gekommen: ein „helffgen“ spanischen Weins mit Mandeln oder Oliven und Biskuit thut's jetzt, und statt dieser Leckereien genügen zuletzt Weißbrot und „brühelen“! Die Küche im Rathhaus war unter diesen Umständen nicht mehr nötig; sie wird 1651 zu einer Stube „accomodirt“ (Stadtratsprot.

vom 19. März 1651). Das Papier für das Rathhaus wird buchweise gekauft, das Buch für 7 Albus (an anderer Stelle „papyr und Dinten 5 Alb.“). Das Papier war teurer, als heute, aber auch besser; das unfrige wird die Wechselfälle nicht aushalten, welche das Stadtarchiv glorreich überstanden hat.

Die Soldaten lagen anfänglich nur bei den Bürgern, sodaß „schier kein burger, der nitt vier, vunff und mehr Soldaten bei sich umb seinen herdtt mitt weib und kindern, deren gar viel sein, leiden muß“, wie es in der oben erwähnten Eingabe an den Grafen von den Bergh heißt. Da viele Soldaten, wie wir hier erfahren, verheiratet waren; so hatte der Quartiergeber gleich eine ganze Familie aufzunehmen. Es mußten ihnen gegeben werden „kerzen, eßigh, oly, saltz, seruietten, amelacken, handtucher, bedten, bedtlacken neben allem zubehoer, auch vor weib, kinder, knechten und megdt“. Schon 1621, als die Niederländer noch in der Stadt waren, hatte man gebeten, „das vor dem hiesigen guarnison auff den luttigen plätzen, wie auff dem Casteel beschehen, ehñst hutten gebawett werden“. Diese Hütten, für welche sich der spanische Name „Baracken“ wohl bald einbürgerte, wurden gebaut; sie lagen an den Wällen, vermutlich an der Stelle, wo jetzt die alte Koerkaserne steht, und am „Hanen torn“, wo der Name der Baracken noch heute haftet; der Fahnenturm, am Ende der Straße, nach der evangelischen Schule zu, ist auf dem Bilde von Leopold (S. 13) noch sichtbar. Aber nun hatte die Stadt die Baracken zu unterhalten und mit allem Nötigen zu versehen; sie lieferte auch die Betten mit Bettzeug und Leinen („Palliaffen“ Strohsäcke, „Scharzen“ Wolldecken). Die Baracken reichten aber nicht aus, um die Masse der Soldaten unterzubringen; 1621 ist von „12 Compagneien zu fuß und einer zu pferdt“ die Rede, womit „dieses kleines stettlein ettwan von 300 heußeren eingewohnen und besetzt“ war. 1637 ist in einer beim Landtag eingebrachten Beschwerbeschriß gesagt, daß die Stadt „mit veir Cornet Reuter und veirzehen Compagnien Fuesßvolck belegt“ sei. Dazu kamen, wie wir gelegentlich noch hören werden, plößliche Einlagerungen von ganzen Regimentern, die unter allen Umständen untergebracht werden mußten. Da mußte sich der Rat beständig am „biletteren“ halten, der letzte Raum mußte belegt werden; selbst das Rathhaus mußte eine Zeitlang Soldaten auf-

nehmen. Hierbei kam freilich der traurige Umstand zu statten, daß, wer konnte von der Bürgerschaft, sich der Last und dem Schrecken entzogen hatte („vertrocken“ war) und anderswo, in den benachbarten Dörfern seine Wohnung aufschlug. In einer zu dieser Zeit abgesandten Eingabe bricht der Rat in die Klagen aus: „daß der armen Bürgerschaft mit der hochbeschwehrlicher einquartierungh immer werender last nun von 20 Jahren und langerhero immer uber den halß verplieben und sie keinesmahß zu einiger auch der geringsten respiration gerathen können und ie lenger ie mehr in last und verderben gestorzt werden. Dahero viel Burger genßlich entschloßen, deren etliche auch allbereit einen anfangh gemacht, zur entfliehungh des hochbeschwehrlichen kriegslasts auff Broich, Stetterich und andere umbliegende Dorffer mit der haußlicher wohnungh sich zu begeben, ihre haußer aber oed und wüßt den Soldaten zum raub [zu] hinderlassen“. So standen eine Anzahl Häuser leer, und diese „leddigen heußer“ werden sofort mit Soldaten belegt. Zur Unterbringung der Pferde müssen Scheunen hergegeben und zu Ställen zurecht gemacht werden. Die Kohlen für die Wachen — die Hauptwache lag auf dem Markte — sowie das Brennholz und die Kerzen für die Nachtwachen muß die Stadt stellen. Die Kohlen werden von dem „Eschweiler Kohlberg“ entnommen, der dem Fürsten gehörte; da die Stadt sich weigerte, „den Koelern des Eschweiler Kolberghs die durch den Gubernator Franco zu behoeff der Corpsdeguardien [Wachen] abgeholtte Rollen zu bezahlen“, so beklagt sich der Fürst, daß „Unsere pächter daselbst Unß an unsere pacht weniger bezahlt haben“; es kommt der fürstliche Befehl an die Stadt, zu bezahlen, der Schultheiß Weher erhält den Auftrag, die Stadt „dauor zu executiren“ (Rechn. 1632/33). Die Ausgaben für Lohfuchen, „Kohlmanden“, „Kluttan machen“ stellen stets beträchtliche Summen dar. Auch die Fuhren, womit die Kohlen geholt werden, muß die Stadt stellen.

Nichts war sicher vor der Raubgier der Soldaten; sie stehlen die Kohlen, sodaß eine Wache dazu gestellt werden muß, und die „helzer“ (geschnittenes Bauholz), daß der Bürgermeister auf seinem „misten ein tuill graben“ lassen muß, um sie zu verbergen. Den zur Stadt gehörigen Busch verwüsten sie und zerstören die jungen Anpflanzungen; die Felder und Gärten berauben sie, daß man

„viele jahren hero im felbt weder ruben, noch muhren, auch schier keine erbsen hatt saen konnen“. Der Major erhält eine Verehrung, damit er „bei der Erndt zu verschonungh der fruchten befurderlich sein wolle“. Sie brechen nachts in die Häuser ein und stehlen; sie übersteigen „nacht vor nacht die maur an der Scholmeistersche garden“ und brechen ins Haus ein, „also das sich darin nicht sicher auffhalten konnen“. Den Nachtwächtern schlagen sie die „Nachthorn uffm Leib ihn stucken“. Es wird von harten Strafwerkzeugen berichtet, welche die Stadt liefern mußte; so den berücktigten, aus den Folterkammern bekannten „spanischen Eisel“: „Item auß geheißs hr. Obersten einen Eisel vor die Soldaten fertigen laessen 1 Gld. 12 Alb.“ Später kam dazu das „seil oder korb zu der wippen, von Maastricht bestelt, welche der Gubernator der Stat zu bezalen zugemuetet, da er sunst keine iustitia thun konte“; man schnellte den Verbrecher, dem man die Hände auf den Rücken gebunden hatte, am Galgen in die Höhe und ließ ihn dann wieder herunterfallen. Die Scharfrichtersfrau aus Maastricht bringt die Seile, und der Scharfrichter von Köln war anwesend, um die Sache einzurichten. Wir erfahren aus einer anderen Stelle, daß Eisel und Wippe auf dem Markte standen — wie ja auch der Pranger und ursprünglich auch das Schafott auf den öffentlichen Plätzen aufgerichtet wurden. Von einem Galgen, den die Stadt (doch wohl nur für die Soldaten) auf ihre Kosten „am Bredenbenter hauß“ mußte aufrichten lassen, meldet schon die Bürgermeister-Rechnung von 1620/21. Während der beiden Belagerungen waren Galgen und Rad von den Belagerern, wie die Abbildungen zeigen, auf der Merscher Höhe, dem „Galgenberg“, aufgepflanzt. Der Scharfrichter gehört zur gewöhnlichen Ausrüstung des Heeres und der Garnison in den Städten; in der Servisordnung, welche Spinola für Düren erlassen hatte — die Abschrift, die man sich von dort hatte kommen lassen, befindet sich im hiesigen Archiv — steht zum Schluß: „Scharfrichter und seinem Knecht gleich den soldaten (ein bedt, des burgers sewr, ein tischuch und sonsten notdurftigen hausrath)“. Der Galgenberg erscheint bereits in dem Petternicher Schatzverzeichnis von 1566 f.: „auf dem Galgberg auf dem Merser weg“, „am Galgberg neben dem Rußer weg“. (Das Richtschwert des letzten Scharfrichters von Jülich befindet sich im Besitz des

Progymnasium; es ist beschrieben von Pic in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XXI S. 311.)

Das waren die Steuern, welche die „armsehlige, hoch betrangte“ Bürgerschaft alljährlich für die Garnison aufzubringen hatte. Beschwere sich niemand über unser „Militärbudget“! Wenn unser Heer uns vor solchen Zeiten bewahrt, dann bezahlen wir es noch nicht teuer genug. Es war eine wahre Militärdiktatur, dieses Regiment des Gubernators Franco, eine Sullanische Wirtschaft, bei der nur das Köpfen noch fehlte. War es da der Bürgerschaft zu verdenken, wenn sie sich mit „Supplication“ nach allen Richtungen hin wandte, von wo sie nur Abhilfe und Besserung ihrer Lage erwarten konnte? Der nächste Weg war nach Düsseldorf an den Fürsten. Dieser vermochte beim besten Willen nicht zu helfen; er konnte nichts anderes thun als schreiben an den Gubernator und nach Brüssel; aber seine Worte verhallten ebenso, wie die Klagen der Bürgerschaft. Da ermannte man sich zum äußersten Mittel: man verklagte den unverschämten Gubernator bei seinen spanischen Vorgesetzten in Brüssel und strengte einen förmlichen Prozeß gegen ihn an. Das half wenigstens soviel, daß er 1637 abberufen wurde. Bei seinem Abgang hatte er noch die Dreistigkeit, zu verlangen, daß ihm die Stadt seine Schulden, „diejenige schuldbigkeit, so er wider der burgerschaft mitt abholungh allerhandt wahren gemacht“, mit „ungefehr bey die vier hondert Rthlr.“ bezahlen solle. Er beruft sich dabei auf seine der Stadt — „vermeintlich“, ist zugefügt — bei Zeit seines Gubernaments erzeigten „gutthaten“! Der Rat, „mitt Zuziehungh der vornembster burgerschaft“ wagt es nicht, das Begehren abzuschlagen, beschließt vielmehr, „sich nach möglichkeit mit S. Gestr. zu vergleichen“. Da die Stadt keine Mittel hat, werden 200 Rthlr. „gegen Jahrlichs interesse“ ausgenommen. Man brauchte einen „Fendrich Campome, so primus a consilijs D. Gubernatoris whare“, um die unerschwingliche Summe herabzuhandeln, und es gelingt mit dessen Vermittelung dem Bürgermeister, die „Berehrung“ auf 100 Rthlr. zurückzuführen. Dem Fährich muß für seine Bemühungen eine „schenckage“ von 10 Rthlr. geleistet werden, und es ist auch noch Wein zu bezahlen, der bei den Verhandlungen getrunken wurde. (Die bereits den französischen Geschmack verratende Bezeichnung „schenckage“ taucht hier zum ersten mal auf,

sowie es in der Überschrift jetzt auch heißt: „Geschenckter wein und defrayerungh“). Dem Rittmeister, der „das Commando interimsweiß biß auff eines neuen Gubernatoris ankunfft gehabt“, werden sofort „ein ahm und funff firtel des besten weißen weins“ verehrt. Der neue Gubernator war Don Diego Sanchez de Castro. Er wird sofort wieder mit „Verehrungen“ empfangen. Zuerst kommt sein Bruder, „obristen Leutenandt“; dieser steigt im „wilden Mann“ ab, und die Beche wird ihm mit 101 Gld. 13 Alb. bezahlt. Am 6. Juli 1637 trifft er selbst ein, im wilden Mann empfangen ihn Schultheiß und Rat, um ihre „Congratulation“ anzubringen, die „Zehrung“ wird ihm mit 86 Gld. 3 Alb. bezahlt und eine Zulast Wein von 3½ Ohm verehrt für 274 Gld. 15 Alb. Und als am 14. August „des herrn Gubernatoris haußfraw erstlich ankommen ist“, wurde „vor gut angesehen“, ihr ein „present von seinem Leinen Duchs zu offeriren“ für 175 Gld. 22 Alb. Das feste Auftreten des Rates und der Bürgerschaft hatte seine Frucht getragen; es weht auf einmal eine andere Luft, ein besseres Verhältnis bildet sich. Die dreisten Erpressungen, die Ausschreitungen und Roheiten der Soldaten hören auf; aber verlangt wird immer und bezahlt muß werden. Gestützt auf eine Weisung des Fürsten weigerte man sich zuerst, das Gubernator-Gehalt weiterzuzahlen; der Gubernator drängt, und es wird bezahlt. Aber nur 40 Rthlr. monatlich, wie von Anfang an festgesetzt war; das war denn doch ein Erfolg des Brüsseler Prozesses. Daneben ging die Neujahrs-„Verehrung“ mit 100 Rthlr. = 325 Gld. weiter. Außer dem Gubernator wurden Neujahr bedacht der Sergeant-Maior, der Adjutant, die Trompeter und die Trommelschläger. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen die Stadtrechnung eine ungeheure Höhe erreicht. Durch fürstliche Verfügung vom 7. September 1639 war die Einsetzung eines vom Rat zu wählenden Stadtrentmeisters angeordnet worden (S. 45); die neue Einrichtung zeigt sofort auch eine gänzliche Veränderung in den Zahlen, womit gerechnet wird: statt der 2000—3000 Gulden der bescheidenen Bürgermeister-Rechnungen aus der früheren Zeit schließt jetzt die erste Stadtrentmeister-Rechnung Caspar Sengels (Bürgermeister 1621/22 S. 95) 1639/40 mit über 9000 Gulden ab, die zweite 1640/41 mit 10 306 Gulden, die dritte 1641/42 mit 12 176 Gulden, die vierte 1642/43

mit 11 889 Gulden, die fünfte 1643/44 mit 11 130 Gulden zc. Freilich muß man dabei auch in Anschlag bringen, daß innerhalb des Jahrhunderts alle Preise — eben in Folge des Krieges — auf das Doppelte gestiegen waren (S. 62), d. h. daß der Geldwert bedeutend gesunken war. (Um die doppelte Bezeichnung Bürgermeister-Rechnung und Rentmeister-Rechnung für eine Sache, die im Grunde dieselbe ist, zu vermeiden, sage ich von jetzt an nur „Stadtrechnung“. Im Stadtarchiv führen die Rechnungen den umständlichen Titel „Stadrentmeisterei-Rechnung“, den ich o. S. 12 nachgeschrieben habe.)

Die Stadtrechnung von 1636/37 meldet von einer Pest, die in diesem Jahre in Jülich war. Bedeutend kann sie nicht gewesen sein; sonst hätte sie jedenfalls stärkere Spuren in der Rechnung hinterlassen. Gleichwohl wurde es nötig, Nonnen aus Düren zur Pflege der Kranken kommen zu lassen: „Den 14. November [1636] den Sufteren oder Beginnen von Deuren, so der pestilentialischen Krankheit auffgewartet, wegen der Stadt umb Gottes willen geben zwey Rthlr. f. 6 Gld. 12 Alb.“ Es ist ein „Pestmeister“ bestellt: „Item ist dem pestmeister, so uff der schießbainen wohnet und armuth gelitten, wegen der Stadt gegeben einen Rthaller zur assistentz f. 3 Gld. 6 Alb.“ Das führt zu der Vermutung, daß am Walle, da wo jetzt noch die Schießbahn der Sebastianus-Bruderschaft ist, ein Haus zur Aufnahme der Pestkranken eingerichtet war, dem der Pestmeister vorstand (wie der Gasthausmeister dem Armenhaus). Dabei findet er seine Rechnung nicht, die Stadt muß ihm beispringen. Ein Krankenhaus vor der Stadt, jedenfalls zur Unterbringung der Pestkranken, war bereits 1597 erbaut worden (Baurechnung im Stadtarchiv, abschließend mit rund 1200 Gulden oder 500 Rthlr.); es war 1602 fertiggestellt, brannte aber in der Belagerung von 1610 ab. Welcher Art die Pestkrankheit war, läßt sich nicht feststellen; bei der Anhäufung der Soldaten in der Stadt mochte sich der Typhus leicht einstellen. Dazu flüchteten sich die Landleute aus der Umgegend bei herannahender Gefahr mit ihrem Vieh in die Stadt, um hinter den Mauern vor den draußen plündernden Feinden sicher zu sein (so zu der Hessezeit s. u.). Die Stadt und alle Kammern der Soldaten werden unter dem Beistand eines Sergeanten oder Korporals fleißig „visitirt“; es wird „wacholter

wasser vor die hofe Luft" gebraucht. Solche Gelegenheiten mögen auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, einen studierten und geprüften Arzt als Stadtmedicus anzustellen. Zu den Zeiten Weyers (S. 13) war die wissenschaftliche Heilkunde noch in ihren Anfängen; Weyer hatte auf den Universitäten zu Paris und Orleans studiert und war auf letzterer zum Doctor medicinae promoviert worden (Binz, Doctor Johann Weyer, S. 21). Das war aber damals noch eine Seltenheit, und nur ein Fürst oder eine sehr reiche Stadt konnte sich die Ausgabe für einen zumstmäßigen Arzt gestatten. Gewöhnlich genügte als heilende Kraft der Stadtbarbier, wie ihn auch die Jülicher Rechnungen seit Anbeginn führen. Er erhält 1636/37 ein Gehalt von 16 Gld. 20 Alb., und zwar jedenfalls dafür, daß er Unbemittelten seine Dienste umsonst leisten mußte. Es wird in diesem Jahre ein neuer angenommen; er erhält „arrharum nomine uf die handt" [als Handgeld, vgl. S. 76] 1 Rthlr. Die Ratlosigkeit, mit der man namentlich epidemischen Krankheiten gegenüberstand, leistete dem Hexenwahn Vorschub; „die unwissenden Ärzte, sagt Weyer mit Recht, schieben alle Krankheiten, welche unheilbar sind oder in deren Heilung sie es verfehlt haben, der Hexerei in die Schuhe" (Binz S. 34). Da mußte es als ein bedeutender Fortschritt für unsere Stadt erscheinen, daß 1645 ein geprüfter Arzt als Stadtmedicus angestellt wurde: „Doctori Medico Bernardo Bischoff sein gehalt ultimo Martii 1646 erstlich erfallen, 25 Rthlr. f. 81 Gld. 6 Alb." Im nächsten Jahre kommen 8 Rthlr. für „hausheur" [Miete] dazu. Apotheker gab es schon damals zwei in der Stadt. Die Apotheker führten außer dem spanischen Wein (S. 98) auch gewöhnlichen Wein, sie zahlen Wein- und Krämeraccise. Später (gleich nach 1700) sind es drei Apotheken, von denen die eine als „militz und garnisons Apotheke" bezeichnet ist. (Von einer Pest 1568, von der man erzählt, melden die Rechnungen nichts; wohl aber war nach dem Ausweis der Rechnungen 1668 wieder eine Pest in der Stadt.)

Da wir einmal den Faden der Erzählung unterbrochen haben, so wollen wir noch einen Blick auf die inneren Verhältnisse der Stadt werfen, wie sie sich seit der Zeit, wo unsere Kenntnis

beginnt, in jenen Kriegszeiten entwickelt haben. Das Leben hatte, soweit wir in den Akten zurückreichen können, einen ländlichen Anstrich: Ackerbau und Viehzucht bildeten die Nahrungsquelle für die Bewohner Jülichs; darauf mußten sie durch die sprichwörtlich gewordene Fruchtbarkeit des Bodens von selbst hingeführt werden. Der Ackerbau nährte hier leicht seinen Mann, und mit dem Ackerbau verband sich von selbst die Viehzucht. Der Reichtum der Bürger bestand in dem Land- und Viehbesitz; darum wird, als zum ersten mal eine Umlage nötig wurde (s. u.), dieselbe auf das Land und das Vieh, die „Beesten“, gelegt. Alle Veranstaltungen zielten darauf hin, die um die Stadt liegenden Äcker und Gärten, sowie das Vieh zu schützen; zwei Feldschützen waren angestellt, und es wurden stets noch Soldaten von der Garnison gegen besondere Vergütung zu dem gleichen Zweck benutzt. Den Feldschützen war aufgegeben, „in ihrem Dienst getrew, holt und gewertig zu sein und niemandt zu verschonen“. Wer „auf anderer leut erb, es seie garbten, land, benden oder weyden, krauden und plucken solle, der soll mitt dem Pranger gestrafft werden“, heißt es in dem Herrengebing vom 4. Mai 1615. Die Zahl der Tiere, die einer auf der Gemeindefrieden weiden lassen durfte, war bestimmt nach dem Landbesitz: nur der Besitzer von neun Morgen Land durfte ein Pferd „uff die gemeind treiben“, auf drei Morgen kam eine Kuh; wer nur einen Morgen hatte, durfte nur ein Schaf halten. „Den Armen, welche es umb Gottes willen begeren und sich derweghen angeben, soll alsdan ein beest [eine Kuh] gestattet werden“. Die Beesten, die unberechtigt auf die Weide kamen, wurden „geschützt“, d. h. von den Feldschützen in Beschlag genommen, die dafür eine bestimmte Belohnung bekamen. „Stadthirdten“ trieben die Tiere aus. Die Stadt unterhielt auch einen Stier. Schon in der Stadtrechnung von 1600/1 heißt es: „Noch den Stadt Stier bis Jar den Winter aus zu foderen [füttern] geben 6 Gld.“ Der Stadstier hat auch seine Geschichte: „Der Stier ist am 24. Jan. gestorben, dedi dem Schinner [Schinder] 19 1/2 Alb. [2 Schilling]. Ich hab denselben auß dem Herbst, als [er] krank worden, biß dahin mit bier und brot, haber und sunsten underhalten laessen, das Velch hab vor 2 Reichsthr. an Winken Schumecher verkaufft, rechne gegen ein ander und seze 0“ (Stadtrechn. 1642/43). Es wird

danach „uff der burger begehren ein newer stier vor die Kinder gegolden“ für 11 Rthlr.

Der Schuhmacher wird das Fell sich vom „Löhner“ zu Leder haben zubereiten lassen. Das Wort Gerber kommt in den alten Akten nicht vor; in der ältesten Accise-Ordnung (vom 4. März 1572) heißt es „Luerer“, gerben heißt „lohen“. Der Löhner ist in den Akten verhältnismäßig wenig gedacht; eine eigene Gerberzunft oder -bruderschaft gab es nicht, die Gerber gehörten mit den Sattlern und Fellbereitern zu der Schuhmacher-Bruderschaft (s. u.). Und doch standen ohne Zweifel mit der bedeutenden Viehzucht von jeher schwunghaft betriebene Gerbereien in Verbindung, wozu hier am Orte auch die günstigen Wasserverhältnisse leiten mußten. Die jetzigen Gerbereien in der Grünstraße lagen außerhalb der mittelalterlichen Ringmauern (S. 25) und wurden beim Bau der Festung in die neue Umwallung hineingezogen. Dadurch erst hat es die Grünstraße, die ihren Namen, wie ich vermute, von dem mehrfach in den Akten genannten „grünen Haus“ hat (wie die Naderstraße von dem Haus zum Rad, die Boockgasse von dem Haus zum Boock), zu einer Straßenlänge gebracht; als Mattenclot seine Nachricht von dem großen Brande schrieb (S. 6), war sie weder eine Straße, noch hatte sie einen Namen, denn sonst wäre sie dort genannt. 1703 am 2. April beschäftigt sich der Rat mit einem Brand „in grunen hauß“, dessen Ursache er ermitteln will. Daß aber diese Gerbereien jemals über den Bedarf der Stadt und nächsten Umgebung hinaus für größere Absatzgebiete gearbeitet hätten, davon findet sich keine Spur. Ebenso war es mit den übrigen Handwerken. Nirgends tritt eine Gewerbtätigkeit hervor, die nach höheren Zielen gestrebt hätte. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die größeren Verhältnisse, in welche die Stadt mit dem Beginn des Krieges gekommen war, einen Aufschwung in den Gewerben mit sich brachten. Die starke Garnison, die vielen Offiziere, die Fremden, die jetzt in der Stadt verkehrten, die rege Verbindung mit benachbarten und entfernteren Städten, das alles mußte den Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern höhere Aufgaben stellen. Jetzt begann auch der Zuzug fremder Meister und Geschäftsleute, die in der Stadt lohnenden Erwerb zu finden hofften; die Bevölkerung wird sich in jenen Jahren bedeutend vermehrt haben. So

bewarben sich 1617 zwei auswärtige Färber um die Erlaubnis eine Färberei in Jülich anzulegen. Es hatten sich „verscheidene Wollenweber und Tuchhändler bey uns niedergeschlagen, die eine farbereien vast vonnotten haben“, heißt es in dem Gutachten des Rats; die Wollenweber mußten nämlich „ihre Tücher bey dießen gefehrlichen Kriegszeiten mit mehrerer beschwernuß und kosten“ nach Linnich bringen, wo eine Färberei bestand. Der Rat ist dafür, daß dem Peter Montenark aus Heinsberg, der „sich ahngegeben und umb verstattungh dero farbereien sollicitirt“ hatte, die Erlaubnis erteilt werde. Aber der Besitzer der Linnicher Färberei, Wilhelm Breuer, hatte sich ebenfalls beim Fürsten beworben, damit ihm der Verdienst von Jülich nicht entzogen werde. Montenark erhält die Erlaubnis, und dem Breuer wird freigestellt, eine zweite Färberei einzurichten, da ja auch „binnen dero Stadt Deuren zween farberer sich niedergeschlagen“ hatten.“

Nach dem Gesagten kann es nicht als Zufall erscheinen, wenn wir gerade in jener Zeit, wo es sich darum handelte, gegen fremde Eindringlinge und Hausierer, welche die Waren billiger, aber auch schlechter lieferten, das Handwerk zu schützen, die Handwerksmeister sich fester zu Innungen zusammenschließen sehen. Diese Innungen sind Bruderschaften d. h. sie stehen in enger Verbindung mit der Kirche; der Name Zünfte erscheint hier erst ein Jahrhundert später, wo sie von den Kurfürsten aufs neue privilegiert werden. Die Bruderschaften hatten einen Heiligen zum Patron, an dessen Fest sie dem Gottesdienste beiwohnen mußten; sie sind verpflichtet, an den Prozessionen, namentlich der Gottestracht teilzunehmen; beim Eintritt wird ein bestimmtes Gewicht Wachs für die Kirche geliefert, und ebenso bestehen die Strafen („peen“ oder „pfeen“, poena) gewöhnlich in der Lieferung von Wachs. Sie haben auch alle in ihren Statuten Spenden für die Armen; ebenso die Verpflichtung, die Leiche eines verstorbenen Bruders zum Grabe zu geleiten, die jüngsten Mitglieder trugen die Leiche. Das wichtigste war die Bestimmung, daß jeder, der das Handwerk ausüben wollte, gezwungen war in die Bruderschaft einzutreten und das nicht unbeträchtliche Eintrittsgeld (6—8 Goldgulden) zu zahlen. Damit war das ganze Handwerk der Bucht der Bruderschaft unterworfen und vor unberechtigten Pfüchern geschützt. Die Bestimmung, daß etwaige Klagen

über schlechte Ware oder Arbeit seitens der Käufer bei den Brudermeistern angebracht wurden, wie dies anderwärts vorgeesehen war (vgl. Statuten der Dürener Schneider- und Tuchschererzunft von 1545, in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. V S. 117), finde ich hier nicht; wohl aber die Vorschrift, daß kein Meister einem Gesellen („Knecht“), der bei einem anderen Meister in Arbeit stand, ohne des letzteren Willen Arbeit geben durfte. Das Eintrittsgeld war auf die Hälfte herabgesetzt für Söhne eines Meisters und für solche, welche die Witwe eines verstorbenen Bruders heirateten. Es bestand auch (wie anderwärts, z. B. in Düren, Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. V S. 119) die Bestimmung, daß jeder Eintretende einen ledernen Eimer auf das Rathaus liefern mußte; so kamen die Brandeimer zusammen, ohne daß sie der Stadt etwas kosteten. Zur Besprechung der Bruderschaftsangelegenheiten fanden regelmäßige Zusammenkünfte („Vergaderungen“) statt. Auch Essen („Gasseessen“) wurden abgehalten wie bei den Schützen; dabei war Karten- und anderes Spiel, auch Zanken und Fluchen („Kartten, dobbelen, spielen, fluchen, schweren, zanken oder sunst einige leichtfertigkeit“) streng verboten. Es gab eine Krämer-Bruderschaft, die den hl. Nikolaus zum Patron hatte, eine Schuhmacher-Bruderschaft (hl. Crispinus und Crispinianus), eine Bäcker- und Brauer-Bruderschaft (hl. Ambrosius), eine Schneider- und Knopfmacher-Bruderschaft (hl. Homobonus), eine Schreiner-Bruderschaft (hl. Petrus, Petri Kettenfeier), eine Schmiede- und Blechschläger-Bruderschaft (hl. Elogius). Die letzteren sind allerdings aus der älteren Zeit nicht belegt, sie erscheinen erst als „Zünfte“ zwischen 1730 und 1760; aber die Statuten aus dieser Zeit stellen sich als die alten Statuten in jüngster Gestalt dar. Da heißt es in dem Schuhmacher-Privilegium von 1755, daß „die schuhmachers Bruderschaft sub titulo et invocatione S. S. Crispini et Crispiniani vor mehr dan 200 jahren hero bestanden undt von vormahls regirenden Durchleuchtigsten Herren Herzogen zu Gulich, Cleve undt Berg mit verschiedenen freyhheiten begnädigt worden“ sei.

Die älteste schriftliche Abmachung, die erhalten ist (Abschrift im Pfarrarchiv), sind die Statuten der Schuhmacher-Bruderschaft vom 24. Februar 1625: „Anno Thausendtt Sechshundertt fünff und zwanzig, den vierundzwanzigsten Februarii auff Sanct Mattheistag deß hei-

ligen Apostels, haben wir zeitliche Brudermeistere dero Schumacher Bruderschaft in Gulich, benentlich Hinderich von der Horst und Jakob Gilberg, zu sampt den semmentlichen anwesenden Brüdern, wie es hinfuhro, wan ein newer Broder sich zu dieser Bruderschaft einstellen wurde, dan auch wegen anderer puncten sich verhalten sollen, nachfolgender gestalt einhelliglich verglichen und das vbermih folgentz Ratification und bewilligung auch gutlachten eines erbaren Rhats hieselbsten, zu worderst zeitlichen Herren Scholtieffen Burgermeistern Scheffen und Rhatt in Krafft hierunden auffgetruckten Stattfiggels. — Ansencklich, weill alle Sachen bei diesen beschwerlichen zeitten [bei der schweren Kriegslast] fast zu großer theurung sich steigern, darmitt dan wir desto haß unsere Bruderschaft vnderhalten, den gottesdienst verrichten lassen und den Armen ihre Spende nicht schmeleren mugen, so haben wir zum ersten in Krafft unserer in unserem Broderbuch erfintlichem Contract vnderschriebenen eigen handen dahin entschloßen und vereinbaret, das alle die jhenige, so sich zu obgemelster dieser Bruderschaft hinfuhro begeben werden, bei ihrem intrit dem zeitlichen Brodermeistern acht goltgulden, vier pfundtt Wachs, einen ledderen Emmer aber dem zeitlichen Burgermeistern auff das Rhatthaus lieberen und zhalen sollen. Item alle die Lehrjungen, so ihr Handtwerck binnen Gulich lehren wurden, es seie bei Schomachern, Lohreren, Sadelmachern oder Belbereideren, sollen gleichfals zum intrit geben zwey pfundtt Wachs; hingegen wannhe sie alhie binnen Gulich Meister und sich nidder schlagen wurden, sollen sie von obberurten vier pfundtt wachs im irsten Punct begriffen; allein befreit sein, auch alle Meisters Söhne, so obberurter handtwerker eins erwehlen, lehren und folgentz alhie Meister wurden, die sollen die halbscheitt von den acht goltgulden, nemlich vier goltgulden, zwey pfundtt wachs, und ahn stat eines Emmers einen halben Reichsthaler auch dem zeitlichen Burgermeistern zu dem endt wie oben zu geben schuldig und gehalten sein. Dha auch Sach wurde [wenn es vorkiele], das ein Meister von obgemelten handtwerkern ableibig und ein junger gefell oder Burger von obberurte handtwerkern deszen wittib trawen wurde, sollen gleich den Meisters Sohnen wie oben specificirt, gehalten werden. Ebenfalls ist einhelliglich beschloßen, das kein Meister von obigen Handwerkern einigem Knechtenn werck geben solle, es seie dan

deßen, bei dem in arbeit ist, will, alles bei pfeen von vier \mathcal{Z} Wachs, so zu behoff des Gottesdienst als palt zeitlichem Brodermeistern zu geben schuldig sein solle. Wie dan auch bewilligt, dha es Sach wurde, das Meister, fraw oder Kindt auß dieser Broderschafft ab-leibig wurde, das als dan auff beschene Aduß alle semmentliche Brodere der lichen die letzte Ehr erweisen vnd dieselbe alhie binnen Gulich zur erden bestatten helffen, auch durch die jungste Broder getragen werden sollen, bei pfeen zwei pfundt wachs, jedoch erhebliche entschuldigung vorbehehtlich. Dhae dieß alles auch abgefunden, das alle die jhenige, so mit neuwen ledder neuwe Schon machen wurden, es seie in- oder baußen ihren heuseren, sollen gleichfals die Broderschafft vnd handtwerck zu gelben schuldig vnd gehalten sein, glich im irsten Post begriffen. Endtlich vnd zum beschluß, jedoch in alle wege besserer Correction vorbehalten, versprochen, das alle Gottes Lasterungen, Carten und Spillen bei allen beikumbsten, es seie auf Broder- oder anderen Essen, sich die Broder vnd ihre an-gehörige zumhall enthaltten sollen, vnd dha daruber einige vber-tretung beschehen wurde, sollen die jhenige oder der durch die Bro-dermeistere nach befinden vnd beschehene vbertretung bestraft werden. Actum et conclusum ut supra. Subscripsit Johan von Charz.

Älter als diese Statuten ist ein im Pfarrarchiv erhaltenes Memorienbuch der Mathias-Bruderschaft, welches die Überschrift hat: „Nomina patrum et sororum fraternitatis S. Mathiae apostoli, quae incepit in solempni parochia Juliacensi anno domini mill^{mo} quadringentesimo primo“. Hiermit ist der Bestand der Bruder-schafft bereits vom Jahre 1401 an bezeugt. Die Liste der Ver-storbenen beginnt folgender maßen: „In den eirsten soelen wijr trumelichen bidden vur vnser genedigen lantheren seliger decht. [Gedächtnis] den hogeboren durluchtigen forsten herzigigen Reynart, herzoge zo guylghe ind herzoghe zo gelre ind greue zo zutphen [1402—1423], ind Marien herzohunge, Also as vnse genedige lanthere in der zyt syns leuens syn lant und lude in groisne vrede gehalten hait, also moisse [soll] vnse here Jesus Christus vmb bede willen, marien synre lieuer moider, ind des heiligen sent Mathias heme [ihm] gieuen synen gotlichen heiligen vrede mit allen leuen heiligen zo besitten [besitzen] die wreude des ewigen leuens. Amen.“ Dann folgt eine Reihe „Sacerdotes“: „vur heren herman rosetrans

preister. Bur heren Anthonius van salgendorp pstr. Bur heren Andreis van boislar pstr. Bur broder diderich monich unde preister van cistercien orden" zc. Danach die „Militares“: „Jonker Wilhelm van Harue den alden. Bur ionfer aelheyt van loueric ind ionfer Johanna syn huiffrauen. Bur frauwe Sweynalt van harue witwe vadyné [Wogin] zu colne" zc. Über die Liste ist nachträglich geschrieben: „Item vur daem [Adam] van Harff lantdrost ind kathryn van palant syn huiffre. ind vur die vyf [aus] dem geslecht gestoruen synt“. Es ist, wie man sieht, die Liste der verstorbenen Wohlthäter aus adeligem Geschlecht; das Geschlecht Harff ist dabei hauptsächlich vertreten. Nun folgen die verstorbenen Mitglieder, und zwar zunächst eine lange Reihe von „schoyn[schoen]mechern“, danach auch andere Handwerker, „becker, smyt, slofmecher, vleishouer, glaismecher, arnborstmecher" zc. Aber die Schuhmacher betrachten das Buch als ihr Zunftbuch und schreiben ihre Statuten hinein; man sieht, die Mathias-Bruderschaft ist die Vorgängerin der späteren Crispinus-Bruderschaft und ist in dieselbe aufgegangen. Die Statuten von 1625 sind zum Schluß in das Memorienbuch eingetragen. Aber was wichtiger ist, es enthält auch die älteren, „ouermitz Schoultis, Burgermeister, Scheyfen und Rait der Stat van Guilg" vereinbarten Statuten von 1550; sie sind einfach und bestehen im wesentlichen aus folgenden Bestimmungen: „So wilcher van dem schomecher of [ob d. i. ober] loyrre [Böher] ampt sich aennemen wirt, im [? um] vortaen zo Guilg yn meisters stade zo staen, meistere zo syn vud sy amet zo hanthieren, dat der selue, it sy schomecher of loyrre of haemecher [Sattler], ee [ehe] he sich meisteren aenneme, gode dem gneden [gnädigen], sint mathys zo eren ind der broiderschaf zo staden goiz deinst da van gemehret [gemehret] zo werden, in der vurf broiderschaf den broidermeisteren alwege zor zyt geuen ind wail behalen sal zweyn ghulden ad veirdehalue marck der ghulden Guylchs gelz zor zyt. Ind so wilcher, he sy jonck of alt, dat scho-mecher of loirre ampt zo Guilg van eirften leren wilt, der sal ouch zo der eren goiz ind des heiligen apostelen in die vurf broiderschaf den broidermeisteren zor zyt, ee he sich des ameh aenneme, geuen ind behalen zwey punt waiff [Wachs]“. Von der Furcht vor dem Wettbewerb in die Stadt hereinziehender Handwerksgenossen und von der Klage über Verteuerung der Zeiten,

die den Statuten von 1625 ihre Gestalt gegeben hat, ist in den alten Statuten noch keine Rede.

Am 1. Januar 1628 folgt sodann die Krämer-Bruderschaft mit der Abfassung ihrer neuen Statuten, die in manchen Teilen mit den oben mitgetheilten der Schuhmacher übereinstimmen. Es ist „mehr als wahr, sagen die Krämer in ihrer Eingabe an den Rat (im Stadtarchiv), das nitt allein die außwendige fremere heimlich und öffentlich hier ein kommen, ihre waren langs die thuren verkauffen, und unß darzu trogen, die accis den Herren entziehen durffen, dahe wir doch dieselbige von allen unseren wahren geben und daebeneben alle burgerliche lasten tragen mußten, sondern auch andere beschwerußen und gebrechen taglich mehr und mehr vorkommen und einreißen, welche unsere Bruderschaft zum underganc, die brudere zu verderbung bringen können.“ Sie sind deshalb zusammengetreten und haben beschloffen, „das man die articulen und puncten, so vor vielen jahren, wie in unserem Bruderschafts buch zu ersehen, von den altten Bruderen ratificirt und underschrieben, uff Pergamen zur ewiger gedechtnus schreiben solle“. Das Bruderschaftsbuch ist im Stadtarchiv erhalten; es enthält die Namen der Mitglieder, beginnend mit 1550. Es sind darunter vornehme Namen, von Bürgermeistern zc., auch solche, die mit dem Gewerbe nichts zu thun haben, z. B. 1570 „der werdiger und wolgelehrter Herr Nicolaß Fabri Landt Dechandt und Scholaster dieser Collegiat Kirchen zu Gulich“ (o. S. 50), später auch die Rectoren der Schule, z. B. 1618 „D. Joannes Hircius, Rector zu Gulich, und seine haußfraw Ninnen Steppens“. Von den „articulen und puncten, so vor vielen jahren ratificirt“, ist in dem Bruderschaftsbuch nichts zu finden, außer einigen gelegentlichen Bestimmungen, z. B. gleich im Anfang, von 1550: „Wer aber in der Kirchen [beim Bruderschaftsgottesdienst] nicht erscheintt, der soll auch der malzeit entzembt [von dem Gasseßsen ausgeschlossen] sein; wer aber nitt persönlich erscheinen kan umb sonderlicher ursachen willen, soll seine haußfrawen kommen und erscheinen, wie sich geburdt. Wer aber sunst außbleißt und [weder] die Broderschaft noch gesellschafft mit hilff hattten, soll der gesellschafft verfallen sein fur 4 q. weinß, es seye, wer her will“. Auf St. Nikolaustag wird Rechnung abgelegt und der neue Brudermeister gewählt; an diesem Tag erfolgen

auch gewöhnlich die Eintragungen neuer Mitglieder (z. B. „der Erjam und frommer Lenhardt Dorpmans“ z.). 1613 heißt es: „Hierbey ist beschloßen under den Broderen, daß alle und jede Burgere, so nicht in diese Broderschafft nicht gehören und dieser Broderschafft Broder Kleidt begerbten, sollen ehe und zuvoren daß Kleidt überreichet, geben einen halben gulden“. Das „Broder Kleidt“ ist ohne Zweifel das „Begrabnus Kleidt“, wie es in den neuen Statuten der Sebastianus-Bruderschaft (aus derselben Zeit) heißt: „Weilen auch bis hiehin kein beqwemes begrabnus Kleidt bei der Broderschafft gewessen und die anwesende zu bestellung eines neuen und beständigen Kleidts sich entschlossen, zu dem ende dan ein ieder nach seiner gelegenheit eine beistuer gethan, so sollen die neue ankommende Broder derogleichen das ihrigh darzu auch thun, welches ein zeitiger Brodermeister emphahen und solchs in rechnungh bringen soll“. Wollte also jemand, der nicht Mitglied war, bei der Nikolaus-Bruderschaft das Bahrtuch zu einem Begräbnisse leihen, so hatte er $\frac{1}{2}$ Gulden zu zahlen.

In den Statuten von 1628 heißt es sodann: „Zum viertten, dweill der Wochenmarkt von Ihro furstl. Durchl. unß vergunnett [der freie Wochenmarkt Donnerstags, s. u.], alß sollen die aufwendige fremmer nichtt langs die thuren, sondern uffm freyen markt und uff bestimpten Donnerstagh und uff keinen anderen tagh feil haben, und dabe einer verbruchigh gefunden wurde, deme sollen die wahren preiß gemacht, ein theill dem Magistrat, die andere halbscheidt aber dero Loblicher Bruderschaft zu behoeff der Armen oder Kirchendienst verfallen sein“. Der Rat machte den Zusatz: „Jedoch die mitt ganzen pferdt karrichen einige wharen herein brengen, solche mogen alle tags auff dem Mark jre sachen verkauffen“. Als Brudermeister sind genannt „Johan Rickell, Godfridt Gulich, Cornelis von Jngen [Juden] genandt Bardenhewer, Lucas von Kalb. Auffallend ist, daß einer Metzgerzunft weder damals noch später gedacht ist. Den Schlächtern — so hießen sie damals — war eine absonderliche Abgabe auferlegt: sie mußten die Zungen aller geschlachteten Tiere an den Subernator abliefern und demselben dazu noch von jedem Felle zwei Stüber bezahlen. Sie wehren sich in einer Eingabe vom Jahre 1622 umsonst dagegen; in dieser Eingabe sprechen sie von ihren uralten Privilegien, sie müssen also

doch wohl eine Zunftordnung gehabt haben. Der Rat, der damals die Privilegien zu erteilen hatte, führte die Bestimmungen aus und sorgte nach Kräften für die „Nahrung der Bürger“: 1633 hatten zwei „außwendige Cremer keinen Doich langs die Duiren verkauft; weilen dan die außwendige allein ahm Donnerstagh uff gemeinen Marck (: vermog von Scholtz, Burgermeister und Rhatt ihm Jair 1628 der Cremer Broderschafft verlehnter versiegelter freiheit :) zu verkauffen vergunt, sonst die waren Preiß und halb der Statt, halb der Broderschafft versallen, so seint selbige uff einen goltgld. vor diß mahls bestrafft“. 1660, als die spanische Garnison abzuziehen im Begriffe war, hat man den Fürsten, „daß zu schmalerungh der einwohnenden Burger nahrung, so die last tragen müßen, den Soldaten, wie bei den Spanischen beschehen, keine burgerliche nahrung und handthierungh zugestanden werden moge“ (Landtags-Verhandlungen). Es handelte sich dabei wesentlich um den Ausschank von Bier, welches die Soldaten noch dazu auswärts auf den Dörfern kauften, weil sie es dort besser und billiger zu bekommen glaubten; es wurde ihnen daraufhin zwar nicht verboten, solange sie unter sich blieben, besonders auf dem Schlosse, aber sie mußten das Bier „bey den Burgern faßen“.

Auf der andern Seite führte der Rat, sowie er die Preise bestimmte, auch strenge Aufsicht, daß die Waren preiswürdig waren und daß das richtige Maß und Gewicht gebraucht wurde. (Die Herrngedinge enthalten hierüber die genauen Vorschriften mit Hinweisung auf die herzogliche Polizeiordnung.) Maße und Gewichte trugen das Stadtzeichen; die Tonnen und Kannen wurden im Beisein des Rates „gepiegelt“. „In verschiednen becker heußerer brot uffs Rathhaus geholt, umb zu sehen, ob ihr Gewicht hatten“, heißt es in den Stadtrechnungen sehr häufig. Die Marktmeister hatten die Waren zu prüfen, die zum Verkauf gebracht wurden: „Ein außwendige Fraw schaff fleisch langs die thuren seill bracht, das die Marktmeister vor untugtig erkent, so durch hr. Scholtzen und mich [Bürgermeister] vor daßmahl preiß geben und besolhen, uffm hl. Geisthaus außzutheilen“. Der Wein wurde durch einen „Kuhmeister“ gekürt und danach der Preis bestimmt: „— daß alle wein, so zum seilen kauff verzapfet werden, erst [eher] nit uffgestochen werden sollen, sie sehen dan zufforen durch den darzu verordnetten

Kuhrmeister gefuhret" (Stadtratsprotok. vom 15. Okt. 1660, nach alter Regel). In derselben Sitzung wurde sofort eine Kürzung vorgenommen: „— wahrbey der hr. Weyerstraß [ein Mitglied des Rats] vorbracht, daß er jeko einige stück weins von der Moselen mitbracht hatte, welchen er zum seilen kauff außzuzerpaffen willens wehre, dahero ein profe umb selbigen zu kuhren vordringen laßen, alß ist daruff vor dißmahl der newe vorbrachter wein umb 16 Alb. zu verzapfen gekuhrt und gesezt worden.“ Wie ein zuwider Handelnder bestraft wurde, zeigt das Stadtrats-Protokoll vom 25. März 1652: „Lenardt Richarz, weilen iungst ein Ochsenhaupt [Orhoft, an anderer Stelle „Ochsenkop“] weins, so ad 23 Alb. gekurt war, vor 1 Gld. verkaufft, auch spanische wein eingelagt, so nit abhgeben noch veraccießet, so ist concludirt, daß er den P. P. Capucinis zur Straff 3 söl. weins geben solle“. Der Richarz war ein unverbesserlicher Sünder; am 11. Oktober desselben Jahres wird er wieder bestraft: „Weilen Linnardt Richarz seinen iungst eingelagten newen bleichart, der polieci Ordnungh zu wider ungekuhret verzapffet, alß solle selbiger zur Straff den P. P. Capucinis 3 söl. weins geben“. (Ein Viertel war 4 Quart.) Der Preis des Bieres wurde ebenso festgesetzt: „Es soll kein hier hoher dan vor einen Alb. gezappt werden uff ein pfeen von 5 ggl., und sollen die Bierzapper vor die theuren schreiben, wie hoch das Bier gezappt werde" (Herrengeding 1578). „Item uff ahnstehen der wirthen, weilen die gerst sich merdlich in kauff gestieget, concludirt worden, daß ein maß gutten biers 4 vetmenger [= 2²/₃ Albus] zu gelben" (Stadtratsprot. vom 16. September 1661). Das war also viel gegen die alten Preise. Die Stadt hatte ein eigenes Brauhaus; außerdem waren aber auch andere Brauereien in der Stadt. An Sonntagen und heiligen Tagen durften keine Gelage „vor endungh des amts oder Miffen" gehalten werden, wie schon die herzogliche Polizeiordnung vorschrieb. Die Wirte waren für das anständige Verhalten ihrer Gesellschaft verantwortlich: „Item daß wyn und Beir wyrdt sich unzüchtiger geselschaft entschlaen und neit uffhalten sollen, und die daruber besonden, die Bruchde abzuwinen, und das zappen ein zeitlang nach gelegenheit dere ubertrettungh verpotten werde" (Herrengeding 1565). Eine Polizeistunde war auch angeordnet: „das die Wirdt des abendts jm Sommer biß 9 und im

Winter biß 8 uhren und lenger nit, außerthalb ihren außwendigen gesten, zappen sollen, bei pfeen 2 goltg." (Herrengeding 1627). Zu dieser Stunde hatte der Opfermann das Zeichen mit der „Pfortenglocke“ zu geben (S. 50). Das 1610 bei der Belagerung eingeführte und besonders bezahlte Läuten (S. 93) scheint daher auf das jetzt noch übliche Läuten mit der Turmglocke bezogen werden zu müssen. Das Läuten der „Weinglocke“ (auch „letzte Glocke“ oder „lange Glocke“ genannt, weil sie $\frac{1}{2}$ Stunde lang geläutet wurde) bestand auch anderwärts (Stramberg, Rhein. Ant. II, 20 S. 787); 8 Uhr im Winter, 9 im Sommer waren die gewöhnlichen Polizeistunden, weil man zu jenen Zeiten früher (um 5 bzw. 4 Uhr) aufstand, um 11 Uhr zu Mittag aß und um 9 Uhr zu Bett ging.

Sowenig wie von Gewerthätigkeit, kann auch von Handel in dem weiteren Sinne des Wortes für die ältere Zeit die Rede sein. Bei der versuchten Roerschiffahrt (S. 42) war es ganz gewiß nicht darauf abgesehen, Jülich zu einem Handelsplatz zu machen, sondern nur die Stadt mit den holländischen Waren, besonders Fischen, zu versorgen. Einzig denkbar ist, daß das Getreide in die nächsten größeren Städte versahren worden ist; es wird nach den Dürener Markttagen „ein bodde nacher Deuren geschickt, den Kauff der fruchten zu vernehmen“ (schon in der Stadtrechn. von 1600/1), jedenfalls, weil danach hier der Preis gemacht wurde. Es hat sich in den Akten ein Verzeichnis der Dürener Fleisch-, Früchte- und Brotpreise aus dem Jahre 1622 erhalten, das man dort dem Jülicher Boten mitgab. Diese Preisliste gewinnt für uns Bedeutung, da sie älter ist, als die (S. 62) mitgeteilte von 1661 bzw. 1648. „Das Fleisch wirdt jeziger Zeit in der Hallen [Jülich hatte auch eine Fleischhalle] alhie verkaufft wie folgt: Ein pfundt Mast Ochsen fleisch 32 heller [$2\frac{2}{3}$ Albus], Kohe und Berffen fleisch 28 hlr. Schweinen fleisch 40 hlr. Hammel fleisch 44 hlr. Esterichts [Gehacktes? Sulze?] und Kalfffleisch 24 hlr. Kauf dero Fruchten ist jeko: Ein malder Weiß vom schonesten 11 Gld. 18 Alb. Birn Roggen 8 Gld. New Roggen $7\frac{1}{2}$ Gld. Winter Gerst 7 Gld. 18 Alb. Spelz 5 Gld. Haber 4 Gld. 6 Alb. auch 4 Gld. 3 Alb. Ein Bier Hellers weck $7\frac{1}{2}$ loet. Ein Gebudelt Brodt von 4 pfunden 34 hlr. Ein Grob Brodt

32 Hlr. Bier wirdt alhie gezapt theilß die q. ad 1 Alb. auch etlichß ad 2 Alb." Auf der Rückseite sind die Preise angegeben, wie sie danach am 13. Februar in Jülich festgesetzt wurden: „Ein Brot auf 4 Alb. gesetzt, Weck 5 lot. Rindfleisch 3 Alb. Schweinefleisch 4 Alb. Hammelfleisch 4 1/2 Alb. Kalbfleisch 2 Alb.“ Man ersieht daraus, daß die Preise der Lebensmittel in Jülich höher standen, als in Düren, was ohne Frage auf Rechnung der starken Garnison und der eben durchgemachten Belagerung zu setzen ist: „Item zu endender belegerung Peteren Rick uff Düren gesant, umb den kauff des brots, fleischs und fruchten zu vernehmen“ heißt es in der Stadtrechnung von 1621/22. In dem Jahr vor der Belagerung (1621), aus welchem auch ein Verzeichnis erhalten ist, standen die Preise: „Mästochsen, Köhe und Verssen fleisch 30 heller, Hammel fleisch 46, Schweinen fleisch 36, Kalb fleisch 24 h. Ein \mathcal{A} Buttern 8 Alb. Ein \mathcal{A} Specks 7 Alb. Ein \mathcal{A} hollensch keyß 5 Alb. 3 hl. Ein \mathcal{A} Kanterts 2 Alb. 10 hl. Ein \mathcal{A} Seiffen 4 Alb. 9 hl. Ein \mathcal{A} Stockfisch 4 Alb. 9 hl. Ein firthll saltz 12. Ein \mathcal{A} kerzen 8. Ein q. Biers 18 Heller. Ein q. öl 17 Alb. Ein q. weinessig 7 Alb. Ein \mathcal{A} Laberthan 2 Alb. 8 hl. Ein \mathcal{A} Pfefferkuck 4 Alb. 6 hl. Ein \mathcal{A} Zuckers 22 Alb. Ein \mathcal{A} schnuchs [secht] und Barzens 6 Alb. Ein \mathcal{A} karpfen und Baruen 5 Alb. Ein \mathcal{A} anderer fisch 4 Alb. Ein weiß Brot von vier Heller soll auß dem offen waghent 7 lot. Ein Brot von funff pfunden 34 hl. Ein q. weißen wein 12 Alb. Ein q. Bleichardt 8 Alb.“

Die Märkte, die in der Stadt abgehalten wurden, gingen ebenfalls nicht über den Bereich der Stadt und Umgegend hinaus, sie sollten vorab die Stadt selbst mit dem Nötigen versorgen. In betreff der Markttage ist die älteste Verordnung, welche im Stadtarchiv erhalten ist, vom Jahre 1567. Die Verordnung des Herzogs Wilhelm wird vom Magistrat veröffentlicht; sie ist gedruckt und lautet folgendermaßen: „Wir Burgermeister, Scheyffen vnd Rath der Stat Gulich, Lassen allen vnd jeden was Wirden, Wesens oder standts die seien, den diser vnser offenbrieff vorkompt hiemit wissen, Das der durchlechtig Hochgeborner Furst vnd Her, Herr Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleue vnd Berg, Graff zu der Mark vnd Rauenßberg, Herr zu Rauenstein, xc. vnser gnediger Landt Furst vnd Herr, vnß jeko auß sondern gnaden zweey newer Jar Markten,

wie in gleichem einen Wochen Markt, vnd ein neue Doichhall, in
 massen in der Stadt Ach biß anher gehalten, verlehent, nach inhalt
 irer Fürstlichen gnaden gegebenen Placats vnd verschreibung, wie
 von wort zu wort hernach folgt: »Von Gottes gnaden wir Wil-
 helm Herzog zu Gulich, Cleue vnd Berg, Graff zu der Mark vnd
 Rauensberg, Herr zu Rauenstein zc. Embieten allen vnd jeden den
 biß vnser Placat vorkompt, vnser gnad vnd alles guts, Vnd thun
 euch hiemit zu wissen, Das wir vnsern lieben getrewen Burgermeister,
 Scheffen, Rath vnd ganzer gemeinden vnser Stadt Gulich auff ire
 vnderthenige bit, vnd zu mehrer derselben vnser Stadt befurderung
 vnd auffthumpft, zween newer jarmarkt, neblich den ersten auff S.
 Blasius tag den dritten Februarij, vnd den zweiten auff den andern
 tag nach Conceptionis Marie, nemblich den neunnden tag Decembris,
 wie in gleichem zu noch mehrer berurter vnser Stadt auffkumpft
 vnd woffart, einen Wochen Markt, alle Freitags zu halten, darzu
 auch ein Doichhall, in aller massen wie bißhero binnen der Stadt
 Ach gehalten, auß sonderer gnaden bewilligt, vnd bewilligen hie-
 mitt, Vnd ersuchen demnach euch alle vnd jede obgemelt, das ir
 soliche jar vnd wochen markt, dergleichen die neuwe Doichhall mit
 gelben vnd verkauffen besuchet, auff dergleichen freiheit, wie ire vorige
 jarmarkte inen von vnsern vorelteren seligen verlehent, biß anher
 gehalten. Ohne alle gesherd vnd argelist. Verlassen wir vns also.
 Brthundt vnser herausgetruckten Secret sigels. Geben zu Dussel-
 dorf am zehenden Februarij. Anno zc. sieben vnd sechzig. Also vnder-
 schrieben. Auß sonderlichem beuelch meins gnedigen Fürsten vnd
 Herrn Herzogen hochgemelt. Drßbeck /: Gerar: Jul:« Demnach
 ist an euch alle vnd jede vngenant vnser freundlich vnd nachbar-
 lich begeren, ir wollet solche vns neuwe verlehente Jar vnd Wochen
 Markten, auch die Doichhall, mit eweren Kauffsmanns wharen,
 dergleichen mit vergeldung ewer notturft besuchen. Soll euch von
 vns vnd den vnsern allenthalben guter will, bereiff [?Vorschub] vnd
 befurderung erzeigt, auch nit allein die freiheit so vnser vorige Jar
 Markten nachbringen, vestiglich gehalten, vnd darwider nit gehan-
 delt, oder zu handeln gestattet, Sondern darzu alle doecher so in
 ob gerurte Doichhall, vnd was sunst auff den angeregten Wochen
 Markt zum feilen kauff bracht, zehen stracker nacheinander folgender
 jar Achß frey gelassen werden. Ohne alle gesherde vnd argelist.

Brkhundt vnfers herauffgetruckten Stat siegels. Geben zu Gulich am zwelfften tag des Monats Februarij. Anno xc. siebenvndsechzig.“ Die Bürgermeister-Rechnung des Jahres 1566/67 enthält folgenden Posten: „Item Kerstgen zo der kloeken gegeuen 1 Thlr., welchen Kerstgen von der Stat wegen zu Duiffeldorff, von den gedruckten briuen [Briefen] belangen die Jair und wochenmarctten hait oiß geuen f. 2 Gld. 4 Alb.“ Also die Placate sind zu Düffeldorf gedruckt und haben 1 Thlr. gekostet; der Bote Kerstgen erhält noch besonders als Botenlohn 15 Albus.

Wenn es in der herzoglichen Verordnung ausdrücklich heißt: zwei neue Jahrmärkte, so weist dies selbstverständlich darauf hin, daß es vordem schon Märkte in der Stadt gegeben hat — wie denn auch die beiden neuen Märkte nicht die einzigen waren, die in der Stadt abgehalten wurden (s. u.). Möglich, daß die „Kemeis mis“ in den Urkunden des Pfarrarchivs von 1382 und 1398 (o. S. 81) einen solchen uralten Markttag bedeutet, wo gehandelt und gezahlt wurde, und daß so der Remiginstag Zahlungstag geworden und geblieben ist. Der letztere von den zwei 1567 bewilligten Jahrmärkten wurde nach einer zugesetzten Randbemerkung „nachdhant verendert und uf den Montag nach dem Sontag Trinitatis angestellt“. Am Dreifaltigkeits-Sonntag war die Gottestracht; der Markt am folgenden Tage war der Hauptmarkt oder „Principalmarkt“ (S. 97). Die Sebastianus-Schützengesellschaft, die nach uraltem Vorrecht in der Gottestracht die Stelle beim Sanctissimum einnimmt, hielt ihren Vogelschuß am Dreifaltigkeits-Sonntag ab. So schon in der ältesten der vorhandenen Bürgermeister-Rechnungen, 1545/46: „Item demnen schutzen zo gotz dracht 4 virell wynß“. 1553/54: „Item uff sondach nae dem hellgenn phngstach, alls man dat wyrdige hellige sacrament umgedrachgen hait, den Schutzen geschenct 8 q. w.“ 1580/81: „Item hab ich denn Schutzen nach alter gewonheitt, als sie uf Sontagh Trinitatis den Vogell geschossen, geschenct 2 fdl. weins“. So war der Principalmarkt der Mittelpunkt der städtischen Feste, was heute die Kirmeß ist, zu welcher der Platz (placenta der Kuchen) gebacken wird. Die eigentliche Kirmeß, die jetzt am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (Titel der Kirche, o. S. 27) gefeiert wird, erscheint in den Stadtrechnungen zum ersten mal 1637: „Den 16. Aug. uf Kir-

mestag) hab ex concluso h. Capuciner vor vierten halben gulden Rindt und hammelfleisch geschicket, dhobey auch vier ^{q^{ten}} weins". Die Kapuziner waren von 1622 an in der Stadt; nachdem 20 Jahre danach die Jesuiten dazu gekommen waren, heißt es z. B. 1657: „Den 19. Aug. bey die h. patres Soc. und zu den h. patres Capuciner gesandt zur Kirmeß, wie von alters bruchlich, ieder 2 ſdl. wein". Also nur die Kapuziner und Jesuiten erhielten zur Kirmeß eine Verehrung von Wein; von einem allgemeinen Volksfest, wie es die Kirmeß heute ist, findet sich in den Rechnungen, aus denen sich, wie wir gesehen haben, im allgemeinen ein getreuer Bericht über das ganze Volksleben herausziehen läßt, keine Spur. Viel früher, zum ersten mal in der Rechnung von 1575/76, ist der „Kirchmyß markt" erwähnt, aber auch, ohne daß von einer Festlichkeit die Rede ist; der Markt wird nur unter den übrigen (fünf) Märkten aufgeführt, von denen der Accisemeister die Accise abliefern: zu St. Severin, St. Blasius, zu „Halbfasten", der Trinitatis- und der „Kirchmyß"markt (1576/77). Es war auch keine Prozession am Kirmeßtag; denn für die Prozessionen werden immer Posten in den Rechnungen geführt: für zwei paar „tortschen" [Wachsackeln], welche die Ratsherren tragen, und eine Vergütung für die Stadtdiener oder Pfortner, welche die „kuisen" [Kissen] tragen.

Auch die Rechnungen des Kapitels, die aus jener Zeit im Pfarrarchiv erhalten sind, schweigen von der Kirmeß, während sie der Gottestracht gedenken, z. B. 1608/9: „Item den 1. Junius in festo S. S. Trinitatis pro honore venerabilis Sacramenti lassen machen vier par Carthysen [Kartuschen, Zierrahmen, jedenfalls für die vier Altäre] f. 11 Gld." „Eodem den Schutzen und Broderen S. Sebastiani vur ein verehrung geben, das dieselbe mit in der procession gehen, ein Reichsthaler f. 3 Gld. 3 Alb." „Eodem den Soldaten uff dem Schloß und ahn den porzen geben vur ein verehrung, das dieselbe uff die procession die Wacht halten, ein Reichsthaler". Auf Mariä Himmelfahrt wird nur das Bild der Mutter Gottes aufgestellt und Kerzen werden angesteckt: „Item in festo Assumptionis Mariae auff den hohen altar zwae Kerzen jede 1 \mathcal{A} , auff den Troen [Thron] und Steff [Staffel, Fußgestell] acht, jede ad 1 ſdl. \mathcal{A} , macht 4 \mathcal{A} ad 4 Gld. 8 Alb." „Item auff die altaria und coram S. Sacramento 14 Kerzen, jede ad $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} , ist alten

wachs gewesen, kostet der machlohn 14 Alb.“ (Rechn. v. 1601/02). Mariä Lichtmeß war eine Prozession, wenn auch nur in der Kirche — wie auch heute noch, aber feierlicher; die Kapitelsherren und Schulkinder nahmen daran teil, ebenso die Ratsherren. „Item in festo Purificationis Mariae in summo altari [Hochaltar] 2 Kerzen, jede ad 1 \mathcal{R} , auff die sechs altaria 12 Kerzen, jede ad $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , auff den Troen und Steff 8 Kerzen, jede ad $\frac{1}{4}$ \mathcal{R} . Ferner pro R. D. Decano 1 Kerz ad 1 \mathcal{R} , jedem Canonico (: davon diß jahr neun gewesen :) ein Kerz ad $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . Dreien Vicarien sampt dem Nullanorum jedem 1 Kerz ad $\frac{1}{4}$ \mathcal{R} , macht zusammen 16 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} ahn gelde 17 Gld. 21 Alb.“ „Item vor die Scholkinder ahn altem wachs vermachen lassen 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , thut der machlohn 3 Alb.“ (Kapitelrechnung von 1601/02). „Item am 15. Febr. dem Offerman 6 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} wachskerzen bezalt, dieselbe die Rhatpersohnen alhie uff unser L. F. lichtmeißtagh zu Ehren Gottes und unser V. Frauen brennendt zu die procession gedragen, jedes \mathcal{R} 32 Alb. f. 7 Gld. 8 Alb.“ (Stadtrechnung von 1620/21). Mit dieser Lichtmeßfeier wird es zusammenhängen, daß der erste der 1567 bewilligten Jahrmärkte auf den Tag darauf, St. Blasiusstag fiel. Nun legte man den zweiten Jahrmarkt auf den Tag nach der zweiten Prozession, d. h. nach dem Dreifaltigkeits-Sonntag, wo die Gottestracht war. Daneben scheint später auch der „hl. Sacramentstagh“ (Rechn. v. 1621/22) oder „Hern Leichnamstagh“ (1632/33) mit einer Prozession, wenigstens in der Kirche, gefeiert worden zu sein. Einmal ist aus früherer Zeit (1600) eine Prozession, die durch die Stadt ging, erwähnt: „Als man abermahl [nach der „Gottsdracht“ am Trinitatistage] auff des heyligen Sacraments tagh durch die Stadt mit Proceßion umbgegangen und die Stadtdiener gleichfals dabei gebraucht worden, haben sie widerumb verzert 2 Gld. 14 Alb.“; aber das ist ohne Nachfolge geblieben.

Gegenüber der Thatsache, daß die Kirrmeßfeier im Volke eine uralte Grundlage hat und daß an den „Kirchmeißmarkt“ sich ohne Zweifel damals schon die Volksbelustigungen angeschlossen, wie sie heute die gewohnten Zuthaten der Kirrmeß sind, muß es auffallen, daß die Rechnungen dem Tage so kühl gegenüberstehen. Das führt eben zu der bereits ausgesprochenen Vermutung, daß der Principalmarkt damals den Vorrang behauptete und das war, was heute

die Kirmesß ist. Weiterhin wird es glaublich, daß die jetzige „Frühkirmesß“ (14 Tage nach Pfingsten), die keinen kirchlichen Hintergrund hat, die Fortsetzung jenes alten Volksfestes ist, welches vor drei Jahrhunderten am Dreifaltigkeits-Sonntag und dem folgenden Tage gefeiert wurde. Und dieses Volksfest selbst, wer weiß, ob es nicht (wie Fastnacht s. u.) seine Wurzel hat in den uralten Zeiten unserer heidnischen Vorfahren, welche bekanntlich die vier Sonnenwend-Tage (21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember) festlich begingen. Wie das Frühlingsfest auf Fastnacht, das Herbstfest auf Martinstag übertragen wurde, so mag das Sommerfest sich in unserer Gegend in der Frühkirmesß wiederfinden. Ja wir können vielleicht noch einen Schritt weitergehen. Die Lichter oder Feuer spielen bei diesen uralten Sonnenfesten eine Rolle; das Frühlingsfest wurde vielleicht, ehe man es auf Fastnacht verschob, auf Lichtmesß und Blasiusstag gefeiert. Mit Lichtmesß begann man nach alter Sitte bereits den Frühling; da hörte das Spinnen, die Winterarbeit, auf und die Arbeit im Felde fing an. „Lichtmesß, spinnen vergessen, bei Tag essen“, sagt man an der Nahe; in Thüringen stecken die Bäuerinnen einen Spinnrocken auf den Mist, damit der Hahn weiterspinne (Fuß, in *Pick Monatschrift* VII S. 556). Mit dem Beginne der Feldarbeit hängt auch ohne Zweifel die noch heute bestehende Sitte zusammen, daß zu Lichtmesß die Dienstboten gemietet werden. Damit wäre die Feier zu Lichtmesß und der am Blasiusstage folgende Markt erklärt: es ist die in die christlichen Zeiten und Formen übertragene Fortsetzung des uralten Volksfestes, welches der wiederkehrenden Frühlingssonne galt. In Münsterzeisel hielt die Wollweberzunft, die dort an der Spitze der Zünfte stand, am Blasiusstage ihr Fest: nachdem die Lehrlingen zu Gesellen, die Gesellen zu Meistern gemacht waren, ging es in feierlichem Zuge zu dem Berge, von dessen Gipfel ein Rad heruntergerollt wurde. Das ist (wie Fuß mit Recht annimmt) das Sonnenrad, welches auch sonst bei diesen uralten Sonnenfesten eine Rolle spielt: an der Mosel wurde (noch 1823, Grimm, *Deutsche Mythologie* S. 341) auf Johannestag ein mit Stroh umwickeltes Rad auf dem Berge angezündet und hinabgerollt in den Fluß. Die Lichtmesßfeier mit dem Markte verlor sich, Fastnacht trug den Sieg davon und hat sich bis heute behauptet.

Nach der zweiten Belagerung bewilligte Wolfgang Wilhelm, um der bedrängten Stadt aufzuhelfen, 1624 einen freien Wochenmarkt: „Nachdem Unser Statt und Bürgerschaft Göllich durch die nach einander gefolgte Belagerungen zu fast merklichem schaden gerathen, unser Bürger Häuser sehr beschädigt, und einige derselben mit ihren hauffhaltungen an andere Derther verrückt seindt, so bekennen wir vor Uns und Unseren Erben mit diesem Unserem Brieff, daß wir auß sonderlichen Gnaden einen freyen Wochen Markt von allerhandt Waaren, Viehe, Früchten und was zur Feylung oder Leibs Unterhalt dorthin gebracht werden mag, auff den Donnerstag in einer jeden Wochen binnen derselben Unser Statt Göllich zu halten bewilligt, gegeben und verliehen haben, . . . dergestalt, daß sie einen freyen Markt daselbst nach laut Unser Polizey-Ordnung und gewonheit anderer Unser Stätt, der Orth haben und halten, alsdann auch alles Viehe, Korn, Früchten, und was zu Markt gehen oder zum Kauff eingebracht wirdt, allda frey, sicher, unbeschwert, unbekümmert, nichts weniger doch, wann einige solche Waaren von dannen geführt oder getrieben würden, Uns die schuldige Zöll und andere Gebührnuß darob zumahl unbenohmen bleiben solle . . . (daß) Unsere Bürgere daselbst, wie nicht weniger Unsere Soldaten und Guarnisou von der Zeit deß Markttags, wann umb die zehende Stund Vormittags im Nahthauß ein Zeichen gegeben wird, auff eine gantze Stundt vor allen Außwendigen, und auch einwendig gezeßenen und bekanten Vorkauffern den Vorkauff haben, und was sie alsdann nicht kauffen würden, solches jetzt gemeldten Vorkauffern oder Außwendigen ohne Unterscheidt zu kauffen frey stehen soll“. Der Markt, der unter den Kriegsbedrängnissen litt, wurde 1637 erneuert und auf den Samstag verlegt. Nachdem er abermals, „wegen eingefallenen Kriegsweßens außser Obseruantz kommen“, wurde er 1652 wieder erneuert. Und nochmals steht die Bitte um Erneuerung des Wochenmarktes, „welcher zeit des Spanischen garnisons wegen allerhandt verordnungen nit gehalten werden können“, unter den gravamina, die 1660 dem Landtag zu Jülich vorgelegt wurden (s. u.). Gerade dieser freie Markt, der für die Bürgerschaft sehr vorteilhaft war, wurde für die Bruderschaften wegen der nun von außen kommenden Verkäufer beängstigend; namentlich die Krämer-Bruderschaft versuchte sich, wie wir gesehen haben (S. 114), dagegen zur Wehre zu setzen.

Die Stadt war in den schlimmen Kriegszeiten bemüht, ihre Einnahmen nach Kräften zu erhöhen. Zu der Accise (S. 46) kamen zwei neue Einnahmequellen. Seit 1620/21 erscheint in den Rechnungen die Überschrift „Empfang an bürgerlicher Gerechtigkeit“; die Bürgergerechtigkeit ist bereits 1578 eingeführt: „Diejenigen, so fremb hierin kommen, sollen jren burgerlichen eid thun und daebeneben 4 ggl. damitt sie in matriculam civium eingeschrieben, unnachlässig dem Burgermeister bezaln“. Der Einziehende hatte also 4 Goldgulden zu zahlen und den Bürgereid zu leisten. Es kommt in der ersten Zeit wenig dabei heraus: „Was ertzliche Burger in diesem Jair 1620 bis 1621 zu erwerbung dieser Stadt und Burger Gerechtigkeit mir an gelt geliebert, soll Blichs Gott in solgendem Jair bei dem empfangh eingebracht werden“. 1621/22 folgt eine Liste, welche beginnt: „Item hat Peter Jansen, ein becker, der Hubert Sadelmechers hauß im Bongardt [Bongartstraße s. u.] gegulden, mir bezahlt 3 Goltgld. f. 12 Gld.“ Die Bürgergerechtigkeit wird erklärt in der Rechnung von 1656/57: „Es gibt jeder, so kein Burger ist, der Stadt 4 Goltgulden, doch der ein Burgers Tochter oder Weib trawt, gibt allein 2 Goldgulden“; wer also eine Frau aus der Stadt nahm, zahlte die Hälfte. Mit dem Bürgergeld suchte man besitzloses Gesindel abzuwehren. Dem Fürsten wird 1660 die Bitte vorgetragen, daß „keiner vor Burger gehalten werde oder in der Statt zu wohnen geduldet werde, er habe dan zuvoren die erforderete burgerliche pflicht und eidt wirklich abgelegt und die herprachte Gerechtigkeit abgestattet.“ Ursprünglich hatte man von dem neu Einziehenden nur einen Anmeldechein verlangt: „Item daß die ußwendige, die alhie in dießem Gericht jre wonungh haben genomen, sollen einen Gerichtschein bringen vermogh obgemelter [Polizei] ordnungh, oder bynnen 14 tagen ausgepott werden“ (Herrengeding 1565). 1632/33 erscheint zum ersten mal neben der Bürgergerechtigkeit der „Empfang an Erbuungen“: „Drieff Vincken als Vormunder Johann Eßers Enckels am 23. Novemb. A. 1632 geerbt Johann Kortzen an ein hauß neben Jacob Schloßmecher, kauffsumme 125 thlr., sein der Stadt 5. Gld. 1 Alb.“ Also Andreas Finken hat dem Johann Kurz ein Haus verkauft und zahlt eine Abgabe an die Stadt; wenn eine Liegenschaft, Haus oder Garten und Land, in anderen Besitz überging, wurde der

Stadt die „Gebührnuß“ entrichtet. „Erben an jemanden“ heißt jemanden als Eigentum übertragen, die „Erben“ (schon 1545/46 „erffen“) sind die Besitzer, Eigentümer. Die Gebühr, welche die Stadt erhielt, ist in dem genannten Jahre 1632 festgestellt worden: der Fürst hat, wie es in der Rechnung heißt, „uff Burger und Rhat dieser Stadt underthenigst pitten, zu mehrer auffkombst bewilligt, daß, wie die Armen auß den weinkouffen jedes kauffs und Erbungh einen viertten theill haben, also die Statt von allen Erbungen so in diesem dingstuill geschehen, die ubrige dreitheill zur halbscheidt und also $\frac{2}{3}$ theill des weinkauffs geniessen solle“. Der „Weinkauf“ ist eine urdeutsche, der uns bekannten Gepflogenheit (S. 47) entsprechende Einrichtung; es ist jeder Kauf, bei dem zur Bekräftigung ein Trunk Weines gereicht wurde, wie sonst das Handgeld gezahlt wird. Für den Wein trat später eine entsprechende Geldsumme ein. Die $\frac{2}{3}$, die der Stadt zufließen, betragen, wie man sich aus dem obigen Beispiel ausrechnen kann, etwa 2 Prozent; 1636 ist festgesetzt „von jeder hondert thaler kauffs pfennigh anderhalben thaler und anderhalb ort“ ($1\frac{1}{2}$ Reichsort = 30 Albus); 1657/58 dagegen 5 vom hundert.

Der „Empfang an Erbungen“ bedeutet also für jene Zeit ein Grundbuch, aus dem man alle Veränderungen in dem liegenden Besitz ersehen und zugleich über die Preise der Häuser und des Lands, sowie über Namen von Personen, Häusern und Straßen erwünschte Auskunft erhalten kann. Aus den langen Listen ziehe ich noch einige Posten aus. In demselben Jahre 1632: „Spinders Erben zu Broich verkauft Theißer Beghnen $\frac{1}{2}$ morgen landts vor $31\frac{1}{2}$ thlr., thuit der Statt 1 Gld. 6 Alb.“ 1637: „Hubert Jungbloit geerbt Emonden Jacobs an ein plezgen“. 1639: „Peter Hemichs geerbt Leonhardten Claessen ahn ein heußgen im Schemersgeßchen vor 108 thlr.“ 1641: „Conradt Wolff [den] Burgermeister Cratonem Crafft geerbt ahn des Goltzschmidts hauß in der Raderstraßen vor 66 Rthlr., thut der Stat 4 Gld. $1\frac{1}{2}$ Alb.“ 1642: „Laurentz Moll sein hauß verkauft zur Better Hennen ahn Georgh Gottschalk vor 655 Rthlr.“ (Das Haus zur fetten Henne lag in der Raderstraße.) 1649: „Johan Prell sein halb hauß geerbt ahn Nielaßen Franken sur 135 Thlr.“ „Abolff Zimmer sein behaßung in der Bettenegerehen [Petternicher Reiche] Her-

mannen Meurer geerbt für 73 Rthlr.“ Ebenso wird 1650 ein Häuschen in der „Petternicher reien“ für 75 Rthlr. verkauft. Die an diesen Stellen zum ersten mal genannte „Petternicher Reihe“ lag in der Gegend der heutigen Koerfasernen; dort waren die nach Jülich gezogenen Bewohner des ehemals zwischen Jülich und Broich gelegenen Dorfes Petternich angesiedelt, welches Herzog Wilhelm 1580 niederlegen ließ, weil es zu nahe an der Festung lag. Es war ursprünglich nur ein Hof, und dieser spielte schon in der ältesten Jülicher Geschichte eine Rolle: er war, wie die Villa zu Jülich selbst, Lehngut der Kölner Kirche. In dem (S. 22 angeführten) Schiedspruche, durch welchen 1254 zwischen dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Erzbischof Konrad von Hochstaden der Friede hergestellt wurde, folgt hinter der villa Juliacensis: „Item pronunciamus, bona in Rudine [Rödingen] et Petternig esse ligium allodium h. Petri et ideo ea archiepiscopo et ecclesiae Coloniensi adiudicamus“. Der Graf Wilhelm hatte aber ein Pfandrecht an den Höfen, welches von dem Erzbischof Konrad auch anerkannt war (Urkunde vom 26. April 1245, bei Lacomblet Urkundenbuch II S. 152). In dem Sühnevertrag von 1279 (zwischen Erzbischof Siegfried von Westerburg und Richarda, s. v. S. 23) sind die beiden Höfe, „curtes apud Ruding et Pettornich“, wiederum als Lehngüter der Kölner Kirche genannt und das Pfandrecht der Jülicher Grafen aufrechterhalten. (Lacomblet versteht an den genannten Stellen unter Petternich „Patter“, s. Pic in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver. VI S. 109.) Um den Petternicher Hof hatte sich das Dorf gebildet, welches 1580 niedergelegt wurde: „was maßen hiebenorn Anno der geringer Zahl [1500 vgl. S. 60] achtzig, als auß Landfürstlicher Verordnungh diese Stadt Guilich zur Vestung gemacht und die Schloßuest angelegt gewesen, auch ein allernegst vor der Stadt pforzhen gelegenes Dorff Petternich genandt abgebrochen, niedergelegt, dessen Inwohner dieser Stadt und burger-schaft inverleibt worden“. Der Hof, der damals einem Johann von Dürftal gehörte, blieb stehen: „— obwol weilandt Johann von Dürsdals haw oder winhoff [es war ein Halbwinner Leonhard Daemen darauf] daselbst von etlich wienig morgenzahl ackerlandts dero zeit ex gratia und precario daselbst unabgebrochen und stehen plieben“ (Aktstück aus dem Jahre 1600). Es sollte sich zeigen,

daß es nicht gut war, die Erlaubnis zu erteilen; bei der Belagerung 1610 ging der Hof in Flammen auf: „— welcher in den durch unsere widerwertige erweckten Kriegswesen negstverwichener Jahren abgebrant“, heißt es 1612. Es ist danach der Wiederaufbau erfolgt, wobei es sich aber wohl nur um eine dürftige Halsenswohnung gehandelt hat. Des „Halffmans zu Petternich“ ist danach noch wiederholt in den Stadtrechnungen gedacht. Daß der Abbruch des Dorfes 1580 stattgefunden hat, zeigen auch die Stadtrechnungen: bis 1582 steht Petternich, welches, wie Broich und Stetternich, zur Stadtgemeinde Jülich gehörte, noch in der Liste der Bieraccise, mit der Angabe, daß dort kein Bier verzapft worden sein; von 1582 ab werden nur Broich und Stetternich aufgeführt. Dagegen ist noch immer ein Schatzmeister von Petternich da, welcher die Steuer einliefert, selbstverständlich von den Ländereien. —

Die Verkehrsverhältnisse waren in der ältesten Zeit höchst einfach. Für die Gänge in der Stadt war ein Stadtbote bestellt (nicht zu verwechseln mit dem Stadtdiener oder Herrendiener, der nur die Dienste auf dem Rathhaus zu versehen hatte). Der auswärtige Verkehr reichte vor der spanischen Zeit nicht über die nächsten Städte Düren, Köln, Aachen, Düsseldorf u. hinaus. Hier gingen, wie wir bei verschiedenen Gelegenheiten gehört haben, Boten für geringen Lohn. So ging der oben (S. 119) genannte Kerstgen für 15 Albus nach Düsseldorf (Kerst ist Christian, von Kerstgen der heutige Name Kerstgens). Wichtige Schreiben wurden durch einen „expresse“ Boten gesandt. Dieser mußte das „recopisso“ d. h. die Bescheinigung des Empfängers mitbringen; er mußte auch wohl die Antwort zurückbringen. Diese Art der Beförderung war natürlich viel kostspieliger; das Abwarten der Antwort nötigte zum Aufenthalt in der fremden Stadt, es mußte ein Wartegeld dazu kommen. Während ein Bote für 10—20 Albus ging, kostete ein solcher expresse Bote 3, 5 und mehr Gulden (1636 nach Brüssel sogar 22 Gulden). Die größeren Städte hatten ihren regelmäßig eingerichteten Botendienst: es waren bestimmte Boten für die einzelnen Strecken angenommen; diese standen unter städtischer Aufsicht und leisteten einen Eid, waren auch in die Farben der Stadt gekleidet oder führten wenigstens das Stadtwappen auf ihrer Büchse

d. h. Briestafche. Kürzere Strecken machten sie zu Fuß, längere zu Pferd, oder sie fuhren auch. Sie besorgten nicht nur die Briefe der Stadt, sondern auch der einzelnen Bürger. Die Tage, an welchen sie abgingen und an welchen sie zurückkehren mußten, waren festgesetzt. So hatte die Stadt Köln, wie sich bei dem ausgebreiteten Handel nicht anders erwarten ließ, schon im Mittelalter einen wohleingerichteten Botendienst nach den Handelsstädten in den Niederlanden und in Mitteldeutschland. Die reitenden Boten trugen auch schon ein Horn, mit welchem sie ihren Auszug und Einzug ankündigten (Gunn, in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1873 S. 289 f.). Von solchen Veranstaltungen finden wir in Jülich wenig; es war eben kein Bedürfnis vorhanden. In der ältesten Bürgermeister-Rechnung (1545/46) ist von keinem einzigen Botengang die Rede, wohl von Reisen, welche die Herren selbst machten, zum Landtag u. Hernach werden die Botengänge häufiger; wir finden mehrfach denselben Namen eines Boten genannt, woraus wir entnehmen, daß bestimmte Personen für diesen Dienst verwendet wurden. In der Rechnung von 1546/47 sind zwei Boten namhaft gemacht, und „Henrich der Stadt Bod“ ist deutlich geschieden von „Franns [Franz] Bod“, der nach Düsseldorf geschickt wird. Die Gänge werden nach Meilen bezahlt; „Item der Stadt haluer eynen Boden nach Collen geschickt, thut 6 Meylen, und eynen nach Rotberge 2 Meylen, noch eynen nach Nechen 4 Meylen, und noch eynen zu der wyden [Weiden] 3 Mylen, thut zusammen 15 Mylen, deme gegeben jnn all 5 Marck“ — es ist also derselbe Bote Franz, und er erhält für die Meile 2 Albus. Daß der Bote auch in Eid und Pflicht genommen war, wie die übrigen Stadtdiener, zeigt die Rechnung von 1581/82: „Item Mewiffen dem Geschworenen Bodenn für Belohnung geben 1 Gld.“ Gleich dahinter: „Item Mewiffen vurß uf Deuren des Brodts und fleisch halber geschickt, jme geben 7 Alb.“ Wenn es in den Rechnungen heißt „Dürener, Kölnner, Düsseldorfser Bote“, so ist in den meisten Fällen der Bote, der von Düren u. kommt, gemeint. Ebenso werden dem „Gulichischen Botten“ d. h. dem Boten von Jülich 1622 zu Düren die Marktpreise mitgegeben (S. 117). Gleichwohl waren später für die häufig wiederkehrenden Gänge nach Düsseldorf und Köln besondere Boten vorhanden. 1641 kauft der „Colnische Botte“ Johann

Cremer hier Land. 1648: „Ahn des Duffeldorffer botten Sohn, so mit schreiben an Ihro Durchl. aldahe gewesen“ — offenbar der stehende Bote für Düsseldorf. Am 3. Juli 1669 wird „der alter gewesener Cölnischer Bott in unsere Kirch begraben“ (Kapitels-Rechnung von 1668/69; für das Vorrecht, in der Kirche begraben zu werden, zahlte man 4 Gulden).

In diese Veranstaltungen zur Vermittelung des Verkehrs, bei denen sich jeder nach seiner Weise einrichtete, kam die Wendung durch die Einrichtung der ersten Post in dem deutschen Gebiet. Philipp, der Sohn Maximilians I. und der Maria von Burgund, hatte bereits durch Bestallungsbrief vom 1. März 1500 den Franz von Taxis zu seinem „capitaine et maitre de nos postes“ für die burgundischen Erblande eingesetzt (Nüßsam, Johann Baptista von Taxis S. 173 f.). Als darnach Philipp, der die spanische Erbtöchter geheiratet hatte, in den Besitz seines spanischen Erbes gelangt war, folgte die zu Brüssel am 18. Januar 1504 erlassene Verordnung, durch welche Franz von Taxis beauftragt wurde, einen niederländisch-deutschen Postzug einzurichten, „von unseren Städten Brüssel, Mecheln oder anderen Orten unserer Niederlande aus, wo wir oder unsere Statthalter sein werden, bis an den Ort, wo mein sehr verehrter Herr und Vater der König in Deutschland sein und sich aufhalten wird“, wie es in der Urkunde heißt — also nach dem jedesmaligen Hoflager des deutschen Kaisers, womit zugleich gesagt ist, daß die Post zunächst nur für den königlichen Dienst bestimmt und nicht eine öffentliche Verkehrsanstalt war. Die „Post“ war eben weiter nichts als reitende Boten zur Beförderung von Briefschaften und kleinen Gepäckstücken, mit Pferdewechsel an den Stationen, wie dies alles schon von dem Kaiser Augustus einst im römischen Weltreich eingerichtet war. In ihrem Namen zeigt die Post den römischen Ursprung: posita mit Ergänzung von statio, daraus italienisch posta, in dem Latein jener Zeiten, wo bei uns die Posten entstanden, postae die Posten, postarum magistri, Postmeister. Zu Augustus Zeiten hatte man auch schon fahrende Posten und Wagenverkehr; von der Taxisischen Verwaltung wurde die erste Fahrpost mit Personenbeförderung erst 1690 zwischen Frankfurt und Nürnberg eingerichtet (Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten S. 333). Das Netz der Taxisischen Post beschränkte sich nicht auf

den niederländisch-deutschen Zug; es wurde zugleich ein Zug durch Frankreich, nach Spanien und nach Italien eingerichtet, wo Spanien Neapel besaß. Der Ritt von Brüssel nach Innsbruck dauerte 5 Tage, nach Paris 36 Stunden, nach Rom 10 Tage, nach Neapel 14 Tage. Als Philipps Sohn Karl — es ist der nachherige deutsche Kaiser Karl V. — 1516 den spanischen Thron bestiegen hatte, schloß er am 12. November desselben Jahres einen neuen Vertrag mit Franz von Laxis ab; 1615 wurde vom Kaiser Mathias dem Lamoral von Laxis das Generaloberpostmeisteramt als erbliches Lehen zuerkannt. Es ist schon von vornherein wahrscheinlich, daß ein so großartig angelegtes Unternehmen nicht auf die Beförderung des dienstlichen Schriftwechsels beschränkt bleiben konnte, wenn es sich erhalten sollte; man darf annehmen, daß auch dem Gemeinverkehr die Post zu statten kam, solange freilich der königliche und kaiserliche Dienst dabei nicht beeinträchtigt wurde. Daß Reisende gegen Bezahlung mitgenommen wurden, ist bezeugt (Mühsam S. 213); wir ersehen es aus der Verrechnung der Reisekosten, welche Andreas Mafius nach seiner Romreise (v. S. 35) dem Herzog Wilhelm vorlegt: „Von Augsburg biß gen Rom bin ich auf der post geritten mit des papstes gesanten, der dazemal ze Augsburg was, und habe allein für mein pferd bezalt und den guida und kost umbfunft gehabt, sein dazemal 57 posten gewesen, tuet 28½ Kronen“ (Loffen S. 131). Danach betrug der Preis für eine Station („Post“) ½ Krone, etwa 1½ Gulden des damaligen Geldes.

Wer sieht, was heute die Post der brieffschreibenden und reisenden Menschheit leistet und dabei erwägt, daß die Laxische Unternehmung vom Anfang des 16. Jahrhunderts diese heutigen Leistungen alle im Keime in sich schließt, der wird keinen Anstand nehmen, in jener Unternehmung einen bedeutenden Fortschritt der Menschheit zu erkennen. An Jülich ging dieser Fortschritt freilich zunächst spurlos vorüber. Wir kennen die Stationen der Laxischen Post nicht, sie waren nicht einmal immer dieselben, da die Linie, wenn die Residenz wechselte oder in einem der auf dem Wege gelegenen Landesteile Krieg ausgebrochen war, immer sich verschob; aber gewiß ist, daß sie niemals Jülich berührt hat. 1542 melden die Kölner Ratsprotokolle (Cunen S. 296) von Verhandlungen des Herzogs Wilhelm mit dem Räte zu Köln wegen Einrichtung einer

(jedenfalls der Tarisischen nachgebildeten) Post von Köln nach Frankfurt und Nürnberg; der Anschluß von Köln nach Düsseldorf wäre leicht zu bewerkstelligen gewesen. Aber das Unternehmen zeigte sich nicht lebensfähig. Nun kam nach dem Tode Johann Wilhelms der Erbfolgestreit, der Jülich mit einem mal aus seinem patriarchalischen Stilleben herausriß; vollends die Besetzung durch die Spanier, welche damals in den Niederlanden die Fäden der europäischen Politik in der Hand hielten, rückte die Stadt in den großen Weltverkehr. Jülich war ein wichtiger Platz für die Spanier geworden, die starke Besatzung mußte zu einem lebhaften Verkehr mit Brüssel führen; was war da natürlicher, als daß man, d. h. die Statthaltertschaft in Brüssel eine Postverbindung mit Jülich verlangte? Das Tarisische Netz, welches seit mehr als einem Jahrhundert über die ganzen Niederlande ausgespannt war, gestattete jederzeit eine Ausdehnung; die Einrichtung neuer Posten war in den beiden angeführten Verträgen, welche die Grundlage bildeten für jede weitere Entwicklung der Posten, ausdrücklich vorgesehen. Zu der Zeit, als der Vertrag vom 18. Januar 1504 abgeschlossen wurde, spielte schon der Krieg um Geldern. Karl der Kühne von Burgund hatte Geldern dem letzten Herzog abgekauft; von Karl dem Kühnen gingen die Ansprüche, da Maximilian I. die Tochter, das einzige Kind desselben, zur Gemahlin hatte, an das Haus Habsburg über, und darauf gründete es sich eben, daß hernach Karl V. die Ansprüche des Herzogs Wilhelm mit dem Schwert in der Hand zurückwies (S. 5). Mit Rücksicht auf Geldern war in den Vertrag vom 18. Januar 1504 folgende Abmachung aufgenommen: „Itom für die Dauer des gegenwärtigen geldrischen Kriegs wird der genannte Postmeister in gleicher Weise Posten von vier zu vier Meilen bis an den Ort unterhalten, wo unser Stellvertreter sein wird, oder ein anderer, welcher das Kommando in dem genannten Kriege hat“ (Rübsam S. 192). Das setzen wir in die Jülicher Verhältnisse um, in welchen dieselbe Veranlassung und dieselben Bedingungen zur Einrichtung einer Postverbindung gegeben waren.

So erscheint es mir völlig zweifellos, daß die Post, die zum ersten mal in der Stadtrechnung von 1636/37 auftritt, nichts anders war, als die Tarisische Staatspost. Die nächstvorhergehende Rechnung von 1632/33 — 1633 bis 1636 fehlen — weiß noch

nichts von der Post; aber 1637 lesen wir zum ersten mal „postgeld“ und „postlohn“, 1645 „per posta“, 1647 zum ersten mal „port“. Es heißt gewöhnlich „dem post geben . . .“, 1643 „vor den Brüsselschen posten“, indem dabei an den Postboten gedacht ist; 1645 „dem postjungen“, „Junge“ wird ziemlich häufig der gewöhnliche Bote genannt („einen Jungen uff Duiren, Eschsweiler zc. gesant“); endlich 1650 „postilion“. Bemerkenswert ist, daß auch in den Verträgen von 1504 und 1516 das Wort Post gewöhnlich als Masculinum erscheint: „les diets postes“, die genannten Posten, wie „les diets maistres“, die genannten Postmeister (Rübsam S. 202). In der Stadtrechnung von 1636/37 ist von der Anklageschrift gegen den Gubernator Emanuel Franco die Rede, welche der Schultzeiß mit nach Düsseldorf genommen und dort ins Spanische hatte übersetzen lassen (S. 102); sie wird 1637 nach Brüssel gesandt an den fürstlichen Agenten Rougemont daselbst zur Betreibung des Prozesses. Daß die Sendung durch die Post dorthin gegangen ist, entnehmen wir aus folgenden Posten, in welchen die sämtlichen Kosten summarisch berechnet sind: „Item bey verfolgung dieser Klagten zu Brussel an Botten brieff und postlohn außgelegt 12 Gld. 19 Alb.“ Hier ist deutlich geschieden Botenlohn und Postlohn; der letztere bezieht sich auf die Post nach Brüssel. Die Antwort erfolgt durch die Post: „Den 27. Sept. ist antwort von Brussel kommen von Rougemont, vor postgeld zahlt einen brabenschen schillingh f. 9 Alb. 9 hell.“ Das war also damals das Porto für einen Brief von oder nach Brüssel. Später erscheint ab und zu ein geringerer Preis. Für 2 Briefe wird auch nur 1 Schilling bezahlt, 1648 sogar für „ein paquet brieff nacher Brussel“ nur 6 Albus. 1637 wird bei der angegebenen Gelegenheit auch Geld durch einen Wechsel von hier aus in Brüssel gezahlt: dem genannten Rougemont werden „wegen seiner habender muhe p. wechsell durch Peter Gobbels“ 20 Rthlr. verehrt. Dieser Gobbels ist Düsseldorfer; das Geld wird hier am Orte „in nahmen Gobbels Johanni Mullemans“ gezahlt. Der Unterschied zwischen Post und Botenbestellung tritt auch deutlich hervor in einer Stelle der Rechnung von 1645/46: ein Bote — es ist ein spanischer Soldat, „Spaniart“ wie man in den Niederlanden sagte — wird nach Brüssel gesandt: er kommt ohne die Antwort zurück, da diese schon „per posta uber-

gesandt" war. Wir dürfen bei dieser „Post“ freilich nicht an die heutigen Posteinrichtungen denken: der reitende Postbote mit der königlichen Uniform und dem Posthorne, das war „der Post“. Daß auf den Stationen für Mitreisende und auch für Bespannung von Wagen Pferde bereit standen, vielleicht an den Hauptstationen auch Wagen, darf man für wahrscheinlich halten; aber die Vergünstigung des Gebrauches war jedenfalls nur Personen gestattet, die im königlichen Dienst reisten. Ich bemerke noch, daß man auf den Briefen niemals ein Postzeichen oder einen Vermerk wegen des Briefgeldes sieht, wie wir dies heute auf unseren Briefen zu sehen gewohnt sind; dagegen sind die Aufschriften sehr umständlich und enthalten alle Titel und Prädikate, z. B. „Dem Ehrenfest und wolfornehmen H. Conradten Rhamis, Burgermeister dero Statt und Procuratoren deß Hauptgerichts Sulich, Meinem insonders großgunstigen Herrn und freunt. Sulich“.

Die Stationen der Post Jülich-Brüssel und überhaupt den Weg, den sie genommen, zu ermitteln ist mir trotz aller Umfragen bei den Archiven nicht gelungen. (Auch in der vorzüglichen Arbeit von Mühsam ist Jülich nicht genannt.) Schwerlich wird man überhaupt einen bestimmten Weg anzunehmen haben, etwa eine gerade Linie zwischen Jülich und Brüssel. Es wird sich darum gehandelt haben, alle Plätze, wo zeitweilig oder dauernd spanische Truppen lagen, außer Jülich z. B. Düren, Kerpen, Aachen, Maastricht, mit Brüssel zu verbinden; die Stationen werden gewechselt haben, sowie eine Veränderung in diesem Bestande eintrat. In der Stadtrechnung von 1642/43 heißt es: „Am 24. Febr. einem, der verscheidene schreiben uff Sulich ahn die Post uff Rodingen getragen“, und: „1. Martij dem Post von Rodingen, das [daß er] ettliche brieff nacher Brussel bestellt“. Das war die Zeit, wo die Hessen die Mauern der Stadt plündernd umschwärmten (s. u.); sie hatten auch Hambach besetzt, welches auf dem geraden Weg nach Düren lag. Möglich also, daß der Postbote ausweichen mußte und nicht sicher in die Stadt hereinkam, deshalb in Rodingen blieb und dort die Jülicher Briefe ablieferte bzw. empfing. Auf Aachen weist ein Posten in der Rechnung von 1643/44: „Als Theinß zu Achen die Franckosische Gelder stark gefordert, hr. Gubernator ahn denselben geschrieben, hab dem Posten geben 4 Alb.“ (Theins war der

Staatliche Rentmeister zu Aachen; er hatte den Franzosen Kriegsteuern, welche sie 1641 dem Lande auferlegt hatten, vorgeschossen und verlangte jetzt Rückerstattung.) Von Aachen mag es dann nach Maastricht gegangen sein; „port nach Mastricht“ heißt es oft in den Rechnungen. Eine Posthalterei war jedenfalls in Jülich. Sie wird im Schlosse, nicht in der Stadt gewesen sein; wäre sie in der Stadt gewesen, so wäre sie gewiß mit der Bürgerschaft in Berührung gekommen und es würde ihrer in einer der Rechnungen Erwähnung gethan. Nach dem Abzug der spanischen Garnison (1660, s. u.) verschwindet die Brüsseler Post aus den Rechnungen; der Verkehr, der ja nur amtlicher Natur war, hörte auf, und damit auch die Post, die nur von den Spaniern und für sie eingerichtet war. Wenn danach, und auch schon während der spanischen Zeit, von „port nach Collen“, „port von Duffeldorf“, die Rede ist, so wird das wohl auf einer Übertragung beruhen; es ist damit wohl die den Stadtboten der betreffenden Städte geleistete Zahlung gemeint, die übrigens nicht höher war als das Postporto ($\frac{1}{2}$ Schilling oder 4 Albus). Einzig für Düsseldorf ist es wahrscheinlich, daß der Fürst, um die gerade Verbindung mit Brüssel zu haben, den Postzug Brüssel-Jülich bis Düsseldorf erweitert hat. Da heißt es ausdrücklich „Post“: „Einem Post geben, einen Brieff uff Duffeldorf zu schicken“ (1661/62); „Ein fürstliches schreiben so p. posta einkommen“ (1668/69). Es ist damit, wie bei der Tarischen Post, zunächst nur eine Briefpost gemeint; die erste Fahrpost mit Personenbeförderung wurde 1668 zu Düsseldorf von einem Fuhrmann Maurenbrecher eingerichtet, dem dazu die Erlaubnis erteilt wurde; sie ging zwischen Düsseldorf und Nymwegen. Es folgten die Fahrten nach Köln (Fahrpreis $\frac{1}{2}$ Rthlr.); nach Wesel, Bremen, Hamburg; nach Berlin (Fahrpreis 10 Rthlr.); 1671 die Fahrten nach Jülich, für 5 Schillinge, und nach Aachen, für 1 Rthlr. (Scotti, Jül. Berg. I S. 152 und 176, Schmitz in der Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 464).

Wir stehen zu der Zeit des Gubernators Franco mitten im 30jährigen Krieg. Der Krieg, der bald nach jenem vor den Mauern unserer Stadt ausgefochtenen Borpiel begann, wandte

sich ganz andern Schauplätzen zu; er wurde erst gefahrdrohend für unser Land, als unsere westlichen Nachbarn, die Franzosen, 1635 in denselben eintraten. Zwar hatte der Krieg der Spanier mit den abgefallenen Niederländern noch niemals stillgestanden, und unser Land mußte sich die Durchzüge und Einlagerungen spanischer und kaiserlicher Truppen gefallen lassen. Das reiche Jülicher Land, das „gute Land“, wie man es nannte, wurde von Freund und Feind stets gern aufgesucht. Darunter litt aber nur das platte Land; die Stadt verdankte es ihren Mauern, daß sie verschont blieb, sie hatte dafür ihre beständige Einlagerung in der fremden Besatzung und mußte eben zu dieser Zeit zwei Kompagnien Kroaten — von dem berüchtigten Diebsgesindel — aufnehmen, die bei den Bürgern einquartiert wurden. Jetzt, als die Franzosen ihre Heere in Bewegung setzten, um den Feinden des Kaisers Hülfe zu bringen, wurde das Jülicher Land eine Reihe von Jahren zum Kriegsschauplatz, und der Kriegslärm drang bis dicht vor die Thore der Stadt. Der französische General Graf Guebriant, der bis dahin jenseits des Rheines an der Seite der Schweden gekämpft hatte, zog an der Spitze eines aus französischen, weimarischen und hessischen Truppen zusammengesetzten Heeres Anfang 1642 herbei, um sich über das Jülicher und Kölner Land zu ergießen. Der kaiserliche General von Lamboy, der eben an den belgischen Grenzen (bei Sedan) erfolgreich gegen die Franzosen gekämpft hatte, zog herbei, um das Land zu schützen; aber er wurde bei Kempen geschlagen und selbst gefangen. Das Herr mußte sich in eiliger Flucht durch das Jülicher Land zurückziehen, und dieses wurde nun von den Feinden überschwemmt und ausgeplündert. Besonders hart wurde Düren mitgenommen, wo die Glocken gepfändet wurden, bis die Kriegsteuer bezahlt war; bei jedem Gebrauch mußte ein Glockengeld, *vectigal campanarum*, bezahlt werden, damit wurden zunächst die Zinsen gedeckt (Bonn, Kumpel und Fischbach S. 249 und 490). Vergebens machte man von Düsseldorf aus die Neutralität geltend; sie wurde zuerst abgelehnt, weil man in früheren Jahren zugegeben hatte, daß kaiserliche Truppen im Lande lagen; und als sie endlich zugestanden wurde, war alles bereits ausgeplündert, und die Räubereien hörten doch nicht auf. Zudem wurde eine beträchtliche monatliche Kriegsteuer vom Lande gefordert. Die Franzosen zogen danach ab auf einen

anderen Kriegsschauplatz; die Hessen aber blieben noch bis zum Schluß des Krieges im Lande und beunruhigten von Neuß aus, wo sie ihr Hauptquartier hatten, die Gegend. Lamboy, der nach seiner Freilassung sich wieder in den Kampf gegen sie begeben hatte, hat sich mit ihnen bis zum Abschluß des Friedens herumgeschlagen.

Sehen wir nun zu, wie die Dinge in unserer Stadt standen. Auf den Gubernurator Sanchez de Castro war Don Petro Gonzales Vexarano gefolgt, über dessen Eintritt nichts ausgesagt werden kann, da die Stadtrechnungen von 1637/38 und 1638/39 fehlen. Im Juli 1638 ist er bereits da, wie aus dem gleich anzuführenden Schreiben hervorgeht; Sanchez kann also nur höchstens ein Jahr in seinem Amte in Jülich gewesen sein. Ob es seine Gemüthsart war, oder ob es die Nachwirkung des Vorgehens gegen Franco war, genug Vexarano war bescheiden in seinen Ansprüchen und sorgte nach Kräften für das Wohl der Stadt. Er begnügte sich mit dem Gehalt von 40 Rthlr. monatlich (wogegen der Sergeant-Major auf 3 Rthlr. monatlich erhöht ist). Das Neujahrsgehenk von 50 Rthlr., welches ihm angeboten wurde, lehnte er ab; man weiß es gleichwohl auf eine schickliche Art bei ihm anzubringen. Als der durch fürstliche Verordnung 1624 der Stadt verliehene freie Wochenmarkt (o. S. 123) 1637 wieder in Gang gebracht war, richtete er unter dem 19. Juli 1638 das oben erwähnte Schreiben an die Amtleute des Fürstentums Jülich, um sie aufzufordern, Bürgermeister und Rat „bei dießem werck alle gebuirliche hilff zu leisten und zu versehen, das der zu solchem Wochenmarkt ahn undt abkommender Kauß undt Wandelßman frei, sicher und unmolestirt zu und abkommen moge“. (Die Verordnung soll „vom Cantzell iedes Kirspels publicirt und demnegst uff die Kirchen thur affigirt“ werden, vgl. o. S. 61.) Der Gubernurator schließt sein Schreiben mit der Erklärung, daß es „ahn seiner parolle nicht ermangelen solle“. Als die Bäcker und Brauer das Brot und Bier nicht zu dem Preis verkaufen wollten, wie es der Rat gesetzt hatte, da tritt der Gubernurator mit einem ernstlichen Befehl ein. Es war wiederholt der Versuch gemacht worden, die Landstände zu bewegen, die Kosten der spanischen Garnison zu Jülich der bedrängten Stadt abzunehmen und dem Lande aufzuerlegen; auf allen Landtagen kehrt der gewiß gut begründete Antrag der Jülicher Abgeordneten wieder.

Der Fürst unterstützte sie gern dabei und erließ den Befehl, daß das Land zu den Kosten der Jülicher Garnison beitragen solle. Aber das Land hatte bereits schwere Lasten zu tragen, da die eingelagerten Truppen, Freund wie Feind, ungeheure Kriegssteuern forderten und wenn sie nicht erlegt wurden, „Execution des fangen und spannens“ drohten — worauf sich dann die Landstände zum Bezahlen verstehen mußten. Vexarano unterstützte thatkräftig die billige Forderung der Jülicher Bürgerschaft. Aus der Dürener Geschichte (Bonn, Kumpel und Fischbach S. 512) entnehmen wir, daß er die Waren der Dürener Kaufleute, welche zum Markt nach Jülich kamen, mit Beschlag belegen ließ, um die Dürener zur Zahlung ihres Anteils zu zwingen. Das glückte in dem einen Falle; im allgemeinen aber wird bei diesen Versuchen nichts herausgekommen sein; denn die Stadt Jülich hat thatsächlich nach wie vor die Last zu tragen. Die Jülicher Abgeordneten kamen mit den Beschwerden der Stadt nicht zu Wort; aber es wurde wenigstens das erreicht, daß die Stadt von den dem Lande auferlegten Kriegssteuern frei blieb. 1638 im Januar ging der Bürgermeister nach Köln zur Versammlung der Landstände und „war fleißig daran, damitt wegen der keyserlichen Contributionen die statt Gulich unbeschwert pliebe, wie Gott Lob beschehen“, heißt es in der Stadtrechnung von 1636/37. Und wieder um 1640: „Item als der haßueldtischer oberstwachmeister auf diese statt Gulich keyserl. Contributionsgelder praetendirt und der Hr. Gubernator ahn den Veldt Marschalck den von Haetzfeldt geschrieben, und da auch die bedrewete execution anstehen plieben, so dem Hr. Gubernatoren verehrt 36 Rthlr.“ Wie hätte übrigens ein Zwangsverfahren durchgeführt werden können, wenn der Gubernator die Thore schloß?

Auf Vexarano folgte am 21. Februar 1641 der vierte und letzte der spanischen Gubernatoren, Don Gabriel de la Torre, der 19 Jahre bis zum Schluß in seinem Amt geblieben ist. Er wird in der üblichen Weise mit einer Zulast Wein (3 Ohm, kostend 224 Gulden) empfangen. „Weilen er, heißt es in der Stadtrechnung von 1640/41, mit 40 Rthlr. monatlich nit zufridden, sondern gleich den vorigen Gubernatoren monatlich 60 Rthlr. haben wollen“, so erhält er 60 Rthlr., dazu 100 Rthlr. zu Neujahr, und so bleibt es nun bis zum Schluß. Ein Jahr nach seinem Eintritt

war er vor die Aufgabe gestellt, mit den Hessen fertig zu werden, die nach ihrem Siege über Lamboy das Land durchschwärmten und plünderten. „Don Francisco di Melo [der spanische Oberfeldherr, »de Mello, Generall Feldthauptmann der Niederlanden und Burgundt« ist hier in amtlichen Schriftstücken geschrieben] hatte dem Gouverneur in Göllich aufgetragen, sich der Neutralitet gegen die- sen Unirten zu gebrauchen: es wurde aber solche Anfangs nit angenommen, sondern die Göllichische Landsassen wurden hinweg geführt und ranzioniret, das arme Landt-Volk dardurch in die Statt Göllich genöthiget, darinnen Menschen und Vieh von Hunger verschmachten“ (Theatrum Europaeum IV S. 847). Der Weisung de Mello's nachkommend suchet also der Gubernator zunächst die Neutralität zu wahren: „Item als auß befehl Hrn. Gubernatoris etliche Fußknecht und reuter von den zerschlagenen Lamboyschen vier, botter und speck geben worden am 11. Febr. 1642, so hat [der Stadtdiener] 3 tonnen biers geliebert bauffen die pforten“ — also der Gubernator ist ihnen behilflich, läßt sie aber nicht in die Stadt. Anfangs Mai beginnen die Hessen, die Hambach besetzt hatten, ihre Räubereien; sie wagen sich bis dicht an die Mauern der Festung heran: weil man befürchtet, daß die „Hessische und Wimarische Volcker die Kohe und Kinder von den weiden hinwegnehmen, so seint bei jeder herden den 2., 3., 4., 5. May zwen soldaten gewesen, umb ein Zeichen zu geben, impfall die gefahr anqueme“. Es wird eine „thourwacht uff der Kirchen — hat also nichts mit dem vermeintlichen „Hessenturm“ zu thun S. 14 — angestellt wegen der Hessischen, zu saluierungh der kohe und junsten“, eine „robe fahn“, um das Zeichen zu geben, wird angeschafft und das Horn „gebeffert“. Die „tornwacht“ hat angefangen am 8. Mai und gedauert bis zum 22. Juni, da wird die Gefahr also vorüber gewesen sein; der Wächter hat erhalten täglich 1 Reichsort. Die Kosten werden bestritten durch eine Kuhsteuer: für jede Kuh müssen 12 Albus entrichtet werden. Die Hebeliste („Kohzettell“) ist im Stadtarchiv erhalten; sie weist 461 Kühe auf (der frühere Bürgermeister Crato Krafft hat den höchsten Betrag von 7 Kühen, der Vogt Düffel 6, die Licentiaten Copperz und Sengel je 5, Rittmeister Schopen 4, Fähnrich von Brinckhorst 3 r.). Der Gubernator muß stets einen Tambour mitschicken, damit die Kohlen sicher

in die Stadt eingebracht werden, sowie er auch nach Düren um „Paßzettel“ für die Kohlen schreibt. „In Gulich war Don Gabriel de la Torre Gubernator, mit deme die Unirten Anfangs die Neutralitet nicht annehmen wolten. Nachmals schriebe Herr Gen. Graffe von Eberstein [der hessische Befehlshaber] darunder im Aprilen, es war aber dem Herren Gubernatorn, nach zugefügtem Schaden, nichts mehr daran angenehme, sondern er ließe viel tausent Palissaden zurichten, an der Statt und Vestung noch mehrers zu fortificiren, worzu ihme Don di Melo Selt und Ingenieurs schickte, auch hatte er mehrer Volk zum außstreiffen hinein bekommen, und konte damit den Unirten die hostilitet beweisen“ (Theatr. Europ. IV S. 850). Das „mehrer Volk“ waren die (S. 136) erwähnten zwei Kompagnien Kroaten, welche der spanische Befehlshaber Graf Fontaine am 14. Februar 1642 von Venlo aus zur Verstärkung der Garnison geschickt hatte.

Im folgenden Jahre 1643 drohte das Spiel von neuem anzugehen; die Hessen machen die Gegend wieder unsicher: „Eodem [9. August] als Ihre Durchl. einen lant tagh außgeschrieben, einen botten uff Düiren gesant, umb zu vernehmen, wie ahn besten ohne gefahr uberzukommen“. Im September machen sie den vergeblichen Versuch, Düren, welches Oktober 1642 von den Kaiserlichen wiedergewonnen war (s. u.), diesen wieder zu entreißen; Düren hat wiederum eine schwere Belagerung zu bestehen. Jetzt gehen auch die Räubereien vor unserer Stadt wieder an. Der Gubernator wendet sich an den Grafen Eberstein: „Als die hessische Volcker vor Dhüren gelegen nahe vor der Statt Gulich geplundert und diese besten hinzunehmen bedrewet, Hr. Gubernator ahn Grafen von Eberstein geschrieben“. „Item als der Graff von Eberstein Gubernatori geantwortet, so hat derselbe durch einen Tambour am 13. Sept. abermahlen vor die Burger geschrieben, das von Contributionen frei sein sollen, wie alzeit gewesen“. Danach geht am 4. Oktober noch ein Schreiben des Gubernators wegen derselben Angelegenheit nach Neuß. Daß die Hessen schwere Kriegssteuern auf das Land außgeschrieben, versteht sich von selbst. Auf dem platten Lande wußte man das Geld durch Fangen und Spannen beizutreiben; auch „arrestirte man die Jülichische vom Adel“, um sie zur Zahlung zu zwingen (Theatr. Europ. IV S. 855). In der Stadt aber

lehnte man die Zahlung ab, auf den Grund hin, daß die Stadt von den Spaniern besetzt sei, Spanien aber mit den Hessen nicht im Kriege stehe: „umb der Hessischen praetension abzuwenden, weil die Königliche und Hessische neutral, das also auch die Burger neutral zu halten“, schreibt der Gubernator bei einer anderen Gelegenheit. So kam die Stadt an dieser Zahlung vorbei, die hessische Kriegssteuer wurde nicht gezahlt, was wir aus der Stadtrechnung von 1643/44 entnehmen: der Gubernator erhielt Neujahr 1644 die doppelte Summe, 200 Rthlr., weil er mit dem Rat „cooperiren helfen, das negsten Herbstzeit keine Croaten hiehin gelacht, auch die Hessische ihre Contributionsforderungh eingestelt“ — woraus wir zugleich entnehmen, daß die Stadt, als von den Hessen keine Gefahr mehr drohte, die schreckliche Plage der Kroaten los wurde. Dürren hatte sich mannhaft verteidigt (ausführliche Beschreibung im *Theatr. Europ.* V S. 119); als ein kaiserliches Heer zum Entsatz herannahte, zogen die Hessen am 15. September ab und wendeten sich „gegen dem Reich Nachen, sind fürters biß gen Altenhofen gangen, allda sie auff dem Lande starke Contributiones erzwungen“. De la Torre hatte sich, wie gesagt, in den Stand gesetzt, etwa verjuchte Gewalt mit Gewalt abzutreiben; von einem Angriff auf die Festung ist aber nirgends die Rede. —

Hier können wir nicht weiter gehen, ohne in Kürze eines Mannes zu gedenken, den wir mit Stolz unseren Landsmann nennen können: es ist der berühmte, in der Sage gefeierte Reitergeneral Johann („Jan“) von Werth, neben seinem Lehrmeister Pappenheim unstreitig die volkstümlichste Heldengestalt des 30jährigen Krieges. Es darf als sicher angesehen werden, daß die Familie des Jan van Werth, aus welcher außer diesem noch andere Kriegsobersten hervorgegangen sind, in Puffendorf bei Aldenhoven ansässig war; das Familienwappen findet sich in gleicher Weise auf einem Grabstein in der Kirche zu Aldenhoven, wie auf dem Grabstein des bei einem Überfall 1643 gefallenen Bruders des Jan, des bayrischen Rittmeisters Stephan von Werth, in dem Jagdschloß (früher Abtei) Webenhausen bei Tübingen (v. Dittmann in der *Zeitschr. des Nach. Gesch.-Ver.* XI S. 287, wo die weiteren Nachweise zu finden sind). Ob die Eltern des Jan in Puffendorf ge-

wohnt und warum sie nach Büttgen (bei Neuß), wo Jan seine Jugendzeit verlebt hat, verzogen sind, bleibt freilich noch zu untersuchen; sein Testament, worin er der Kirche zu Büttgen 1000 Thlr. vermacht, sagt nicht, daß er zu Büttgen geboren sei, sondern nur: „also ich erzogen und von Jugend auf meistentheils gewohnt habe“. Dagegen sagt seine Grabschrift (im Schloß Benatek in Böhmen, welches ihm vom Kaiser geschenkt worden war und wo er 1652 starb), daß er im Jülicher Lande geboren war (*natus ex terra Juliacensi*, Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XXVI S. 419). An einem der Werbeplätze, deren in unseren Gegenden verschiedene waren, ließ er sich zum Kriegshandwerk anwerben. Als gemeiner Reiter machte er die Schlacht auf dem weißen Berge (1620) und danach (1622) die Belagerung von Jülich mit. Spinola beförderte ihn zum Wachtmeister und bald darauf zum Lieutenant. Von da stieg er bald zu den höchsten Ehren. Die Beteiligung des waghalsigen „Überall und Nirgends“ bei fast allen Kämpfen und Gefechten des 30jährigen Krieges, sein kühner Zug bis vor die Mauern von Paris, seine Gefangenschaft in Paris, die Franzosenheße bis zum Schluß des Krieges, das alles gehört der Geschichte an; hier haben wir nur zu erwähnen, wie er 1642 in unserem Lande unter Hagfeld als kaiserlicher General der Reiterei sich mit den Franzosen und Hessen herumschlug. Er war es, der im Oktober 1642 Düren den Hessen wieder abnahm (v. S. 140). Freilich machten es die kaiserlichen Truppen dort nicht besser, als es vor ihnen die Hessen gemacht hatten: sie pfändeten die Glocken, um der Stadt eine Kriegsteuer von 1700 Rthlr. abzugewinnen. Als die völlig ausgezogene Stadt außer stande war das Geld aufzubringen, da schoß Werth es vor; es ist erst 1774 an die Erben, die Freiherrn Raik von Frenk, ausgezahlt worden. (Die Schuldbeschreibung der Stadt Düren mitgeteilt von Werners in Pick, Monatschrift II S. 296.) Ähnliches wird von anderer Seite berichtet: „So ubel die Weymarische gehauet, so arg [haben] es auch die Keyserisch- und Bayerischen gemacht. Im Bergischen hat sich das Landvolck die Weymarischen, als die zum wenigsten die Häuser und Gebäu nicht angriffen, wieder gewünscht: das dann jene thaten, umbs Eysen und Bleywerck ein stücklein Brots zu haben. In dem Jülichischen wurde die Gersten abgehawen und verfräket [verfüttert]“

(Theatr. Europ. IV S. 852). In der Stadt Köln, die ihm in den letzten Jahren ein Standbild gesetzt (Carbauns, Jan von Weerth), war Werth so gefeiert, daß die Sage sich um seinen Namen wob. Dem „Griet“, das seine Liebe verschmähte, liegt nun freilich keine geschichtliche Thatsache zu grunde — er hat in Köln Hochzeit gehalten mit seiner zweiten (oder dritten? Annalen IV S. 270) Gattin, die briet jedoch nicht „Kuschteien“, sondern war eine geborene Gräfin; aber geschichtlich ist, daß die Kölner ihn, als er 1642 zur Befreiung ihres und unseres Landes gegen die Franzosen und Hessen auszog, als ihren Retter und ihre einzige Hoffnung begrüßten: „daz gemeine Volk hatte zu dem von Werth so grosse Confidenz, daz irer viel in seinem aufreiten zu Fuß fielen und rufften, den Feind doch zu vertreiben, der es mit Vertröstung, daß es in 14 tagen geschehen solte, abwiese“. Er hätte die „Vertröstung“ gehalten, wenn ihm die entsprechenden Streitkräfte zu Gebot gestanden hätten. Er hinterließ keinen Erben seines Namens; das einzige Kind, welches ihn überlebte, war eine Tochter, die mit einem Raitz von Frenz zu Schlenderhan verheiratet war. Die Verlobung fand statt 1647 auf dem Hause Kellenberg in Barmen bei Jülich, welches Johann von Werth 1638 gekauft hatte und das noch heute der Frenzschen Familie gehört. Der Ehevertrag ist von „Joan von Wehrt“ mitunterzeichnet. Die Schwester Werths hatte auf Kellenberg ihren Wohnsitz; sie ist in den Taufbüchern von Barmen wiederholt als Patin genannt, z. B. 1643: „patrina est Johanna Soror Excell. Johannis Baro. de Wirhtt“. Sie starb 1672 in dem nahen Floßdorf (Annalen des hist. Vereins VI S. 180 und XVIII S. 324). — (Die Geschichte des Johann von Werth ist ausführlich behandelt in Ennen, Frankreich und der Niederrhein I S. 93 f. und Stramberg, Rhein. Antiquarius III, 1 S. 100 f.)

In den letzten Jahren des Krieges kommt zu den alten eine neue Bedrängnis über die Stadt: sie muß zu der spanischen Garnison 1646 ein Lamboysches Regiment aufnehmen: „Am 7. Febr. 1646 ist ein Lamboyschs Regiment zu pferet under dem Obersten Jean de Nouës von 6 Companien ihn Gulich losirt durch ordre von Brussel, seint die nacht zu Coßlar plieben, dahin der Burgermeister

Gerkrath und Johan Driessen am abend gefahren und den wein praesentirt". (Vgl. Pic in den Annalen des hist. Vereins XXVI S. 427.) Die Stadt hat die ganze Unterhaltung des Regimentes zu tragen, „darob die rationsgeltter allein sich tagligs über funffzigh Reichsthlr. ertragen, zu geschweigen, daß dem Obristen vor seine persohn ahn statt der servitien über daß alles monatlichs weniger nit absonderlich in gegenwarth Ew. Durchl. Scholtheißen Weier angloben mußen“, heißt es in der Eingabe an den Fürsten, der sofort flehentlich angegangen wurde. Man hatte gleich im Anfang „dem Obersten aus einicher Burger Verschuß acht hondert Reichsthlr. eingeliebert“, worauf „die burger von der kost befreiet“ wurden. Um das Geld zusammenzubringen, hatte man „unter Frstl. Durchl. gnedigster ratification in deroelben Scholtheißen anwesen eine Umblagh formiret, auff den morgen einen Reichsthlr. gesetzt“. Sogar der „arme Studenten vorrath“ muß angegriffen werden: 50 Rthlr. werden daraus als Vorschuß entnommen. Aber das war alles nur für den Augenblick; es müssen „Capitalien“ (wie es jetzt statt des früheren „Hauptgeldes“ heißt, S. 66) aufgenommen werden, die Stadt muß sich zum ersten mal in Schulden stürzen. Bei dem „Commendator (d. i. Komthur der Deutschen-Ordens-Kommende) Johann von Eynatten zu Sierstorff“ werden 3000 Rthlr. auf Zinsen aufgenommen. Der Komthur ist der Retter in der Not; stets gehen die Boten ab nach Siersdorf, „umb mehr gelts“, bis endlich „der Hr. Commenthuir angemelt, das er das ubrige gelt fertigh hette“. Die Schuldverschreibung oder vielmehr die Verschreibung einer jährlichen Rente von 150 Rthlr. als Zinsen, am 1. März 1646 vom ganzen Rat und einer Anzahl der meist beerbten Bürger unterschrieben, ist im Stadtarchiv vorhanden (der Eingang bereits mitgeteilt von Pic an der angeführten Stelle): „Wir Burgermeister und Rhatt diser Hauptstatt Gulich thun kundt und bekennen hiemitt fur Jeder menniglich, fur uns und unßere nachkommen mitt dißem Brieff, . . . daß wir zu Verhutungh gentlicher ruin hieziger Burgerschaft auch unßer selbst genottrengt worden, eine Jahreliche gelt renth von hondert funffzigh Rthlr. zu verkauffen, wie wir dieselbe hiemitt verkauffen dem Hochwurdigen wollEdellgebornen Gestrengen H. Johann von Einatten teutßchen ordens Commendatoren zu Sierstorff fur Dreytausent specie valuir-

ter Reichsthlr., deren bahre Lieferung und Zahlung in unſerem hochſten nothpfall uns bedanken, omnibus Exceptionibus non numeratae pecuniae alijsque statuti ex iuris privilegijſ oder auſfluchten, wie dieſelbe nahmen haben oder erdacht wurden, beſter geſtalt für uns und unſere nachkohnen jeß und zukunſtige Burgere und Einwohner verziehent und renuntijrent. Deßwegen beſter geſtalt rechtens gleichſals gelobent und verſprechen, von vortan jährlichs biß zur abloß hochgem. Ern. Commenthuren, oder wahren helderen dieſes Brieffs hondert funffzig Reichsthlr. und zwar erſtlich A. 1647 den erſten Märtij alſo jedes Jahrs vortan jedoch 14 tagh darnach ohnbefangen ohn abzugh frey und ſicher uff unſere Koſten zu lieffern, daran uns, unſere nachkommen und zeitliche Burger und Einwohner nit entſchuldigen ſolle keinerley noth, Kriegh, Raub, Brandt oder andere ſachen wie man die erdencken magh. Zu Verſicherung gem. renth ſtellen zum gewißen Underpfandt unſerer Statt accies und rhenten, vort inn und unter dießer Statt pottmeßigkeit gelegene Heußer, Erb und Lenderey, welche uns dißer Statt Burgeren, Einwohneren und Beerbten zugehorigh, geſtalt generaliter oder ſpecialiter den Einen oder anderen dauor uff ohnverhofft pfall der mißbezahlung nach belieben wollgem. herren Gelders oder helderen dieſes ahn zu greiffen und ſich dorahn zu erholen und ſo woll wegen obglr. jährlicher rhenten, alß derentwegen uns erlagter Kauſffumm, auch derenthalb verurſachten koſten und ſchaden zhalbahr zu machen. Doch haben wir uns und unſeren nachkommen hierin die macht vorbehalten, daß wir allzeit, wan uns oder unſeren nachkommen geliebet oder eben kombt, diße vorſchriebene rhent nach vorher beſehener eines frdl. [viertel] Jahrs uffkundigungh mit dreytaußent valuirter Reichsthlr. in ſpecie mogen abloßen". (Schluß bei Pic.)

Der Fürſt hatte ſeinen „geheimen Rath und Gubernator der herrſchafft Winnenthal [jülichſche Herrſchafft Winnendael in Flan- dern] Don Luiggi Spinola" [Sohn des Ambroſio? jedenſalls Verwandter] beauftragt, die Sache der bedrängten Stadt in Brüſſel zu führen. Spinola, „dem Iro Durchl. auffgeben die außführung des Lamboiſchen Regiments zu befürdern“, iſt am 28. Februar von Brüſſel in Jülich angelangt und beim Gubernator im Schloß abgeſtiegen (Stadtrechnung von 1645/46). Aus den folgenden Ver-

handlungen — die Rechnung von 1646/47 fehlt — ersehen wir, daß er den Vorschlag mitbrachte, 200 Rthlr. „für denjenigen, so die expedition wegen dislogirungh und abführung der Lamboyscher Volckher unter handen hat“, zu zahlen — also eine „Verehrung“ d. h. Bestechung des Beamten. Man versprach das Geld, aber die Sache zog sich in die Länge, jedenfalls weil man nun wieder die 200 Rthlr. nicht aufzubringen wußte. Der Fürst, dem Spinola die betreffende Mitteilung ebenfalls gemacht hatte, mahnt am 6. April den Rat an die Zahlung, da „solche ordinantz schon vor dreyer wochen außgefertigt und gml. Volckhere von dannen abgeführt“ worden wären, wenn das Geld gezahlt worden wäre. „Nun kombt Auß solches zu vernehmen nit wenig befrembt vor, weilten oftmahlen in einem tag baldt so viel, alß 200 Rthlr. auß ermelte Volckhere gehet und durch dieselbe beschädiget wirdt“. Diese Rechnung wird man sich in Jülich auch wohl gemacht haben; aber woher die 200 Rthlr. bekommen bei der „außgemirgerten, außgeschelten“ Bürgerschaft? Am 20. April wiederholt der Fürst, dem Spinola inzwischen berichtet hatte, daß noch nichts erfolgt sei, seine Mahnung; am 1. Mai wird die Stadt von der Plage erlöst, da werden die 200 Rthlr. also wohl gezahlt worden sein. Das Lamboysche Regiment hatte der Stadt in den drei Monaten (nach einem Bericht vom 6. Juli 1647) gegen 4500 Rthlr. an barem Gelde gekostet, und alles gerechnet, wird der Schaden zu 12 000 Rthlr. angeschlagen. Die Lamboysche Einlagerung hatte noch ein Nachspiel an anderer Stelle: Ulrich von Lützow, kaiserlicher Hauptmann und „Commandant des Hauses Eschweiler“, hatte seinem Vorgesetzten, dem kaiserlichen General-Feldmarschall Grafen von Holzappel (der früher unter dem Namen Melander d. i. Eppelmann, wie sein eigentlicher Name war, gegen den Kaiser gekämpft und die heßischen Truppen angeführt hatte, danach aber zum Kaiser übergegangen war) berichtet, daß „der Lamboyscher Obrister Noüe, so in Gulich, sich understehet, die ienige ambter im furstenthumb Gulich, welche mitt unsren [den kaiserlichen] volckeren belegt, Hew, Haber und Stroe abzuforderen“. Darauf beauftragt Holzappel den Lützow, den Oberst Noüe zu ersuchen, davon abzustehen, da „solches ihro Keyß. May. Dienst schnurstracks zuwider ist und sich daedurch gleichsamb feindt erklet“. Das Noüesche Regiment war freilich auch im kaiserlichen

Dienst, stand aber nicht in Verbindung und unter dem Befehle Holzapfels; daher „gleichsamb feindt“.

Aber das Maß des Unglücks war noch nicht erschöpft. Es war, als sollte der Krieg zum Ende noch all sein Elend über Jülich ausschütten. Kaum hatte man die Lamboyische Last mit den schwersten Opfern sich vom Halse geschafft, da kommt eine neue: am 15. Dezember desselben Jahres 1646 rückt ein lothringisches Regiment unter dem Obersten Valentin Mourant in die Stadt ein. Der Herzog Karl von Lothringen, ein Vetter unseres Fürsten Wolfgang Wilhelm, war 1634 von den Franzosen aus seinem Lande vertrieben worden, weil er es mit Osterreich hielt. Jetzt hatte er seine Dienste Spanien angetragen, und von Brüssel aus war das Mourantische Regiment nach Jülich verwiesen. Die Lothringer müssen in derselben Weise und mit denselben Kosten, wie vor ihnen die Lamboyischen, von der Stadt verpflegt und gelöhnt werden. Das „Regiment“ hatte übrigens nur 326 Mann, aber über 500 Pferde. Die monatlichen Kosten an barem Gelde sind in einer Eingabe an den Fürsten mit 2800 Rthlr. berechnet, die Ausgaben für Kost und Fourage auf 3000 Rthlr. „Dan obichon der Obrister die fourage durch das ganze Landt außgeschrieben, so hilfft es doch dieser armer, verlassener, ganz verderbter Bürgerschaft im geringsten biß herzu nicht, sondern müssen die vollige fourage gleichwoll hergeben, daß also, wan alles gelbt, kost, drand und fourage zusammen gerechnet (ohne daß waß die Bürger ahn Stieffel, sporen, Schuh, Hoßen, Strumpff, Kleidungh und sonsten a part herzugeben), kostet dieser geringer verderbter Statt dieses Lottringisches regiment zu pferdt monatlich zum allerwenigsten die Werth von Zehn tausend Reichsthlr.“ Sofort werden wieder alle Hebel angelegt, um die ungebetenen Gäste los zu werden. Der Fürst wird bestürmt mit Eingaben; ein Deputirter geht nach Brüssel. „Von unserem Deputirten und sonsten von vertrameter Handt, heißt es in der Eingabe weiter, vernehmen wir, daß wan wir 6000 Rthlr. Constant und etliche Amen weins ihn eill uffbringen konten, solle Ihre Durchl. der Herzog von Lotringen diese Volcker woll hinweg nehmen und sey anders wohn einquartiren“. Auch dieses Geld wird wieder beschafft; 2000 Rthlr. bringt die Bürgerschaft zusammen,

die übrigen 4000 schießt der „Handelsman“ Resteau zu Brüssel vor. Darauf rückt am 18. Februar 1647 das Regiment ab und der Oberst zwingt die Stadt, nicht nur das Gehalt für den ganzen Monat ihm zu zahlen, sondern auch noch eine „Berehrung“ von 500 Rthlr., welche die Stadt „bey hiesigem Guverneuren uff interesse ad sechs und ein orth vom hondert uffgenohmen“. Die Kosten, welche das Regiment in den zwei Monaten der Stadt verursacht hatte, sind in einer Eingabe auf 20 000 Rthlr. angeschlagen. Noch ein Jahr darauf tönt das Lothringische Regiment in der Stadtrechnung nach: am 29. Februar 1648 werden „nach Brußell, so vor Jahr frist ist belofft [versprochen], ahn h. secret. von dem Herzog von Lottringen 7 ohme weißen weins, und ahn h. Seret. von Ihro Königl. Maytt. 4 ohme 7 fiertel zu Dankfagung“ geschickt. Die Berehrung kostete 800 Gulden.

Dem Handelsmann Resteau muß sein Geld zurückgezahlt werden. Da wendet man sich an einen alten Bekannten, den Lamboyschen Oberst Noué, der jetzt, April 1647, zu Maaseyk stand. Der Bürgermeister Codonaeus reist mit Drießen dahin, der Oberst ist bereit, das Geld gegen „sechs und ein orth vom hondert“ zu leihen, „so baldt nhur die obligation in pergameno alhier sein wurde“. Der Bürgermeister bittet also, den Schuldschein baldigst auszufertigen und „neben einem furstlichen trommeter, oder wan deren keiner zu bekommen, funff und zwanzig oder mehr burger mitt rohr, die gelder desto sicherer uberzubringen“, nach Maaseyk zu schicken. An dieses Darlehen des Noué knüpft sich hernach ein langer Prozeß. Die Stadt hatte das Geld auffgenommen in der Erwartung, daß es „durch das ganze Landt repartirt“ d. h. aus Landesmitteln ersetzt würde. Darin hatte man sich getäuscht. Das „Keyß. Cammergericht zu Speyr“ verurteilte die Stadt zur Zahlung der 4000 Rthlr. „samt uffgelauffenen pensionen“. Noué war darüber gestorben, und seine Erben hatten die Forderung an den „hochwurdigen, hochwolgeborenen herren Johans Arnolden freyherrn von Leerodt Herrn zu Gzweiler und Born, des hohen Thumb-Stiffts zu Lutlich Capitular Canonich, furstl. pfalz Neub. geheimen Rhat und Cankler“ cedirt, für welchen eine neue Obligation aufgerichtet wurde. Die Schuld wurde danach in Teilzahlungen abgetragen, jedes Jahr sollten außer den 200 Rthlr. Zinsen 1000 Rthlr.

Kapital abgezahlt werden. Beigebracht wurde das Geld „auß den Stattaccießen und einer jährlich außschlagender erklicklicher stewart umblagen“. Welcher Art diese Umlage war, erfahren wir aus dem Stadtratsprotokoll vom 10. November 1651: „jedes hauß uff einen Rthlr., jeder morgen ad $\frac{1}{2}$ Rthlr., die nahrung pro rata und die besten [Vieh] deren, die kein landt haben, angeschlagen“. 1652 am 8. Juli wird die „besten Steuer“ genau festgesetzt: „uff jede Kohe ad 3 Rhsort, und die kein landt haben, $1\frac{1}{2}$ Rthlr., jedes Kindt halb so viell, jedes schaeff 1 blawmußer, so aber kein landt haben oder mehr Schaff halten, als ihnen zuleßigh, jedes ad 1 Schilling, Geissen und vercken dergleichen“. (Die Zahl der Tiere, die auf der Gemeindetrift weiden durften, war nach dem Maß des Landbesitzes festgestellt, S. 106; die kein Land hatten, mußten also höhere Steuer zahlen.) Die Stadt kommt aus den Schulden nicht mehr heraus; sie hatte an den Nouëschen Geldern bis 1709, an den Cynattenschen gar bis 1726 zu zahlen. Giest man, welche Ansummen von Geld in jenen Kriegsläufen die Stadt wie das Land aufzubringen hatte, so erscheint es wahrhaft wunderbar, daß noch ein vermögender Mann im Lande ist; das ist der unerschöpfliche Reichtum, der in der Fruchtbarkeit des Bodens liegt, den keine raubgierige Söldnerschar als Kriegsbeute mit fortschleppen konnte. —

Endlich kommt 1648 der Friede. Lamboy hatte am 1. Juni 1648 Breitenbend nach vierwöchentlicher Belagerung den Hessen abgenommen — bei welcher Gelegenheit die „Lamboyschen Völcker“ es vor unseren Thoren gerade so machen, wie vordem die Hessen: es müssen Soldaten an der Roer zur Wache aufgestellt werden, um „die Ruhebeesten zu erfreien“. Gleich danach kamen die Hessen mit verstärkter Macht heran, schlugen Lamboy und nahmen Düren, welches während des Krieges nicht weniger als neunmal belagert und beschossen wurde (Bonn, Kumpel und Fischbach S. 509), im September 1648 abermals ein. Sie ließen dort eine Besatzung zurück und zogen nach Westfalen. Lamboy, der Düren vergebens zu entsetzen versucht hatte, folgte ihnen nach; aber ehe sie dort handgemein wurden, machte der Friede zu Münster und Osnabrück dem schrecklichen Krieg ein Ende. Bevor der allgemeine Friede zu

stande gekommen war, hatte Spanien mit den Generalstaaten zu Münster am 30. Januar 1648 Frieden gemacht; nachdem die königliche Genehmigung eingeholt war, wurde der Friede am 16. Mai in Münster vor dem Rathhaus in feierlicher Weise verkündigt. Danach in den Provinzen: am 5. Juni zu Antwerpen, am 6. Juni, als sich eben die hartnäckigen Kämpfe zwischen Lamboy und den Hessen in unserer Nachbarschaft abspielten, auch in Jülich. Die Trompeter und Tambours erhalten „wegen des Friedens umbschlag“ 1 Tonne Bier, ebenso die „constabelen“ [Kanoniere vom Schloß, für die Kanonenschüsse] $\frac{1}{2}$ Tonne. Zur „feierung des Friedens“ werden auf dem Markt, am Hause des Bürgermeisters und an anderen Stellen Leerkränze auf Stangen angestekt: das war die „Illumination“ jener Zeiten. „Zu Antorff hat man 3 Tage nach einander auff das herrlichste triumphirt, in deme jeden Tag über 10 000 Beschäffer verbrant und sehr herrliche und kostbare Feuerwerk angestekt worden“ (Theatr. Europ. VI S. 476). Am 24. Oktober erfolgte sodann zu Münster und Osnabrück der Abschluß des allgemeinen Friedens, um den so lange verhandelt worden war. Freilich waren mit der Unterzeichnung des „instrumentum pacis“ nicht mit einem Schläge die friedlichen Verhältnisse zurückgeführt; noch zwei volle Jahre dauerten die Nachwehen des Krieges. Zu den „Satisfactionsgeldern“, welche den Schweden und Hessen zugeschrieben waren, hatte das Herzogtum Jülich 68 760 Rthlr. beizutragen; bis diese aufgebracht waren, blieben schwedische Kriegsvölker im Lande liegen, für welche dazu noch die Unterhaltungskosten gezahlt werden mußten. Der schwedische Rittmeister Hans Georg von Benner lag mit einer Kompagnie in Eschweiler; er fordert von der Stadt Jülich den Beitrag, und diese muß trotz alles Widerstrebens zahlen: im September 1649 werden 141 Rthlr. nach Eschweiler an den Rittmeister gezahlt. Im Februar 1650 sind schwedische und hessische Executanten in Jülich; auf die Beschwerde des Gubernators de la Torre in Düsseldorf erfolgt die Antwort, daß die Unterhaltungsgelder gezahlt werden müßten. In den Verhandlungen zu Nürnberg wurde bestimmt, daß bis zum 7. August 1650 alle fremden Kriegsvölker abgeführt werden sollten, wenn bis dahin die Satisfactionsgelder bezahlt seien. Für die Hessen mußte die Frist verlängert werden; erst am 2. Juli 1651 sind sie aus Neuß

abgezogen, die Stadt feierte fortan alljährlich den Tag mit einer Prozession (Lücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuß S. 87).

Man hätte erwarten sollen, daß jetzt, wo der Krieg beendet war, die fremdländische Besatzung die Stadt verlassen hätte und die Landestruppen dafür eingezogen wären, zumal da den niederländischen Generalstaaten durch den westfälischen Frieden ihre Unabhängigkeit gewährleistet, ein Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden also nicht mehr zu befürchten war. Allein das trat nicht ein, einmal weil nicht auch die Jülicher Frage auf den Friedensverhandlungen zum Austrag gebracht war; man hatte sich einfach auf den Zusatz beschränkt, daß diese Frage entweder durch gütliches Übereinkommen der beteiligten Fürsten, oder durch herkömmliches Rechtsverfahren vor dem Kaiser geschlichtet werden solle. Die Niederländer hielten die Clevischen Festungen besetzt, und entsprechend wichen auch die Spanier nicht aus Jülich. Dazu kam, daß die Spanier schon seit längerer Zeit mit Frankreich im Kriege lagen, welches ihnen an verschiedenen Stellen Händel bereitete, namentlich auch den Aufstand der Neapolitaner (unter Masaniello) geschürt und unterstützt hatte. Als am 6. April 1648 Neapel wieder in die Gewalt der Spanier gekommen war, tönt das für die hiesige spanische Garnison freudige Ereignis in der Stadtrechnung wieder: die Stadt muß mitfeiern, die Kapuziner erhalten am 29. April für die gebrachte „gute Zeitung von Napelß“ 4 Quart Wein. Daß die Spanier Jülich aufgeben würden, war nicht zu erwarten, solange sie mit Frankreich im Kriege standen und dessen Angriffe in den Niederlanden abzuwehren hatten. Es zeigte sich deutlich, daß sie lediglich ihres eigenen Vorteils willen die Stadt besetzt hielten. „Weilen Ihre Königl. May. in Hispanien hiebevoren gnedigst verordnet haben, daß in meiner Statt Gülich deroßelben Guarnijoun mir zum besten und zu meiner versicherung liegent pleiben solle“, heißt es in einem Briefe Wolfgang Wilhelms aus dem Jahre 1648; dieser löbliche Zweck war längst zur Phrase geworden, bei der sich der alternde Fürst noch beruhigen konnte. Als aber Wolfgang Wilhelm 1653 in hohem Alter gestorben und sein

thatkräftiger und schlauer Sohn Philipp Wilhelm in der Regierung gefolgt war, da war nicht zu erwarten, daß dieser sich einer Täuschung über das wahre Sachverhältnis hingab; er suchte den Anschluß an Frankreich, um mit dessen Hilfe die ungebetenen Beschützer los zu werden. Es sollte aber noch 7 Jahre dauern, ehe er damit zum Ziele kam. Der Friede, den man so fröhlich gefeiert hatte, brachte der Stadt vorerst nicht die mindeste Erleichterung; nur darin zeigten sich seine Folgen, daß die Bürgerschaft des endlichen Erfolges gewisser wurde, die Furcht vor dem allgewaltigen Gubernator ablegte und mit Macht beim Fürsten gegen die spanische Ausjaugung auftrat.

Auf dem Landtag zu Birkesdorf 1655 stand unter den Anträgen der Jülicher Abgeordneten der ebenso billige, als gemäßigte Vorschlag, „daß denen mit Soldaten belegten Stetten die *seruitia* auß gemeinen landtmitteln erstattet werden mogen, wobei die Statt Gulich absonderlich pittet, weilen dieselbe mehr als ein einzigh ort im landt beschwert, daß ihr *secourirt* und vornemblich die monatlichen Gubernators gelder ihnen abgenohmen werden mogen“. Für den Landtag zu Düsseldorf 1656 folgten die geharnischten „*gravamina*“ in 9 Punkten: „1., Die Statt Gulich beclagt sich, daß sie auß befehl Ihrer Fürstl. Durchl. hochseehlichsten andencken [Wolfgang Wilhelms] dem spanischen gubernatoren albaselbst, Sergeanten Maioren und Adiudanten monatlichs ahn bahrem gelt bezahlen müssen 65 reichsthaler, und zum newen jahr 108 Reichsthaler [das war die „Verehrung“!], also jährlich zusammen 888 Reichsthaler, welches bey zustehenden ie lenger schlechteren Zeiten und abgehenden nahrungen mehr aufzupringen unmöglich fallet. 2., Daneben müssen die von Ihrer Durchl. erbawete baraquen in reparation halten, so jährlich über 200 Rthlr. sich belauffet. 3., Drittens müssen auß Gdgft. befehl hochseel. Ihrer Durchl. Christmiltester gedechtnus die Wachten mit noitigem Leicht, Kerzen, Loheluchen und dergleichen unterhalten, so jährlich über 150 reichsthaler sich ertraget. 4., Auch wird vor die officier brant und feurung zu verschaffen gefordert, welches weilen die Statt mit keinem geholz versehen, eine lautere unmöglichkeit ist. 5., Daruber beclagen sich zum hoechsten, daß sie nun in die 48 Jahr mit schwerem untraglichem garnison continüirlich belagt gewesen, so gegenwehrtigh noch in sieben Compagnien zu

fuß bestehet, und diese Statt und armer burgerſchafft ahn seruitien monatlichs uber 500 rthlr. und jährlichs ad 6000 Reichsthaler kostet, zue geschweigen des extraordinari winterlich garnison, so etliche Jahren nach ein anderen in ganzen regimenten zu pferdt bestanden, welches der Statt und armer verdorbener burgerſchafft von a. 1646 bißher uber die 50 000 Rthlr. gekostet, und daneben gleichwohl fast alle Keyserliche, Schwedische und Hessische contributiones, wie auch Ihrer furstl. Durchl. steuren bezahlen müssen, daher die Stadt zumahlen verarmet, in groß unbezahlbare schulden lasten gerathen in kurzen Jahren uber 10 000 Rthlr. aufnehmen müssen, wa von die pensiones nit bezahlen können, ein großer theill der burger verlauffen, taglichs ihrer noch mehr außwichen, und die ubrige wan in solchem continuirlichem last stecken bleiben solten, gar zu grunde gehen und fort verlauffen müssen. 6., Uber daß beclagt sich die Statt Gulich, daß sie gegen daß alte herkommen und gewohnheit gezwungen worden, die zwei negst der Statt gelegene Rhurbrugken zu unterhalten. 8., Auch beclagt sich die Statt Gulich, daß von dem vorlengst angenohmenen Zohlpfechteren [Zollpächtern] fast newerungen vorgenohmen, und obwohl die Zolordnung nachsuhret, daß was in die Statt Gulich gefuhret wurd, keinen Zoll geben solle, dennoch selbiger anmaßlich gefordert, und was bei den negst an- und umbgelegenen Zollen vorbeigefuhret, gegen der Statt uhralte privilegien gar nit passirt werden wolle, wie auch nit ein einziges malder fruchten, ahn roggen, malz und sonsten, so uff das negst angelegenes dorff verkaufft wirt, ohne Zoll nit außgefolgt werden will, welches alhie niemahlen erhoert und merklichen abgang aller nahrungh und trafiquen, auch dieser Statt uhralten privilegien zu wider gereichet, unterthenigst pittendt solches gnedigst abzustellen. 9., Uber daß beclagt sich die Statt Gulich, nachdem Thro furstl. Durchl. und dero vorsehren hochsehligstes andenkens durch Ihren Bawschreiber die brugken uber die Statt graben machen und unterhalten lassen, inmaßen iungsthin, als durch ungewitter die brugken ahn der Deusterpforten gar zerschmittert worden, der bawschreiber alles geholz zu sich genohmen hatt, das gleichwohl durch den Spanischen Gubernatoren alsolcher brugken reparation dieser Statt zugemuhlet und aufgetrungen, wie im gleichen auch der verfallenen Rhurbrugken reparation und auferbawung gegen altes herkommen

und schuldigkeit aufgebehrtet werden wolle, wie dan auch vorgemelt. Gubernator die Statt graben von alle wust und unkraut zu reinigen und außzufegen ungewohnlicher weiß aufzutringen sich annaßet, pitten derwegen underthenigst, daß Ihro Fürstl. Durchl. solche hoch-nachtheilige beschwernußen abzustellen guedigst gerawen wollen".

Die Liste der ungeheuren Aufwendungen für die Garnison entspricht im allgemeinen den Nachweisen, die wir aus den Rechnungen gezogen haben, wenn auch vielleicht hier und da etwas übertrieben ist. Die kaiserlichen, schwedischen und hessischen Kriegssteuern, von denen sich die Stadt, wie wir gehört haben, so oft freizuhalten gewußt hat, konnte man jetzt mit Wahrheit geltend machen, da zu den Satisfactionsgeldern (S. 150) auch die Stadt ihr Teil zu leisten hatte. Zu den „zwei negst der Statt gelegenen Rhurbruggen“ ist zu bemerken, daß drei Brücken (d. h. zusammen den einen Übergang bildend) über die Roer führten. Die erste war die Zugbrücke gleich beim Thore; diese führte hinüber in einen kleinen Brückenkopf, in welchem das Zollhäuschen an derselben Stelle, wie heute, stand. Der Brückenkopf war von dem unter Wasser gesetzten Festungsgraben umgeben, über welchen die zweite Brücke führte. Die dritte Brücke endlich war die eigentliche Roerbrücke (von Holz; die steinerne Brücke ist erst zur Franzosenzeit gebaut worden). Alle drei Brücken sind auf dem Bilde von Leopold (S. 13) deutlich zu sehen. Die Angelegenheit wird danach noch mehrmals vorgebracht; man macht geltend, daß „aller orten im landt, also Ihro Durchl. bey dem Rhurstrom den Zoll empfangen geschicht“, der Fürst die Brücken baue und unterhalte. Die Klage wurde zunächst an die fürstliche „Rechen Cammer“ verwiesen; danach erklärte der Fürst, daß er die Brücke bauen lassen wolle. Die verlangte Zollfreiheit beruhte allerdings auf einem alten Recht; der freie Wochenmarkt, den Wolfgang Wilhelm der Stadt 1624 verliehen hatte (v. S. 124), wurde dadurch verkürzt, daß die Zollpächter, was nicht an einer der nächstgelegenen Zollstätten verzollt war, nicht frei in die Stadt einlassen wollten. Die streitige Frage wurde erst 1661 durch ein Mandatum des Fürsten erledigt: der Fürst teilt den vier Hauptstädten des Landes, Jülich, Düren, Münstereifel und Guskirchen, mit, daß er sie „von denjenigen zohlbahren Gütteren, die sie sich zum umschlag und zur nahrung zuführen laßen, worab sie bishero den halben

Zoll schuldig gewesen sein, zollfrey gesprochen und davon jetzt und zu den ewigen Tagen befrehet“ habe; was sie jedoch nicht „selbsten consumirten und wider auswendig verkaufften, darob soll der Zoll an den alten Zollstätten bezahlt“ werden (Abschrift im Lagerbuch). In der Hauptfrage, den ungeheuren Aufwendungen für den Gubernator und die Garnison, kam man keinen Schritt weiter. Der Fürst konnte nichts thun, es blieb bei Versprechungen und Bertröstungen: es sei Durchl. „leidt, daß die Statt Gulich so hart beschwert werde“, Durchl. „sehen nicht, wie dem Gubernatoren etwas abgezogen werden könne; wan aber die gesambte Gulische Landstendt die Statt hierin subleviren wollen, so wolle Durchl. solches derselben gdgst. gern gunnen“. Die Landstände waren, wie wir gesehen haben, nicht gewillt und nicht in der Lage zu helfen. So blieb nichts übrig, als daß die Stadt die Last weiter trug bis zum Ende, und zwar nicht nur das Gubernatoren-Gehalt, sondern auch die Unterhaltung der Baracken, die Lichter für die Wachen zc. Nur die Kohlen, die geringste von den Ausgaben, wurden auf Landeskosten übernommen.

Während der Verhandlungen kam die Wendung: Spanien erlitt 1657 gegen die Franzosen bei Dünkirchen eine entscheidende Niederlage; es konnte das Feld nicht mehr behaupten. Zu der Niederlage im Felde gesellte sich eine diplomatische Niederlage. Zur selben Zeit hatte nämlich eine Anzahl deutscher Kleinstaaten, besonders der Pfalzgraf Philipp Wilhelm und die geistlichen Kurfürsten von Köln, Trier und Mainz, sich zu einem „Rheinbund“ zusammengethan, der in seinem Verlauf und seinen Zielen große Ähnlichkeit hat mit dem unserem Gedächtnis näher stehenden Rheinbund unter Napoleon I. Über den Zweck des Bundes ließ Philipp Wilhelm dem Landtag zu Birkesdorf 1655 folgendes vortragen: „Weill nun gleichwol im Römischen Reich annoch verschiedene gefährliche motus continuiren, dardurch allerhandt unleydenliche und beschwärlliche gewaltige angriff, Cinquartirung, Durchzug, Kriegsexactiones und andere dem Krieg anhangende Übeln und insolentien, dem zu Münster und Osnabruckh ausgerichtetem erbawlichen friedenschluß und anderen gemeinen Reichshatzungen auftrücklich zuwider stündlich und inskünfftigh mehr zu besorgen, Bey welcher Bewandnuß und sonderlich bey der seiner ffl. Durchl. hieniedigen Landen andröhender

großer gefahr seine ffl. Durchl. eine notturfft zu sein erachtet haben, mit benachparten Churfürsten und Ständen in eine gesambt defensions verfassung zu treten zc.". Zur „nötigen besatzung Ihrer ffl. Durchl. schlößer und frontier örther“, sowie „damit Ihre ffl. Durchl. den Allirten Churfürsten und Ständen auf den noth- und erforderungspfall jedesmahß zu hülf kommen“ könne, wird von dem Lande verlangt, daß es 1200 Mann zu Fuß und 300 Reiter aufstellen und unterhalten soll; soviel war bei dem Allianzvertrag, der am 15. Dezember 1654 abgeschlossen worden war, auf Pfalz-Neuburg gekommen. Allerdings stellten sich mit dem Abschluß des Westfälischen Friedens, wie wir sahen, nicht sofort Ruhe und Sicherheit im Reiche wieder ein. Aber wollte man den angegebenen Zweck, Deutschland die Ruhe wiederzugeben, erreichen, dann war das Nächste, daß man mit dem Kaiser zusammentrat und dessen Ansehen wieder aufrichtete und stärkte. Statt dessen richtete man die Augen nach Frankreich, französische Ränke und französisches Geld beherrschten den Bund der deutschen Fürsten, der durch die Zuziehung der Franzosen 1658 seinen Abschluß erhielt. Es war das ausgesprochene Ziel der französischen Politik, die Macht des Hauses Habsburg zu untergraben; man plante sogar in Paris, als Kaiser Ferdinand III. 1657 gestorben war, den französischen König Ludwig XIV. zum deutschen Kaiser zu machen, und wenn sich dies nicht verwirklichen ließe, wenigstens die Kaiserkrone an ein anderes deutsches Haus zu bringen, wobei man an Bayern und sogar an unseren Pfalzgrafen Philipp Wilhelm dachte. Daß das Ränkepiel trotz des angewandten französischen Geldes nicht glückte, ist vornehmlich dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu danken, der fest und kräftig für die deutsche Sache eintrat.

Gelang also auch dieser abenteuerliche Plan nicht, so that der Rheinbund doch in anderer Beziehung den Franzosen seine Dienste. Sie hatten in den Vertrag die Bestimmung hineingebracht, daß alle Truppenmärsche und Vorkehrungen zu gunsten der Feinde Frankreichs von den Verbündeten verhindert werden sollten (Joachim, die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658, S. 452). Unter den „Feinden Frankreichs“ waren die Spanier verstanden, und unter denen, die zu gunsten der Spanier auf grund der alten Waffenbrüderschaft noch immer etwas zu thun bereit zu sein schienen,

der deutsche Kaiser, der mit dem spanischen Königshause als Habsburger so eng verwandt war. So war Spanien vollständig vereinzelt, es sah sich genötigt, Frieden mit Frankreich zu machen. 1659 wurde auf der Fasaneninsel in der Bidassoa, dem Grenzflüßchen in den Pyrenäen, der „Pyrenäische Friede“ abgeschlossen, der später verhängnisvoll für die Geschichte Europas wurde: durch die dort beschlossene Vermählung Ludwigs XIV. mit der Tochter Philipps IV. wurde danach der spanische Erbfolgekrieg entzündet, der Spanien unter das Scepter der Bourbonen brachte. Der Friede fiel schimpflich genug für Spanien aus: es mußte eine Reihe von Plätzen in den Niederlanden an Frankreich abtreten (Ennen, Frankreich und der Niederrhein I S. 174). Es war von vornherein anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch die Räumung Jülichs von Philipp Wilhelm verlangt und von seinem mächtigen Bundesgenossen, dem französischen König, bei den Spaniern durchgesetzt wurde; mußte es doch auch Frankreich daran liegen, die Spanier aus dieser so hartnäckig behaupteten Angriffsstellung zu vertreiben. Über den Gang der Verhandlungen lassen die (hier und im Düsseldorfer Staatsarchiv) zu gebote stehenden Akten nichts erkennen; wir bedienen uns also des gerade bei dieser Gelegenheit ausführlichen Berichtes bei Brosius (*Juliae Montiumque comitum, marchionum et ducum annales* S. 171): „Pacificationis Phaseanicae duodenonagesimo capite praescriptum erat Philippo IV, Hispaniae Regi, praesidium Hispanicum Juliaco educendum, oppidumque et Arcem Philippo Wilhelmo duci Palatino Neoburgico restituendum curaret“. In dem 88. Artikel des Pyrenäischen Friedens (*Theatr. Europ. VIII* S. 1213) verpflichtete sich der König von Spanien „auff Königliche Treue und wort, die Spanische besatzung, die in der Stadt und Vestung oder Schloß Gülich liegt, auß der gemeldten Stadt lassen außziehen, hergegen in der gesagten Stadt und Vestung hinterlassen alles Geschüt, die die Wapen des Hauses Cleve oder Gülich haben oder ihme werden haben angehöret. Was aber die übrige Stück, Waffen, Kriegsrüstung und Instrumenten des Kriegs belanget, welche seine gemeldte Majest. in der Stadt und Schloß Gülich hat, dieselbige sollen lassen heraußführen, und alsdann soll er die Stadt, Vestung oder Schloß Gülich dem Herzog von Neuburg überlassen. Doch soll gedachter Herzog Seiner Catholischen

Majestät [Spanien] einen schriftlichen Schein in guter Form, der mit seiner Hand unterschrieben, zum Begnügen Seiner Cathol. Majestät einhändigen, darinnen er sich verpflichtet, daß er die gemeldte Stadt, Bestung oder Schloß nicht könne verkauffen, veräußern noch verpfänden, keinem einigen Menschen, noch irgends einigem Fürsten, noch Particular Personen, und daß er darein keine einige andere Besatzung lege noch bestelle, als von seinen eigenen Leuten. Wie auch daß er Seiner cathol. Majest. wann sie dessen benöthiget, den Durchzug seiner Völker wolle erlauben, es sey gleich durch die Stadt, oder das Land Göllich, jedoch daß Seine gemeldte Majestät den Unkosten des Durchzugs seiner Völker zahle. Und im Fall daß der gemeldte Herzog solte dasjenige, worzu er sich verpflichtet, nicht vollführen, so verspricht der Aller-Christl. König [Frankreich] bey dem Wort der Königl. Treue, daß er dem gemeldten Herzog nicht wolle beystehen, weder mit Geld noch Volk, noch auff keine andere Weiß, sondern daß er im Gegentheil vielmehr seine Macht wolle hergeben, wann es vonnöthen ist, damit alles dasjenige, was oben gesagt worden, vollführet werde“.

Am 7. November 1659 wurde der Friede abgeschlossen; vier Monate danach, „mense Martio praecipiti, hebdomada quadragesimalis abstinentiae ultima“, ausgangs März, in der letzten Fastenwoche d. h. also in der Karwoche, rückten die Spanier aus. „Praesidio Turrianus praerarat, qui ante diem nonum Kalendas Apriles a suis ita monitus praesidium omne Hispanicum tempore antemeridiano cum deduxisset ex oppido, sexcentorum peditum manus Virmondio Barone Nerseo Praesidii Praefecto, Limburgo Vigilum Magistro [Oberstwachmeister], Bormanno Centurione intromissa est; es war also am Mittwoch den 24. März vormittags, daß der Gubernurator die Spanier abführte und die pfälzische Besatzung, 600 Mann, die danach auf 1000 vermehrt wurden, einzog. Damit stimmt die Erzählung des *Theatrum Europaeum* (IX S. 278) überein: „Ohne sonderbare und angenehme Post war es dem Herrn Herzoge und Pfalzgrafen zu Neuburg, wie auch allen Göllichischen Landen und Einwohnern, als der Königl. Spanische Gubernurator in der Stadt und Bestung Göllich, Don Gabriel de la Torre, am 21. Martii die endliche Ordre bekam, besagte Bestung ihrem Landsfürsten und Herren wieder einzuräumen. Solcher Königl. Ordre

zu Folge zog die Spanische Besatzung Mittwochs den 24. Martii des Morgens um 9 Uhr mit ihren Fähnlinnen herauß, und dagegen 3 Pfalz-Neuburgische Compagnien unter dem Freyherrn zur Merßen als künftigem Gubernatori hinein, die Posten zu besetzen. Den Charfreytag hernach nahm auch der Königl. Spanische Gubernator selber mit aller Bagage den Abzug, und dann wurden noch 2 Compagnien, und also in allem bey 1000 Mann Fürstl. Völcker hinein gelegt. Nach gescheneher Überlieferung der Schlüssel und der Bestung beschenkte der Herzog nicht allein den Gubernatoren, sondern auch dessen Eheliebste, Kinder und Capitäne mit stattlichen Präsenten, und zwar ihn selbst mit einem silbernen Servis, dergleichen die Gubernantin mit einem silbernen Banquet-Servis, und noch über das mit einem kostbaren Diamant-Ringe, den ältesten Sohn mit einer schönen güldenenen Kette, und alle Kinder biß zum Kleinsten mit güldenenen Ringen, zusammen über 5- biß zu 6000 Reichsthaler werth gerechnet, die Capitäne aber alleamt mit schönen silbernen Pocalen, worunter der vornehmste 10 Pfund am Gewicht hielt. Für welche Fürstl. Milde und Freygebigkeit die Beschenkte viel Rühmens hinter sich ließen“.

Ungefähr ebenso lautet die (wohl aus derselben Quelle geschöpfte) Erzählung des Brosius. Wenn dieser aber — gegen das *Theatrum Europaeum*, welches die Nachricht von der bevorstehenden Räumung eine „sonderbare und angenehme Post“ für den Fürsten, wie für das Land nennt — hinzufügt: „*Oppidanis haud ita laetis, qui Hispanicae nationi per tantum tempus assuefacti parere, quam renuntiare malebant*“, so schlägt dies der Wahrheit ins Gesicht und ist völlig aus der Luft gegriffen. Ein Blick in die Jülicher Stadtrechnungen, die vor anderthalb Jahrhunderten, als er schrieb, zu gebote standen wie heute, hätte ihn sofort eines besseren belehrt. Die Rechnung von 1659/60 fehlt; sie würde uns unzweifelhaft von dem Jubel erzählen, der am 24. und 26. März in der Stadt geherrscht hat, als man die Bedränger endlich los wurde. Die Geschenke, die Philipp Wilhelm dem abziehenden Gubernator und seinen Offizieren gab, bedeuten gewiß zunächst nur Höflichkeit, die unter Offizieren auch beim Feinde gilt und die hier umso weniger auffällt, da von unangenehmen persönlichen Beziehungen des Fürsten zu dem Gubernator gar keine Spur ist; sodann auch Klugheit, da

man nicht wissen konnte, ob eine Wendung der Dinge die Spanier nicht doch noch einmal in unsere Gegenden führen würde, zumal da sie ja unsere Nachbarn in den Niederlanden blieben. Aber sie sollten keinenfalls eine Belohnung sein, die den scheidenden Freunden für treue Dienste gegeben wurde. Wissen wir doch, daß Philipp Wilhelm seit Jahren bemüht war, durch Entfernung der lästigen Gäste endlich einmal Herr in seinem Lande zu werden. Schon 1656 soll er den Plan gehabt haben, mit Hilfe seiner Bundesgenossen und besonders der Franzosen Jülich den Spaniern gewaltsam zu entreißen (Joachim S. 78); das war der Zweck, um den er das Bündnis mit Frankreich so eifrig gesucht und gepflegt hatte. Jetzt fiel ihm die reife Frucht von selbst in den Schoß, er war endlich in der Lage, den unaufhörlichen gravamina der bedrängten Jülicher Bürgerschaft abzuhefen. Für die spanische Politik bezeichnete der Abzug von Jülich einen Wendepunkt: er bedeutete das Aufgeben der Angriffsstellung, welche Spanien seit einem Jahrhundert in den Niederlanden behauptet hatte, und damit den Verzicht auf seine Großmachtstellung in Europa, deren Sitz und Brennpunkt in Brüssel und den Niederlanden, nicht in Spanien war. Die ehemalige Großmacht, die so kräftig eingegriffen hatte in den Gang der europäischen Ereignisse, beschränkte sich von nun an in den Niederlanden auf die Verteidigung des geretteten Besizes, jedes Eingreifen in die großen Fragen, die Europa bewegten, war Spanien für immer abgeschnitten. Das Übergewicht in Europa war für die folgende Zeit unbestritten bei Frankreich. Mit welchen Gefühlen mögen die Spanier die Stadt verlassen haben, in der sie sich so lange häuslich eingerichtet hatten, die mit unerschöpflicher Langmut sich von ihnen hatte ausaugen lassen? Wie mag dagegen die Bürgerschaft aufgeatmet und aufgejauchzt haben, als sie den gefürchteten Gewalthaber, den „gestrengen“ Gubernator, die Adjutanten und Sergeanten, deren Durst sie so oft mit Wein hatte stillen müssen, die Soldaten, vor deren Raubgier nichts sicher war, vor den Thoren auf Nimmerwiedersehen verschwinden sah? Das wird ein Freudentag gewesen sein, wie die Stadt niemals einen zweiten erlebt hat, und vier Tage darauf ein fröhliches Osterfest! Am 24. Februar 1660 hatte sich der Rat mit einem Schreiben nach Düsseldorf an den Fürsten gewandt, um „zu der bevorstehender euacuation der

Statt und Bestung Gulich zu congratuliren“; und noch einmal seine gravamina vorgetragen; der Fürst versprach unter dem 4. März, daß er „übergebene gravamina ehest vornehmen wolle“, und als die Räumung erfolgt war, berief er zum 10. April einen Landtag nach Jülich.

Am 10. April (es war ein Samstag) hielt der Fürst mit seiner Gemahlin Elisabeth Amalia seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Der jülichische und bergische Adel, erzählt Brosius, war in großer Anzahl in Mersch („ad Mersch vicum“) erschienen, um den Fürsten, der von Düsseldorf kam, zu begrüßen und sich ihm anzuschließen. In der Stadt war alles zum Empfang aufs glänzendste bereitet, die Bürger und die schulfreie Jugend („coelebs operarum“) gingen dem Fürsten vor die Stadt entgegen. Der Magistrat erwartete denselben vor der Citadelle und begrüßte unter dem Donner der Geschütze das fürstliche Paar mit einem gedruckten lateinischen Gedichte, welches die Jesuiten gemacht hatten. Die Adelligen waren vor der Stadt von den Pferden gestiegen und schritten entblößten Hauptes vor dem fürstlichen Paar einher. Der Zug ging über den Markt und Kirchhof, wo die Stiftsherren ihn (jedenfalls an dem Eingangsthor zum Kirchhof, S. 50) mit Kreuz und Weihwasser erwarteten, in die Kirche; dort wurde Gott Dank gesagt und vor dem ausgestellten Sanctissimum das Te Deum gesungen. (Die Beschreibung des Zuges bei Brosius: „forumque supergressi per coemeterium, ubi Canonici cum signo crucis et aqua lustrali opperiebantur, in templum eos comitati sunt“ macht die S. 50 in betreff des Thores ausgesprochene Vermutung zur Gewißheit.) Die Landtagsakten (Staatsarchiv zu Düsseldorf) erzählen den Einzug in folgendem Protokoll: „Nachdem dem Durchlauchtigsten Fürsten undt Herren, Herren Philipp Wilhelmen, Pfalzgrauen bey Rhein in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Rauensperg unnd Morß, Herren zu Rauenstein, vermittelß der Cron Spanien unndt Frankreich getroffenen Vergleichs, von der Cron Spanien Hochstgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht dero Statt und Bestung Gulich wider abgetretten und extradirt worden; so haben Seine Fürstliche Durchlaucht dero Gulich und Bergischen Landtstenden gegen den 10^{ten} Aprilis nacher besagtem Gulich zum Landtag gnedigst beschreiben,

die Cavallier aber durch ein postscriptum zuvorderst in dero Dorff zur Merffen, umb Seiner Fürstlichen Durchlaucht einritt in gedachter Statt und Vestung zu Cohonestiren und zu beglaitten, eingeladen; Wie dan Seine Fürstliche Durchlaucht in Comitatu Dero Ritterschafft in starcker anzahl begriffen, selbigen abendt zwischen 6 und 7 Uhren ihren einritt daselbsten gehalten, darauff alsobaldt nach der Collegiat-Kirchen daselbsten sich verjaget und der Gottlichen Allmacht vor dero gnadt zur Danckjagung, daß Te Deum Laudamus solemnitor musiciren laßen“. Der Fürst stieg auß dem Schlosse ab, welches in der Zwischenzeit in stand gesetzt worden war. Die Stadt hatte dazu Dienste (Spanndienste) leisten und zur Hoffhaltung beisteuern müssen; sie beschwert sich deshalb in den beim Landtag vorzubringenden gravamina: „Auch haben die Burger zu Ew. ffl. Durchl. Schloß alhie oder zu dero Hoffhaltung hiebeuoren niemahlen einige Dienste geleistet, pitten unterthenigst, daß hinfuhro damit verschonet werden mogen“.

Am folgenden Tage (Sonntag den 11. April) sind die Jülich- und Bergischen Landstände „in termino erschienen, umb die neunte stundt nacher dem Schloß gangen, Ihro Durchl. zur Kirchen beglitten und daselbsten bey gehaltenem Gottesdienst dem Allerhochsten vor seine wegen ergangener abtrett- undt Ihrer Durchl. beschehener einraumung dero Vestung verlehnte Gottliche Gnade schuldigsten Dank gesagt, nach welchem Danckfest landtstende widerumb hochstgemelte Ihre Durchl. nacher dero Schloß vergleitet, alwo denselben jstens von Ihro Durchl. der mündlicher Vortragh gethan, folghlich aber durch den Herrn vice Canzleren Schnell abgelesen worden“. Beim Schluß der nun beginnenden Verhandlungen beschloß der Landtag folgende Bewilligungen: „Ihrer F. Durchl. unserem gnedigsten Fürsten und Herrn zu dero freywilliger gdgstr. disposition 12 000 Rthlr. Ihrer F. Durchl. herzliebster Gemahlin zu einer underthenigster Verehrungh 1000 Rthlr. Fur den Freyherrn von Veerath Thumbherrn wegen fur und nach geleister und noch ferner erwartender guter officis 1000 Rthlr. Fur Landtags Kosten 1000 Rthlr. Fur Verehrungh in die Hoffambter und sonsten 200 Rthlr. Fur die Statt Gulich wegen Ihres fur der Spanischer euacuation getragenen schweren Kriegßlastes 1000 Rthlr. Fur Hebgelt 162 Rthlr. Summa 16 362 Rthlr. Der Domherr ist

der bereits (S. 148) genannte Johann Arnold Freiherr von Leerath (Leerodt), „des hohen Thumbstifts zu Lüttich Capitular“ und Archidiacon, fürstlich pfalz-neuburgischer Geheimrat und später Kanzler. Er war der bevollmächtigte Gesandte des Fürsten zum Pyrenäischen Frieden; der Fürst hatte dem Landtag vorschlagen lassen, „daß dem Thumbherrn Leerath wegen seiner dieser euacuation halber bey Ihro Königlicher Mayst. in Frankreich gehabter muhe und ahngewandten fleißes mit einer recompensa zur handt gegangen wurde“. Die Stadt Jülich erhielt also 1000 Rthlr. als Vergütung für die getragenen Lasten; außerdem wurde sie bei der Verteilung der Summe auf das Land für ihren Anteil „vor dießmah“ freigelassen. Die Baracken mußte die Stadt auch fernerhin unterhalten. Dagegen fielen die Kohlen fort, die dem Land auferlegt wurden; freilich stehen die Frachten, das „Klütten“ machen, die Lohfuchen und Kerzen, 200—300 Gulden jährlich ausmachend, noch immer in den Rechnungen. Und was die Hauptsache war, das schwere Gehalt des Gubernators und der Offiziere fiel fort; aber der Servis mußte, nach den allgemeinen für das Land geltenden Sätzen, weitergezahlt werden. Alle Zahlungen waren an feste Regeln gebunden, jeder Willkür und Ausschreitung der Soldatesca war von vornherein die Spitze abgebrochen. Ebenso findet man von den Zuchtlosigkeiten und Räubereien der Soldaten keine Spur mehr. Die Garnison wurde, wie bereits gesagt, auf 1000 Mann verringert. Die Soldaten hatten „sich selbst zu seruitiiren und den Burgern ein sicheres vors losiment abzustatten“. Bei dem darauf folgenden, zu Düsseldorf im Dezember 1660 abgehaltenen Landtag, welcher 77 164 Rthlr., darunter 61 000 für den Fürsten, bewilligte, wurde die Stadt Jülich abermals „vor dießmah“ freigelassen. Bald nach der Rückkehr von Jülich nach Düsseldorf wurde dem Fürsten ein Sohn geboren (Brosius S. 171); die Taufe wurde mit großer Feierlichkeit begangen, und Pate wurde der „allerchristlichste“ König von Frankreich („christianissimus Galliarum rex“) Ludwig XIV., aus dessen Hand Jülich soeben seine Freiheit erhalten hatte.

In der Stadtrechnung von 1660/61 treten mit einem Schlage die neuen Verhältnisse und neuen Namen grell hervor: Der „Obriister“ Freiherr von Palandt ist der erste pfälzische „Commandant“. Der

Gubernator ist der „Praefectus praesidii Virmondii Baro Nerseus“ (bei Profius, s. o.), der die pfälzische Besatzung bei dem Einzug in die Stadt geführt, Adrian Wilhelm Virmond von der Neersen, Jülicher Landmarschall und Oberfeldherr, Gouverneur der Festungen Düsseldorf und Jülich, dessen auch in dem Stadtratsprotokoll vom 14. März 1661 gedacht ist: „weilen außerlich verstanden wirdt, daß Ihre Gnadt Freyherr von der Neersen über kurzem als gubernator hiehin kommen und residiren solte“, so wird beraten, „was beschaff zu Erkendnuß vor einen willentom ahnpraesentirt werden mogte“. Man beschließt, „einen Enter guten weins zu praesentirn“. Nach ihm heißt in dem mit 1663 beginnenden Taufbuch der Soldatenkinder vom Schlosse (im Stadtarchiv) die eine Kompanie die „Cohors Nersiana“ oder „Cohors de Neersen“; daneben die „Pallandica cohors“. 1666 ist Palandt als Gubernator genannt, er läßt im November einen Sohn taufen: „17. huius baptizabatur generosi et perillustris Domini Dⁿⁱ Ferdinandi liberi Baronis de Pallandt, Generalis Vigiliarum Praefecti, Gubernatoris et Satrapae Juliensis, Domini in Borschenbeck, et generosae Dominae Mariae Catharinae Ignatiae Baronissae Sinssigh etc. Coniugum filius dictus Franciscus Joannes Bernhardus. Patrini generosus et perillustris D^{nus} Joannes Bernhardus de Bungardt Satrapa in Caster et generosa Domina R^{da} Priorissa de Virmond“. (Die „Virmond“ ist die Schwester Neersens, Oberin des hiesigen Sepulchriner-Klosters; über Ferdinand von Palandt s. Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter I S. 18.) Der Gubernator v. d. Neersen ist in den Rechnungen nicht genannt, nur der „Commandant“; daneben erscheinen die Titel „Oberstwachtmeister“ und „Wachtmeister-Leutenandt“ (wohl der frühere Sergeant-Major). Die Gehälter, „Berehrungen“, „Zehrungen“ und wie die vielgestaltigen Namen hießen, sind fortgefallen oder wenigstens auf ein sehr bescheidenes Maß zurückgeführt. Die Rechnung von 1660/61 weist als „Aufgab ahn Hrn. Gubernator und andere Officiers“ nur 386 Gulden, für die Wachen 359 Gulden und für die Baracken 50 Gulden auf, während diese Beträge in den früheren Rechnungen so viele tausende ausgemacht hatten. Dagegen stehen für „Pensionen“ d. h. Zinszahlungen für die Schulden, welche in der schlimmen Zeit gemacht worden waren, 1240 Gulden verzeichnet. Den kleinen

Leuten, Tambour zc. wird ihr geringer Betrag zu Neujahr gewöhnlich bezahlt; auch hatten sie sich von ihren spanischen Vorgängern gemerkt, daß man sich eine kleine Belohnung verdienen könne, wenn man dem Herrn Bürgermeister einen Mai setzte.

Sonst aber zeigen die Rechnungen von nun an eine völlige Wendung zur Nüchternheit. Es wird zwar noch immer getrunken und Wein aufs Rathhaus geholt; aber die alte Fröhlichkeit und Ungebundenheit ist geschwunden. Die freie Selbstbestimmung wird mehr und mehr beschränkt; der Fürst und die Räte fangen an, sich um alles zu bekümmern. Die Rechnungen werden nicht mehr, wie früher, einfach in der Ratsversammlung beim Glase Wein verlesen, sondern es werden förmliche Verhandlungen darüber geführt und Protokoll aufgenommen; der Vosspruch (Decharge) wird von den fürstlichen Beamten erteilt. Von den alten Bechgelegheiten, an denen der Rat sich beteiligte, haben sich gleichwohl zwei mit unfehlbarer Sicherheit bis zuletzt behauptet: der Vogelschuß der Sebastianus-Schützen und der „Fastelabend“. Noch in der Rechnung von 1650/51 heißt es, wie ein Jahrhundert früher (o. S. 120): „In festo S. Trinitatis, als die schützen Broderschaft den Vogel geschossen, seind dem Koningh Francisco Horn 2 fdl. weins, wie von alters, und von den ahnwesenden Ratspersonen noch 4 fdl. verehrt“ — ein Beweis, welchen Anteils sich die Gesellschaft und ihr harmloses Vergnügen mit der Armbrust stets in den besten Kreisen der Bürgerschaft zu erfreuen hatte. Sind doch die Herzöge Johann und Wilhelm nacheinander in dem Bruderbuche als Schützenkönige eingeschrieben. 1668/69 war der Bürgermeister, Vicentiat Hagens, König: „26. Junij haben mir Herren Scholteiß und Scheffen alß zu der Zeit geweszenem Königh, auff das Königsessen praesentirt 4 Bierthel wein und geschendct einen Hammel vor 3 Rthlr. f. 22 Gld. 18 Alb.“ Das Königsschießen fällt noch immer mit der Gottesstracht zusammen; zu dieser erhalten der „Cufter“, wie es jetzt in den Rechnungen statt Oßermann heißt, und die Stadtdiener ihre Vergütung, wie von alters, desgleichen die Feldschützen, die den Mai zum Zieren der Altäre besorgen (Stadtrechn. von 1660/61). Nachdem bei den gefährlichen Zeiten nach 1580 (o. S. 90) eine „Bürgerwacht“ eingerichtet war (s. u.), gingen die Bürger eine Reihe von Jahren mit ihren Gewehren in

der Gottestracht: „Item am Sontagh Trinitatis zu Gulcher Gotsdragtt Anno 89 seindt die Burgere mitt jren langen Roeren mitt in der Procession umbgegangen, demnach hab ich [Bürgermeister] den vier Quartieren, so jeder acht Rotten gehalten, reichen lassen vunff thonnen Biers, f. 20 Gld.“ (Stadtrechn. von 1588/89). Es wurde geschossen und Pulver dazu ausgeteilt. Als der Krieg ausgebrochen war, ist von der Bürgerwacht keine Rede mehr. 1661, als die Spanier abgezogen waren, wird auf der Citabelle geschossen: „die Constabelen, so uff den vier Bollwercken canoniren“, erhalten eine Vergütung (Rechn. von 1660/61). Einmal, im Jahre 1633, als gerade auf Dreifaltigkeitstag das Regiment des Obersten Rouneroy einrückte, wird vermerkt, daß der Vogel nicht geschossen wurde, wie auch am folgenden Tage der Principalmarkt dadurch gestört wurde (o. S. 97); aber die Gottestracht fand statt. Auch der Prozession am Fronleichnamstag („festum corporis Christi“ oder „Sacramentstag“) und der Lichtmessprozession wird in der früheren Weise (o. S. 122) bis zuletzt gedacht.

Ebenso standhaft hat sich die Fastnachtsfeier behauptet. Das Fastnachtstreiben muß dem Volke schon damals völlig in Fleisch und Blut übergegangen gewesen sein. In der ältesten Bürgermeister-Rechnung (von 1545/46) ist bereits der „fastavent“ aufgeführt mit dem Zusatz „nae alder gewonheit“. Seinen Höhepunkt hatte er um die Wende des Jahrhunderts erreicht: „Item als im Fastabendt in nahmen eines Erbaren Rhats Sontag und Montag jedes tags vor die vielfeltige gesellschaft außs Rathhaus ein halb ohm weins verehrt wirdt, hab ich solche ohm weins außs Rathhaus bestellt vor 28 thlr. facit 60 Gld. 16 Alb.“ Eine halbe Ohm an jedem der beiden Tage, das war schon seit einer Reihe von Jahren das stehende Maß. „Ohm folgenden tag sein wegen großer gesellschaft noch uber die ohm weins geholt worden 34 q. weins, jede zu 14 Alb. facit 19 Gld. 20 Alb.“ (Stadtrechn. von 1600/01). 1658 feiern die Herren Fastnacht bei den Jesuiten: „Item 4. Martii seint sambtliche Herren bey den patres Jesuwitter gewesen undt fastenlaubent gehalten, darbey gesandt Einen calen Rezhan [? kalten Truthahn, vgl. u.] mit Zurüstung 2¹/₄ Rthlr. undt auch Ein halb Kalff Kost 2 Gld. zusammen 9 Gld. 7 Alb.“ „Man thut es jetzt auch schon bescheidener und billiger in Bier: „Den 23. Febr. Eine

ahn Weir, so beym Fastelabendts Eßen getruncken" (1660/61). Die Stadtdiener erhalten auch Bier, ebenso die „Stadtmeister“ (die für die Stadt arbeitenden Handwerksmeister). Ohne Zweifel wurde schon zu jenen Zeiten zum Schluß der „Strohmann gepriekt“. Der Brauch ist uralte und recht geeignet, den Zusammenhang dieser Feier mit dem Frühlingsfest unserer heidnischen Vorfahren (v. S. 122) zu erweisen: der böse Winter, d. i. der Strohmann, wird mit Schlägen („prieken“ = stechen, dazu wohl die „Pritsche“) ausgetrieben und im Flusse ertränkt. (Anderwärts wird er verbrannt.) Der Vorgang wurde danach mit dem Frühlingsfest auf Fastnacht verlegt, er bedeutet jetzt, daß der Fastelabend tot ist und begraben wird. Und nun kam die Jülicher Karnevalshymne vom „Lazarus“, der „gestorben war“, dazu; es ist wohl der wieder auferweckte Lazarus in der Bibel gemeint, der gestorbene Lazarus wird im nächsten Karneval wieder lebendig, er wird nur für solange begraben. Der Brauch, den Strohmann ins Wasser zu werfen oder zu verbrennen, ist anderwärts, z. B. in der Jülicher Gegend, auf die Kirmes übertragen, die damit begraben wird (Pfannenschmid, Germanische Erntefeste S. 561 und 596, Pohl und Fuß in Pfl., Monatschrift IV S. 549 und 740, V S. 113). Als lustiger Bruder und „Kirmesmann“, wozu sich Lazarus nicht geeignet haben würde, tritt alsdann Zachäus ein. Der Lazarus findet sich, soviel ich habe ermitteln können, nur hier; anderwärts spielt die Musik einen Trauermarsch (Pfannenschmid S. 304). Die einebnende Polizei sorgt dafür, daß die alten Bräuche mehr und mehr verschwinden. —

Sechs Jahre nach der Räumung der Stadt wurde denn auch der inzwischen beinahe 60 Jahre alt gewordene Erbfolgestreit endgültig durch den Vertrag zu Cleve 1666 erledigt. Es blieb, wie es bereits war: Jülich, Berg und Ravenstein blieben bei Pfalz-Neuburg, Cleve, Mark und Ravensberg bei Brandenburg, dessen Beherrscher seit 1640 Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst war. Man kann nicht gerade sagen, daß die Abwicklung der Angelegenheit sich so friedlich vollzog, wie dies in dem Westfälischen Frieden in Aussicht genommen war; aber es kam (abgesehen von dem kurzen Zwischenfall 1651) glücklicherweise nicht dazu, daß die Entscheidung

der Waffen angerufen wurde. So wie der Streit von Anfang an das Zeichen eines Religionskrieges an sich trug, so stand die zu gewährende Freiheit der Religionsübung bis zum Ende im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Seit der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (1614) zum Katholizismus übergetreten war, zeigte er sich als einen eifrigen Verfechter seines Glaubens. Die Unduldsamkeit, die er gegen die Protestanten in seinem Lande übte, vergalt der Kurfürst den Katholischen in den Clevischen Ländern. Diesem unleidlichen Verhältnis wurde durch die Vereinbarung zu Cleve ein Ende gemacht, die Duldung der Religionsparteien wurde gegenseitig gewährleistet. Schon vorher hatte der Kurfürst (1660 von Cleve aus, Scotti I S. 330) eine auch heute noch beherzigenswerte Verordnung an die „Pastoren, Predigere und Kirchenlehrer“ erlassen, welche „sich durch die Hitze eines unzeitigen eifers zu läster- und schmähhafften Worten und Reden, welche die Gemüter der Zuhörer nicht erbauen, sondern nur verwirren und verbitteren, bewegen lassen, ja wider die Christliche Liebe boshaftiger weise, anstatt daß sie vor diejenige, welche sie vermeinen, daß sie auff dem Irrwege seyen, bitten sollen, verketzern und verdammen“. Es wird den Pastören, „zu welcher Religion sie auch unter den dreyen [die drei in dem Westfälischen Frieden anerkannten, katholische, reformierte und lutherische] sich bekennen mögen“, eingeschärft, „sich aller unerbaulichen Reden, die nur Wortgezand verursachen, gänzlich und zumahl zu enthalten“, ebenso „des calumniirens über eine oder andere Kirche und derselben Lehrer“, „der Lieb gegen Gott und den Nächsten sich zu befleißigen und dazu die Zuhörer vor allen Dingen anzumahnen“, auch „keiner Kirchen irgendt eine Lehr oder Meinung, die sie selbst in ihrer öffentlichen Glaubens-Bekantnuß nicht führet, beizumessen oder anzudichten“. Die zu Cleve getroffenen Abmachungen wurden in dem Religions-Vergleich vom 26. April 1672 genau, mit Aufzählung der einzelnen Gemeinden, ausgeführt, wobei der Bestimmung des Westfälischen Friedens entsprechend das Jahr 1624 als das „Normaljahr“ zu grunde gelegt wurde. (Darauf bezieht sich das S. 87 erwähnte Aktenstück im Stadtarchiv; das Weitere im II. Teil.)

Die Stadt hatte jetzt freilich Ruhe von den Bedrängnissen des Krieges und eine geordnete Verwaltung; ob aber die neue Zeit, die nun anbrach, besser werden sollte als die alte, das mußte sich erst zeigen. Unser Land, das anfänglich im Mittelpunkt der anwachsenden Ländermasse gestanden hatte, war jetzt zum Nebenland eines fernwohnenden Besitzers geworden, der seinen Aufenthalt nur zeitweilig in Düsseldorf hatte, und unsere Stadt, die unter ihrem mächtigen Gönner, dem Herzog Wilhelm, sich in ihrer „Hauptstadt“-berechtigung hatte fühlen lernen, wurde nun immer mehr eine verlassene Provinzialstadt. Eingeengt von dem Festungsgürtel blieb sie klein und mußte alle anderen um sich herum anwachsen sehen. Die glänzende Wohnstätte, die sich der Herzog in dem Schlosse bereitet hatte, stand ein Menschenalter danach verlassen. Es war, soviel sich aus den hiesigen Akten ersehen läßt, die letzte Gelegenheit, als die Herzogin Antoinette, die zweite Gemahlin Johann Wilhelms, Ende 1599 hier im Schlosse abstieg: „Item als in der Christnacht unser gnedigst Fürstin und Fraw alhie in die Kirch kommen wollen, und derowegen etliche feuerpannen mit eyseren stangen in der straßen zwischen der Kirchen und Schlos gesetzt werden sollen“ zc. (Stadtrechn. von 1559/1600; der bei Stramberg III, 5 S. 794 erzählten Vorgänge des Jahres 1600 geschieht hier keine Erwähnung, nur daß der „Marschall Schinckern“ ein Schreiben an den Rat gerichtet hat, über dessen Beantwortung beratschlagt wird). Zehn Jahre danach kam der Krieg, und in das Schloß zog der Gubernator mit seinen Soldaten ein: „Item den soldaten uff dem Schloß auß beuelch eines erbaren Raths ein ton hiers geben, 6 Gld. 12 Alb.“ (Stadtrechn. 1610/11). Freilich denken wir dabei nicht, daß den Soldaten sofort die fürstlichen Gemächer eingeräumt wurden; wir wissen vielmehr aus der Eingabe an den Grafen von den Bergh (v. S. 96), daß Baracken im Schlosse gebaut worden waren, der Rat bittet, daß ebensolche Baracken in der Stadt gebaut würden, damit die Bürgerschaft in ihren Häusern nicht zu schwer mit Einquartierung belastet werde. Aber der Gubernator und wohl zum teil auch die Offiziere nahmen ihre Wohnung im Schlosse selbst, vermutlich in dem südlichen und westlichen Teile, während die Prunksäle an der Nordseite für hohen Besuch vorbehalten gewesen zu sein scheinen. (Der verstorbene Architekt Schmitz von hier hat eine

handschriftliche Beschreibung des Schlosses hinterlassen, nebst einer wiederherrichtenden Zeichnung, die sehr geeignet ist einen Begriff von der einstigen Pracht des Bauwerkes zu geben.) Für eine Fürstin und fürstlichen Hofhalt war jetzt in dem „Castell“ — so heißt das Schloß seit der Zeit der Belagerungen gewöhnlich — keine passende Wohnstätte mehr, seit der Gubernator mit seinen Soldaten darin hauste. 1632 ist die Gemahlin Wolfgang Wilhelms mit ihrem Sohne, dem Prinzen Philipp Wilhelm, hier; es werden ihnen „auffm Castell 2 überguldte geschirr“ verehrt. Davaus läßt sich nicht sofort entnehmen, daß die Herrschaften im Schloß abgestiegen sind; vielmehr können wir aus dem Umstand, daß gleich dabei in der Rechnung von einem Jäger die Rede ist, der nach Hambach geschickt wird, ziemlich sicher entnehmen, daß in Hambach Wohnung genommen worden ist.

Wohl wissen wir aus mehreren Beispielen, daß der Gubernator hohen Besuch im Schlosse aufgenommen hat. In den Tagen 24. bis 26. Oktober 1634 war der Bruder des Königs von Spanien, Cardinal-Infant Ferdinand, der mit einem spanischen Heere dem deutschen Kaiser zu Hilfe kam, in Begleitung Wolfgang Wilhelms hier (Brosius S. 150; die Stadtrechnung fehlt); unter dem Donner der Kanonen zieht er in das Schloß („in arcem“) ein, wo er mit großem Aufwande bewirtet wird, der Prinz Philipp Wilhelm reicht ihm das Handtuch, wenn er sich die Hände wusch. Am 27. zog er mit dem Pfalzgrafen nach Heinsberg weiter. Am 8. März 1646 stieg der Prinz von Sulzbach, der Vetter Wolfgang Wilhelms, im Schlosse ab; es wird ihm „beim Hr. Gubernator auffm Castiel“ Wein von der Stadt verehrt. Um dieselbe Zeit kehrt Don Luis Spinola (o. S. 145) mit Dienern und Pferden im Schlosse ein. Kommt aber der Fürst, so schlägt er seine „hoffstatt“ zu Hambach auf, wie 1650 im Dezember Prinz Philipp Wilhelm, der damals seinen Vater schon vertrat und im dritten Jahre danach diesem in der Regierung gefolgt ist: „Auch ist vorgebracht und bedacht worden, ob und was vorhochstgem. F. Durchl. dem Prinzen zu dero ietziger hoffstatt zu Hambach zur Kuchen [Küche] praesentirt werden mogte, So ist beschloßen, daß dieselbe mit einem Ochsenheubt [Orhoft S. 116] franken weins, drey hammell und drei Indianische hanen verehret werden solte“ (Stadtr.-Protok. vom 5. Dez. 1650). Wir können

aus der Stadtrechnung von 1650/51 ersehen, wie viel die ganze Verehrung gekostet hat: Der Franken wein 21 Rthlr. = 68 Gld. 6 Alb., die drei Hämmer 9 Rthlr. = 29 Gld. 6 Alb., die drei Truthähne 6 Rthlr. = 19 Gld. 12 Alb. Wir können ferner dort ersehen, daß der Prinz vom 2.—5. Dezember in Hambach war, daß er am 5. nach Heinsberg zur Jagd ging, und am 10. wieder durch Jülich nach Hambach „passierte“: „Die burger alle in gewehr gewesen, und uffm Schloß Salve gegeben, Burgermeister und Rhat haben vor die pforte uffgewartet und Ih. Durchl. wie auch dero gemahlin die händt unterthenigst geküßet, aber nichts proponirt [keine Klagen vorgebracht], und die burger sein vor die Newpfort gefolgt“ (Stadtratsprotokoll vom 10. Dezember 1650; „weil es ganz boß wetter“ war, werden den Bürgern 2 Tonnen Bier geschenkt). Daß schon früh ein Kaplan auf dem Schloß ist für die Militärseelsorge, ist natürlich; aber 1652 finden wir in den Akten einen „Schloßschulmeister“, der eine Vergütung von der Stadt beansprucht, weil die Kinder aus der Stadt zu ihm in den Unterricht kamen; das kann doch nur den Sinn haben, daß im Schloß eine Schule für die Soldatenkinder bestand. Da bedurfte es nur noch eines Schrittes, um es vollständig zur Kaserne zu machen. Es war die letzte Ehre, die der „Hauptstadt“ Jülich zu teil wurde, daß sie 1660 im April den Landtag der vereinigten Länder Jülich und Berg, den letzten, der in Jülich abgehalten wurde, in ihren Mauern sah (S. 161); es war zugleich die letzte Ehre für das Schloß, daß der Fürst persönlich den Landtag im Schlosse eröffnete und in demselben mit seiner Gemahlin Wohnung nahm. Zu einem kurzen Aufenthalt mochten die längst entweihten Räume wohl ausreichen, für längeres Verweilen mußte Hambach den Vorzug bekommen. Das Jülicher Schloß war seinem Schicksal verfallen. Sic transit gloria mundi!

Zum Schluß kommen wir auf die Particularschule zurück, die wir unter dem Lärm des Krieges ganz aus den Augen verloren haben. Mit Mühe suchen wir in den Rechnungen unter den zahlreichen durch den Krieg veranlaßten Ausgaben die eine oder andere Gelegenheit auf, wo einmal der Schule gedacht wird. Und dann

ist es in der Regel nichts weiter, als die Mitteilung, daß die Zinsen der 300 Goldgulden, die einst Herzog Wilhelm der Schule überwiesen hatte (S. 75), einem der Lehrer — er heißt noch nach der alten Gewohnheit *lector* — ausgezahlt sind. Von festlichem Empfang eines neuen Lehrers, von Verehrungen an einen Lehrer, Ausbesserungen am Schulgebäude und den anderen Dingen, worüber früher so getreulich berichtet wurde, ist unter den zahllosen Aufwendungen für die Besatzung nicht mehr die Rede. Man hatte kaum die Mittel, für die leibliche Notdurft zu sorgen; kein Wunder, wenn da für die Schule, die als ein Luxusgegenstand erscheinen mußte, kein Geld und kein Sinn mehr vorhanden war. Die Particularschule, das Kind einer mutig aufstrebenden Zeit, schiebt in den Nöten rasch dahin. Ein Glück, daß durch die reichen Stiftungen der früheren besseren Zeiten für den notdürftigen Bestand der Schule gesorgt war. Die Zinsen der 1580 vom Herzog Wilhelm überwiesenen 300 Goldgulden waren ursprünglich für den Rektor bestimmt: „Item Anno p. 80 am 24. Martij hab ich [Bürgermeister] von dem Scholteißer Caspar Sengell, laut Brieff und Siegell, welche uf die Schul und deroßelben Rector und deßen Nachkommen [d. h. Nachfolger] sprechendt, empfangen 300 Goltg. jederen ad Sechßigh Alb. f. 750 Gld.“ (Stadtrechn. 1579/80). Die Zinsen werden von der Stadt treulich bis zuletzt mit 52 Gulden 12 Albus jährlich bezahlt, aber nicht an den Rektor, sondern an einen der Lehrer, z. B. 1600/01: „Magistro Adamo Wilberath Lectori quintae classis [seit 1598 an der Schule, Schwiegerjohn des Rektors Caesarius, v. S. 57] 25 ggl. loßrenthen bezalt, so der Scholen alhie St. Gallen tag erfällen, herkommendt von 300 ggl. haubtjummen, welche zu behuef der Schulen angelagt und ein Erbar Rhat ahn sich behaltten hatt, f. 52 Gld. 12 Alb.“ Dagegen bildeten die Zinsen der 1592 von dem Kanonikus Sartorius der Schule vermachten 400 Rthlr. (S. 78), die beim Kapitel verwaltet wurden, den Hauptbestandteil des Rektor-gehaltes: „Item hiezigem Rectoren Clammer von den 400 thaler colnisch, so der Hr. Sartorius Sehl. fundirt und das Capittul aufgenohmmen, wie in vorigen Rechnungen zu sehen, ad 6 vom hondert zahlst ad 24 thaler f. 52 Gld.“ (Kapitels-Rechnung von 1662/63). Dazu kamen kleinere Geldrenten und die Fruchtrenten, von denen die Rede war.

Die Zinsen von den 250 Thlr., welche das Kapitel 1572 zum Schulbau vorgeschossen hatte (S. 66), werden von der Stadt mit 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. oder 27 Gulden 2 Albus jährlich an das Kapitel bezahlt bis 1585; da heißt es in der Stadtrechnung: „Dweill aber im selben Jhar etlich Irthumb und Zweyspalt der Wacht halber zwischen einem Erbaren Raeth und dem Capittel erwachsen und furgesfallen, dahero mir [Bürgermeister] verbotten worden, die erfallene pension, biß nach vergleichung und ferneren bescheidt nitt auß handts zu geben, als wirdt diß allein zu gedencen hieher geschrieben“. Noch einige mal werden die Zinsen gezahlt; dann geht aber von 1593 an der obige Vermerk durch die folgenden Rechnungen durch bis zulezt. (1609 und 1655 führt die Kapitelsrechnung die 27 Glb. 2 Alb. als empfangen auf; die Stadtrechnung von dem ersten Jahr schweigt darüber, die vom zweiten Jahr fehlt. Nachzutragen ist übrigens, daß die Ritterschaft und Städte, wie wir aus der Stadtrechnung von 1577/78 erfahren, im Jahre 1574 „uff dem zu Duffeldorff gehaltenen Landtage zu dem Scholen Bawe alhie der Stadt ingewilligt 400 goltgl.“ Damit erledigt sich die o. S. 66 offen gebliebene Frage, wer die Kosten des Schulbaues bezahlt hat.) In den Verhandlungen von 1585 (o. S. 80) ist von der „streitigen Wacht“ die Rede: „Belangen die 250 thlr., dwelche einem Erbaren Rath gern und freundlich uff gebuirliche Pension in erbauwungh der newwer Particular Scholl von Dechandt und Captt. vurgestreckt sind und nhu aber in der widderloech gegen die streittige wagt inzubehalden vermuten [im Sinne haben], thuiit man sich derowegen zu jrer und aller gutherziger bescheidenheit beroiffen, dero Zuversicht, Es wirdt sich ein Erbar Rath, als Gerichts Personen einer anderer Antworth vernemen laessen, uns auch haben [hoben, über — hinaus] unsere Priuilegien und lobliche gewonheiten niett besweren“. Was es mit der Wacht für eine Bewandtnis hatte, dürfte aus den Stadtrechnungen der beiden vorhergehenden Jahre hervorgehen: man hatte bei den gefährlichen Zeiten eine „Bürgerwacht“ eingerichtet, die Stadt war „in 4 theill quotirtt“ worden, jedes „Quartier“ hatte 8 Rotten — es waren also zusammen wohl etwa 100 Mann; dem Quartier stand ein Korporal vor. (So begleitet die Bürgerwacht die Gottestracht, o. S. 165.) In Köln waren „Haecken [Hakenbüchsen], Helbarden und Wedderspieße“

[Grimm, Wörterbuch: „Spieße, daran eisen mit langen federn geschlagen sind“] gekauft worden, auch „Roire“ [Rohre, Büchsen]; der Stadtstempel „mit dem Lewen“ wird in Köln darauf gemacht. Auch „ein Tromme“ wird angeschafft (für 6 Rthlr.). Ebenso wird „etlich Polwe“ bei dem „Poluermacher zu Hasselsweiler gegolben“ und für die „Schutzen ein Scheif [Scheibe], darinn sie schiessen und sich versuchen mogten“, auf dem „Rondiell hinder der Judenstraißen“ angelegt (1582/83).

Im Winter 1586/87 — es war die Zeit des sog. Kölnischen Krieges, wo der Kurfürst Ernst von Köln die von seinen Widersachern besetzte Stadt Neuß durch spanische Truppen hatte erobern lassen — wurde die Sache ernst: es werden „Kogelen“ gegossen auf dem Rathaus, es ist bis Ende Juli eine Wache im Rathaus und eine Zeit lang „ufm Markt zu dem hauß neben dem Dffermann, die Neuwe Waegh“ [Stadtwage], es werden „4 Wacht- heußergeren, darunder die Burger druch stehen mogen, umb die Schiltwacht zu halten“, angefertigt. Das alles verursachte große Kosten, zu denen vermutlich der Rat das Kapitel, welches ja auch an den Vorteilen der Bürgerwacht Anteil hatte, mit einem entsprechenden Betrag heranziehen wollte; das Kapitel verweigert die Zahlung, indem es sich auf seine Privilegien und die immunitas (Freiheit von bürgerlichen Lasten) beruft. Da macht sich der Rat auf die besagte Art bezahlt. Jetzt fangen denn auch die Kohlenrechnungen für die Wachen an, die hernach der Stadt zur Last blieben (S. 100). 1588/89 liegen auch schon Soldaten („Langknechte“ heißen sie in den Rechnungen) mit „Marcatentere“ in der Stadt; eine Pulvermühle ist da, sodaß das Pulver nicht mehr auswärts gekauft werden muß, bald auch der „Buchsen meister“, der die verrosteten Gewehre wieder in stand setzt. Der Soldaten-Wachtmeister erhält eine Verehrung von 8 Thlr. 1593 erscheint der „Beuelch von Hoffe, die achtterstendige Lehnungh de anno 91 angehendt“ zu zahlen, wogegen die Stadt vergebens Einsprache erhebt. Der Wachtmeister wird auch in den folgenden Jahren bezahlt; aber um den Grundsatz nicht aufzugeben, wird in den Rechnungen zugefügt: „aus gunst eines Erbaren Rhats.“ 1594 werden „auf beuelch des Herrn Amtmans die gemeine Burgere dieser Statt gemonstert“. 1603/04 werden „zu bestärckungh der Wacht etliche

neue Soldaten anhero verlacht"; da geht die „bellettungh“ an. Das waren die kleinen Anfänge der Dinge, die da kommen sollten.

Der gefeierte Rektor Caesarius (v. S. 84) starb 1611; er hat die Herrlichkeit der Particularschule mit ins Grab genommen. Der letzte Konrektor war Johannes Werthenius (Werthen), auch Guerteus und Wirtensis in den Rechnungen geschrieben. Das Merkwürdige ist, daß er selbst einmal unterschreibt „Joannes Guerteus Noviomagus Conrektor Schol. Jul.“, das andere mal „Joannes Werthenius“; so leicht nahm man es damals in Sachen der Rechtschreibung, auch bei Eigennamen, ja bei dem eigenen Namen. Von ihm wird (in der Schulrechnung) gesagt, daß er in demselben verhängnisvollen Jahre 1611 „abgestanden und verzogen und in seinen Platz niemand angestellt“ sei. Das war das Jahr nach der ersten Belagerung der Stadt; da in diesem Jahre die Konrektorstelle einget, so hat damit eigentlich die Particularschule aufgehört zu sein. Der Abgang des letzten Konrektors ist ebenso bedeutsam für das Ende der Schule, wie es der Eintritt des ersten Konrektors (S. 63) für den Anfang war. Die Kriegsbedrängnisse haben der Schule den Todesstoß gegeben; sie besteht zwar noch fort, aber sie schmilzt so zusammen, daß sie bald nichts weiter ist, als was sie vor 1572 war, wie sie denn auch seit 1620 wieder unter dem Namen Trivialschule in den Rechnungen auftritt. Es müssen aber noch immer vier Klassen (einschließlich der Infima oder Vorbereitungs-klasse) gewesen sein; denn es heißt wiederholt (in den Rechnungen, z. B. 1648) „die vier alten Schulen“. Aus der sehr summarisch geführten Schulrechnung (im Düsseldorfer Archiv), welche die Jahre 1611—1636 zusammenfaßt, entnehmen wir, daß 1622 die Pastöre „bei diesem Stadtischen Wesen“ d. h. bei dem Glend, das über die Stadt gekommen war, nichts mehr zahlen wollen; Herzog Wilhelm, der sie verpflichtet hatte, war längst nicht mehr. 1628 wird als Lector angeführt der Organist; es ist (nach den Kapitelsrechnungen) der Sohn des letzten Konrektors Werthenius (Guerteus): „Item D^{no} Joanni Guertio juniori Organistae pro visitatione Chori et quod ludit in organo (40 Thlr.)“; er war also wohl Lehrer und zugleich Organist.

Dem Caesarius war als Rektor gefolgt Johannes Hircius (Hircig), von dem wir bereits (S. 113) hörten, daß er bei der

St. Nikolaus-Bruderschaft eingeschrieben war. Dem Schwiegerjohn des Caesarius, Adam Wilberath, folgte als Lector Jodocus Dinterensis (Dinterich), der, als Hircius 1619 starb, Rektor wurde. So tief war unter ihm bereits das Ansehen der Schule gesunken, daß der Rektor selbst sich als Abschreiber brauchen und bezahlen ließ: „Item dem Rectori Dinterensi, das [er] allerhandt Statfachen, als Supplicationes und missiven [Sendschreiben] betreffend, abgeschrieben, bezalt 5 Gld. 20 Alb.“ (Stadtrechnung 1621/22). Er war ebenfalls (erst 1635) in die St. Nikolaus-Bruderschaft eingeschrieben und besorgte bei derselben die Schreibereien, wofür ihm die „Gerechtigkeit“ erlassen war: „hatt der Broderschafft mit schreiben eine zeit von Jahren gedienett und ferner zu schreiben willigh erzeigt, und damitten dero Broderschafft die gerechtigkeit bezahlt werden solle, doch vorbehehltlich, daß ich mitt Leichen tragen nitt beschwerdt werden solle“. Er starb 1637, und ihm folgte der letzte Rektor Hilgerus Clammer (Klammer), der ebenfalls vorher schon Lehrer der Anstalt gewesen war. Auch er hatte sich (gleich 1637) in die St. Nikolaus-Bruderschaft eingeschrieben; die jura der Bruderschaft waren auch ihm „geschenkt“, „doch dergestalt, daß ich selbiger Bruderschaft mit schreiben, so viell mein gering verstandt vermag, dienen solle“. 1639/40 erscheint in der Stadtrechnung der Geistliche Henricus Cels als Iector VI. classis und Winand Effer in der Infima als Magister Nullanorum. Cels war Mitglied der Sebastianus-Schützengesellschaft; als „Vicarius Eccl. B. M. V. et Professor Juliacensis“ hat er sich 1646 in das Schützenbuch selbst eingeschrieben. 1647 wird Fridericus Fabritius (oder Fabri) als magister Nullanorum angestellt, „um latine und teutsch der Jugendt zu instruirn“; er hat sich bei der Nikolaus-Bruderschaft 1662 „vor sich und seine Nachfolmlingen, vor und nachgezilt“ eingeschrieben. In demselben Jahre 1647 gab Cels sein Schulamt auf; in einer Quittung der folgenden Jahre finde ich ihn als sacellanus bezeichnet und zugleich erscheint er in der Stadtrechnung von 1661/62 als „der Balley Bießen Cassae administrator“. An die Balley (Ordensprovinz) Altenbießen in Lüttich war die Forderung der einst von der Kommende zu Siersdorf vorgestreckten 3000 Rthlr. (S. 144) übergegangen; dem Cels werden 1661/62 eingezahlt 300 Rthlr. = 975 Gulden. 1650 wird der Sohn des

Rektors Klammer, Peter Klammer, als „praeceptor primae grammaticae“ angenommen. An die Stelle des Fabri tritt 1662/63 Wilhelm Baum als Magister Nullanorum; im Verein mit diesem Baum halten die beiden Klammer die Schule noch am Leben.

Es war ein unberühmtes Dasein, welches die Schule in den letzten Jahrzehnten gestiftet hatte. Erst 1663, als die „kaiserlose, schreckliche“ Zeit zu Ende gegangen und die Stadt dem rechtmäßigen Besitzer ausgeliefert war, regt sich in der Bürgerschaft das Verlangen, die Schule wieder zu dem früheren Leben zu erwecken. Die „Bürger zu Gülich“ beklagen sich „bey den Herren Provisoribus der Schullen, daß die Jugendt alhier nit, wie von alters instruiert, und sie ihre Kinder, nit ohne große Koften, auff andere örther verschicken“ müßten; sie bitten Kapitel und Rat, „darinnen andere Vernehmung zu thun“. Diese „erachten die notturst zu sein, daß klagenden Bürgern geholffen würde“, und kommen überein, daß „mit negstem voreerst drey Magistri, nebenß dem Nullanorum, nach fleißiger examinirungh über deren Personnen, mögten ahngeordnet werden“; mit „ab- und ansetzungh der Magisteren, und sonsten die Herren Provisores belangendt“, soll es, wie a. 1579 den 27. August verglichen, gehalten werden; „Dechant und Kapitel wie auch Bürgermeister und Rath sollen Jemanden ahnordnen, welcher die inspection der schulen haben, alle rhenten der schulen fleißigst einbringen und empfangen und den verordneten provisoribus scholae alle Jahrs rechnung erstatten“ soll; er erhält für seine Mühewaltung „jährlichß zwanzig Rthlr. auß den schullrhenten“. Der „jetziger Rector Hilgerus Clammer sambt seinem sohn Petro sollen ihres Dienst erlassen“ und „ahn deren platz drey neue bequeme und geschickte Magistri ad docendam primam, secundam et tertiam classem grammaticae ahngeordnet“ werden — also nicht einmal ein Pro-gymnasium nach heutigem Begriff. Die Klassenbezeichnungen prima classis grammaticae (syntaxis), secunda grammaticae, tertia grammaticae (infima) zeigen schon auf die im Hintergrunde stehenden Jesuiten, die seit der Hessezeit in der Stadt waren (s. II. Teil); 1646 war ihnen bereits die Inspection über die „Trivialschule“ übertragen worden, die „bloßliche Inspection auff die magistros und studiosos“, wie es in einer Eingabe des Rates heißt, also die Rektorbefugnisse; die sonstigen Rechte, namentlich die Anstellung

der Lehrer und die Verwaltung des Schulvermögens, hatte der Rat sich gewahrt. Auch der bei den Jesuiten-Anstalten übliche Titel *Professores* statt *Praeceptores* wie ihn bereits 1646 Gels sich beigelegt hatte (S. 176) und wie er bei den Kölner Gymnasien von jeher gebräuchlich war, erscheint schon hin und wieder in den Eingaben.

Auf grund der angegebenen Vereinbarungen wenden sich Magistrat und Rat an den Fürsten und ebenso das Kapitel an den Generalvicar Paulus Aussemius zu Köln um die Genehmigung. In der (nur in einem vielfach verbesserten Entwurf vorhandenen) Eingabe des Rates, verhandelt am 4. September 1663, wird geklagt, daß, „nachdem vor neunzig Jahren von Dehandt und Capitularen wie Burgermeister und Raeth die Schulen aufferbawet, fundirt und geführt seint, daß auch die Jugendt von hier auf andere universiteten ad philosophiam rümblich hatt können geführt werden“, jetzt „bey den beschwerlichen Kriegszeitthen die rhenten hinder blieben und dadurch die Schule in undergangaß gerathen, daß ahnstatt vorm Kriegh sechs, nun eine Zeithero alleinsich drey magistri geweest, welche doch mehr dem baccho alsß der Schule abgewartet“; es mögen also „die wehrendem Kriegh vacirende stellen Praeceptorum mit einigen neuen magistris versehen“ werden zc. In der Eingabe des Kapitels an den Generalvicar (vom 27. Oktober 1663) haben die Vorschläge für die neue Einrichtung der Schule bereits bestimmte Gestalt angenommen. Der Rektor Klammer, der in einer Eingabe sich bitter beklagt, daß man ihn in seinem „hohen sieben und sechßigh jährigen alterthumb, dahe er doch den Schullen in die 43 jahr, ohne eitelen raum [Ruhm] zu melden, loblich und mit höchstem eiffer vorgestanden, der Schullen entsetzen“ wolle, wird gleichwohl entlassen oder vielmehr in Ruhestand versetzt; er erhält „ad dies vitae suae jährlichß 25 Rthlr. undt 2 mldr. rogggen“ und „wird auch bey der wohnung gelassen, jedoch mit dem Beding, daß er auff ahnordnung der provisoren einen magistrum bey sich logiren solle“. Die Gehälter für die neuen Lehrer sind bestimmt: „Dem Magistro Syntaxeos, welcher dan auch vices Rectoris vertreten soll, jährlichß 60, Secundano et Infimistae jedem 55 Rthlr. undt dem Nullanorum 40 Rthlr.“ Die neuen Lehrer sollen Geistliche sein (Klammer hatte Frau und Kinder), oder „falls sie noch nit würcklich sacerdotes seint, sich innerhalb Jahrsfrist darzu quali-

ficiren“. Ja es sind bereits die Personen ausgefucht: „pro prima grammatices seu syntaxi D. Franciscus Mullerus, pro secunda Adolphus Segers und pro infima Michael Wellen“. Die Bestätigung seitens des Generalvikars erfolgte unter dem 16. November 1663; aber am folgenden Tage wurde zu Düsseldorf in der fürstlichen Kanzlei der Bescheid an den Bürgermeister und Rat unterzeichnet, wonach bis zur Rückkunft des von Neuburg abwesenden Fürsten alles bleiben soll. Der Fürst wünschte, daß die Schule den Jesuiten übergeben werde, damit war der Widerstand des Rats und Kapitels gebrochen; am 7. März 1664 wurde der Vertrag unterzeichnet, der den Jesuiten die Schule überlieferte. Die Jesuiten waren gekommen, um auch hier, wie in Düsseldorf und Emmerich, den Trümmern der Particularschule ein anständiges Begräbniß zu bereiten.

Werfen wir zum Schluß einen Blick zurück auf das 92jährige Leben der Particularschule, so erscheint sie uns in ihrem Aufgang wie ein glänzender Stern, der den Anfang einer goldenen Zeit für Jülich bedeutet; die Stadt, sich sonnend in der Gunst eines mächtigen Fürsten, der ihr zweiter Gründer geworden war, konnte den Großstadtsgedanken kühnlich wagen und mit den ersten Städten des Landes, von denen sie heute an Größe und Macht in Schatten gestellt wird, in Wettbewerb treten. Und wiederum bedeutet der Niedergang der Particularschule auch den Niedergang Jülichs. Als die mächtige Hand des fürstlichen Wohlthäters erlahmt war, da war niemand mehr, der das begonnene Werk hätte fortsetzen können, die Stadt kam nach schweren Kriegsläufen in den Besitz eines fernwohnenden Fürsten, der an Jülich eben nicht mehr Anteil nahm, wie an jeder anderen Stadt seiner weiten und zusammenhangslosen Länder. Da war es um die Herrlichkeit geschehen; die alte „Hauptstadt und Hauptfestung“, die einst soviel von sich reden gemacht hatte, sank allmählich zur stillen, bescheidenen Kreisstadt hinab, die aber gleichwohl durch ihr freundliches Aussehen und die breiten, geraden Straßen auch heute noch von dem einstigen Glanze erzählt. Kurz war, mit den Maßen der Weltgeschichte gemessen, dieser Glanz

und das Glück; aber desto reicher sein Inhalt. Die Festung, das Schloß, das Stift, die Particularschule, das war eine Stufenleiter von Errungenschaften, von denen jede einzelne einer Stadt Ruhm verleihen konnte; zusammen stellen sie eine Zeit der Kraft dar, in deren Betrachtung wir uns mit Liebe versenken. Es war in der That eine Kraftleistung der wenig zahlreichen Bürger, diese Particularschule, mit der sie neben die ersten Städte des Landes in die Schranken traten; durch den Stolz, durch die opferfreundige Fürsorge, mit dem sie ihre Schule pflegte, hat sich die Bürgerschaft selbst gehet und ihren Nachkommen ein nachahmenswertes Beispiel gegeben.

Kraft war das Zeichen der Zeit, in welcher die Particularschule entstand; eine überschüssige Kraft war es, die in den gewaltigen Kämpfen jener Zeit sich losrang. Mit den Waffen des Geistes hatte das Ringen begonnen; auf den blutigen Schlachtfeldern jekte es sich fort. Von den Greueln des Krieges, der auch unserer Stadt so schwere Wunden schlug, wenden wir gern den Blick zurück auf die Zeit des Werdens und Wachsens, in welcher aus dem Brande die neue Stadt fröhlich sich erhob; wir erfreuen uns an den Gestalten voll Kraft und Mut und geben uns gern den täuschenden Bildern hin, die uns alles groß und bedeutungsvoll erscheinen lassen; vor dem Lichte sehen wir den Schatten nicht, der doch immer dem Lichte zur Seite geht. In die Tiefen des Volkslebens werfen unsere Schriften nur spärliche Streiflichter; aber sie genügen, um darzuthun, daß auch das Laster sich zu jenen, wie zu allen Zeiten Bahn zu brechen mußte: leitet doch das neue Leben der Stadt seinen Grund her von einem scheußlichen Verbrechen, von der Mordbrennerei, welche die Stadt fast ganz in Asche gelegt hatte. Aber Verbrechen hat es immer gegeben und wird es immer geben; fassen wir dagegen das gesamte Leben ins Auge, so will es uns bedünken, daß jene alten Zeiten vor den unsrigen in mancher Beziehung unbestreitbar den Vorzug haben. Männlich kraftvoll waren die Bürger, die vor drei Jahrhunderten diese Stadt bewohnten, einfachen, biederen Sinnes und von ungeheuchelter, werththätiger Frömmigkeit. Von schleicher Bosheit, von Neid und Habgier, von unverzöhnlichem Haß melden die Schriften nichts; desto mehr Beispiele von herzlichem Verkehr, von mitfühlendem, immer zu helfen bereitem Gemüt, das auch in dem geringsten der Mitmenschen immer

noch den Bruder sah. Der Handwerksmann war geachtet und führte seinen Titel „Meister“ mit demselben Bewußtsein, womit man sich heute „Herr“ nennt; von Stolz und Überhebung ist so wenig zu erkennen, daß die höchsten Würdenträger des Landes es nicht verschmähten, sich gelegentlich bei den üblichen Gelagen zu beteiligen, und daß es für den regierenden Bürgermeister nicht hinderlich war und ihm selbst nicht empfindlich, daß der Stadtdiener sein Schwager war: „Item hatt mein Schwager Henrich (Brewer) der Hern Diener mir berechnett zc.“ berichtet Bürgermeister Tillmann Hüffelhoven 1586/87. Und dieser Stadtdiener Heinrich Brewer, dessen Schwester der Bürgermeister zur Frau hatte, war selbst der Sohn des Peter Brewer, der 1569/70 Bürgermeister war; der andere Sohn des Peter Brewer (also der Bruder des Stadtdieners) war Vogt des Amtes Grewenbroich und danach (1597) Schultheiß zu Jülich; er hatte den Erzherzog Ernst in die Niederlande begleitet und war vom Kaiser 1593 in den Adelsstand erhoben worden, und mit Rücksicht auf ihn auch seine drei Brüder (v. Fürth, Nachener Patrizier-Familien II. S. 186) — und Heinrich blieb Stadtdiener bis zu seinem Tode 1597! Er heißt auch nach 1593 nicht anders als Heinrich Brewer, sowie sein Bruder in den Rechnungen einfach als „Schultheiß Brewer“ geführt wird. „Jeder freut sich seiner Stelle, bietet dem Verächter Truk“, möchte man da mit dem Dichter ausrufen.

Bei den leichtlebigen und lebensfrohen Menschen half ein Trunk Weines leicht über die Schwierigkeiten des Lebens hinweg, und wo es einen Hader zu geben drohte, da spülte ihn schnell der Wein hinunter. Das übermäßige Trinken hatte, wie uns Speckle (S. 19) erzählt, den Spott und Zorn der Italiener aufgeregt; hören wir aber, was Ennen (Frankreich und der Niederrhein) von den Heerführern des 30jährigen Krieges sagt: „Das Sausen und Bankettiren war so an der Tagesordnung, daß es keinem Menschen auffiel, wenn die gefeiertesten Helden in wüstem Straßenlärm sich überboten, die achtenswertesten Generale in trunkenem Zustande auf der Gasse herumbummelten und die besten Freunde sich im Rausche die Köpfe blutig schlugen“. Gleichwohl „hielten sich die deutschen Führer ihren spanischen und italienischen Waffenbrüdern gegenüber, die in Geiz, Habgucht, raffinirter Unzucht Erholung und Auszeichnung suchten, in Bezug auf moralische Geltung in unabsprechbarem Vor-

zuge". Das läßt sich auch zur Entschuldigung unserer Altvordern sagen, und wir lernen von dieser ihrer offenkundigen Untugend milder denken. Der Wein bewahrte sie vor dem Verlangen nach schlimmeren Genüssen, er zeigte ihnen das Leben stets von der heiteren Seite und hielt ihren Lebensmut frisch. Wir haben das Gefühl, daß es trotz des Weingeruches eine gesunde Luft war, die man atmete in der glücklichen Zeit, welcher die zwei Übel, die uns heute zu erdrücken drohen, unbekannt waren: die Nervenschwäche und der Weltschmerz. —



Anhang.

Die Privilegien der Stadt. Das älteste Privilegium der Stadt Jülich, vom Herzog Reinold 1416, ist in mehreren Abschriften im Archiv (Bund 32), zuletzt auch in dem 1763 angelegten Lagerbuch der Stadt enthalten; ich entnehme daraus das Wichtige (nach der ältesten Abschrift und in deren Schreibung): „Wir Reinolt [Reinbolt] von der Gots gnaden Herzog von Guilge und von Gelre und Graue von Zutphen doin kundt allen den ghenen, die dießen genwerdigen breiff sulden syen off hoeren lesen, wie dat vur uns tomen ind erscheinen synt Burgermeister, Scheyen, Raidt und die Burgere gemeinlich unser Statt von Guilge und haint von uns eyndrechtlich begert, sey zo erlösen ind zo vertragen alsolcher Schakungen, als binnen derseluer unser Statt biß herzue von hauß zue hauß gewoinlich ist gewesen, ind haint hier umb an uns gesummen, vur das vorgeml. Schaken eine acyß binnen derselue unse Statt zu ordiniren ind zu setzen, bey welcher acyßen sey meinent, dat die vorgem. unser Statt vurder desto baß von außwendigen luyten gesucht, bewonet und gebedert solle werden. Also und hierumb so haint wir uns mit unsen wyßen Rayde und Brunden beraiden und besprochen . . . dat man von diesem Dag vortan nit mehr binnen derseluer unser Statt schaken en [s. u.] sall aß bißhero gewoinlich gewesen, mahr [nur, s. u.] sey sollen eine acyße setzen und vor sich nehmen, bey welcher acyßen dieselue unser Statt sich halten und regieren soll, doch dieselue acyßen in rebeligkeit zu hohen ind zu niederen als manch werff aß [so manch mal = so oft als] unse Statt dat noit wehre, ind dat soll alwege geschehen bey unser und unser Eruen raide ind gutdunken, beheltlich doch uns, unseren Eruen ind allen unsen nakomlingen an der vorgennanter unser Statt alsolches geldh, als wir jarlichs dae plegen zue hain von Schakungen, dat ist zue wizen zum Mey seeßhondert marc Colsch und zue herbst dhaufent marc Colsch . . . Ind want [da] unse vorsfahren ind wir biß herzue, vurder ind mehr rechts gehat handt an den acyßen der vorgem. unser Statt von Guilge, so bekennen wir Herzoge vorschreuen [das ist abgekürzt „vurb“, s. 40], dat die vorgemelte Burgermeister, Scheyen und Rayde unser Statt von Guilge dat mit uns so ouerkommen seint, dat sey unß zue dieser vorschr. Sommen geth vort und [vortme = fortan] mehr geuen sollen veirhondert marck Colsch, dat sein dan zuesammen zweydhauzent marc, die wir, unse Eruen ind nakomlingen an der vorschr. unser Statt jarlichs hauen ind behalten sollen . . halff aß dhaufent marc zum Meye ind dhaufent marc zue Herbst, an welschen dhaufent marc zue Herbst unß aff gant die zweyhondert Schilde [Goldstücke s. u.], die die vorschr. Statt jairs dem Bogten von Colene geuen von unsert wegen, die unß doch zu loessen steindt nae Inhalt der brieff darup gemacht. Vort als ind want die drey dorperre aß mit nhamen Petternich, Broich ind Stetter-

nich ind so wat in den Dingstoell unsere Statt von Guilge gehoernde ist, vor zytten als von alters auch mit schätzung ind dienste darin gehoert handt, so wollen wir Reynolt herzoge von Guilge ind von Gekre vor uns ind vor unse Eruen ind nakomlinge vorschreiben, dat dieselue dorperre ind wat in den vorsch. Dingstuell gehoerndt ist, jre Schätzung ind jre Diensten nach ind vortan alzeit geuen ind doin, so wie sie von alters alweg geueuen ind geboin handt. [Es folgt, daß solche, die Besitz in der Stadt haben, aber auswärts wohnen, von der Schätzung nicht befreit sein sollen, sie seien, wer sie seien.] Ind want wir Reynolt herzoge vorsch. die Burgermeistere, Scheyffen, Rayde ind gemeinen Burgeren unser Statt von Guilge alle diese vorsch. puncten gegont ind beloefft handt, so ist auch geuorwart [vorbehalten] ind clair außgedebigt [ausgemacht], dat dieselue Burgermeistere, Scheyffen, Rayde ind gemeinde unser Statt uns ind unsen nakomlingen, wanne und uff welche zeit wir off [ober, S. 112] sey des behouendt ind gesinnen seint, zo deinst kommen sollen mit harnisch ind mit pferden nae jrem vermogen, as duch [ost] uns off unseren landen des noit gepuirt . . . Alle burz puncten sonder argelift, dwelche wir herzoge von Guilge ind von Gekre und Graue von Zutphen vor uns, unse Eruen ind nakomlinge geloiffit hain ind gelouen in gueten treuen vollkomlich ind wail zue halten, ind darentgegen nit zo dhoen noch zo geschehen lassen in einicher weis. [Urkundt zc.] 1416 des freytags uff St. Gallenbag. Per Dominum Ducem praesentibus in Consilio Dominis Johanne Schellart de Opendorff, Magistro Curiae, Wilhelmo de Vlatten militibus et Winando de Rore Senescallo Ducatus Juliacensis armigero". [„en“ mittelhochd. Negation, „mahr“ nur f. Abhandlung des Progymnasiums zu Jülich 1889 S. 11.]

Das ist das „privilegium independentiae“, wie es genannt wird; der Stadt wird das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt, namentlich das Recht, ihre Einnahmen und Ausgaben selbst zu regeln und die Steuern (Accise, S. 46) selbst zu setzen, zu erhöhen und zu niederen, wobei freilich die fürstliche Genehmigung vorbehalten ist. Statt der früheren „Schätzungen von Hans zu Hans“ („nae iglichs narung und haften“ [Habe], vgl. Ritter, f. u.) tritt die Accise ein, die der Magistrat selbständig in Einnahme und Ausgabe handhabt. Die Stadt zahlt als Abgabe an den Fürsten jährlich 2000 statt der früheren 1600 Mark. Die Zahlung wurde geleistet im Mai und Herbst („Maischätz“ und „Herbstschätz“). Die 2000 Mark, die an den Vogt gezahlt werden, stehen (von 1562/63 ab) in den Rechnungen an der Spitze der Ausgaben: „Item zo behoue des durchleuchtigen hochgeborenen Fursten und Herrn Herzogen zo Guilich Cleue und Bergh zc. hab ich dem Erentueften und vrommen Werner von Berchem, Vogt des Ampts Guilich, 2000 Schätzmarken, jeder ad 6 rader alb. jeder alb. ad 24 Heller geliebertt f. 1000 Gld.“ Der Schätz wird mit dem alten schweren Geld bezahlt; der „Raderalbus“ (mit einem Rad auf der Vorderseite) galt doppelt soviel, als der gewöhnliche Albus „laufenden Gelds“; die 2000 Mark stellen also eine Summe von 4000 Mark = 1000 Gulden laufenden Geldes dar. Die Bürger der Stadt hatten nun das Recht der Selbstbesteuerung durch die Accise, welches die eigentliche „Freiheit“ ausmachte, d. h.

die Befreiung von anderen als den festgesetzten Abgaben, beim Fürsten angehalten, weil sie glaubten, daß die Stadt wegen des „schickens, so alda von hauß zu hauß zu geschēhen pfeleget, von auswendigen leuten, die vielleicht gern darinnen gewont hetten, geschewet und ungebeßert blieben seie“ (v. Below in der inhaltreichen Abhandlung „die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511“, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXI S. 173, dazu die ebenso gründliche Abhandlung von Ritter „zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert“, in derselben Zeitschrift XX S. 1). Darauf nimmt das Privilegium Bezug: „meinent, dat die Statt vurder desto baß von außwendigen luyten gesucht, bewonet und gebeßert solle werden“. Weil der Fürst bis dahin „mehr Recht an den Accisen der Stadt gehabt hat“, so wird der Schatz um 400 Mark erhöht. Es geht aus dieser (etwas unklaren) Fassung hervor, daß der Fürst Vorteile (vermutlich Zolleinnahmen), die er früher gehabt hat, dadurch aufgibt, daß er der Stadt die Accise überläßt; die 400 Mark, die er sich jetzt mehr ausbedingt, stellen also eine Art von Pacht für diese Überlassung dar, wie solche auch anderwärts vorkommt: Aldenhoven zahlt 1469 von der Accise jährlich 80 Gulden „zu pfacht“ (v. Below S. 231). Düren zahlte dem Fürsten 100 Gulden monatlich („Monatsgulden“), dafür aber keinen Schatz (Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien S. 177) — also jährlich 1200 Gulden = 4800 Mark, etwa das 2½ fache von Jülich. Wenn sich der Fürst zum Schluß vorbehält, daß die Bürger zu jeder Zeit, wenn es nötig sei, „zu Dienst kommen“ sollen, so sind damit offenbar nicht Fron- und Spanndienste, wie sie die Hörigen zu leisten hatten, gemeint, sondern lediglich der Kriegsdienst, wie dies der Zusatz „mit Harnisch und mit Pferden nach ihrem Vermögen“ zeigt, d. h. wem es seine Mittel erlaubten, der mußte Reiterdienst leisten. Das deutet also auf eine unbedingte und allgemeine Wehrpflicht, selbstverständlich nur im Falle der Not; man wird sich die Verpflichtung kaum anders denken können, als wie sie in der Gründungsurkunde von Euskirchen (1302) unumwunden ausgesprochen ist: „Si vero casu agente pro nobis vel pro amico nostro necessitas nos ad arma compellit, universi cives nos quaque hora, quocunque nobis placuerit, armis et expensis suis comitabuntur“ (v. Below S. 217). Freilich begegnet uns, in der späteren Zeit wenigstens, kein Beispiel in den Akten, daß die Bürger anders, als zur Verteidigung der Stadt aufgeboten wurden. Dahin gehört die Bürgerwacht (v. S. 173), und ebenso wenn es 1594 heißt, daß die Bürger gemustert wurden. Die eigentlichen Soldaten waren damals die angeworbenen Landsknechte (S. 174). Von anderen Diensten ist niemals die Rede. Als die Festung und das Schloß gebaut wurden, hat die Stadt keine Dienste geleistet, wie sich aus den Rechnungen mit Bestimmtheit erkennen läßt; sie beruft sich deshalb auch darauf, als im Jahre 1660 eine Ausnahme geschēhen war (S. 162). Von anderen dinglichen Lasten und Abgaben, die auf ein altes Hörigkeitsverhältnis im einzelnen Falle schließen lassen, habe ich in den Stadtrechnungen ein Beispiel in später Zeit noch gefunden: das Haus zum Bardt lieferte jährlich an den Kellner — solche Gefälle wurden an den Kellner entrichtet, s. Ritter a. a.

D. — „7 rader march, jede ad 6 rader alb., jeden alb. ad 24 heller, 7 Capunen, jeden ad 10 Alb.“ (Stadtrechn. 1581/82). Die Abgabe ist nur deshalb in die Stadtrechnung gekommen, weil die Stadt das Haus zum Bardt angekauft hatte (s. u.); es mag außerdem noch andere Beispiele derart in der Stadt gegeben haben, die uns aus den hiesigen Akten nicht bekannt werden. In Guskirchen gaben alle Häuser Kapaunen (v. Below a. a. O.). In den Kapitelsrechnungen ist eine ganze Anzahl von Häusern in der Stadt mit kleinen Abgaben verzeichnet; es können freiwillige Leistungen sein, zu denen sich die Häuser bei der Übersiedelung des Kapitels von Nideggen nach Jülich verpflichteten; es wäre aber auch denkbar, daß diese Leistungen bei der Gelegenheit vom Herzog dem Kapitel überwiesen worden sind, und das Haus zum Bardt macht vielleicht darum eine Ausnahme, weil es bereits vor dem Eintritt des Kapitels in den Besitz der Stadt übergegangen war. Die Vorverhandlungen, welche die Übersiedelung des Kapitels bezweckten, sind uns in reichem Maße überliefert (abgedruckt bei Loffen, Briefe des Andreas Masius, vgl. o. S. 35); über den eigentlichen modus transferendi ist mir kein Aktenstück zu Gesicht gekommen.

Die Dörfer Petternich, Broich und Stetternich gehören „von alters“ zur Stadtgemeinde Jülich und in den Dingstuhl der Stadt, d. h. sie haben kein eigenes Gericht; sie sind zur Zahlung ihres Teiles zum Mai- und Herbstschah und zu den „Dienst“ (Spanndiensten) verpflichtet. Als das neue Rathaus gebaut wurde (o. S. 59), leisteten die Broicher und Stetternicser Spanndienste, sie erhalten dafür nur ein Trintgeld: „Item die von Stetternich 7 tharen, damit sie die stein ant Herrenhaus dienten, hie gehadt, jnen samten an Bier zu verdrincken gegeben 1 Gld. 3 Alb.“ „Item han ich den Kalk die von Broich her dienen lassen und jnen fur und nach an Zergeldt gethan 1 1/2 Gld. 10 Alb.“ (Stadtrechn. von 1568/69). Und wiederum: „Item hab ich solche holzer mit verwilligung eines Ersamen Rats, dieweil die dienstn dabeneor hardt mit dienen beschwerdt geweest, umb loen hollen lassen etc.“ In der Rechnung von 1640/41 wird die von den Dörfern zu leistende Zahlung genauer bestimmt: „Hiebei zu wissen, daß jedes Dorff Jahrs 100 March schuldig, als der Stat Gulich 80 March, dem Schöltheißen 14 March, dem Gerichtsboten 2 March, dem Landtpotten 2 March, dem Schahheber [früher immer „Schahmeister“] 2 March. Wie solches auß Herzog Rein als dieser Stat verlehntem privilegio vom Jahr 1416 abzunehmen ist“. Als nach dem Tode Johann Wilhelms der Krieg ausbrach, mußten die beiden Dörfer Stetternich und Broich — Petternich war damals nicht mehr, o. S. 127 — mit dem dritten Teil an den Kriegssteuern und Umlagen der Stadt Jülich teilnehmen, wogegen sie von der Zahlung von Kriegssteuern, welche dem Amt und Fürstentum Jülich auferlegt waren, frei blieben wie die Stadt Jülich selbst. Die beiden Dörfer wehrten sich, wie die Stadt selbst, mehr als einmal gegen die ihnen aufgebürdeten Kriegslasten, sie suchten beim Schultheiß, einmal sogar, als sie zu den lothringischen Geldern (6000 Rthlr., o. S. 147) beitragen sollten, beim Reichsammergericht zu Speier Schutz. Für Petternich hat die Zahlung der 80 Mart

auch nach der Niederlegung des Dorfes (1580) noch fortgebauert bis zum Todesjahr Johann Wilhelms 1609. Das Lagerbuch der Stadt Jülich enthält die Abschrift einer Urkunde, in welcher Graf Gerhard, der Sohn und zweite Nachfolger des zu Machen erschlagenen Grafen Wilhelm (1297—1328, v. S. 22), 1320 die sog. Kummeländereien seines Hofes von Petternich den Eingeseffenen als erbliches Eigentum überläßt: „Gerardus Comes Juliacensis Sculteto, Scabinus et communiter oppidanis suis ibidem suam gratiam cum salute. Concedimus ex speciali gratia, quod quicumque habet agros Curtis nostrae de Petternich dictos Cumme, eos haereditarie habeat et de ipsis tanquam de sua haereditate disponat, salvis nostris juribus et pensionibus in iisdem. In cujus rei et concessionis testimonium sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto. Ita actum anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo feria secunda post festum purificationis beatae Mariae“ [4. Februar]. Das ist also der Petternicher Hof, der in dem Sühnevertrag von 1279 (v. S. 127) noch der Kölner Kirche zugesprochen wird; die „Cummen“ sind die Ackergrundstücke des ursprünglichen Salhofes, die „fronweise für den Erzbischof bestellt oder zur halben Frucht gebaut wurden“ (Lacomblet, Archiv I S. 301); „item noch eyn morgen Kummel“, heißt es in einer Urkunde des Pfarrarchivs vom Jahre 1382. Die dortige Flurabteilung hieß von jeher und heißt heute noch die „Komm“. (Komm aus campus? Pohl in Pic, Monatschrift III S. 479; dabei bleibt freilich zu erweisen, ob und warum die „mansu indomitiati“ früher vorzugsweise campi geheißen haben sollen.) Beides, Komm und Kamp, findet sich in den Kapitelsrechnungen neben einander: „Peter Romers Kamp uf der Kummel“ (1580/81), „Kampf auff der Kummel“ (1668/69). Die Grafen von Jülich hatten bekanntlich ein Pfandrecht an dem Hofe, der mit dem Hof zu Hödingen von dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg den Jülicher Grafen in Verpfand gegeben war, (Kremer, Akad. Beitr. III S. 72). Bald nach dem Sühnevertrag von 1279 muß er jedoch vollständig von der Kölner Kirche abgelöst worden sein; denn 1320 ist er Eigentum des Grafen Gerhard, dieser überläßt die dortigen Grundstücke den Eingeseffenen — die also ursprünglich seine Fronbauern waren — als freies und erbliches Eigentum. Die Zahlung der Gefälle behält er sich vor; und auch hier kann die Vermutung entstehen, daß die zahlreichen von den „Kampen auf der Kummel“ an das Kapitel zu entrichtenden Abgaben — ebenso wie die Abgaben von den Häusern in Jülich (s. v.) — auf einer Übertragung seitens des Herzogs an das Kapitel beruhen. Mit der Ablösung des Hofes oder überhaupt mit der Lösung des solange unstrittenen Verhältnisses des Jülicher Salgutes zur Kölner Kirche hängt vielleicht die Zahlung der 200 Goldschilde (s. v.) zusammen, welche nach dem Privilegium von 1416 die Stadt Jülich von wegen des Fürsten an den Vogt zu Köln zu leisten hat. Ich habe keinen Grund für diese Zahlung (die schon 1390 an den Vogt Gumprecht von Alpen zu Köln geleistet wird, Lacomblet Urkundenbuch III S. 836) ermitteln können. (Der „Schild“, clipeatus aureus, war eine Goldmünze mit aufgeprägtem Schild, vgl. franz. écu von seutum, Lerer Mittelhochd. Wörterbuch giebt den Wert zu 3 Mark 10 Schilling an.

Ich trage noch nach, daß die Grundmauern von Petternich bei Grabungen an der Broicher Landstraße gleich hinter der Citabelle noch sichtbar werden.) —

Als danach Herzog Reinald 1423 ohne Erben gestorben und Jülich an seinen Vetter Herzog Adolf von Berg gefallen war, erneuerte der Neffe und Nachfolger Adolfs, Herzog Gerhard von Jülich-Berg, bei seinem Regierungsantritt 1437 am 20. Juli das Privilegium, welches sein „Lieber seeliger Ohme“, Herzog Reinald der Stadt verliehen und sein anderer „seeliger Ohm“ Adolf bestätigt hatte (Abschrift im Lagerbuch). Ebenso Gerhards Sohn und Nachfolger Wilhelm, der IV. unter den Jülicher Herzogen, Großvater des vielbesprochenen Herzogs Wilhelm, am 7. Oktober 1475. Herzog Wilhelm hinterließ nur eine Tochter Maria, die er dem Herzog Johann von Cleve zur Ehe gab (v. S. 5). Als dieser nach dem Tode seines Schwiegervaters 1511 die drei Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg vereinigte, bestätigte auch er die Privilegien der Stadt (am Donnerstag nach St. Matthäustag). Ebenso sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. nicht beim Regierungsantritte 1539, sondern nachdem die „burgundische Fehde“ ausgefochten und Jülich zur zukünftigen „Hauptfestung“ ausgerufen war, am 20. Oktober 1544 von Jülich aus; und dann noch einmal mit ausführlicher Wiederholung der wichtigsten Teile des Reinald'schen Privilegiums 1563, als das Schloß bereits gebaut war, von diesem aus: „Geben uff unserm Schloß Gyllich, zu den jahren unsers Herren Duyßent funffhundert und drey und seßßich, am funffzienden tagh des Monats Decembris. Uß Beuelch meines gnedigen Fursten und Herrn, Herzogen hochgemelt Johan Wassenberg. Ger: Jul.“ (Abschrift aus gleicher Zeit in Bund 32). — Es folgt im Lagerbuch ein „Fürstliches Revers“ des Herzogs Johann Wilhelm vom 4. Juni 1598, daß die „steuern den Privilegijs nicht nachtheillich sein sollen“: „Nachdem unß unßere liebe Getrewen Rätthe, Ritterschafft und Städte unßerer Fürstenthumben Gyllich und Berg, zu Verthädigung Von allerseiths zu den benachbarthen Niederländischen, Burgundischen und ein Zeitlang Cöllnischen Landen Kriegende theil hochbetrangter unterthanen, auch abwending des Vielfältigen Streuffens, Plünderns, Fangens, Spannens und anderer Thädlichkeiten, und sonst unterschiedliche und ahnsehnliche Steuern etliche Jahren hero, auch jeko eine freywillige Verehrung in unterthänigkeit gereicht und gewilligt und darum diesen unßeren Schein Ihnen gnädiglich mitzutheilen gebetten; Als bekennen wir hiemit Vor unß, unßere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Gyllich und Berg, das solche defensions Landt- und andere bis anhero freygewilligte Steuern noch beyden [„Beden“, Steuerumlagen in besonderen Fällen] bemeldten unßern Rätthen, Ritterschafften und Städten, Ihren Erben und Nachkommen, an Ihren habenden Privilegien und gewohnheiten nit nachtheillich sein, sonder dieselbige in Ihrer wehrte und macht verbleiben sollen, daß wir auch denselben Privilegien zuwider, sie mit dergleichen Steuern noch anderen Inskünfftig nit belagen oder beschweren oder auch dieße Steuern zu einiger den Gemeinen Landständten nachtheiliger Consequenz nit ziehey sollen noch wollen“. Johann Wilhelm verspricht also 1598, daß die bei Gelegenheit des Niederländischen und Kölnischen (v. S. 174) Krieges zur Verteidigung des Landes

über die Privilegien hinaus erhobenen besonderen Steuern, die „in Unterthänigkeit gereichten freiwilligen Verehrungen“, für die Zukunft ohne Folge bleiben sollen. Wie sollte das anders kommen, als der unglückliche Fürst die Augen geschlossen hatte! Da wurde, wie wir gehört haben, das Land dermaßen überbürdet mit Kriegssteuern, daß die Stände sich gegen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm förmlich auflehnten und beim Kaiser ihr Recht suchten (vgl. dazu Hegert in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. V S. 289). —

Weiter folgt im Lagerbuch das *Privilegium indepentiae*, welches Philipp Wilhelm am 6. Juli 1661 den vier Jülich'schen Hauptstädten Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen erteilte. Darin heißt es: „Demnach uns die Ehrfame unsere liebe getreue Burgermeister und Rätthe unser vier Gälischer Hauptstädten Gälisch, Deüren, Münstereyffel und Eußkirchen unterthänigst gebetten, daß, wie sie bey der Landtschafft ihren absonderlichen standt machen und haben, als [also = so] wir dieselbe bey ihren burgerlichen Standt, Verordnungen und weßen, auch der außgeschriebenen Steüeren einbringung, sodan Stadt Renthen, accisen und Gesellen Landtsfürtllich schützen und handhaben, und darüber von unßeren Beambten nit beschweren lassen wolten; Und wir dan dieselbe, wie unßere unterthanen ins Gemein bey demjenigen was ihnen ihres Standts halben und wegen ihres corporis politici zusteht, zu lassen und zu handhaben gnädigst gemeint und versprochen haben; Als thuen wir auf der Sachen vorgehabten reiffen Rath hiemit und Krafft dießes erklaehren und verordnen, ihnen auch die gnadt und freyheit verleihen, daß, wie Burgermeister und Rätthe in gemelden unßeren Hauptstädten von unß und unßeren Vorfahren Vor unßere immediat Landtsstände jeder Zeit erkendt worden, daß Sie auch dabey zu lassen und zu handhaben, und durch unser Beambten Reccessen in ihren politiccis und burgerlichen Verordnungen hinführo nicht beeintrachtet, auch Burgermeistere und Rätthe obgem. unser Vier Hauptstädten auf eines und anderen ahnsuchen und Klagen in ihrem corpore politico nit vor unßeren Beambten, sondern vor unß oder unser Cankleien allein zu recht stehen und geurtheilt werden sollen. Desgleichen sollen die Steüeren, Stadtgesellen, accisen und Renthen auf des zeitlichen Burgermeisters oder Stadt Rentmeisters Verordnung durch die Veraydete Stadt- oder Burgermeister Diener eingefordert und Exocutive eingebracht, Distrahirt und vollzogen werden; Befehlen darauf unßeren Ober- und unter Beambten, gemelte Burgermeister und Rätthe gegen dieße unßere Erklär- und Verordnung nit zu beschweren noch beschweren zu lassen, sondern vielmehr dabey zu handhaben und deren von nun ahn zu den ewigen Tagen genießen zu lassen“. Das war in der That ein *privilegium indepentiae*, welches den vier Hauptstädten des Herzogtums sozusagen die fürstliche Unmittelbarkeit gewährleistet. Neben dem ritterbürtigen Adel bilden die vier Hauptstädte, wie dies aus langer Zeit schon hergebracht war, einen gleichberechtigten Bestandteil der Landstände, ihre Abgeordneten haben Sitz und Stimme auf dem Landtage. Recht und Urteil haben die Glieder des Magistrats nicht bei den gewöhnlichen Beamten, sondern unmittelbar bei der fürstlichen Kanzlei zu suchen. Die freie, von den fürstlichen Beamten unbehelligte Ver-

fügung über Einnahmen und Ausgaben wird wiederholt und das Recht hinzugefügt, die Steuern und Gefälle *executivo* einzutreiben. In einem neuen Privilegium vom 10. Dezember 1672 bestimmt Philipp Wilhelm die „Exemption von unserer Beamten Jurisdiction“ in bezug auf die Ratsverwandten genauer: „— daß unserer Hauptstadt Gütlich Rathsverwandte und Gliedere, wann sie hinführo in *particulari* von iemanden besprochen [verlag] und in recht gezogen werden, alßdan nicht vor ieszigen oder künftigen unßeren Beamten zu Gütlich, sondern in *Personalforderungen* und ansprachen vor hiesiger unßerer Hoff Cansley oder Gütlich und Bergischen Hofgericht [zu Düsseldorf], in allen Realfachen aber und sonderlich denen, welche Erb- und Erbzahl [Erbrechte, Eigentumsrechte] betreffen, vor den ordentlichen Städt- und Hauptgerichten zu recht stehen, auch dae urtheil und rechtlichen ausspruch erwartthen sollen“.

Aber man soll nichts für „ewige Tage“ versprechen: die freie Selbstbestimmung der Gemeinde in Sachen der Einnahmen und Ausgaben hatte trotz der Privilegien heftige Anfechtungen zu bestehen. Schon früh bekümmerte sich der Fürst um das Rechnungswesen, als die Geldverhältnisse der Stadt durch die Kriegslasten schwierig wurden. Dazu mag denn auch wohl oft Grund genug gewesen sein. Wir brauchen dabei nicht an einzelne unnötige, den Stadtseckel stark in Anspruch nehmende Ausgaben, wie namentlich die übermäßigen Zechgelage zu denken; es war vielmehr überhaupt die erstaunliche Leichtfertigkeit und man möchte fast glauben Unerfahrenheit in Selbgeschäften. Daß die Rechnungen nicht nach dem Ablauf des Jahres abgeschlossen wurden, daß der Bürgermeister (und hernach auch noch der Rentmeister) der Stadt schuldig bleibt oder auch die Stadt ihm, daß sich die Abrechnung Jahre lang hinauschiebt, sodaß manchmal die Erben des verstorbenen Bürgermeisters sich noch mit der Stadt auseinanderzusetzen haben, ja sogar „*exequirt*“ werden müssen, das alles sind Zustände, die uns heute geradezu unbegreiflich erscheinen. Die Rechnung des Bürgermeisters Johann Hulting vom Jahre 1602/03 z. B. ist erst abgeschlossen 1621, die des Caspar Sengel vom Jahre 1621/22 sogar erst 1647. Das zeugt von einem unbegrenzten Zutrauen, welches man zu einander hatte; aber mit einer geordneten Rechnungsführung vertragen sich solche Zustände nicht. Das war der Grund, weshalb der Fürst unter dem 19. September 1639 die Einsetzung eines Stadtrentmeisters verfügte: „Daß ein Rentmeister des ganzen Statts Empfangs gegen jarliche Rechnungen auß des Magistrats mittelen angeordnet werden solle“ [der Magistrat hatte ihn also aus seiner Mitte zu wählen] und daß der Rentmeister Empfang und Ausgabe „gegen den leyten des Monatz Septembris da möglich mit guter Rechnung dem Magistrat unselbarlich einlieferen solle“. Die Verfügung war veranlaßt worden durch einen vor den Fürsten gebrachten Streit zwischen dem Schultheißen Wilhelm Weier und dem Magistrat, wobei es sich wesentlich um die Gerechtsamen und das Aufsichtsrecht des Schultheißen handelte. In einer neuen Verfügung, die gleich darauf folgte (am 24. September), läßt der Fürst befehlen, daß „ein Jeder seine Rechnung fur den gesamnten anwesenden Raths-Personen, in Weisen Irer Pfl. Durchl. Schultheißen vorbringen, ablegen und dieselbe

gebürlich iustificiren, und demnegst die abgehörte Rechnungen durch Deputirte der gemeinen Burgeren, ob- und waß sie dagegen zu sprechen haben, auf ihr begeren communicirt, auch die hinderstendige geltrest erstattet werden solle". Von nun an tragen die Rechnungen zum Schluß die Unterschrift des Schultheißen, und unter jeder Seite steht just. [justifiziert]. Auch Umlagen durften nicht ohne des Schultheißen Guttheißung „formirt“ werden (vgl. o. S. 144).

Das Recht der fürstlichen Beamten, Einsicht zu nehmen in die Rechnungen und den Losspruch (Decharge) zu erteilen, blieb auch nach dem Privilegium von 1661 bestehen (vgl. S. 165). Daraus entwickelte sich von selbst das Recht Einsprache zu thun gegen Ausgaben, die ihnen ungebührlich erschienen. Das war es aber, wogegen sich der Magistrat mit Berufung auf die alten Privilegien stets wehrte. Noch 1793 — also ein Jahr vor dem Eindringen der Franzosen, die den alten Verhältnissen mit einem Schläge ein Ende machten — beklagten sich die Hauptstädte bei dem Kurfürsten Karl Theodor, daß der „Jülich- und Bergische Steuer Rath“ gegen die Privilegien, die „den Hauptstädtischen Magistraten eigene administration ihrer Renthgefallen und städtischen Einkünften“ zusicherten, die „hauptstädtische Stadt-Rentmeisterey Rechnungen zur Einsichte und Revision einfordere“. Sie machen geltend, „daß ein ganzer hauptstädtischer Magistrat, welcher aus mehreren vereydeten Scheyßen und Rathes Glieder bestehet, sich von einem Bauren Dorfs Vorstand merklich unterscheidet“, „daß Hauptstädte ihre Stadt Rentmeisterey Rechnung der landesherrlichen Ober Einsichte zu entziehen nicht gedenken, daß sie sich aber darinnen beschwäret finden, weil diese Stadt Rechnung nach dem Beispiel einer Bauren Kirchen- oder Gemeinheits Rechnung einem Steuer Rechnungs Revisoren zugestellt werde, dieser außer den Schranken einer Ober-Aufsicht ohne Kenntniß, nach Eigensinn und Eigendünkel die von Hauptstädten nach reifer Überlegung nötig und nützlich bescheyenen Ausgaben kritisire, herkommenlich und sogar bei vorigen Rechnungs Positionen passirte Ausgaben streiche, Besoldungen, Zulagen nach Wohlgefallen abändere, folglich die den Magistraten eigentz zustehende administration ganz an sich ziehe, die Magistraten nothfolglich in solche Schranken verseye, daß sie keine Ausgab ohne Gefahr einer Kritik verfügen können, daß ihnen solchem nach mehr nichts, als eine Berechnung, aber keine administration ihrer Renthen übrig bleibe, daß keine Verwendung so nützlich seye, die nach dem allgemeinen menschlichen Reize zum Widerspruch keiner vorseylicher, oder doch aus Mangel zulänglichen Unterricht ungründlicher Kritik nicht ausgestellt werden könne“ &c. Was darauf erfolgt ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen; vermutlich ist bei den Anstrengungen nichts herausgekommen, und ein Jahr danach war alles vorbei. —

Zu habe noch einem möglichen Mißverständnis zu begegnen. Es ist kein Zweifel, daß das Privilegium von 1416 das erste war, welches der Stadt verliehen wurde; nicht nur die Stadt beruft sich immer darauf, sondern auch die von den Nachfolgern des Herzogs Reinold erteilten Privilegien nehmen immer Bezug auf das erste von 1416, dessen Wortlaut sie zum teil wiederholen. Aber das Reinold'sche Privilegium darf nicht in dem Sinne verstanden werden, als

ob dadurch erst Jülich zur Stadt erhoben worden wäre. Wenn die Ummauerung als wesentliches Kennzeichen einer Stadt gilt, dann ist Jülich auch als Stadt schon sehr alt, da es bereits in den Kämpfen mit den Kölner Erzbischöfen als Festung erscheint (v. S. 22, wo es auch „oppidum“ genannt ist). Die Anfänge einer landständischen Verfassung reichen in unserm Lande bis auf das Jahr 1347 zurück (v. Below, Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. XXII S. 49); die auf dem Landtag (neben der Ritterschaft) vertretenen Städte sind nicht immer dieselben, aber Jülich ist immer darunter und steht immer an der Spitze. Ja zweimal (1393 und 1397) ist es mit Düren allein vertreten. Das Herzogtum hatte im Anfang des 16. Jahrhunderts 19 Städte: Jülich, Düren, Münter EIFEL, Euskirchen, Nideggen, Bergheim, Cafter, Grevenbroich, Gladbach, Linnich, Randerath, Heinsberg, Dülken, Dahlen, Gangelt, Waldfeucht, Sittart, Süftern, Wassenberg (dazu 3 „Freiheiten“: Aldenhoven, Seilentrirchen, Rövrnich, und 2 „Thäler“: Heimbach, Montjoie, s. v. Below a. a. O.); davon heißen die vier erstgenannten „Hauptstädte“ — so in dem Privilegium von 1661, welches für die vier Hauptstädte gleichmäßig gilt (auch in der Zollverfugung aus demselben Jahre, v. S. 154); sie sind zuletzt allein auf dem Landtag vertreten. Aber Jülich hatte neben dem Stadtgericht das „Hauptgericht“, die Berufungsstätte für das ganze Herzogtum, „zu Jülich am Landrecht“, sagte man (Nischenbroich, Geschichte der Stadt Nideggen S. 150); damit stellt sich Jülich als die eigentliche Hauptstadt des Landes dar. (Eine Ausnahme machte nur Düren, welches auch ein „Hauptgericht“ hatte, von dem man nach Aachen appellierte, s. Bonn, Kumpel und Fischbach S. 104. Älteste hier erhaltene Urkunde des „Heuffgerichts“ im Pfarrarchiv aus dem Jahre 1488). Der Erlaß des Grafen Gerhard vom Jahre 1320, womit er die Petternicher Inassen aus dem Hörigkeits-Verhältnis frei läßt (v. S. 187), ist geeignet, ein Streiflicht auf die Stellung der Stadt Jülich zur damaligen Zeit zu werfen: soll Petternich zur Stadtgemeinde Jülich gehören, so durfte es dort keine Hörigen mehr geben. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland III S. 220 veröffentlicht eine Urkunde vom 29. Juni 1399, worin Bürgermeister und Schöffen der Stadt Jülich bekennen, den Weizen und Roggen, den sie 1398, als die Brabanter Jülich eingenommen und gebrandschaft hatten, dem Herzog Wilhelm III. geliehen hatten, vergütet erhalten zu haben: „Wir burgermeister ind gemeyne scheffen der stat van Guilge doin kunt ind bekennen ouermix desen brieff, dat onß Gerart van der Vailen, forenmeister zu Guilge, wail bezalt ind geleuert hait, van geheisch Heinric van den Mele, rentmeisters des lanck van Guilge, vunff ind seichich malder weyß ind feuen ind drißich malder roegen, as van wegen des hogenborn durluchtigen vurfsten, herzogen van Gelre ind van Guilge ind grauen van Zutphen, onß genebigen heren, die wir dem vurfcr. onßme genebigen heren geleent haben binnen dem jair van eicht ind nuenhich, do die Brabencer vur Guilge waren, ind schelden daromb den hogenborn onsen genebigen heren vurfcr., den rentmeister vurfcr., den forenmeister ind alle anderen, den dese quijtancie [Quittung] stude boit, van den vurfcr. weyße ind roegen los, ledich ind quijt sonder argelift. In oirkunde 2c.“

Übrigens setzt das Privilegium von 1416 selbst die städtische Einrichtung und die Verwaltung durch Bürgermeister, Schöffen und Rat voraus, es spricht von „unserer Stadt von Guilge“. Wollten wir der Sache weiter nachgehen, so kämen wir zuletzt an die Stelle, wo sich alle Pfade ins Dunkel verlieren. „So alt wie Jülich“, sagt man im ganzen Rheinlande; wir werden annehmen dürfen, daß Jülich auch als Stadt so alt ist, wie überhaupt Städte in unseren Landen sind. Wenn im 10. Jahrhundert die Lage Nachens nach Jülich bestimmt wird (o. S. 15), so schließen wir daraus nicht, daß Jülich damals bedeutender, wohl aber, daß es — wenigstens in gewissen Teilen des deutschen Landes — bekannter war, als Nachen; der Schluß dürfte nicht zu kühn sein, daß damals schon „Julicha“ (927, f. o. S. 21) die Geltung und Bedeutung einer Stadt (civitas) hatte, sofern man überhaupt in jener Zeit schon von „Städten“ reden kann. Die den Stadtbegriff ursprünglich ausmachende Ummauerung hatte das „castellum“ von vornherein vor unzähligen anderen Plätzen voraus.

Das Schöffensiegel der Stadt zeigt schon in den ältesten der erhaltenen Urkunden, z. B. von 1329 im Pfarrarchiv, das jetzt wieder (seit nicht langer Zeit) gebrauchte, auf dem Titelblatt dieser Schrift abgedruckte Stadtwappen: auf dem halbgeteilten Siegelfelde links (vom Beschauer aus) den aufgerichteten Löwen, rechts die Festung, mit der Umschrift SIG(illum) SCABI(n)OR(um) JULIACEN(sium). Das war, vielleicht mit anderer Legende, auch das Stadtsiegel; man müßte nur die Beschaffenheit des Siegels der oben (aus Nijhoff) angeführten Urkunde von 1399 feststellen können. Später (um die Mitte des 16. Jahrhunderts) tritt dafür der (in der üblichen Weise geformte) Schild mit dem Löwen, dem Wappen des Herzogtums, umrahmt vom Dreipaß ein, mit der Umschrift **Sigillum civitatis juliacensis ad causas** (vgl. Endrulat, Niederrheinische Stadtsiegel; 1561 finde ich hier das alte Siegel zum letzten mal, 1572 das neue zum ersten mal). „Weill ein Erbar Rhat den großen Siegell bequemer zu gebrauchen erachtet, hab ein holzernen Stempell laßen drehen, darmitt der Siegell desto baß eingedruckt werde“, heißt es in der Stadtrechnung von 1607/08; dieser Stempel ist nicht mehr vorhanden, wohl aber einer mit handfestem Griff aus dem Jahre 1650. Dieser zeigt einfach den Löwen in einem an den Rändern verzierten Schilde, mit der Umschrift SIGILLUM CIVITATIS JULIACENSIS. So ist es bis in die neueste Zeit geblieben, nur daß im Siegelfelde zuletzt nichts mehr war, als der Löwe. Inzwischen hat sich neuerdings ein offenbar viel älteres Stadtsiegel aufgethan: in der Sammlung Charvet, welche 1883 zu Paris versteigert worden ist. Das Verzeichnis, besprochen von Picq in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 75, ist mir durch die Güte des Herrn Prof. Dr. ausm Weerth zu Kessenich zugänglich geworden. Es enthält die photographische Abbildung und sagt zur Erklärung: „Sigillum civitatis Juliacensis. Vue de la ville avec son église, ses tours et son mur d'enceinte. Sous la porte d'entrée un écusson en pointe. Magnifique sceau du XIII^e siècle. D. 67 m. Belière en saillie sur la tranche“. Zwei dreistöckige Thürme (auf quadratischer Grundlage) und zwischen denselben das

Thor nehmen fast die ganze Fläche des Siegelfeldes ein; vom Thore aus rechts und links zieht sich die Stadtmauer am Rande des Siegelfeldes um die Türme herum, über den Türmen nur angedeutet durch die Zinnen. Das Thor ist ein Rundbogen, und in demselben steht der unten zugespitzte Wappenschild mit dem Jülicher Löwen, übereinstimmend in der Form mit den Siegeln von Ribeggen, Gangelst zc. (s. Endrulat). Über den Thorzinnen erhebt sich der Siebel eines mächtigen Hauses, mit dickem Kugelfnauf auf der Spitze, dahinter, gleichhoch mit der Dachspitze, eine Mauerwand mit Zinne, vermutlich die gräfliche Burg andeutend, oder das Rathhaus, oder beides; über dem Festungsturm rechts wird das Dach der Pfarrkirche sichtbar. Die deutliche und gut ausgeprägte Umschrift in lateinischen Majuskeln lautet: SIGILLVM CIVITATIS JVLIA(EN)SIS; das eine S ist durch ein Versehen, oder weil der Raum nicht mehr auszureichen drohte, ausgefallen. Der Gedanke liegt nahe, daß wir es hier mit einer abgekürzten Darstellung derjenigen Festung („munitio“, „septa oppidi“ o. S. 22) zu thun haben, welche der Erzbischof Siegfried von Westerburg 1278 zerstört hat; dann läge Anfertigung und Gebrauch dieses Stadstempels vor jener Zeit, Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts, aber nach Erbauung der Kirche, deren Turm in dem Stempel angedeutet ist. Nachdem (zwischen 1280 und 1300) die neue Befestigung mit den runden Türmen gebaut war, deren Rest heute der sog. Hexenturm ist (o. S. 23), mag auch der neue Stadstempel entstanden sein, welcher bis zum abermaligen Neubau der Festung im 16. Jahrhundert in Geltung war. Dieser (sein ausgeführte) Stempel nimmt die runden Türme der neuen Befestigung und den Spitzbogen im Thore, wie ihn der Hexenturm zeigt, nicht auf, sondern behält die viereckigen Türme und den Rundbogen des alten Stempels bei. (Unrichtig gezeichnet bei Endrulat.) In jene Zeit der allgemeinen Erneuerung nach der Zerstörung der Stadt und Burg im Jahre 1278 fällt auch der Neubau des Chores der Pfarrkirche; möglich, daß er mit dieser Zerstörung zusammenhängt und dadurch veranlaßt wurde. Die alte Befestigung zog sich jedenfalls ziemlich dicht hinter der Kirche her; daß diese bei der Zerstörung Schaden nahm, ist leicht anzunehmen. Den dritten Stadstempel, welchen die zweite Erneuerung der Festung im 16. Jahrhundert brachte, finde ich hier nur aufgedruckt auf Papier auf dem Spatium d. h. dem unbeschriebenen Raum unter der Urkunde, nicht angehängt an die Urkunde, wie es sonst üblich war. Die Schöffen führten übrigens neben diesem (nach 1640) noch einen Stempel mit der Umschrift Secretum scabinorum Juliacensium; er ist genau wie der Stadstempel von 1650 (s. o.), der offenbar danach geformt ist. (Eine Photographie des ältesten Stadstempels ist auf dem Rathause; der Stempel selbst befindet sich jetzt im Besitz des Herrn H. Hoffmann, Expert en Antiquités et en Médailles, zu Paris.)—

Die Stadtrechnungen und Ratsprotokolle. Von den Bürgermeister-Rechnungen des 16. Jahrhunderts hatte ich, als das Manuscript bereits fertig war und der Druck begonnen hatte (Anfang März, vgl. Vorwort), nichts als den S. 9 erwähnten Auszug aus der Rechnung von 1545/46; sie fanden sich

im Archiv noch früh genug auf, um der ganzen Arbeit, die freilich jetzt völlig umgestaltet werden mußte, zu statten zu kommen. Die älteste, von 1545/46, ist die kürzeste und einfachste; aber sie enthält schon dieselbe Einteilung wie die späteren. Der Bürgermeister Peter Römer ist zugleich Schultheiß; letzteres ist er noch 1559 (o. S. 43). Nach der Überschrift: „Rechenschaff myne pitter Römer zer zyt Burgemister zo Guylich, die ich gedaene hauen van allem vntfand ind vißgeuen, dat ich jn dießme jair vißgegeuen ind vntfandgen hawe, da van dit jair vff synt gallen dach anno **xv** ind **xlv** angaende ind vißgaende vff synt gallen dach anno **xv** ind **xlv**“ ist der erste Posten die „Beir arghynß“ der Wirte, 1706 Tonnen, von jeder Tonne 2 Albus, macht 568 Mark 4 Albus = 142 Gulden 4 Albus. Dann die „Beir arghynß dennen gemeynen burgeren“, das Hausbier der Gemeinbürger (das ist das deutsche Wort für „Private“), das nicht verkauft wurde, 814 Tonnen, von jeder Tonne 1 Albus, macht (in Gulden umgekehrt) 33 Gld. 22 Alb. Es folgt die „Wynne arghynß der verzapt ist“, 88 Fuder 1 Ohm, von jedem Fuder 4 Goldgulden (damals = 8 Mark 1 Albus, kaum höher im Wert, als der Thaler, der 8 Mark hatte), macht 719 Gld. 8 Alb. 4 Heller. Dann der „vißgefoirten [ausgeführte, nach außen verkaufte] wjn“, 12 Fuder 5½ Ohm, von jedem Fuder 3 Mark (= 18 Albus), macht 9 Gld. 16 Alb. 6 Hl. Danach die „vißgesatze arghynß“ d. h. die Accisen, welche beim Beginn des Rechnungsjahres versteigert wurden: Die „Broitarghynß, vleischs arghynß, kremer, douch ind wolle arghynß, loe arghynß, vehe arghynß“ und das „weghegelt“. Unter der Überschrift „Inheuede van vißwendige schekunge“ wird sodann der Mai- und Herbstschaf von Broich, Stetternich und Petternich mit je 80 Mark in Einnahme gestellt; danach, was „van inheueden Rentten“, von einzelnen Häusern und von Wenden eingegangen ist. Der ganze Empfang beträgt 4905 M. 4½ Alb. = 1226 Gld. 2½ Alb. Ich bemerke noch, daß in dieser und den nächstfolgenden Rechnungen noch mehrfach nach Schillingen (**h**) gerechnet ist; das sind aber nicht die späteren brabantischen Schillinge, von denen jeder den Werth von etwa 10 Albus hatte (o. S. 106), sondern nach der alten Rechnung: 1 Mark = 12 Schilling, 1 Schilling = 12 Denare oder 6 Heller, also 1 Albus = 2 Schilling. — Die Überschrift „Dit nae beschreuen ist dat vißgeuen“ führt die Ausgabe ein, zunächst Renten und bestimmte Zahlungen, z. B. für die „fatt. myßen“ (die „Saterstagsmessen, so uff unser V. frawen altar pfelegt gehalten zu werden“, Stadtrechn. von 1597/98, vgl. o. S. 55; die Samstags-Singmesse besteht noch); für den „fromisser“ (der die Frühmesse hält, die Stiftung besteht unter dem Namen wenigstens nicht mehr); für den „vonß bilden altar“ (Fünfbilder-Altar, was für Bilder?) Die Altarstiftungen werden bezahlt aus der Stiftung des Heinrich von Hompesch (s. u.); der Pastor (hernach der Dechant), der Kaplan, der (eigens für den Fünfbilder-Altar bestellte) Vikar, ferner die Pastöre zu Broich, Stetternich, Kirchberg und Coslar erhalten jedesmal Quartemper 5 Albus für die Seelenmesse. 1620/21 meldet der Bürgermeister: „Dieweil der Herr Dechant Laurentius Trinius [Nachfolger des Dechanten Nicolaus Weiler, der selbst dem 1600 verstorbenen ersten Dechanten des Stifts

Nicolaus Fabri gefolgt war] mir vorgehalten, daß die Praesens der 5 Albus gar zu geringh und keine Celebranten dauor zu bekommen, daß derowegen mit Vorwissen Eines Erbaren Rhats gegeben wie folgt:“ (die Säge werden auf 8 Albus erhöht). Auch der Offermann erhält 8 Albus, ebenso der Schulmeister, letzterer jedenfalls wegen des Singens bei der Seelenmesse, und darum auch der Organist. Auch für „Dyken“ [Hostien] und Wein sind einige Albus ausgeworfen. Endlich bezieht der Bürgermeister für seine Mühewaltung jedesmal 16 Albus.

Am Schluß dieses Teils folgt: „Item Hern Hompesch memorije doir man alle quateremper [d. h. die Armenspende], hait gekost dit jair 85 Marct 6 ß“. Die Stiftung ist genauer erklärt in den folgenden Rechnungen z. B. 1557/58: „Item haid her henrich van Hompesch alle quateremper die verordende Memorie mit missen, vigilie, wasserfessen ind offer, mit den armen broder zo geuen, wie dat verordent ist, cost dit jair 200 Marct“. Gleich dahinter die zweite Stiftung: „Item die verordnunge van wegen der drauwen zu Breidenbent alle jairs vonffzich gultglb. vur die armen verordent per partes“. Die Verpflegungsanstalten für Arme und Kranke waren das Gasthaus und das hl. Geisthaus (darüber im II. Teile); aus den Stiftungen des Heinrich von Hompesch [auch Hompusch geschrieben] und der „Margreite van dem Bongart, witwe zu Breidenbent“ (1565/66) spendete der Magistrat das Jahr über Almosen an die Armen. Von dem Hompeschschen Gelde wurde Brot gebacken, welches an den Quatertempertagen unter die „Provender“ (Provande = Proviant), die vermutlich der an diesen Tagen stattfindenden Seelenmesse für den Stifter beiwohnen mußten, an der Kirche ausgeteilt wurde. Welcher Heinrich von Hompesch der Stifter war, ob der Jülichse Hofmarschall, der 1444 bei der Errichtung des Hubertusordens einer der ersten Ritter desselben war (Brosius, Annales II S. 56 Henricus Hompechius, dabei auch Brackelius) oder der Jülichse Hofmeister Heinrich von Hompesch (Henricus ab Hompesch, dominus Wyckenraedae [Widrath], Aulae Magister, Brosius S. 73), der die Verhandlungen bei der Eheverbindung zwischen Maria von Jülich und Johann von Cleve (v. S. 3) führte, habe ich aus den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht ersehen können. (Vgl. Nijhoff, Gedenkwaardigheden VI, 1 S. 177 die Vollmacht, die Herzog Wilhelm IV. dem Heinrich von Hompesch zur Verhandlung mit dem Herzog Albrecht von Sachsen 1498 erteilt.) Da der „Her Hompesch“ in dem Bruderbuch der Schützengesellschaft (f. u.) hinter dem Adam von Harff eingetragen ist, so vermute ich, daß es der letztere war. Die Familie von Hompesch, herkommend aus dem Dorfe Hompesch bei Voslar, hatte damals ihren Stammsitz zu Tetz (v. Dibtman, in der Zeitschrift des Nach. Gesch.-V. VI S. 133 f.). Das Haus Tetz gehörte den Hompesch seit 1351: „Wilhelm, Graf [? Markgraf] von Jülich verkauft 1351 dem ehrsamem Mann, Herrn Godart von Hompesch, Propst zu St. Andreas in Köln, seinen Erben und Nachfolgern und denjenigen, welche er als solche bestimmen will, sein Dorf und seinen freien, eigenen Hof zu Tetz mit der Hoheit, mit dem hohen und niedern Gericht, mit Büschen, Feldern, Benden, Wasser, Weiden, Korngülten, Pächten, Kapauen, Hühnern, Zinsen, Kurmeden,

mit Lehnsleuten, eigenen Leuten, mit Brauhaus und Mühle für 2250 Mark Kölnisch" (v. Dibtman S. 144). Die Familiengruft war zu Kiringen „30 Kyringen vur Gnylge“, wie es in einer Urkunde (bei v. Dibtman) heißt; und dies war eine Kommende des Johanniterordens, welche in der Jülicher Fehde 1543 von den Spaniern so gründlich eingeäschert wurde, daß sie seitdem spurlos verschwunden ist. Sie lag jenseits der Roer zwischen Nierstein und Hasenfeld, vor Coslar. In einer Reihe der älteren Stadtrechnungen ist der Name genannt: die Stadt besaß den mit Weiden bestandenen Streifen Landes (die „Grinden, Greinten“) am jenseitigen Ufer der Roer, der Sohn des Korbmachers Winand (v. S. 43) bezahlte 1566/67 Pacht von den „Greinten niest der kirngher Bruggen, hinuff nae Kirberck“. Es führte also eine Brücke, die „Kiringer Brücke“, dort über die Roer, und zwar nördlich (flußabwärts) vom Fahmenturm (v. S. 99): „van der kiringer Brugghen an biß gegen den Hanen thoirn“ (in derselben Rechnung). Mit Nierstein kann Kiringen nicht zusammenfallen, da Nierstein (auch Niderstein geschrieben) zur selben Zeit (z. B. 1577/78) in den Stadtrechnungen genannt ist. Ich erwähne noch, daß das Haus Teß 1666 für 18 000 Rthlr. in den Besitz der Familie von Leerß übergegangen, und daß es von dieser Familie 1699 durch Heirat an die Familie von Brachel gekommen ist, die es heute noch besitzt (v. Dibtman S. 159). Die Hompesch sind danach noch einmal in den Stadtrechnungen genannt. Als das Rathaus durch den Brand von 1547 zerstört war (v. S. 59), hatte die Stadt, nachdem man zuerst von einem Haus ins andre gezogen war, das Haus zum Wardt „mitt seinem bekeirdt ann sich zu einem Statthausß gegolben“. Als das neue Rathaus fertig war, wurde das Haus zum Wardt erst an einen Goldschmied aus Aachen für 20 Thlr. vermietet und dann 1585 „dem Edlenn und Grenuesten Herman von Hompesch, Hern zu Teß, für 925 thaler verkaufft“; die „Edle und Grenthugentreiche Gelawdien [Claudina] von Hoeren, Frawe zu Teß“ hat die 925 Thlr. „geliebertt und uberzallt“. Claudina geb. von Horn, Witwe des Johann von Hompesch zu Teß, kauft also 1585 für ihren Sohn Hermann Philipp von Hompesch, der sich in diesem Jahre mit Anna von Neuschenberg verheiratete, das Haus zum Wardt; ob danach Hermann Philipp von Hompesch in dem Hause, etwa bis zum Tode seiner Mutter, seine Wohnung aufgeschlagen hat, läßt sich aus den Rechnungen nicht erkennen. Die Neuschenberg waren durch Heirat 1517 in den Besitz von Rurich gekommen, welches hernach durch Erbschaft an Hermann Philipp von Hompesch überging (v. Dibtman S. 157).

Die Margareta von dem Bongart stammt aus der Familie der Bongart (de Pomerio, vgl. v. Dibtman in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. II S. 179), welcher das Jülichische Erbkämmerer-Amt bei der Errichtung desselben 1331 von dem (v. S. 187) bei Gelegenheit des Petternicher Hofes genannten Grafen Gerhard übertragen war (Urkunde abgedruckt bei Strange, Genealogie der Herren von Bongart, S. 112). Als der Sohn Gerhards, Graf Wilhelm 1336 vom Kaiser Ludwig dem Bayer, dem er wesentliche Dienste geleistet hatte, zum Markgrafen ernannt und damit zum Range eines Reichsfürsten erhoben worden

war, wurde ihm das Recht bestätigt, die vier fürstlichen Ämter („erfambtlude“) eines Erbkämmerers, Erbschenken, Erbmarschalls und Erbhofmeisters zu haben (Strange, S. 26; derselbe Wilhelm wurde hernach 1356 vom Kaiser Karl IV. zum Herzog erhoben, Lacomblet, Urkundenbuch III S. 473). Margareta von dem Bongart, die Tochter des Erbkämmerers Johann von dem Bongart, heiratete 1504 „up sent Johans auent zo Mispomer“ den durch seine Fahrt nach dem Morgenlande bekannten Arnold von Harff (Korth in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. S. 192), der aber schon 1505 starb. In zweiter Ehe heiratete Johann Margareta, welche die Leibzucht seiner Güter behielt, den Carilius von Palandt zu Breitenbend, in dritter Ehe den Werner von Palandt zu Laurenzberg (Strange S. 40); daher ihre Bezeichnung „witwe zu Breidenbent“ in unseren Rechnungen. Daß sie besondere persönliche Beziehungen zur Stadt Jülich gehabt, habe ich nirgends ermitteln können. Wohl aber haben wir die Familie ihres ersten Gemahls, die von Harff, bereits (o. S. 112) als Wohltäter der Jülicher Bürgerschaft kennen gelernt. Der dort genannte Landdrost Adam von Harff ist auch in dem Bruderbuch der Sebastianus-Schützengesellschaft als Wohltäter eingetragen: „zuuörderst vör den Wolebden Dhamen van Harff, gewesenen Landtrosten des Fürstendumbs Gulich“ — zugefekt: „so 1504 Konigh gewesen“. (Dahinter: „Item vor hern Pompeck, dessen haußfraw und Kinder, als auch wohltheter dieser Broderschafft“ f. o.) Ich lasse hier die Liste der „Militares“ [„Ritter“, militia ist Ritterschafft] in dem Memorienbuch der Mathias (Schuhmacher) Bruderschaft vollständig folgen: „Jonker Wilhelm van Harue den alden. Bur ionser aelheyt [Aeltheit] van louerick ind ionser Johanna syn huiffrauen. Bur frauwe Sweynolt [swana, sweynolt = Susanna] van harue witwe vadyne zo Colne. Bur ionder zylman [f. u.] van hasewert. Bur ionder arnolt van kynswylre ind vür syn huiffraue ind kinder. Bur ionder Johan gryn Grete syn huiffraue ind yr kinder. Bur ionder wyshelm gryn. Bur theus [Matthäus] van greffenich Grete syn huiffraue ind yr kinder. Bur ionder hughe [Hugo] van broich ind vür ionser euen [Eva] ind vür yr kinder. Bur joncker reynart van harue Wilhelms son. Bur joncker Johan van birgel ind frauwe hellenberck syn. huiff. Bur Joncker Johan van harue ind joncker aluerait [Auerade = Alberta] van birgel syn huiff.“. Nachträglich über die Liste geschrieben: „Item vür Daem [Adam] van Harff landdrost ind kathryn van palant syn huiff. ind vür die vyl dem geslecht gestoruen synt“. Bei der Aufzählung der Namen scheint eine chronologische Ordnung nicht festgehalten zu sein. Über den Johann von Harff, Gemahlin Auerade von Birgel, s. Strange Beiträge II S. 33. Der Enkel des Johann von Harff ist der über die Liste geschriebene Daem von Harff, Herr zu Linzenich und Weißweiler, Landdrost von Jülich (seit 1505, bei Strange S. 35, wahrscheinlich aber seit 1504, wo er den Königschuß bei der Schützengesellschaft thut; da wird er eben sein Amt als Landdrost von Jülich — er war bis dahin Drost zu Brüggen — angetreten haben, vgl. Strange I S. 55). Seine Gattin Katharina, eine Tochter des Daem von Palandt, brachte ihm das Haus Weißweiler zu; Linzenich hatte bereits sein Vater erworben (wie? Strange

II S. 35). Er starb 1523; seine Erbin war seine Tochter Johanna, welche den Johann von Haxfeld, Herrn zu Wildenburg heiratete, in dessen Besitz dadurch Vinzenz und Weißweiler gelangen. Auf Weißweiler beruhte eine Stiftung für die Particularschule, welche Kapitel und Rat 1585 von Wilhelm von Haxfeld einfordern. Daem von Palandt, der Schwiegervater des Daem von Harff, war (seit 1467) verheiratet mit Katharina Gryn, Tochter des (in der Liste genannten) Wilhelm Gryn von Aldenhoven (Strange II S. 155). Das Geschlecht der Virgel war im Besitz des Erbmarfchallamtes von Jülich (Strange III S. 8); der Bruder des dritten Erbmarfchalls Engelbrecht Nyt von Virgel war der in der Liste genannte Johann von Virgel, verheiratet mit Hellenberg von Binsfeld (Strange IV S. 56); deren Tochter war die Alverade von Virgel, Gattin des Johann von Harff zu Lindenbergh. Das Geschlecht Hasewert stammte von dem Hofe Hasensfeld (v. Dittman, Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. VI S. 147). Über Wilhelm von Harff, den „alden“, Herrn zu Puffendorf, seine Schwester Swenolt von Harff, Gattin des Vogtes Sumprecht von Alpen zu Köln (o. S. 187) und seinen Sohn Reynart s. Strange V S. 25. Wie Arnold von Harff, der Gatte der Margareta von dem Bongart, mit dem Landdrosten Adam von Harff verwandt war, ist mir nicht klar geworden; bei Kobens, der landständische Adel des Großherzogtums Niederrhein II S. 98, sind sie Brüder.

Da sich also persönliche Beziehungen zur Stadt Jülich weder für die Bongart, noch für die Palandt zu jener Zeit nachweisen lassen, so darf man vielleicht vermuten, daß die Stiftung der 60 Goldgulden von Margaretas erstem Gemahl Arnold von Harff oder überhaupt von den Harff herrührt. Die Stiftung hat übrigens noch eine besondere Geschichte. In der Rechnung von 1545/46 heißt es: „Item Johan zom birnboem zo aech 48 goulde gulden, den goulde gulden 26 Raderalb. dennen rad alb 20 hll. facit 346 marc 4 alb.“ Die Stadt muß erst an den Johann Pastor zu Aachen, nach seinem Hause „zum Birnbaum“ genannt, eine Summe zahlen, ehe sie in den Genuß der Stiftung tritt — aus welcher Veranlassung, ist nicht zu ermitteln; es scheint sich um ein Geldgeschäft gelegentlich eines Verkaufes gehandelt zu haben, wie sie der Johann Pastor auch sonst machte (vgl. v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien II S. 133). 1562 ist der Gläubiger befriedigt, nachdem ein Prozeß beim Reichskammergericht zu Speier geführt war; jetzt erst beginnen die regelmäßigen Spenden an die Armen: „Wissgawe der 60 ggl. [soviel sind es jetzt], dwelche weylandt die Edel vnd tugentreiche Margareta vann denn Waingardt frawe zu Bredebent ain Johannem pastor zu aych abgeloset vnd die selbige den armen alhier viszutheylen besetzt vnd gegeben“, heißt es 1562/63 zum ersten mal und es folgt die erste Armenliste. In demselben Jahre tritt eine dritte Stiftung (25 Goldgulden) von einem Georg Blitterstorff dazu, und von nun an werden die drei Stiftungen zusammen mit 110 Goldgulden in den Rechnungen geführt. Von 1639/40 an tritt der Zusatz hinzu: „— zusammen 110 Gglb. welche halb den 12. Febr. und halb den 12. Aug. iahrs fellig lauth im Schessentstigen vorhandenen Brieff und Siegel de dato 19. Dec. 1501“;

soll sich der Zusatz nur auf die immer zuletzt genannte Bongartsche Stiftung beziehen, dann wäre diese 1501, also vor der Verheiratung der Margareta gemacht, und man bliebe über den Zusammenhang völlig im Unklaren. Die Zinsen der drei Stiftungen werden vom Voigt des Amtes Jülich (1566/67 Peter von Kirchberg, o. S. 77), hernach vom fürstlichen Kellner bezahlt; der Fürst hatte also die Kapitalien an sich genommen und darüber der Stadt „Brieff und Siegell, uff das Voigt Ampt Guilich sprechendt“ (1566/67) ausgestellt. Ist diese Verschreibung die im Schöffentischen verwahrte Urkunde? Dann würde das Datum 1561 wohl stimmen, 1501 nicht. Ich wage keine weitere Vermutung, will lieber über die Verwendung des Geldes noch etwas zufügen. Aus den Stiftungen erhalten nicht nur die offenkundigen Armen Almosen, sondern auch die „heimlichen“ (Haus)armen; und nicht allein die Armen aus der Stadt und den zugehörigen Dörfern (aus letzteren verhältnismäßig mehr, als aus der ersteren) werden bedacht, sondern auch die durchziehenden Fremden erhalten einen „Zerpennig“, namentlich solche, die von Kriegsleuten beraubt waren (o. S. 90). Bei der Compesch-Stiftung sind es meist bestimmte Arme (die „Provender“), die immer wiederkehren; wird eine Stelle frei, so tritt ein anderer ein. Die Bongart-Stiftung wird ganz beliebig und zu den verschiedensten Arten der Unterstützung verwendet: es wird Tuch gegeben zu Kleidern („Rockelgen und Vohen“) und Schuhe (auch „touffelen“), namentlich an arme Kinder, die „nackendt“ und „schoenloef“ gehen; die Armen erhalten Geld zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes oder der Miete („haußheuer“), auch Kohlen für den Winter. Namentlich werden die Kranken bedacht, die Geld oder auch Wein zur „Esseniß“ [Nahrung] bekommen; auch die Kosten der Heilung werden ihnen bezahlt, besonders die Heilmittel (der „trand“, oder die „Apotecarei“). Armen Jungen wird Geld gegeben, um „ein handtwerk zu lehrnen“. Die Schulmeisterin in der Mädchenschule bekommt jährlich eine besondere Vergütung „wegen der armen Megdtgen, die jr schoelgelt zu bezalen nitt vermuegen“ (1577/78). „Item Hanßen dem Schreiffmeister zu behoeff der armen Kinder zu lehren, sunff Daler gegeben“ (1567/68). Namentlich werden häufig bedacht die armen Studenten der Particularschule; sie erhalten auf die Empfehlung des Rectors Geld um Bücher zu kaufen, oder die Herberge zu bezahlen, Reisegeld, um in die Ferien zu fahren etc.

Ein weites Feld für die Wohlthätigkeit eröffnete sich zu jenen Zeiten, wo so oft die „abschewliche Krankheit dero pest“ austrat. Die Pest von 1636/37 (o. S. 104) war nicht die erste im Lande; seit Ende der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts vergeht fast kein Jahr, wo nicht in den Rechnungen von der Pest die Rede ist. 1578 waren „die Hern auß der Stadt gewichen von wegen der Contagion der Pest“, der [frühere] Bürgermeister Hammer, der „in der Sterbden zu Immendorf gewessen“ wird durch einen Boten herbeige Holt, als „man seiner alhie nottig gehabt“. Am schlimmsten war es 1596/97; da wird „ein farr wackelter“ gehauen und „für Henrich Brewers [vgl. o. S. 181] Haus“ verbrannt — wahrscheinlich weil in dessen Straße die Krankheit am ärgsten war. Es war im Jahre 1597, daß das Krankenhaus gebaut wurde (o. S. 104);

„den Mönchen von Aachen, so der Kranken gewartet“, ebenso dem „Verdeshirt-ten“ und anderen werden aus demselben Grunde Vergütungen gegeben. Unsern Armenrechnungen gegenüber, welche nur fast die Namen und Beträge untereinander setzen, heimelt uns das Mitgefühl an, welches sich aus den Angaben zu erkennen giebt, und die Bereitwilligkeit zu geben, ohne die Bedürftigkeit mit der Goldwaage abzuwägen: „Item einem Benedictiner Monach Her Gerhardt Schwollanus [? aus Zwolle], auß Brabant verdrieben, und beraubt (: wie er sagt:) gegeben 15 Alb.“ (1579/80). „Den 2. 7bris einer aus Frankreich kommen, durchaus krank und matlos gewesen, 1 Gld.“ (1597/98). „Arnt von Lent, so vom Erbfiandt gefangen, für Zergelt geben 5 Alb.“ (1596/97; „von den Turcken gefangen“, sehr häufig; das regte das Mitleid besonders an). Oft werden aber auch Brief und Siegel vorgezeigt, die das angegebene Unglück bescheinigen: „Am 20. Januarij einem Kauffman, so uffs Rathhaus einen besiegelten schein, das er zwischen Bonn und Collen ganz und gar beraubt gewesen, praecht, aus beuelch eines erbaren Raths geben 1 Gld. 1 1/2 Alb.“ (1597/98). Selbst Edelleute sind unter den Wandernden, die um ein Almosen ansprechen, z. B. 1599/1600 ein Heirich von Elz. Ungemein bunt ist oft die Liste der durchziehenden Fremden, die mit Almosen bedacht werden. Nicht etwa nach dem Beginn des Krieges, sondern schon im 16. Jahrhundert enthalten die Rechnungen nicht nur die Namen der Städte in unserer Nachbarschaft bis nach „Embriich“ und „Coblenz“ hin, sondern die fernsten Städte und Länder weit über die deutschen Grenzen hinaus: „Luttich, Flandern, Brabant, Hollandt, Fleissingen in Seelandt, Frankreich, Pariß, Lubek, Dennemarc, Sweden, Schottlandt, Preußen, Danzwich, Ungarn, Italia, Rom“ etc. Man sollte kaum sagen, wie es zu einer Zeit, wo es noch keine Dampfschiffe und Eisenbahnen gab und alle Wege zu Fuß gemacht werden mußten, möglich war, sich auf eine so ungewisse Wanderschaft in die endlose Ferne zu begeben. Zülich lag an der uralten Heerstraße zwischen Köln und Aachen; dieser Umstand wird der Stadt den zweifelhaften Vorzug verschafft haben, daß sie mehr als andere von fahrenden Leuten heimgesucht wurde. —

Die Rechnung von 1545/46 bringt sodann unter der Überschrift „Wißgeuen der stat kleidunge“ das Tuch zum neuen Anzug für die Stadtdiener in Ansaß [„Liberen“ heißt es später, „Peter der Kemmerlinck“ d. i. Kammerdiener macht sie 1568/69]: Dem „schessentnecht“, dem „botten“, „Claes dem armerfmecher“, dem „leendecker“, dem „kurffmecher van der Koiren“, den „drey porgenen“, den „zwey Nachtwächter“, den „zwey martmister“; jeder erhält 5 (oder 6) Ellen, die Nachtwächter und Marktmeister nur die Hälfte. Zu dem Tuch kommt die kleine Vergütung in Geld: für den Schössentnecht 7 Mark, für den Stadtboten ebensoviel, für die Pfortner je 8, für die Nachtwächter je 20 Mark und 4 Mark für 1/2 Malter Roggen. Der Schultheiß erhält 7 Mark (für Schreibunkosten?), ebensoviel der „schreiber“; der Oßermann 14 Mark „van deme oirwerk zo verwaren“ (o. S. 49, damals also mehr als 1 Goldgulden). Der „scholmister“ ist mit 56 Mark bedacht. Dann folgt der uns bekannte Abschnitt „van zerunge ind geschenc“; als zweiter Posten das erste Bürgermeisteressen,

von dem wir Kunde haben: „Item uff synt gallen dach, do ich myne Rechnungede bede van vurlibden jair nest vergangen, an cost 10 marck und an wynne 31 q. die q. 5 alb. facit 35 marck 5 alb.“ Wir entnehmen daraus zugleich, daß Peter Römer auch im vorangegangenen Jahr 1544/45 Bürgermeister gewesen war, sowie daß vor 1545 auch schon Rechnungen geführt wurden. Auch dem Herzog wird, wahrscheinlich bei seiner Anwesenheit in der Stadt, eine Verehrung geschickt: „Item vñme genebigen Heren by alre hilgen missen geschendt 12 virtell wynß eder q. 6 alb. facit 48 marck“. „Item deme lantdroißt uff deme vogelsand geschendt uff fontag post Reminiscere 12 $\frac{1}{2}$ q., q. 5 alb.“ (Die Verehrung wird mehrmals wiederholt.) „Item denen Burgemister indt Raibt der stat aech geschendt 3 virtell“. „Item denen Heren der stat Colten geschendt uff guedeßtag post thoma 3 virtell“; die Herren müssen also wohl hier gewesen sein. Zum Schluß: „vißgeuen der stat baume ind ander notturfficheit“, was später die „Ausgabe ins gemein“ ist. Der letzte Posten: „Item deme Burgemister vur synen loene 120 Mark“ = 30 Gulden. Die Summe der Ausgabe beträgt 4098 Mark 6 Albus = 1024 Gulden 18 Albus. „Summa summarum dat vntfand ind dat vißgeuen dat eyne vntgegen dat ander gerechent bliff ich der stat schullich achthondert ind seß marck vonß alb.“ 1544/45 war Peter Römer der Stadt 296 Mark 6 ß schuldig geblieben; diese hat er 1545/46 in die Einnahme gesetzt. Auch dies ist ein Zeugnis dafür, daß vor 1545 schon Rechnungen geführt worden sind. Wo sind sie hingekommen? Sind sie bei dem Brande 1547 zu grunde gegangen? Dann ist es ein merkwürdiger Zufall, daß gerade nur die eine über den Brand hinausreichende von 1545/46 erhalten ist. Der Brand hatte auch das Rathhaus ergriffen (S. 59); man mietete zuerst ein Haus — der Herzog bezahlte die Miete mit 15 Thlr. — und zog von einem Haus ins andere (zuletzt in das Haus zum Bardt, o. S. 197), bis endlich der Bau des neuen Rathhauses vollendet war. Jedenfalls sind bei diesen Wanderungen zahlreiche Schriftstücke zu grunde gegangen; es wäre sonst unerklärlich, daß das Archiv so wenig alte Urkunden besitzt. Auch später ist das Archiv schlecht behandelt worden; während der spanischen Zeit wurde das Rathhaus zeitweilig als Kaserne benutzt (S. 99), und noch bei der Belagerung von 1814 diente das alte Archivlokal (neben dem Rathhaus, da wo jetzt das Amtsgerichtsgebäude steht) als Wachtstube. Von den Urkunden, welche (zum Teil ziemlich entstellt) in dem 1763 angelegten Lagerbuch der Stadt in Abschrift enthalten sind, fehlen heute manche und gerade die wertvollsten. —

In betreff der Ratsprotokolle ist die S. 45 ausgesprochene Vermutung, daß vor 1648 keine regelmäßigen Protokolle geführt worden sind, zunächst darauf gestützt, daß wohl einzelne Ratsverhandlungen aus älterer Zeit sich im Archiv vorfinden, ein Buch zur Eintragung aber erst 1647 angelegt worden ist. Dieses Buch beginnt mit einem einzigen Protokoll aus dem Jahre 1647, bestehend aus zwei unwesentlichen Aufzeichnungen. Dann folgt vom 12. Oktober 1648 das erste ordnungsmäßige Protokoll: „es wird in pleno senatu omnium votis S. Doctor Bertramus Pontinus [Brückmann?] zum kunff-

tigen Bürger Meister erwöhlet, und solle uff Galli nechstkünftigen 16. dieses seine regierungh angehen“. „Eodem ist S. Lt. [Vicentiat] Lambertus Hovius [er unterschreibt selbst „von dem Hoff“] communibus votis zum Rhatsverwanten eligirt und angenohmen, und den gewöhnlichen Rhats Eid extense aufgeschworen“. Die neuen Ratsherren wurden also vom Räte selbst (durch Kooptation) gewählt, wie viele und für wie lange Zeit, habe ich nicht ermitteln können. In Düren waren es ursprünglich, außer den Schöffen und Vertretern der Zünfte, acht Räte, von denen jedes Jahr vier ausschieden, (s. Bonn, Kumpel und Fischbach S. 86). Der Schöffen waren es in der Regel sieben; sie hatten ihr Amt, wie der Schultheiß, auf Lebenszeit; bei einem Abgang schlugen die übrigen Schöffen geeignete Personen vor, aus denen der Fürst auswählte, während er den Schultheiß selbst anstellte. Den Magistrat bildeten außer dem Bürgermeister und den Schöffen mindestens ebenso viele angesehene Bürger, die zwar „Ratsverwandte“ hießen, aber nicht verwandt sein durften (vgl. Kayser, Geschichte der Stadt Münstereifel I S. 48). Sie hatten, wie die Schöffen, einen Eid zu schwören, daher der in älteren Akten vorkommende Ausdruck Geschworene statt Ratsverwandte (S. 43). Am 16. Oktober wird Johann „dem antretenden Bürger Meister Dri Pontino zur assistent“ Sic. Hovius „zum Unterbürgermeister denominirt“ [unserer Beigeordneten]. 1649 am 15. Oktober wird Hovius zum Bürgermeister gewählt, es sollen ihm „die schluffeln, Stattsiegel und sonst, wie von alters breuchlich, überliebert werden“. Zum Unterbürgermeister wurde Johann Copperz gewählt, gegen welchen jedoch Einsprache erhoben wurde, weil er Vogt war: „Bürgermeister Sic. Hovius diß jair auch ahn statt S. Johannis Copperz bei dem Bürgermeister Amt durch Special ffl. Befehl continuirt“ (Stadtrechn. von 1650/51). Hier wird die Einwirkung des Fürsten sichtbar, der die Bestätigung versagt. In der Polizeiordnung, welche Herzog Wilhelm 1556 für die Stadt Düren erließ, war die regelmäßige Bestätigung durch den Fürsten vorgesehen (Bonn, Kumpel und Fischbach S. 100); an hiesigem Orte finde ich für die ältere Zeit nichts derart. Aber in der bereits (S. 190) besprochenen Verfügung vom 24. September 1639, welche die Rechte, die der Fürst durch seinen Schultheiß auszuüben gedachte, genau umgrenzt, wird auch wegen der Wahl der Bürgermeister und Ratsherren verfügt: „Wegen des dritten puncts, die Election des Bürgermeisters concernirent, solle es damit, wie von alters, und dergestalt gehalten werden, daß dieselbige daß eine Jahr auß mittel der Scheffen, daß ander aber auß den Rhats Personem alternatius communibus votis, ohne einige affection oder passion in beisein des Schultheissen erwöhlet; wie imgleichen auch zum vierten die vacirende Rhatsstelle auß der gemeiner Burgerschaft mit tüchlichen und qualificirten subiectis, dem alten herkommen und der Pollicey Ordnung gemeeß, ersetzt werden sollen, dergestalt jedoch, daß von Irer ffl. Durchl. wegen, deroelben ieziger und künftige Schultheissen zu Gulich, oder in dessen abwesen sein substituirtor Statthalter, welcher auß mittel der Scheffen darzu zu ersuchen, jedesmalß nicht allein dabei sein, sondern auch selbige Rhatspersonen von Ihme dem Scholtheissen in Irer ffl. Durchl. nah-

men beedbet werden sollen; Und da auch Er der Scholteiß einige Exception oder Bedencken der Personen oder Election halben haben wurd, solle ihme solches jedesmalß von Irer Ffl. Durchl. wegen nicht allein vorzubringen freistehen, sondern eß sollen auch selbige einreden, dem befinden und gestalten sachen nach, von Burgermeister und Rath in gezimmende obacht genohmmen, und entweder eine andere Person erwählt, oder da Sie des Scholteißens Exception unerheblich zu sein erachten und sich einer qualificirten Person unter einander nicht vergleichen konten, alßdan ein und andere beschaffenheit und beederseiß rationes und einreden an Ire Ffl. Durchl. zu gnebigster decision gelangt und bei derselben ferner bescheid eingeholt, biß daran aber mit ansehung solcher Rhatpersonen zuruck und eingehalten werden solle". Das war eine deutliche Sprache; aber sie war notwendig geworden. Die Sitte, zwei Bürgermeister (oder zu dem Bürgermeister einen „Unterbürgermeister“) zu wählen, scheint wie anderwärts (namentlich in Köln, s. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I S. 542), so auch hier uralt zu sein. In den „Stat und Burger gebrechen“ vom 2. Oktober 1564 heißt es: „Frñlich sollen kunftig Galli zwein Burgermeister angesezt werden und daenach alle jair uf vurz tag sol ein neue Burgermeister wie von alters geforen werden“. „Dem substituto Burgermeister“, heißt es 1643/44. Auffallend ist nur, daß die Rechnungen von der Wahl und dem Namen eines Unterbürgermeisters niemals Meldung thun. 1564 heißt es weiter: „Item wanne der Burgermeister Scheffen und Raith in der Stat sachen bescheiden leißt, und wer daebouen außblieben wurde, sol einem Ersamen Raith fur ein viertel weins verfallen sein, derwegen sol auch der Burgermeister wanne ehr ein Ersamen Raith in der Stat sachen bescheiden leißt, denselben fur hre muhe und arbeit von wegen der Stadt ein viertel weins geben“. Das war ein gesetzlicher Hintergrund für die beständigen Zechereien auf dem Rathhause.

Bereits in einem Herrending (ohne Datum) aus der Zeit um 1560 ist mitgeteilt, daß als Ratstag der Donnerstag angesezt sei, „und soll ein jeder von den Scheffen und Raithverwandten des Sommers zu 7, des Winters zu acht uhren des morgens erscheinen, und wer außpleiben wurd, soll vier alb. zur boeß geben“. Wer nicht erscheinen kann, soll sich beim Bürgermeister entschuldigen. Der Bürgermeister soll „uff jeden Gudeßtag des abents ihn die taffell schreiben, was des folgenden tags zu handelen“. Am 23. November 1650 heißt es in dem Ratsprotokoll: „Dieweilen auch große unordnungh, confusion und verwirrungh bey den vorfallenden convocacionibus als fast allen Stattsachen verspuret worden, und dieselbe mercklich in retardat zu nit geringem der Statt hinder- und nachtheill gerhaten, solchem aber moglichst vorzufohmen, so ist heude dato einhellig beschloßen, daß hinfortahn wochentlichs alle Montags, oder wan derselb ein feyrtagh sein wurde, des folgenden Dingstaghß Vormittags umb acht Uhren, auff vorgehende zeitlichen Burger Meisters convocacion eine ordinari Rhatversammlungh gehalten werde, und alle Rhatverwandten, so nit durch Leibschwachheit oder erhebliche abwesenheit excusirt, vermogh geleisteten eidts und pflichten darzu zu erscheinen und den proposi-

tionibus, Vorträgen, deliberationibus und conclusis biß zum endt abzuwarten schuldig sein, wabey dan alle vorkommende sachen und was sonst der Statt nugen und noitwendigkeit erfordert, fleißigh beobachtet, erwogen und ohne verzugerungh möglichst deposchirt und abgeholfen werden solle, Hingegen die Rhatsverwanten, so oft bey alsolcher ordinari wochentlicher Rhatsversamlungh ober sonst anderen extraordinari convocacion, dwelche ein zeitlicher Burgermeister anders nit thun solle als wan sachen, die gar keinen verzugh biß uff den negsten Montag leiden konnen, zu bestimmter stundten erscheinen und denen abwarten sollen, jedesmahls ein halb Reichsort [10 Albus] zu genießen, die abwesende aber gar keines verdiensts zu gewarten haben sollen. Damit auch alle handlungen zur nachrichtungh uffgenohmen werden mogen, ist der mit Rhatsverwanter Gerhardt Föderen bey und von allen Rhatsversamlungen und convocacionen das protocollum zu halten, alle vorträge, handlungen, deliberationes und conclusa fleißigh in notam zu nehmen, alle schriften ordentlich zu registriren, des Syndici conceptus zu mundiren und sonst gleichsam die Secretariatstelle zu vertreten angenohmen und bestellet, hingegen ihme zur ergeßlichkeit benebens obbestimpten Rhatsgehalt jährlich sunff und zwanzigh Reichsthaler quitgemacht werden sollen. Hier werden also regelmähige Sitzungen vorgeschrieben, die bezahlt werden (aber nicht mit Wein, wie früher, s. o.); ein Protokoll soll geführt werden, und der Protokollführer soll die Dienste eines Stadtsekretärs versehen. Bis dahin hatten alle möglichen Personen „für die Stadt geschrieben“, auch die Präceptores der Schule (vgl. S. 176). Ein „Schreiber“ ist übrigens schon in der ältesten Bürgermeisterrechnung (s. o.) aufgeführt; mehrfach sind die Stadtrechnungen eine Reihe von Jahren von derselben Hand geschrieben, und man kann (z. B. bei den Mercator'schen Rechnungen) erkennen, daß es nicht die Handschrift des Bürgermeisters ist. 1569/70 ist unter denen, welche von der Accise befreit sind, auch der Gerichtschreiber Paulus Herll verzeichnet, „wilcher der Statt oft im schrieuen denet“. In demselben Jahre wird „ein Kyst, dair innen etliche boeger gelacht“, für das Rathhaus gemacht; ist es das „Scheffentistgen“ (S. 199)? Auch eine „Armentkist“ ist erwähnt. 1599/1600 erhält der „Schreibmeister“ Georg Reutenbreyer eine Vergütung, weil er Landtagsverhandlungen und sonstige Stadtsachen abgeschrieben hat. „Ein schriftboich van Antwerpen bracht zo behoeff des Raits“, heißt es schon 1566/67. 1620 werden „zwei lange buchlein gegolten, eins umb die einkommene Burger, so die burgerliche Gerechtigkeit der Stat geben müssen (S. 124), darin zu schreiben, das ander aber um die Rhatsabscheyde [-beschüsse] darin zu verzeichnen“. 1632/33 erscheint der Stadtdiener Wilhelm Einhorn zugleich als „Stadtschreiber“; er erhält von 1636/37 an wegen seiner Mühe bei „auftheilung der wacht kolen“ und „in billettierungen“ das nicht unbedeutende Gehalt von 50 Thlr. = 162 Gulden 12 Albus, während der Stadtbote nur 29 Gulden 18 Albus, die beiden Stadtpförtner nur je 24 Gulden, die beiden Nachtwächter zusammen 61, die beiden Feldschützen 37 Gulden erhalten. Trotz der in der Ratsitzung vom 23. November 1650 ausgesprochenen guten Vorsätze und strengen Anweisungen zur

Pünktlichkeit muß im folgenden Jahre am 13. Januar die Beschlußfassung, „weilen die ahnwendende nit zu stark, biß uff die starkere convention ausgestellt“ werden, und von 1653 bis 1660 wird wieder gar kein Protokoll geführt, wenigstens keines in das Buch, welches die leeren Seiten enthält, eingetragen. Am 15. Oktober 1660 wird alsdann wieder in Erinnerung gebracht, daß es „sehr nothig, daß von allem vorlauff richtiges *protocollum* gehalten werde“; von da an folgen die Protokolle für das Jahr 1660/61 regelmäßig, aber für die nächsten 20 Jahre sind die Protokolle, die ohne Zweifel geführt worden sind, verloren. Erst von 1690 ab sind die Bücher ziemlich vollständig vorhanden. —

Ich lasse hier das Namensverzeichnis der Bürgermeister aus dem behandelten Zeitabschnitt folgen, welches zugleich als Nachweisung des gesamten Vorfundes an Bürgermeister-Rechnungen aus jener Zeit dienen kann. Läßt sich für einen fehlenden Jahrgang der Bürgermeistername aus einer der vorangehenden oder folgenden Rechnungen erschließen, so ist derselbe in Klammern eingeschoben. (Zum Schild, zum Rad *rc.* sind Häusernamen *s. u.*) 1545/46 Schultheiß Peter Römer. 1546/47 Hans Udenheymer. 1547/48 derselbe. [1548/49 und 1549/50 Heinrich Hammer.] 1553/54 Alless Stuit (Abolf Steut zum Schild). 1554/55 derselbe. 1557/58 Schultheiß Peter Römer. 1561/62 derselbe. 1562/63 Gordart zu dem Raedt (Gotthard zum Raede). 1565/66 Dietrich Bruman (Braumann zum Leopard). 1566/67 Gobbel Krufft zum Zummeler. 1567/68 Laurenz Klockner. 1568/69 Konrad Vommerschem (Vommehheim). 1569/70 Peter Bruwer [Breuer] zu der Vetterhennen. 1572/73 Gobbel zum Zummeler. 1573/74 derselbe. 1574/75 Christian Weierstraß. 1575/76 derselbe. 1576/77 Dietrich Brauman. 1577/78 derselbe. 1579/80 Heinrich Hammer. 1580/81 Lambert Krichel. 1581/82 Guinandus Mercator. 1582/83 derselbe. 1583/84 Adam von Beech (Beech). 1584/85 derselbe. 1586/87 Tillmann Hüffelshoven. 1587/88 derselbe. 1588/89 Johann Sengel. (Die Bürgermeister sind von da an häufig als Licentiaten und Schöffen des Hauptgerichts bezeichnet.) 1593/94 Bartholmäs von Lovenich. 1594/95 derselbe. [1595/96 Wilhelm Copperch.] 1596/97 derselbe. 1597/98 Johann Boiß. 1598/99 derselbe. 1599/1600 Matheiß von Inden. 1600/01 derselbe. 1602/03 Johann Hulting. 1603/04 Gerhard Krämer (Kremer). 1604/05 derselbe. [1605/06 Otto Postgens.] 1607/08 Adam Codonaeus. 1608/09 derselbe. 1609/10 Johann Nickel. 1610/11 Bartholomäs von Lovenich. [1615/16 Wilhelm Copperch.] 1620/21 Caspar Sengel. 1621/22 derselbe. [1622/23 Adam Codonaeus.] 1632/33 Caspar Sengel. [1633/34 Crato Krafft.] 1636/37 Johann Copperch (Sohn des Wilhelm Copperch). 1639/40 Franz Heister. (Stadtrentmeister Caspar Sengel.) 1640/41 Johann Copperch. (Der Stadtrentmeister bleibt.) 1641/42 Gerhard Creuser. 1642/43 Arnold Düffel. 1643/44 Johann Drießen. [1644/45 Peter Codonaeus.] 1645/46 (Bernhard?) Gerkrath. [1646/47 Caspar Sengel (Stadtrentmeister Johann Drießen).] 1647/48 (Vorname?) Schreiber. 1648/49 Dr. Vertram Pontinus. 1649/50 Lambert Hovius (von dem Hoff). 1650/51 derselbe. (Stadtrentmeister wieder Caspar Sengel.) 1655/56 Bürgermeister Heister, Rentmeister Drießen. 1656/57

Dr. Pontinus. 1657/58 Drießen. 1660/61 Dr. Johannes Grevenbruch. 1661/62 Johann Drießen. 1662/63 Wilhelm Pontinus. 1663/64 Lambert von dem Hoff. —

Die städtischen Accisen. Im voraus bemerke ich, daß die Ordnung der inneren Verhältnisse, von der ich alles Wichtige (o. S. 105 f.) mitgeteilt habe, im wesentlichen auf der (mehrfach angezogenen) herzoglichen Polizeiordnung von 1554 beruht (in besonderem Abdruck erschienen zu Düsseldorf 1696). Diese behandelt alle Vorkommnisse des gemeinen Lebens in einer Weise, welche heute noch beachtenswert erscheint; von den Bestimmungen sind manche bis heute in Kraft geblieben. Sowie Herzog Wilhelm die Verordnungen seines Vaters, des Herzogs Johann, in seine Polizeiordnung aufgenommen hat, so schließt sich wiederum die neue Polizeiordnung des Herzogs Philipp Wilhelm vom Jahre 1660 (Stadtarchiv, Bund 32) genau an die vom Jahre 1554 an. Eine besondere Behandlung verdienen die städtischen Accisen, die (S. 46) nur kurz berührt worden sind. An der Spitze der Stadtrechnungen erscheint stets die Einnahme aus der Bier- und Weinaccise; in ihr liegt der Schwerpunkt der städtischen Einnahmen, wir wollen sie deshalb zuletzt und am ausführlichsten behandeln. Die Bier- und Weinaccise wurde (ursprünglich vom Bürgermeister, hernach vom Rentmeister) direkt erhoben. Die Hebung der anderen Accisen wurde einzeln an einen Unternehmer verdungen, „mit der Kerzen uff St. Gallen tagh außgedain“: die Brot-, Fleisch-, Krämer-, Lohe-, Viehaccise und das Wegegeld. Bald wird auch die Krämer-, die Tuch- und Wollenaccise und das Wegegeld besonders erhoben. Auch an den Markttagen wurde eine Accise erhoben (o. S. 121). Die Accise muß mit den vom Fürsten bestellten Beamten, wie dies in dem Privilegium von 1416 ausbedungen ist, vereinbart werden und wird jedesmal für eine bestimmte Reihe von Jahren genehmigt. Es wird, wie wir aus einem Aktenstück vom Jahre 1572 (Archiv, Bund 55) erfahren, auf Befehl des Fürsten dem Schultheiß ein Schein vorgelegt, der die vollständige Aufzeichnung der Accise enthält. Daraus entnehmen wir die einzelnen Sätze. Die Brotaccise betrug von jedem Malter Weizen, das auf den feilen Kauf verbacken wurde, 3 Albus; die Fleischaccise von einem Ochsen, Rind und Kuh jedes Stück 3 Albus, von einem Ferkel 3 Schilling, von einem Hammel 9 Heller, von einem Kalb ebenso viel, von einem Lamm 4½ Heller. Als Viehaccise mußten von „allen lebendigen Weisten und Whee, die alhie in dießen Gerichtszwand verkauft und umbgeschlagen werden“, von jedem Gulden 4 Heller gegeben werden. Als Loheaccise gaben die Gerber von jedem Ochsen- und Kuhfelle, das sie gerbten, 1 Schilling, von einem Kalbfell 2 Heller. Ebenso viel gaben die „Lerffen-, Schwin- und Hamecher“ von jedem Felle, das sie verarbeiteten; der „Sedeler“ [Sattler] der bis dahin freigelassen war, sollte nun 12 Albus geben. Ebenso sind die „Ledderbereither und die mit Schmissen sellen umbgghan“, noch nicht eingetragen, weil sie erst vor wenigen Jahren eingezogen waren; sie sollen sich jetzt „für einen benanten pfennynd“ vergleichen. Als Wegegeld wurden „von den ge-

ladenen Wagen, so durch die Stat Gulich gefahrt, 4 Heller und von der Kahren 2 Heller" bezahlt (1581 aufs Doppelte erhöht).

Das bunteste Bild der Verkaufsgegenstände liefert die Krämeraccise: „Botter, keyß (und zwar „scheiffen keyß, flemysch keyß“, später „Limburger“ Käse) kruydt und allerlei speceri, Salz, smaltz, Seyff, fort allerleie Fyischwerck (Stocffisch, Salm [Salme gab es auch in der Roer], Laß, Herind, Buckind, Speirind, schollen, Breiffem, Rheinisch), Fjer, Staill, Bley, Zynn, Olych, seill, hulken kraem, zynnen werck, keufferen kessell, pott, koerff, manden, Speck, ungesitt [„ungelstergen“ in der Kapitelsrechn. 1615/16], kerzen, waß, flaß, thar, alluyn [Alaun], Honysch, syggen, Rosynen zc. (1581 kommt der „Ezig“ dazu, sowie die „Benloische Kuchen (Lebkuchen) und Rübkuhen“). Unter der Tuchaccise ist genannt: „Engels Doich, [wohl das auch genannte „woirfelt“, Rammgarn, fabriert zu Worsted in England, s. Ztschr. des Nach. G.-B. v S. 126], wyß Lymbs [Limburgisch], gefjerfft Lymbs, grae Lymbs, Lyrteie, Kroemleift [? Befaktud, vgl. Annalen des hist. Vereins XLI S. 122, frauenlist, Befakt für ein Frauenkleid, Mitteilung des Hrn. Archivars Dr. Piat], Lautterfein [? feinste Tuchsorte aus ungemischter Wolle?], flautweill [Samt, das Wort ist noch heute in Grefeld gebräuchlich, Mitteilung des Hrn. Dr. Piat], Sarboich [leichtes Wollenzug, Sarsche, s. Weigand, Wörterb.], Dammast, Satyn zc. und alle das sjenige, was denselbigen handell beruren thut, vramen [?], Seiden, snoir zc.“ (1581 Canesatz, Zwilch, nehe oder stück seith, Pasement, Corben, Frenken zc.). Das Tuch wurde von Stadtwegen gestempelt und nach Stücken verkauft, die einfach „Doich“ hießen; für das „Englische Doich“ wurden (1576/77) 20 Albus gezahlt, für „Schwarz Limburgisch Doich“ 8 Albus, für „weiß Limburgisch Doich“ 6 Albus, für „Voder Doich“ 3 Albus. Die Wolle wurde nach dem „Stein“ verkauft, der ein festgesetztes Gewicht hatte: „den wolfstein uff 22 $\frac{1}{2}$ pont zu machen“ (Gebrechen von 1584); für den Stein wurde 1 Albus Accise entrichtet. Von 1576/77 an wird auch die Eisenaccise besonders erhoben: für jedes hundert Pfund Eisen, welches verarbeitet („verdain“ oder „verhandiert“) wurde, hatten die Schmiede und Schlosser 4 Heller zu zahlen. Werfen wir einen Blick zurück auf die Liste der eßbaren Gegenstände, so fällt gewiß manchem auf, daß die heute den Mittelpunkt unserer Ernährung bildenden Kartoffeln bei der Aufzählung der Ezwaren nicht vertreten sind; ebenso der Kaffee und Thee; auch der Tabak ist mir nicht begegnet. Die Kartoffeln sind hier zu Lande nach einer handschriftlichen Aufzeichnung 1729 von einem Peter Meuser zu Güsten zum ersten mal gepflanzt worden. Kaffee, Thee und Tabak werden damals noch so teuer gewesen sein, daß sich nur die Reichsten und Vornehmsten diesen Genuß gestatten konnten. Man wird auch kein Verlangen danach gehabt haben; morgens aß man Suppe: „des Morgens zur Zoppen“ (im Wirtshause zu Grevenbroich, wo die Herren auf der Reise nach Düsseldorf übernachtet hatten), heißt es 1586 in der Stadtrechnung. Ich bemerke noch, daß nach der herzoglichen Polizeiordnung von 1554 der Schult- heiß, sowie keine Änderung in der Accise ohne ihn vorgenommen werden durfte, so auch „bey Sazung der essenden Speiß und Trant mit seyn“ mußte: „Wie- wohl auch hiebevord verordent, das die Sazung des Biers, Brodts, Fleisch,

Fisch und fetten waar [Butter, Käse, Speck, Öl] durch Burgermeister, Verordnete des Raths und zween Markmeister geschehen solle, damit aber solches alles desto bestendiger und unverdächtiger zugehen möge, auch uns an unsern Brüchten nichts verdunkelt werde, so soll unser Schultheiß in einer jeden Stadt und Freyheit mit bey solcher Sazung und Verordnung der Straff seyn, und auff den Dörffern sollen unsere Ambtleuthe solches alles verrichten und ins Werck stellen lassen“.

Der in der Rechnung von 1545/46 angegebene Satz für die Bieraccise bleibt für eine lange Reihe von Jahren unverändert: die „doubbell accys van den jenigen, so das Weir verkauffen“, 2 Albus die Tonne, und die „halue“ oder „einfelbige accys, so es neit nu [wieder] verkauffen“, 1 Albus, wie in der Rechnung von 1569/70 erklärt wird. 1573/74 tritt das „neuve Stadt Brauwe hoiß“ auf, welches „biß jair in der Gasthuiß Küchen alhier uffgericht“ — es heißt auch einfach „Gasthuiß Breuwehoiß“; „wat mit Koilhen 11 Alb. und mit houk gebrauwen, soll 8 Alb. gegeben werden“. Von dem Stadtbrauhaus wird 1575/76 weiter berichtet: „Item als der Burgermeister Peter Breuwer [Bürgermeister 1569/70] in die Gasthuiß Kuch das new Brewhuiß jm jair 74 zu Paschen uf seine Kosten zu behoeff der Stadt gemacht, und mit jme jarlichs von seinem außgelegten gelt biß zor abloß Pension daruon zu geben uerkommen, so hatt sich befunden, das er daran gelacht und außgegeben an Hauptkommen 157 Daler 30 Albus 2 Heller, welches zur Pension jarlichs thuyt 7½ Dal. 1½ ort 2½ hl.“. Die Zinsen werden bezahlt, und 1585 wird das Kapital an den Heinrich Breuer, Sohn des verstorbenen Bürgermeisters (Stadtdiener, v. S. 181) abgelegt. In der Nähe des Gasthauses war auch wahrscheinlich die Fleischhalle (v. S. 117), und neben der Fleischhalle wurde 1582/83 ein Schlachthaus eingerichtet. 1593 wird verordnet, daß man „den Bierwirten nach gelegenheit irer haushaltungh jro Dranckbier der accyßen freigegeben solle“. Das war die notwendige Folge des alten Brauches, den Wirten für ihre Haushaltung den Trankwein freizugeben. Die herzogliche Polizeiordnung von 1554 hatte in betreff des Weines bestimmt: „Welche Wein einlegen würden zu ihrem Trank, ohne denselben zu verzappen oder zu verkauffen, sollen davon kein Accyß geben dürffen“. So wurde es mit dem Wein auch stets gehalten, während vom Bier jeder, auch wer nicht verkaufte, Accise bezahlen mußte. Es war natürlich, daß die Wirte für den Wein, den sie „zu ihrem Trank“ verbrauchten, Befreiung von der Accise geltend machten. Freilich sprechen sich die Gebrechen von 1564 dagegen aus: „Auch sol geynen weinwyerden junicher Dranckwein nachgelassen aider außgethaen werden;“ „Item Bruloft [Bockzeit], Rinttauf, Kirchmeß und begencknißwein und dae man gleich rechnet, sollen dauon accyß wie gewoynlich geben“. Es war also auch bei solchen Gelegenheiten üblich geworden, den Wein von der Accise freizulassen. Die Wirte behaupteten gleichwohl ihr Recht auf den „Trankwein“; und dem entsprechend auch das „Trankbier“. Nach der Errichtung des Stadtbrauhauses wird es allmählich üblich, nach „Gebrauen“ zu rechnen. 1609/10 werden von jedem Gebräu, das man im Stadtbrauhaus brauen ließ, 18 Albus bezahlt;

die Bierwirte bezahlen (schon von 1581 ab) von jeder Tonne 4 Albus Accise. So bleibt es bis zu der schlimmen Zeit des Gubernators Franco (S. 97); da tritt in folge der schweren Auslagen, welche die Stadt zu bestreiten hatte, eine neue Ordnung und ein schwerer Aufschlag ein: am 7. Januar 1630 wird die Bieraccise für Wirte auf 2 Rthlr., für Bürger auf 1 Thlr. Kölnisch von jedem Gebräu festgesetzt. Dieses Geld ist lediglich Accise, statt der ursprünglichen 2 bzw. 4 Albus; die Braukosten (11 bzw. 18 Albus) sind darin nicht enthalten. Die Sonnenrechnung hat ganz aufgehört; man rechnet nach Gebräu, für das „halb Gebräu“ oder „Kleinbier“, wenn nur bis zu 3 Malter gebraut werden, wird die Hälfte ($\frac{1}{2}$ Rthlr.) gezahlt (Rechn. von 1632/33). Wie es mit dem Trankbier für Wirte jetzt gehalten wird, meldet die Rechnung von 1639/40: „Der Burger, der nit zum feilen Kauff, sonder vor seine haupthaltungh brawet, Einen Colnischen Thaler zu geben schuldigh, jedoch werden den Wirtden ein oder zwey gebraw nach gelegenheit ihrer haupthaltungen als Burgeren vor einen Colnischen Thaler passiert“.

Der Preis des Bieres im Ausschank wurde bekanntlich festgesetzt; die Polizeiordnung von 1554 schreibt vor: „Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn, so theur zu zappen, als sie wollen, sondern nach Gelegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden, wie theur sie zappen sollen“. In der ältesten uns erreichbaren Nachricht, in den Landtagsverhandlungen von 1538 (f. u.) ist gelegentlich der Preis auf 2 Heller, 4 Heller und 6 Heller das Quart, je nach der Sorte, angegeben. Die Polizeiordnung von 1554 schreibt weiter vor: „Wan das Braworn wolfeil ist, soll man obgemelt Bier braven etlich vor 4, und etlich vor 6 Heller die Quart; wann es zimlichs Kauffs, für 6 und 8 Heller, wann es aber theur ist, für 6 und 10 Heller, und nicht höher“. In den Gebrechen von 1564 heißt es: „Item es sollen die Bierwyrde ghein Bier hoger zapffen dan die q. 6 Heller, es en [en f. o. S. 184] wurde innen dan uf 8 Hlr. zu brewen zu gelaißen, sollen als dan auch dauon Dubbel acciß geben“. 1578 (in dem Herrengeding, o. S. 116) ist es bereits 1 Albus; dagegen 1581/82 (in der Stadtrechnung) 10 Heller, die Wirte wollen dafür nicht zapfen und haben „ire wischen abgezogen“ (Strohwische, die am Hause aufgesteckt wurden zum Zeichen, daß Bier in dem Hause gezapft wurde). Die Preise steigen während des Krieges auf das Doppelte. 1642/43 erscheint das „4 Alb. Bier“; „denen es Specialiter zu gelaessen, [die sind] drei Rthlr. [Accise] zu geben schuldig“. Der Unterschied tritt deutlicher hervor 1645/46: „Von jedem gebraw guten Biers, so theils vor einen halben blamüßer, theils vor zween Alb., theils vor zwanzigh Heller diß Jahr verzapt werden, zween Rthlr., aber von jedem gebraw Kleinen Biers, so vor vierzehnen Heller verzapt, Einen Rthlr., wie dan von einem gebraw doubelen Biers, das theils vor vier veltmenger, theils vor drey Albus verzapt worden, drey Rthlr.“. Hier stellt sich also eine ziemlich bunte Karte von Bierforten und Bierpreisen dar: das gute Bier, das $\frac{1}{2}$ Blaumeuser ($2\frac{1}{2}$ Albus) oder 2 Albus oder 20 Heller kostet; das „Kleinbier“ oder wie es 1636/37 heißt „Dumbier“ (Bier mit geringerem Malzgehalt, das halbe Gebräu mit dem ganzen Maß) für

14 Heller, welches die halbe Accise bezahlt; das „Doppelbier“ für 4 Fettmännchen (2 Mb. 8 Hlr.) oder 3 Albus, welches die höhere Accise bezahlt. 1647/48 wird jedenfalls in folge der Einlagerung des Lamboyschen und lothringischen Regiments (S. 143) die Accise abermals verdoppelt, auf 4 Rthlr. für das gewöhnliche, 2 Rthlr. für das Kleinbier und 6 Rthlr. für das Doppelbier. So hält es auch die neue Polizeiordnung von 1660 fest: „Die Brewer und Bierwirth sollen das Bier anders nicht, dan es von Burgermeister und Rath gefeßt und verordnet, verzapffen, ein quart gutthen Biers fur 28 Heller, das Kleinbier aber die quart fur 16 Hl. und höher nicht verzapffet werden bey Verlust des ganzen Gebräws, und solle keiner, deme es auff sein Anhalten. nicht bewilligt, Doppelbier verzapffen. Von jedem Gebräu gutthen Biers solle zur accis geben werden 4 Rthlr., von doppeltem Bier 6 Rthlr. und von Kleinem Bier 2 Rthlr. und von jedem Burgerbier 2 Cöllnische Dhr., dergestalt dase ein Burger uber 4 mltr. bräwen wurd, daß solches fur ein ganzes, dase aber allein 4 mltr. oder weniger gebrawen, soll es fur ein halb Gebräu gerechnet, aber den Wirthen mitt halbem Gebräu zu brawen keineswegs gestattet werden“. —

Den starken Steigerungen der Bieraccise gegenüber verläuft die Geschichte der Weinaccise weniger unruhig. Der älteste Satz, 4 Goldgulden das Fuder für verzapften, 18 Albus für ausgeführten Wein, gilt bis 1579/80 (wo der Goldgulden zu 13 Mark gerechnet ist). 1580/81 erscheint eine neue Ordnung, ein Sprung auf das Doppelte: „Jeder voder gibtt zur accisen so manche sechs march, als so manchen Schillingh oder sechs Heller die Quartt darvor verzapfft wirdt“. Für den „außverkauften“ Wein wurden von jedem Fuder 6 Mark, d. i. 36 Albus statt der früheren 18 Albus bezahlt. Die Höhe der Accise richtet sich also nach der Güte des Weins; die Preise sind jetzt auch schon 8—11 Albus für das Quart (früher 5—6 Albus). Die erhöhte Accise bleibt, ob auch der Wein billiger wird. Die Rechnungen zeigen um diese Zeit schon einen schwunghaften Betrieb des Weingeschäftes. Es wird z. B. 1584/85 verkauft „Mosseler“, „Wisseler“ [Oberweseler], „Laensteiner“, „Vleischart“ (daneben auch „Ahrwein“) und — „Gulcher“ Wein; es wurde also auch bei der Stadt Wein gezogen, in der Kapitelsrechnung von 1580/81 ist wiederholt von Land am „Weingartsbergh“ die Rede (vermutlich am Südhang der Merscher Höhe). Der Weinbau wurde bekanntlich im Mittelalter bis nach Pommern und Preußen hin versucht, (s. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II S. 118). Jedenfalls war der Jülicher Landwein „nicht weit her“; er kostet nur die Hälfte der billigsten von den anderen Sorten. Bei demselben Wirt „Christian zur Klocken“ war „Weis Gulicher wein“, das Quart $3\frac{1}{2}$ Albus, „Naher wein“ zu 6 Albus, „Wisseler wein“ zu $6\frac{1}{2}$ Albus, „byre“ wein, bleischart u. zu haben, für die damalige Zeit gewiß eine nicht spärliche Weinkarte. Der Jülicher Wein verschwindet nach dieser kurzen Probe seiner Kraft aus den Rechnungen; man konnte für wenig höheren Preis einen trinkbaren eingeführten Wein haben. Aber noch 1668/69 heißt es in der Kapitelsrechnung: „ein Morgen Landts ahm Weinbergh“. Es wird im 16.

16. Jhd. schon ein ziemlich lebhafter Handel mit Wein in der Stadt betrieben; es wird Wein verkauft nicht nur in die Dörfer der Umgegend, „uff die Merz, Rodingen, Gusten, Weldorf, Tih, Brachelen, Deuerbach, Engelstorff, Kosseler, Boffeler, Dynnich, Borhem, Patteren, Pirn, Hamböch, Douenradt, uff die steinstras“ u., sondern auch nach „Erckelenz, Randeradit, Herzogenradt, Heinfbergh, Gangelst, Sittart, Dulfen“, ja sogar nach „Nuremundt, Maseik, Cleue“. 1593/94 tritt wieder eine Änderung bzw. Erhöhung der Weinaccise ein: „Zu wissen, das auß besonderen Ursachen in dießem jaer jeder foder weins mitt acht goltgulden veracyst worden“ (der Goldgulden = 3 Silb. 9 Alb.); der ausgeführte Wein blieb auf dem früheren Satz. 1596/97 kehrt man zu der vorigen Weise zurück, die Accise wird wieder nach dem Preise des Weines bestimmt: die Ohm bezahlt halb soviel Gulden Accise, als das Quart Albus kostet, oder wie es in späteren Rechnungen ausgedrückt wird: das Fuder (= 6 Ohm) dreimal soviel Gulden, als das Quart Albus kostet (das ist das „fodermaß“ 1603/04 u.). Der ausgeführte Wein, „der alhie nidergelegt und widder aufgeladen und außgefuhrt“ wird, zahlt für das Fuder, wie früher, 6 Mark (36 Albus) „Legergelt“ (1597/98). So bleibt es bis zuletzt. Die neue Polizeiordnung von 1660 bestimmt: „Wan jemand zum feilen kauff wein einlegt, oder sonst zu verkauffen hereinbringt, soll er alsobald und ehe und bevorn er den wein ab- und einthuet, dem Schultheißen, Burgermeistern und Statthaltern solches anzeigen, umb das saß zu besichtigen, zu rudern [zu „rodern“, mit der „Rode“, Mehrlute den Fährhalt zu bestimmen, vgl. S. 115 pegeln, 1610/11 „peigelstee“], und wieviel er einlegt, zu verzeichnen. Welcher gemeint ist, einig stück oder saß weins zum feilen kauff ahnzustechen, soll es bemeltem Schultheißen, Burgermeistern und Statthaltern als Fuhrmeistern ahngeben, umb den wein zu fähren und zu setzen, und soll jeder Fuhrmeister von jedem saß zu fähren ein Fuhrquart haben. Die wirth und weinzäpffer sollen bey ihrem Glauben behalten und globen, in dem geführten saß keine veränderung zu machen, sondern dasselb von der ersten quarten bis auff die letzte ohngemengt zu lassen. Die accis betreffend, so mancher alb. die quart verzapffet wird, also viel halbe gulden solle die ahm wein zu accis geben. Wannehe der wein mit dem stück, es seye klein oder groß, alhie verkaufft wurde, solle darob von jeder ahm zu accis geben werden zwey Gulden, waß aber alhie wieder uffgeladen und auß der Statt verkaufft und gefuhrt wird, solle von jeder ahmen geben werden zwolff Albus“.

Zu den angeführten Weinsorten kommen in der spanischen Zeit die fremden Weine. Ganz vereinzelt tritt freilich der „Romanei“ (o. S. 98) schon 1547 auf; ebenso 1589 der „Maluasei“. Den Namen „Romanei“ möchte ich doch lieber an die über der ganzen Balkanhalbinsel schwebende Namensform Romania (vgl. Rumänien) knüpfen (Napoli di Romania, eben wie Maluasei = Malvasia, vgl. v. Stramberg-Weidenbach II, 18 S. 403). Der Preis des „Romanei“ läßt sich aus der Rechnung nicht bestimmen. In der Karthäuser-Chronik (Stadtarchiv zu Aachen, f. u.) finde ich: „Anno 1544 ind ouch 1545 galt 1 quart wyns zo gulich 6 alb. ouch 7 alb. ind 1 quart

rommenyen galt 6 alb.“ Ob hier nicht ein Irrtum vorliegt und vielleicht die Guldenzahl ausgelassen ist? Das bei der Bürgermeisterwahl 1589 getrunkene Quart Malvasier kostete 3 Gld. 6 Albus! Auch 1607 kostet bei derselben Gelegenheit das „Maß“ Malvasier, — zwischen Quart und Maß ist kein Unterschied — noch immer 3 Gld. 9 Albus, wobei für 6 Albus Weißbrot eingerechnet ist. Der spanische Wein, der zum ersten Mal nach dem Einzug der Spanier (1621/22) erscheint, ist von vornherein billiger (1—2 Gulden das Quart), was wohl den durch die spanische Post geschaffenen Verbindungen zu verdanken ist. Die Spanier waren übrigens nicht wählerisch, sie tranken den gewöhnlichen Wein ohne Anstand mit. Ebenso ist der „Frankenwein“ (zum ersten mal 1622 „Franckenwein“) kaum teurer als guter Weißwein und Bleichart ($\frac{1}{2}$ —1 Gulden). Ich nahm (v. S. 98) den Frankemwein für französischen Wein (Burgunder). Der aus dem Mittelalter überlieferte Name „vinum francum (francicum)“ — wahrscheinlich die aus Frankreich (dem Frankenreich) eingeführten besseren Traubenforten, denen gegenüber der alte Landwein die für alles Alte und Unvordenkliche gangbare Bezeichnung „hunnicum“ erhielt — war mir nicht unbekannt geblieben (vgl. darüber v. Stramberg-Weidenbach, Rhein. Antiquarius II, 18 S. 364, Wilhelmj in den Annalen für nassauische Geschichtsforschung XIV S. 181). Aber da der Ausdruck hier erst zu einer Zeit auftaucht, wo für die fremden Weine die Einführung im Faß längst verbürgt ist, so glaubte ich an französischen Wein um so mehr denken zu müssen, als es um dieselbe Zeit „Franke Cronen“ (französische Krone = $3\frac{1}{2}$ Gulden) in den Rechnungen heißt. In dieser Auffassung hat mich das „Buch Weinsberg“, herausgegeben von Höhlbaum, ein „Gedenkbuch“, in welchem der spätere Ratsherr Hermann von Weinsberg zu Köln (geboren 1517) seine Erlebnisse verzeichnet, bedenklich gemacht. Dort ist wiederholt von „frensche geseuerte wein von Allen“ die Rede (I S. 326 und 364); Allen liegt aber an der Mosel! Höhlbaum erklärt den „frenschen“ Wein für „Rotwein, nicht bloß von französischer Traube“, im Gegensatz zu dem blaßroten Bleichart von der Ahr; aber diese Auffassung ist in den oben angeführten Schriften ausführlich widerlegt, es bleibt eben nur der gute Moselwein, oder vielmehr, da er als „geseuert“ bezeichnet wird, „Most, dessen Gährung in eigens eingerichteten und geheizten Gärungskammern (Feuerkammern) durch Feuerzglut beschleunigt wurde, um ihn federweiß an entfernte Orte versenden zu können“ (Weidenbach, S. 398, wo das Verfahren, das noch bis in unser Jahrhundert hinein am Rheine geübt wurde, genau beschrieben ist. Ob Weidenbach den „Franzbranntwein“ und das „Franzobst“, wo man gewöhnlich den französischen Ursprung geltend macht, mit Recht hierhin zieht, lasse ich dahingestellt sein; ebenso ob sich „verhungen“ an den „Hunz“wein anlehnt, obwohl sich dies besser empfiehlt, als die Herleitung Grimm-Heynes von „Hund“ und Weigands aus dem böhmischen huntovati). — In bezug auf die Maße und den Faßinhalt läßt sich aus den Angaben der Rechnungen nicht immer Klarheit gewinnen. Fest steht, daß das Viertel („quartale vini“ in dem Liber benefactorum der Jesuiten) 4 Quart war; aber von welchem Ganzen

war es das „Viertel“? Das „Hältschen“ (S. 98) ist $\frac{1}{2}$ Quart. Der Anker (einmal genannt, „Enker“ o. S. 164) war $\frac{1}{4}$ Ohm. Die Ohm hatte, wie sich aus den Preisen ergibt, bis zum Krieg (1610) 104 Quart (so auch in Düren, Bonn, Kumpel und Fischbach S. 79, und Nideggen, Afschenbroich S. 160); danach wird die Rechnung unsicher, es kommen gewöhnlich nur etwa 80 Quart heraus. „Die Ohm ad 100 Maßen gerechnet, und die Tonne Bier gleichfalls ad 100 Maßen estimirt“, finde ich in einem Aktenstück ohne Datum (vermutlich 1610—1620). Das um jene Zeit eingeführte Dyhofft hatte $1\frac{1}{2}$ Ohm, was also 120 Quart ergäbe. Das alte Fuder hat 6 Ohm. Die „Zulast“ (1607/08 zum ersten mal) bezeichnet kein bestimmtes Maß, 3—9 Ohm (1636/37 „ein Zuelestgen von zwey ahmen“). Der spanische Wein wird in „Pfeifen“ versandt (Name wohl von der Form des Gebindes). —

Befreit von der Accise waren die herzoglichen Beamten, der Schultheiß, der Vogt, der Kellner, die Schöffen des Hauptgerichts (die zugleich zum Magistrat gehörten), in späterer Zeit der Licentmeister (der den Zoll für die ein- und ausgehenden Waren zu erheben hatte), 1668/69 auch der „Zughschreiber“, die städtischen Beamten, der Bürgermeister, die Ratsverwandten, der Stadtrentmeister, die Stadtdiener, Stadtboten, Stadtbarbier u., die Boten, die Briefe für die Stadt trugen (z. B. 1641/42 ein Düsseldorf'scher Bote, welcher dafür die Briefe „vergeblich“ trug), auch der Gerichtschreiber des Hauptgerichts und diejenigen, welche für die Stadt schrieben, hernach der Stadtschreiber; sodann die Geistlichen, Dechant, Kanoniker, Vikare, Kapläne (auch in Köln hatte der Erzbischof Engelbert, als er die Accise der Stadt überlassen mußte, sich vorbehalten, daß die Geistlichen zum Bier- und Mahlpfennig nicht herangezogen würden, Ennen II S. 420 und 184); ferner der Rektor und die Präceptoren der Schule, die Schulmeister der deutschen Schule; endlich der Subernator, die Offiziere und Militärbeamten. Der Wirt Nic. Kremer wollte 1608/09 keine Accise zahlen für den Wein, den er „auf den Kerbstock“ dem Hauptmann Schoubert und dem „Regiment Scholtheißen“ [Prosoß] verzapft hatte; er bekommt von dem Amtmann Neuschenberg Recht, und von da wird es Grundsatz, daß die Offiziere keine Accise zahlen. Auch die Marktenter machten sich oft unter dem Schutz des Subernators an der Accise vorbei. Es ist ein Zeichen des gemüthlichen Zuges, der die alte Zeit (vor dem Ausbruch des Krieges) beherrscht, daß demjenigen, welcher den ersten neuen Wein verzapfte, die Hälfte der Accise erlassen wurde: „Diethrich Lohn, welcher diß Jahr eingelacht den ersten neuen Wein, so zu Gulich ankommen, hatt jeder q. verzapft ad 10 alb. f. vodermaaz 30 gld. Dweill aber der jrster newer Wein gewesen, so in die Statt kkommen, hatt ein Erbar Rhatt mir beuolhen, jme allein [nur] von dem halben Wein accyß abzufordern, pliebt alßdan zu veracchsen ad 15 Gld.“ (Stadtrechnung von 1602/03). Der Brauch, den bei Hochzeiten, Kindtaufen und der Kirmeß getrunkenen Wein von der Accise freizulassen, erhielt sich trotzdem, daß die Gebrechen von 1564 (f. o.) seine Beseitigung verlangt hatten (vgl. Stadtrechnung von 1604/05). Wenn das Bier beim Brauen „mißkuckt“ war und „vor Dunbier verkauft“ werden muß, wird nur die halbe Accise bezahlt, und wer

„Kuir bier hersotten“ hatte, bezahlt gar nichts. Auch aus andern Gründen wird ein Nachlaß bewilligt, z. B. 1642/43 dem „Niclaß Franzen, weilen mit bawen sich entbloeset“. Die Stadt baute 1629 ein neues Stadtbrauhaus an anderer Stelle, nachdem das alte im Gasthaus zusammen gefallen war. 1632/33 waren außer dem Stadtbrauhaus noch sechs Brauhäuser in der Stadt, darunter das „Canonischen Brewhaus“, welches in diesem Jahr zum ersten mal genannt ist. 1636/37 waren es sogar elf, und zwar außer dem Stadtbrauhaus 1) das „Capitularen Brewhaus“, welches einen flotten Betrieb hat — es lassen sich viele Bürger dort ihr Bier brauen, im August und September steht es still; 2) „Burgermeister Werfelts seligen Brewhaus“; 3) Zellbereiders Brewhaus“; 4) „Burgermeister Cratonis Krafft Br.“; 5) Derselbe hatte ein zweites Brauhaus, „nach der Kuirporcken gelegen“; 6) „Rosen Brewhaus“ [zur Rose]; 7) „Frische Brewhaus“ [Frisch hieß der Besitzer]; 8) „Kuitthaus Brewhaus“ [das Keuthaus, „Kuythuyß“, tritt schon in der ältesten Bürgermeister-Rechnung auf, es wurde darin die wohl im ganzen Niederlande beliebte Bierforte, Keut genannt, gebraut, ein aus Hafer und Weizen hergestelltes helles Bier, im Gegensatz zum Braunbier (Höhlbaum, Buch Weinsberg, I S. 375, vgl. Pick, Monatschrift III S. 611); 9) „Arnoldt von Gellers [von Geldern] Brewhaus“; 10) „Herrn Nickels haus“ [wo kleines Gebräu bereitet wurde]. Dazu waren in den umliegenden Dörfern auch noch Brauhäuser. Diese versuchten das Bier in die Stadt zu bringen und an die Soldaten zu verkaufen, ohne Accise zu bezahlen (o. S. 115); aber obwohl der Gubernator sie dabei schützt, weiß der Bürgermeister doch ab und zu sein Recht zu behaupten: „Philipsen Muller uff der Merffen, so drey Tonnen biers in die Statt bracht, sein pferdt wegen deß biers accyß arretiren lassen“, worauf er bezahlte [Stadtrechn. v. 1636/37]. Die Liste der Bieraccise, die 1545/46 mit 2 Seiten abgethan ist, füllt 1636/37 43 Seiten, die Weinaccise statt 1 Seite 11! Der Ertrag der Bieraccise steigt von 176 Gulden im Jahre 1545/46 in jenen Jahren auf rund 8000, ja 10 000 Gulden. Dahinter bleibt die Steigerung der Weinaccise (von 728 auf rund 3000 Gulden) bedeutend zurück — ein Beweis, daß in den alten Zeiten mehr Wein, als Bier, getrunken wurde. Die neben der Bier- und Weinaccise bestehenden anderen Accisen, die „mit der Kerzen uff St. Gallen tagh außgedain“ wurden, lieferten nur unbedeutende Erträge; sie brachten in der besten Zeit nicht mehr, als etwa 400 Gulden auf. Die Bieraccise allein brachte es zu wege, daß die Stadt den ungeheuren Anforderungen, welche in der spanischen Zeit an sie gestellt wurden, einigermaßen entsprechen konnte. Der so gewaltig gestiegene Bierverbrauch ist zugleich ein Zeugnis für die bereits (S. 107) ausgesprochene Vermutung, daß die Bevölkerung der Stadt zu jener Zeit bedeutend zugenommen haben muß, freilich mehr an solchen, die Bier, als die Wein tranken. Nach dem Abzug der Spanier sinkt die Bier- und Weinaccise für die nächste Zeit, hebt sich aber bald wieder. 1670/71 erscheint auch zum ersten mal eine „Brandenwein accise“, jedoch mit ganz unbedeutendem Ertrag; sie fällt in den folgenden Jahren wieder aus. —

Handwerke und Gewerbe. Von Handwerken und Gewerben finden sich in den ältesten Stadtrechnungen (und dem Memorienbuch der Mathias-Bruderschaft, o. S. 111) folgende Benennungen: „beder, vleischheuerwer, kremer, schoen mecher, lepper [Schuhlicker, 1582/83 „Schuentepper“; den alten Namen „Schuster“ (aus schuochsuter von lat. sutor) finde ich nicht, man schrieb wohl nur „Schuhmacher“, weil man dies für edler hielt, s. Weigand, Deutsches Wörterbuch], schrueder, Schroeder [= Schneider; daneben erscheint „schneider“, Gewandschneider? Ennen, Gesch. der Stadt Köln II S. 606, unser Zuschneider?], henschmeyer, weuer (später „Wullenweber“ und „Gebiltweber“), hoßenstricker, soelen mecher, farber, smidt, nagelsmidt, kloßmeyer, mezmeyer [Messerschmied], harnischmeyer, armbrostmeyer, sporenmeyer, eisser [Stellmacher], sabelmeyer [nicht völlig = „haemeyer“; Polsterer? 1572 ist nur ein „Sedeler“ in der Stadt, s. o. S. 207], muerer, pliefterer, feichsnidder [Brettschneider], kistenmeyer [wohl der spätere „Schreinmeyer“ oder der „Schreinmeister“, der 1604/05 die „Schranken“ auf dem Rathaus ausbeffert], suhtzeler, glaismeyer [Glaser, wohl ursprünglich derjenige, der Glas machte], lannengeisser [„putenmeyer“ = Pottgießer?], kesselbuysser [Kesselflicker, der 1596/97 auch „Vepper“ heißt], saßbinder, bodenbender [und budenmeyer], kuper, schurger, leendeker, seildreyer [seilspanner, an der Roer], luerer, leeryder [Fellbereiter; der Röhrer war wohl der Rotgerber, der Fellbereiter der Weißgerber, vgl. o. S. 207], mussener, vischer, bruwer, hopenbruer, keryengeuer [auch — gesser geschrieben, Rächterzieher?], bornwescher [dazu im Memorienbuch: Mettel rassenwescherze; was bedeuten die beiden?], begnennmeyer [Sauberschneider], hieuen moiber [Hebamme]; dazu aus späterer Zeit Eysenkremer, Kupfer-Schläger (1668/69) u. 1656/57 heißt der Stadtbarbier „feltsherer“; damit ist sein eigentlicher Dienst bezeichnet. Die Stadtrechnung von 1650/51 meldet: „Item als das Lotharingische Regiment ihn Maio ausgehen sollen [Verwechslung mit dem Lamboyischen Regiment, o. S. 146] und Gerhart [der Feldschütz Gerhard Seidenpfemingh] den schluffel vom grossen pferdisstall von seinem Reuter gefordert und deswegen wort zusammen gehabt, so ist derselb folgenden taghs wol bezech zu jme Gerharden kommen und jnen mitt dem Degen ihn den buch gestochen, so hab jme uff sein pitlich gefinnen vor den barbier Mr. Peterm am 18. Janij gehandigt 1½ Rthlr.“ [die Kosten der Heilung]. Es ist wohl Zufall, daß der Hutmacher in den Rechnungen so selten erwähnt ist. Was ein Hut 1586 zu Düsseldorf kostete, erzählt uns die Stadtrechnung: einem der Herren war sein Hut auf dem Landtag verwechselt worden; es wird ihm „ein neuwer gegolben, facit mit dem Crank [der Schnur, s. Köhler, Entwicklung der Tracht, Tafel XIII 4 oder 5] 2 Gld. 3 Alb.“ Ein Uhrmacher war aber nicht in der Stadt. Als beim Einzug des Kapitels die Uhr auf dem Kirchturm wiederhergestellt wurde, besorgt dies Heinrich Schloßmeyer, d. h. der Schlosser Heinrich (Stadtrechn. v. 1568/69). Von Taschenuhren, wie sie heute jeder hat, ist keine Rede; desto mehr war man darauf bedacht, die Turmuhren im Stande zu halten. 1582, als „die Gasthaus Uhrkloch und Uhrwerck verborben und verschliffen“, wird

„Mr. Gohwin Klockener von Brachelen“ hierhin geholt, er nimmt die Uhr mit nach Brachelen und bessert sie dort aus. 1586/87 wird die Instandhaltung „des Gasthaus Uhrwerckh dem Uhrwercksmacher [von Brachelen] usm Rathhaus verbindt“. Noch 1604/05 erscheint der „Uhrwercksmacher von Brachelen“ in der Stadtrechnung. Ebenso wenig war ein Glockengießer hier; es muß einer von Nachen geholt werden, um das Glöckchen auf dem neuen Rathhaus zu gießen: „Item den Klockengießer von Nachen herbescheiden, umb die scheel uf der Herrn hauß zu vergießen“ (Stadtrechn. v. 1568/69). In der Stadtrechnung von 1587/88 finde ich die Mitteilung, daß ein Bote nach Düren geschickt wurde „wegen der neuwer Ordnungh der Handwerksleut“ (bei Bonn, Rumpel und Fischbach ist nichts aus diesen Jahren verzeichnet, vgl. o. S. 109); ich finde aber nicht, daß vor 1625 zu Jülich etwas in dieser Richtung geschah.

Unter den Stadtdienern sahen wir in der Rechnung von 1545/46 den „kurffmacher van der Roiren“ verzeichnet. An der Roer, dem „amnis multorum divortiorum“, wie Profius sagt, muß beständig gearbeitet und das Bett eingeschränkt werden; das wissen wir schon von dem Korbmacher Winand (S. 44). Zu den Kosten der Roerbettungen mußten von jeder Kuh, die auf die Benden an der Roer ging, 8 Albus gegeben werden (Herrengebing von 1627). „Item als die Ruir alles abgedrieben, seint zu Stetterich leuth bestellt, so ihn aller eil 2050 batshanken gemacht; item drei menner von Douenrath 500 batshanken verfertigt“ (Stadtrechnung v. 1642/43). Zu diesen Bettungen (nicht zu Brennholz, S. 24) werden die 600 „Stadtshanken“ gebraucht, welche der Stadt auf fürstliche Verordnung vom Kellner zu Hambach geliefert werden. Schon in der Stadtrechnung von 1545/46 ist die Vergütung aufgeführt, welche der Kellner dafür erhält: „Item deme keller Hamboich, do hie [er] der stat dat houly geweist hatte, geuen 1 gultg.“ Neben dem Kellner wird auch den „zweyen vorstern“ eine Vergütung bezahlt (1546/47 *rc.*). Statt der Förster erscheint 1580/81 der Forstmeister: „Item dem Vorstmeistern zu Hamboich fur eine Drindpennigh geben $\frac{1}{2}$ Koningsdaler ad 1 Gld. 15 Alb.“ Der Forstmeister hat zwei „Vorsternechte“. Die Überschwemmung vom Jahre 1643 muß so bedeutend gewesen sein, daß man genötigt war, das ganze Bett an der Stelle anders zu legen: (1644) „uff Thro Durchl. gnedigste bewilligungh im August angefangen durch die Embter Diensten einen neuen Ruirfluß zu graben“; ein Capitän führt die Aufsicht, die Arbeit dauert bis 4. September. Während ich von der Roer rede und die (o. S. 42) besprochene Roerschiffahrt in Erinnerung bringe, muß ich zunächst eine falsche Lesung berichtigen: „widder [abgekürzt „wid“] in die Ruyr“ statt „wid in die Inye“; wegen des Wehres zu Floßdorf muß das Schiff entladen, über Land an dem Wehr vorbei gebracht und dann wieder in die Roer gelassen und wieder geladen werden. Wir haben (S. 43) gehört, daß der Herzog sich des Planes, die Roer mit Schiffen zu befahren, angenommen hat; wir erfahren aus dem angezogenen Schriftstück, daß man ihm — ohne Zweifel mit Erfolg — die Bitte vortrug, die Güter, die zu Schiff befördert werden sollten, von der für

die Erbauung der Festung ausgeschriebenen zwölfjährigen Landsteuer (s. u.) zu entlasten: „Item das zu beforderungt der Schyffracht die guiter, so zu Guillich zu schiff geladen, der 12jeriger accyß gnebiglich befreyet werden, dwelche jaeren den 1sten Julij anno 66 außgan“. Weiter heißt es: „Item zu gleicher beforderungt der Schyffracht gnebiglich zu gestatten, das wyr offen briene [öffentliche Anzeigen] uf Kirchen, Raithuser und Statpforcken uffschlagen laissen“. „Item das unßer gnediger Her gnebiglich an Scholteiffen, Burgermeister, Schessen und Raith dere Stat Nuremunde zu schreiben und gefinnen zu laßen, dwelch zu der schiffart, umb in die Maeß zu thomen, zwae Schluiffen nötig, unß yren getreuwen Raith und Hilf, hauffen yrer Stat schaden mittzutheylen“. „Item den Amptmennern beuelch zo thoin, die Nuyre myt hilf yres ampts underthanen zu erbouwen und myt forbynden an beiden syden zu beproffen, also das dieselb einen stromm behalten werde“. Wir sehen daraus, wie ernst man die Sache nahm. Noch will ich hier zur Erleichterung meines Geschichtsgewissens bekennen, daß ich die S. 45 erwähnten „Schöllenfisch“ in dieser Form erst in den Akten aus viel späterer Zeit (nach 1700) gelesen habe. Zur Zeit der Roerschiffahrt ist in den Stadtrechnungen nur von Heringen und Stockfischen die Rede; Brot, Heringe und Bier bekommen die Arbeiter immer. Die Polizeiordnung von 1554 erwähnt „Haring, Bücking, Stockfisch, Schollen“. So heißt es auch in der ältesten erhaltenen Acciseordnung von 1572 (o. S. 208) und auch noch in der neuen Polizeiordnung von 1660. In dem Liber benefactorum der Jesuiten finde ich 1648 die „schellfisch“, den „laberdan“, den „gebratenen salm“ (da auch „plak“). „Schollen“ und „Schellfisch“ sind zwar heute zwei verschiedene Fische; es scheint mir jedoch, daß die „Schollen“ von 1554 — damals wohl schon Schöllen gesprochen s. u. — nichts anderes sind als die „Schellfisch“ von 1648 und die „Schöllenfisch“ der späteren Zeit. Andere Fische (aus der Roer) s. o. S. 118 und 208.

Den in dem „Schöllenfisch“ liegenden Anachronismus hätte voraussichtlich der Kundige rasch entdeckt. In bezug auf die Umlautsbezeichnung herrscht in den Schriftstücken der älteren Zeit völlige Verwirrung. Der Umlaut des **a** ist, wie im Mittelhochdeutschen, **e** z. B. hette = hätte, hende = Hände; war das **a** lang, so tritt auch wohl **ie** für das lange **e** ein z. B. schieffer = Schäfer (Familiennamen Schieffer = Schäfer). Dagegen bleiben **o** und **u** in der Umlautsbezeichnung zurück und man wird annehmen dürfen, daß manches geschriebene **o** und **u** schon **ö** und **ü** lautete z. B. Römer, Düren (eben darum auch Deuren geschrieben vgl. Dusterthor = Deusterthor, Dußel = Deußel). In der gedruckten Marktverfügung von 1567 (o. S. 118) steht einmal in der Überschrift G^ulich, daneben in der Folge immer G^ulich, Burger zc. In der Marktverfügung von 1624 dagegen (S. 123) ist gedruckt G^ulich, Statt, Zoll zc., während in der (auch vorhandenen) geschriebenen Verfügung G^ulich, Stette, Zoll zc. in der alten Weise steht. Erst um 1660 tritt in der Schreibung ziemlich deutlich G^ülich, würbe zc. hervor. Den Grund zu der Verwirrung scheint der Umstand gelegt zu haben, daß man

mit dem neben- und danach übergesetzten **e** (oder dessen Vertretung durch die beiden Punkte, f. S. 48) auch die bloße Dehnung des Vokals (ohne Umlaut) bezeichnete z. B. öne = ohne. Das **e** scheint von dem damals bereits völlig feststehenden **ie** aus, in welchem man es irrtümlich für Dehnungszeichen nahm, in das Gebiet der anderen Vokale vorgebracht zu sein (ähnlich wie später das **h** von den Fällen, wo es stammhaft ist, z. B. drehen, drehfeln). Ebenso läßt sich vielleicht das die Dehnung bezeichnende **i** (**y**) in *Ruiv*, *Rectoir* u. von dem **ei** in der Schrift, welches wie langes **e** gesprochen wurde und noch wird, herleiten: „weyß“ (Weizen) wird noch heute „weeß“ gesprochen. Den Vokal zu verdoppeln, wie es das Holländische thut, wäre freilich das einfachste gewesen. Und nun kommen die seltsamsten Schreibungen zum Vorschein; die beiden Punkte oder Striche werden über Vokale gesetzt, die nie einen Umlaut gehabt haben können, z. B. wä = wo (schon 1577/78) Böngart (1581 f. u.) alvä (sonst albae), etwä, näch, verschönen (verschönen), 1604/05 Rector, Capellän, 1610/11 fogar Rhätt, 1632/33 Spänisch, blößen (blasen, vom Nachtwächter), blämeußer, bläfarber (Blaufärber, das **ä** bedeutet hier langes, tiefes, zum **o** neigendes **a**). Rückert, Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache II S. 49 f. weist die gleichen Erscheinungen in der Schreibweise Luthers nach, der bis an sein Lebensende wenig **ö** und **ä** schrieb, aber doch auch „widerümb, thün, zülekt, würm“ (Sing.) u. „Ziemlich nahe kommt unserer heutigen Weise die Kapitelsrechnung von 1668/69: „vorhängh, hötzeren Knöpff, Cölnisch, büdt“, aber doch auch „uber, Jungere“ u. Wie leicht man es mit der Rechtschreibung überhaupt nahm, davon ist schon (S. 175) die Rede gewesen. Die mitgeteilten Schriftstücke haben uns überzeugt, daß kaum eine Schreibung feststand und daß es kein Gesetz gab, wenn nicht etwa das eine, daß man es für schön hielt, die Schrift mit möglichst vielen überflüssigen Buchstaben (dt, tt, ff, pff, gh, cl, h, später das h in ohn, ihn u.) zu verzieren. Das Höchste leistet in verderbter Schreibung namentlich der Fremdwörter die Stadtrechnung von 1647/48: „Scheriandt Meyohr, Conteleur, Deutnampt“ u. —

Häuser- und Straßennamen. Mustern wir die in den älteren Rechnungen genannten **Häusernamen**, so muß ich zunächst bemerken, daß wir dabei nicht ein vollständiges Verzeichnis zu erwarten haben; es sind im wesentlichen nur Namen von Wirtschaftshäusern, die bei der Accise aufgezählt sind, denen sich dann hier und da bei anderer Gelegenheit ein Hausname anreihet. Selbstverständlich entspricht der Hausname dem Schilde, welches an dem Hause angeheftet war. In der Rechnung von 1545/46 sind genannt: Das Haus „zum Rhyng“, „zum wagen“ [wird die Stadtwage gewesen sein, vgl. S. 174; „in der Wagen uff die Kist, darin der Statt gewicht liget“, wird 1610/11 ein neuer Deckel gemacht], „zum Rosen“ [in der Roerstraße, S. 43], „zum hanen“ [vgl. Hahnenturm, S. 99], „zum kessell“ [an der „busfeldorffer pfortten“ Kapitelsrechnung von 1668/69], daneben „zur Lilien“, neben diesem der „Leopart“ [Stadtr. 1642/43], „zum schaff“ [dieses, wie die Lilie, schon in einer Urkunde des Pfarrarchivs von 1382: „zer Lilien ind dat huys da be-

neuen genant zum Gsell"; dort auch von 1428 „zum Gryffen“, „zum Virboume“, „zum vissen“, „zum eynhorn“, „zum engell“, „zum woulff“ [in der Roerstraße noch heute], „zum wilden manne“, „zum Raedt“ [in der Raderstraße, S. 107], „vogell“ [in der Raderstraße Kapitelrechnung v. 1668/69, „Raur“ und Raur“ neue Schreibungen für Roer, zu S. 14], „murßheufft“ [?Möhrenkopf; es gab später zwei Häuser des Namens, „zum kleinen Morßheubt“, 1641/42], „clocken“ [die Kapitelrechnung von 1652/53 unterscheidet die „Große Klocke“ und die „Kleine Klocke uff der duffeldorfer straffen“], „lantſcrone“, „Napp“ [das Haus zum Napp erhielten 1622 die Kapuziner, die an der Stelle ihr Kloster (das jetzige Lazarett) bauten], „zum ſchilde“, „zum Roſenkrans“, „zum bardt“ [o. S. 197; es ist wohl nicht „der Bart“, sondern „die Barte“, Weil, Streitart], „zum ſtaue“ [1546/47 „Staeff“], das „ſtynnen huys“ [1546/47 „Steynen huys“, in der Raderstraße; das „Steynen huys“, wie der „Roſenkrans“ schon 1449 im Pfarrarchiv]. Aus den folgenden Jahren: „zum Grunenwald“, „zer lersjen“ [hoher Stiefel], „zur Taſchen“, „zum Stern“, „zum Moren“, „zur Dauben“, „zum Aeren“ [Ader], „zum Tummeler“ [mhd. tumeler, maſchine, die bei Belagerungen ſteine in freisender Bewegung ſchleudert], Lexer Mittelhochd. Handwörterbuch, vgl. Freytag, Bilder aus der deutſchen Vergangenheit II S. 289], „zum Roden Lewen“, „zum keifer“, „zu der Betterhennen“ [in der Raderstraße, S. 206 und 126], „in der Papegeyen“ [in der Roerstraße, Kapitelrechn. 1580/81], „im Guldenberg“, „in der Windtmullen“, „zum weißen Lewen“ [negt dem Bard, Kap. Nch. 1652/53, der Bardt lag „am Dich“], „im Balken“, „im Winkel“, „zum Helm“ [der „gulden Helm“ war lange das erſte Gaſthaus der Stadt, S. 93 f.], „im Schwanenfues“, „zum Raben“, „zum Fuchs“, „zur Heglen“, „zur harter Faust“, „im Dreifuß“, „im gulden Lewen“ [1620/21, also der dritte Löwe! Das jetzige Rathhaus ſteht auf der Stelle, ſ. II. Teil], „im Schwanen“, „im Lembgen“, „in der Schurges-Karren“ [neben dem Rathhaus, 1639/40], „zur bradtpfannen“ [1643/44], „im Himmel“. (1661/62), in der „hellen“ (Taufbuch der kath. Gemeinde 1652), „zum Heßgen“ (Ratsprot. 1660), „zum golden Apfel“ [in der Roerstraße], „zum Acker“ [das jetzige Progymnaſium, ſ. II. Teil], „in der Sonnen“ [die drei letzten aus der Kapitelrechnung von 1668/69; Namen aus ſpäterer Zeit im II. Teil]. Manche der aufgezählten Namen haben Beiwörter, wie der goldene Helm (gewöhnlich heißt es „im Helm“); das iſt bei anderen zu vermuten, z. B. beim „Schild“ (vgl. „Grone Schild“ zu Köln, Stadtrechn. v. 1581/82).

Das „Behren hauß“ oder „Behrs hauß“ (S. 93 und 95), in welchem 1610 Pitthan anfänglich gewohnt hat, war das Haus des Amtmannes Behr. Ich bemerkte bei der Gelegenheit, daß der nach der erſten Belagerung eingefehte Gouverneur, Oberſt von Schönberg von den Unionstruppen, in den Stadtrechnungen nicht genannt iſt; nur eine Verehrung für den „Herrn Subernatoren“ (o. S. 93) beim Einzug iſt erwähnt. Außerdem iſt in einem an die poſſidierenden Fürſten gerichteten „Memoriall“ (Bund 33) von einem Befehl des „Obriſten Schonenberg“ die Rede, daß „wegen der logamenter ein cartir

der stat frey zu halten" sei. (Über seine Thätigkeit bei der Belagerung und über die Denkmünze, die er für seine Offiziere prägen ließ, s. Stramberg, Rhein. Antiquarius II 7 S. 380). Er kann sich nicht lange in Jülich aufgehalten haben; denn bald danach erscheint Pithan in den Akten als der Gubernator. Unter den Offizieren Pithans ist auch ein Capitän Johann von Brachfelen (Stadtrechn. v. 1610/11). In der Accisenliste von 1610/11 ist am 9. Juli der „Commandeur Reuschenbergh" aufgeführt, und dahinter friedlich am 18. November Pithan. — Das „Breidenbenter hauß", bei welchem 1620/21 der Galgen aufgerichtet wird (S. 101), glaube ich auch nachweisen zu können. 1588/89 tritt der „Herr zu Breidenbendt" [also ein Herr v. Palandt] in den Besitz einer „Mullen, sur der Colner Pforcken", die davor dem Bogt Berchem gehört hatte. 1620/21 heißt es: „Die Breidenbender Mull vor der Colner oder Deusterpforcken negt unsere F. und Herrn Garden, nach der Stat werts gelegen, die welche in der Belagerung dieser Vestung und Stat Gulich im Jahr 1610 ganz abgebrochen und ruinirt". Gleichwohl wird das Haus nach der zweiten Belagerung wieder notdürftig zur Wohnung für einen Capitän hergerichtet: „Item weisen der Herr zu Olen, Capitän alhier, ihm Breidenbender hauß losirt, das ganz tagh loß und ringhs umb her offen gelegen", so wird auf sein starkes Anstehen die Wiederherriichtung beschlossen, welche die Stadt bezahlen muß. Das Breidenbender Haus lag also im Norden der Citadelle, vermutlich hinter dem jetzigen Artillerie-Fahrplatz nach der Merischer Höhe zu — ein geeigneter Platz für den Galgen, nicht weit von dem „Galgenberg" (S. 101). In der neuen Polizeiordnung von 1660 heißt es: „hinter dem Schloß von dem alten Grabenweg, so langs das Gericht hinabkommt"; damit wird wohl die alte Richtstätte gemeint sein. Von Gerichtsverhandlungen, die mit einer Hinrichtung geendet hätten, hat sich hier nichts in den Akten aus jener Zeit erhalten; der Scharfrichter ist aber wiederholt in den Stadtrechnungen genannt (z. B. 1588/89; dort auch „die alte henderische", die Tuch für Hosen erhält). Der Name Kaks für Pranger (vgl. in Aachen Katschhof, Pick, Monatschrift IV S. 372 u.) ist hier auch einmal vertreten: an den „Kaks" wird eine Bank gemacht (Stadtrechn. 1582/83; anderwärts „Käks", in Köln, s. Ennen, III 68 u. oder „Keg", s. Stramberg, Rh. Ant. III 9 S. 627). Dem „Esel vor die Soldaten" (S. 101), in welchem ich das bekannte Folterwerkzeug vermutet habe, ist ein Unrecht geschehen, welches ich hier (belehrt durch Herrn Stadtarhivar Dr. Pick in Aachen) wieder gut mache: „Den esel reiten, eine beschimpfende strafe, schon früh in den schulen und noch spät für soldaten hergebracht" z. B. Simpl. „sobald es aber der obrist innen wurde, mußte ich den esel davor reiten" (Grimm, Dtschs. Wörterbuch III S. 1146). —

Gegenüber der Fülle von Häusernamen fällt es auf, daß ursprünglich so wenig Straßennamen vorhanden sind. Wir sahen bereits (S. 107), wie es noch keine „Grünstraße" gab, als Mattenclot schrieb, und (S. 12) wie selbst die „Marktstraße" 1788 ihren Namen noch nicht hatte. Fest stehen nur seit alter Zeit die „Kölner Straße" und die „Roerstraße" (S. 10), und deren

Ursprung ist leicht zu ermitteln. Ich habe (S. 15 und 25) die wohlbegründete Vermutung ausgesprochen, daß das alte Römerkastell, der Ursprung der Stadt, auf dem rechten Ufer der El lag, die das Bett des heutigen Stadteichs hatte — also auf dem höchsten Punkte der Stadt, d. i. wo jetzt die Kirche steht bis über den Markt hin, wo das 1567 erbaute alte Rathaus stand und jetzt die frühere Jesuitenkirche steht. Dort nannte man die Höhe den „Berg“ (das „herrenhaus am berg“ 1568/69), auch „Juliusberg“, mit Beziehung auf den angeblichen Gründer der Stadt Julius Caesar (s. II. Teil). Nach dem Bau der Festung, also wo unsere Urkunden beginnen, ist die El bereits um die Stadt geleitet und der „Dich“ (Gebreden von 1581 „Dich“) ist schon da. In dem Herrngeding von 1565 wird „den Mullenern verpotten, daß sey den Dyck ohn furwißen Scholtyß und Burgermeister neit abgraben oder auß laßen sollen, dardurch der Stat und Burgeren bey nachtklicher weil groißer schade vrank halben anstehen konne“. 1599/1600 wird eine Brücke über den Teich gebaut „mit einer trap hinab an den Dich“. 1661 am 25. April wird im Stadtrat „vorbracht, daß die El (durch einen Hauptmann der Garnison) in den Dich gestochen, wardurch dan bey großem wasser den ahnstößenden Erben hieselbst in die Statt schaden geschehen, auch die wieder außerthalb nit gewehert werden konten“. (Ich bitte bei der Gelegenheit S. 15 die ausgefallene Zeile einzusehen: die aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich ihr Bett hatte, wo der Stadteich heute noch rc.) Von dem alten Römerkastell aus führte in östlicher Richtung die alte Heerstraße nach Köln (Schneider in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. XI S. 67 u. a.). Sie wurde selbstverständlich die Kölner Straße genannt, als sich vom Kastell aus eine Reihe Häuser an derselben angebaut hatten; aber sie ist in ihrem Ursprung die Kölner Landstraße, und der Name reicht über das Kölner Thor hinaus, als später der Mauerring und das Thor die Ansiedlung nach dieser Seite hin geschlossen hatten: „Item eyn garden an der Colrestraissen buyssen der Stat gelegen“, heißt es (anscheinend um 1550) in dem Memorienbuch der Mathiasbruderschaft. Es heißt also Kölnerstraße, wie es heute noch z. B. Stetternißer oder Dürener Straße heißt. Auf der andern Seite führte vom Kastell und der fränkischen Villa in westlicher Richtung die Straße nach Aachen; sie gelangte zunächst zur Roer und erhielt von dieser den Namen (v. S. 10). Eine Dürener Straße war in der alten Zeit nicht vorhanden, was ohne Zweifel seinen Grund darin hat, daß die nach Düren führende Straße ursprünglich eine Strecke weit mit der Kölner Straße zusammenlief. Die Entstehung der übrigen Straßennamen können wir zum teil, soweit uns nicht die Akten im Stiche lassen, geschichtlich nachweisen. Sie entstehen langsam; nach einzelnen Häusern (wozu auch die Thore gehörten), die bereits bestanden und einen Namen hatten, werden andere, die in deren Nähe entstehen, ihrer Lage nach bestimmt; zu dem heute gangbaren einfachen Verfahren, die Straße zuerst festzulegen und zu benennen, ehe noch das erste Haus darin gebaut ist, war man damals nicht gelangt, geschweige denn daß man auf den Einfall gekommen wäre, die Häuser in den Straßen zu numerieren. So

werden die Ortsbestimmungen in der Regel umständlich und für uns unverständlich, wenn wir den Ausgangspunkt seiner Lage nach nicht kennen, z. B. 1574/75 „Johan Zorns behausung gegen dem weisen Leuen ouer gelegen“; 1582/83 „Werner Prell gegen dem Wardt uffer“ zc. Nach einem alten, bekannten und viel genannten Hause wird sobann die ausgebaute Straße benannt, wie wir dies von der Raderstraße (zuerst 1593/94 „Raderstraßen“) mit Bestimmtheit annehmen können und von der Grünstraße (S. 107) vermutet haben. (Ganz vereinzelt erscheint der Name schon 1566/67: „van der Groener straißen“.) Von den Radmachern kann die Raderstraße nicht benannt sein; denn diese hießen damals „Eßer“ (Achselmacher). „In der Gassen nächst dem Bock“ (Polizeiordn. von 1660), daraus wird die Bocksgasse; das „Geßgen bei Kayffers heußgen“ (1640/41) ist jetzt das Kaiserzäghchen.

Schon früh tritt in den Rechnungen eine „Judenstraße“ auf, während nachweislich nur ein Jude in der Stadt war: „Baeß [Servatius] der Judt“ (Stadtrechn. 1585/86). Das Herrrengeding von 1593 bringt die Beschwerde zur Sprache, daß „der Jud fleisch schlagte und keine accys gebe“: der Jude war also Schlächter. Er trieb aber auch Kurpfuscherei: „M. Boeß dem Judden auß befehlß Hrn Schultissen gegeben, umb Johan Korffmecher son zu heilen“ (Rechnung des Armengelds aus den Weinkäufen 1587, Bund 21). Die herzogliche Polizei-Ordnung von 1554 verschloß den Juden das Land: „Es sollen in unsern Fürstenthumben und Landen keine Juden, so nicht nach Christlicher Ordnung getaufft [sind], gestattet, auffgehalten oder vergleitet [mit Geleitsbrief, Erlaubnischein versehen] werden.“ Es zeugt für die auch sonst bewiesene Duldsamkeit der Jülicher Bürgerschaft, daß der Jude trotz des Verbotes unbehelligt in der Stadt lebt und sein Gewerbe treibt. Wolfgang Wilhelm gestattete den Juden den Aufenthalt im Lande; sie mußten jedoch mit einem Geleitsbrief versehen sein. Aber immer ist es nur ein Jude in der Stadt: 1620 bis nach 1640 heißt er „Benedict“ (ein Nachkomme des Baeß?). Der Jülicher Jude beschäftigt die fürstliche Kanzlei: 1636 wird ihm sein Geleit auf fernere 12 Jahre unter dem Beding verlängert, daß er künftig von einem Reichsthaler nicht mehr 3 Heller, sondern nur 2 Heller wöchentlicher Zinsen nehmen darf“ (Scotti, Jülich-Berg I S. 96) — woraus zugleich hervorgeht, welches Geschäft der Jude jetzt betreibt. 1638 wird dem Benedict Vater und Sohn der Geleitsbrief erneuert und ihnen wieder erlaubt, 3 Heller Zinsen vom Reichsthaler zu nehmen (Scotti S. 99). Es ist also jetzt eine Judenfamilie festgestellt. Im folgenden Jahre beschwert sich „Jud Benedict“, daß man zu hohe Steuern von ihm verlangt habe (Stadtrechn. 1639/40). Ebenso 1646/47 die Witwe „Helena Judbinne“. Im Lagerbuch folgt hinter der Verfügung des Kurfürsten Johann Wilhelm vom Jahre 1693 betreffend die Befreiung von der Einquartierungslast das Verzeichnis der befreiten Häuser, darunter die von „dreyen Juden“; es gab also damals noch nicht mehr als drei Juden in der Stadt. Soll also von dem einen Juden, der im 16. Jhdt. in der Stadt war, die Judenstraße den Namen erhalten haben? Das ist kaum glaublich. Die Aufnahme von Juden zu gestatten,

gehörte zu den Vorrechten des Kaisers, der dafür einen Zins von den Juden bekam. Der Kaiser konnte sein Recht an die Landesfürsten übertragen; so lesen wir (bei Lacomblet, Urkundenbuch II S. 75), daß König Heinrich (der Sohn und Vertreter Friedrichs II.) dem Grafen Wilhelm IV. (o. S. 21) 1226 die Erlaubnis erteilte, Juden in sein Land aufzunehmen: „... indul-simus liberaliter nobili viro, fideli nostro, Wilhelmo comiti Juliacensi et suis haeredibus, ut omnes iudeos, qui ad terram suam se transtulerint ad manendum, libere a nobis et ab imperio teneant.“ Das war die Zeit, wo man anderswo die Juden scharenweise austrieb; ohne Zweifel wollte der Graf das Geld und die Betriebsamkeit der Juden seinem Lande zuführen, und da mag denn auch in seiner Hauptstadt Jülich eine ganze Ansiedelung von Juden sich zusammengefunden haben, welche sich in der nach ihnen benannten Straße anbauten. Diese Ansiedelung verschwand in der Folgezeit, aus demselben Grunde, wie wir vermuten können, und bei derselben Gelegenheit, die auch anderwärts die wahnsinnige Vernichtungswut gegen die Juden entflammte: 1347—1350 wütete die aus Asien gekommene gräßliche Pest, der sog. schwarze Tod in Europa; man gab den Juden die Schuld, die die Brunnen vergiftet haben sollten. In Köln erstürmte der Pöbel die Thore, welche die Judenstraße verschlossen, und richtete ein fürchtbares Blutbad an (Ennen II S. 323); alle Juden wurden aus dem Lande vertrieben (vgl. für Düren, Bonn, Kumpel und Fischbach S. 235). Da wird Jülich nicht zurückgeblieben sein. Die Bestimmung der Polizeiordnung von 1554 (s. o.) läßt vermuten, daß den Juden eine allgemeine Aufenthalts-Erlaubnis wohl seit jener Katastrophe im 14. Jhdt. nicht mehr erteilt worden ist. Die Judenstraße aber behielt ihren Namen, obwohl kein Jude mehr darin wohnte. Selbst bei dem einen Juden, der im 16. Jhdt. in der Stadt ist, dürfte es sehr zweifelhaft, ja unwahrscheinlich sein, daß er in der Judenstraße wohnte; dagegen werden andere Einwohner namhaft gemacht: „Hein Luerer in der Juddenstraißen“ (1566/67); „eine verjagte frau von Tricht [Maastricht], so iho in Gulich in der Juddenstrassen webt“ (Weinkäufe 1582/83); „ein weuer in der Juddenstraeßen“ (1597/98); ja sogar 1566/67 ein „Peter Jesus in der Juddenstraißen“. (Der Peter Jesus arbeitet 1568/69 für die Stadt.) Wo die Judenstraße war, darüber läßt sich aus der (o. S. 174) mitgeteilten Angabe der Stadtrechnung von 1582/83 etwas sagen: „hinder der Juddenstraißen“ wird der Schießplatz für die Bürgerwacht eingerichtet, also war die Straße am Walle. Da 1566/67 ein Johann Hamecher in der Judenstraße als „Raeber“ beitragen soll zum Bau eines Brunnens in der Kölner Straße, so habe ich die jetzige Herrenstraße im Verdacht, will aber mein Urteil bis zu genauerer Prüfung zurückhalten.

Lehrreich ist auch die Geschichte der Bongartstraße. Es heißt dort immer „im Bongart“ d. h. in dem Baumgarten, der ursprünglich außerhalb des Dürener Thores lag und bei der Erbauung der neuen Festung in die Umwallung hineingezogen wurde. Ganz vereinzelt erscheint in der älteren Zeit der Name Bongartstraße: „Item daß alle mistheufft in der Böngart Straissen

anstundt van dannen verschafft und die Straiß gereinigett werde", heißt es in den Gebrechen von 1581; und gleich dahinter: „Item daß Heinrich Schöllers allen langs seiner Mauren im Böngart gelegenen [Weg] nach der örttning ein Rode widt anstundt steinwegen laiffe". Dann in der Stadtrechnung von 1608/09 hochdeutsch: „in der Baumgarttsstraßen". Ziemlich fest wird der Name erst etwa 60 Jahre später: „Bungartstraße", in dem Stadtratsprotokoll vom 13. April 1661. Aus den angeführten Stellen von 1581 ersehen wir, daß man, als einmal der Weg hinter dem Dürener Thor bis zu dem neuen Bongartsthor geöffnet war, mit Macht daran ging, die neue Straße dort herzurichten. In der Stadtrechnung von 1587/88 steht folgender Posten: „Item den Nachbaren [Anwohnern] in der Bungartstraissen, als sie Stein gerafft, umb die Straiß zo steinwegen, geben an Bier f. 2 Gld." Das zeigt zugleich die Beschaffenheit der Steine, womit man damals das Pflaster herstellte: sie waren aus der Roer „gerafft". Gleich dahinter: „Im Bungartt [also nicht „Straße"] langs dem Steinwegh raden [wohl „raden" = Ruten] und Pöst setzen laiffen" d. h. die Straße wird eingezäunt; bebaut ist sie also noch nicht. Auf die Mahnung des Amtmannes wird in den folgenden Jahren mit der Pflasterung rüstig fortgeföhren: „Item als der Herr Amtman offmalen beuolchen, den Steinweg allenthalben machen zo lassen, so hab ich [Bürgermeister] demnach im Bongart ein guden streich jnmitten die Straiß steinwegen laffen" (Stadtr. 1588/89). Die Angabe, daß die Bongartstraße — so ist richtig zu schreiben — ihren Namen habe von dem edeln Geschlecht von dem Bongart (v. S. 196), das sein Haus in der Straße gehabt habe, entbehrt nach dem Gesagten allen Grundes. Von einem Bongartsehen Hause in Jülich finde ich keine Spur; in der Erbteilung der Brüder der Margarete von dem Bongart vom Jahre 1523 ist eine Besizung in der Stadt Jülich nicht erwähnt (Mitteilung des Herrn Dr. Korth). Mit diesen wenigen Straßennamen ist der Vorrat für die älteste Zeit erschöpft. Wie wenig man sich an eine feste Benennung der Straßen, auch wenn der Name bereits gebildet war, gewöhnen konnte, mögen noch einige Beispiele zeigen. 1633 läßt der Subernator **Franco** „den Markt hin und widder und vom Markt die straß ahn die newpfort uffs new steinwegen" — warum nicht kurz die Kölner Straße? (Vgl. S. 12 die „zum ruhrthor ableitende gemeine straß" für Roerstraße, noch 1788!) Wir haben (S. 40) bereits um 1560 den Namen der „Kirchgassen" gefunden; aber 1632/33 reinigt der „Schinner" [Schinder] das „straßchen an des Capellains hauß" vom Unflat der Soldaten. Nach einer Stelle in den Gebrechen von 1581 muß man annehmen — was ja auch natürlich ist — daß der „Capellain" in derselben Kirchgasse wohnte (wohl in demselben Hause, welches er heute noch bewohnt); warum also nicht einfach Kirchgasse? Die Kirchgasse muß ein beliebter Aufenthaltsort der Soldaten in den Freistunden gewesen sein; dort überstiegen sie nachts die Mauer der Mädchenschule und drangen in die Wohnung der Schulmeisterin ein (S. 101). Aber weiter, 1640/41 wird an die „Mullengaß, zu der Medtger Schollen leitendt, umb die Unreinigkeit und Scandalen der Soldaten zu verhueten, vorahn eine

neue große pforz“ gesetzt; da hat dieselbe Gasse einen anderen Namen (nach der hinten anstoßenden Stadtmühle)! Die den Zugang von der Sepulchriner Straße her absperrende „pforz“ war das einfachste Mittel, dem Unfug der Soldaten (S. 101) zu wehren. Der Verschluss der Gasse ist erst in neuerer Zeit entfernt worden. —

Die Familiennamen. Es ist ein erklärliches und berechtigtes Verlangen, zu erfahren, welche von den Familiennamen, die uns auf der Wanderung durch die alten Zeiten begegnet sind, heute noch in der Stadt fortleben. Begründet diese Uebereinstimmung auch nicht sofort eine Abstammung von der gleichgenannten alten Familie — „Müller“ und „Schulze“ hat es eben an allen Orten und zu allen Zeiten gegeben, ohne daß sie sich einander etwas angingen — so wird es sich doch bei manchen Namen ergeben, daß sie, wenigstens in der überlieferten Form, unserer Stadt eigentümlich sind, daß die heutigen Träger des Namens also mit Zug und Recht sich als die Abkömmlinge der alten Familien betrachten können. Die Namenlese, die wir unternehmen, wird aber, so hoffe ich, auch einen allgemeineren Wert beanspruchen dürfen, indem sie sich zu einem bescheidenen Beitrag zur Geschichte der Familiennamen überhaupt gestaltet. Wir gehen nämlich in eine Zeit zurück, wo es kaum noch Familiennamen gab; wir sehen die Menschheit sozusagen bei der Arbeit, zu dem bequemen Mittel zu gelangen, die Einzelperson in einer kurzen und dabei jede Verwechslung ausschließenden Weise zu benennen, ein Mittel, welches uns heute so einfach und selbstverständlich erscheint, daß wir nicht begreifen können, daß es einmal eine Zeit gab, wo es nicht vorhanden war. Es mußte eben, wie die Numerierung der Häuser (S. 222), gefunden werden, und langsam genug ist man darauf gekommen. Wir hatten vielmal bei unseren Untersuchungen Gelegenheit zu bemerken, wie die Personen stets nach den Namen, welche wir heute Vornamen nennen, benannt wurden, ohne Zufügung eines Familiennamens. Der Baumeister der Festung und des Schlosses heißt einfach „Meister Alexander“, obwohl er den Familiennamen Pasquillini mitbrachte (nur ein einziges mal Alexander Pasqualein, S. 60). Die Schulmeisterin der Mädchenschule Sophia Fabri heißt einfach Sophia (S. 40, auch „Feygen“); den Familiennamen ihrer Mitschwester „Engell“ haben uns die Akten gar nicht aufbewahrt. (Den hier zahlreich vertretenen Frauennamen Engel habe ich für Angelika genommen, was sich jedoch hier nicht findet; dagegen ist Angela überliefert, die Tochter des Bürgermeisters Tillmann Hüchelhoven z. B. (1586/87) hieß Angela, was wir also für Engel einsetzen wollen). Aus dieser Unbestimmtheit mußte sich aber frühzeitig eine arge Verwirrung ergeben; wir finden daher schon in den ältesten Urkunden (im Pfarrarchiv) die Namen, d. h. unsere Vornamen, durch einen Zusatz bestimmt, der entweder den Stand oder die Herkunft oder eine zufällige Benennung bezeichnet, die man der zu bestimmenden Person (nach Art unserer Spitznamen) beilegte, z. B. „Henricus dictus Lynenhose“ (1329), genannt Leinenhose, der mit der leinenen Hose (man trug damals gewöhnlich

gewirkte Hosen, Hosen und Strümpfe in einem Stück; „Bogen“ schon 1579/80); „Godefridus dictus Rumeschuttel“ (1329) = Reum die Schüssel, von einem Diebesser gesagt u. Auch in der Zeit, in welcher unsere Akten im Stadtarchiv beginnen (16. Jhd.), macht sich die Unbestimmtheit noch sehr bemerklich; die Zusätze, durch welche man die Person zu bestimmen sucht, fallen manchmal unständlich aus: „Nellis Korffmecher genant Koerbiergh“ (1576/77); „Henrich zom Einhorn genant zom Staff“ (1579/80). Die Frau wird nach dem Manne, der Sohn und die Tochter nach dem Vater oder der Mutter genannt: „des Mhuirers frauwe an der Koirporcken“ (1567/68); „der lamer Leenen son zu Petternich“ (1565/66) u. Die Zunamen, die ursprünglich nur der bestimmten Person galten, vererbten sich auf die Kinder und Nachkommen. So entstanden die Familiennamen, hergenommen entweder von der Beschäftigung und dem Handwerke, oder von dem Herkommen d. h. dem Heimatsort oder der Wohnung (dem Hausnamen), oder von einer besonderen Eigenschaft der zu bezeichnenden Person, oder endlich von dem Vornamen des Vaters, dem ein neuer Vorname zugesetzt wurde, sodas der ursprüngliche Vorname zum Zunamen und Familiennamen wurde. Für alle diese Fälle wollen wir nunmehr die Beispiele aus unseren Akten zusammensuchen. Ich bemerke jedoch, das ich mich bei dieser Frage, die der Forschung einen weiten Spielraum eröffnet, lediglich auf unsere hiesigen Namen beschränke.

Bei der 1576/77 zum ersten mal in der Stadtrechnung erscheinenden „Iser Accysen“ (o. S. 208) werden die vier Namen aufgeführt „Teiß Nagelschmitt, Peter Schmitt, Daem Schmitt, Franz Schloßmecher“. Da das Geschlechtswort fehlt und die sonst sehr sparsam gebrauchten großen Anfangsbuchstaben erscheinen, so glaubt man es mit Familiennamen zu thun zu haben; und doch ist es nichts weiter als der Name des Handwerks: Peter und Adam sind die beiden Schmiede, Franz der Schloffer, Mathias der Nagelschmied, wie sie damals in der Stadt waren. Im folgenden Jahre fehlt der Daem Schmitt, es tritt dafür ein ein zweiter Peter Schmitt (wohl der Sohn und Nachfolger des Daem); und nun wird unterschieden: „Peter Schmitt in der Kurstraßen“ und „Peter Schmitt Mr. Lewen Son“. In demselben Jahre wird berichtet: „Item die Fleischaccyß ist in dießem jahr nitt außgedain, sunber hatt sich ein jeder Fleischewer mitt einem Erfamen Rath verglichen und verdragen wie volgtt, nemlich Theis Fleischewer hat sich verdragen zu geben 9 Gld. Johan Schnitzler 6½ Gld. Peter Fleischewer der alt 3 Gld. Peter Fleischewer der jung 18 Alb. und Johan Fleischewer zom Horn 3 Gld.“ Von den fünf Metzgern, die damals in der Stadt waren, heißen vier Fleischhauer, was einfach der Name des Handwerks ist, und nur einer, Johann Schnitzler, hat einen Familiennamen, der aber auch in seinem Ursprung nichts anders bedeutet, als das Handwerk des Vaters oder Vorfahren. In der Krämeraccise von 1576/77 sind naheinander genannt „Claiß [Nicolaus] Kremer, Driß [Andreas] Kremer, Simon Kremer“; sie gehören nicht etwa einer Familie „Kremer“ an, sondern sind alle drei Krämer. „Peter Custer von Münz“ (1639/40) führt hier den Namen, weil er oder sein Vater in Münz Küster war; in derselben Rechnung

„Wilhelm Cuper“ (Küpper = Küfer). So ist unter den (S. 216) aufgezählten Namen von Handwerken und Gewerben kaum einer, der nicht später und meist auch heute noch als Familienname aufträte: die „Becker (Wilhelm Kochenbecker 1579/80), Kremer, die Schuhmacher, Schneider, die Breuer (vgl. auch Reutenbreuer S. 205), Fischer“ etc. namentlich die „Esser“ sind so zahlreich vertreten, wie die Schulze und Müller. Einige, deren Bedeutung heute verschollen ist, z. B. Borreweischer, haben sich als Familiennamen in der Stadt erhalten. Der Glasmacher ist noch da, während heute alle Welt sagt Glasener oder Glaser. Aus dem „Windenschmidt“ (1636/37) ist ein „Windelschmidt“ (in Krauthausen) geworden. Der Name „Bardenheuer“, vermutlich aus Juden stammend (1628 j. v. S. 114), bedeutet den Barten(Weiß)verfertiger (vgl. Feilenhauer). Werden die Kinder nach dem Namen des Vaters genannt, so bleibt „Sohn“ oder „Tochter“ aus und es tritt einfach der Genitiv ein, z. B. „Zilgen [Cäcilia] Brewers“. So entstehen die „Beckers, Kremer, Schneiders“ etc. Besonders die zahlreichen „Schmitz“ (schon 1568/69); das Genitiv s hinter t wird nach der alten Schreibung zu z, z. B. Gokhuyß, Gokdracht, Abendz, Landz, Langknecht für Landsknecht. Auch Schieffers = Schäfers (v. S. 218). Einmal (1577/78) ist „Schiffers“ geschrieben, wie man vielfach in der Gegend (z. B. in Köln, f. Höhlbaum, Buch Weinsberg) Schiffer spricht; an den Schiffer (nauta) ist dabei nicht zu denken, Schiffer gab es nicht hier, und wäre einer aus der Zeit der Roerschiffahrt hier sitzen geblieben, der müßte nach seiner holländischen Heimat „Schipper“ heißen — damals wenigstens; für spätere Zeiten wäre die Umkehrung in die hochdeutsche Form nicht undenkbar. Der Name „Heymans“ („Adam Heymans in der Cronen“, Landskrone) ist 1636/37 hier („Hyemanni videntur fuisse praefecti villanorum, praecipue litorum“, Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi; vgl. übrigens Lexer, Mhd. Handwörterbuch, heien = hegen, Hei = Hag).

Ebenso zahlreich sind die Familiennamen, die von der Heimat oder dem Wohnort hergenommen sind. „Johan von Collen“ in unseren Stadtrechnungen heißt also einfach der Johann, der von Köln stammt. Das Wörtchen „von“ ist heute das Zeichen des Adels; wäre es dies immer gewesen, so müßte es damals von Adelligen gewimmelt haben. Gerade der älteste Adel hat das Wörtchen nicht vor dem Namen (z. B. die Trott in Hessen, vgl. Wilmar, Deutsches Namenbüchlein, S. 19); das „von“ oder „zu“ (z. B. zu Solz) zeigt bloß den Stammsitz an, der veränderlich war und nach dem sich die einzelnen Linien nannten. Wenn es in unseren Rechnungen heißt „Hein Brachelen von Patterm“, „Treinchen Lamerstorff von Stetternich“ etc., so ist dies ursprünglich der Heinrich, der von Bracheln, und die Katharina, die von Lamersdorf stammte; die beiden hatten ihren Wohnort geändert, der neue Wohnort wird mit „von“ zugefügt, während der alte ohne dieses Wörtchen als Familienname auftritt. Noch 1650/51 heißt es in derselben Rechnung neben einander „Paulus von Wassenbergh“, „Paulus Wassenbergher“ und „Paulus Wassenbergh“. Damit ist der Vorgang, wie ein Ortsname zum Familiennamen wird, hinreichend erläutert. So erklären sich die Namen „Frank, Suap, Westfelinet“

in dem Memorienbuch der Mathiasbruderschaft (schon 1425 in einer Urkunde des Pfarrarchivs „meister Johan Westfelinck“), „Johan Giffler“, „Zrein Oberlendisch“ (Stadtr. 1593/94 u. f. vgl. dazu „Kleffisch“ in Stetternich, d. i. Clevisch), aus der spanischen Zeit „Wittib Frankoß“, der „Schotti“, „Johan Spanier“ zc. Schon früh ist der Name „Gulich“ in der Stadt (1587/88 Henrich Gulich zum Radt); die Familie hat offenbar den Namen draußen erhalten und ist später wieder in die Stadt eingewandert (vgl. in Köln Nicolaus Göllich, hingerichtet 1686, von dem der „Göllichplatz“, der Platz, wo sein niedergelegtes Haus gestanden hatte, den Namen hat, s. Merlo in den Annalen des. hist. Vereins XLVI S. 21). — Von der Lage des Wohnhauses heißt es: „Johan uff der Straißen“ (1587/88 f. die Straße ist die Landstraße, s. S. 222, hier die Stetternicher Straße, wo das Wirtshaus noch heute bei Stetternich steht); Welder, Kamp (Kemper), Holz = Busch (ndl. hout, gesprochen und im Oberland deshalb auch geschrieben Haut), Hover, Höver und Hoffmann (Wiehöver, Oppenhoff = ob dem Hof, über den Hof hinaus, vgl. Aufdenhaus), Weyer, Weyerstraß, Veet, Broich, Pütz zc. „Wilhelm Bongart“ 1639/40 ist „Wilhelm im Bongart“. 1583/84 ist ein „Jan Kuilen zu Rodinghen“ namhaft gemacht; 1588/89 wird der Bürgermeister von Caster „Peter von der Kuilen“ im Napf bewirtet. Das letztere ist der volle Name: von der Kuilen = von der Grube, d. h. der an der Grube sein Haus hat, heute „von der Kühlen“ und einfach „Kühlen, Kuhl“ (1632/33 Adolph Koulen, vgl. von der Gracht = Graben). Die Grube heißt Kuil und Koul (1660/61 „Wolffs Kuhl“); dazu Sandkuhl, Steinkuhl, Lehmkuhl, wie auch hier seit uralter Zeit eine Flurabteilung an der Stetternicher Straße heißt („in der Leym Kühlen“, Kapitelsrechn. 1668/69). Ins Hochdeutsche übertragen: Kaul (vgl. Kaulhausen), Kaulen, Kaulbach = niederd. Kühlenbeck. So ist der Name im Niederdeutschen zu erklären; im Oberland aber kommt er aus einer anderen Quelle: eucalus die Kugel, Gugel = Kapuze, also Kuhl, Guhl der Mann mit der Kapuze (wie oben S. 226 Lynenhose, so auch Linnekuhl, entsetzt zu Lindenkuhl). — Wie nach einem Hausnamen der Bewohner den Namen erhält, zeigen zahlreiche Beispiele. Der Johann Pastor zum Birnbaum in Mägen (v. S. 199) wird in den Rechnungen gewöhnlich Johann Birnbaum genannt; der bekannte Vikar heißt einfach Johann Moerßheufft (S. 87). So in dem Memorienbuch der Mathiasbruderschaft „Johan Nusboem“. „Adam Helm“ heißt es neben „Adam Gulich zum Helm“, „Wilhelm Einhorn“ und „zum Einhorn“. In Merfch war ein Haus „die Krähe“ = Krähe (Kapitelsrechn. 1615/16); daher der in der Gegend verbreitete Name Krähe („Peter Grae“ 1639/40). Der Name bleibt fest, auch wenn die Person nicht mehr in dem Hause wohnt: „Herman Moerßheufft zur Papageien“ d. i. der aus dem Hause zum Moerßheufft stammende Hermann, der jetzt in dem Papagei wohnt (1580/81); ebenso „Frank Wolff im Vogel“ (1640/41). So schon 1600/1601 der Landrentmeister Steinhauß (nach dem „Steinen Haus“). Ebenso der in Jülich uralte Name „Kaiser“ (Caesarius, s. o. S. 84); auch „Grünwald“ (vor kurzer Zeit noch hier vertreten).

Wie man die Personen nach ihren besonderen Eigenschaften und Merkmalen bezeichnete, dafür liefern die Armenlisten in den Stadtrechnungen zahlreiche Beispiele. Da heißt es 1574/75 „Johan der Blindt von Stetternich“, später einfach „der Blindt“; der „Frisch Arnolbt“ (1574/75) wird später zu einem „Arnolbt Frisch“ (1596/97 Nellsis Stutzen oder Frisch). Hier sieht man den Familiennamen entstehen. Die Benennungen sind manchmal recht ergötzlich: „Die dicke Gret, die frische Raell [Petronella], die scheel Mettel [Mehltulbe], dauß Greitt, dicke Walber“ u. Ausdrücke wie „der lange Johan“ sind häufig; der „Mullejan“ ist der Johann aus der Mühle, der „Kesseljann“ (1568/69) aus dem Hause zum Kessel. So erklären sich die zahlreichen Familiennamen „Lange, Kurz, Groß, (de Groot), Klein, Dick, am Teich“ sein kann), Fett, Mager, Blind“ u. auch Grotjan, Langheinrich u. Nach körperlichen Gebrechen: „Wilhelm Scheiffhalz“ (1600/01), ein Soldat „Schlimbein“, ein anderer „Rothuit“ (mit der roten Haut), ein „Winand Kalkop“ (1639/40), „Henrich Meltopff“ (in den Weinkäufen von 1592), vgl. „Steufmeel“ (1567/68), „Mewißen Weidenkop, dem Berdens hirt“ (1621/22), „Kirstgen Koehouft“ (Memorienbuch). Auch ein „Glaß Mueßduppen“ (1597/98), ein Schneider „Peter Mostart“ (Kapitelsrechn. 1652/53). Von der Kleidung heißt 1568/69 ein Brettschneider „Wyßwammes“. Der seit Anbeginn hier erscheinende Name „Prell“ (o. S. 223 und 126) wird der mit der Brille sein (anfänglich auch mit P geschrieben, s. Weigand, Wörterbuch). Von Vogelnamen: „Bink, Vinden“ (Weinkäufe 1585), 1649/50 ein Wirt „Caspar Vofind (Vochfind)“; 1577/78 „Werner uf der Rutzschen genant Ruinmörder“ („Krahe“ s. S. 229). Der Name „Meiser, Meuser“ ist wohl = Falk; dazu die uns bereits bekannte (o. S. 62) Münze „Blaumeuser“, richtig Blaumeiser („ein Falke, der kleine Vögel fängt; wahrscheinlich stand auf der Münze das Bild eines Falken“, Grimm, Wörterbuch). Von Münzen: „Johannes dictus Sweynschilline“ (Urkunde von 1329 im Pfarrarchiv). Vielleicht erklärt sich der Name durch „swynschuete, Schweineschoß, so hieß eine Abgabe in der Grafschaft Arnsherg“ (Seiberg, Urkundenbuch; vgl. die Schillingsgüter im Braunschweigischen). Die Namen „Schilling“ (zu schallen, schellen, die klingende Münze) und „Pfenning“ (zu „Pfand“) sind in unserer Gegend noch häufig (vgl. auch „Opfergelt“); „Schimmelpenninck“ (nach der gewöhnlichen Erklärung: der den Pfennig erst verschimmeln läßt, ehe er ihn ausgiebt, s. Andresen S. 118) ist bereits im 15. Jhd. in den Niederlanden ein gangbarer Name (s. Nijhoff). Um 1650 (o. S. 216) heißt der eine Feldschütz „Sydenpffenningh (Seidenpffenningh)“; war das vielleicht ein Mann namens Pfenning, der ein Kleidungsstück von Seide trug? (Vgl. die sehr annehmbare Erklärung von „Siedentopf“ = der mit dem seidenen, seidenumwundenen Zopf, bei Andresen S. 116). „Korst Kosen [Christian aus der „Rose“] condictus Betmengen“ (Kapitelsrechn. 1668/69 und schon Stadtrechn. 1642/43) bedeutet jedenfalls einen Spitznamen, wie heute „Großchen, Kastemännchen“ u. Ebenso enthält der „Surwyn“ (ein Wirt schon 1545/46) eine leicht verständliche Anspielung; der Name besteht übrigens, wie Sauerbier, Dünbier (vgl. o. S. 210) heute noch. Ennen (Ge-

schichte der Stadt Köln I S. 548) führt als ursprüngliche Spitznamen an: Henricus dictus papa, Tilman episcopus, Godescalcus dictus monachus, Wilhelmus dictus beggardus; dazu gehört der hier gangbare Name „Beginnen“ (schon 1632, v. S. 126). Von dem fröhlichen Sinne „Sorgenfrey“ („Reverendus Dominus Michael Sorgfrey, ecclesiae Collegiatae Hinsbergensis Decanus“ in dem Liber beneficiorum der Karthäuser, Nachener Stadtarchiv); ähnlich „Jungbluth“ (1637 Jungbloit, v. S. 126).

Vielleicht den bedeutendsten Beitrag zu den Familiennamen liefern die Namen, die wir heute Vornamen nennen. Vorab die christlichen, gegen welche die aus dem germanischen Altertum überlieferten kaum in Betracht kommen. In einer Verbindung wie „Johann Clafen“ bedeutet der dem Johann beigegebene Name Clafen den Namen des Vaters: „des Claf [Nicolaus] Sohn“; daher zeigt diese Art der Familiennamen in der Regel den Genitiv, und zwar sowohl den starken (mit -s), als den schwachen (mit -en), den letzteren jedoch ungleich zahlreicher; hier und da auch beide neben einander, z. B. „Engels“ und „Engelen“ (von „Engel“, Kürzung von Engelbert, sowie auch der Frauennamen „Engel“ v. S. 226 = Engelberta sein kann). Der Nominativ ist zwar auch vertreten, z. B. Frings = Severinus, Grates = Gerhardus, (vgl. Geerts, Erasmus S. 29), Helmes = Wilhelmus, Krings = Quirinus, Werten (Wertens) = Martin, Nelles = Cornelius u. „Krynn Esser“ (1546/47) ist Quirin Esser, und „Krein Kreins“ (1639/40) Quirin Quirinus; Kreins = Krings (vgl. Wein gespr. Wing). Die Namen werden in der Regel gekürzt, wie die Umgangssprache sich immer die Wortgebilde, wo es nur möglich ist, vereinfacht. So entsteht aus Daem (= Adam), später, als das h als Dehnungszeichen für e herrschend wurde, der ungemein häufige Name „Dahmen“ (noch 1639/40 ein Licentiat Daemen mit e); a zu o gesunken (vgl. bloßen = blasen u.) „Dohmen“ und „Doemens“ (nicht Dömens) — also = dem heutigen Adams. Aus Coen (= Konrad) „Coenen“ (nicht Cönen oder Könen); „Correns“ (vgl. Ortsname Körrenzig) kommt in anderer Linie aus „Konradens“; aus Claf (= Nicolas) „Clafen“ oder „Claffen“ (nicht Cläfen); aus Drieß (Andreas) „Drießen, Dreeßen“; aus Johann sowohl „Jansen“, als „Henßen“ (die Genitive Johanßen, Philippßen u. zu Johannes, Philippus sind häufig; man verwechsle alle diese Genitivformen nicht mit der in Norddeutschland geläufigen Anhängung von -son = Sohn, z. B. Matthißen, J. Heinze. Die deutschen Familien-Namen, S. 35); aus Mathis (Mathias) „Mathissen“, abgekürzt „Thyssen“; aus Theiß, Matheiß (Mathias) „Theißen“; aus Lorenz „Lenzen“; aus Michael „Giehlen, Gehlen“ (1658 Ehien, 1663 Ehelen, „Seilenkirchen“ = Ehelen(Michaels)kirchen, i zeigt die Dehnung des e an); aus Nelles (Cornelius) „Nelleßen“; aus Dionys „Nießen“ oder „Nyßen“ („Peter Nyßen“ schon 1588/89); aus Baef (Servatius, v. S. 223, „Servas der Judt“ 1593/94) „Baßen“, mit gesunkenem a „Boßen“; aus Winand „Wynen“; aus Thomas (Maas) „Maßen“; dagegen „Meßen“ aus Bartholomäus (1662/63 Bartholomeiß), wozu auch „Mewissen“. So „Garßen“ aus Gerhard (Geerts), und „Schwieren“ vermutlich aus Xaver. Zu Nicolaus gehört die andere Ab-

fürzung „Nickel“ (Bürgermeister Johann Nickel 1609/10, Vater des Jesuiten-
generals Gohwin Nickel, s. II. Teil); auch Nix d. i. Nikes, vgl. Niren = Hen-
rici. Ebenfalls „Labs“ (aus -laws = -laus, vgl. o. Newissen aus -mäus
in Bartholomäus, „Meineß“ Kap.-Rechn. 1611/12, und „Thewissen“ aus
1597/98 „Theuis“ = Matthäus). Zu Law- die Genitivform „Lawen“,
„Lewen“ (1567/68 Lienen); dagegen „Laufs, Lauffen, Leiffen“ zu Ludwig
(1659 „Luffgen“ = kleine Ludwig). „Kerftgen“ (Christian, o. S. 128) er-
scheint nur in der Verkleinerungsform; es ist schon 1569/70 umgestellt in
„Kerhgen“, Genitivform „Biell [Sibilla] Kerhgens“ 1577/78, heute „Kerh-
gens“. „Bestgen aus der alber Borg“ (1568/69) ist Sebastian aus Altenburg
(Name „Besgen“ noch heute). „Steuens (Steffens 1579/80)“ ist Stephans.
Gregorius erscheint hier, wie anderwärts, gefürzt zu „Gorius“ („Gorius hensch-
mecher“ 1597/98); es wird aber auch am Wortende gefürzt und ergibt dann
„Kreger, Krieger“ (beide Formen alt, 1573/74). Und dann dürfte der in der
Stadt uralte Name „Krichel“ (Bürgermeister 1580/81) nichts anderes sein,
als die andere Form der Verkleinerung (mit -el) zu Gregor, Krieger; das i
ist lang, wie sich aus der Schreibung „Kreichel“ (1593/94) ergibt. „Item
Johan Krichels frawen geben, das sie etliche ornamenta der kirchen gebedert
hatt, 5 Gld.“ (Kapitelsrechn. 1615/16).

Die altgermanischen Namen (wozu eigentlich schon die genannten Gerhard,
Ludwig, Wilhelm, Winand gehören,) werden ebenso behandelt. Dem gotischen
Thiudareiks (Dietrich) folgt als Deminutivum Theudila, daraus (mit Ausfall
des intervokalisches d) in der Genitivform „Tilen“ (1597/98), „Thielen“ (im
folgenden Jahr), jetzt „Thelen“. „Meister Gohzen“ (1582/83), „Guiszen“
(1589), „Gussen heffenmenger“ (Taufbuch der lutherischen Gemeinde 1617) ist
Gohwin. Zu „Gussen“ auch „Zussen“, Verkleinerungsform „Züszen“. Au-
slautendes g muß im Niederfränkischen stets wie j gesprochen worden sein, wie
es heute geschieht; man schrieb gelegentlich j für g, z. B. „Zumperk“ statt
„Gumperk“ (1640 in dem Liber beneficiorum der Karthäuser: „Godefridus
Gompertz Magister Equitum Caesareanorum“ Vogteideverwalter zu Güsten
i. Zeitschr. des Nach. Gesch.-Vereins I S. 107; 1628 ein Pastor Gumpart
in Güsten). Umgekehrt versiel man auch auf ein g, wo j ursprünglich allein
berechtigt ist, z. B. Güsten (aus St. Justina, capella S^{ae} Justinae schon 847,
j. Winterim und Mooren, Erzdiocese Köln) und besonders „Gulich“, obwohl
aus Juliacum, Julicha nur Jülich entstehen konnte. „Josten“ (älter „Joisten“)
ist Jodocus, „Giesen“ („Gyjen“) Gisbert. Ein häufiger Name in der alten
Jülicher Geschichte ist Carsilius (auch Carcilus geschrieben, erhalten bis heute
in den Formen Corcilus und Crecelius). Aus der zweiten Hälfte -cilus ist
das heutige „Zilles“ entstanden. Der Pastor zu Coslar heißt 1565/66 „Car-
cillus“, in derselben Rechnung „Zyllis“, im folgenden Jahr „Zillik“. Im
Taufbuch der lutherischen Gemeinde 1620 „Gilles“. Abgekürzt „Johan Cels“
1647/48 (vgl. S. 176 Henricus Cels); derselbe Johann Cels heißt im folgenden
Jahr „Zelß“ (= heute „Zils“); „Zylman“ (S. 198) ist Cil (= Carsilius)mann.
Die Genitivform zu Zilles ergibt „Zilleßen“. Wie sich das j auf z wirft

(vgl. Zopp S. 208, sogar „zambt“ in der Kapitelsrechn. 1668/69), so konnte auch einmal ein z durch eine Art von Rückverschiebung auf t zurückgehen. Hier an der Grenze des Niederdeutschen mögen sich t und z damals mehr wie heute vermengt haben („Zillis“ ist in einer Nachener Urkunde von 1464 geschrieben, s. Pisk, Aus dem Nachener Stadtarchiv I S. 13). So entsteht „Johann Zilß“ (Stadtbote 1640/41), in der Genitivform „Zilßen“ (1621/22) und „Zilßen“ (1640/41), d. i. das spätere „Zilleßen“. Abseits liegen „Zillens“, i zu e gesunken „Zellekens“, von Cyriacus (wenn nicht etwa -fen die Verkleinerungsform bedeutet, die dann auf niederdeutschen Ursprung weisen würde, da hier sonst immer -gen erscheint). Der Name „Sieger“ (Segger, Gen. Segers S. 179) ist Sig-her (hari), wie „Giesler“ (Geisler) Gisel-her, „Neiner“ (Gen. Neiners) Raginher, „Dieter“, Gf. Deiters (got. Stamm thind, mhd. diet). Sieger (Segger) erscheint als Vorname: „Johan Sieger Weyerstraß“ (auch Segerus Weyerstraß, 1657/58), „Segger Puß“, Bürgermeister von Düren (um 1600). „Brandt“ (1566/67) wird Hildebrand sein; „Gyfen“ (Giesfen) ist Gisbert. „Mondt“ (1566/67), Mundt kann Kürzung von Edmund sein; es kann aber auch in unserer Gegend auf den Namen des hl. Schäfers Irmundus zurückführen, von welchem das Dorf Mündt seinen Namen haben soll; es kann endlich einer sein, der aus diesem Dorfe stammt. „Göbel, Göbbel“ (Bürgermeister 1566/67) ist Verkleinerungsform Gobbilo (Gobbilo) zu Godberaht (Heintze, Familien-Namen S. 79). In „Crato Krafft“ (Bürgermeister 1633/34) ist Krafft der altdeutsche Name, zu dem der Vorname Crato die Übersetzung ins Griechische zu sein scheint (κράτος, die Kraft, vgl. die griechischen Eigennamen Κράτος, Κρατύος, Κρατύπιος). Der Name Codonaeus (Bürgermeister 1607/08 u.) ist von dem Hause zur Glocke (ó κώδων die Glocke) genommen; das Geschlecht hieß Harpers (vgl. Dittman, Zeitschr. des Nach. G.-B. I S. 229); eine Familie davon wird sich zum Unterschied den Namen nach dem Hause (welches übrigens später in anderem Besitz ist, v. S. 126) gegeben haben. (Der erste Bürgermeister Codonaeus in den Rechnungen ist 1587/88 als verstorben bezeichnet, er war also 1587 Bürgermeister, Vic. Math. von Jnden zahlt 1594/95 die von der Bürgermeister-Rechnung herkommenden Schulden des Codonaeus ab. Übrigens bestand der Name Harpers neben Codonaeus fort.) Ebenfalls vom Hausnamen (zum Rosenkranz) Rosarius, der Name ist noch jetzt in unserer Gegend. Der hier geläufige Name Chorus ist in Nachen uralt (schon um 1300 ein Bürgermeister Chorus, s. Haagen, Geschichte Achens I S. 241 u.); er ist vielleicht eine frühe Latini-sierung von „Ort“ (Ortwin). Die latinisierten Namen, wie Mercator, die uns begegneten, sind erklärt, oder sie erklären sich, wie Faber = Schmidt, Fabri (Fabry) = Schmitz, von selbst. Der Name Fabri ist in der älteren Zeit häufig: Nicolaus Fabri der erste Dechant des Kapitels (S. 50), die Schulmeisterin Sophia Fabri an der Mädchenschule (S. 55), der Stadtdiener Heinrich Fabri (S. 74, der Vorgänger des Heinrich Brewer, S. 181), Friedrich Fabri (Fabritius) einer der letzten Lehrer der Particularschule (S. 176). Mancher Fabri von damals mag heute in seinen Nachkommen wieder Schmitz heißen.

Der S. 32 genannte Fabricius Marcoduranus schrieb sich selbst deutsch Philipp Smidt (Schmidt, in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. XXI S. 72). Von christlichen Namen in lateinischer Form sind schon früh hier Thomae, Quirini, Gorius (f. v.) etc. ---

Die Landtagsverhandlungen, die Festung, der Brand. Die vor etwa 20 Jahren aus dem hiesigen Stadtarchiv in das Düsseldorf'sche Staatsarchiv übergeführten Jülicher Landtagsverhandlungen, die mir erst während des Druckes zugänglich geworden sind, geben mir Veranlassung, einiges bestimmter zu fassen. Der älteste der vorhandenen Landtags-Abschiede ist der des Landtags zu Jülich vom 25. Juni 1538; dieser Landtag wurde also noch bei Lebzeiten des Herzogs Johann abgehalten, der auf demselben vertreten ist durch den „jungen Herrn“, den späteren Herzog Wilhelm. Damals wurde bereits der Bau der Festung beschlossen, wozu die Mittel bewilligt wurden: „Nachdem syn F. G. angemeynt, das villerley geschwynde leuff vund geselicheiden furhenden vund zu besorgen vund auer [aber, hinweg] das furstendomb Gulich als eyn offen Landt mit wenich vestungen vund sunst dermassen wie es die notturfst woll erfordert, nit versehen . . . so hauen hochgenanter myn gnediger jonger Her vund gemelte Rebe Ritterschafft vund Stede sich nach notturfstigen erwegen folgendes abscheids verglichen vund verdragen, Nemlich das fur das jrst die Stede Gulich, Gutzkirchen vnd Sittart nachfolgender maß gebouwet vund gefestigt fullenn werden, Vund so fill Sittart belangt, fullen die Slosß vund Huyffer Born vund Millen affgebrochen vund eyn gut Huyß vund vestung zu Sittart gelacht werden, Belangen Gulich jst fur gut angesehen, das myn gnedige Her eynn gelegenn ort bynnen Landts [habe], da syner F. G. geschuyß vund briefß vund siegell zu dem Furstendomb Gulich gehorich waill vund sicher verwart werden mogen, Vund das die vestung zu Aldenhouenn affgebrochen vund Gulich damit gebouwet werd“. In Gutzkirchen soll nur ein Bollwert gebaut werden. Der Fürst will zu allen diesen Bauten „mit holz, steynen, gelbe etlicher verselle vund Dinsten zu stadern komen“; es sollen „dergelichen der Stede Renthen vund andere byfelle, wie die durch mynenn gnedigenn Herenn syner F. g. Rebe vund den vffschuß mochtenn fur gut angesehen vund bedacht werden, darzu gebruycht“ werden. Dem Landvolk wird für 12 Jahre eine Accise auferlegt: „Das van eyner aemenn wyns, die uff den Dorfferenn verzapt wird, eyn halff goltgulden zur acchfenn gegeuenn werd, das van eyner tonnen biers, davann die quart gilt 2 heller, zur acchfenn gegeuenn werd 1 raderß [1 Schilling = 6 Heller, S. 195], van eyner Tonnen Bier, dauann die quart gilt vier heller, 1 Alb. louffents gelts, vann eyner Tonnen Biers, dauann die quart gilt 6 heller, 1 rader Alb.“ [= 24 Heller, S. 184; wegen der Bierpreise s. S. 210]. „Ferner ist verdragenn, das die neste zwolff jahr land van dem, das bynne Landts gewassen vund darvß gefart wirt, soll gegeuenn werden wie folgt: van eynem sekenn gebrandts weydtis [Waid, s. u.] 1/2 Gg. van hondert mudden vngebrandts weydtis 1 1/2 Gg. van eynem malder weyß 2 Alb. louffents gelts,

van eynem malder roggenn 3 h. van eynem malder gerstenn 1 rader alb. van eynem malder spelken oder haueren 1 alb. louffents gelts". Auf dem Landtag zu Düsseldorf 1554 wird sodann die Auflage behufs Vollendung der Bauten auf weitere 12 Jahre bewilligt. (Der „Abscheidt zue Heinsperch“, der die Ordnung der Accise und die Weise der Hebung vorschreibt, ist im Archiv, Bund 55, erhalten). Danach ist die Darstellung S. 16 (vgl. auch S. 24), wo ich mich in Ermangelung der urkundlichen Unterlage Lacomblet (im Archiv für die Geschichte des Niederrheins V) angeschlossen hatte, richtig zu stellen: schon vor dem Krieg mit Karl V. steht die Absicht fest, Jülich zu einer starken Festung und zum Hauptwaffenplatz des Landes zu machen und die kleineren Plätze zu schleifen. Freilich war dabei jedenfalls an den drohenden Krieg gedacht. Zu der Festung kommt das Schloß, der Herzog will seine Kanzlei („brieff und siegell“) in der Stadt aufschlagen. [Das oben genannte „weydt“, nicht zu verwechseln mit dem folgenden „weyß“ = Weizen, ist der Waid; die Pflanze, welche vor der Einführung des Indigo das wichtigste Mittel zum Blaufärben war, wurde auch in unserer Gegend viel angebaut, es wurde ein lebhafter Handel damit getrieben (vgl. „Waidmarkt“ in Köln). „Sehen“ war ein Maß, 3 Sehen = 100 Mudden (Mütgen), 4 Mütgen = 1 Viertel, 4 Viertel = 1 Säumer, 5 Säumer = 1 Malter, also 80 Mütgen = 1 Malter.]

Stand also 1538 der Plan schon fest, Jülich neu zu besetzen und waren auf dem Landtag die Mittel bewilligt, so läßt sich auch annehmen, daß mit dem Bau alsbald d. h. schon vor dem Krieg mit Karl V. begonnen wurde. Die Jülicher Fehde — so heißt der Krieg in den gleichzeitigen Quellen: „Gulicher vhebe“ Stadtrechn. 1581/82, „Gulicher vhebe und freich“ bei Weinsberg, der Herzog nennt ihn „Burgundische Fehde“ o. S. 35 — begann 1542. Der Herzog hatte, um sich den Besitz Selberns zu sichern, ein Bündnis mit dem König Franz I. von Frankreich eingegangen, dessen Nichte seine Gemahlin werden sollte (o. S. 24). Franz I., der bekanntlich mit Karl V. beständig im Kriege lag, ließ 1542 ein französisches Heer, nicht ohne Vorwissen und Mithilfe des Herzogs Wilhelm, unter dem herzoglichen Marschall Rossun in Brabant einrücken und das Land brandschatzen. Um den Herzog Wilhelm zu strafen, sandte die Regentin der Niederlande, Karls Schwester Maria, ein Heer unter dem Prinzen Renatus von Nassau-Oranien in das Jülicher Land, welches greulich verheert wurde. Das Nachener Stadtarhiv besitzt eine (geschriebene) Chronik des Karthäuserklosters im Vogelsang bei Jülich; der Geschichte des Klosters geht voraus eine Darstellung der Jülicher Fehde, welche dem Rentbuche der in dieser Fehde zerstörten Johanniterkommende Kiringen (o. S. 197) entnommen ist: „Memorabilia quaedam particularia eorum, quae annis 1542 et sequ. in devastatione Patriae Juliacensis contigerunt, quando Princeps noster Wilhelmus contra Imperatorem rebellaverat. Transcripta fideliter et verbotenus ex perpetuo Registro Commendariae Keryngensis S. Joannis Baptistae, quae sita fuit inter Juliacum et Kirchberg ad Ruram; ejus Registri titulus talis erat: Dyt ist dat Rentboich ordinis S. Joannis Baptistae zo Keryngen by Gulich gescreiven van myr broder Michael zo louff

stathelder eyrst, ind nae commendur unwerdich“ (über die letzten Worte geschrieben 1520). . . Item anno Dni 1542 ist eyn vergarderong Ruter ind Knecht ym sommer gescheydt, als dat Korn reyff is geweyst in unser hertzochten landen Kleyff, marck, ravelberg ouch gulich ind Gelre, dat uns furst doe yn hat. ist geweyst eyn fransoyss overste, doch eyn Gelrysch capytein, genant merten van Rossem, ind der heyr van well [der französische Hofmeister von Longueval, mit dem sich Roßem benehmen sollte, s. Sacomblet Archiv V S. 42] hant dat volck over dye mayss gevort yn namen des Konynecks van Franckrich, yn braebant up dye hoechstraess [Landstraße], van dae yn dye Meyerry van bousch [Herzogenbusch], vort by antorp, van dae nae dem land van Luttzenburch. hant gebrant ind verwoist, ind gebrantschatzt vill dae tuschen. . . Doe hant sich die braebender gesterekt, hant Luttzenburch weder yn genomen. . . Item vur sent Remeys myssen hant sich dye Braebender vergarddert by gulpen [bei Maastricht] ind dae umb her; synt getzogen up sent franciscus dach des veyrden dachs sent remeys maertz [Martt, vgl. S. 120!] zo schoynvorst, ind dat affgebrant, lach vill korns up der burch, wayll 2000 mald., hoert zo dem landdrosset des lants gulich, eyn heyr zo bynsfelt, Joncker Werner. ouch branten den selven dach Stoellberch; zogen vort zo eschwylter; des anderen dachs zo der vee, branten dat dorp all aff. dae umb etzlich dorper brantschatzten sye, branten ouch ind naemen all wat daer wass. die houfflyud geyncken all lauffen. Den drytten dach nae franciscus dach zogen dyss braebender vur Duren, schussen neit vill, gaeven sich up, zo brandschatzt geloffden sy dousent goltgl. zo geven, sy gaeven, eyn deyl dat bleiff staen. . . Dyt volck bleyff lygen zo duren ind dae umb, sy branten ind brantschatzten vill dorper, dae zogen etzlich zo nydecken ind brantschatzten dye knoentchen [Kanontchen] 300 goltgl. ind die stat 300 goltgl. dye burch branten sy aff, was wyn ind korn up [also 1542, v. S. 6 zu berichtigen]. Item ouch zogen etzlich zo euskirchen ind brantschatzten vur 6000 goltgl., doe sy dat gelt solden brengen, wart yn genomen under wegen, moysten noch nae geven. Noch al dorper thuschen Muynstereyffel worden gebrantschatzt, ouch kloester, nunnen ind begynnen zogen zo collen, ouch up ander enden dar sy komen kunte.“ Hier jetzt Weinsberg (I S. 172) ein: „Als diss geschrei, jamer und ellend uisprach, flohe menichlich uis dem lande van Gulich nach Collen mit weib und kint, vehe, wagen und karen, mit gelt und silber, bet, hausrait, fruchten und was sei fluwen mogten. Ich hab gestanden umb diss zeit vur der Haneporzen, hab gesehen in allen straisen vol fluwendes folks, alles hondert und mehe wagen, karen nach einandern komen, das folk schrei und karmten, die beisten blairten und etliche wagen quamen vol beginen, nonnen, jonfern, monch, edelfrauen, traurlich, das es zu jamern war. Die gassen durch Coln waren allenthalben vol, die arme leut hatten nit alle kuntschaft in Coln, wusten nit, war sei hin inkeren solten. . . Ich hab uff dem raitzorn in Coln gewesen und der feuer fil bei abent gesehen.“

Die Verwüstung im Lande war so gräßlich, daß der Berichterstatter des Klosters Reichenstein (bei Montjoie) sie mit der Zerstörung Jerusalems vergleicht: „Bellum illud calamitosum et invidia et extrema malitia plenum duravit per integrum annum; tota haec patria nostra infra hunc annum ita est ab hostibus brabantinis devastata, ut destructae Jerusalem non paucis in locis dissimilis videretur“ (Nitz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas I S. 73). Der Kiringer Bericht fährt fort: „Item Muynster eyffel wart dae neyt geschätzt, orsachenhalven, hatten geyn groess geschutz mer, doch all dorper yn der eyffelen geschätzt. Item wart doe gebrant dye burch zo bynsfelt, dat dorp geschätzt. Weynanw hetten sy gern gebrant, hatten geyn groess geschutz, blyff staen dae. Moers, glabbach wart die burch affgebrant. Item noch etzlich ander slösser worden gebrant. Hamboch wart dye burch gebrant [o. S. 9], was vill wyns ind korns up. Roedinger dorp wart gebrant all. Berchem wart gebrant all. Caster wart gebrant myt der burch. . . Item dyt her als sy geleygen hatten zo Duren ind dae umb dry dagen, zogen zo Gulich [12. October], die gulicher gaeffen sich sonder schein: beheylten lyff ind goet: gaven ouch geynen schatz: dar worden knecht yn gelacht, ouch bynnen Duren ind noitberch. Item branten lauren berch; ind brantschatzten aldenhoven ind alle dorffer umb gulich: thuschen aechen branten ouch etzlich dorffen.“ Von Jülich zogen die Brabanter nach Heinsberg, Sittart etc. „Item all dyt vurschr. lant steyt ind dorffer worden gewonnen ind yngenomen bynnen 13 dagen, nemans deyl wydderstant, noch Joncker noch houffman, mallich vloer, war sy kunden. Ich vloer ouch zo Collen, was dae umb trynt [etwa, so herum, trint, Kreis, s. Birlinger in dem Glossar der Chroniken deutscher Städte von Hegel] eyn jaer.“ Nicht verbrannt wurden „Norvenich, palant, wyswyler, Kynswyler, Engelstorp, meroed, frentzer burch, lyntzenich by gulich, Breydenbeynt, Harff ind Neyrhoven“, weil sie Beziehungen und Fürsprecher hatten bei dem feindlichen Heere, „dye verantworten dysse slösser“. Der Einfall der Brabanter war die Strafe für den Einfall Rossens in Brabant (s. o.), von dem die „gemeyn Braebender wolden, dyt weyr gescheyt myt raet ind willen des fursten van gulich, — mych gruelt, dat hey get wyssens gehat hayff, ich weyss es neit“. Jetzt tritt der Herzog offen als Feind auf; er sammelte ein Heer und eroberte sein Land wieder. Bei diesen Kämpfen gieng auch die Kiringer Kommande in Flammen auf. Die Brabanter wurden zum Rückzug über die Maas genötigt. „Doe nam der furst van Gulich syn lant weder yn. Eyrst gulich gaff sych sonder schein: dye Braebensche knecht daer yn laegen, geyncken zo Duren bynnen, ee der furst daer vur quam. Item daer nae was seyr gesnyet, ym wynter zouch der furst myt synen geschutz vur Duren, was seyr kalt, schussen beneyven der cöller portzen durch dye pletzergass yn gen spegel“; die Brabanter mußten abziehen. „Doe was eyn gemeyn spruch: der furst van gulich kreycht yn dem wynter ind ym snee, ym sommer hefft hey geyn gelt me“

Das wurde aber nicht wahr; denn als im Frühjahr 1543 die Brabanter wieder kamen, um Heinsberg, welches sie noch behauptet hatten, mit Mundvorrat zu versehen, und danach einen Versuch auf Sittard machten, wurden sie bei dieser Stadt von den Herzoglichen gänzlich auf das Haupt geschlagen (Lacomblet V S. 45). Nun machten diese ein Lied, wie Weinsberg (I S. 173) erzählt: „Die Gulische schriben sich hie [vor Sittard] die slagt und uberwindunck hart zu, machten ein leid darvon, das sei im lande allenthalben mit freuden songen“.

Inzwischen war der Kaiser Karl V. selbst gekommen und hatte (am 24. August 1543) an Duren das schreckliche Beispiel gegeben — „wer syn will neit geweyst“, fügt der Riringer Bericht bei, um die Verantwortung von der Person des Kaisers abzuwälzen (vgl. über des Kaisers menschlichen Sinn auch Lacomblet V S. 50; der Kaiser schickte Kriegsleute zum Löfchen in die brennende Stadt und nahm die Flüchtigen aus der Stadt in sein Zelt auf). „Item dae der k. [Kaiser] Duren yn hat nae synen willen, doe zouch hey zo gulich; dye Burger waeren eyrst all gevluwen, der waeren vill knecht, der waeren vill zo voeren us, als men gemeyn heilt, wart alle dage myn [weniger], up lest waeren neit vill knecht, dye stat myt gewalt zo halden. als der k. zo Duren noch was, hatten sych dye knecht verseynd, der was geyn lenger merrn [Verweilen] yn gulich, der waeren noch etzlich knecht gulicher, dye bleven nae den burgeren, dye plunderden dye stat, wat sy wech brengen mochten, naemen sy myt yn [sich], bussen etzlich houser, doe noch dye vrauwen yn bleven waeren, dye beheykten dat eyr. der Dechen was Pastor, ind noch alt kranck preyster bleven ouch yn der stat. Item dye vursten des k. volck wolden gulich upheyschen, dye portzen worden up gedaen, als sy vernaemen, geyn man yn waeren, geyncken yn dye stat, sy deeden nemans schayd, betzalden allet wat sy gebruchden, dyt was des k. beveyll; waren etzlichen vrauwen yn der stat, den sacht der k. gelouff zo, ee emans yn dye stat quam; des k. volck aessen ind verdeeden vill, gaeven neit. doe quam ouch der k. selfs, was umb trynt 2 off 3 uren daer yn; der k. lach yn dem nappen [Haus zum Napf, o. S. 220], gaff der vrauwen etzlich cronon zo drynckgelt. dyss vrauwe was neit us der stat, ouch noch etzlich mee vrauwen waeren daer yn bleven. der k. zouch bussen dye stat, ind leyss syn tent up slaen, bleyff dye nacht dae yn lygen“. „Ipsa Augustini die“ [am 28. August] war der Kaiser, wie der lateinische Bericht bei Lacomblet (V S. 166) erzählt, in Jülich eingezogen, nachdem man ihm auf dem Wege die Schlüssel der Stadt entgegen gebracht hatte. Von Jülich ging es den andern Tag nach Heinsberg und Roermonde; Sinnich, Erkelenz u. schickten dem Kaiser ihre Abgeordneten entgegen, die um Schonung baten. „Doe der k. synen willen hat, nemans wart gescheydict noch an liff noch an goet“. Dann ging's nach Venlo („Vendel“); im Lager vor Venlo machte der Herzog am 7. September — 11 Tage nach der Einnahme Jülichs — durch demütige Unterwerfung und fußfällige Abbitte seinen Frieden mit dem Kaiser, dessen treuer Anhänger er von da an bis zu

seinem Ende geblieben ist. Der Kiringer Bericht kommt zum Schluß noch einmal auf den Untergang der Kiringer Kommende zurück. Dieselbe war, wie oben gesagt, bei der Gelegenheit, daß die Herzoglichen das Land 1542 von den Brabantern zu befreien suchten, in Brand gesteckt worden: „Absque fletu non possum scribere desolationem domus nostrae. Item zo dyssem mael synt dye gulicher us gegangen ind branten uns kyrch, houss, schur, stell aff wat daer was. He vur hatten dye Braebender unsen hoff zo Broech aff gebrant, als sy van gulich zogen zo Heynsberch . . . ouch noch cyn geystlich hoff was gebrant, anders neyt mer: dyt geschach dem lantdrost zo spyt [Ärger]: sy meynten, dye hove hoerten ym zo. dyss halffē hatten lant zo pacht van dem lantdrosset. Sy hetten gern weder geleschet, dat vur was zo groes. Item dae uns houss gebrant was, zogen dye Braebender wydder over dye Mayss. Doe nam der furst van gulich syn lant weder yn“ (f. v.). Unter den oben genannten „gulicher“ ist wohl die brabantische Besatzung von Jülich verstanden. Als im Jahre danach das Geschick des Kaisers von Köln durch Jülich geführt wurde, da „bleyffen dye wayn [Wagen] zo Keryngen yn unsem hungarden ind up unsem lant thuschen Neyrsteyn ind yn der straessen. dye deden noch uns schaden, dye zunge [Zäune] branten sy aff umb den hungarden“. „Up sent Matheus aevent, so schließt der Berichterstatter, der beim Beginn des Kriegs nach Köln gestochen war (f. v.), quam ich wydder zo gulich, ich was umb trynt eyn jaer zo Collen geweyst, hat groess druck ind lyden yn mynem hertzen, dat der schoen bouve, daer ich soe vill hat angelacht, al soe destrueyrt ind zo nicht komen was“. Die letzte Spur der Kiringer Kommende ist vermutlich beim Bau des Brückentopfes (in der Franzosenzeit anfangs dieses Jahrhunderts) vertilgt worden.

Das Kiringer Rentbuch kann uns auch die Frage beantworten, von welcher wir ausgegangen sind, nämlich wann der Bau der Festung begonnen hat. Der Bruder Michael beklagt sich, daß die Einkünfte, die „offer“, immer geringer geworden sind, daß dagegen die Anforderungen, die der Fürst stellte, immer größer werden. Zu dem „beydschatz“, den der Herzog 1538 (zum Bau der Festung) begehrte, sollte auch die Geistlichkeit beisteuern; der Erzbischof von Köln verbot den Geistlichen, etwas zu geben, aber auf einen „willbreyff“ des Herzogs an den Erzbischof wurde zugelassen, dem Fürsten „us goedem will ungedwungen“ zu geben. „Uns ordens houss Velden, Nydecken ind Keryngen schenckden dem fursten 25 horns guld. [Gulden aus der Grafschaft Hoorn, f. Buch Weinsberg], ist neit vill me dan 10 goltgl., was eyn kleyn dynck, als synt [nachher] geweyst ist.“ Nun folgen die späteren Leistungen: einmal der zehnte Teil aller Renten, zweimal der achte Teil, noch einmal der sechste Teil; „wart myr van dem hove geschreven, ich sould 15 goltgl. schycken zo Heinsberch, [zu Heinsberg wurde die Landsteuer für den Bau der Festung gehoben, f. v.] doe ich dye 15 goltgl. gegeven hat noch a^o 1541 gaff ich vufftzigh gl. zo dem bouve [das ist der Festungsbau]. Item der lant furst hefft eyn visitacie laessen doen, zo wyssen, wat dye

geystlich renten hetten; soe bin ich nu lest mael geschätzt up dye 15 goltgl. ist umb trynt der seyste deyll. ich han uns houss geschätzt jaers up hondert goltgl. ungeveyrlich, myt allen last, ich ouch zo kennen gaff, wart all upgescreven. . . Dye werltlichen pastoyr ind preyster yn der Dechenyen: van Gulich hant moessen yn gaen den seysten deyl alle ere renten zo dem bollwercken zo geven. . . Noch a^o 1540 han ich moessen doen backen 10 mund seylsteyn [Ziegelsteine], eyn mund heylt 9 dusent, eder dusent $\frac{1}{2}$ gl. macht 45 gl. current. noch vur leyffenis [? „Lobnis“, v. S. 200; Unterhalt, f. Birlinger] 1 mald. roggen, galt 9 mk. . . Noch a^o 1541 moyst ich geven zo dem bouve zo Gulich vufftzich gl., ich moest doen backen 10 munde selsteyn, ouch houltz by voeren“. Damit ist erwiesen, daß der Bau der Festung bereits vor dem Kriege begonnen hatte. Auch Weinsberg bestätigt dies durch eine gelegentliche Bemerkung (I S. 204): „Der bau, damit der furst die stet vermeint zu befestigen uff sware kosten der hauslut [Weinsberg hat also von der Landsteuer erfahren], half nitz vur disser gewalt“ [als der Kaiser Düren erobert hatte]. Nach dem Friedensschluß zu Venlo wird dann die unterbrochene Arbeit mit Macht wieder aufgenommen worden sein. Und dann wird weiterhin die über die neuen Thore gefetzte Inschrift (v. S. 16), welche die Zahl 1548 enthielt, in der That bereits den Abschluß der Festungsmauern einschließlich der Thore bezeichnen, ohne daß darum die Angabe Merians, daß der ganze Bau nicht weniger als 30 Jahre in Anspruch genommen habe, in Zweifel gezogen zu werden braucht. Das Schloß war 1569 erst soweit gediehen, das es von dem Fürsten bewohnt werden konnte (f. u.). Daß der Bau der Festung im Gange war, als der große Brand (1547) eintrat, wird durch den Umstand bezeugt, daß Meister Alexander Pasquilini bereits da war; denn am Pfingstmontag, drei Tage nach dem Brande, ist er mit den Schöffen zur Beratung zusammen: „Item des Mondaechs nae pnysten, als die Scheffen bei M. Alexandern jnn Meist. Heyllgers haus [zur Kofe] zerthen, habe ich bezalth der Stat haluenn 9 Marek 4 Alb.“ (Stadtrechnung 1546/47). Auch vorher ist M. Alexander in der Stadtrechnung schon genannt. Ich entnehme dieser noch einige den Brand betreffende Angaben. Die Stadt läßt zwölf Malter Roggen verbacken, die „in dem Brandt ihgespynndt“ werden. Selbstverständlich sind die fürstlichen Räte gleich da: „Item ist den Rethen geschenkt gleich nach dem Brandt jnn Souwrvyns huys [beim Wirt Sauerwein, v. S. 230] 10 quarten wyns, die quart $3\frac{1}{2}$ Alb.“ Auch dem Landdrost, dem „Hoffmeister“ werden im Hause des Schultheißen 14 Quart Wein geschenkt; ebenso sind der „Land Rentmeister“, der „Lantschriuer“, „Probst Blatten“ der „Cankler“ u. genannt. Wie zu erwarten war, erscheint auch der Fürst selbst: „Item als meyn Gnediger Herr erstmals nach dem Brand zu Gulich wahr, ist seyne F. Gnaden geschenkt 107 q. wyns, die q. ad 5. Alb.“ „Item als mein Gnediger Herr zum Ward gelegen und verrithen [ausgeritten], ist den Rethen zur Zoppen [zum Frühstüd, v. S. 208] geschenkt 4 Gld. 9 Alb.“ Der Vogt und der Bürgermeister reisen „der Stadt Bomv halluer“ nach Düsseldorf. Da das Rathaus von dem

Brände ergriffen war, so richteten die Herren sich in „Meuters haus“ vorläufig ein. Boten werden nach verschiedenen Seiten gesandt; ebenso ist von der „Stadt van Düren“ ein Bote da „des Brands haluer“.

Der Zwiespalt zwischen Mattenclot und Gerhard von Jülich, von denen der erstere als den Tag des Brandes den 3. Mai, der letztere den 26. Mai angiebt (o. S. 9, wo ich den Druckfehler *Chronica* zu verbessern bitte), wird durch eine zufällige Bemerkung in der Stadtrechnung von 1567/68 zu gunsten des Gerhard von Jülich entschieden: von einer Forderung wird gesagt, daß „Breiff und Siegell im jungsten brandt anno 1547 uff Donrestag zu nacht fur Pnygsten verbrant“ sei; der Brand war also in der Nacht vom 26. zum 27. Mai. Wie es zu erklären ist, daß zu damaliger Zeit ein Brand so verheerend werden konnte, ist (S. 7) gesagt: vor dem Brande mochte Jülich ein Aussehen haben wie heute kaum mehr ein nicht zu ärmliches Dorf mit seinen kleinen, ein- oder zweistöckigen, strohgedeckten Häusern aus Fachwerk. Da mochte sich ein Jahrhundert vor dem Brande das „Steinhaus“ in der Raberstraße (o. S. 220) so auszeichnen unter seinen Nachbarn, daß es darum den Namen erhielt. Steinbauten werden, je weiter man zurückgeht in der Zeit, desto seltener. Selbst die königlichen Pfalzen waren ursprünglich Holzbauten, ja die Türme, die Erzbischof Reinald von Dassel (um 1160) am alten Kölner Dom bauen ließ, waren von Holz. Die erste Befestigung von Jülich, wie sie auf dem ältesten Stadstempel (c. 1200, o. S. 193) andeutungsweise dargestellt ist, war schwerlich etwas anderes, als ein Graben und Wall (manitio S. 22), der von Pallisaden (septa) gekrönt war, sodaß von einer Stadtmauer (S. 194) eigentlich nicht die Rede sein kann. Selbst die Türme und das Thor auf dem Stempel machen den Eindruck eines Holzgebäudes, sodaß nur das „castrum“ als Steinbau übrig bleiben dürfte. Da war es keine schwere Aufgabe, eine solche Befestigung „funditus“ (S. 23) zu zerstören. Die danach, gegen Schluß des 13. Jahrhunderts, angelegte Ringbefestigung von Stein ist daher als ein mächtiger Fortschritt anzusehen. Übrigens ist für jene Zeit (12. und 13. Jhdt.) gerade die allgemeine Erneuerung der Befestigung, besonders bei den früheren Römerkastellen, bezeichnend (s. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 544, wo auch eine Reihe großer Stadtbrände aus jener Zeit verzeichnet ist). Aus der Chronik des Gerhard von Jülich entnehme ich noch: „1512 ist die Statt Gulich durch den Nachtswechter ahn etlichen orthen ahngestochen, welcher wechter darzu mit geldt bestelt war“. Da haben wir ja ein noch nicht vier Jahrzehnte dem großen Brand vorausliegendes Beispiel aus unserer Stadt für die Nordbrennerei, von welcher (o. S. 7) die Rede war. Die großen Brände müssen zu jenen Zeiten an der Tagesordnung gewesen sein. Denn wiederum vier Jahrzehnte zurück war Jülich schon durch einen großen Brand verheert worden; unter dem Jahre 1473 ist in der Rathhäuser-Chronik (s. o.) eingetragen: „Pene tota Civitas Juliacensis conflagravit“. Ein einzelnes Altstück des Düsseldorfer Staatsarchivs (mitgeteilt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXIII S. 199) enthält eine Anweisung an den damaligen Landdrosten vom J. 1490:

„So de stat Guilge in vurziden jemerlich verbrant ind zo groißem verderf-
 ligem schaiden kouten si, ouch noch vil mirklicher plagen ind hoeberechten daselß
 ungebouwet, dardurch de naronge, [die] vurziden binnen der stat zo sin plach
 [vstege], nu uiswendich up den dorperen darumblangß gehantiert ind gebrucht
 wirdet, so dat de graven [Graben], porßen, muiren, turne ind anders an der
 vurß stat vergebelich ind nit in noitbouwe gehalten werden moigen, wilcht
 m. g. h. [Herzog Wilhelm IV.] ind dem lande van Guilge mirklich afbruch
 ind verhinderonge were, ind umb sulchs zo verhoeden, hait s. g. etlige dorpere
 umblangß Guilge gelegen darzo geordineirt, van wine, beir, brode, weibe
 [Waid, f. o.] ind anderer ware m. g. h. as wail [und ebenso wohl] de burgere
 ind ingeseßen der stat vurß affise zo geven, doch de up redelicheit gemeßicht“.
 Der Landdrost soll nun „de undersaßen derselver dorpere anstont van s. g.
 wegen vur sich bescheiden, in [ihnen] dese s. g. meinonge vurhalten; ind of
 niemant darunder were, [der] sich s. g. dainnen zoweder stelte, gedente s. g.
 darur anzusehen. Dit herna beschr. sind be dorpere, danaß m. g. h. de affise
 gehaven [wovon — gehoben] will haben: Peirne [Pier], Marken [Merken], Kir-
 berg, Bourheim, Voen [Vohn], Patteren, Woessler, Barmen, Walbop, Kirzenich
 [der alte Name von Merßch], Hasselwilre, Spiel, Nemel [Nemeln], Munde
 [Mündt]. Item so dan ein soiber wins binnen Guilge zor affisen gilt 18 mr.
 [kaum die Hälfte des späteren Satzes, o. S. 211], dat men davan up den
 vurß dorperen geven soube 12 mr. Item van einre gebrouwe beirs 1½ mr.
 Item so vortan van anderen affisen half also vil zo geven, as men binnen
 Guilge geven moeße“. Es ist dies also eine ähnliche (aber auf die genannten
 Dörfer beschränkte) Landsteuer, wie 1538 die Landstände sie bewilligten für
 den Bau der Festung (S. 234); auch bei der obigen Verordnung steht die
 Instandsetzung der Festung im Vordergrund. Aldenhoven hatte 1469 die
 Accise zu dem Zwecke erhalten, damit es sich befestige (v. Below a. a. O.).
 So geschah es bei fast allen älteren Accise-Verleihungen (Vamprecht, Deutsches
 Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 514). Daß Jülich mit der Verleihung
 der Accise verhältnismäßig so spät (erst 1416) an die Reihe kam, hatte wohl
 darin seinen Grund, daß die Kosten der mittelalterlichen Befestigung der
 Landesherr (vermutlich also Graf Walram, v. S. 23) getragen hatte. Das
 Buch Weinsberg (I S. 234) erwähnt den Jülicher Brand von 1547 im An-
 schluß an die Erzählung eines Brandes, der um dieselbe Zeit die Stadt Zons
 betroffen hat: „A. 1545 ungeferlich ist das stettin Zons, 3 meilen under
 Coln, dem Domstift zustendich, seir nach [sast] gans und gar in den grunt
 abgebrant worden, on das scloss und 6 ader 10 heuser. . . Der caplan,
 her Volmar, war in die kirch gelaufen an das heilich sacramentsschaff,
 sagte: dabei wil ich bleiben; der torn und tag von der kirchen sint oben
 abgebrant und das feur durch etliche ort des gewolfs in die kirch gefallen
 und er hat kein noit gelitten. Warher disser brant komen, kunt man nit
 gewar werden. . . Darnach, villicht im jar darnach, wart die stat Gulich
 auch wol half verbrant, man weis nit, wehe das zukomen sei ader wader“.

Die Straßen der Stadt wurden nach dem Brande von Meister Alexander neu „gemessen“; der Markt erhielt die schöne rechtwinkelige Messung, die leider hernach durch den vorspringenden Massenbau der Jesuitenkirche gestört worden ist. An verschiedenen Stellen der Stadt verraten sich die alten Straßenlinien noch heute dadurch, daß die Keller in die jetzigen Straßen vorspringen. Aber obwohl gleich Hand angelegt wurde, vollzog sich der Neubau der Stadt doch sehr langsam. 1565/66 ist der „neue Markt“, wie es beinahe 20 Jahre nach dem Brande noch heißt, erst im Entstehen; es ist noch eine „Segknyll“ darauf, und noch 1581 wird (in den Gebrechen) verlangt, daß die „Segkuell“ auf dem Markt zugeworfen und das Holz fortgeschafft werde. Überall lag noch die „Mistungh“ vor und neben den Häusern, wie es bis dahin Sitte gewesen sein mag; am meisten gab in dieser Beziehung immer die Roerstraße Veranlassung zu Ausstellungen. Jetzt sollte eine neue Zeit beginnen; es wurde mit Macht auf die Beseitigung aller Unreinigkeit gedrungen. Namentlich wenn ein hoher Besuch zu erwarten war, ist das erste, was geschieht, daß die Straßen gefegt werden: „Item als der Herzog von Bayern auff Lüttich gezogen, domall der Markt schön machen laissen, gegolten 8 Bekemen ad 4 alb. (1580/81, vgl. Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II S. 119, in dessen Schilderung überhaupt viele Züge auf das Bild passen, welches wir vom alten Jülich nach den Akten des Archivs entworfen haben). Von da an blieb Reinlichkeit eine der Haupttugenden der Bewohner Jülichs, die jedem in die Augen springt, der zum ersten mal in die Stadt eintritt. Keine Verordnungs- und häufiger wiederholt, als daß die Straßen gereinigt werden sollten (was seit alter Zeit nach der Polizeiordnung jeden Samstag geschah); bei keiner wird genauer auf die Befolgung gesehen. Die herzogliche Polizeiordnung von 1554 enthält vortreffliche Vorschriften über das „Bawen in den Städten“; es ist nicht unbedenkbar, daß gerade der in diese Zeit fallende Neubau der Stadt Jülich manchen davon ihre Gestalt gegeben, und daß der Baumeister Pasquolini, der „vieler Menschen Städte gesehen“, dabei zu Gevatter gestanden hat. Da heißt es gleich eingangs: „Wenn jemandt eynen neuen Baw anzulegen gemeint, soll er vorhin unsern Richter, Vogt oder Schultheissen, vort dem Burgermeister sambt etlichen Scheffen auff die ledige Platz führen, umb die Gelegenheit zu besichtigen, und zu verordnen, wie der fürhabende Baw nach der Leinen gleich in die Richte gezogen und aufgelegt werden soll“. Die Straßen und „gemeine Plätzen“ sollen dabei nicht „verengt oder mit Bawen überseht werden“. „Die Gebelen oder Vorhaupter der Häuser, so an die Straßen kommen, sollen, wo nicht ganz, jedoch zum wenigsten zehen oder zwölf Fuß ungesehrlich hoch, auß dem Grundt mit Steinen aufrichtig [aufrecht, lotrecht] und ohne einige Übersäg gemacht werden“. Doch sollen die Siebel, soviel wie möglich ganz mit Steinen gebaut und mit den anderen Häusern gleich hoch gezogen werden. Brandmauern sollen soviel wie möglich zwischen den Häusern „über das dritte und vierte Hauß ungesehrlich“ sein; alle Dächer sollen, zur Verhütung des Brandes, „hinfürter mit Leyen oder Pfannen, und nicht mehr mit Stroh gedeckt werden“ (vgl. o. S. 8). Die „Schewren und

Stall soll man nicht zu hart an die Häuser, sondern soweit als immer möglich davon haben". „Kein heimlich Gemach oder Prophat [s. u.] soll nach der Strassen oder gemeinen Plätzen aufgehen, noch überhangen, sondern wer keinen Püß darzu machen will, soll die heimliche Gemacher inwendig auff seiner Misten oder Plätzen, da es einem jeden am besten gelegen, aber doch dermassen machen, verordenn und aufgehen lassen, daß man die negste Nachbahren damit nicht verstencke oder verbrencke, auch denselben an ihren Gebäwen und Mauren darauß kein Nachtheil entstehe. Dergleichen keine Verckensstelle und Misten auf der Strassen und gemeinen Plätzen, sondern binnen Hoffs und auff dem feinen zu machen, auch dergestalt, daß durch Haltung und Erziehung der Schwein den Nachbahren kein böse Luft noch Gestand zugefügt werde. Item zwischen zweyen Häusern keine Gassen zu lassen, allerhandt Unreinigkeit zu vermeiden". „Ein jeder Burger soll auff ein Peen von sechs albus alle Saterstag die Straß vor seinem Hauß und Erbe fleißig und rein kehren lassen. So er aber solches alß bald nicht thun würdt, soll es mit der gemeiner Karren, die der Burgermeister in einer jeden Stadt darzu bestellen soll, hinweg geführt werden, und keineswegs liegen bleiben". Das sind alles so vernünftige Vorschriften, daß man nicht begreift, wie manche davon im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten konnten.

Besondere Anstrengung verursachte das Pflastern der neuen Strassen. Auch über die Pflasterung enthält die herzogliche Polizeiordnung von 1554 die entsprechenden Vorschriften: „Es sollen auch die Burgermeister und Rätthe die Verordnung thun, daß die Principal-Strassen, dahin die Fuhren und Frachten geschehen, mit Steinwegen und paviment, wie sich gebührt, versorget, und die Gassen nicht langs die Häusern, sondern mitten in die Strassen verordnet werden. Welches Steinwegen und paviren ein jeder Burger, soweit sein Erb sich erstreckt, biß zu halber Gassen zur Strassen hinein belohnen und beköstigen, das übrig aber durch Burgermeister und Rath bestellet, und an guten weidlichen Steinen, so daß vielfaltig fahren erleiden und tragen können, beständiglich verricht werden soll". Die Verpflichtung der Bürger, den Steig (Trottoir), wie wir heute sagen, auf eigene Kosten herzustellen, ist hier deutlich ausgesprochen; ebenso die Verpflichtung der Stadtgemeinde, den Fahrdamm in der Mitte, zu beiden Seiten der Gasse, die (ebenfalls wegen des Geruches) mitten in der Straße liegen sollte, mit tüchtigem Pflaster zu versehen. Die Breite des „Steinwegs", den jeder Bürger vor seinem Eigentum herzurichten hatte, wurde durch besondere Ortsverfügung auf eine Rute gesetzt (v. S. 10, wo sich die offen gelassene Frage wegen des Fahrdammes durch das hier Gesagte erledigt). Die Geschichte der Bongartstraße (S. 224) hat uns bereits gezeigt, mit welchem Eifer man ans Werk ging, und wie der Herr Amtmann dahinter sitzt und treibt. „Inmitten die Straiß" wird auf Kosten der Stadt gesteinwegt, und zugleich erfahren wir, daß die Steine aus der Moer „gerafft" wurden; das konnten freilich keine „guten weidlichen" Steine sein, wie die Polizeiordnung vorschrieb. Es dauert ein halbes Jahrhundert, ehe man mit der Pflasterung der Straßen zu wege kam. Erst 1598/99 wird dem „Mr.

Daem Meurer den Steinwegh uffm Markt verdingt zu machen, für jede roedt $\frac{1}{2}$ Reichsthlr.“; es werden „19 $\frac{1}{2}$ rueten gesteinwegt, 14 fueß uff jede roeth und die Kallen dubbel gemeßen“. Der Steinwegsmacher Mr. Laurentz von Duren wird 1599/1600 für den ganzen Sommer gedungen. Ein Steinwegsmacher aus Nachen kommt dazu, aber er konnte nicht arbeiten, weil keine Steine „gerafft“ waren. In den folgenden Jahren ist der Mr. Laurentz immer da, die Herren vom Rat beschäftigen die Arbeit fleißig und stärken sich dafür hernach in der üblichen Weise mit einem Trunk auf dem Rathhaus.

Das Rathhaus — um auch darauf noch einmal zurückzukommen — war zwar nicht völlig zerstört durch den Brand, es wäre noch wiederherzustellen gewesen (o. S. 60); aber Meister Alexander hatte es „an ein ander orth verordnet“. Der Platz fiel also wohl in den neuen Markt. 1567 begann der Bau des neuen Rathhauses auf dem „Berg“ (o. S. 59 und 222). Die Stadtrechnung von 1568/69 enthält eine Reihe von Ausgaben für den Rathhausbau. Die „Siegelstein“ werden aus dem „Heckfelbt“ angefahren; dort war also wohl der Ziegelofen. Das neue Rathhaus hatte auch einen Turm, der in der Zeichnung in Joh. Ludw. Gottfrids Historische Chronica I S. 1083 (Belagerung von 1610) eine beträchtliche Höhe hat. Der Glockengießer von Nachen (s. u.) giebt die „Schelle“ um (S. 217), die vermutlich bei dem Brande beschädigt worden war. Zum Läuten der Rathhausglocke waren damals die Gelegenheiten gewiß zahlreicher (vgl. S. 224 das „Zeichen im Rathhaus“, was freilich auch eine Fahne gewesen sein kann, s. Freytag II S. 125); heute kündet sie nur den Brand an. Ein vortreffliche „Fewr-Ordnung“ enthält schon die herzogliche Polizeiordnung von 1554. Danach sollten u. a. alle „Fewrsträtten, Schorrenstein, Backofen und Eßhen zu jedem halben Jahr fleißig besichtigt“ werden; „Fewrleiter, Hacken, Seyll, Wasser-Büdden, Ledbern-Gymern und andere nohtdürfftige Rüstung verordnet“ werden; jeder Bürger und Hausmann mußte „von Paschen biß auff Michaelis eine Büdde mit Wasser in oder für seinem Hauß stehen haben“; die vermögenden Hausleute sollten einen „ledern Wasser-Gymmer und auch ein Sprütz halten“; bei wem Feuer ausbrach, der hatte es sofort anzuzeigen; jeder war zur Hilfeleistung verpflichtet, wer sich „ungehördt, ungehorsam, oder freventlich und widerwärtig erzeigen würde“, der sollte gestraft werden. Die Bürgermeister in den Städten sollen auch „an allen Ecken der Gassen Fewr-Pfannen halten und die in Zeit der Fewrs-Noth anzünden“ [das war der Anfang der Straßenbeleuchtung; bei solchen Gelegenheiten, bei Kriegsgefahr, oder auch wenn vornehme Gäste kamen (o. S. 169), wurden Laternen an den Häusern aufgehängt oder Feuerpfannen aufgesteckt, vgl. Freytag II S. 140]; wer bei der Hilfeleistung beschädigt wurde, dem sollte der Rat nach Gelegenheit des Schadens und der Stadt Vermögen „zimliche Erstattung thun“; die „Düppen- Pött- Kachel- und dergleichen Becker“ [das sind heute die Fabriken!] sollen „anders nicht dan in Vorstädten, oder an den eussersten Stadt-Mauren gestattet werden, umb Brandts-Gefährlichkeit, auch Rauch und Stand zu vermeiden“. Selbst das Beste braucht Zeit sich Bahn zu brechen. 1582 war auf Ostermontag ein großer Brand in der Roer-

strafe ausgebrochen; die „Werckmeister sambt ihren Knechten und anderen Burgern [haben] jr Vermogen in dem Leschen gethain“, es werden ihnen geschenkt 2 Tonnen Bier. Jetzt erst werden die Löschgeräte vollzählig angeschafft: „Item dweil in dem Brandt fast sehr an Leddern Emmern, Brandt haechen und Leydern gemangelt, hatt ein Erbar Rath fur gutt angesehen, das jch nach Colten ziehen, 100 Emmern und auch eplische Brandt haeglt bestellen soll“, meldet der Bürgermeister. Er reist nach Köln und kauft dort die Brandthaken; die Leder-eimer, „dweil solche Leddern Emmern binnen Colten nitt gemacht werden“, liefert der „Emmermecher von Deuz“. Auf welche Weise später die Brandeimer zusammenkamen, haben wir (S. 109) gehört. Übrigens bestimmte bereits die Polizeiordnung von 1554 an der Stelle, wo sie von der Aufnahme neuer Bürger spricht: „— welche dann auch zu einer Erkandtnuß, daß sie für Burger auff- und angenommen, geben sollen ein Hackenbüchß, ein Ledern-Eimer, oder ein Brandthacken, nach Vermöge und Gelegenheit der Persohnen“. In dem Herrengebing von 1582 wird auf den Brand Bezug genommen: „Dweill kurz verruckter tagen ein so unversehlicher Brandt sich zugebragen, und da deme mitt Gottes hilff und guether Leuth geschwinden Arbeit nitt wehre gewehrth, were vermuettlich die ganze Koirstraiß abgebrandt worden“; es wird eine Brandordnung festgestellt, die danach häufig in Erinnerung gebracht wird. Es ist jedenfalls ein uralter Brauch, daß beim Brand die Rathausglocke geläutet wird, wenn desselben auch nicht ausdrücklich Erwähnung gethan wird; auf dem Rathaus standen die Löschgeräte, dahin mußten also die Bürger sammengerufen werden. In Düren wurde die Rathausglocke bei feindlichen Überfällen, bei Feuersbrünsten und bei Abhaltung der Herrengebänge und des Blutgerichts geläutet (Bonn, Rumpel und Fischbach S. 31); so wird es hier auch gewesen sein. Die jetzige Brandglocke auf dem Rathaus trägt die Inschrift: „KERSTGEN VON ONCKEL GAUSZ MICH ANNO 1613“; die Stadtrechnung von 1613 fehlt, es läßt sich also nicht erkennen, warum in diesem Jahre der Guß einer neuen Glocke nötig geworden war. Eine Uhr hatte aber das Rathaus (d. h. das Rathhaus, dessen Bau 1567 begann) nicht. Auf dem Kirchturm, auf dem Gasthaus und auf dem Schloß war eine Uhr (vgl. S. 216). Die Vergütung „wegen verstellung des Uhrwercks“ (in dem Vergleich von 1572 o. S. 49) zahlt die Stadt dem Oßermann, weil eben die Kirchenguhr gemeint ist; wäre es die Rathausuhr, so erhielte der Stadtdiener die Vergütung. Die Schloßuhr war die Riehtuhr, die Nachtwächter werden in dem Herrengebing von 1581 angewiesen, „sich der urglockhen uf dem Schloß gemeetz zu halten“. Die Uhr auf dem heutigen Rathaus hat 1737 ein Aldenhovener „Uhrwerker“ Jungblut für 90 Thlr. geliefert (Stadtratsprotokoll vom 7. Mai 1737).

Über den Bau des Schlosses erfahren wir aus den Stadtrechnungen nichts, eben weil die Stadt keine Dienste dabei geleistet hat (o. S. 185). Hermann Weinsberg, der 1560 in Jülich war, erwähnt in seinem Gedebnbuch (II S. 109) auch das Schloß: „Auch hab ich das neue scloss durch und durch besehen, wileh der furst von Gulich vur 10 jarn ungerferlich angefangen hat zu

bauwen, und ist ein wonderkostlich bau gewest“. Das Schloß war damals noch nicht fertig (v. S. 17). Der Johann Pasquilini (der Sohn und Nachfolger des Meisters Alexander, wie ich S. 20 angenommen habe), der 1604 von der Stadt Köln zu Rate gezogen wurde, erscheint schon 1588 beim Bau der Befestigung von Mülheim am Rhein als Baumeister des Herzogs Wilhelm (Ennen, Geschichte der Stadt Köln V S. 285 und 550, und Pich, Monatschrift V S. 418). Der Herzog wollte Mülheim zu einer Stadt ausbauen und zum Schutz des Bergischen Landes mit starken Festungswerken versehen. Johann Pasquilini begann den Bau am 29. Oktober 1588. Die Kölner fürchteten weniger den festen Platz, als die größere Stadt, die in ihrer Nähe entstehen sollte; sie besorgten, daß dieselbe ihrem Handel Eintrag thun möchte. Sie wandten sich deshalb auf Grund eines früher mit den Herzogen von Berg abgeschlossenen Vertrages an den Kaiser, der ihnen Recht gab: Herzog Wilhelm wurde genötigt, den Bau einzustellen und die Festungswerke wieder abzutragen. Auch der später von den Possidierenden, Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst von Brandenburg, wiederholte Versuch mißlang: als die Spanier Mülheim besetzt hatten, wurden die Mauern, abermals abgetragen. [S. 21 o. bitte ich zuzufügen: Die „Patrone“ heißt das Muster, Modell, hier also das Projekt oder der Plan. „Item das nyemantz syn cleidong anders machen laiß, dan nach myns gnedigen Heren patroin und uf eyn maß und fazon“ bestimmte die herzogliche Hofordnung von 1534 (Lacomblet, Archiv V S. 111). Indessen ist das Wort doch auch schon in der heutigen Bedeutung gangbar: „Pulverfaß und Patronen-Kocher“ in dem Inventar des Nachlasses des Herzogs Wilhelm von 1593 (Lacomblet, Archiv VI S. 184)]. Die Familie Pasquilini war, wie es scheint, hier angefaßten; in der Weinkaufsrechnung von 1588 (Bund 21) finde ich hinter einander folgende Aufzeichnungen: „Am 16. maij hatt Frens von Sittart geerbt Catarinam von Pasqualin, kauff [summe] 84 gulden — 1 g.“ „Am 18. maij hat Caterina von Pasqualin geerbt Hensen Fabri, kauffsum 84 gulden — 1 g.“ Die Katharina, wohl die Frau des Johann Pasqualini (das soll das „von P.“ wohl heißen), kauft einen Besitz und verkauft ihn zwei Tage darauf wieder; möglich, daß sie damals ihrem Manne nachgezogen ist nach Mülheim. Die (v. S. 21 aufgeworfene) Frage, ob schon vor der Erbauung des Schlosses eine Hofburg in der Stadt war, haben wir mit einem entschiedenen Ja beantwortet. Die Verhandlungen des Landtages von 1538 sind nur auf den Neubau der Festung gerichtet; sie setzen also das Vorhandensein eines Schlosses in der Stadt stillschweigend voraus. Nijhoff, Gedenkwaardigheden III S. 51 teilt die Urkunde mit, in welcher Kaiser Karl IV. 1377 den Sohn des Herzogs Wilhelm II. (1361—1393) mit dem Herzogtum Geldern belehnt. Wilhelm II. war mit Maria, der Erbtochter von Geldern, verheiratet; sein Sohn, der spätere Herzog Wilhelm III. (1393—1402), der ältere Bruder und Vorgänger Reinolds, v. S. 183), wurde schon bei Lebzeiten seines Vaters vom Kaiser mit dem Herzogtum Geldern belehnt. Dies geschah in Jülich unter großen Feierlichkeiten, der Kaiser war selbst in der Stadt anwesend; die Urkunde ist gegeben zu

Jülich. Da war doch wohl eine Hofburg in der Stadt! Von den im Düsseldorf'schen Staatsarchiv befindlichen herzoglichen Urkunden, die aus Jülich ausgegangen sind, stammt die älteste aus dem Jahre 1395, von dem eben genannten Herzog Wilhelm III. Ich bemerke noch, daß von der Heirat Wilhelms II. und der mitgetheilten Belehnung Wilhelms III. mit Geldern die Ansprüche der Jülicher Herzöge an dieses Land sich herschreiben. Als nach dem Tode des ohne Nachkommen gebliebenen Herzogs Reinald das Herzogtum Jülich an den Vetter Reinalds, den Herzog Adolf von Berg kam, wurde Geldern abgetrennt und kam an den Enkel der Schwester Reinalds, Arnold, der sogar Ansprüche auf Jülich erhob, aber bei Dinnich 1444 am Hubertustage von Herzog Gerhard, dem Nachfolger Adolfs, mit blutigem Kopfe zurückgewiesen wurde. Später, als er von seinem eigenen Sohne bedrängt und gefangen genommen wurde, verkaufte er sein Land an Karl den Kühnen von Burgund (v. S. 182, wo ich „letzten“ zu streichen bitte). Von Karl dem Kühnen gingen die Ansprüche auf den Gemahl seiner Tochter, den nachherigen deutschen Kaiser Maximilian I. über, gegen den sich der Sohn Arnolds, Adolf, nicht zu behaupten vermochte. Aber Adolfs Sohn Karl wußte sich wieder in den Besitz Gelderns zu setzen. Als er zum Sterben kam, nötigten ihn die Stände, das Land an Jülich abzutreten († 1538). Da trat Karl V. ein und es entspann sich die blutige Jülicher Fehde. Daß die alte Jülicher Hofburg dem Verheerungszuge von 1542, bei welchem es auf die herzoglichen Schlösser vornehmlich abgesehen war, zum Opfer gefallen sei, läßt sich angesichts des Kiringer Berichtes (v. S. 236) nicht behaupten, der alle verheerten und alle verschonten Schlösser anführt, aber von dem Jülicher Schlosse schweigt. Daß dieses so gänzlich verschollen ist, läßt sich eben nur dadurch erklären, daß das neue Schloß als die Fortsetzung auf derselben Stelle erscheint, vermutlich auch Teile des alten (auf der Westseite) in sich aufgenommen hat. — *Das Schloß ist [unvoll]*

Die Stadthore und der Heyenturm. Die Frage wegen der Stadthore (vgl. v. S. 25) kann ich nach dem Ausweis der Bürgermeister-Rechnungen jetzt etwas genauer beantworten. Zu den drei alten Thoren, Roerthor, Kölnnerthor und Dürenerthor, kam bei dem Neubau der Festung die „Bongartspork“. Die beiden anderen neuen Thore lagen nicht zu weit von den alten; das alte Kölnnerthor verschwand ganz, und das alte Roerthor (der Heyenturm) hörte auf Thor zu sein. Darum gingen allmählich auch die alten Namen auf diese beiden neuen Thore über. Das Bongartsthor dagegen lag ziemlich weit über dem alten Dürenerthor hinaus „im Bongart“, wie es immer heißt, d. i. in dem Baumgarten außerhalb des Dürener Thores (v. S. 225). Von seiner Lage im Bongart erhielt das neue Thor den Namen. Die beiden Thore bestanden anfänglich noch nebeneinander: in der Rechnung von 1565/66 erscheint ein „porķener van der alten Durender porķen“ und ein anderer „porķener van der newer Bongartporķen“, 1572/73 „Bungardtsporkener“. Das Dürener Thor verschwand, sowie sich allmählich die Straße ausgebaut hatte, die von ihrer Lage im Bongart ebenfalls den Namen erhielt (s. v. S. 9, in dem

Nicholfschen Hause steht der vorspringende Rundbau ohne Zweifel auf den Grundmauern des alten Dürener Thores). Das Bongartsthor muß zwischen 1622 und 1632 geschlossen worden sein; denn 1621/22 sind noch drei Stadtpförtner in der Rechnung verzeichnet, in der folgenden Rechnung 1632/33 nur zwei. (Der Merian'sche Plan hat das Bongartsthor nicht). Dagegen erscheint um dieselbe Zeit in den Rechnungen die „Duster(Deuster)pfort“ d. i. Düsseldorf'scher Thor, wie sie auch genannt ist: „Düßeldorffer pforten“ (Stadtrechn. von 1655/56). Das Dusterthor war jedenfalls ursprünglich bei dem Festungsbaue vorgesehen; aber es war, wie es scheint, eigentlich kein Stadthor, sondern ein Festungsthor, nur für die Zwecke der Besatzung und Verteidigung hergerichtet. Weil jedoch dort vor den Mauern schon damals die sog. Broicher Gärten lagen, zu denen man durch das Koerthor nur auf einem weiten Umweg gelangen konnte, so stellten die Bürger fortwährend die Bitte um Öffnung des Dusterthores: „Eß klagen die Burger, daß die Duster pfort nicht usgah, und also denselben, so der Ents wonhafft, jre nharungh behommen, auch jre Benderey schwierig in gut baw halten können. Darauff geschloßen, daß der herr Gubernator daruber ersucht werden solle“ (Herrengebing vom 27. April 1626). Die Bitte wird im folgenden Jahre wiederholt; sie hatte den Erfolg, daß das Thor wenigstens zeitweilig, solange die Feld- und Gartenarbeit im Sommer dauert, geöffnet wurde, und zwar, wie es scheint, nur für bestimmte Stunden des Tages: „etliche Monat morgens und abents auff und zu geschloßen“ (1636/37). Die zwei Stadtpförtner haben dies zu thun und erhalten dafür eine besondere Vergütung. Es wird stets als Gefälligkeit angesehen, wenn der Gubernator das Dusterthor öffnet, und diese Gefälligkeit wird mit Verehrungen erkaufte: „Dem Sergeant-Maior auff ahnhalten vieler Burger ein lamb verheissen, das er des feltbaws willen die pforten etwas froher eröffnen wolle“ (Stadtrechn. 1636/37). Im April 1660 steht unter den beim Landtag vorgebrachten *gravamina* wieder, daß „die Dusterpfort eröffnet werden möge“. 1720 beginnen die Klagen aufs neue (o. S. 25); 1736 beschließt der Stadtrat, dem Vice-Gouverneur Grafen v. Harstcamp 10 Carolinen zu präsentiren, „umb die sach wegen auffgehender Düßeldorffer pforten zu befürdern“ (Prot. v. 10. Juli). Es versteht sich also von selbst, daß die Stadt für das Düsseldorf'sche Thor keinen eigenen Pförtner bestellt hatte; aber es lag eine Wache in demselben, zu welcher die Stadt die Kerzen lieferte. —

An der in betreff des Hexenturms (o. S. 13) geäußerten Auffassung, daß derselbe zum Einsperren der Hexen gedient habe, hat mich der Umstand irre gemacht, daß ich in den hiesigen Akten, die mich doch sonst kaum in einer solchen Frage ganz im Stiche gelassen haben, keine Spur eines Hexenprozesses gefunden habe. Es sind freilich außer einem für unsere Zwecke wertlosen „Rapiarium prothocolli des Stadtgerichts Gulich de annis 1630—1633“ Gerichtsakten im Stadtarhiv überhaupt nicht vorhanden. Die ziemlich vollständig erhaltenen Herrengebänge sind bekanntlich eigentlich keine Gerichte; vielmehr wurden in ihnen die Befehle des Landesherrn, besonders die Polizeiverordnungen

verlesen, auch über vorgebrachte Beschwerden entschieden. Sie hatten sich aus der alten Sitte entwickelt, daß der Landesherr selbst alle Jahre ein- oder mehrmal die Ortschaften seines Landes besuchte und seine Hoheitsrechte sowie andererseits die Gerechtigkeiten der Gemeinde besprach und über zweifelhafte Fälle entschied. Den Vorsitz führte in den Herrengebungen gewöhnlich der Vogt, der geborene Vertreter des Landesherrn (daher auch Vogtgebirge genannt). Ohne Zweifel sind beim hiesigen Hauptgericht zahlreiche Todesurteile gefällt und vollstreckt worden; aber die Gerichtsakten sind verschleppt. Ein Teil davon ist nach Düsseldorf in das Staatsarchiv gekommen; jedoch findet sich darunter nichts von einem Hexenprozeß (Mitteilung des Herrn Geh. Rats Harleß). Aber selbst den Fall angenommen (den Herr Geh. Rat Harleß für gegeben erachtet, s. Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. V S. 295), nämlich daß man die Akten der Hexenprozesse wissentlich und absichtlich vernichtet habe, so ist doch unsere Kunde von den Prozessen nicht auf diese Akten beschränkt: diejenigen, welche den unglücklichen Geschöpfen auf dem letzten Gange den geistlichen Beistand leisteten, haben wohl kaum in einem Falle unterlassen, Meldung davon zu thun, und nur solchen Mitteilungen verdanken wir es in vielen Fällen, daß wir überhaupt Kenntnis haben von den stattgehabten Hexenprozessen (vgl. besonders für Aachen Zeitschr. des Nach. G.-B. V S. 296). Außer der Stadtgeistlichkeit sind an hiesigem Orte seit 1478 die Karthäuser, 1569 tritt das Kapitel ein, 1622 die Kapuziner, 1642 die Jesuiten. Man sucht aber in den erhaltenen Aufzeichnungen der geistlichen Herren vergebens nach einem Hexenprozeß oder was dem ähnlich wäre. Die Karthäuser-Chronik teilt die hervorragenden Stadtneuigkeiten getreulich mit (wie den Brand 1473, s. o. S. 241). Auch bemerkenswerte Hinrichtungen sind erwähnt, wie 1700: „23. Decemb. quaedam Domina [eine „Dame“ also], quae multos principes dolosis et pretiosis furtis deceperat, Juliaci decollata est. Monuit publice in loco Justitiae [mit der „Gerichtsstätte“ ist jedenfalls der Salgenberg gemeint, v. S. 101 und 221] omnes per Confessarium sibi assistentem [der Beichtvater!], ut caverent consortia pravorum sociorum, ne ad similem poenam devenirent“. Wie sollte da nicht auch eines Hexengerichtes, wenn überhaupt eines stattgefunden hätte, Erwähnung geschehen sein! Ebenso würde in den Stadtrechnungen, die freilich keine Veranlassung hatten, von gewöhnlichen Hinrichtungen zu reden, die Kunde von einem etwaigen Hexengericht oder gar einer Hexenverbrennung ohne Zweifel in irgend einer Form wiedertönen. In der Rechnung von 1576/77 wird mitgeteilt: „Item Drießen im Gasthuß gegeben uff weiß Freidag [Karfreitag], das er die dholl frau aus der Stadt gelheit“. 1621/22 wird „ein schwachsinige frau, oder wie etliche gewilt, vom bösen geist besessene frau von Effelt, die 14 tagh alhie uff den straessen gegangen“, auf Kosten der Stadt auf einen Wagen geladen und in ihre Heimat gebracht. Das waren Gelegenheiten, die anderwärts zu einem Hexenprozeß hätten führen können; hier that man, was man auch heute in einem solchen Falle thun würde. „Item Hanssen Voß, so funff jar mit dem bösen viandt besessen gewesen und der Dechandt uf dem Cantzell vor in gebetten, geben 6 Mb.“ heißt

es in der Stadtrechnung von 1581/82. Den Glauben an die bösen Geister hat auch Weyer, der begeisterte Kämpfer gegen den Hexenwahn, wie schon der Titel seines (auf dem Schlosse zu Hambach geschriebenen) Hauptwerkes „De praestigiiis daemonum“, vom Blendwerk der bösen Geister, zeigt. Weyer bespricht zahlreiche Beispiele von Hexenverfolgungen; davon ist kein einziges aus unserer Stadt und Gegend. Das Einzige, was mir zu Gesicht gekommen ist aus unserer Nachbarschaft, ist die Mitteilung von Berns (Historische Nachrichten über die Stadt Linnich S. 234) aus dem Linnicher Archiv: eine Frau war 1535 der Zauberei angeklagt, daß sie verschiedenen Personen den Tod und „swere Krenghen“ angehegt habe; auf grund der eidlichen Aussagen der Zeugen wird sie vom Stadtgericht zu Linnich und danach auch vom Hauptgericht zu Jülich verurteilt „des hern [Landesherrn] Recht zu geliden“. Aber damit bricht die Sache ab, es ist keine Spur, daß es zu Folter und Scheiterhaufen gekommen wäre, der Herzog wird die Frau entlassen haben. Auch in den neuern Schriften, z. B. Solban, Geschichte der Hexenprozesse, findet sich kein Beispiel aus unserem Lande; wohl aber weist Solban (I S. 467) mit Recht darauf hin, daß durch den wohlthätigen Einfluß des klardenkenden Herzogs Wilhelm, der sich selbst wieder dem Räte Weyers hingab, unsere Lande von den Greueln der Hexenverfolgung verschont geblieben sind. Dieser Einfluß hielt auch für die folgende Zeit vor; während die greuelhaftesten Vorgänge aus Köln, wo 1627 die Tochter des kaiserlichen Postmeisters, die Schwester eines Propstes und Domherrn hingeopfert wurde (Ennen, Geschichte der Stadt Köln V S. 749, letzte Hinrichtung 1655), aus Aachen (1630 und 1649, Pauls in der Zeitschr. des Nach. Gesch.-V. V S. 295), aus Neuß u. c. gemeldet werden, ist hier, unter der spanischen Diktatur, alles ruhig.

Es bleibt somit für die Erklärung unseres „Hexenturmes“ nur die allgemeine Thatsache, daß der Volksglaube sofort bereit ist, solche alten, verlassenen, alleinstehenden Mauerverke mit Gespenstern oder Hexen zu bevölkern, die dort ihren Spuk treiben. Gerade solche alten Stadttore und Befestigungstürme haben immer etwas Finsternes und Unheimliches. Unser Hexenturm stand ja auch ursprünglich, d. h. als die alte Befestigung gefallen war, als zweckloses, unheimliches Gemäuer frei am Ende der Straße; die Anbauten, die mit dem Stalle (v. S. 11) begannen, stammen aus späterer Zeit: „Item Johan Effer an der Kuirpforten von der Werckstatt [das war der „stall“!] die ime widder dem Torn zu erbawen am 2. May 1629 vergünstiget, schuldigh 1 goltg. f. 4 gld.“ (Stadtrechn. 1639/40); das war der Anfang des Zubauens, das man niemals hätte gestatten sollen. Ganz ebenso verhält es sich mit dem Warburger Hexenturm: der aus dem 15. Jhdt. stammende Befestigungsturm am Aufgang zum Schlosse, der eine Zeit lang als Gefängnis gedient hat und jetzt Wohnung des Schlossgärtners ist, hat in unbestimmter Zeit im Munde des Volkes den Namen Hexenturm angenommen habe, Hexenturm, sondern Dudenenturm, was ursprünglich ist Außenturm (buten, außen). Aber „das Gute liegt so nahe“: eine Stunde von hier ist in Aldenhoven der nächste „Hexenturm“.

der Rest der Befestigung, deren Abbruch auf dem Landtage 1538 beschloffen wurde. Angesichts der Thatsache, daß ringsum in den Städten zu jener Zeit alles von Hexenprozessen wiedertönte und daß die Verhandlungen zum teil heute noch in den Archiven aufbewahrt werden, lag die Annahme nahe, daß in unserem Hexenturm einst die Hexen eingesperrt wurden; hat doch in Siegburg der „Hexenturm“ wirklich als *turris maleficarum* gebient (Mitteilung des Hrn. Dr. Korth). Aber eine blühendere Phantasie gehörte dazu, in einem an der Stadtseite eingemauerten römischen Grabstein einen Fürsten mit einer Folterbank zu erkennen. Brodmüller, Topographie der Stadt und des Kreises Jülich, S. 43: „Noch erwähne ich hier eines Thurmes, Hessen-Thor, Hessenthurm, in der Volkssprache Hexenthurm (!) genannt, ein höchst wahrscheinlich von den Hessen massiv aus Quadersteinen errichtetes Gebäude. Auf seiner vorderen Seite sieht man deutlich 2 in Sandstein ausgehauene Figuren, wovon die eine eine Folterbank, die andere das Bild irgend eines Fürsten [am Ende gar den Herzog Wilhelm!] darstellt. Der Name Hexenthurm rührt wahrscheinlich aus den Zeiten des Mittelalters, wo jene verächtigten Hexenprozesse auch in den Jülicher Landen so thätig (!) betrieben wurden, und in diesem Thurme gewiß manche unschuldig die schrecklichsten Qualen hat erdulden müssen“. Der unschuldige Stein ist ein Grabrelief, welches den Verstorbenen beim heiteren Mahle darstellt, wie diese Steine gerade am Rhein häufiger vorkommen (s. Kamp in den Bonner Jahrbüchern LIII S. 298). Ein starker Anachronismus! Die Folter finde ich hier nur einmal erwähnt: „Petern Wiltshuf, so per torturam an seinem Leib verlemmbt, dedi 1 glb. 2 alb.“ Aber hier handelt es sich bei dem „Wiltshufen“ ohne Frage um etwas ganz anderes als Hexenspuk. Der fragliche Stein ist, wie gewiß mancher andere römische Stein, bei der Erbauung der mittelalterlichen Befestigung mit eingemauert worden. Gerhard von Jülich zählt in seiner Chronik die in der Stadt Jülich „ahn verschiden orthen vorhandenen Antiquitaeten“ auf (vgl. Bücheler in den Bonner Jahrbüchern XXV S. 139) und sagt: „Dem Kirchthurn zu Gulich seindt etliche alte antiquitäten eingemauert. Gleichpals findt man ahn den dreien alten Statporthen monumenta von Personagien in steinen gehawen“. Von den drei Stadthoren ist bekanntlich bei dem Neubau der Festung nur das eine, der Hexenturm, stehen geblieben, er bekräftigt mit seinem Stein, zu dem sich gewiß bei genauerer Untersuchung noch andere finden würden, heute noch die Angabe des Gerhard von Jülich. An die Hessen wird wohl (nach der Darstellung S. 139 f.) niemand mehr denken wollen. Anders ist dies in Neuß, wo ein Thor „Hessenthor“ hieß, weil es wirklich von den Hessen, die 9 Jahre in der Stadt gelegen hatten, gebaut war, (Lücking, Geschichte der kirchl. Einrichtungen in der Stadt Neuß, S. 221). So hatte hier die „spanische Lunette“ (jetzt Wilhelmstraße) ihren Namen darum, weil die französische Verwaltung sie im Anfang dieses Jahrhunderts von den spanischen Gefangenen hatte bauen lassen; und die „Schwedenschanze“ bei Broich ist nach der 1814 zu den Belagerungstruppen gehörenden Abteilung Schweden genannt, welche sie aufgeworfen haben. Aber ein „Hessenturm“ innerhalb der Stadt,

in welche die Hessen niemals hineingekommen sind, wäre eine völlige Unge-
reimtheit. — Die „Geheuchter“ (von mittelh. hūchen, sich ducken) finden sich
schon viel früher in den Akten: „Am 2. Decemb. [1621, während der zweiten
Belagerung] als der Kriegsrath wegen mangel brandts etliche alte geheuchter
abzubrechen entschlossen“; es sind hier also hölzerne Verschlüge gemeint. Zur
Erklärung des Wortes vgl. Rückert, Neuhochd. Schriftsprache II S. 98:
„Heuchler,“ entschieden nur mittelh. von einem gleichfalls nur md. Verbum
heuchen, hauchen in der Bedeutung des mehr oberd. tauern, hauern, oder
des schriftmäßigen „sich ducken“. Das Buch Weinsberg hat gehuechlich, ge-
mütlich; dieses hat sich bis heute erhalten, eben wie „Geheuchter“, gespr.
Gehüchter, namentlich auf dem Lande. Etwas anderes sind die „Heimlich-
keiten“: „Item auß befehls Gouverneurs Pithan die 5 gemeine heimlichkeiten,
so uff den Statmuren ussgehangen, zu reinigen dem Schinner geben 11 Gld.
4 Alb.“ (Stadtrechn. 1620/21); „heimlich Gemach oder Prophat“ [von privatum]
heißt es in der Polizeiordnung (v. S. 244, sonst auch Profet, Privat, f. dies
bei Weigand, Wörterbuch). —

Das Stift und die Pfarrkirche. Das Leben der sel. Christina
von Stommeln (gest. 6. November 1312 zu Stommeln), der zu Ehren
Markgraf Wilhelm von Jülich 1342 in seiner damaligen Residenz Ribeggen
das Kanonikastift gründete, ist von Wollersheim (Leben der ekstatischen und
stigmatischen Jungfrau Christina von Stommeln, Köln 1859) beschrieben. Über
die Vorgeschichte des Stifts (zu Ribeggen) handelt Aschenbroich, Geschichte der
Stadt Ribeggen (S. 132 f.). „Der Versekung der Reliquien [die 1586 noch zu
Ribeggen waren] mochte sich wohl die Gemeinde zu Ribeggen eine Zeit lang
widersezt haben, bis diese Sache durch den Erzbischof von Köln zu Gunsten
des Jülicher Kapitels entschieden wurde“, sagt Wollersheim; der Umstand,
daß sich eine urkundliche Mitteilung der Übertragung nicht gefunden hat, mag
zu der in Jülich entstandenen Sage Veranlassung gegeben haben, daß „an
einem Nachmittag, wo die Stiftsherren eben aus der Vesper kamen, ein fremder,
unbekannter Mann, der auf keine der an ihn gestellten Fragen die mindeste
Antwort gegeben, mit einem Wagen vor der Pfarrkirche angehalten und dort
den Sarg mit den Reliquien abgeliefert habe“ (Brodmüller, Topographie
S. 43). Nach einer anderen Gestalt der Sage soll der Wagen ohne Führer
von blinden Stieren hierher gefahren worden sein, der Weg mitten durch die
Felder sei noch zu erkennen, die Frucht wachse auf demselben nicht gut. Dies
ist die Wiederholung der bereits zu Stommeln und Ribeggen entstandenen
Sage (f. Wollersheim S. 472). Der Steinsarg mit den Reliquien stand ur-
sprünglich mitten in der Kirche in einem kunstvoll gearbeiteten Eisengitter
(Abbildung bei Wollersheim); als 1783 das Gewölbe des Hauptschiffes ein-
stürzte, erhielt nach der Wiederherstellung der Kirche der Sarg seine jetzige
Stelle in dem linken Seitenschiff. Die Beschreibung des Festes, welches all-
jährlich am Todestag Christinas (6. November) in der Pfarrkirche begangen
wird, giebt Wollersheim (S. 492). Obgleich das Fest ohne Zweifel uralt ist,

so findet sich doch eine sichere Hinweisung darauf in den Kirchenrechnungen (Zeigung des Hauptes, Opferstock etc.) erst seit 1668. Den von Wollersheim benutzten „Jülicher Codex“ (von Peter von Dacien, dem Beichtvater der Christina) besitzt das Pfarrarchiv noch; es sind (von Wisby, der Heimat des Peter von Dacien, ausgehende) Verhandlungen wegen einer auf Kosten der schwedischen Regierung zu bewirkenden Drucklegung im Gange. — An dem Stift haftete auch der Hubertusorden, den Herzog Gerhard am Tage des glorreichen Sieges über Arnold von Geldern 1444 auf dem Schlachtfelde gestiftet hatte (v. S. 248, vgl. Afsenbroich S. 134). Der hl. Hubertus genoß seit jenem Tage im ganzen Lande eine besondere Verehrung; nach ihm ist der Orden benannt, der seinen Sitz zu Ribeggen, der damaligen Residenz, erhielt und mit dem Stift nach Jülich überging. Auf Hubertustag spendete das Kapitel den Armen Brot: „Item uf St. Hupertstagh fur die Armen 2 mltr. Roggen fur Backlohn geben 1 Gld. 12 Alb.“ (Kapitelrechn. 1611/12). Der Herzog zahlte jährlich 50 Gulden: „Item von Johan Troester Kellner alhier zu Guilich racione Illustriss. Ducis ex fraternitate S. Huberti 50 Gld.“ (Rechn. 1598/99, die Zahlung läuft durch bis zuletzt). Die Ordensinsignien, eine aus Jagdhörnern zusammengesetzte goldene Halskette mit dem Bilde des hl. Hubertus und des ihm mit dem Kreuz zwischen dem Geweih erscheinenden Hirsches, sind abgebildet bei Brosius, *Annales* II S. 55 (dasselbst auch das Namensverzeichnis der ersten Ritter, vgl. v. S. 197). Die (bei der Errichtung des Ordens aufgestellten) Statuten „*Articuli sent Hubertz ordens wie sich die broedere halden sullen*“ sind abgedruckt bei Lacomblet *Archiv* V S. 400; dort heißt es im 4. Artikel: „Item sall eyn icklich broeder alle dage sprechen V pater noster ind so vyll ave marien in ere gotz ind der hilger vuff wonden, as die sent Hupert tuschen den hirtz horne erschenen, dat eme got inde sent Hupert syne vuff synne behueden wille“. Damit hängt vielleicht der Fünfbilder-Altar (S. 195) zusammen, für den (schon vor der Übertragung des Kapitels nach Jülich) ein eigener Vikar bestellt war; die fünf Bilber wären dann die fünf Wunden, und der Altar im Grunde genommen ein Hubertusaltar. Daß man die Fürbitte des hl. Hubertus anruft, um von der Tollwut befreit zu bleiben, steht ohne Zweifel damit in Verbindung, daß er die „fünf Sinne behütet“. Der Hubertusorden ist bei der Vereinigung unserer Lande mit Bayern dorthin übergegangen und ist heute der vornehmste Orden dieses Königreichs. —

Das Pfarrarchiv bewahrt außer den (S. 26 angeführten) neuen Statuten des Kapitels auch in einer Pergamenturkunde die alten, beim Übergang von Ribeggen nach Jülich erlassenen Statuten „*Datae ex castro nostro Hamboch, anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono X. Kalend. Octobris*“ (22. September). Der „*Commissarius apostolicus*“, welcher sie hatte vollziehen sollen, der Kanzler Johann von Blatten, Propst zu Aachen, Kerpen und Cranenberg (v. S. 240), war 1562 gestorben, da tritt der Abt der Benedictiner-Abtei zu Gladbach, Peter von Bocholz (Fahne, *Chronica abbatiae Gladbacensis* S. 54) auf das Ansuchen des Herzogs in Blattens Stelle, voll-

zieht die Übertragung des Stiftes „vigore Johanni Vlatteno Praeposito &c. pia memoriae datae commissionis“ und erteilt den „statuta, iura, libertates, priuilegia et iuramenta“ die Guttheißung: „Datae anno salutis millesimo, quingentesimo nono, IV. Kal. Octobris“ (28. September, also 3 Tage vor dem Einzuge in Jülich). Da die (mir erst nachträglich zugekommene) Urkunde einiges Licht auf die oben S. 35 besprochenen Vorgänge wirft, so gehe ich auf den Inhalt etwas genauer ein. Der Herzog schreibt dem Abte: „Noueritis, quod anno a natiuitate Christi millesimo quingentesimo quinquagesimo Reuerendo Domino Sebastiano Pighino Archiepiscopo Sipontino ac sacri palatii Apostolici Rotae locum tenenti, ad Inuictissimum Principem Carolum Romanorum Imperatorem felicis memoriae ac vniuersam Germaniam Nuncio Apostolico, id temporis Augustae vindelicorum in Comitibus Imperialibus agenti, per nostros Deputatos exponi fecimus, Collegiatam Ecclesiam nostram S. Iohannis Euangelistae in Nideggen, olim et primitus in pago vulgariter dicto Stommel, in Ducatu nostro Juliacensi sito, per progenitores nostros erectam, fundatam et dotatam, ad instantiam eorumdem certis rationabilibus de causis, inde ad et prope muros praedicti opidi nostri Nideggen, eiusdem ducatus, vbi sedem suam habere consueuerunt, auctoritate ordinaria translata et transmutata, posteaque successu temporis et praesertim bello Burgundico in dicto Ducatu nostro nouissime seuiente, nedum arcem et opidum nostrum Nideggen, verum etiam ipsam Collegiatam Ecclesiam eo vt praemittitur translata, in aedificiis, bonis ac rebus multum damni et detrimenti passa, et iccirco nos, cui arcem praedictam aliàs reparari et restaurari facere non esset animus, Juliaci, vbi nouam arcem extrui et aedificari fecimus, sedem nostram habere proposuisse. Considerantes itaque praedictam Collegiatam Ecclesiam pro maiorum, nostra ac haeredum nostrorum, tum etiam Curialium et Curiam sequentium commoditate erectam et fundatam, nunc in loco praedicto quasi rurali sitam, ac propterea perpauca homines ad celebrationem diuinorum officiorum eo conuenire, nobisque ac nostris successoribus et Curialibus, nisi ad opidum nostrum Juliacum, in et ad parrochialem Ecclesiam in eodem opido, tanquam nobiliori frequentiorique loco existentem transferatur, inseruire non posse, praedictum Nuncium Apostolicum rogauimus, quatenus huiusmodi Collegium et Capitulum ex dicto loco rurali in et ad eandem parrochialem Ecclesiam transferre et transmutare, atque praenominatum opidum tali Collegio et Capitulo decorare, ac commoditatibus nostris, nostrorum successorum et Curialium pro tempore existentium consulere aliàsque in praemissis opportune prouidere dignaretur. Cui nostrae honestae petitioni praedictus Nuncius annuens, et vt aliquot quoque praebendae propter earundem multitudinem ac annuos fructus exiguos extingui possint, auctoritate Apostolica sibi ratione legationis suae concessa et commissa, ex praenarratis ac multis aliis rationabilibus causis consentiens, duo nobis Indulta sigillo suo roborata, quae in Archiuo nostro conseruantur, desuper concessit, quorum initium: Sebastianus Pighinus Dei et apostolicae sedis gratia Archiepi-

scopus Sipontinus ac sacri Palatii Apostolici Rotae locum tenens, ad Inuicissimum Principem Carolum Romanorum Imperatorem semper Augustum ac vniuersam Germaniam, Sanctissimi Domini nostri Julii diuina prouidentia Papae tertii ac Apostolicae sedis Nuncius cum potestate Legati de latere ad futuram rei memorium &c. Finis autem prioris: Datum Augustae vindelicorum anno a natiuitate Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo, XVII. KL. Decembris, Pontificatus eiusdem sanctissimi Domini nostri Julii diuina prouidentia Papae tertii anno primo, praesentibus ibidem . . . (folgen die Zeugen, zuletzt der Notarius F. Hochtmanns). Finis alterius: Datum Augustae vindelicorum anno a natiuitate Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo, Idib. Februarii, Pontificatus eiusdem sanctissimi Domini nostri Julii Papae tertii anno primo, praesentibus . . . (wie oben).

Die Urkunde giebt also die Gründe, welche den Herzog zur Übertragung des Stiftes nach Jülich bewogen haben, genau so an, wie wir sie oben (S. 26) ermittelt haben: der Herzog ist nicht gewillt, die durch die Jülicher Fehde zerstörte Burg Ribeggen wieder aufzubauen, Ribeggen war nach der Zerstörung sozusagen ein Dorf („quasi rurali“) geworden; er hat seine Residenz in die Stadt Jülich verlegt, die einen besseren Namen hat und belebter ist (nobilior frequentiorque); dort läßt er das neue Schloß bauen. Das Stift soll dem Hofe nach Jülich folgen; auch für die Beamten des Hofes ist es wünschenswert, daß das Stift in der neuen Residenz sei — es ist dieselbe Rücksicht, die zu der Gründung der Particularschule so wesentlich mithalf („in usum principum iuuenum“ S. 30). Damit die Bezüge der Canonici sich erhöhen, soll eine Anzahl der vielen Präbenden eingehen („extingui“) d. h. die Zahl der Stellen soll verringert werden. Die Genehmigung der Übertragung des Stiftes war von dem Beauftragten des Herzogs (Masius, v. S. 35) bei dem päpstlichen Nuntius Pighino zu Augsburg erlangt, zwei Erlaubnis schreiben (vom 15. November 1550 und 13. Februar 1551) waren dem Herzog erteilt worden. Weiter heißt es dann in der Urkunde: „Etsi uero impetratam hanc translationem et extinctionem Decano et Capitulo praedictae Collegiatae Ecclesiae nostrae non ita multo post Juliaci, quo iccirco conuati erant, proposuimus, ipsi quoque huic nostrae intentioni tunc temporis morigeraturos sese sponderint: quod per translationem cultum diuinum in eadem nostra Collegiata Ecclesia, ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, continuum suscepturum incrementum, et extinctionem aliquot praebendarum sibi ac successoribus suis non solum magno vsui futuram, sed et Juliaci necessariam, non obscure intelligerent: tamen quia ob varia, quae interea occurrerunt impedimenta, tum etiam quod noui nostri Castri in Juliaco aedificatio tunc eo nondum, vt aula nostra ibidem commode commorari posset, erat perducta: eadem [tralat]io hactenus debitae executioni non fuit demandata: Nunc autem aedificium praedicti Castri eousque peruenit, vt nos nostrisque Aulici saepius ibidem agamus, quosdam ex Consiliariis nostris ad Decanum atque Capitulum, vt eorum animos circa praedictam translationem denuo

cognoscerent, ablegauimus, quo ipsa vigore impetrati Indulti apostolici, citra longiorem moram et procrastinationem perfici posset. Quando ergo ii ipsi nobis tanquam ipsorum Patrono et Collatori gratificare studentes, ad Kalendas Octobris nouam Residentiam in praedicta ciuitate nostra in Dei nomine auspicaturus se addixerunt, et Reuerendus quondam Johannes Vlatenus, Aquensis, Kerpensis et Cranenbergensis Ecclesiarum Praepositus, fidelis noster Cancellarius, deputatus ad hanc rem Commissarius apostolicus, praesentem diem non supernixit, Vos, vt quod ipsi auctoritate apostolica fuit demandatum et ob eius inopinatum decessum ac mortem debitum effectum nancisci non potuit, in subsequentem rationem, quam Decanus etiam et Capitulum tanquam vtilem et hisce temporibus conuenientem pro se et successoribus approbarunt, exsequi et effectum demandare haud grauatim velites, gratiose requirimus. Id nos singulari erga vos studio promerituros spondemus. Das Kapitel war also befragt worden und hatte seine Zustimmung zu der Verlegung gegeben. Worin die „verschiedenen Hindernisse“ bestanden, welche die Ausführung noch 18 Jahre verzögerten, wird nicht gesagt, nur der Grund angegeben, daß der Bau des Schlosses, der erst 1549 begonnen hatte (S. 17), vor der wirklich erfolgten Übertragung 1569 nicht soweit gefördert war, daß der Hof nach Jülich hätte verlegt werden können. In der Stadt selbst lag 1550/51, als die Übertragung nach der erlangten Genehmigung hätte erfolgen können, jedenfalls noch alles in folge des Brandes im argen. Keinenfalls kann aber an Schwierigkeiten, die der Papst der Ausführung in den Weg gelegt hätte, gedacht werden, wie dies bei der Duisburger Universität (S. 88) zutrifft.

Nachdem der Abt um die Vertretung des verstorbenen Commissarius apostolicus Vlaten er sucht ist, folgen die Ausführungsbestimmungen: Die Kirche des hl. Johannes Evang. zu Ribeggen soll nicht des Gottesdienstes entbehren, es soll eine „opima satis vicaria cum idoneis aedibus“ dort bleiben. „Omnia et singula bona mobilia, heißt es weiter, necnon praedia, decimae, incorporationes, Ecclesiarum collationes, omnes denique redditus et obuentiones, atque alia immobilia, vtut sunt a progenitoribus nostris pia memoriae aut quibuscunque aliis Collegio Nideggensi collata, iisdem in posterum omnibus modis salua permanebunt et integra, nihilque huius tralationis ratione de iis abstrahetur“. Dem Kapitel soll also durch den Übergang nach Jülich nichts von seinen Bezügen und Gerechtigkeiten entzogen werden. „Quum Canonici Juliaci carius, quam in Nideggen viuendum sit et totius Collegii redditus ac obuentiones tam vberes, vt amplior numerus hisce temporibus, quibus omnia ad summam caritatem redacta sunt, se ex iis honeste sustentare queat, non reperiantur, ad requisitionem Decani et Capituli consensimus, Praebendarum numerum eatenus diminuendum, vt praeter Decanum, duodecim Canonici, quorum quinque Sacerdotes, quatuor Diaconi et tres Subdiaconi sint, relinquantur. . . Praeposituram etiam vtpote non ita necessariam, quam primum eandem vacare contigerit, commode abrogari et prouentus eiusdem . . . in solutionem novarum aedium capitularium in

opido nostro Juliaco, atque post plenariam earundem solutionem in vsum totius Capituli vtiliter converti posse nobiscum sunt arbitrati". Da das Leben in Jülich teurer ist, als in Riedeggen, und die Zeiten überhaupt teurer sind — das ist die alte, beständig wiederkehrende Klage! — so wird auf den Wunsch des Kapitels die Zahl der Präbenden (nach Aschenbroich S. 137 waren es ursprünglich 26) auf 13 herabgesetzt; das ist die Zahl in dem neuen Statut von 1575 (o. S. 26). Aus demselben Grunde sollte die Propstei, sobald die Stelle frei würde, eingehen. Masius war 1551 zum Lohn für seine Bemühungen zum Propst ernannt worden (Loffen, Briefe von A. Masius S. 82); er wird die Propstei also bis zu seinem Tode (April 1573) gehabt haben. Die Einkünfte der Propstei sollen zunächst zum Ankauf der neuen Häuser in Jülich verwandt werden, danach dem Kapitel zufließen. In betreff der Häuser entnehmen wir aus der Urkunde folgendes: „Locum in ciuitate nostra praedicta, vulgariter dictum Dumpel, ubi mansiones suas Decanus et Capitulum sunt habituri, dummodo aedes ibidem exstructas aequo et iusto precio nancisci poterint, &c.“ Es hieß also dort, wo die Kapitels Häuser gebaut wurden, „im Tümpel“, („Dumpel“ auch wiederholt in den Stadtrechnungen), was auf die Natur des Bodens in der dortigen Gegend (vielleicht der älteste Schwemmland von Jülich?) schließen läßt. Es wird noch eine Reihe von Jahren gedauert haben, ehe die Häuser dort fertig und vom Kapitel bezogen waren; denn erst 1591 wurde die „Freiheit“ geschlossen („Ao. 1591 Immunitas clausa est“, auf dem S. 26 erwähnten Stein).

Wegen des Wachses für die Kirche ist in der Urkunde bestimmt, daß die Verwalter der Kirchenfabrik 40 \mathfrak{A} jährlich, wie früher, liefern sollen: „Cum iis, quibus fabricae Ecclesiae Juliacensis cura demandata, transactum iam est et concordatum, ut ipsi tot cerae libras, quot ante translationem Collegii in luminaria expendere soliti sunt, quadraginta nimirum cerae libras posthac, residuum vero Thesaurarius de suo persolvat. Senatorii nihilominus ordinis, atque alios honestiores ciues, cum singuli quotannis cereum pietatis ergo in subsidium luminarium dare consuerint, in eadem consuetudine in posterum perseueraturos non dubitamus“; es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Ratsverwandten und „Honoratioren“ der Stadt bei der Gewohnheit bleiben, jährlich eine Wachsfackel (cereus, das sind die „Lortschen“ S. 121) zu spenden. Kleine Gaben an Wachs, die von Bürgern regelmäßig gespendet werden, sind in den Kapitelsrechnungen stets verzeichnet; häufiger wird der Beitrag umgekehrt in Geld, darin mögen wohl größtenteils die kleinen Geldbeiträge einzelner Häuser in der Stadt ihren Ursprung haben, von denen (S. 186) die Rede war. Es folgen in der Urkunde die Bestimmungen über das Jus praesentandi, welches dem Herzog zusteht; dann die Verpflichtungen des Decanus („qui duplici gaudebit praebenda“, er erhält die Malterzahl des Roggens rc . stets doppelt), des Scholasticus („docere debet indoctos“), der Canonici rc . Danach die Privilegien und Freiheiten, darunter: „Peculiariter vero, vt nocturnis et diurnis vigiliis, portarum custodia, et similibus ciuilibus oneribus non grauentur, sed ab iisdem sint liberi“; sie konnten

sich also bei Gelegenheit der Bürgerwacht (v. S. 173) mit Recht auf ihre Privilegien berufen. „Vt proprium pistrinum, et ad coquendam cereuisiam officinam, si velint, habere liceat, sed in suos et suae familiae saltem, non etiam aliorum vsus“. Von der Erlaubnis, ein eigenes Brauhaus zu haben, machte das Kapitel Gebrauch (erst etwa 60 Jahre später erwähnt, s. v. S. 215). Die Bestimmung, daß nicht auch anderen, Bürgern der Stadt, ihr Bier dort zu brauen erlaubt werden sollte, wurde, wie wir sahen, nicht beobachtet; es muß in der späteren Zeit davon abgesehen worden sein, denn sonst wäre dies gewiß bei den Gebrechen oder Herrengedingen zur Sprache gebracht worden. Wie eiferfüchtig man in dieser Beziehung war, zeigt der Antrag in einem Gebrechen (ohne Zeitbestimmung, vor 1600): „Daß den Herren Canonischen gheyne Weissen uf die gemeinden zu halten noch gheyne kaufmanschaft zu gebrauchen uf hochste straf verboten werde, aiber sollen yn weyheront dessen yrer freiheit entberen und alle burgerliche lasten lyden“. „Item, heißt es weiter, vt citra omne impedimentum proprium vinum domi habere possint, de quo, prout etiam de cereuisia, nihil pensitent [vgl. S. 214], ea tamen lege, vt huiusmodi vinum nec domi nec foris cuiquam vendant, aut sibi quicquam de eo numerari sinant, sed amicis idipsum domi forisque gratis saltem propinare („schenken“) liceat. Caeterum si cognati aut amici ipsos honorario aliquo vino demereri velint, illud non a Decano et Capitulo, sed a ciuibus Oenopolis sibi comparare erunt obstricti“ [d. h. wer ihnen Wein verehren wollte, sollte denselben nicht bei ihnen kaufen, sondern bei den Weinverkäufern in der Stadt]. Jeder der Herren erhielt jährlich circa festum Epiphaniae aus dem Hambacher Wald, „vulgariter dicta der Forst“, (der fürstliche Haupt- oder Hochwald im Gegensatz zum „Busch“, vgl. S. 100) 300 Schanzen (fasces), oder dafür 3 Rittergulden, „simul etiam tantum carbonum ex fodinis nostris carbonariis prope Eschweiler, quantum vno curru vehi potest, circa festum Jacobi“, oder dafür 4 Gulden kölnisch.

Die neuen (gedruckten) Statuten vom 15. August 1575, vollzogen und unterschrieben von „Caspar Groperus Nuntius Apostolicus“, gelten gemeinsam auch für andere Kollegiatkirchen („Statuta quarundam . . . Collegiatarum Ecclesiarum“); sie enthalten für die Jülicher Verhältnisse nichts besonderes, als etwa die handschriftlich eingetragene Personenzahl („Canonici sex cum Decano, quatuor Diaconi, tres Subdiaconi“ — macht 13 wie oben). Von dem Scholasticus heißt es einfach: qui curam scholae habeat ac ludimagistros . . . procuret; auf die Particularschule ist kein besonderer Bezug genommen. „Praepositus (ubi is fuerit)“ — der Zusatz trifft wohl bei Jülich zu; nach dem Tode des Masius ist von einem Propste keine Rede mehr. „De vicariis et altaristis“ wird bestimmt, daß sie „ab iis, quibus hoc ius antiquitus competit, aut praesententur, aut constituentur“, daß sie als die „Capellani Pastorum“ gehalten sind, „ipsis [Pastoribus] in divinis officiis et sacramentorum administratione praesto esse eosque adiuuare“. Wo sie ein Haus haben, müssen sie es „in debita structura retinere“; die „litterae signatae, registra“ &c. haben sie nicht in ihrem Hause zu behalten, sondern

in dem Archiv des Kapitels niederzulegen. „Missas concionis tempore aut sub solenni sacro non celebrent, sed ante concionem et solennem Missam, ne populus in diversa distractus nulli sacro aut concioni satis intendat“. Es folgen die Bestimmungen de iurisdictione Decani et Capituli, de vita et honestate Collegio subiectorum, de Capitulo disciplinae, de elocatione bonorum, de duobus Capitulis generalibus, de aedibus Capitularibus, de iuribus, privilegiis &c. Den Statuten ist beigegeben für Jülich besonders eine (ebenfalls gedruckte) „Veterum aliquot rituum seu consuetudinum Ecclesiae Collegiatae Juliaeconsis Declaratio“ von demselben Datum, unterschrieben vom Herzog (s. die Nachbildung auf dem Titelbilde). Sie bestimmt die Gelder, welche der eintretende Canonicus zu zahlen hat („viginti florenos aureos Rhenenses, ad fabricam aut ornamenta Ecclesiae applicandos“). Auch des Propstes ist dabei gedacht, der 12 Gulden zu dem angegebenen Zweck zu zahlen hat. Mafius hatte in einem Briefe an „Herrn Gerard von Gullich, Herz. Wilhelms Secretarien“ 1553 diesen um Rat gefragt, ob er dem Kapitel zu Nideggen eine Chorkappe oder ein Glasfenster schenken sollte; „wen aber das fenster ebenso erlich und wainiger kosten wurde, achtet ich, daß es besser wäre damit zu warten, biß das cappittel gen Gullich transferiert wurde und alsdan da in der neuen kirchen das fenster machen zu lassen“ (Vossen S. 130). Da 1555 das Geschenk noch nicht gemacht war, belegte das Kapitel seine Einkünfte mit Beschlagnahme (Vossen S. 231). Kein neuer Canonicus wird zugelassen, „nisi anno gratiae defuncti et duobus annis Capituli (quorum fructus fabricae applicantur) evolutis“, d. h. ehe das „Gnadenjahr“ und die zwei Kapitelsjahre vorüber waren; für den verstorbenen Canonicus wurden die Einkünfte noch für ein Jahr nach dem Todestage gezahlt. Zum Schluß wird wegen der Häuser bestimmt: „Canonicos qui in Nideggen aedes suas cum hortis absque recompensa reliquerunt, novas aedes in oppido Juliaeconsi gratis obtinere aequum est. Alii vero easdem a Decano et Capitulo ea pecuniarum summa, quam iidem mox ut novas emerunt et extruxerunt, aequum esse duxerint, redimere teneantur, quod precium post biennium persolutum fabricae applicabitur“.

Die Kapitelsrechnungen wären einer besonderen Bearbeitung wert, die aber hier zu weit führen würde. Es sind solche von Nideggen erhalten (die älteste von 1459); aber die aus der Zeit des Übergangs nach Jülich sind leider verloren. Aus den Rechnungen lassen sich die Einnahmen des Stiftes leicht nachweisen; im Mittelpunkt derselben steht das „Gotschauß“ zum Paradies zu Düren (o. S. 35), welches in den Rechnungen mit großen Summen vertreten ist; es hatte eine jährliche Einnahme von 220 Goldgulden (Vossen S. 230). Das Kapitel hatte zu Düren einen eigenen Kellner; der „Paradysen Garten“ war für 100 Gulden jährlich besonders verpachtet. Wollersheim (S. 476) zählt die Kirchen auf, deren Patronat dem Kapitel zustand: Urath bei Grevenbroich, Blatten und Oles in der Eifel u. a. wozu nach der Verlegung nach Jülich Ellich bei Guskirchen, Kreuzau, Lendersdorf, Gierath, Jüchen, Kapelle Rölsdorf bei Düren, Hausen bei Nideggen, Junkersdorf bei Jülich kamen.

(Seine Angaben und mehr noch die von Aschenbroich bedürften einer genauen Nachprüfung auf grund der Rechnungen.) Die Stadtrechnung von 1568/69 ist erhalten; sie meldet, daß die Stadt bei der Übersiedelung an der Kirche arbeiten ließ: das „gestoels“, welches von Nideggen hierher gebracht war, wird auf Kosten der Stadt aufgestellt, „geschort [geschenert] und gewachsen“ [mit Wachs poliert, gewischt], an der „Gerkammer“ [Sakristei, d. h. die Kammer, wo die Messgewänder („geger, myssgeger“) aufbewahrt werden; „die sacristei aber gegerkamer“, Buch Weinsberg I S. 106, vgl. Birlinger in *Pict Monatschrift* III S. 353] wird die Thür (die vermutlich geradeaus in den Chor führte) zugemauert und eine neue gebrochen (also wohl die heutige); die Uhr auf dem Kirchturm wird hergestellt und ein neues „Zeicherbrett [Zifferblatt] mit gold und farben“ gemacht. Der übliche Trunk zum Willkommen fehlt nicht: „Item den ersten Octobris, wie das Capittel von Nideggen hie ankommen, hatt ein Erjamer Raidt jnnen den Wein geschenct 6 vbell, jeder q. ad 5 Mb. f. 5 gld.“ „Item denselbigen Auendt etlich Raitsverwandten, nemblich der Vogt Kirchberg [Peter von Kirberg, S. 77], der Scholtziß, Hammer, Notar Schilt, Zummeler bei den Herrn des Capittels maltzeit gehalten, jeder 4½ Mb. f. 1 Gld. 3 Mb.“ „Mit dem Pfarrer von Jülich gingen die Canoniche am 23. Januar 1570 einen Vergleich hinsichtlich des Kirchendienstes ein“, berichtet Aschenbroich (S. 137); ich habe davon hier nichts gefunden. In der Stadtrechnung von 1575/76 tritt in der Liste der Stiftung Hompesch (o. S. 195) zum ersten mal der Dechant statt des Pastors ein; wir dürfen also annehmen, daß 1575 die Pfarrseelsorge dem Kapitel übertragen worden ist (vgl. S. 40, wo „viel“ also zu streichen ist). —

Weiterhin hatte ich (S. 54) angenommen, daß mit dem Eintritt des Kapitels das Verhältnis unserer Kirche zum Ursulastift gelöst worden sei; und zwar führte mich dazu nicht allein die mitgeteilte Angabe bei Winterim und Mooren, sondern auch die Abhandlung über das Ursulastift von Stein (*Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* XXXI S. 45 f.), wo Jülich im 15. Jhd. noch unter den Pfründen, die das Ursulastift zu vergeben hat, aufgeführt ist (Stein S. 84), während es in der Jahresrechnung von 1682 (Stein S. 86) fehlt. Nun ist aber in dem Rimitengang vom 24. Oktober 1656 (im Lagerbuch) von einem Kamp die Rede, welcher „dem Stifft zu St. Ursulen in Cöllen und ahn den Zehndhoff zu Kirchberg gehörig“ ist; und noch in dem Stadtratsprotokoll vom 21. November 1797 finde ich den „Dechanei- und Ursulazehnten“ erwähnt, der auf 60 Morgen veranschlagt ist. Ebenso ist die Fortbauer der Verpflichtung des Ursulastifts zur baulichen Unterhaltung des Schiffes der Kirche bezeugt durch die Kirchenrechnung von 1786/87: „Von dem Stifft St. Ursulen als Zehntherr wegen erbauung des schiffs 130 Ghronthaler = 249 Rthl. 10 Stüber“; nach dem Einsturz des Gewölbes 1783 (o. S. 253) war in den Jahren 1784 und 1785 die Wiederherstellung erfolgt. Die Verpflichtung, für die Unterhaltung des Chores zu sorgen, war durch den Vergleich von 1572 von der Stadt auf das Kapitel übergegangen (o. S. 49); danach findet sich freilich noch eine Gelegenheit —

nur die eine! — wo die Stadt zur Herstellung des Chores Zahlung leistet: „Herr Gerhardt Stuidt Canonich als zur Zeit Kirchmeistern aus beuelch eines Erbaren Rhats zu erbawung des wolffendis bouwen dem Chor ic.“ (Stadtrechn. von 1599/1600); aber hier kann der in dem Vergleich vorgefehene Fall, ein „unversehentlich Unglück“ (o. S. 50) vorgelegen haben. In diesem Zwiespalt hat mir die nie versagende Hilfe des Herrn Geheimrats Dr. Harleß zu Düsseldorf den Weg gezeigt: „Das Ursulastift hatte den großen Zehnten zu Jülich und war deshalb (da die Baupflicht nicht auf dem Patronate als solchem, sondern nur auf dem Zehnten, nach dem allgemeinen Herkommen am Niederrhein, beruhte) zur Reparatur des Schiffes verpflichtet. Die allgemeinen Grundsätze hierfür sind in den Synodalstatuten verzeichnet: „Verum longissimo usu receptum et in plerisque Dioecesis nostrae locis observatum est, ut qui decimas maiores percipit, ad Ecclesiae Parochialis navim, loci communitas ad turrim cum omnibus et singulis ipsius Ecclesiae appendicibus, Pastor ad Chorum conservandum et reparandum teneantur, quam consuetudinem uti laudabilem praecipimus observari“ (Decreta synodalia Maximiliani Henrici archiepiscopi Coloniensis 1662, Titulus VII caput II § 3). Wegen des Baues des Chores kam es übrigens vielfach auf das specielle Herkommen an; so repariert also hier die Gemeinde [loci communitas, die kirchliche Gemeinde, was hier mit „Stadt“ zusammen fällt] den Chor statt des Pastors. Die Baupflicht des Ursulastiftes ward dadurch nicht tangiert, daß später der Herzog als Patron der Jülicher Stiftskirche eintrat, sie blieb auf dem Zehntbesitz des Ursulastiftes ruhen“. Damit ist die Frage erledigt; ich habe danach (mit Zustimmung des Herrn Geh. R. Dr. Harleß) angenommen, daß erst durch das bekannte Klosterdekret von 1802 das rechtliche Verhältnis der hiesigen Pfarrkirche zum Ursulastift gelöst worden ist. Das Stift besaß, wie ich aus Lacomblet, Archiv III S. 133 entnehme, noch bei seiner Auflösung 1802 im Kreise Jülich das Patronat mit dem Zehnten zu Jülich und Aldenhoven, den Fronhof mit dem Patronate und Zehnten zu Kirchberg (Kirberg), worauf auch die Gefälle zu Bornheim [soll wohl heißen Bourheim], Patterm und Coslar überwiesen waren, endlich das Patronat und den Zehnten zu Pier (Pirne). Die erste Schenkung in Kirchberg (Kirigberge) hatte bereits Erzbischof Hermann I., der Vorgänger Wichfrieds, 922 dem Ursulakloster gemacht (Carbans in den Annalen des hist. B. XXVI S. 338).

Was das mißverständene Wort St. Reuilien in dem Vergleich von 1572 betrifft, so war mir die Mitteilung Steins, worauf mich Herr Theodor Schmitz aufmerksam machte, entgangen: Die ecclesia Sanctarum Virginum, wie die Ursulakirche ursprünglich heißt, ist im Kölner Volksmunde zu Sinter Virgen, Sinter Bilgen geworden, daraus St. Revilien (i = j für g, s. o. S. 232), was in den deutschen Urkunden bis zum Ende des 16. Jhts. erscheint. Die Abtissin von St. Ursula hatte übrigens schon vor dem Eintritt des Kapitels das Patronatsrecht nicht mehr allein: „Der rechter Pastor ist Herr Franz Rosarii [aus dem Hause zum Rosenkranz], die abbisse zu sanct Revilien bynnen Colten hat sie jme gegeben in turno ordinario. Aber myn

gnebiger Fürst und Herr ist mytgiffter [Kompatron], also die Collation alternis vicibus geschieht“, heißt es in dem Erkundigungsbuch von 1550. 1559 ist (nach dem Erkundigungsbuch) „gein pastoir“; der Nachfolger des Franz Rosarius, Martin von Herndal, war gestorben. Während des Interregnums, in welchem der (o. S. 87) genannte Vikar Moerzhheufft mit zwei anderen Vikaren den geistlichen Dienst verrichtete, traten die unliebsamen Vorfälle ein, die es wünschenswert erscheinen lassen mochten, daß wieder ein Pastor eingesetzt wurde. 1564 ist (nach einem Aktenstück im Stadtarchiv) die Stelle wieder erledigt; man verlangt von hier aus die Präsentation eines neuen Pastors vom Herzog, der an der Reihe ist. Seit dem Eintritt des Kapitels ist der Herzog alleiniger Collator (s. Winterim und Mooren, und die oben besprochene Übertragungsurkunde). Es mag eine Folge der oben erwähnten Vorgänge während des Interregnums sein, daß in den Statuten des Kapitels 1569 folgendes bestimmt wurde: „Vicarii, qui hactenus in Ecclesia Juliacensi fuerunt, Collegio nostro Canonicorum posthac adscribantur et Decano et Capitulo praesentent iuramentum“. Von dem Pastor ist keine Rede; dieser war überhaupt durch die neue Ordnung überflüssig geworden, wie er denn auch in der That 1575 ausfällt. (Über den Vikar Moerzhheufft s. das Genauere bei Koch, die Reformation im Herzogtum Jülich S. 26; ich bitte bei der Gelegenheit o. S. 87 Z. 5 von o. der vor dero zu streichen). Die Frage wegen der „Pastorei, die Meister Alexander [nach dem Brande] in die straß gemessen“ hatte (o. S. 40 und 42), wurde so erledigt, daß der Rat, als der Versuch, das Gebäude der Mädchenschule zu kaufen, fehlgeschlagen war, von dem Kapitel ein Haus für 425 Thlr. kaufte; das Geld wird 1584 an das Kapitel „abgelöst“ (Stadtrechn. v. 1583/84). Das alte „Pastoreijhuiß“ war in demselben Jahr „mit der Kerzen ußverkauft“ worden (Gebreden von 1584).

Die Turmglocken tragen folgende Inschriften: 1) „Anno millesimo quadringent[esimo] bisque vigesimo oct[av]o coniunctis sum reformata magistris † per nos et fratrem de Vechel Hoerke Joannem. quum Maria sonat, adversans causa recedat † (anno)“. Maria oder die „große Glock“, wie sie in den Kapitelsrechnungen heißt, ist also 1488 umgegossen von der Glockengießfamilie von Vechel (in Nordbrabant, bei Herzogenbusch). Johann Hoerken von Vechel goß 1440 zwei Glocken für die Gereonskirche und 1449 die zweite Domglocke zu Köln, 1451 die Marienglocke der Michaelspfarrkirche zu Burtscheid (Böckeler, Beiträge zur Glockenkunde S. 14, Emmen, Geschichte der Stadt Köln III S. 1032). Das letzte Wort anno ist, wie es scheint, nur die Wiederholung des Anfangs. Die große Glocke wiegt 3900 Pfund. 2) „Hanc sine defectu tuearis semper Jesu. m^o [millesimo] v^o [quingentesimo] vi^o [octavo] † Barbara dum pango, fugiat ferus aera Pluto“ [der Gott der Unterwelt, von dem die Blitze bei der Nachtzeit herkommen]. Die Glocke wiegt 2900 Pfund. 3) „Cunctis insinuo Katharina, novata sub anno milleno [millesimo] quingenteno [quingentesimo] vinctis simul octo“. (Gewicht 900 Pfund.) 4) „Dulce dedi manna, non inmerito vocor

Anna. Anna dum resonat, aura(que) nociva recedat. Gregorius Treveris facit has tres. Laus sit in astris † Anno milleno [millesimo] quingento [quingentesimo] computes octo". (Gewicht 600 Pfund.) Die drei letzten sind also 1508 von Gregorius von Trier gegossen bez. umgegossen. Gregorius von Trier war der erste Meister einer Gießfamilie, welche 3 Jahrhunderte zu Aachen angefaßen war (Böckeler S. 20). Er goß unter anderen auch die größere der beiden Glocken zu Freialdenhoven (mit der Inschrift: Salvatori nostro, Vivos voco, Mortuos plango. Leonardus pastor ecclesiae decanus Jul. Gregorius de trever. a. d. 1483, s. Pick in der Zeitschr. des Nach. G.-B. VI S. 252). Johann von Trier goß die Münsterglocken zu Aachen, die Glocken in der Annakirche zu Düren u. auch die große Glocke zu Münstereifel (Kahfey, Geschichte der Stadt Münstereifel II S. 73). Heinrich von Trier (der die Glocken des Glockenspiels zu Düren goß 1565, Böckeler S. 33) wird der „Glockengießer von Aachen“ gewesen sein, der 1568 die Rathausglocke goß (o. S. 217). In der Kapitelsrechnung von 1668/69 ist auch das „Wißen Klöckelgen auffm Thur“ genannt (welches kürzlich in die Annenkirche gekommen ist). Ein noch im Kirchturm befindliches kleines Glöckchen ist vielleicht die ursprüngliche „Pforhenglocke“ (S. 50 und 117), die vermutlich über dem Eingangsthür zum Kirchhof aufgehängt war, oder auch auf dem Kirchturm oder außen am Turm; ihren Namen hatte sie jedenfalls hier, wie anderwärts, daher, daß sie die Zeit anzeigte, wo abends die Stadtthore geschlossen und dem Bürgermeister die Schlüssel gebracht wurden. Die Stadtpförtner erhalten jeder zwei paar Schuhe „wegen der Schlüssel ab und ahntragen“ (Stadtrechn. 1620/21). Daß die Glocken (wahrscheinlich die Barbara, die jetzt abends um 10 Uhr geläutet wird) beim Gewitter, das sie nach dem alten Glauben vertreiben sollten („fulgura frango“), geläutet wurden, findet sich mehrfach in den Kapitelsrechnungen verzeichnet: „Item den 13. [Mai], als das große Donnerwetter wahr, domal denjenigen, die gelaut haben, an Bier geben 6 Gld.“ (1611/12). Man glaubte so weit sicher zu sein vor dem Blitz, als man das Läuten hörte; auf dem Lande pflegte man sich deshalb, wenn man weit von der Kirche war, mit dem Ohre auf den Boden zu legen, um das Läuten zu hören. Im übrigen bitte ich die treffenden Worte Freytags über die Bedeutung, welche zu jenen gemütvollen Zeiten die Glocken für das menschliche und bürgerliche Leben hatten, in den Bildern aus der deutschen Vergangenheit (II S. 124) nachzulesen. —

Die Schule. Die Angabe des Gerhard von Jülich, daß bereits 1571 im Mai der Anfang gemacht worden sei mit der Gründung der Particularschule (o. S. 37, 63, 66, 77), hat sich, wie alle angeführten Angaben der Gerhardschen Chronik, als so wohl begründet herausgestellt, daß wir mit Zug 1571 als das Gründungsjahr der Schule annehmen können. Diese die Schule betreffende Aufzeichnung macht übrigens den Schluß der Chronik (S. 27 u. Druckfehler: Schule st. Schüler). Für die aus Wiese, höh. Schulwesen S. 396 entnommene Nachricht, daß Paludanus einer der ersten Rektoren der hie-

figen Particularschule war, habe ich trotz aller Bemühungen die eigentliche Quelle nicht auffinden können. Herr Geh. Rat Wiese schreibt mir, daß er die Papiere vernichtet habe, versichert mir aber, daß er die Angabe einer zuverlässigen Quelle entnommen habe. Sie wird sich vielleicht in einem Briefe, etwa von oder an Masius, finden. Die Nachrichten über Paludanus sind ohne Zweifel darum so spärlich, weil er nichts geschrieben hat. Bei Zöcher Gelehrtenlexikon sind eine ganze Reihe Paludani aufgeführt, aber nicht der rechte. Joh. Turcius Chronica Cliviae (bei Teschenmacher angeführt) war mir nicht erreichbar (ist wohl überhaupt nicht mehr vorhanden). Als ich zum ersten mal in den Rechnungen las „pastor in Palade“, glaubte ich den Fang gethan zu haben; aber das ist der Pastor zu Broich. Wer sich auf die Suche begeben will, dem bin ich bereit das reichliche Quellenverzeichnis zu Gebote zu stellen; dem glücklichen Finder verspreche ich im II. Teile ein würdiges Denkmal zu setzen (Bitte zu verbessern S. 64 vir st. viri). Nun kommt noch dazu, daß der einzige Rectorname, den ich für die ersten Jahre aufgethan zu haben glaubte (S. 63), auf einem Lesefehler beruht: „Johannis Louerich“ st. „Johanni“. Die Sache klärte sich mir auf durch eine andere Stelle derselben Rechnung, die ich übersehen hatte: „Item uf furbit des Herrn Rectors zweien Studiosen Johanni Louerich und Martino Froehem ire Herbergh bezalt und jedem gegeben 1 Reichsdaller f. 4 Gld. 16 Alb.“ Für 1 Rthlr. konnte also damals ein Student seine Wohnung für ein Jahr bestreiten! Da die Kapitelsrechnungen aus jener Zeit auch fehlen, so haben wir keine Aussicht, die Leere in den ersten Rectornamen auszufüllen. Inzwischen finde ich bei Harßheim, Bibliotheca Coloniensis S. 139 folgendes: „Hermannus Voelhauer, qui et Polyglopsium se scripsit, medio saeculo XV [XVI!] scholam regobat Juliaei (quae Metropolis est Ducatus Juliacensis) ab Clero et Magistratu sibi creditam. Huic officio ut faceret satis, vulgavit hunc librum: *Tabulae dialecticarum praeceptionum perspicua brevitate totam vim artis complectentes ex optimis Authoribus collectae per Herm. Polyglopsium Juliacensis scholae Moderatorem, ex typographia Henrici Aquensis. Coloniae 1575. Inscriptus liber Clero et Magistratu urbis*“. Diese Nachricht verändert mit einem Schlage die ganze Sachlage. Der „Voelhauer“ ist selbstverständlich der oft genannte „Vielhaber“ (o. S. 83); es ist der noch heute gangbare Name Faulhaber (Werner dictus vulhaber“ 1299, j. Heintze, Familiennamen S. 131, os irrtümlich für ö genommen und dann in i übergegangen, daher Poly-). Ist die Zahl 1575 zuverlässig, dann war Vielhaber also schon damals Rektor, oder vielmehr, da er die Schrift zu seiner Empfehlung schreibt und dem Kapitel und Magistrat widmet, so wird man annehmen dürfen, daß er in diesem Jahr Rektor geworden ist. Dann bliebe für Paludanus als zweiten Rektor nur der geringe Raum eines Jahres: etwa von Ostern 1574 bis Ostern 1575, und da entsteht der begründete Zweifel, ob er überhaupt jemals wirklich Rektor der hiesigen Schule war. Vielleicht war er nur in Vorschlag gebracht, und in der Nachricht Wiese's ist das Vorhaben für die That genommen. Der „gerurttte“ Rektor von 1581 (o. S. 74) ebenso

wie der Rektor von 1585, mit welchem der Besserungsversuch gemacht werden soll (o. S. 82), war derselbe Vielhaber, der also mindestens 12 Jahre (1575—1587) an der Spitze der Anstalt gestanden hätte.

Wenn die „*tunica talaris*“ (o. S. 79) richtig als das geistliche Gewand aufgefaßt wäre, dann müßte Vielhaber Priester gewesen sein. Aber so gewiß ist diese Auffassung nicht; der Talar kann auch das Amtskleid sein, der lange Rock, wie er für den Rektor angemessen erschien und wie ihn auch die Schüler trugen (vgl. Nettesheim, Geschichte der Schulen im Herzogtum Geldern S. 474). Der 11 jährige Weinsberg (I S. 53) trägt „allet [immer] paltrock lank under die knehe“ [paltrock, Überrock; hängt das Wort mit franz. paletot, lat. pallium zusammen? Diez, Wörterbuch der Romanischen Sprachen II S. 395]. „A. 1531, erzählt Weinsberg (I S. 74), als ich zu Emerich [auf die Schule] sult gehen, hat mir min fatter laissen machen einen eselsgrawen paltrock mit sl falten und weisse hoissen und einen schwarze hoit uff dem heubt. Also war gemeinlichen mine tragt, so lang als ich zu Emerich war, dan besser kleider hetten mir nit gedeint, dieweil die scholer daselbst uff keinen benken dan uff dem gebone [Boden] sitzen moisten“ (Das war die Folge der hohen Frequenz, o. S. 30). Es kommt ein anderes dazu, was den geistlichen Stand des Rektors Vielhaber sehr zweifelhaft erscheinen läßt: in der Accisenliste der Stadtrechnung von 1587/88 erscheint unter der Überschrift „Empfangh an verzapfften Wynen“: „Hermannus Polyglossius verzapff 5 Boder 5 Nemen“ Wein, er zahlt dafür 175 Gulden Accise, einen der höchsten Beträge desselbigen Jahres. Er betreibt also einen flotten Weinzapf — wohl nicht eine offene Wirtschaft, das hätte sich nicht mit seiner Stellung vereinigen lassen; er verkaufte wohl den Wein „mit der quarten“ aus dem Hause. Ob man sich das gefallen ließ? Anderwärts wehrte man sich gegen diese Nebenbeschäftigung und verbot dieselbe (in Düsseldorf, s. Kniffler in der Geschichte der Stadt Düsseldorf S. 266). Vielleicht hängt es auch hier damit zusammen, daß man den Polyglossius in demselben Jahre, in welchem er den Weinzapf angefangen hatte, so ohne Sang und Klang ziehen ließ, zumal da er auch sonst mehr als einmal Grund zur Unzufriedenheit gegeben hatte. Der Umstand, daß die Düsseldorfer Schule mit diesem Rektor sich aufzuhelfen suchte, zeigt, wie tief sie damals schon gesunken war. Er entsprach auch dort den Erwartungen nicht (was freilich nicht lediglich in seiner Schuld lag, o. S. 84): die Zulage von 25 Thlr., die er von der Stadt bezog (o. S. 59), wurde ihm 1602 aufgekündigt (Nettesheim S. 390). Im übrigen war die Weinwirtschaft und der Weinzapf an sich durchaus kein verachtetes Geschäft; manche der Bürgermeister, von denen die Rede war, waren Weinwirte z. B. Gobbel zum Tummeler, Peter Brewer, Adam von Beekh u. 1564 wurde folgendes bestimmt: „Item soll der Burgermeister, so wein zapffet, sein eigen wein oder hier neit inlegen aiber [ober] aufsfuyren aen [ohne] besichtigung des anderen Burgermeisters und ein aider zwein Raitsverwanten uf eine psen van 20 goltgulden“; es muß also wohl so etwas vorgekommen sein. Die Polizeiordnung von 1554 enthält die hiermit verwandte Bestimmung: der dritte der

drei Kurmeister soll genommen werden „auß dem Rath oder Geschwornen, deren keiner in Zeit der Ruhr selbst wein zappe“. Bürgermeister Crato Krafft hatte außer der Weinwirtschaft zwei Brauhäuser (S. 215). Ja selbst ein herzoglicher Vogt verzapft Wein: „Alexander Grein Vogt zu Boffeler hat dieß Jar gekellert und drey ohm mit der quarten verzapt, jede vor zwelff alb. facit [Accise] 18 Gld.“ (Stadtrechn. 1599/1600). Es ist der adelige Herr (vgl. v. Dibtman, Zfchr. des Nach. Gesch.-V. VI S. 146 und o. S. 198), der „Ehrtachtbar und Vornehmer Alexander Greyn, Vogtt des amts Bofflar“ in der Kapitelsrechnung von 1608/09, der „ornatissimus Dominus Alexander Grin, Vogtetus in Bosler“ in dem Liber beneficiorum der Rathhäuser, der dort 1601 als Schenkgeber genannt ist. Auch später noch (1639/40) treibt z. B. der Vicentiat Johann Gülich Weinhandel d. h. er verkauft Wein im Faß; ebenso ein Lieutenant, während ein Fähnrich von Birckhorst eine flotte Bierwirtschaft hat.

Die Reihenfolge der Rectoren wäre demnach: 1) 1571—1574? 2) 1574—1575 Mathias Paludanus? 3) 1575—1587 Hermannus Polyglopsius (Vielhaber), 4) 1587—1611 Johannes Caesarius, 5) 1611—1619 Johannes Hircius, 6) 1619—1637 Jodocus Dinterensis, 7) 1637—1664 Hilgerus Clammer. Daß sich (abgesehen von dem Versuche Vielhabers, der wohl nichts weiter, als ein „ex optimis auctoribus“ zusammengeschriebenes Schulbuch der Logik bedeutete) einer der Rectoren oder Präceptoren der Particularschule durch schriftstellerische Leistungen einen Namen gemacht habe, davon finde ich keine Spur. In der Bibliotheca Coloniensis des Jesuiten Harßheim (Köln 1747), die als ein Gelehrten- und Schriftstellerverzeichnis für jene Zeit betrachtet werden kann, findet sich außer Vielhaber kein Name von der Jülicher Schule; die „Juliacensis schola“ fängt bei ihm erst mit den Jesuiten an. Dagegen sind unter den Namen bedeutender Männer, die er anführt, manche als Julienseses (geboren zu Jülich oder in der Nachbarschaft) bezeichnet, und bei einigen ist auch erwähnt, daß sie ihre Vorbildung auf der Jülicher Schule erhalten haben. So zwei von Streithagen aus Merzenhausen: „Andreas a Streithagen ex Merzenhausen prope Juliacum familia non ignobili oriundus [die Mutter des Johann von Werth war eine Streithagen aus Merzenhausen, Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter S. 425] prima literarum tyrocinia Juliaci fecit, reliquum cursum Coloniae confecit. Inde Heinsbergam a Collegio Canonicorum accersitus scholam regendam suscepit . . . vir in omni scientia, poetica potissimum arte versatus egregio“ (Hartzheim S. 17). Seine Schriften erschienen zwischen 1622 und 1640. Sein noch bedeutenderer Sohn Peter von Streithagen (geb. 1595, Harßheim S. 283) war Canonicus zu Heinsberg. Unter seinen zahlreichen (zwischen 1618 und 1656 veröffentlichten) Schriften sind mehrere, die sich auf die Jülicher Geschichte beziehen: „Historia rerum Juliacensium“ — vastum et elaboratum opus et in septem libros distributum, fügt Harßheim hinzu, „Successio Principum Juliae, Cliviae, Montium“, „Irruptio Gallo-Hessorum 1642“, „Catalogus scriptorum Juliacensium“, auch „Rurae fluvii descriptio carmine heroico“

(bei Teschenmacher Annales S. 376 abgedruckt). Von einem „Henricus Brewer Julias“ (Hartzheim S. 114) ist erwähnt „Historia rerum notabiliorum, quae ex anno 1661 in annum 1671 accidere“. „Henricus Cuperus, natus in urbe Juliacensi 1626“ (Hartzheim S. 116), wurde Jesuit und starb als Regens des Kölner Jesuitengymnasiums. Ebenso „Joannes Paekenus natus Boslarii Juliacensis patriae oppido 1626“ (Hartzheim S. 191), Jesuit, Rektor des Collegiums zu Düsseldorf und Beichtvater des späteren Kurfürsten Johann Wilhelm. „Joannes Wagener honestis in Gusten Ducatus Juliacensis vico ortus parentibus 1652 et absolutis Juliaci magna cum laude studiis humanioribus Coloniae cursum philosophicum emensus fuit“ &c. (Hartzheim S. 207). Er war Theologe, Philosoph und Jurist, trat zu Jülich in den Karthäuserorden ein (in der „Cartusia Cantaviana prope Juliacum“, im Vogelsang) und starb 1730 als Prior der Karthause in Köln. Der „Jacobus Linnichius [Jakob von Linnich], Proto-Notarius Apostolicus“, Erzieher des Prinzen Philipp Wilhelm (Hartzheim S. 146), ist wohl auch Zögling der Particularschule gewesen. Vor allen ist hier zu nennen Gofwin Nickel, Sohn des Bürgermeisters Johann Nickel (1609/10 v. S. 232, Hartzheim S. 106), der spätere Ordensgeneral der Jesuiten, von dem im II. Teile noch die Rede sein wird. Daß auch der berühmte Humanist Joannes Caesarius aus Jülich bei Hartzheim (S. 165, vgl. v. S. 29) angeführt ist, versteht sich von selbst; ebenso Joannes Wierus, Cliviae Ducis Archiater (Hartzheim S. 208, vgl. v. S. 13), der freilich nicht in Jülich, sondern zu Grave in Brabant zu Hause war. Auch „Arnoldus Harff, Dominus in Bredenbendt, Eques Hierosolymitanus, desiderio exteras regiones lustrandi accensus, Italiam, Aegyptum, Aethiopicam, Indiam, Arabiam, Palaestinam, Turciam, Graeciam, Hungariam, Hispaniam, Angliam, Galliam obivit biennio ab anno 1496 ad annum 1498, redux uxorem duxit Mariam [Margarete! v. S. 196], filiam Anastasii de et in Bungardt et Bergerhausen“ wegen seines „Wandelbuchs“ (Hartzheim S. 328). Wegen der zahlreichen Briefe, die sie diktiert hat, ist auch die Christina von Stommeln angeführt: „Dictavit litteras multas, ab variis excerptas et relatas in unum volumen. Exemplar earum in pergamenno codice scriptum extabat anno 1736 in Bibliotheca Collegiatae Ecclesiae Juliacensis, quod manu et oculis versavi“ (Hartzheim S. 57; über den Codex, den Hartzheim bei dem Namen Petrus de Dacia S. 272 genauer beschreibt, s. v. S. 253). Eine Lebensbeschreibung der Christina „Lilium inter spinas, das ist Leben Christinae von Stommeln“ schrieb in späterer Zeit (um 1700) Caspar Peter Dull, „regularium Canonissarum ad S. Sepulchrum Juliacensium Praeses et Commissarius in spiritualibus“ (Hartzheim S. 51 und 332).

Noch einige Kleinigkeiten. Die Frage, ob es bei der Particularschule freie Nachmittage gegeben habe, wage ich nach den gründlichen Untersuchungen Nettesheims (S. 476) nicht zu verneinen, wie es (v. S. 72) zweifelnd geschehen ist. Es gab wohl überall einen oder zwei freie Nachmittage, die Wahl war dem Rektor überlassen. In Kempen war es der Mittwoch Nachmittag, und wenn dieser Tag ein Feiertag war, so konnte der Regent einen andern wählen,

auch im Sommer, je nach dem Wohl- oder Übelverhalten der Professoren und Schüler einen zweiten Spieltag zufügen. (In Kempen hieß der Leiter Regent, die Lehrer Professoren, wie an den Kölner Gymnasien, v. S. 178.) Die Bezeichnung „Klerken“ für arme Studenten (v. S. 36) findet sich hier zweimal: „Item dem schoilmeister mit denen klercken die cantilene gesungen **vi**, dem meister vur syne gerechticheit **iiii**, 1 q. **v** alb.“ (Stadtrechn. 1545/46, ähnlich 1566/67). Die „Comedia“ (v. S. 72) finde ich noch zweimal erwähnt: „Als die Burgers Kinder alhie zu Gulich Comedia agirten, geben 13 Gld.“ (Stadtrechn. 1586/87); 1608 werden dem „M. Adamo Wilderad, das er in anstellungh einer Comedia viele bemuhungh und arbeit, rations instructionis puerorum gehabtt“, 8 Thlr. verwilligt. Die Schule hatte auch einen „Claviger scholae“ (Schlüsselverwahrer), dem ab und zu eine Zuwendung, z. B. ein paar Schuhe, gemacht wird. Der Claviger, der die Dienste des Pedells zu versehen hatte, wurde aus den armen Schülern ausgewählt. In Kempen hatte jeder Professor zu seiner persönlichen Bedienung einen Claviger (Nettesheim S. 476). Ebenso ist in den Stadtrechnungen ein „Vochbender“ verzeichnet, der in den guten Jahren „wegen der Schulen“ 8 Thlr. erhält. Daß die Schule eine Bibliothek hatte, ist nirgendwo gesagt; aber die Stadtrechnungen enthalten öfter Ausgaben für Bücher, die für das Rathhaus angeschafft wurden, z. B. 1581/82 wird „Totius Europae nova descriptio“ zu Köln gekauft für 3 Thlr. 1582/83 „Historische Relationen von Nacß und Colten“ und das „Calendarium Romanum“ (1582 wurde durch die päpstliche Bulle vom 24. Febr. der Gregorianische Kalender eingeführt); 1599/1600 „Petrus Gregorius Tolosanus de republica“ &c. 1602/03 ließ der Abt von Gladbach (Arnold von Hüchelhoven, Fahne Chronica S. 72, ein Verwandter des Jülicher Bürgermeisters 1586/88?) „uff dem Herren Haus etliche Bücher verehren“. 1600 läßt der Bürgermeister „ein Buecherschaff aufs Rhathaus“ machen.

Zum Schluß der weit über die ursprünglich gesteckten Grenzen hinausgegangenen Arbeit lohnt sich ein Rückblick auf manches Einzelne, was unerklärt geblieben oder wofür die Erklärung nur versucht ist. Vielleicht gelingt es dem Kundigeren, die richtige Erklärung zu finden. Man staunt, daß manches Wort, welches ganz geläufig war, in den 3–4 Jahrhunderten so völlig verschollen ist. Das von Dürren gemeldete „Esterichts“ (S. 117) hat sich Herr Bürgermeister Werners dort vergebens bemüht aufzufinden; es wird wohl etwas ähnliches sein, wie *galetin* im Buch Weinsberg, „Galantine, Sülze aus Zunge und Kalbfleisch, noch heute in Köln“; die Benennung „Estrich“ (nach dem aus kleinen Steinstückchen zusammengesetzten Boden) lag nahe. — „Bereiff“ in der Marktverfügung von 1567 (S. 119) ist wie es scheint, der Polizeiordnung von 1554 nachgeschrieben: die Bürgermeister sollen in den Städten „daran seyn, daß die Außwendigen, so auf dem Markt in unseren Städten erscheinen, Beryff und Nohturfft bekommen“. Es ist wohl das „rief“, welches auch Halkaus Glossarium Germanicum Spalte 1549 nicht zu erklären weiß: „daz der Schultheiss, der Greve und die Richter schweren sollent,

daz sie eyme iglichen recht gericht dun, ane riese und myde [Lohn] und mydes geheiss". Leger Mittelh. Handwörterbuch hat: rif, Ufer [ripa], Plaz am Ufer, wo das Holz aufgeschüttet wird; „wo die recht reif ist" (Niederlage). — „Bramen" (S. 208) ist nicht das einzige Wort in den beiden erhaltenen Acciseordnungen von 1572 und 1581, welches mir völlig unerfindlich geblieben ist. Hinter den Käseforten — worunter auch der oben übergangene „Kantaris"Käse — erscheint „Carbuans und Jsaac dat hundred 3 alb." [1581 „Korduanische Käse und Jsaell", ersterer nach der Vermutung des Hrn. Dr. Pic spanischer Käse, nach Cordoba genannt]. Hinter dem Eisen und Blei „ein toseyn [douzaine, Duzend] leuchß" [1581 an derselben Stelle „100 A peckß 4 alb." wohl Pech]. Unter den Fischen noch „ein korff Vollischs 4 ß" [ein großer Fisch, wohl der Kablian, s. Grimm Wörterbuch II 229]. Die Tuchliste heißt: „Item van einem Engelschen Doich, van einem Doich Kroemleift, van einem lautterfein Doich 20 Alb. Item van einem Brugsgrae, van einem Jßgrae, van einem geferrten lymbs Doich, ein Engelsch kenissey, ein Ateleien Doich, ein vyß Doich 8 Alb. Ein Breußgen and Murgens grae, ein wyß lymbs Doich, ein Grae lymbs Doich 6 Alb. Ein soder Doich, ein Doich Lyrteie 3 Alb. Item Flauweil, Dammaft, Satyn, Arryß [Arrastuch, leichtes Wollengewebe, zu Arras in den Niederlanden (jetzt Nordfrankreich) verfertigt, s. Leger I Sp. 97], Cammellot, Schächter, Neydtfydt, Bramen, Seiden jnoir [Komma S. 208 zu streichen, auch S. 207 zu verbessern: in diesem Gerichts-zwanz]. 1581 heißt die entsprechende Liste: „Graumleift, lautterfein und Jpers, brugsgrae, Eiseren grae, Engelsch kyrsey [eine Art Flanell, s. Oppenhoff, Aus Nachens Vorzeit 1889 S. 62, o. kenissey beschrieben], fiktuch [„fike, ein abgebundener Strang von einem Stücke Garn", Schiller-Lübben, Mittel-niederdeutsches Wörterbuch V S. 263], Breußgens oder Meußgens grae" [o. also wohl Musgens zu lesen]. Ferner unter „Allerley seyden gewandts accyß" außer den genannten „flauweil" u.: „Dobbelen taft, seyden wiederfchein, seyden graffgrein, schlegkten graffgrein, ein stuc Arnisch, machierers [macheier, großes Wollenzug, Schiller-Lübben III S. 2], ein stuc huntstotten, Treip [Trippfamt, Halbsamt, Weigand, Deutsches Wörterbuch II S. 931], Zwilch, gallen [? gelben] Zwilch, ein stuc baninsyns". Wer will sich an den verschollenen Wörtern versuchen? Ich bitte um Belehrung, wenn es ein anderer besser weiß.

In der Bieraccise ist 1581 neu eingeführt: „von dem fremdden bier von der thonnen 8 alb. und von einer pfeiffen Zuppenbiers 1 Gld." [Herr Dr. Pic vermutet „Huppen(Hopfen)bier"]. Eine Tonne Hering enthielt 1000 Stück, 1 Faß Butter wog 300 A, ebenso viel 1 „Wag Kanterts". Ein „Sehell gebrandts waidts" heißt es 1581 statt (o. S. 235) „Seßen" [die setze, was gesetzt, aufgeladen wird, traglast: ein setze weidis, daz ist alsö vile daz zwene tragen, s. Leger II 894; aber auch ein setz weingarten, wie heute noch „Geseß" von einem frisch angepflanzten Weinberg, s. Weidenbach im Antiquarius II 18 S. 357]. — Aus der Stadtrechnung von 1620/21 entnehme ich einige Benennungen von Kleidungsstücken: es wird Tuch gegeben

zu einer „broich“ [die bruoch, Hose um Hüfte und Oberschenkel, aus felt. lat. bracea (Lexer I 368), dafür trat, als einmal die Trennung von Hose und Strumpf vollzogen und die Hose bis zum Knie verlängert war, der Name Buzze („Boß“ o. S. 227) ein]; zu einem „leibgen“, „hembrock“, „vor ein heud“ [ein nonnenartiges national-niederländisches Kleidungsstück der Frauen, in der Nachener Mundart Höck, de Höck noh et Weer hange = den Mantel nach dem Winde hängen, Mitteilung des Herrn Dr. Pid]; zu einem „mußart“ [der mutze, kurzes Oberkleid bes. des weiblichen Geschlechts, Lexer II 2260; die Endung stammt wohl vom italienischen mozzetta, „nostris mossette d'Evosque“, Du Cange, Glossarium II S. 765. In Nachen „Mostardsgasse, 1460 Motzersgass“ (Mitteilung des Herrn Dr. Pid); auch der Schneider Mostart (o. S. 230) wird wohl von dem Kleidungsstück den Namen haben]. Der „Bornwesch“ (o. S. 216) kann nicht mit Born = Brunnen zusammenhängen, da der Brunnen hier immer „puß“ heißt (Bürgermeister Seger Puß oder zum Puß um 1600 zu Düren zc.); es ist auch schwerlich der Vorten(Spizen)wäscher. Hängt das Wort vielleicht mit borra = tomentum (Du Cange I S. 659), Flocken (flocci ex texta lana derasi, Forcellini Lexicon) zusammen? Die „raffenweschzer“ könnte die Wäscherin von Rasch d. i. Arras-tuch sein (s. Weigand Wörterbuch II S. 435); vielleicht ist „raset“ im Buch Weinsberg I S. 53 dasselbe (s. Höhlbaum). — Bei der Bürgerwacht (S. 173) ist die Zahl 100 gewiß zu gering angenommen. Wenn jedes Quartier 8 Rotten hatte, die 4 Quartiere also zusammen 32 Rotten, so wird man mindestens 300–400 Mann annehmen müssen. Das Fußvolk war bekanntlich zu damaliger Zeit bedeutend tiefer aufgestellt als heute; nehmen wir als Durchschnittszahl für die Rotte 12 Mann, so ergäbe dies 384 Mann. Wenn gleichwohl nur von 4 Korporalen die Rede ist (deren Namen genannt sind), so läßt sich dies vielleicht mit der Annahme erklären, daß von den 4 Quartieren immer nur je eine Rotte im Dienst (auf der Wache) war. Damit stimmt dann auch die Zahl der gekauften Waffen. Es heißt in der Rechnung von 1581/82: „Item als ein Erbar Rath fur gutt angesehen, das ich in dießen gefehrlichen geschwinden Zeitten etliche Haecten, Helbarden und Wetterspieffen bestellen soll, bin ich den 24. Martij uf Colten gezogen und ein Doseyn [Douzaine, s. o.] Haecten, ein Dosein Helbarden und ein Dosein Wederspiefen bestellt“; das macht 36 Stück. Jedes „Koir“ (S. 174, das sind die „Haecten“) kostete 2 Thlr. und ½ Ort (1 Ort ist ¼ Thlr.), jede Hellebarde 2 Gld. 2 Alb., jeder Federspieß 1 Thlr. Dazu gab der Vogt „mir folgenz neun alter Dubeller Häcken, so der Stadt zustendig und uß der Gulicher Vheden ver-wahrlich gehalten worden“. —

In betreff der 200 Goldschilde, welche nach dem Privilegium von 1416 (o. S. 183) die Stadt Jülich aus ihrem Mai- und Herbstschatz von wegen des Herzogs an den Vogt zu Köln zu zahlen hatte, habe ich (S. 187) die Vermutung ausgesprochen, daß diese Zahlung mit der Ablösung des Jülicher Salgutes von der Kölner Kirche zusammenhänge. Der Petternicher Hof ist zum letzten mal in dem Schiedspruch zwischen dem Grafen Gerhard von

Jülich und dem Erzbischof Heinrich von Birneburg, dem zweiten Nachfolger Siegfrieds von Westerburg, vom 2. September 1306 genannt: „Van Rodine inde van Petternich spreken wir, dat der ertzebischof die hove losen mach van deime greuen van Gulege vur dat gelt, dar si vur ze pande staint“ (Lacomblet, Urkundenbuch III S. 35), d. h. also: dem Erzbischof soll die Rückverwertung der Höfe durch Lösung des Pfandverhältnisses vorbehalten sein. Danach verschwinden die beiden Höfe aus den folgenden (bei Lacomblet abgedruckten) Verhandlungen. Rödigen verlieren wir aus den Augen, der Rödinger Hof ist später im Besitz der Familie Hompesch (s. Zeitschr. des Nach. G.-V. VI S. 152), geht von dieser 1616 durch Kauf über an die Abtei Siegburg (Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter I S. 169) und ist jetzt, vermutlich seit dem Klosterdekret von 1802, im Privatbesitz. Petternich aber spielt wegen der Verbindung mit Jülich keine Rolle weiter. Zwischen 1306 und 1320, wo Graf Gerhard über die Cummeländereien verfügt, muß also der Hof vollständig von der Kölner Kirche abgelöst worden und in die Gewalt des Grafen gekommen sein, vermutlich eben zu jener Zeit, wo der Graf darüber verfügt. Da von den früher so vielumstrittenen Ansprüchen der Kölner Kirche an das Jülicher Salgut überhaupt nicht mehr die Rede ist, so liegt die Annahme nahe, daß diese Ansprüche durch eine jährliche Rentenzahlung abgelöst worden sind. Das können die 200 Goldschilde sein, welche die Stadt Jülich namens des Herzogs an den Vogt zu Köln zahlt. Dieser Vogt von Köln war der sog. Stadtvogt oder wie er seit der 2. Hälfte des 12. Jhdts. auch heißt, Edelvogt (*advocatus nobilis*), weil er von adeligem Geschlecht war; es stand ihm (nach Ennen, Geschichte der Stadt Köln I S. 572) die Ausübung der Gerichtsbarkeit namens des Erzbischofs und die oberste Verwaltung der erzbischöflichen Höfe zu. Wir erfahren zum ersten mal von der Zahlung der 200 Schilde 1390, wo der Vogt Gumprecht von Alpen, in dessen Familie schon seit geraumer Zeit die Vogtei erblich war (daher auch „Erbvogt“), für die drei Jahre 1388/90 auf die Zahlung verzichtet (Lacomblet III S. 836): „Wir Gumprecht van Alpeheim, vayt zu Coelne, ind Swenolt van Harue, syn elige wyf [o. S. 198], doin kunt, dat want die hogeboiren vurste ind vurstynne her Wilhelm [Wilhelm II., j. S. 247] ind vrauwe Marie hertzoge ind hertzoginne van Guylge ind van Gelre, unse lieuen genedigen herre ind vrauwe, alsulche jairgulde ind rente, as die stat ind burgere van Guilge uns des jair schuldich synt, zu wissen ist zweyhundert alde schilde alle jair up alreheiligen dag, de die vurschreuen unse genedige herre ind vrauwe druy jaire nyeste leden [sehtvergangen] geburt ind upgehauen [erhoben] haint, zu wissen van dem jaere eicht ind eichtzich, van dem jaire nuyn ind eichtzich ind van dem jaire nuyntzich, as umb des ouergriffs ind geueneknisse wille, dat ich Gumprecht van Alpeheim vaygt zu Coelne mit mynre helpen [meinen Helfern] die kouflude van Luytge [Lüttich], van Hoye [Huy, Provinz Lüttich], van Tricht ind van Sent Truden [S. Trond, belg. Provinz Limburg] zu jaire [damals] by Bercheim nedertzogen [niederwarfen] ind vienghen: so

bekennen wir Gumprecht van Alpheim ind Swenolt syn wyf vurgenant, dat wir des also verlichen [vergliehen] ind gesoynt [verjöhnt] syn, dat dat mit unsen guden willen is, dat unse gnedige herre ind vrauwe vurgenant die vurschreuen unse jairgulde ind rente geburt ind upgehauen haint van den vurschreuen dryn jairen ind termynen; ind schelden darumb unse gnedige herre ind vrauwe ind vort die gemeyne stat ind burgere van Guylge van desen dryn jairen quyt, loss ind ledich. Gegeuen in den jairen unss herren Dusent druyhundert nuyntzich, des donrestais na Alreheilgen dage“.

Die in der Urkunde berührten Vorgänge werden bestätigt durch eine Mittheilung der Kölner Chronik (in Hegel, Chroniken der deutschen Städte XIII S. 77): „In dem selven jare [1388] zuch jonker Lodewich van Nifferscht vil toeflode neder in des herzigen geleide van Gulge bi Berchem ind vorde sei zo Alpen. Darumb dat de Rütger mit der macht uz waren ind wolden over den vurg. herzigen. mer [aber, f. u.] id wart gebedingt [ausgemacht], dat der herzige vurg. die gefangen loisen solde. Darvur moeste hei 12 finer bester ridder zo pande jehen binnen Lutge“. Der Vogt hatte also mit seinen Helfern Lütticher Kaufleute gefangen und auf seine Burg zu Alpen (bei Rheinberg) gebracht. Es wirft ein trauriges Licht auf die Verwilderung jener Zeiten, wenn selbst der erzbischöfliche Edelvogt mit seinen Spießgesellen Wegelagererei treibt. Gerade die Burgen Alpen und Dyl waren die gefürchtetsten Raubnester in unseren Landen, und die Landstraße zwischen Bergheim und Jülich war wiederholt der Schauplatz solcher Heldenthaten. Der ganze Verkehr, der die Erzeugnisse des Gewerbfleißes aus den reichen Handelsstädten der Niederlande nach Köln brachte, führte durch das Jülicher Gebiet. Die allgemeine Unsicherheit der Wege hatte gerade in jenem Jahrhundert die beteiligten Fürsten im Verein mit der Stadt Köln dazu genötigt, Bündnisse zur Aufrechterhaltung des Landfriedens zwischen Rhein und Maas zu schließen; die Stadt Köln hatte mit den in der Urkunde genannten Städten Lüttich, Huy und St. Trond besondere Verträge (vgl. Kelleter, die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jhdt.). Da der Überfall in des Herzogs Geleide d. h. in seinem Lande, wo er der Geleitsherr war, geschehen war, so hielten sich die Lütticher an den Herzog, der für die Aufrechterhaltung des Landfriedens in seinem Lande verantwortlich war. Der Herzog befreit und befriedigt die gefangenen Kaufleute auf Kosten des Vogtes: er behält diesem drei Jahre lang die 200 Schilde von Jülich ein, und ebenso die Renten von je 100 Schilden, welche die Städte Bergheim, Dülken und Dahlen in gleicher Weise wie Jülich an den Vogt zu zahlen hatten (Vacomblet a. a. O. Anm.). Auf welcher rechtlichen Verpflichtung, die der Herzog persönlich dem Vogt gegenüber gehabt hätte, soll nun die Zahlung so bedeutender Renten beruht haben? Der Vogt empfängt das Geld für sich („uns schullich synt“, f. o.) nicht für Rechnung des Erzbischofs; denn wäre das letztere der Fall gewesen, so wäre durch das Verfahren des Herzogs der Erzbischof gestraft worden, nicht der Vogt. Ich kann mir also die Sache nicht anders denken, als so, daß die Renten ursprünglich dem Erzbischof zuzusprechen

als Ablösung alter Gefälle, die der Kölner Kirche an den genannten Orten, besonders zu Jülich zustanden, und daß die Zahlungen dem Vogt oder seinen Vorfahren von dem Erzbischof bei irgend einer Veranlassung überwiesen worden sind. Die Verwaltung der erzbischöflichen Kasse hatte in späteren Zeiten der Redditarius, Rentmeister (Walter, das alte Erzstift Köln S. 166). Möglich, daß dies Verhältnis schon 1390 bestand und daß die Renten den Alpen von dem Erzbischof überlassen worden waren als Abfindung und zur Ablösung der Rechte und Einkünfte, welche mit der Einsetzung des Rentmeisteramtes dem Erbvogte verloren gingen. Wann und aus welchem Grunde die Jülicher Zahlung, die 1416 noch besteht, eingestellt worden ist, oder was dasselbe ist, wie später der Herzog die Alpen abgefunden hat, läßt sich nicht ersehen. Die folgenden Privilegien (S. 188) melden nichts mehr davon, und in den Jülicher Stadtrechnungen, die erst über ein Jahrhundert danach beginnen, wird der Mai- und Herbstschaf ungekürzt an den Herzog gezahlt. — Über den Goldschild (vgl. S. 187) giebt Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 351) Auskunft: „Der seit 1336 ausgeprägte französische Schildgulden („aureus clipeatus, scutum aureum, goldener pennin genant schilt“) mit dem Bilde des thronenden Königs, der in der Linken einen Schild mit den französischen Lilien, in der Rechten ein Schwert hält“. Das „mähr“ in dem Privilegium von 1416 (S. 183) heißt an dieser Stelle offenbar „sondern“. Es laufen, wie es scheint, hier zwei in ihrem Ursprung verschiedene Wörter zusammen: das niederdeutsche *mär*, welches seiner Etymologie nach nichts anderes sein kann als „nur“, und das hochd. *mër* (in einer Abschrift steht „mehr“) = „vielmehr, aber“, nach der Verneinung „sondern“ (got. *mais*, lat. *magis*, franz. *mais*). In dem Aachener Sprichwort: „Et get mähr eng büs Frau op der Welt, mähr jedder glöift, hee hei se“ stehen beide Bedeutungen in einem Satz (Müller-Weiß, Aachener Mundart S. 150). Das hochdeutsche „nur“ scheint niemals zu dem Wortvorrat des Jülicher gehört zu haben; da man „mar“, von dem man das Gefühl haben mochte, daß es plattdeutsch sei, in der Schrift vermeiden wollte, so schrieb man „allein“, z. B. „hat allein bezalt —“ in den Acciserechnungen (1620/21, vgl. auch S. 69 „anders nicht dan vernaculam linguam“). —

Zu der Liste der adeligen Wohltäter der Mathiasbruderschaft (o. S. 198) finde ich nachträglich das Verzeichnis der „jülich-bergischen Ritterschaft zu Herzog Gerhards Zeiten“ (1437—1475, o. S. 188 und 248) bei Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter II S. X. Dort sind im Amte Jülich u. a. aufgezählt: Werner von Hompesch, vermutlich der Großvater des Heinrich von Hompesch, den wir als den Stifter der Erbmemorie zu Jülich angenommen haben (o. S. 196; vgl. Fahne I S. 169); Arnt von Kinkwilre und Tilman von Haesbart [so! s. u.]; Reynken von Harue [„Reinart“ v. S.]; Gottschalk von Harue, Johann von Harue Gebrüder [der letztere ist wohl der in der Liste genannte; aus dem Stammbaum Fahnes (I S. 138) ist das Verhältnis nicht zu erkennen, dort sind Daem der Jülicher Landdrost und Arnold der Wallfahrer ebenfalls, wie bei Nobens, Brüder]; Wilhelm und Gott-

hard Greyn, Brüder [Wilhelm Greyn von Aldenhoven o. S. 199; Alexander Grein, Vogt zu Boslar o. S. 267]; Daem von Broich [vielleicht der Vater des Junker Hugo von Broich]. Den Stammbaum der Greyn giebt Fahne I S. 118 sehr mangelhaft; mit dem Kölner Hause Greyn, welches seinen Namen von dem Hause ad grinsonem (zum grinsenden Kopf) hatte, hat das Jülicher Geschlecht nach Fahne I S. 123 keinen Zusammenhang. In der gleichzeitigen Niederschrift der Jülicher Ritterchaft, welche die Jahreszahl 1444 (Sieg bei Linnich, o. S. 248) trägt (Düsseldorfer Staatsarchiv, Mitteilung des Hrn. Geh. R. Harleß), heißt es „Zylman van Haesboirt“ d. i. Hasenbart, entstellt zu Hafewert, wie es in dem Memorienbuch der Mathiasbruderschaft steht. „Zilman“ ist etwas anderes als „Tilman“ (o. S. 232). Hasenbart wird ein Spitzname sein, wie „Wilhelm Richhardtz genant Ledderbart“ (Stadtrechn. 1620/21, und in derselben Rechnung gleich darauf einfach „Ledderbart“). — Die Angabe (o. S. 220), daß das „Behren hauß“, in welchem 1610 Pithan wohnte, das Haus des Amtmanns Behr war, bedarf (nach der gef. Mitteilung des Herrn Geh. R. Harleß, der mich auf seine Darlegung in den Annalen des hist. Vereins XL S. 203 verweist) einer Ergänzung. Der schon in der Stadtrechnung von 1572/73 genannte „Conradt Behr, Amtman“ war Amtmann zu Boslar seit 1560; er wurde 1582 oder 1583 in Gnaden dieses seines Dienstes entlassen und als landesfürstlicher Kommissar beim Hauptgericht zu Jülich verwendet. In dieser Stellung kommt er 1596 noch vor, und Verwandte von ihm blieben in Jülich wohnhaft. Pithan stieg also in seinem Hause ab. Eine „Behren wittib“ (ob von dem Konrad Behr?) ist noch 1620/21 in der Stadtrechnung genannt. Amtmann in Jülich war 1590—1599 der S. 169 genannte Schenfern, danach 1600—1610 Johann von Reußenberg (o. S. 93), welcher 1610 die Verteidigung der Stadt leitete. In der Stadtrechnung von 1599/1600 ist mitgeteilt, wie am 22. Juni 1600, als er zum „Ambtman des Amtes Gulich angestellt“ war, dies mit einem Trunk Weines auf dem Rathhaus gefeiert wird. Nachdem er die Stadt den Possidierenden hatte übergeben müssen, erscheint in dem „Gulichschen Ritterzettul de anno 1610 und 1611“ (bei Fahne II S. XII) „Adam Graue zu Schwarzenberg“ als Amtmann; es ist der bekannte Rat Graf Schwarzenberg, welcher sich gleich nach dem Tode Johann Wilhelms den Possidierenden angeschlossen hatte (vgl. Zeitshr. des Nach. G.-V. I S. 311) und später vom Kurfürsten Johann Sigismund an den brandenburgischen Hof berufen wurde, wo er während des 30 jährigen Krieges die bekannte Neutralitätspolitik trieb, durch welche das Land den Verwüstungen der Schweden preisgegeben wurde. Aber mit dem Amtmann Schwarzenberg verhält es sich (nach dem Ausweis der im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Rechnungen) ähnlich wie mit dem Gouverneur Schönberg (o. S. 220): er steht hier bloß auf dem Papier. Schon 1612 ist er brandenburgischer Statthalter zu Cleve. Der nächste Amtmann zu Jülich war Hans Degenhard von Merode (Stadtrechn. 1620/21); sein Nachfolger war 1622 der (o. S. 96 genannte) Statthalter Johann Barthold von Wonsheim. Der bei der zweiten Belagerung (o. S. 95) genannte Staatliche „Comis“

oder „Commiß“ [Commissarius] von der Meilen war vermutlich ein Abkömmling des in den Niederlanden heimischen Geschlechtes von der Myle (später latinisiert Mylius, ein Zweig jezt auf Linzenich, s. Stramberg, Rhein. Antiquarius III 12 S. 512). In Hambach, wo eine Staatliche Compagnie lag, war ebenfalls ein Commissarius (Herten). Als die Belagerung drohte, wurden die „außwendige Statistische Compagnien“ in die Stadt gezogen und 200 neue Baracken für dieselben gebaut (Stadtrechn. 1620/21). — Ich trage hier nach, daß der neben dem herzoglichen Sekretär Gerhard in dem Privilegium von 1563 (o. S. 188) unterzeichnete Johann Wassenberg der jülichische Landrentmeister Johann von Hoengen gen. Wassenberg ist. Der in der Marktverfügung von 1567 (o. S. 119) neben Gerhard von Jülich unterzeichnete Drßbed ist der Kanzler Wilhelm von Drßbed, Nachfolger Mattens im Kanzleramte. Der Johann Schellart von Obbendorf unter dem Privilegium von 1416 (o. S. 184) war herzoglicher Hofmeister, Winand von Roer (de Rore) jülichischer Landdrost. —

Mit der Angabe der Karthäuser-Chronik in betreff des Romanei (S. 213) hat es seine Richtigkeit. Weinsberg berichtet (I S. 206): „A. 1543 im somer und herbst ist der wein seir deur gewesen, darzu saur und schlecht, also das ein mais weins in Coln galt 4 albus, auch 5 albus und etliche 6 albus. . . Es quamen vil Hispanische wein in die stat, bastarden, romanei, secten, Canarisch wein, und die secten drank man umb 5 albus die quart. . . Ich war zu Neus gewest, da galt ein quart weins 4 $\frac{1}{2}$ albus, ein quart romanien 5 albus, und van disser deurten im wein hatt man lange nit gehort“. Wenn vier Jahrzehnte danach der Malvasier das 13 fache kostet, so muß dieser eine besondere Kostbarkeit gewesen sein, also wohl echter griechischer Wein bester Sorte. Das kann der Romanei bei dem billigen Preis nicht gewesen sein; wenn er wirklich ursprünglich den eingeführten griechischen Wein bezeichnet hat, dann war er damals schon von seiner Bedeutung abgekommen. Daß man zu jener Zeit schon Wein machte und mengte, darauf scheint der Name „bastard“ zu deuten. Den „sect“, der durch Aufguß aus welken (siccatu) spanischen Trauben hergestellt wurde, bereitete man ohne Zweifel nicht in Spanien, sondern an der Stätte, wo er verkauft wurde; er konnte sonst nicht für 5 Albus verkauft werden. Und anders wird es mit dem Romanei auch nicht gewesen sein: es war wohl Rosinenwein von griechischen, wie der Sect von spanischen Trauben. Diese Weine scheinen alle zu der Sorte des „Zuckerweins“ (S. 98) gehört zu haben, den man morgens zum Anbiß trant aus kleinen Gläsern, wie etwa heute den Cognac, sodaß ein Quart selbst für eine größere Gesellschaft ausreichte. Für den nachgemachten Romanei trat später, als man sich dies leisten konnte, der echte Malvasier ein, wie er 1589 bei der Wahl des Bürgermeisters getrunken wurde d. h. bei der eigentlichen Wahlhandlung des Morgens; er vertritt nicht, wie später in der bescheidenen Zeit, wo es dabei blieb, das Bürgermeisteressen, welches vielmehr in dem genannten Jahre mit 29 Gld. für das Essen und 120 Gld. für 205 Quart Wein besonders ver-rechnet ist. Meine (S. 213 geäußerte) Auffassung des *vinum francium* und *hunnicum* finde ich in dem vortrefflichen und groß angelegten Werke von

Vamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, welches leider etwas spät in meine Hände gelangt ist, im allgemeinen bestätigt: der Unterschied lief „auf den bloßen Gedanken einer *qualité supérieure et inférieure*“ hinaus, der fränkische Wein stand viel höher, meist doppelt so hoch im Preise, und „noch heute wird in Süddeutschland und Östreich ordinärer Wein von besonders schlechten Neben als Hunnischwein bezeichnet“ (Vamprecht I S. 551). Eine Erklärung des Ausdrucks hunnisch versucht Vamprecht nicht; ich glaube, daß man sie in dem von mir (S. 213) angegebenen Sinne kühn wagen darf. Der Hunnennamenname d. i. der Name des schreckhaften Volkes, welches 375 aus Asien eindrang, spukt in späterer Zeit überall in Deutschland als Bezeichnung der verschollenen Niesenwelt; ein Niesengeschlecht war es, was nach den Überlieferungen (auch anderer Völker, vgl. darüber meine Schrift Anfänge des Menschengeschlechts I S. 214 und 218) der gewöhnlichen Menschheit voranging. Der Name wird im gegebenen Fall übertragen auf die alte Bewohnerschaft, wenn die neue darübergekommen ist. Der Hunsrücken (Hunisch — = Hunz —, vgl. Hunzwein) in unserem Lande ist eben der Bergrücken, auf welchem das alte Geschlecht Schutz fand, als das neue die Ebene besetzte. Anders wird es in Köln mit dem Hunnenrücken auch nicht sein; hier wird sich die frühere Bewohnerschaft des römischen Kastells am längsten gegen die eingedrungenen Franken abgegrenzt haben.

Freilich können die Hundsgassen in unseren Städten, namentlich an kleineren Orten, auch einen anderen Ursprung haben: sie können auf die germanische Einteilung der Gaue in Hundschafte zurückgehen (vgl. darüber Lacomblet, Archiv I S. 209, der auch den Namen „Hundsbrück“ darauf zurückführt). Die Hundschafte (*centena*) war ursprünglich eine Vereinigung von 100 Hufen oder Familien, an deren Spitze der mit richterlichen und polizeilichen Befugnissen ausgestattete Hunne (*centonarius*) stand. Es liegt nahe, in dem „Hundschaftewesen eine Schöpfung zu Verwaltungszwecken“ zu erkennen (Lacomblet). Aber wer weiß, ob diese Einrichtung nicht in die Urzeiten des arischen Stammes zurückweist und in ihrem Ursprung mit dem jetzt nur noch in verdunkelten Zügen erkennbaren Bestreben zusammenhängt, den Grund und Boden in gleicher Weise unter die Familien aufzuteilen und damit den Besitzstand stets gleich zu erhalten? Geschichtlich ist uns diese hohe Weisheit uralter Zeit nur noch in der an den Namen des Lykurg geknüpften spartanischen Verfassung erreichbar, wo die Zahl der Familien künstlich auf demselben Bestande erhalten wurde, sowie das Maß des zu Gebot stehenden Ackerlandes ja auch immer dasselbe blieb. Das wäre der echte Kommunismus und Socialismus gewesen, wenn seine Durchführung nur möglich gewesen wäre. Solon und Servius Tullius bauten ihre Verfassung schon auf der Verschiedenheit des Vermögens auf, und so ist es geblieben bis heute, weil es eben nicht anders sein kann. Aber noch erinnert der Servianische Begriff der *centuria* und ebenso vielleicht unsere Hundschafte an das verschollene Verhältnis, in dem unsere Urväter einst mit denen der Griechen und Römer zusammengetroffen sein mögen. Die Zahl 100 war bei den Hundschafte ebenso wenig wie einst bei der römischen

Centurie aufrecht erhalten worden; die ganze Einrichtung verblaßte sich im Laufe der Zeit so, daß Hundtschaft zuletzt nichts weiter bedeutet als die zur Stadt gehörende Feldmark. Dies können wir an unseren Rechnungen nachweisen. Es gab auch zu Jülich eine „Hundtsgrasse“: „Noch den 25. Januarij, als der H. L. Copperts, L. Sengel, Burgermeister Lepart [Braumann zum Leopard] und ich auf der Roeren und an der Hundtsgrassen gewesen waren, dieselbe orter gemeßen worden, domals an wein verdain 4 q.“ (Stadtrechn. 1598/99). Der Stadtbote, Feldschütze und der Bote zu Stetternich nehmen an dem Gang teil; es handelt sich also offenbar um dasselbe, was man später Limitengang nannte, d. h. eine Begehung der städtischen Feldmark. Die Feldmark wurde alljährlich begangen und die Grenzen festgestellt. Von dem anderwärts überlieferten Gebrauche, auf diesem Rundgang Knaben mitzunehmen, die man, um ihnen den Zug der Grenzen für die spätere Erinnerung einzuschärfen, an den wendenden Stellen ohrfeigte oder wider den Grenzstein stieß und dann mit Brezeln beschenkte, geschieht hier keine Meldung; den Bürgermeister begleiten nur einige Sachverständige. Deutlicher tritt dieses Verhältnis hervor in der Rechnung des folgenden Jahres: „Als man die Hundtschaft im Gulcher Veldt zween tagh begangen, haben Peter Zimmermann, die beide Veldtschützen, Johann Vogell der Kothhirt und andere, welche dabey gebraucht worden und allenthalben anweisung gethan, verzert 4 Gld. 6 Alb.“ Die Hundtsgrasse führte also durch die Hundtschaft d. h. die Feldmark, sie bezeichnete vielleicht die Grenze derselben nach Stetternich zu. Der Name „Hongsgracht“ [Hundsgraben, vgl. Familiennamen „von der Gracht“, „bei Grachten geholt“ d. i. Bürgermeister Krafft 1620/21, „glachter“ = Klasten] für den gleich hinter den letzten Häusern von der Stetternicher Straße nach der Elb führenden (mit einem Schlagbaum geschlossenen) Weg ist nicht völlig aus der Erinnerung geschwunden; ob er sich mit der „Hundtsgrasse“ von 1598/99 deckt, ist fraglich; aber das ist gewiß, daß sie sich beide an die alte Hundtschaft anschließen. Von einer „Visitation der Gulcher Hundtschaft“ ist noch in der Stadtrechnung von 1620/21 die Rede, und selbst die neue Polizeiordnung von 1660 braucht den Ausdruck noch in dem Sinne von Gemarkung: „Die Ringenicher beesten sollen alß with dieser statt hundtschaft sich erstreckt, mit ihrem weidgang nicht auff die Gulcher Gemeinden treiben“. Auch in Aldenhoven sind die Flurbenennungen „Hunnen-Schlack“, „Hunnenbenden“ erhalten, s. Brockmüller, Topographie S. 57, der daraus schließt, daß „die Hunnen unter ihrem König Attila auch die hiesige Gegend verheerend durchzogen“ haben! Oßermann, Geschichte der Städte, Flecken, Dörfer in den Kreisen Jülich, Düren, Erkelenz, Seilentkirchen und Heinsberg S. 42, spricht es Brockmüller nach mit Ergänzung des fehlenden Begriffs: „Die Hunnen haben längere Zeit bei ihrem Zuge in und um Aldenhoven verweilt“! Die ganze Geschichtslitteratur bricht von selbst zusammen, wenn man erfährt, daß in Aldenhoven gar nicht gesprochen wird „Hunnen-“, sondern „Hongs-schlack“, sowie im Kataster in der Regel „Hunds-Schlack“ geschrieben ist (Schlack = Schlucht, Rinne, in der Bedeutung Straßenrinne auf dem Lande

noch geläufig). 1581 ist in der Stadtrechnung von dem „Honnen“ in Petternich die Rede; das war damals etwa, was heute der Ortsvorsteher ist (vgl. übrigens Lacomblet Archiv I S. 234). An der Mosel, im Lande der Treverer, wo sich die römische Herrschaft so früh festgesetzt hat und so lange behauptete, hat sich dafür Centenarius (Zentener) erhalten (Lacomblet S. 214). Daher die Familiennamen „Hoen“ (nicht Hön zu sprechen), im Oberlande „Zentner“, ähnlich wie „Schulz“ (Schultheiß). —

Bei der Gelegenheit, daß (o. S. 211) von dem Jülicher Wein die Rede war, verdiente es bemerkt zu werden, daß Jülich nicht der einzige und nicht der erstgenannte Platz in unserer Gegend ist, wo Wein gebaut wurde. Durch Urkunde vom 7. Mai 847 belehnte Kaiser Lothar I. („Hotharius divino ordinante providentia imperator augustus“) seinen Vasallen Rotgar mit der Kapelle der hl. Justina (Güsten, vgl. o. S. 232) „in pago riboariense [Ripuariergau, Ripuarien hieß die fränkische Provinz zwischen Maas und Mosel] in comitatu iuliacense“ [Grafschaft Jülich]; „ecclesiam cum omnibus ad eam pertinentibus, cum terris scilicet cultis et incultis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, molendinis . . . tribuimus . . . Confirmamus etiam ad eandem ecclesiam omnem decimam ex uilla nostra hrodinga“ &c. (Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I S. 84). Rüdgingen war also, beiläufig gesagt, damals noch fränkisches Salgut, während Jülich (Petternich vermutlich einbegriffen) schon an die kölnische Kirche verschenkt war (o. S. 21). Die in der Urkunde erwähnten Weinpflanzungen sind wohl das älteste Zeugnis für den Weinbau in unserer Nachbarschaft. Viel weiter zurück reichen auch die Zeugnisse für die meisten Orte am Rhein nicht (vgl. Lamprecht I S. 565 und die gründliche Abhandlung von Weidenbach im Rheinischen Antiquarius II 18 S. 357 f.). Für die Mosel, wo die Römer im Lande der Treverer so früh festen Fuß gefaßt hatten, ist schon im 3. Jhdt. n. Chr. ein blühender Weinbau bezeugt, und der bedeutendste Gewährsmann ist Ausonius (4. Jhdt.), der in seinem Gedicht *Mosella* „die Hügel umher, die mit duftendem Bacchus bepflanzt sind“, preist. Venantius Fortunatus, der im 6. Jahrhundert die Mosel hinab fuhr, wo „man zwingt, Frucht zu erdringen, den starrenden Schiefer“ und wo „selber der Felsen gebiert und entströmet der Wein“, sah auch schon an der „antunachischen Festung“ (Andernach) „in geräumigen Reihen die Reben auf den Hügeln“. Von diesen Ausgangspunkten verbreitete sich der Anbau der Weinrebe nach allen Seiten hin. Ohne zu prüfen, ob auch das Klima nicht versagte, machte man den Versuch allenthalben, so sollte man sagen, wenn man liest, wie zahlreich in den Schenkungsurkunden die „vineas“ vertreten sind. So steht in unserer Nachbarschaft das Beispiel von Güsten nicht allein da. Zwar das „Lintberge“, wo in der (o. S. 262) angezogenen Schenkungsurkunde von 922 eine Weinpflanzung dem Ursulakloster geschenkt wird, läßt sich nicht als „Gut Lindenberga bei Jülich“ bestimmen (was Cardanus versucht, aber in den Berichtigungen zurückgenommen hat). Aber dort in der Gegend hatte das Karthäuserkloster im Vogelsang seine Weingärten und trieb Weinbau fast bis zum Einbruch der Franzosen

(f. die inhaltreiche Abhandlung von Pauls zur Geschichte des Weinbaues in der Nachener Gegend, in der Zeitschr. des Nach. G.-V. VII S. 149 f.). 1029 schenkte Kaiser Konrad II. der Abtei Birtscheid Güter zu Körrenzig, Gereonsweiler und Aldenhoven „cum omnibus ad eadem pertinentibus, cum ecclesiis, decimationibus, uinetis“ &c. (Lacomblet, Urfundenbuch I S. 104). In einer Urkunde von 1343 (Riß, Urfunden und Abhandlungen I S. 111) erscheint ein „Bruno uinitor“ in Aldenhoven, also ein Mann, der dort Weinbau trieb. In Nachens nächster Umgebung gab es Weinberge seit der Karolingerzeit (f. Pauls). Unter diesen Umständen ist es nur zu verwundern, daß der Zülcher Wein und „Weingartsbergh“ nicht früher in den Rechnungen auftritt. Er war gewiß längst vorhanden; aber da er von der besseren Gesellschaft nicht getrunken wurde, kam er nicht in die Rechnungen.

Im Jahre 865 übergiebt König Ludwig II., der Sohn Lothars I., die Kapelle S. Justinae der Abtei Prüm („monasterium prumiae“); die „vineae“ werden bei der Gelegenheit wieder genannt (Weyer I S. 107). Weyer teilt auch (I S. 142) das *Registrum bonorum monasterii Prumiensis* in Eiflia d. i. das Rent- oder Grundbuch der Abtei Prüm vom Jahre 893 mit, welches der Abt Caesarius (d. i. Caesarius, es steht immer das geschwänzte e für ae) 1222 geschrieben und mit Bemerkungen erläutert hat. Es sind in demselben sämtliche der Abtei zustehenden Güter und Grundstücke mit den darauf haftenden Leistungen an Naturalien, Geld und Diensten verzeichnet, sodaß das Buch eine äußerst wichtige Quelle für die Erkenntnis des mittelalterlichen Lebens ist. Da das hochbegünstigte, von Pipin, dem Vater Karls des Großen, gegründete Kloster, in welchem auch nach der Niederlegung seiner Kaiserwürde Lothar I. als Mönch 855 gestorben war, ausgedehnte Besitzungen auch in unseren Gegenden bis nach Holland hin hatte, so erfahren wir aus dem Verzeichniß die ältesten Formen der Ortsnamen, z. B. Justenne, Justene (Güsten) S. 183, wo die Leistungen aufgezählt sind; giuinesdorpht (Geveldsdorf), ereillenbahe (Erzelbach), patterne (Pattern, f. u.), linnege (Sinnich), bale (balihe, Baal, wo Caesarius anmerkt: „scio tamen, quod comes iuliacensis ius patronatus cum decima tenet unius uille, que appellatur barme, et est sita iuxta linnege“; natürlich bezieht sich die Nachricht auf die Zeit des Caesarius); berhe („berg, in pago iuliacensi in uilla berga curtem dominicam“, in der Urkunde von 865, ?Berga Laurentii, Laurensberg im Kreise Züllich, vgl. Pic in der Zeitschr. des Nach. G.-V. VI S. 131); obendorpht (zu Hambach, hernach Mitterfisch der Schellart, vgl. o. S. 276); betbure (Bedburg); safla (?Saeffelen im Kreise Heinsberg); hertene (Kirchherten? „Betbure et hertene site sunt satis prope ibidem“, fügt Caesarius hinzu); bundende (?Bontenbroich bei Züchen); ekeienburhe (Keyenberg, Kreis Erkelenz); iuhggende (Züchen); rembahe (Reginbach, Reinbahe, Rheinbach, wobei Caesarius anmerkt, daß die Kirche zu Rheinbach zum Stift Münterstel gehörte, welches von der Abtei Prüm gegründet war); dusburhe (Duisburg); embriko (Emmerich), arneheym (Arnheim); aldenselen (Aldenaaal bei Deventer); tremelo und vamele (wie heute? „site sunt iuxta numagen [Nimwegen] palatium

regium super fluvium, qui *der vayl* appellatur“). Der letzte Konrektor der Particularschule (o. S. 175) unterzeichnet sich Noviomagus; da könnte Nimegen (Noviomagum) oder wie man damals richtig schrieb Nimegen gemeint sein. Aber es ist wahrscheinlicher, daß er in dem anderen Noviomagium, Neumagen an der Mosel, zu Hause war. Von der Mosel waren immer zahlreiche Studierende in Emmerich; auch einer der Rektoren, Petrus Homphaeus (Himpfen), stammte von der Mosel (aus Kochen). Zu der Namensform Justene bemerke ich noch, daß hier das ursprüngliche J bewahrt ist, wie es auch um dieselbe Zeit Julicha heißt (o. S. 21) und noch 1029 „in pago Julichgouui“ (Lacomblet, Urkundenbuch I S. 104). Aber obwohl offenbar zu keiner Zeit anders als J gesprochen worden ist, drängt sich später G ein; so schon in der nach den Schriftzügen dem 10. oder 11. Jhdt. angehörenden Pergamentkarte „Givleche“ (Lacomblet, Archiv II S. 63, Gi für J, nach romanischer Weise); „gerart [Graf Gerhard] de guliche“ 1101 (Beyer I S. 459) zc. Güsten hat sein J länger bewahrt (vereinzelte bis ins 17. Jhdt. hinein); aber gleichwohl ist in den hiesigen Urkunden des 16. Jhds. die Schreibung G schon fest.

Das oben genannte *patterne* ist nach der Reihenfolge zu urteilen, in welcher es genannt wird, nicht Patteren bei Aldenhoven, „Geusen-Pattern“, wie man es nach seinen reformierten Einwohnern (mit dem aus den Niederlanden stammenden Namen Geusen) genannt hat, sondern Patteren bei Merssch, „Brezeln-Pattern“ (nach den dort und in Merssch gebackenen Brezeln). Über das erstere und das einst in der Nähe gelegene, jetzt verschollene Geuenich hat Pic in der Zeitschrift des Nach. Gesch.-V. VI S. 109 f. Licht verbreitet. Nur über einen Punkt bin ich anderer Meinung: die Erklärung des Namens „Geusen“-Pattern. Pic hält es für unwahrscheinlich, daß von den paar reformierten Einwohnern das Dorf seinen Zunamen erhalten habe; aber in den Zeiten, wo in dem anderen Patteren, wie in der großen Mehrzahl der umliegenden Dörfer reformierte Einwohner überhaupt nicht vorhanden waren, reichte ohne Zweifel eine einzige reformierte Familie aus, um dem Dorfe den unterscheidenden Namen zu geben, zumal wenn gar ein reformierter Gottesdienst in einem Hause daselbst eingerichtet war (Pic a. a. O. S. 112). Pic erkennt in „Geusen“ den verstümmelten Namen Kirzenich; so hieß der verschollene Ritteritz (Kercich, Kirzich, Kirzenich, dafür auch Gürzenich), der in Urkunden in Verbindung mit Patteren genannt wird. Der Gleichsetzung Kirzenich — Gürzenich steht sprachlich nichts im Wege, wenn man sieht, wie sich in den Urkunden Caspar — Gaspar (sogar Zasparr, vgl. o. S. 197 Gelawdien = Claudina) ablösen; aber von Gürzenich (Güzen-) läßt sich zu Geusen (gespr. Güsen) wegen des z, k = s wohl nicht gelangen. Das Patteren bei Kirzenich ist eben das andere Patteren, und Kirzenich lag gleich hinter Merssch, wovon sich die Kunde im Munde des Volkes erhalten hat: der Weg, der von Merssch nach Münch führt, heißt noch heute am Ausgange des Dorfes das „Kirzenicher Ende“; da soll die Burg gestanden haben. In den (mir durch die Güte des Herrn Bürgermeisters Bürsgens zu Güsten zugegangenen)

Aufzeichnungen des Vikars Keller, welcher vor einigen Jahren zu Günsten gestorben ist, finde ich eine Urkunde aus dem Merischer Pfarrarchiv angeführt, worin es von Kirzenich heißt: „sita in limitibus parochiae Gusten“; daraus geht hervor, daß Kirzenich bei Günsten lag und zur dortigen Pfarre gehörte. Zu der uralten Günstener Kirche gehörten außer Kirzenich-Mersch und Patteren auch Weldorf (älter Waldorf, vielleicht von der hl. Walburgis benannt, die eine Patronin der Günstener Kirche war, jedenfalls nicht von Wald). Mersch, welches bereits früh eine Kirche oder Kapelle hatte, hat sich auch früh abgelöst von Günsten, Weldorf erst in neuer Zeit (1856). In einem Aktenstück des Merischer Pfarrarchivs vom Jahre 1652, welches mir vorgelegen hat, wird bezug genommen auf eine Stiftung aus dem Jahre 1487, durch welche drei wöchentliche Messen bei der Kirche zu Mersch gegründet werden: das war der Anfang der Ablösung von der Günstener Kirche (über den man freilich 1652, wie der Inhalt des in Rede stehenden Aktenstückes zeigt, noch nicht wesentlich hinausgekommen war). Da heißt es: „Anno millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo Adamus Rowe fundationem quandam perpetuam in pago dicto olim Kirzenich nunc vulgo Merschen Dioecesis Coloniensis prope Juliacum sito (erexit)“; 1487 hieß also der Ort Kirzenich, 1652 aber war Mersch der gangbare Name, und zwar schon seit der letzten Hälfte des 16. Jhdts. (s. u.). Auch die Reihenfolge, in welcher Kirzenich in der Verordnung von 1490 (o. S. 242) genannt wird, stimmt für seine Gleichsetzung mit Mersch. „Mersen oder Mernich“ finde ich auf einer alten Karte (vermutlich Schluß des 17. Jhdts.) — offenbar eine Vermengung von Mersen und Kirzenich. Über das Schicksal der Kirzenicher Burg habe ich nichts ermitteln können; sie ist vielleicht dem Selbrißschen Krieg (S. 248) zum Opfer gefallen. Zur Zeit der Jülicher Fehde war sie jedenfalls nicht mehr, und da sie nicht mehr war, verlor sich der Name, es trat ein anderer dafür ein, der von der anderen (Jülicher) Seite stammt (s. u.). Ob die verschollene Burg Kirzenich-Gürzenich in Verwandtschaft steht mit dem Ritteritz Gürzenich bei Düren, wo das adelige Geschlecht saß, dessen Haus zu Köln um die Mitte des 15. Jhdts. von der Stadt Köln zu dem weitberühmten Kauf- und Tanzhause ausgebaut wurde? Wer kann es sagen? aber vermuten darf man es, daß unser Kirzenich der verlassene Vorgänger jenes Gürzenich war, dessen Name an zwei Stellen die Zeiten überdauert und in der rheinischen Großstadt Unvergänglichkeit erlangt hat.

Der Wert des Prümer Registers wird erhöht durch die Anmerkungen des Caesarius, die über manche Verhältnisse und Benennungen, welche uns heute vollständig fremd geworden sind, erwünschten Aufschluß geben. Ich hebe einiges heraus, womit wir schon zu thun gehabt haben. Die verschiedenen Arten der mansi und, was damit zusammenfällt, die verschiedenen Formen der Hörigkeit und Pflichtigkeit werden aufgezählt (Beyer I S. 144). Die mansi erklärt Du Cange, Glossarium: „villa aut locus familiae, villula coloni unius habitatiioni propria“ (von maneo wohnen, vgl. franz. maison aus mansio); es sind also kleine Bauerngüter, Hüfen mit soviel Ackerland,

Wiesen etc., als zur Ernährung einer Bauernfamilie ausreichen. Das Maß der Ländereien war verschieden nach der Ertragsfähigkeit des Bodens, 15—160 Morgen, im Durchschnitt 30 Morgen (Lamprecht I S. 756). Die mansi d. h. die an die Gehöfer zur Bebauung gegen Zins und Frondienste ausgegebenen Hufen machen zusammen mit den unmittelbar vom Fronherrschaft bestellten Lande den Fronhof oder Herrenhof, *curtis* oder *curtis dominica* aus (das ist der Ursprung der Benennung *domanium*, Domäne). Der fränkische Hof, *villa*, war eine weitläufige Anlage mit Feldern, Weiden, Wiesen, Wald, Wasser etc. und zahlreichen kleinen Gebäuden, deren Mittelpunkt die *Sala* d. i. das eigentliche Wohnhaus bildete (daher „*terra salica*“, Salgut). Das Ganze stand unter dem *villicus*, Meier. Ein solcher Herrenhof war auch der an die Kölner Kirche (vermutlich mit Jülich zusammen) verschenkte Hof, *curtis*, zu Petternich, der — 1320 oder nicht viel früher, v. S. 272 — an den Grafen Gerhard überging (v. S. 187), seine Teile die mansi d. i. die „*agri dicti Cumme*“. Auf die verwickelte Frage wegen des Petternicher Hofes müssen wir noch einmal zurückkommen. Der Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167—1191) war bestrebt, sein Gebiet zu erweitern und verwandte darauf hohe Summen (vgl. Hefer in den Leipziger „Hist. Studien“ Heft X). So hatte er auch Nidegen von dem Grafen von Jülich gekauft, der nun sein Lehensmann wurde („*in castro Nidegen infeodatus*“, Lacomblet, Urkundenbuch II S. 222). In der Sühne zwischen Richarda und dem Erzbischof Siegfried (1279, v. S. 23) heißt es ausdrücklich: „*quod progenitores nostri [die Grafen von Jülich] proprietatem castri Nidecken cum viginti quatuor mansis in manus dicti Philippi archiepiscopi et ecclesie Coloniensis libere resignarunt*“ (Lacomblet II S. 430). Da die Summe bei der Erwerbung nicht voll bezahlt werden konnte, so gab Erzbischof Philipp dem Grafen die Höfe Petternich und Rödingen für 1600 Mark in Pfandbesitz. Es folgten die erbitterten Kämpfe des Grafen Wilhelm IV. gegen die Erzbischöfe Konrad von Hochstaden, Engelbert von Falkenburg und Siegfried von Westerburg (v. S. 21). Der zweite Nachfolger Siegfrieds, Erzbischof Heinrich von Birneburg (1304—1332) hielt, wie wir oben (S. 272) sahen, 1306 das Rückkaufsrecht für Petternich und Rödingen noch aufrecht. Bald nach dieser Zeit spielten die Kämpfe um die deutsche Kaiserkrone zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich von Österreich. Erzbischof Heinrich hatte mit seinem Anhang den Östreicher gewählt und zu Bonn gekrönt; dagegen war Ludwig der Bayer wesentlich durch die Unterstützung des Grafen Gerhard von Jülich von der andern Partei gewählt und unter dessen bewaffnetem Schutz nach Aachen geführt und dort in der alten Krönungsstadt gekrönt worden. Um den mächtigen Grafen Gerhard zu versöhnen und für seine Partei zu gewinnen — was ihm auch gelang (vgl. Kunze die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten 1314—1334) — mag der Erzbischof danach auf seine Ansprüche an den dicht vor den Thoren der Hauptstadt des Jülicher Grafen liegenden Hof Petternich verzichtet haben. Ein zweiter Preis der Versöhnung war, daß, als Heinrich von Birneburg 1332 gestorben war, der zweite Sohn des (inzwischen

1328 gestorbenen) Gerhard, Walram, vom Papste zum Erzbischof von Köln ernannt wurde. Der älteste Sohn Wilhelm wurde der Nachfolger Gerhards; es ist der bereits S. 197 genannte Graf, seit 1336 Markgraf, seit 1356 Herzog Wilhelm I. (1328—1361). Er war der Schwager des Kaisers Ludwig (und des Königs Eduard III. von England, ihre Frauen waren Schwestern, die Töchter des Grafen von Holland), und blieb ein treuer Anhänger seines kaiserlichen Schwagers, was ihm um so leichter wurde, als dieser sich bei der bekannten Gelegenheit mit Friedrich von Östreich ausgehört hatte. Der Kaiser belohnte ihn für seine Dienste 1336 mit der Markgrafenwürde (Wieth, Stellung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Reich).

Die *mansi indominicati* erklärt Caesarius: „sunt agri curie, quos vulgariter appellamus *selgunt* [Salgut, *gu* zeigt wohl die Aussprache *g an*, wie *gi* für *j*, o. S. 281] sine *atten* uel *cunden*“ d. i. Cummen, woher der Flurname „Komm“ (vgl. jedoch Lamprecht I S. 419). Für *Atten* oder *Kunden* erscheint auch die lateinische Benennung *campus*, ohne daß sich ein Anhaltspunkt für die Ableitung von *Komm* aus *campus* ergäbe (o. S. 187). So häufig die beiden Wörter in unseren Gegenden gebraucht sind, soviel Schwierigkeit bieten sie der etymologischen Erklärung. Wer weiß, ob sie nicht mit der uralten Einrichtung der Hundschaften zusammenhängen? Ist vielleicht die *Atte* (*ahta*, *Acht* s. Grimm Wörterbuch) ursprünglich die Genossenschaft, Gemeinde der Gehöfer (davon die *Acht* = *Bann*, das Manngericht der Hundtschaft), die *Atten* (*Achten*) die einzelnen zur Hundtschaft gehörenden Höfe? Hängt *kunde* vielleicht geradezu mit *hund*- *hundert* (*k* für *ch*, *dies* für *h*, z. B. Chlodwig, Chilperich u.) zusammen? Kann „*condis, modus agri apud Burgundos*“ bei *Du Cange* helfen? Die *Petternicher Cummen* waren, soweit sich erkennen läßt, vom Erzbischof zur Bebauung gegen *Zins* und *Dienste* ausgethan, nur auf Lebenszeit, wie dies bei den *Laten* (*Halbfreien*, *Hörigen*) üblich war (die *Laten* hatten den „*lyffgewinn*“, *Lacomblet Archiv* I S. 168, *lyff* = *Leib* oder *Leben*, was ursprünglich zusammenfällt, dazu auch *leyffenis* o. S. 240). In dieser Form überkommt der Graf Gerhard den Hof und überläßt die Hufen den Bauern durch die Verordnung von 1320 als freies, erbliches Eigentum. Daß damit zugleich die Eingemeindung *Petternichs* in den Stadtverband *Jülich* erfolgte, ist wahrscheinlich; in dem *Privilegium* von 1416 ist gesagt, daß die drei Dörfer *Petternich*, *Broich* und *Stetternich* „*von alters*“ in den *Dingstuhl* der Stadt *Jülich* gehören, d. h. das *Stadtgericht* zu *Jülich* sprach ihnen das Recht, das „*Uffzeichen* der *Hoffsgerichter* und *Laetbenck* im *Fürstenthumb Gulich*“ von 1554/55 (*Lacomblet Archiv* III S. 309) hat keine Spur einer *Latenbank* in diesen Dörfern. Von dem alten *Hörigkeitsverhältnis* des *Petternicher Hofes* und auch von den „*jura et pensiones*“, die sich Graf Gerhard in der Urkunde von 1320 vorbehielt, war nichts übrig geblieben, als die bekannte Zahlung zum *Jülicher Schatz* und die *Dienste*, die der Stadt *Jülich* zu leisten waren (o. S. 186). *Petternich* hat seit seiner Eingemeindung gleiche *Pflichten* und *Rechte* und überhaupt völlig gleiche *Behandlung* mit *Broich* und *Stetternich*; vielleicht sind die beiden

letzteren Dörfer um dieselbe Zeit, oder gar bei derselben Gelegenheit in den Stadtverband Jülich eingereicht worden. Über das frühere Verhältnis derselben ließ sich nichts ermitteln. Der v. S. 278 genannte „Honne“ von Petternich war vielleicht auch der Schatzmeister (vgl. Lacomblet, Archiv I S. 242). In Broich ist z. B. 1573/74 in der Stadtrechnung der „Zolner“, in Stetternich der „Boidt“ als Schatzmeister genannt. 1579/80 ist in der Stadtrechnung der Schatz der drei Dörfer zum ersten mal als „Kötterschatz“ bezeichnet: den „Armen zu Petternich, welche jren Kötterschatz nit bezalen können“, (ebenso für Broich und Stetternich) wird eine kleine Summe von 2—6 Raderalbus aus den Armengeldern der Stadt gezahlt. Der Kötter ist der Kleinbauer, der seine Kote (kleines Bauernhaus, daher Koffat d. i. Kottasse) und ein geringes Maß von Land dabei besitzt. Die Hufen werden bei dem Anwachsen der Bevölkerung und der Teilung durch Erbschaft immer kleiner geworden sein; sie waren vielleicht auch 1320 schon keine vollen Hufen mehr, da man früh in halbe und viertel teilte (Lacomblet I S. 164). Ob neben der Schatzzahlung noch besondere Zahlungen an den Fürsten auf einzelnen Häusern oder Grundstücken lasteten (wie v. S. 187 vermutet worden ist), läßt sich nicht erweisen.

Von den mansi (Ackerland, „terra, quae arari possit“, Beyer S. 154) scheidet Caesarius deutlich die picturae: „picturas modo appellamus pitteren“. Ohne daß klar wird, woher das Wort kommt und was es ursprünglich bedeutet, erfieht man mit Bestimmtheit, daß es sich um den Weinbau handelt. „Pictura, modus agri vel vineae“, sagt Du Cange; aber die Beispiele, die er anführt, sprechen nur von Weinpflanzung: „pictura vineae una“, „18 picturae vinearum“. Die pictura (peditura, petitura), verdeutschte Pächter, Pitter, Petter ist „für den Weinbau die Wirtschaftseinheit im festen Anschluß an die Hufenverfassung“ (Lamprecht I S. 410), also ein kleines Weingut. Hier regt sich der Konjekturen-Teufel, ich will sehen, ob er mir keinen Streich spielt: Klingt diese Petter in dem Namen der drei Dörfer, der beiden Patteren und Petternich, wieder? Dann wären damit ursprünglich drei verschollene Weingüter gemeint, die Anfänge der sich darum bildenden Dörfer, und wir hätten drei weitere Zeugnisse für uralten Weinbau in unserer Nähe. Patteren (das breite e zu a gesunken, wie z. B. S. 230 Naell, S. 260 waininger, vgl. Bermen neben Barmen, Weldorf-Waldorf S. 281) gäbe dann die ziemlich unveränderte Form wieder, Petternich hat die Dorfbezeichnung -ich (= -ach, -acum) angehängt, wie dies ziemlich spät noch vorkommt (vgl. Körrenzig S. 231). Daß die beiden Namen in einer solchen Verwandtschaft stehen und daß dem Namen Petternich ein Petteren-Patteren vorausliegt, dürfte zweifellos sein. Es fragt sich nur, wie der auf römischem (romanischem, gallischem?) Boden entstandene Gattungsname pictura, Petter hierorts zum Eigennamen werden konnte, da er doch anderwärts in seiner eigentlichen Bedeutung lebendig war und geblieben ist sogar bis zum heutigen Tage. Und diese Umgestaltung wäre nur bei der Annahme denkbar, daß der schon in der Römerzeit an den fraglichen Stellen betriebene Weinbau ein plötzliches Ende gefunden hat durch

die eindringenden Franken, die ihn nicht fortsetzen konnten, weil die des Weinbaues kundigen Pflanzler vor den Eroberern aus dem Lande gewichen waren. Die fränkische Villa, die an die Kölner Kirche und von dieser später an das Ursulastift verschenkt wurde (o. S. 21), weiß nichts mehr von Weinpflanzungen. Der Name der Pettern blieb haften, weil sich um die ehemaligen Weinbaustätten Ansiedelungen gebildet hatten; aber die Sache geriet in Vergessenheit — eben wie uns heute der Jülicher „Weingartsberg“ des 16. Jhdts. aus der Erinnerung geschwunden ist. So mag der Name zum Ortsnamen geworden sein. Der für das 9. Jhd. bezeugte Weinbau zu Gäften kann ein neuer, etwa zu Karls des Großen Zeit gemachter Versuch sein, der den alten Namen der Pettern nicht wieder auffrischte. Wie lange dieser Versuch standhielt, läßt sich auch nicht sagen; heute wissen wir nur durch die Nachrichten in den Urkunden davon. Und so ist auch der Jülicher Weinbau, der einst in den Pettern d. i. zu Petternich getrieben worden sein mag, verschollen, und der Versuch an anderer Stelle taucht im 16. Jhd. wie ein Phänomen auf, um gleich danach ebenfalls wieder zu verschwinden. Und zwar spurloser zu verschwinden, als der Gästener Weinbau: wir wissen nicht bestimmt anzugeben, wo unser „Weingartsberg“ lag; in Gäften aber heißt noch heute der Fuhrweg hinter dem Baumgarten der Pastorat nach Rödingen zu die „Wingertsgasse“ und die Gärten, die dort liegen, „im Wingert“ (Aufzeichnungen des Vikars Keller). Es wäre noch zu untersuchen, ob vielleicht anderwärts der Pettern-Name dieselbe Geschichte durchgemacht hat (? Kloster Pedernach bei Boppard, Beyer I S. 658).

Das Prümer Register kann uns auch zur Aufhellung der (o. S. 213) offenen gelassenen Frage führen, was das Ganze zu dem „Viertel“ Weins gewesen sei: „modius vini tenet mensuram, quam appellamus emer, unde V faciunt amam“ (S. 155). So ergiebt sich das alte Karolingische Weinmaß (vgl. Kamprecht II S. 501): 1 carrada [Fuder, eine Fuhr, Wagenlast, in der Karthäuser Chronik *plaustrum*] zu 6 amae zu 5 modii oder Eimer. Der Eimer wurde in Viertel geteilt; das Quart oder wie es in unseren alten Rechnungen richtiger heißt, die Quart ist also ursprünglich die *quarta pars modii*, $\frac{1}{4}$ Eimer. Man teilte aber auch den Eimer in Sechstel (*sextarii*). Danach rechnete man, indem der Eimer selbst verschwand, 1 carrada zu 6 amae zu 20 quart oder 30 sextarii. Vermutlich teilte man später, um eine kleinere Maßeinheit zu haben, das Quart der neuen Einteilung, wie einst den Eimer, wieder in 4 Teile, die nun wieder Quart hießen und von denen 4 das „Viertel“ ausmachten. Von den neuen Quarten gingen also 80 auf die Ohm, oder wenn mit dem Sextar ebenso verfahren wurde, 120. Die Zahl der auf die Ohm gehenden Viertel schwankte an den verschiedenen Orten zwischen 15 und 36; hier waren es also bis zum Krieg 26, danach vermutlich 20. — Bei mehreren Höfen heißt es in dem Register unter den Leistungen: „Moras colligunt“; die Sache wird (S. 155) erklärt: „Moras (*brabiren*) homines nostri colligere tenentur ad faciendum moratum, propter solempnitates et infirmos fratres et magnos hospites“. Es ist der Moras, Brombeerwein (*móraz* schon im

Nibelungenliede) gemeint. Andere Höfe hatten Honig zu liefern: „Istud mel soluitur de inuentionibus apum in siluis ecclesie, et de melle isto conficietur *claretum*, similiter propter solempnitates et infirmos fratres. Piper autem, quod ad tale condimentum est necessarium, soluunt curie nostre de *niderlant*; species autem procurabit cellerarius fratrum“. Das ist der Claret, eine Mischung von Wein und Honig, mit Kräutern und Gewürzen (species, vgl. Spezerei) bergitet und dann abgellärt — daher der Name, dem unsere einheimische Bezeichnung *lätetranc* entspricht. Moraß und Claret sind die Vorgänger des Romanei, Sect ic., sie werden, wie es oben heißt, bei feierlichen Gelegenheiten getrunken und vornehmen Gästen vorgesetzt, dienen aber auch als Stärkungsmittel für Kranke, wie dies auch von dem *Hipocras* und Bitterwein (o. S. 98) anzunehmen ist. Mit Recht hat man bemerkt, daß der Wein in jenen alten Zeiten im allgemeinen schlechter „Hunzwein“ gewesen sein muß; sonst wäre man nicht auf so vielfache Weisen verfallen ihn schmachhaft zu machen. Schlecht war er wohl in der Regel deshalb, weil man in jedem, auch dem ungeeignetsten Klima und Standort den Anbau versuchte. Heute ziehen wir den unbearbeiteten Wein vor, und nur unser Maitrank ist der einzige gangbare Rest der alten Gewohnheit. —

Einer kurzen Aufmerksamkeit sind noch wert die Zusammenstellungen der Preise der Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, die Lamprecht (II S. 512) den mittelalterlichen Kellnerei- und Zollrechnungen vom Mittelrhein und der Mosel — der Niederrhein ist leider nur selten berücksichtigt — entnimmt. Die Listen laden zu einer Vergleichung ein mit den Preisen, wie sie hier zu der Zeit waren, wo unsere Akten beginnen (o. S. 62 und 117); sie können uns überzeugen, wie weit zu dieser Zeit, die uns heute als ein glückliches Paradies erscheint, die Verteuerung der Lebensmittel — d. h. bei Lichte betrachtet, die Verschlechterung und Entwertung des Geldes — schon gebräuchlich war. Am die Mitte des 15. Jhdts., also nur ein Jahrhundert vor jener Zeit, kostete nach den Koblenzer Kellnerei-Rechnungen und Oberlahnsteiner Zollrechnungen 1 Malter Weizen 14 Albus, Roggen 15, Hafer 12 Albus, 1 Dohse 8 Florin 4 Albus, 1 Kalb 18 Albus, 1 Hammel 10—12, 1 Ziege 4—5 Albus, 1 Schwein etwas über 1 Florin, 1 Pferd 11 Florin, 1 Huhn 1, 1 Gans 3 Albus, 1 Taube 6 Heller, $\frac{1}{4}$ Reh 5, 1 Hase 2—4 Albus, 1 Fuder Wein 15 Florin, 1 Maß firmer Wein 10 Heller bis 1 Albus, Rotwein 1 Albus, 1 Viertel Heringe (25 Stück) 2 Alb. 6 Sch. bis 3 Albus, 1 Viertel Bückinge 4 A. 1 A Butter 8 Sch. 1 A Salm 20 Sch. 1 paar Schuhe für einen Küchenjungen 4 A., für einen Wagenknecht 10 A., Macherlohn für 1 Hemd 1 A., volles Geschirr für 4 Wagenpferde 2 Fl. 20 A. u. Gerade um die Mitte des 16. Jhdts. vollzog sich in unseren Landen ein jäher Rückgang der Münze, sodaß schließlich die neue Münze nur etwa den halben Wert der alten hatte (Ritter, zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jhd. in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. XX). Wir haben mehrfach gesehen, wie in den Rechnungen das alte schwere Geld, das „Rabergeld“ (das kurmainzische Geld mit dem Mainzer Wappen, dem Rabe, welches also wohl am längsten vollwichtig blieb)

ausbedungen wird (vgl. S. 184). Daß der Salm so billig im Preise stand, kam daher, daß er damals in unseren Flüssen noch so häufig war. Es ist bereits (S. 208) gesagt, daß auch in der Roer damals, und zwar noch das 18. Jhdt. hindurch, Salme gefangen wurden. Die Karthäuser-Chronik zählt Jahr vor Jahr die Fische auf, welche in den Fischereien des Klosters in der Roer gefangen wurden; da sind für 1725 170 Salme verzeichnet. In Holland waren die „aggores dirupti“, ist zugefügt; die Fische hatten also freien Lauf bis in unsere Flüsse. Mit den aggeres sind vermutlich ähnliche Veranstaltungen, wie bei uns die Wehre gemeint, welche in den Fluß hineingebaut wurden so, daß nur eine schmale Stelle offen blieb, an welcher dann die Fische abgefangen wurden („Venna est instrumentum sumptuosum, unde pisces capiuntur, quod instrumentum appellamus *wer sive steyle*“, Caesarius in dem Prümer Register, Beyer I S. 153). Ein solches Wehr kann das zu Floßdorf (o. S. 217) gewesen sein, gegen welches man sich beschwerte, weil es der Roerschiffahrt hinderlich war. — Die Frage wegen des „Schöllenfisches“ scheint mit dem oben (S. 218) Gesagten nicht abgethan zu sein; ich finde bei Lamprecht (II S. 328) in den Tarifen für spätere Zeit „frische Schellen, Schollen“ neben einander aufgeführt, freilich ohne daß etwas über den Unterschied ausgesagt ist. Die Richtigkeit der Aufschrift bei Lamprecht, die ich nicht prüfen kann, vorausgesetzt müßten wir wohl unter den Schellen die Schellfische, unter den Schollen die bekanten Flachfische (Brehm, Tierleben VIII S. 189 f.) verstehen. Da die Fische als „frisch“ bezeichnet werden (im Gegensatz zu dem gepökelten Hering, dem geräucherten Bücking und dem getrockneten Stockfisch), so müssen sie die Überfahrt wohl überstanden haben. Diese gestaltete sich auf dem Rheine günstiger, wo man im Mittelalter (wie jetzt wieder versucht wird) mit Seeschiffen bis Köln gelangte; ob in unserer Gegend, wo der Weg von Roermonde aus — abgesehen von dem kurzen Berggüngen der Roerschiffahrt — zu Lande gemacht werden mußte, schon 1554 von „frischen“ Schollen die Rede sein kann, scheint sehr fraglich. Übrigens werden die Flachfische auch heute noch im hohen Norden zur Aufbewahrung für den Winter durch Trocknen, Salzen oder Räuchern zubereitet (Brehm S. 195). —

Bei Gelegenheit der Mathiasbruderschaft, welche 1401 bei der Pfarrkirche gegründet wurde (o. S. 111), verdiente erwähnt zu werden, daß es sich dabei ohne Zweifel um jährliche Wallfahrten nach Trier handelte, wo die Reliquien des hl. Apostels seit 1383 alljährlich ausgestellt wurden. Solche Wallfahrten sind für die meisten Städte des Niederrheins bezeugt, z. B. Aachen, (vgl. Pic, Aus dem Aachener Stadtarchiv II S. 97), Neuß (Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuß S. 349). — Precario (S. 127) bedeutet, daß die Vergünstigung seitens des Herzogs dem damaligen Besitzer des Hofes nur auf Lebenszeit verliehen wurde; „die Precarien sind die Verleihungsformen auf Lebenszeit des Beliehenen“ (Lamprecht I S. 892). — Altenbießen „bei Maastricht“ bitte ich S. 176 zu berichtigen. — Bei den Familiennamen wie Oppenhoff (S. 229) ist die Entscheidung manchmal schwer,

da hier ob, ahd. opa, oberhalb, über z. B. Östreich ob der Enns, darob zc. und uf, nhd. up, op (auf) ineinander laufen. Vitmar, Namenbüchlein S. 21, hat die Namen „Auf der Mauer, Auf dem Hofe, Auf dem Berge (Auffenberg) [Offenberg], Auf dem Acker“, daneben „Über Acker, Über Weg, Über Rhein, Über Wasser“ [Überfeld]. Bei einigen ist das „auf“ berechtigt, da die Wohnung z. B. auf dem Berge liegen kann. Bei andern, wo dies unmöglich ist (z. B. Auf der Mauer [hier Aufdemhaus, vgl. Oppenheuser, in Nachen Oysterbeed, Op het Endt, vgl. am Ende], wird man an „oberhalb, über-hinaus“ denken müssen. „Oppenhoff, Opdenhoff“ kann „auf dem Hofe“ sein (vgl. „Arnolt Goitschalks sun up den Hoisacker“ Pid, Nach, Stadtarchiv II S. 80, Familienname Hoffacker und Hoffstatt, Heinrich Hoffacker, Präceptor der Particularschule 1582, S. 76 und 80). Aber da in diesem Sinne „im Hofe (Imhof), vom Hofe“ (vgl. v. S. 206 Hovius) geläufig sind, so ist die Deutung „jenseits, hinter dem Hofe wohnend“ nicht ausgeschlossen. „Aufdermauer“ kann nur heißen „wo die Mauer aufhört, am Ende der Mauer“. Der Name des Ritterstüzes Obbendorf (v. S. 280) bedeutet nichts anderes, als am Ende des Dorfes. Dem in Westfalen vorhandenen Namen „Uflacker“ steht hier am Orte ein „Übelacker“ zur Seite: der über der Lache (dem Tümpel) wohnt. „Uff die Merß“ wird 1586/87 Wein verkauft, „uff der Merßen“ heißt es 1636/37 (v. S. 212 und 215), wie das Volk noch heute sagt (op der Merß, vgl. „Op merse“ auf Tab. 15 des dem Mercator gewidmeten Atlas „Theatrum orbis terrarum, Antverpiae MDLXX“ von Abraham Ortelius, Königl. Bibliothek zu Berlin). Hier ist das uff wohl ein unverfälschtes up, op, auf; die Marß, Merß, von mittellat. mariscus, Sumpf, Wasserboden (anderwärts Mörsch, zu lat. mare, vgl. „Mahr“ in der Eifel, s. Förstmann, Altdeutsches Namenbuch II S. 993) muß das Sumpfland geheißsen haben, welches gleich sowie man die Merßer Höhe erstiegen hat, beginnt (heute im Volksmunde die „Aspel“). Der Name ist ausgebehnt über die ganze Fläche bis auf den Boden, auf welchem das Dorf Merß steht. Die erste Ansiedlung, die dort op der Merßen entstand, hatte vermutlich ursprünglich keine Verbindung mit Kirzenich, d. h. mit den Häusern bei der Burg; beide Namen kommen im 16. Jhd. nebeneinander vor. Erst als die Lücke nach Kirzenich zu ausgebaut war, mag es dem Namen Merß gelungen sein die Oberhand zu behaupten und Kirzenich zu verdrängen, was um so eher geschehen konnte, je mehr die Burg in Vergessenheit geriet. Mit weiland dem ehrenfesten Kriegsgott Mars hat Merß ebenso wenig zu thun, wie Jülich mit Julius Cäsar. Der Gegensatz zu „ob“ = über, oberhalb ist „nid“ unter, unterhalb, z. B. Nierstein, älter Niderstein (v. S. 197), d. i. unter, unterhalb des Steines (aber was für ein Stein? vgl. Nid-eggen).

S. 230 ist bei Andresen der Titel des Buches (Konkurrenzen in der Erklärung der deutschen Geschlechtsnamen) ausgefallen, ebenso die Bemerkung, daß einer der Staatlichen Offiziere 1620/21 „Lieutenant Schimmelpfenningh“ heißt. Der Kürzung Gorius (aus Gregorius S. 232) war die auch hier geläufige Kürzung „Goeres“ und „Görres“ (Gen. Jorissen) an die Seite zu

setzen. Giesen = Gisbert ist irrtümlich (S. 232 und 233) zweimal aufgeführt. Ein „Godefridus Ramescutle“ (vgl. S. 227) erscheint schon in der Urkunde von 1245 unter den „fideiussores“ des Grafen von Jülich (Lacomblet Urk. B. II S. 152). Zu „Offergelt“ (S. 230) ist zuzusetzen: milde Gabe; Almosen. Der S. 232 genannte Rittmeister, späterer Oberstlieutenant und Vogteiverwalter Gottfried Gumperg (gest. 1670) und der Pastor Balthasar Gumperg zu Güssen waren, wie ich aus den Aufzeichnungen von Keller entnehme, Brüder. Dort finde ich auch angegeben, daß erst 1780 der Schöffe Konrad Schulten die ersten Kartoffeln (3 Stück) zur Anpflanzung von Bardenberg mitgebracht habe nach Güssen. Meine (wahrscheinlicher klingende) Mitteilung (S. 208) habe ich den Aufzeichnungen des bis vor wenigen Jahren hier wohnhaften Privatsekretärs Nix entnommen, der sich auf eine Aufzeichnung des gleichzeitigen Pastors Joh. Math. Kranz zu Güssen (1704–1738) beruft. Der hier seit ältester Zeit häufige Name Römer (Romer, Schultheiß und Bürgermeister, S. 195) hat gewiß nichts mit Rom zu thun; es kann altd. Hrodmar, Rode-mar sein (Andresen S. 45) ist aber vielleicht der „Romer (Rümer“ = Rainer), Rechtsbeistand bei den Manngerichten (Lacomblet Archiv I S. 409, vgl. „Mommer“ = Momber (mond-baer), patronus, defensor, tutor, und „Scherer“, scararius, die ministeriales, die den Botendienst und das Geleit des Gutsherrn zu besorgen hatten, s. Caesarius bei Beyer I S. 147, Lacomblet Archiv I S. 300). — S. 233 bitte ich o. thiud zu verbessern, u. „vor 1587“, „um 1350“. — Das unverständliche „yn gen spegel“ S. 237 u. bedarf einer Erklärung. Es ist offenbar „in den Spiegel“ (vgl. Jngen = Jnden o. S. 114, Andresen Konkurrenzen S. 50). Ohne Zweifel ist hier ein Wirtshaus in Düren gemeint, welches die (noch bestehende) Pläzergasse abschloß oder unten in derselben lag. Auch in Nachen gab es ein Wirtshaus „im Spiegel“, Albrecht Dürer kehrte bei seiner Anwesenheit zu Nachen 1520 in demselben ein (Zeitschr. des Nach. G.-V. XII S. 332). Ebenso hatte Köln sein Haus zum Spiegel, von dem ein in der kölnischen Geschichte berühmtes Geschlecht den Namen (de speculo) hatte (Fahne I S. 104). — „Provende“ (S. 196) hat — worauf mich Herr Prof. Dr. Andresen aufmerksam macht — mit Proviant etymologisch nichts zu thun, sondern stammt von mittellat. praebenda (Präbende, woraus unser „Pfründe“, s. dies bei Weigand, Wörterbuch). Eine ähnliche Entstellung zeigt das S. 253 besprochene Prophat, Profei. Proviant ist aus providenda (das zum Femininum gewordene Neutr. Plur., s. Weigand) entstanden. Die Belehrung konnte ich schöpfen aus Andresen, Deutsche Volksetymologie³ (S. 28), einer vortrefflichen Schrift, die keiner übersehen darf, der sich mit Namenerklärung befaßt. Dort finde ich auch (S. 182) in betreff des Sect (o. S. 276) die richtige Erklärung: Grundform ist das romanische (vino) secco [lat. siccus], mit angetretenem t. Die Volkssprache läßt bekanntlich das schließende t nach Konsonanten aus („faj“ = „fest“ u.). Das hat zur Folge, daß es, wo es gilt sich hochdeutsch zu kleiden, angefeht wird, auch wo es nicht berechtigt ist (z. B. „Erzt“, s. Weigand Wtb.³ II S. 868). — Die Namen Thalhammer, Forchhammer u. führt Andresen (Volksetymologie

§. 133) überzeugend auf -heimer zurück [-hem = -heim]. Das bekräftigt „Pattern = Pettern“ (o. S. 285), und nun will ich schüchtern eine Vermutung zufügen, die ich oben nicht auszusprechen gewagt habe: ist Hambach (urspr. ä) vielleicht Heimbach, d. h. eine Wiederholung des Namens der Stammburg der Jülicher Grafen an der Roer (oberhalb Riedeggen)? Denkbar ist es ja, daß die Herren von Heimbach (in der Volkssprache Hengbach), als sie das Burggrafentum zu Jülich erlangt hatten d. h. Grafen von Jülich geworden waren („comiti Juliacensi, quod ipse debet esse Burgravius in castro Juliacensi“ Lacomblet Urk. V. II S. 222), die Burg im Walde, welche sie sich bei ihrer neuen Hauptstadt bauten, mit dem heimatlischen Namen benannten, oder auch daß sie von anderen nach dem Heimbacher benannt wurde. Es wäre dann nur anzunehmen, daß das Dorf, dessen Dasein 893 schon durch den Namen Obbdorf (o. S. 289) bestätigt zu sein scheint, den Namen Hambach von der Burg erhalten hat, nicht umgekehrt.

Die Jülicher Judenfrage ist (S. 223) nicht ausreichend ergründet; meine Bemühungen, Genaueres für die Stadt Jülich nachzuweisen, waren vergebens; wir sind angewiesen auf die Nachrichten, die von Köln kommen. Dort waren die Juden am frühesten unter den rheinischen Städten, schon zur Römerzeit, angezogen (Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 8). Früh hatten die deutschen Kaiser die Juden im Reich in Schutz genommen, wofür diese ein Schutzgeld zahlten — ohne daß sie gleichwohl dadurch vor den Verfolgungen, die mit den Kreuzzügen begannen, gesichert waren. Der Kaiser war der Herr der Juden, und wer von den Landesfürsten sie aufnehmen und Hoheitsrechte über sie ausüben wollte, konnte dies nur kraft kaiserlicher Verleihung. So sehen wir den Grafen Wilhelm IV. 1226 sich von dem Stellvertreter des Kaisers die Erlaubnis erwirken, Juden in sein Land aufzunehmen (Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, setzt die Urkunde in den März 1227, sie ist jedenfalls eine der ältesten Verleihungen dieser Art). Danach sind (bei Aronius S. 212, 222, 240) Juden in Düren, Riedeggen, Erkelenz in der ersten Hälfte des 13. Jhdts. namhaft gemacht, Jülich ist nicht genannt. Dagegen werden in Köln außer solchen von Düren, Bergheim und Erkelenz auch Juden von Jülich erwähnt. 1349, als der schwarze Tod (o. S. 224) schon über ein Jahr lang gewüthet hatte und anderwärts schon zahlreiche Judengemeinden aus diesem Anlaß vernichtet waren, entstand im Erzstift Köln wie auf ein verabredetes Zeichen der Aufruhr, 44 Gemeinden fielen der Wuth des Volkes zum Opfer; sie sind genannt (bei Brix, Geschichte der Juden in Köln und Umgebung S. 134), darunter aus unserer Nähe Aldenhoven, Linnich, Rödingen — aber nicht Jülich. In Köln fiel das Hab und Gut der Juden halb dem Erzbischof, der sie vergebens zu schützen versucht hatte, halb der Stadt anheim. Auch Markgraf Wilhelm von Jülich verlangte wegen seiner Juden („van unse Jueden“) d. h. der Juden aus dem Jülicher Land, die in Köln ihren Untergang gefunden hatten, seinen Teil, ging aber leer aus (Weyden, Geschichte der Juden in Köln S. 386). Als man danach 1384 und in den folgenden Jahren zu Köln die Juden wieder aufnahm, waren

unter den Aufgenommenen auch mehrere aus Jülich (ein „Gobshald“ und ein „Sufkint“, Brix II S. 14). Ebenso werden gleich nach 1400 noch Juden in Köln als von Jülich zugezogen bezeichnet (Brix S. 24). Danach scheint es, daß die Jülicher Gemeinde in folge des schwarzen Todes nicht aufgelöst worden ist; wir dürfen zur Ehre unserer Stadt annehmen, daß sie menschlich geblieben ist. Zahlreich wird die Gemeinde schwerlich gewesen sein, und daß sie sich bis auf den einen Juden im 16. Jhd. verlor, wird der herrschend gewordenen Stimmung, wie sie sich in der Polizeiordnung von 1554 ausspricht, zuzuschreiben sein. Die herzogliche Polizeiordnung fußte in diesem Punkte auf der Reichspolizeiordnung von 1530, die den Judenwucher gründlich zu beseitigen und die Juden an das bürgerliche Handwerk zu bringen suchte (Stobbe S. 109). Auch diese erreichte ihren Zweck nicht; man brauchte eben die Juden immer wieder, wenn es sich darum handelte, Geld zu schaffen.

Vor Thoreschluß bin ich durch die „Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv“ auf die „Farragines“ [Mensel, Schnitzel], handschriftliche Aufzeichnungen der Gebrüder Golen (1. Hälfte des 17. Jhdts.) aufmerksam geworden, die mir von dem Archivvorstand Herrn Dr. Keussen zu Köln bereitwilligst zur Durchsicht überlassen wurden. Sie enthalten eine umfangreiche Darstellung der älteren Jülicher Geschichte, wovon das Meiste freilich aus der Chronik des Gerhard von Jülich (o. S. 9) wörtlich ausgeschrieben ist. Der künftige Herausgeber der Gerhardschen Chronik wird an den Farragines nicht vorbeigehen dürfen, da sie gegenüber jüngeren Abschriften (wie der auf der Bonner Bibliothek und den beiden im Staatsarchiv zu Düsseldorf) die ältere und bessere Lesart enthalten können. Ich hebe einzelnes heraus. Es wird zum Beweis, daß die Römer in der Landschaft und Stadt Jülich „ire leut und praesidia gehapt“ (Band VI Bl. 4), berichtet, daß „gulden, silbern und kupferen munzen [alter Römischer Keyser] in bemeltem lande hin und widder, auch in der Statt vorhanden und noch täglich in der erden gefunden werden. Wie dan im verwichenen Jar 1566 in den graben des newen schloß zu Gulich ein hauen oder duppen schier mit tausent silbern antickischen pfenningen und munzen obgemelter Keysern und anderer Römischer Obrigkeiten fonden, dergleichen im Jar 69 auch ein ganz duppen voll, darunden etliche guldene, zweyer Ducaten schwer mit gewesen“. Die reichen Funde an der Stelle des Schlosses könnten zu der Vermutung führen, daß eben an dieser Stelle, wo (wie wir S. 23 und 248 annahmen) einst die gräßliche Burg, die nächste Vorgängerin des Schlosses, stand, auch schon zur Römerzeit der Mittelpunkt des Kastells, vielleicht gar schon das praetorium des ersten römischen Lagers war — also außerhalb der eigentlichen Niederlassung an der Ell, die schon bestand, ehe die ersten Römer in unsere Gegend kamen, und deren Namen diese der Nachwelt überliefert haben unter der Gestalt Juliacum. Um (im Anschluß an die Ausführungen von Kessel, Zeitschrift des Nach. Gesch.-V. I S. 54) über den Namen noch eine Meinung zu äußern, so vermute ich als keltische Urform Jul-äc-. Aus J wird im Namen des Flusses J: Jill — Jll, Ell, wie in anderen Sprachen z. B. griech. βιλ-ιο — βιλλω. Ich vermute auch Ver-

wandtschaft mit „Gill-bach“, im 9. Jhd. Gilibechi (Pict, Monatschrift VII S. 295), richtig wohl Gill- (das ll ist in diesen Fällen nicht bloß orthographische Verzierung), G für J (o. S. 232 und 281). Im Namen der Stadt ist der Schmaroher zu i niedergeschlagen (l — li), und der Wechsel im Stammvokal i — u (Jul) weist auf den ungewissen Vokal in römischem Munde, den „medius inter i et u sonus“ (decumus = decimus &c.), das l liebt das u und erzeugt es aus sich (z. B. Hercules = Ἡρακλῆς, i. Corssen, Aussprache, Vokalismus und Betonung der lat. Sprache I S. 143 und 223). Die vorrömische Ansiedlung muß also dicht an den Ufern der Ell gewesen sein, von welcher sie den Namen hatte, ihr Mittelpunkt die höchste Stelle der Stadt, der „Berg“ (o. S. 222), wo Markt und Kirche liegen. Hier d. h. wo jetzt die Kirche steht, mag einst der erste heidnische Opferaltar und hernach der erste christliche Tempel gestanden haben. Dahinter d. h. auf der uralten Straße nach Köln zu, von wo die Römer ohne Zweifel nach Jülich vordrangen, mögen diese das erste castrum gebaut haben, dem in ununterbrochener Reihe die Burg der Grafen und das herzogliche Schloß folgten. Und wenn uns unsere Vermutung nicht trügt, so lagen vor den Thoren dieses ältesten Sitzes der Jülicher Gewaltthaber zur Römerzeit die Petternicher Weingärten. Der ganze römische Besitz kam durch Eroberung an die Franken, und ein fränkischer König (Dagobert? o. S. 21) verschenkte ihn an die kölnische Kirche, mit der hernach der Streit sich entspann, in welchem die Grafen von Jülich als die geborenen Rechtsnachfolger der Könige die Burg behaupteten. Die alte römische Herrlichkeit ist im Boden begraben, und es wird sich wohl kein Schliemann finden, der sie aus der Gruft hebt. Leider hat man hier am Orte von all den reichen Funden, die im Laufe der Zeit gemacht worden sind, so gut wie nichts aufbewahrt. Schon Teschenmacher (Annales S. 20) klagt: „Si egregia illa Romana monumenta, quae, cum Illustrissimus Dux Juliensis Guilhelmus arcem hic fundaret, e terra eruta sunt, adhuc extarent, magnam lucem antiquitatum studiosis haud dubie afferrent“.

Weiter wird in Band VI Bl. 53 der Farragines [d. h. also von Gerhard von Jülich] berichtet: „[Markgraf Wilhelm] hatt das Collegium der Canonichen zu Nideggen im Jar 1342 von Stommeln dahin uff Nideggen, da er zur selben Zeit herlich Hof gehalten, mit bewilligung seines broders Walrami, Erzbischoffen zu Colen, transferirt, auch seer gebessert und vermehret“. So auch Teschenmacher, Profius z., die sich wohl alle auf Gerhard von Jülich stützen. Danach wäre also bereits zu Stommeln gleich nach der wunderbaren Heilung des Grafen Dietrich von Cleve 1339 das Stift errichtet worden. Ich habe aber o. S. 253 (mit Aschenbroich, Geschichte der Stadt Nideggen S. 132) angenommen, daß das Stift, zu dessen Einrichtung doch Vorbereitungen nötig waren, erst 1342 (mit der Verlegung der Reliquien) zu Nideggen ins Leben getreten ist. (So auch Wollersheim, Leben der Christina S. 471.) Auch wenn wir die Nachricht des Gerhard von Jülich aufrecht erhalten, dürfte sie doch keine weitere Bedeutung haben, als daß in Stommeln die Anfänge gemacht waren. In bezug auf den Zweck kommt die Übertragung mit der zwei Jahrhunderte

danach erfolgten Übertragung nach Jülich überein: Markgraf Wilhelm, der mächtige Herrscher, der wenige Jahre vorher zum Range eines Reichsfürsten emporgestiegen war, wollte seiner Residenz Nideggen Glanz verleihen. Er baute deshalb auch seine Burg daselbst mit einer Pracht aus, daß sie kaum von einer anderen übertroffen wurde. „1356 bauet Herzog Wilhelm ein new Schloß zu Sinking, und den herlichen Saal zu Nideggen“ (Farragines Bd. VI Bl. 53). Die Düsseldorf'schen Abschriften der Gerhardschen Chronik haben „stall“; das wäre Wohnstätte, (vgl. o. S. 251 den „stall“ am Herzenturm), der sog. Burgstall, die einfache Wohnburg. Eine solche war aber schon längst in Nideggen. Die Münchener Abschrift (in der Kgl. Staatsbibliothek zu München) läßt die Lesart im deutschen Text zweifelhaft; aber die Worte des lateinischen Berichtes „aedificavit Sintzig et aulam castri Nidecken“ lassen keinen Zweifel, daß der Ritteraal auf der Nidegger Burg gemeint ist, der durch seine Größe und Pracht allgemeine Bewunderung erregte. In bezug auf seine Größe stand er dem Kaiseraal im Aachener Rathhaus nur wenig nach, und auch der etwa ein Jahrhundert danach gebaute Gürzenichaal zu Köln überholte ihn nicht allzusehr. Glänzende Ritterspiele wurden auf der Burg und in dem Saale abgehalten, so zur Feier der (Ende 1356 erfolgten) Erhebung des Markgrafen zum Herzog, womit der neue Ritteraal, wie es scheint, eingeweiht wurde (Mischenbroich S. 28 und 64). So hatte für Nideggen 1342 die Zeit des Glanzes begonnen; genau 200 Jahre danach nahm sie durch die Zerstörung der Burg ihr Ende und Jülich trat die Erbschaft an. — Ähnlich den o. S. 287 (aus Lamprecht) für die Mitte des 15. Jhdts. angegebenen Preisen der Lebensmittel waren die Preise zu Köln in dem allerdings als billig bezeichneten Jahre 1463 (Farragines VI, 92): „Domas war eine gute Zeit, es galt zu Colen auf dem gemeinen markt ein malder roggen 14 Alb., ein malder habern 8 Alb., ein malder weiß 3 marck, ein quart weins 1 Alb., ein gut fett hon 1 Alb., ein rökelfen von 33 lott 1 hlr, ein pfundt botter 4 hlr, die allerbeste 8 hlr“ etc.

Die Angabe des Riringer Berichtes (S. 238), daß Kaiser Karl V. nach seinem Einzuge in Jülich am 28. August 1543 die Nacht in seinem Zelt vor der Stadt zugebracht habe, stimmt nicht mit dem „Journal des voyages de Charles-Quint“ von Jean de Vandenesse (vgl. Zeitschrift des Nach. G. V. I S. 213). Dort heißt es (S. 260): „Le Lundy, 27^e, Sadiete Majesté partist du dict Dure et vint coucher à Nedertziert [Niederzier], Mardy, 28^e, à Cracrensich [Körrenzig, damals wohl noch Ko(a)renzig gesprochen], près Lennich“. Bruder Michael wird sich wohl geirrt haben. Nachdem die Stadt freiwillig die Thore geöffnet hatte, war daselbst nicht viel zu thun; der Kaiser wird also, nachdem er im Napf das Mahl eingenommen hatte, am Nachmittage nach Körrenzig weiter gefahren sein. Übrigens hat Karl V. auf seinen Reisen nach den Niederlanden und zurück mehrfach in Jülich übernachtet (die Tage sind in der Zeitschr. des Nach. G. V. a. a. O. nach Vandenesse verzeichnet); so am 11. September 1548, wo der Kaiser mit dem bei Mühlberg gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, dem Schwager unseres Herzogs Wilhelm, die Nacht zu Jülich beim Schulttheißen (im Napf, f.

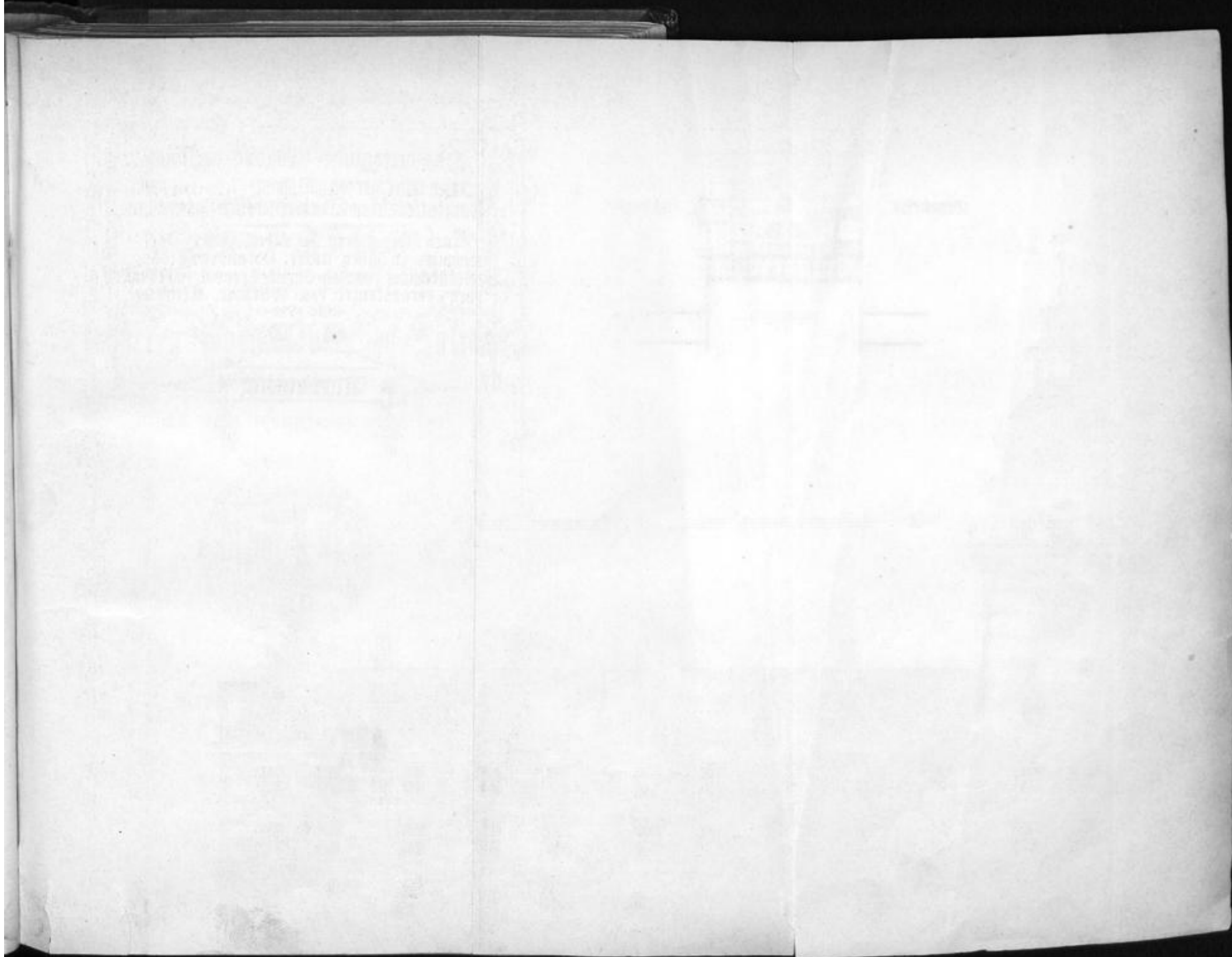
II. Teil) zubrachte. — Zur Ergänzung des S. 288 über die Wehre Gefagten verweise ich auf die in den „Beiträgen zur Geschichte der Grafen von Jülich“ von Graf v. Mirbach (Zeitschr. des Nach. Gesch.-B. XII S. 190) mitgetheilten besonderen Vorrichtungen zum Abfangen der Salme: zwei Pfahlreihen wurden quer durch den Fluß getrieben, die untere (niedrigere) übersprangen die Fische und rannten sich nun zwischen den beiden Reihen fest. —

Indem ich den I. Teil, dessen Abschluß sich, hoffentlich nicht zum Schaden der Sache, fast ein volles Jahr verzögert hat, hiermit beendige, sage ich wiederholten Dank allen denjenigen, die mir bei meiner Arbeit behilflich gewesen sind, Herrn Bürgermeister H o c h s t e n b a c h und dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn Theodor S c h m i t z hierselbst, sowie denjenigen, die mir auf meine Anfragen so bereitwillig Auskunft erteilt haben, insbesondere den tüchtigen Kennern der Geschichte unserer Provinz, Herrn Dr. P i c k, Stadtarchivar zu Aachen, und Herrn Dr. K o r t h, derzeit auf Schloß Harff, und vor allem dem unermüdblichen Berater aller derjenigen, die sich um die Geschichte unserer Provinz oder eines Gliedes derselben bemühen, Herrn Geheimen Archivrat Dr. H a r l e s z zu Düsseldorf. Sollte mir bei der litterarischen Vereinsamung meines Wohnortes das eine oder andere Hilfsmittel entgangen sein, so bitte ich um freundliche Erinnerung. Ich habe es als meine nächste Aufgabe betrachtet, das Jülicher Archiv, welches bisher eine terra incognita war, zu öffnen und alles, was hier am Orte aufzufinden war, gründlich auszubenten. Man nehme es, diese Bitte habe ich noch, dem Philologen nicht übel, wenn die Quellen überall genau nach der Urschrift wiedergegeben sind (mit der einzigen Ausnahme, die ich jetzt bereue: das Genitiv-*h* für *ts*, vgl. S. 228; doch auch *-ts*: derselbe „Henrich Schmitz“ von 1568/69 ist 1574/75 „Henrich Schmits“, wie der Name heute noch in Düren geschrieben wird). Hoffentlich wird meine Gewissenhaftigkeit nirgends zur Ungenießbarkeit führen.

Das Titelbild ist der Abdruck eines gleichzeitigen Stiches von Aldengreuer; der Besitzer, Herr Amtsgerichtsrat Strauben zu Neuß, hatte die Freundlichkeit, den Stich behufs der Vervielfältigung zu Gebote zu stellen. Die Unterschrift des Herzogs ist der S. 260 erwähnten nachgebildet. Dem II. Teile (Jesuitengymnasium), an dessen Bearbeitung ich gehen werde, sobald es mir Zeit und Kraft gestatten, soll eine Regenten- und Zeittafel, sowie ein Inhaltsverzeichnis für beide Teile beigegeben werden. —

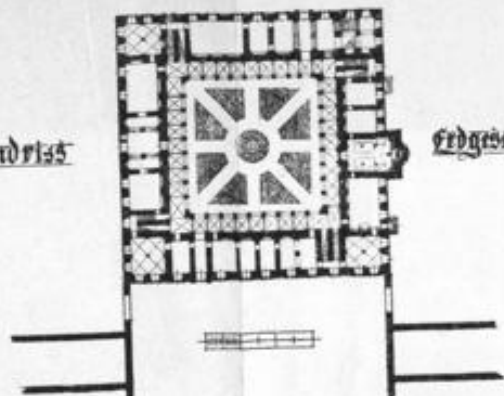


11. Einleitung. Der Verfasser hat sich bemüht, die Geschichte der Stadt Düsseldorf in der Zeit von 1793 bis 1806 zu schildern. Diese Zeit war eine sehr wichtige Periode in der Geschichte der Stadt, da sie den Übergang von der französischen Herrschaft zur preussischen Herrschaft darstellt. Der Verfasser hat sich bemüht, die Ereignisse dieser Zeit so genau wie möglich darzustellen, um den Lesern ein klares Bild von der Geschichte der Stadt zu vermitteln. Er hat sich dabei auf die wichtigsten Ereignisse konzentriert, die die Stadt in dieser Zeit betrafen, und versucht, diese Ereignisse in einen historischen Kontext zu setzen. Er hat auch versucht, die Meinungen der verschiedenen Parteien in dieser Zeit darzustellen, um den Lesern ein besseres Verständnis der politischen Lage der Stadt zu verschaffen. Die Geschichte der Stadt Düsseldorf in dieser Zeit ist eine sehr interessante Geschichte, die viele wichtige Ereignisse enthält. Der Verfasser hat sich bemüht, diese Geschichte so genau wie möglich darzustellen, um den Lesern ein klares Bild von der Geschichte der Stadt zu vermitteln.

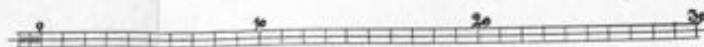




Grundriss

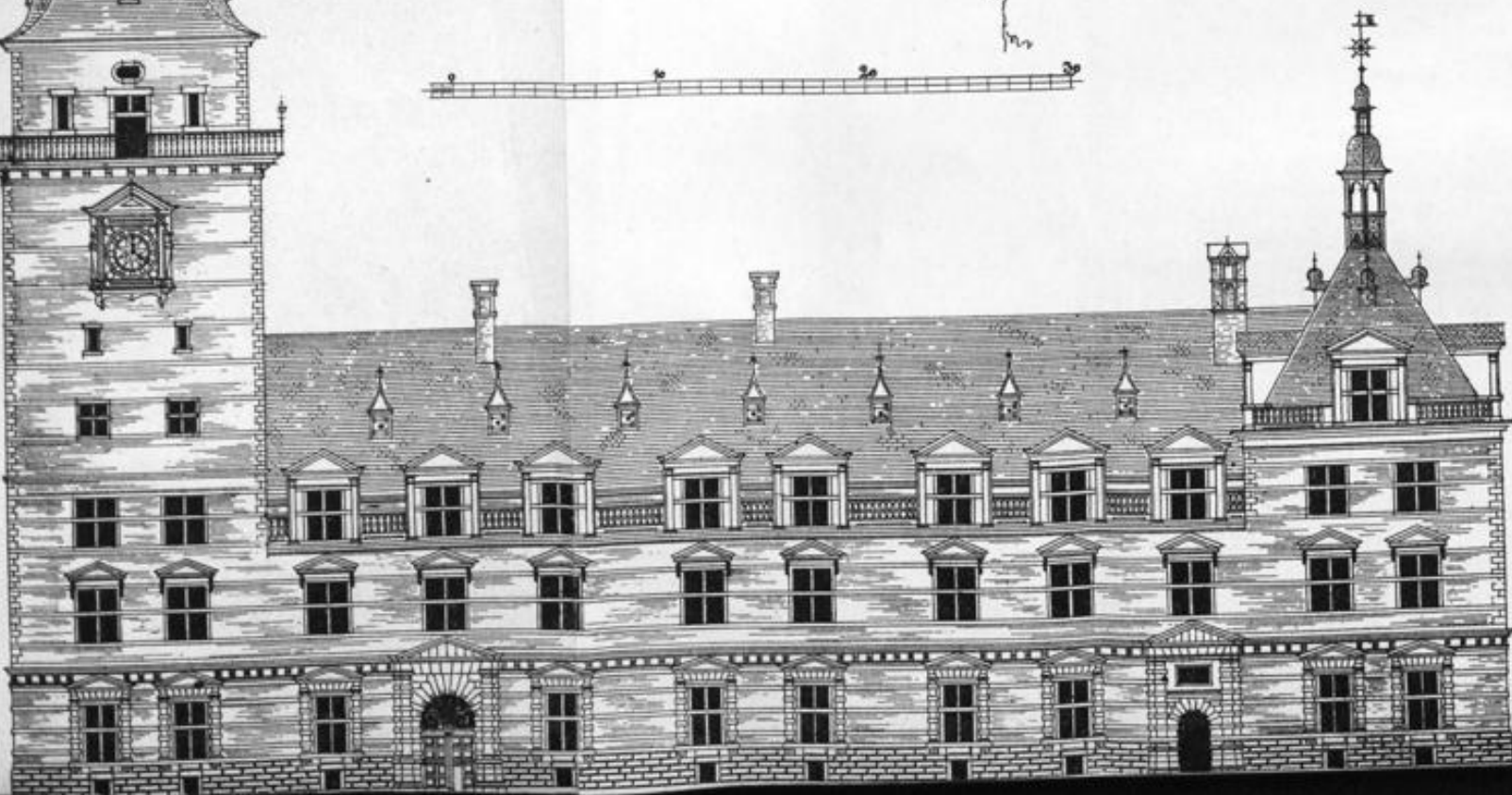


Erstgeschoss.



Das herzogliche Schloss zu Jülich-
erbaut unter Herzog Wilhelm 5. 1549-1569 von
dem italienischen Baumeister Alex. Pasqualini
Nach Aufnahmen des Arch. Franz Josef
Schmitz zu Jülich unter Benutzung des
Städtebildes von Joh. Christ. Leopold zu Ains-
burg; rekonstruiert von Wirthase, Architect.
Cöln 1892.

Nordansicht



Grundriss

